

VORBEMERKUNG DER SCHRIFTFÜHRUNG

Die Ordenskorrespondenz beginnt ihren dritten Jahrgang mit der folgenden Predigt über Sinn und Geheimnis des kontemplativen Ordenslebens, die ihr vom Sekretariat des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen zur Verfügung gestellt wurde. Wir bringen den Text ohne jede Änderung oder Kürzung, weil er die folgenden Vorträge über Probleme des Ordensberufes ergänzt und von diesen wohl auch ergänzt wird. Neben dem Dank an den bischöflichen Prediger muß hier auch ein Dankeswort an die Referenten und Teilnehmer an der ersten deutschen Tagung für Novizenmeister und Leiter der Ordensscholastikate (Würzburg, 9.—12. Juni 1961) stehen, denen dieses Heft seine Beiträge verdankt. Manche Probleme können hier allerdings nur aufgezeigt und vorläufig beantwortet werden, sie werden uns auch in Zukunft immer wieder beschäftigen müssen. Die Redaktion der Ordenskorrespondenz wird jede Anregung dazu aus dem Leserkreis dankbar begrüßen und berücksichtigen.

*Ansprache des Bischofs von Aachen Dr. Johannes Pohlschneider
bei der Weihe des Abtes Andreas Schmidt OCSO in Mariawald am 21. November 1961*

„Noch stehen wir alle unter dem Eindruck“, sagte der Bischof nach der Weihe des Abtes, „den die Schönheit, die Erhabenheit und die tiefe Symbolkraft dieses liturgischen Vorganges auf uns gemacht haben. Was muß es doch Großes sein um das Leben in einer Klostersgemeinschaft, so fragen wir unwillkürlich, wenn unsere heilige Kirche die Weihe eines Abtes in einen so feierlichen und umfangreichen Ritus kleidet. Wenn wir hier heute morgen mit einer Klosterfamilie konfrontiert werden, die sich ganz und gar in den Dienst Gottes gestellt hat, und wenn wir uns die Frage vorlegen, wo die letzte Begründung und wo das tiefste Wesen des Ordenslebens zu suchen sind, dann können wir nur mit unserem göttlichen Heiland antworten: „Nicht alle fassen es; ... wer es fassen kann, der fasse es“ (Mt 19,11.12).“

Der Bischof sprach dann über Sinn und Geheimnis des strengen Klosterlebens der Trappisten.

I. EIN LEBEN DER ENTSAGUNG

Der heilige Paulus sagt einmal, daß „Christus, der Gekreuzigte, den Juden ein Ärgernis, den Heiden eine Torheit“ (1 Kor 1,23) sei. Gilt das nicht auch bis zu einem gewissen Grade von dieser Klostersgemeinschaft? Ist das Leben, das hier geführt wird, nicht vielen Menschen unserer Tage entweder ein Ärgernis oder wenigstens eine Torheit? Wenn ich diese Frage aufwerfe, will ich damit natürlich nicht sagen, daß alle Menschen eigentlich ein so hartes Leben der Entsagung und Abtötung führen müßten wie diese Mönche hier im Kloster. Nein, hier hat — wie gesagt — das Wort des Herrn seinen Platz: „Wer es fassen kann, der fasse es“. Aber eine Ordensgemeinschaft wie das Trappistenkloster Mariawald ist ein Zeichen, ein weithin sichtbares Zeichen, aufgerichtet für die modernen Menschen der Gegenwart.

Wir leben in einer Zeit, in der die Menschen ohne Zweifel in Gefahr sind, sich ganz und gar dem Diesseits zu verschreiben. Lebensstandard, Fortschritte der Technik, Wunder der Wirtschaft und Genußsucht sind die Idole, denen ein großer Teil der Menschheit huldigt und dient, und zwar in einem Ausmaße, daß sie darüber Gott und ihr ewiges Heil vergessen. Sie denken nicht mehr an die Mahnung des Heilandes: „Ihr seid besorgt und kümmert euch um viele Dinge. Eines nur ist notwendig“ (vgl. Lk 10, 41,42).

Wenn wir diesen Geist der Verweltlichung überwinden wollen, dann ist es wohl notwendig, daß Zeichen aufgerichtet werden in der Welt, die den Blick emporrichten von dieser Erde, hinauf zu dem, der über allen Sternen wohnt.

Ihr, meine lieben hochwürdigen und ehrwürdigen Brüder des Trappistenordens, habt der Welt und ihren Freuden entsagt. Ihr habt ganz Ernst gemacht mit dem Worte Christi: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir“ (Mt 16,24). Mit dem Kreuze Christi auf den Schultern schreitet ihr Tag für Tag den steilen und schmalen Weg zur Höhe hinauf.

Wir alle wissen, welch hartes Leben der Entsagung ihr führt. Gemäß der Ordensregel übt ihr sozusagen stetes Stillschweigen. Ihr verzichtet auf den Genuß von Fleisch und sonstigen Speisen, die die Lust des Gaumens befriedigen könnten.

Ihr schlaft auf einem harten Lager, und mitten in der Nacht steht ihr auf, um das Lob Gottes zu verkünden.

Getreu den Gelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams sucht ihr nur die Ehre Gottes und folgt dem Willen eurer Obern.

Was, um Gottes willen, treibt euch zu diesen heroischen Wegen der Entsagung? Sind es etwa irdischer Lohn und irdische Ziele, die euch zu einem solchen Leben veranlassen? Nein, wahrhaftig nicht! Um keinen Preis

in der Welt würdet ihr diese Opfer auf euch nehmen. Es ist vielmehr die Liebe Gottes, die in eurer Seele brennt und die euch anspornt zu hochherzigen Taten. Ihr wollt den Weg Jesu Christi gehen, den Weg des Kreuzes. Das ist das Geheimnis eures Lebens, ein Geheimnis, das die Welt nicht begreift. „Wer es fassen kann, der fasse es!“.

II. EIN LEBEN DER BUSSE UND DER SÜHNE

„Es ist der Geist der Entsagung, der hier in ergreifender Weise gepflegt wird.

Es ist weiter der Geist der Buße und der Sühne, den unsere Zeit ganz besonders notwendig hat.“

Der Bischof sprach dann von der frivolen, titanenhaften Auflehnung gegen Gott wie wir sie in unseren Tagen namentlich in den kommunistischen Ländern erleben, von den Freveln und himmelschreienden Sünden und von der vielfältigen religiösen Gleichgültigkeit auch in der sogenannten westlichen Welt, und er stellte die Frage: „Wird der allmächtige Gott sich auf die Dauer den Frevel der Menschen gefallen lassen oder gilt nicht auch heute noch die alte Wahrheit, daß Gott seiner nicht spotten läßt? Was können wir tun, um das Erbarmen Gottes auf die sündige Menschheit herabzuflehen? Wir müssen uns besinnen auf das Wort des Psalmisten: „Hilf uns, o Herr, deine Heiligen sind verschwunden“. Jawohl, so war es zu allen Zeiten, und so ist es auch heute noch. Die frommen, heiligen Seelen, die bereit sind, heroische Werke der Buße und der Sühne auf sich zu nehmen, vermögen die Welt zu retten und ihr zum Heile zu werden.

Freilich, zu einem solchen Opferleben gehören ein tiefer Glaube und eine grenzenlose Gottes- und Nächstenliebe, die hier im Kloster Mariawald lebendig sind. „Wer es fassen kann, der fasse es!“

III. GLÜCKWÜNSCHE FÜR DEN NEUEN ABT.

„Hochwürdigster Vater Abt“, so fuhr der Bischof fort, „Sie sind durch die Gnade Gottes und durch das Vertrauen Ihrer Ordensbrüder zur Leitung dieses Klosters berufen worden. Von ganzem Herzen beglückwünsche ich Sie zu der Ihnen zuteil gewordenen ehrenvollen Auszeichnung. Wenn Sie für würdig befunden wurden, in einer Gemeinschaft so ernsthafter und nach Vollkommenheit strebender Männer die geistige und geistliche Führung zu übernehmen, dann ist das ein Beweis für das hohe Maß des Vertrauens, das man in Ihre Gerechtigkeit, in Ihre Klugheit, in Ihre mitbrüderliche Liebe und namentlich in Ihre Gottverbundenheit und Frömmigkeit setzt. Wahrhaftig, Sie haben allen Grund, sich über das große Vertrauen, das man Ihnen entgegenbringt, zu freuen.

Aber auf der anderen Seite ist es nur zu verständlich, wenn Sie mit einer gewissen Sorge und mit innerem Erbeben dieses hohe und wichtige Amt übernehmen. Doch vertrauen Sie auf den Herrn! Er, der Ihnen ein schweres Amt auf die Schultern legt, wird Ihnen auch seine Hilfe und seine Gnade schenken. Wir alle waren heute morgen Zeuge des ergreifenden Ritus, den unsere heilige Kirche für die Weihe eines Abtes vorgeschrieben hat. Der Heilige Geist ist mit der ganzen Fülle seiner Gnade, seiner Weisheit und seiner Kraft auf Sie herabgekommen, und so dürfen Sie hoffen und mit dem Apostel Paulus sprechen: „Ich vermag alles in dem, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Die Gnade Gottes wird Sie von jetzt an in besonderer Weise begleiten auf allen Ihren Wegen.

Und auf noch einen für Sie besonders günstigen Umstand möchte ich hinweisen. Sie hatten einen Vorgänger, dessen klösterliches Leben und dessen Amtsführung Ihnen leuchtendes Beispiel sein kann. Ich gestehe offen, daß die Güte, die Bescheidenheit und die im heiligen Glauben begründete Weisheit des Hochwürdigsten Herrn Abtes Christophorus mich stets mit Bewunderung und Ehrfurcht erfüllt haben. Darum halte ich es für meine Pflicht, ihm in dieser Stunde aufrichtigen Herzens zu danken und ihm zu sagen, daß ich weiß, was er dem Kloster von Mariawald sowie den Trappistinnen des Klosters Maria-Frieden und auch der Diözese Aachen bedeutet hat.

Wenn der neue Abt in seinen Spuren wandelt und sich an seinem Beispiel orientiert, dann brauchen wir um die Zukunft des Klosters Mariawald nicht zu fürchten.

So erhebe ich denn in dieser Stunde meine Hände zum Himmel und bitte den gütigen Gott, Er möge den neugeweihten Abt und das ihm anvertraute Kloster gnädig unter seinen Schutz nehmen, damit Mariawald auch in Zukunft eine Stätte des Gebetes, der Entsagung und der Buße bleibe, eine geweihte Stätte, von der unaufhörlich reicher Segen ausströmt in die Eifel und in unser weites Bistum Aachen, ja, in unser ganzes deutsches Vaterland.“

*Das Ja zum „Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus“
als Voraussetzung für echte Priester- und Ordensberufe*

Von Prof. P. Dr. Bernhard Häring CSSR, Rom

DAS „GEISTGESETZ“ UND DIE ÄUSSEREN GESETZE.

Den Ausgangspunkt unserer Überlegungen bildet folgendes Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief: „Denn das Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus hat dich freigemacht vom Gesetz der Sünde und des Todes“ (Röm. 8,2). Man beachte den Zusammenhang dieses Wortes mit dem vorausgehenden Kapitel und mit seiner Frage: „Wer wird mich befreien von diesem Leibe des Todes?“ (7,24). Mit dem Sein im Leibe des Todes meint der Apostel nichts anderes als das Stehen unter einem äusseren Gesetz, jenem Gesetz, das ein gutes und gerechtes Gebot war, aber vom Menschen in ichhafter Art falsch verstanden wurde. Das Gottesbild im Menschen kann zwar nicht vernichtet werden, aber aus des Menschen rein äußerlicher Stellung zum Gesetz folgt Zwang und Unvermögen. Das Gesetz wird zum Tyrannen und der Mensch muß verzweifeln. Paulus fragt also: „Wer wird mich herausreißen?“ und jubelnd antwortet er: „Dank sei Gott durch Jesus Christus, unsern Herrn!“ (7,25). Hieran schließt er dann die Ausführungen über das große Evangelium vom „neuen Gesetz“, dem Geistgesetz des Lebens, das den Menschen aus der Sklaverei der Sünde und des Todes befreit. Sünde, das heißt hier nicht nur die einzelne fehlerhafte Tat, sondern der perverse Zustand im ichhaften Gebrauch der Dinge, die Verknöcherung des Herzens und zugleich die Unheilssolidarität mit den andern. Das alles ist Folge des Gesetzes und bedeutet Tod; von all dem sind wir befreit! Es gilt zunächst diesen Grundakkord dieser Kapitel 6—8 des Römerbriefes zu hören. Wir stehen nicht mehr unter einem Gesetzesregime (6,14), sondern unter dem sanften Wehen der Gnade. Alles Große und Freudige ist nur möglich durch das Gesetz des Geistes und unter diesem Gesetz.

Hier sei ausdrücklich vor dem Mißverständnis gewarnt, als habe Paulus in der Kraft des Geistes nur eine weitere, noch dazukommende Gnade verstanden, mit deren Hilfe man nun das ganze äußere Gesetz und alle Vorschriften freudig und leicht halten könne. Er spricht vielmehr von einer ganz neuen Art von Gesetz, von einem Gesetz, das der Geist selbst ist. Oder in der klassischen von allen Theologen zitierten Formel des Thomas v. Aquin: „Principaliter lex nova est gratia Spiritus Sancti, quae datur Christifidelibus“ (S. th. I. II q 106 a 1). In seinem Kommentar zum zweiten Korintherbrief wiederholt er: „Der Heilige Geist selber, der in uns die Liebe wirkt, ist das neue Gesetz!“ (Kommentar zu II Cor. III lectio II; cf. Röm 6 lectio III). Von solchen Feststellungen aus gewinnt das äußere Gesetz eine neue Gestalt. Es wird nicht abgetan, sondern über-

höht. Paulus wendet sich entrüstet gegen die Vorwürfe seiner Gegner: „Sind wir die Zerstörer des Gesetzes, dadurch, daß wir mit solchem Nachdruck das Fundament des Glaubens, der Gnade, des Geistes legen?“ Und er fährt fort: „Nein: legem statuimus!“ (Röm. 3,31). Das Gesetz bekommt also erst durch dieses neue Fundament seinen festen Stand, sein Leben und seine Existenz. So ist das neue Gesetz erstens und vor allem der Heilige Geist selbst. Erst in zweiter Linie und davon abhängig ist es das, was daraus erfließt, nämlich das äußere, das geschriebene Gesetz: die *lex scripta* ist „zweitrangig“ (S. th. I. II q 106 a 1), aber gerade so fest gegründet.

DIE RÄTE ALS AUSDRUCK DES GEISTGESETZES IM ALLGEMEINEN.

Die Frage der Priester- und Ordensberufung kann nicht isoliert gesehen werden, sie muß diesem Ganzen vielmehr integriert werden. Großes und Freudiges ist nur möglich unter dem Gesetz der Gnade. Weil nun der Gehorsam gegenüber den evangelischen Räten etwas Großes und Freudiges sein muß, gibt es nur eine einzige Möglichkeit ihn richtig zu verstehen, nämlich als Ausdruck des Gesetzes der Gnade, des Geistgesetzes der Freiheit der Kinder Gottes.

Dagegen wurde in den letzten Jahrhunderten vielfach arg gesündigt. Nicht immer entging man der Gefahr der Veräußerlichung. Man vergaß die paulinische Frohbotschaft und die besten Erkenntnisse großer Theologen des Ostens und Westens, nach denen der Heilige Geist und er allein unser Gesetz ist. Man nennt die Moraltheologie dieser letzten Jahrhunderte gern die „klassische Periode der Moral“. Sie war aber nicht mehr als nur eine Episode der Kirchengeschichte. Sie hatte ihre Funktion, das soll nicht geleugnet werden; denn nach dem Tridentinum brauchte man dringend Beichtväter für die Praxis, schnell ausgebildete Priester, die der krassen Unwissenheit entgentreten konnten und die mit religiösen Faustregeln und ungefähren Klugheitsregeln die wichtigsten der umkämpften Prinzipien aufzeigen konnten. Man forcierte mit einem gewissen Recht in einer Welt, die die Kirche aus der Öffentlichkeit verbannen wollte, die Gewissensbildung im Beichtstuhl. Dem allen entsprach die „*ratio studiorum*“ der Jesuiten, die neben der Dogmatik und getrennt von ihr zentrale Traktate der Moraltheologie behandelte und dazu eine Kasuistik lieferte. Die Nachfahren haben diese Kasuistik dann verallgemeinert, ihr bestimmte Prinzipien beigelegt und gesagt: Das ist die Moraltheologie, die selbständig neben der Dogmatik steht.

Die ersten großen Männer dieser Richtung waren sich der Grenzen dieser Aufgabe noch bewußt. Der hl. Alfons wurde nicht müde, in seinen Rundschreiben an die Missionare immer wieder zu betonen: „Vergeßt

nicht, daß meine Moraltheologie nur für die Urteilsfindung im Beichtstuhl geschrieben ist! Eure wichtigere Aufgabe ist es, Heilige zu formen, die keine Kasuistik brauchen.“ Deshalb begann er sein Buch *Praxis confessarii* nicht mit dem Abschnitt über den Beichtvater als *judex*, sondern als *doctor et evangelista*. Vor jedem Einzelgesetz stand ihm also die Frohbotschaft der Gnade. Die Nachfahren haben das Fundament vergessen und die Grenzen der Kasuistik mißachtet. Sie haben in der Theologenbildung wie überhaupt nur noch diese kasuistisch-gesetzliche Sicht gelehrt, höchstens ergänzt durch eine sogenannte Aszetik und Mystik, die nur zu oft überspitzt und überspannt und wie ein unverbindliches Training für Höchstleistungen, ein besonderer Weg zur moralischen Virtuosität war.

Es gilt zurückzukehren zu der „klassischen Moraltheologie“ in einem anderen Sinne, zu der nämlich des hl. Paulus, des hl. Johannes, der ganzen Hl. Schrift, zur klassischen Moraltheologie, die in der griechischen Kirche bis heute nie untergegangen ist. Ein maronitischer Erzbischof sagte mir vor kurzem: „Sie glauben gar nicht, welch ein Albdruck für uns Orientalen, für uns unierte wie für die orthodoxen, die juridische Moraltheologie des Abendlandes ist. Wir werden Ihnen aber viele Hörer senden, weil wir merken, daß hier an der *Academia Alfonsiana* in Rom das große Bemühen im Gange ist, eine Moraltheologie zu lehren, die auch für uns Orientalen zugänglich ist und die unserer ganzen Tradition entspricht.“

Wir sehen die alte Weisheit des griechischen Prokrustes-Mythos im Christentum erfüllt. Dieser griechische „Hotelier“ lud viele Gäste in seine Einheitsbetten ein. War nun einer zu klein, so hat er ihm die Glieder so lange gedehnt und gereckt, bis er in sein Bett paßte, wenn er auch starb. War einer zu groß, so kürzte er ihn an Kopf und Füßen, um ihn für das Bett passend zu machen. Dieser unheimliche Mythos hat es schon erahnt, wie sadistisch es ist, wenn man Menschen mit „überschießenden“ Gaben und andere mit anfänglich noch unzureichendem Wollen und Können schematisch in äußerlich aufgefaßte Einheitsgesetze zwingt! Unser Gesetz der Gnade ist kein Schema, sondern ein Gesetz des Lebens, des Werdens und der Wachsamkeit. Es fordert nicht letztlich der Buchstabe, sondern der Geist; und da gilt es, den Augenblick, die Gnadenstunde richtig zu erkennen. Nicht nur bei der religiösen Berufswahl, aber auch bei ihr! So betrachten wir also in der Freiheit der Kinder Gottes die Dinge nicht mehr zuerst von eigenen Ich her, sondern von der Gnade und Liebe Gottes und von der von Gott geschenkten Aufgabe am Nächsten her. Wir wissen, daß Gott jedem sein eigenes Lebensgesetz geschenkt hat, das für ihn persönlich zugeschnitten ist, d. h. auch: daß jeder seinen Beruf hat. Unter solchen Voraussetzungen möchte ich das Thema stellen und den Priester- und Ordensberuf behandeln als Zeugnis für das Gesetz der Gnade, des Geistes und der Freiheit. Als Zeugnis und als Frucht.

DAS GESETZ DER GNADE UND DER ORDENSBERUF

Was heißt nun also im Hinblick auf die uns gestellte Berufsfrage: Gesetz der Gnade, des Geistes, der Freiheit, des Wachstums? Letzlich ist es ja immer die Gnade, die den Menschen ohne Verdienst beruft. Zunächst allgemein zum Christenstand. Jeder ist nach einer paulinischen Bezeichnung für die Getauften ein Kletos, ein „Gerufener“. Der ganze Christenstand ist nicht von einem formulierten Mindestgesetz her zu betrachten, sondern von dem einen sammelnden Ruf, der die Kirche konstituiert. Jeder ist in die Kirche mit Namen gerufen, d. h. persönlich. Und jeder wird erst er selber, wenn er diesem Rufe Gottes antwortet, im Glauben. Der sammelnde Ruf Gottes ist ein unverdientes Geschenk: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt!“ (Jo 15,16). Das ist dem engeren Kreis der Jüngergemeinde und zugleich allen Christen gesagt in Hinsicht auf ihre Lebensaufgabe, die immer persönliche Indienstnahme durch Gott einschließt.

So steht der Christen Beruf nicht unter dem Müssen, sondern unter dem Dürfen. Christen sind Gotteskinder in der Gnade. Ihr Beruf ist nicht Gesetz und Last, sondern Geschenk einer großen Liebe, der göttlichen Vorliebe für sie. Jeder soll diese Tatsachen zeugnishaft deutlich machen und so das eigentliche Lebensgesetz der gnädigen Gottesführung verkünden. Jeder hat zu leben, oder besser: er darf leben „secundum mensuram donationis Christi“, nach dem Maß der Gnade, das Christus einem jeden schenkt. Es ist immer der Geist Christi, der schenkt und der jedem im persönlichen Ausmaße schenkt. Von hier aus und nur von hier aus löst sich alles Fragen nach dem Lebensberuf des einzelnen. In solcher Haltung müssen die jugendlichen Menschen an das Christentum herangeführt werden, und sie sollen erkennen: Das vollkommene Christenleben ist nicht irgendein Spezialistentum einzelner, neben dem noch ein gewöhnliches Leben nach dem Moralgesez existiert, sondern das Christenleben ist eins, nämlich das Leben nach dem Gesetz des Herrn, nach dem Geiste.

Es gibt immer noch einzelne Stimmen, die in der Aussage, daß Christus durch seinen Geist selbst unser Gesetz ist, nur schöne Poesie sehen: „Daß Christus selbst das einzige Gesetz der Christen sei, kann kein Grundsatz der moraltheologischen Wissenschaft sein, weil diese genau ‚modo geometrico‘ vorgehen muß.“ Dieser Kritiker möchte also abzirkelnd sagen, was Gott ganz ernst nimmt und was Gott weniger ernst nimmt. Als ob es solche Unterscheidungen bei dem heiligen Gott geben könne, der alles, was Er tut und sagt, immer ganz ernst meint. Wir haben genug Zeugnisse von allen Kirchenvätern, besonders von den ältesten und größten unter ihnen, die nicht müde werden zu wiederholen, daß Christus selbst das einzige Gesetz der Christen sei. Das ist durchaus keine Poesie, sondern die geoffenbarte Wahrheit, von der alle Theologie auszugehen hat. Man wird doch nicht behaupten wollen, was Jesus und die Apostel

lehren, sei noch nicht wissenschaftlich und etwa Poesie; das müsse man „entmythologisieren“ und auf die juridischen und bürokratischen Kategorien des 18. und 19. Jahrhunderts zurückführen. Solche Entmythologisierung verfälscht die Lehre. Auch die Wissenschaft dieser Leute muß sich der Offenbarung anpassen, nicht umgekehrt.

Nehmen wir ein Beispiel, das sehr zentral ist, weil in dem zur Frage stehenden Geschehen die Zukunft vieler Menschen grundgelegt wird. Ich denke an die formelhafte Verpflichtung zur Eucharistiefeier auch bei jungen Menschen. Da erzählt man den Kindern von 7 Jahren: „Wenn ihr nicht zur Messe kommt, ist es eine schwere Sünde!“ Gleichzeitig aber sperrt man sie von dem Mahle aus, an dem sie teilnehmen müssen; denn für die Kommunion im Kindesalter hat man noch wenig Verständnis. Noch weiter: Man erklärt ihnen, daß die Eucharistiefeier Ausdruck des Gottesvolkes sei, Gemeinschaftsgeschehen. Und wie oft versagt dann der Priester schon in äußeren Dingen dieser Feier: wie wenig Gemeinschaft, wie viel Einzelgängertum. Und doch müßte hier etwas erfahrbar werden: ein heiliges Mahl, eine gemeinsame Freude, das „centrum fidei“! Statt dessen kommt man immer wieder zuerst mit Einzelgesetzen und Sünden drohungen und begründet dann nur n e b e n b e i, daß Werte darin stekken. Man zäumt das Pferd vom Schwanz her auf. Muß es noch betont werden, daß in solchem Klima keine „Berufe“ gedeihen können? Da kann man noch so sehr werben, sie wachsen nicht!

Das ganze Christenleben muß deutlicher vom Evangelium her gekennzeichnet sein, so daß auch das äußere Gesetz im Raume dieses Evangeliums bleibt, an der Frohbotschaft teilhat. Hier wären wir dann zugleich in dem richtigen „Hörraum“ für den Beruf. Das ganze christliche Dasein wird dann ein Hören auf Gottes Einladung und Ruf. Die Heilsfülle der Endzeit kommt auf uns zu, und wir werden hörend bereit sein, ihr zu entsprechen. Gott nimmt alle ohne Ausnahmen hinein in den Bund seiner schenkenden Liebe. Und alle sklavische Furcht wird ausgetrieben; denn derjenige, der alles wunderbar begonnen hat, wird es auch vollenden für den Tag des Herrn. Wie oft merken wir, daß manche edle Menschen zum „Beruf“ letztlich nicht durchfinden, weil sie Angst haben vor dem „Gesetz“ und sich fragen, ob sie es werden halten können. Sie spüren schon, daß es etwas Großes ist, aber sie stehen mit ihrer Furcht allein, und kein Seelsorger hilft ihnen mit dem Evangelium vom „Geistgesetz“ zu dem großen Wagnis in die Freiheit hinein.

Das Gesetz der Gnade treibt die Furcht aus. Das allgemeine Vertrauen der Christen verdichtet sich in jenen, die den evangelischen Räten folgen. Sie haben diesen Weg gewählt, weil sie den Gehorsam gegenüber dem Ruf der Gnade als das allgemeine Gesetz der Christen erkannt haben. Und so werden sie zu Zeugen dafür. Die Unterscheidung von engerem und weiterem Jüngerkreis ist schriftgemäß. Durch das Geistgesetz werden

die verschiedenen Jüngerkreise, wie wir sie bei den Synoptikern finden, nicht abgeschafft, wohl aber relativiert. Es gibt unter den Christen keine „dummen Laien“ und daneben etwa die gescheiterten Gnostiker, keine Kasten oder Sonderzirkel; aber es wird deutlich, daß der Herr, der alle ruft, jeden einzelnen auf seine Weise ruft! Die engeren und weiteren Jüngergemeinden bezeugen die Vielfalt der Gnadengaben Gottes. Alle stehen unter dem gleichen Gesetz des Geistes, der jedem schenkt, wie er will, und der jeden überreich beschenkt. Diesem Geistgesetz entspricht auf seiten der Menschen die Hingabe. Der Apostel wagt im Hinblick auf das mysterium paschale von der Hingabe und der angenommenen Opfergabe Christi das Wort: „Der Herr ist der Geist“, er ist die Gabe des Vaters an die Welt und die Gabe der Welt an den Vater. Der Herr ist durch die Auferstehung der Quell, aus dem die Ströme des lebendigen Wassers fließen. Jetzt brauchen wir uns nicht mehr krampfhaft festzuhalten. Jetzt können wir verstehen: Wir sind nur noch wir selber, wenn wir uns ganz vom schenkenden Willen Gottes her verstehen, das aber heißt: wenn wir uns ihm ganz übergeben. „Wer seine Seele, d. h. sich selbst zu retten sucht, der verliert sich. Wer sich in der Hingabe an Gott verliert, der hat alles gewonnen.“ Dieses Gesetz des Geistes soll zeugnishaft in seiner eschatologischen Siegesfülle dargestellt werden, nicht als ein Virtuosenentum neben dem gewöhnlichen christlichen Leben, sondern als die Blüte des christlichen Lebens: in den evangelischen Räten, im Ja zum Priester- und Ordensberuf. Die Voraussetzung für das Ja zu diesen Berufen ist das grundsätzliche und allgemeine Ja zum Geistgesetz des Lebens.

DER BERUF ALS DANKBARES JA ZUM KOMMEN DES REICHES GOTTES

Ein Leben aus der Gabe Gottes und als Gegengabe der Menschen, das ist das Leben aus dem Geistgesetz. So ist jetzt die Frage nicht mehr: „Was nützt es mir? Wie bringe ich mein Schäfchen ins Trockne? Wie rette ich mich?“ Wir haben dazu jetzt die aufschlußreiche Untersuchung von H. Stenger CSSR über die Berufsfrage der Theologiestudenten. Darin fragte der Psychologe auch nach dem Berufsmotiv dieser Menschen. Und der Großteil dieser Studenten antwortet nicht mit der typischen Antwort einer früheren Generation: „Weil ich so meine Seele retten kann!“, sondern der Großteil antwortet: „Weil ich so am besten für die andern da sein kann, weil ich so am besten dem Reiche Gottes dienen kann.“ Hier wird deutlich, daß diese jungen Menschen weithin frei sind von der im Ich verkrampften Existenzweise. Natürlich kann auch die frühere Antwort, daß man so seine Seele zu retten vermöge, ein echter Ansatzpunkt sein, wenn sie nämlich nicht im Sinne des Heilsegoismus gegeben wird, sondern im Sinne des Mitvollzugs der Erlöserliebe Jesu, der die Seelen aller

ernst nimmt: weshalb dann auch der einzelne alles drangeben muß, um die Seele des Nächsten zu retten!

Worauf es ankommt ist dies: Jede Berufsfrage muß eingefügt sein in die Gesamtschau vom christlichen Leben. Jede Gesamthingabe muß die Frucht einer totalen Ausrichtung auf das Reich der schenkenden Liebe Gottes hin sein.

Wir beten im Gebet des priesterlichen Gottesvolkes: „Geheiligt werde dein Name.“ Im Erfahren des heiligenden Tuns Gottes haben wir nur ein Grundanliegen: Der uns auserwählt und geheiligt hat, möge sein Werk vollenden. Der gleiche Grundakkord wird verdeutlicht im folgenden Vers: „Dein Reich komme“. Wir wollen also Gott herrschen lassen in seiner alles umfassenden und alles sammelnden Liebe. Wenn der Christ diesen Grundakkord als den tragenden und durchhaltenden Ton seines Lebens erfaßt hat, dann stellt sich die Berufsfrage für ihn echt. Dann kann ein keimender Beruf zur Reife kommen.

Mit Freuden liest man bei dem führenden protestantischen Theologen Karl Barth (Kirchliche Dogmatik III/4, S. 163 ff. dem Sinne nach): In der Frage der Jungfräulichkeit als christlicher Existenzweise brechen wir am besten unsere Kontroverse mit der katholischen Kirche ab; denn sie hat die biblische Botschaft treu und biblisch richtig bewahrt. Daraus zieht dieser Theologe dann sofort eine pastorale Folgerung, die manche katholische Seelsorger beschämt: Es muß also auch die Botschaft von der Jungfräulichkeit allen jungen Menschen verkündet werden. Nur so kann auch die Eheberufung echt werden. Ehe ist nicht Zwang und Schicksal oder Verhängnis, eben weil der Christ fähig und berechtigt, sich ehrlich zu fragen: „Wohin will Gott mich haben?“ Aus solcher Schau verliert das Leben der Nonnen und Mönche alle Arroganz. Diese sind ja keine selbstherrlichen Virtuosen des Christlichen, sondern sie gehen ihren Weg, um Zeugnis zu geben für den Ruf Gottes und für die Antwort des Menschen, jeder je nach seiner persönlichen Gnadengabe. Keiner kann sagen: „Es ist meine Leistung, mein Verdienst.“ Alles ist Geschenk. Und wir erfahren den Reichtum der Liebe Gottes am meisten, wenn wir uns ihm mit Hilfe seiner Gnade und des in uns wohnenden Heiligen Geistes zurückschenken. Der hl. Thomas fängt seinen Traktat über die Tugend der Gottesverehrung (S. th. II. II. q 80 art. unicus) nicht mit aristotelischen Erwägungen an, wie manche wünschen möchten, sondern mit dem Vers aus Psalm 115: „Was kann ich dem Herrn vergelten für alles, was er mir getan hat?“ So wird also das Schenken Gottes in seinem Reichtum und in seiner Besonderheit unser Gesetz, beglückend und befreiend. Es befreit uns vom ichhaften Schauen.

Der „fleischliche Mensch“ fragt immer wieder, wie weit er dem Gesetz folgen muß, ohne schwer zu sündigen, denn er will sich einen Raum der eigenen Selbstherrlichkeit aussparen gegenüber dem Gesetz, das er als

etwas Fremdes empfindet. Aber im Geistgesetz erfahren die Christen den schenkenden Gott, der ihnen alles gibt. Daher werden sie durch dieses Geistgesetz frei, das Gesetz ist nicht mehr äußere, einengende Norm, sondern das Leben selbst. Für all das aber ist der Ordensstand und das Befolgen der evangelischen Räte ein entscheidendes Zeugnis. Hier sieht man, daß das christliche Leben kein äußerlicher, unfroher Gesetzesdienst ist, sondern ein inneres Ergriffensein vom Reichtum, von der Fülle des Heils, vom Glück der Gnade.

IM ZEICHEN DES GESETZES DER FREIHEIT

Um dieses lebendige Zeugnis zu schützen, hat die Kirche Vorsorge getroffen. Dabei handelt sie nicht so sehr als der Gesetzgeber, vielmehr als die herausgerufene Braut Christi, als das geheiligte Volk Gottes: Sie pflanzt ein schützendes Gehege, das nicht abschließt, sondern hinführt zur Höhe, das den Blick nicht auf den Zaun, sondern auf die Mitte lenkt. Nur von hier sind die kirchlichen Gesetze über den „Beruf“ zu verstehen. Es geht der Kirche wesentlich um die Garantie der inneren Freiheit, die aus der Hingabe an die Gnade kommt. Daher muß der Subdiakon vor der Übernahme der höheren Weihe und damit des Zölibats einen Eid zur Verherrlichung Gottes schwören, daß er diese neue Bindung aus voller Freiheit eingeht. Solches Tun aus Freiheit ist *religio*, Gottesverehrung. Es gleicht dem Gelübde des Ordensmannes. Bevor dieser sein Gelübde ablegt, wird er gefragt, ob er es in voller Freiheit tue. Jeder Zwang von außen und innen würde sein Zeugnis entwerten und das ganze Leben fehlleiten. Jetzt verstehen wir wohl auch besser den Sinn des in der Tradition so häufigen Wortes *opus supererogatorium*. Es geht dabei nicht bloß um die evangelischen Räte, sondern um all jene Forderungen, von denen kein Mensch zum andern sagen darf: „Dazu bist du verpflichtet“. Bonaventura sagt: Es sind die Werke, quae Spiritus sanctus supererogat. Es ist also der Geist Gottes, der diese großen Werke „über das gesetzliche Mindestmaß hinaus hervorlockt, nicht auferlegt“.

Von hierher ist es für die Berufsfrage wichtig, daß man nicht voreilig formuliert: „Wer berufen ist, steht unter der Sanktion der schweren Sünde.“ Es bleibt eine Frage für sich, wie weit der Beruf verpflichtend ist. Diese Frage ist jedoch zu oft von der Ebene des gesetzlichen Moralismus aus gestellt worden. Wenn dann auf dieser Ebene betont wurde, der Beruf verpflichte unter Sünde, so war das ein schweres Mißverständnis. Auf der gesetzlichen Ebene des sogenannten Moralisten ist vielmehr zu betonen, daß der Beruf überhaupt nicht verpflichtet, er ist unverbindlich. Es darf diese Frage nur gestellt werden auf der Ebene des Geistgesetzes der Gnade. Und hier muß der Christ zuerst erkennen, daß er seine wahre Freiheit und Freude als Erlöster nur im Ja zum Geistgesetz hat. Dann erst wird er auch die Frage beantworten können ob der „Beruf“ ihn ver-

pflichtet. Wenn aber die Frage nach der Verpflichtung des Berufes vorlaut, überlaut und zu oft gestellt wird, dann wird das wieder zu jenem „Aufzäumen des Pferdes vom Schwanze her“. Am besten spricht man vor jungen Menschen wenig oder gar nicht über dieses Problem, sondern überläßt es letztlich dem stillen Drängen des Geistes.

So liegt schließlich alles an einer gründlichen Erziehung zum Geistgesetz des Lebens mit seiner vitalen Sanktion, die heißt: Wer nur an sich denkt, wer sich allein sichern, retten und abschirmen will, der verliert seine Seele, das aber heißt: sich selbst! Es muß der Ruf Gottes in seiner Schönheit und in seinem Charakter als Ruf zur Freiheit der Kinder Gottes dargestellt werden. Wenn das alles einsichtig und erlebt wird, dann steigt von selbst die Frage auf: „Wie kann ich dem Herrn vergelten?“ Dann ist der Berufene eingestimmt nicht in Angst und Furcht und gesetzliche Zwänge, sondern in die freudige Hingabe der Kinder Gottes, und er wird auf dieser Ebene die Berufswahl sicher und richtig beantworten. Unsere gesamte Verkündigung und Seelenführung, unsere Beichtstuhlarbeit und die Erziehung im Ordenshaus müssen vom Geistgesetz des Lebens ausgehen, sie müssen das christliche Leben im allgemeinen und die Besonderheit des göttlichen Rufes in ganzer Fülle und Schönheit und in dem besonderen Zeugniswert zeichnen: nur dann sind sie richtig und offenbarungsgemäß und erfolgreich.

WACHSTUM IN DER FREIHEIT UND REIFEN DES BERUFES

Im Zusammenhang mit diesem Geistgesetz der Freiheit in Jesus Christus ist ein Wort zu sagen zu dem Problem, das sich aus dem allgemeinen Lebensgefühl unserer Jugend ergibt, die aus dem sogenannten Existentialismus kommt. Das Lebensgefühl einer Epoche kann wertvoll sein, wenn man es auffängt und formt, es kann tötend sein, wenn man es nur bekämpft und ihm mit schroffer Ablehnung begegnet. Aus diesem Lebensgefühl heraus fragen heute viele, ob sie sich denn überhaupt festlegen dürfen, so daß sie sich nachher nicht mehr neu und frei Gott übergeben können je nach dem Empfinden des Augenblicks. Sie möchten frei sein von der Institution, um „je und je“ das Ereignis der Hingabe neu vollziehen zu können.

Als Antwort darauf muß unsere Erziehung zeigen, daß nicht nur der Profestag, sondern das ganze Ordensleben eine Frucht des Gesetzes der Freiheit ist. Dieser Stand ist nur echt, wenn er sich immer neu bewährt und bezeugt. Er muß zu täglich neuer Hingabe reizen, weil er auf Wachstum hin angelegt ist. Schon die natürliche, mehr aber noch die übernatürliche Moral steht unter dem Gesetz des Wachstums und muß den Kasten des Prokrustes verschmähen, der die Fortgeschrittenen kürzt und bremst, die Zurückgebliebenen aber rigoros auseinanderreckt. Es gibt immer neue Möglichkeiten der Freiheit, es ist ein stetes Hinhören auf den

Kairos, der stets neue Chancen der Freiheit offenbart, die schon erahnt, keimhaft bejaht aber noch nicht verwirklicht worden sind, als man den Anfang der Profeß setzte und den Weg der zeugnishaften Freiheit beschritt. Man kann Anfänger nicht überfordern; daher sagt Paulus nach dem großen „Deo gratias. Wir sind befreit!“, daß er an eine Freiheit „auf Hoffnung hin“ (Röm 8) denke. Von hier aus gewinnt auch die in unsern Orden übliche Profeßerneuerung eine tiefere Bedeutung. Aus größerem Verstehen und reicherem Erfahrungswissen von den Schwierigkeiten des Lebens wird ein neuer Vollzug möglich. Die Hingabe wird bedingungsloser und wahrhaftiger.

Diese Schau spricht das Lebensgefühl des sogenannten Existentialismus an, sie fängt den herumschweifenden und gesetzlosen Freiheits-Elan auf und führt ihn in die wahre Freiheit der Kinder Gottes. Das alles entspricht auch unserer menschlichen stufenweisen Läuterung vor Gott und dem Charakter dieser unserer letzten Heilszeit. Wie Augustinus sagt: Noch sind hier die beiden Reiche der sich selbstvergessenden Liebe Gottes und der Gott hassenden Selbstliebe vermischt, sie verlaufen im öffentlichen und privaten Leben, in den Gemeinschaften und im eigenen Herzen. Die letzte Zeit ist die Zeit der Scheidung, und diese Scheidung ist am Werk, Gottes Gericht vollzieht sich in der Heilsgeschichte und in seiner Gnade für den einzelnen. Darum heißt es, wach zu sein und die jeweils neuen und einzigartigen Chancen der Freiheit der Kinder Gottes zu ergreifen.

Aber hier sei noch einmal betont, daß man die Frage der Ordensexistenz, die „Berufsfrage“, nicht isolieren darf, man muß vielmehr das ganze christliche Leben unter diesen Gesichtspunkt stellen. Dann wird deutlich, daß es sich beim Ordensleben um eine kostbare Blüte der Gesamtexistenz des christlichen Lebens handelt, um ein Zeugnis für alle Christen, und daß Ordensstand nur Berechtigung hat, wenn er sich redlich bemüht, dieses Zeugnis zu geben.

Hier liegt der Grund, warum unsere Kirche so hart gegen den Formalismus kämpft und so schwer von ihm geschädigt wird. Er macht die Kirche als das Haus der Freiheit der Kinder Gottes unkenntlich. Darum der Ruf des Hl. Vaters zu steter Erneuerung. Das Vaterhaus soll wohnlicher werden, ein Haus der Freude. Der Kampf gegen den Formalismus ist zugleich ein Kampf gegen das „Kreisen um sich selbst“. Man muß ja doch damit rechnen, daß nach der Profeß die Ichhaftigkeit nicht vollständig besiegt ist.

Damit meinen wir nicht den Lehrsatz Luthers „Peccator simul et justus“; denn wir glauben an die wirkliche und wirksame Rechtfertigung des Getauften. Aber auf der moralischen Ebene bleiben die Geheiligten, die Getauften immer in der Gefahr zum Sündigen. Der Kampf geht weiter, zugleich schenkt Gott uns aber auch immer neue Siegesmöglichkeiten. Un-

ter diese Schau muß das ganze christliche Leben gestellt werden, vor allem aber die Moraltheologie in unseren Seminarien und Scholastikaten. Dann wird man die Berufsfreude wachsen sehen unter den jungen Menschen. Man wird sie gut auf ihren Beruf vorbereiten, so daß sie selbst froh werden und aus ihrer innersten Freude heraus neue Berufe wecken können.

Wir müssen mit diesen Wahrheiten radikal ernst machen in unserem Moralunterricht. Wenn wir die jungen Menschen vier Jahre lang ausschließlich mit gesetzlichem Moralismus „traktieren“ und nur die Grenzen abzirkeln, so daß die Studenten am Ende meinen, das sei das Gesetz schlechthin, nach dem sich der Priester richten kann, dann schaden wir mehr als wir nützen. Wenn wir dazu nicht auch noch die Beichtpraxis hineinnehmen in das Gesamtgesetz des Geistes in Christus Jesus, dann verführen wir viele Priester zum rein statischen Denken, und sie wissen dann nicht mehr, daß sie wachsen müssen. Solche können aus ihrer „gesetzlichen“ Haltung nie ein Zeugnis machen und keine Berufe pflegen und fördern.

Der Moralunterricht muß von der ersten bis zur letzten Stunde integriert sein in das Geistgesetz. Gewiß wird man festhalten müssen, was die sogenannte klassische Moralwissenschaft für die Milde des Urteils im Beichtstuhl erarbeitet hat; dazu gehört die kluge Zurückhaltung im Urteil, auch bei jenen, die in einem bestimmten Punkte unbelehrbar sind, weil sie „aus weiter Ferne“ kommen. Aber daneben haben unsere „moralistischen“ Lehrbücher viel Schaden angestiftet, gerade auch für die Berufsfrage, überhaupt für unsern Nachwuchs und unsern ganzen Stand. Unsere Academia Alfonsiana ist ein offizielles kirchliches Institut zur Heranbildung künftiger Moralprofessoren, das durch seine Eingliederung in die Lateranuniversität alle akademischen Grade verleihen kann. Es sind fast alle Orden und die Diözesen vieler Nationen bei uns vertreten. Und als vorzügliches Ziel aller unserer Professoren darf ich das eine nennen: Die Integrierung der grenzziehenden Gesetze und Erfüllungsgebote in die Zielgebote, die wesentlich im Vordergrund stehen müssen. Es ist in unserer Zeit des Umbruchs klar geworden, daß ein Festhalten an einer bloß grenzziehenden, rein juristischen Moral unsere Jugend unfroh macht und ihr den Schwung nimmt und daß es nicht genügt, daneben eine Aszetik-Trainingslehre zu geben. Vielmehr muß die *theologia cordis*, die geistliche Theologie, in der Moraltheologie selbst ihren Platz haben.

PRAKTISCHE FOLGERUNGEN

Nun noch ein paar praktische Winke zur Erziehung, die sich als Nachtrag hier ergeben. Das Wichtigste ist, daß man in der Auferlegung äußerer Gesetzlichkeit immer Maß hält. Den heranreifenden jungen Menschen gelingt es nicht, eine ungeheure Masse von äußeren Gesetzlichkeiten in

dieses sein noch unfertiges Wesen, seinen noch unfertigen Entwurf zu integrieren. Der hl. Franziskus und der hl. Bonaventura können uns für dieses große Vorbilder sein: Franziskus in seiner Beschränkung auf das eine einzige große Ideal, Bonaventura in seinem weissen Maßhalten, wenn es um Gesetze ging. Es ist doch nicht recht, wenn Ordensstatuten einer Kongregation, heiße sie wie immer, umfangreicher sind als der Kodex für die Gesamtkirche.

Maßhalten auch in der Sorge um die äußere Ordnung. Gewiß, es muß Ordnung walten, und es gibt Mitbrüder, die bisweilen fast pharisäisch aufpassen, ob die jungen Leute sie auch halten. Aber man darf dennoch nicht die äußere Ordnung überbetonen, sondern muß vor allem die tragenden Säulen verstärken. Die äußere Disziplin und Ordnung muß eingefügt werden in die Ganzheitsschau des Geistgesetzes. Man darf sie nicht verabsolutieren.

Warum studieren wir so wenig die wundervolle Quaestio des hl. Thomas über die Epikie? Dort sagt er geradezu: „Sich an den Buchstaben klammern, wo es nicht am Platz ist, ist lasterhaft (vitium). Darum heißt es im Codex de legibus: „Zweifellos versündigt sich gegen das Gesetz, wer sich an die Worte klammert und so gegen die Absicht des Gesetzgebers handelt“ (S.th.II. II. q 120 a 1 ad 1). Bloßer Buchstabengehorsam ist also ein Laster. Aber manche erklären es als höchste Tugend, wie man aus der Praxis der Seelsorge und der Erziehung leicht beweisen kann.

Man wird die positiven Ordenssatzungen lieben, wenn sie verstanden sind, nicht als Selbstzweck, sondern als Schutz, als ein Ausdruck der Klugheit, wenn sie ferner auch in ihrer Geschmeidigkeit gezeigt werden: wie sie weichen müssen dem eigentlichen Geiste, wo immer ihre Befolgung einem höheren Gut im Wege stünde. Das ist dann Tugend der Epikie, aber als echte Tugend, nicht Faulbett, auf dem man sich ausstreckt. Es ist nicht selten der Mut zum Schwereren.

Der Erzieher selbst darf sich nie absorbieren lassen von den Sorgen um die äußere Ordnung. Er muß erfüllt sein von der Freude, er muß begeistern können, damit er zum Wesentlichen hinführen kann, zum „Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus“ (Röm 8,2). Er wird in der Erziehung Raum lassen für die persönliche Initiative und für freie Opfer. Wenn man zuviel auferlegt, ist bei den schwachen Menschen kein Raum mehr für eigene Opfer. Ein junger Pater einer anderen Gemeinschaft hat mir neulich erzählt, daß er nicht mehr zum Beten komme, weil er so viele Gebetsverpflichtungen habe. Seine Ordensregel schreibt ihm den täglichen Rosenkranz neben dem Breviergebet vor. Sein Magister hat ihm früher nachdrücklich geraten, dazu freiwillig die Verpflichtung zum sogenannten Siebenschmerzenrosenkranz zu übernehmen. Das hat er dann auch getan. Später hat sie der Präfekt zu anderen freiwilligen Verpflichtungen angeregt. Jetzt kommt er vor lauter freiwilligen Gebetsverpflichtungen

nicht mehr zum Beten! Da hilft nur eins: Konsequenz entrümpeln! Also von Anfang an nicht zuviel an äußeren Leistungen auferlegen. Die Klugheit sucht den rechten Ausgleich zwischen ordnenden Bindungen und freier Initiative. Allen muß auf jeden Fall Raum und Zeit bleiben zum freien, nicht nur zum gebundenen Beten. Allen muß Kraft bleiben zur Initiative für das Gute, zum Hinhören auf ihren Kairos, ihre Gnadenstunden, zum echten Wagnis der Klugheit und nicht bloß zur Institution und zur Schablone.

Man muß endlich mit sich und anderen Geduld haben. Schon der Ordenseintritt ist ein gewaltiges Zeugnis für die Freiheit der Kinder Gottes. Zugleich aber ist er erst ein Entwurf. So darf man nicht scheu werden, wenn man sieht, daß bei der Berufswahl noch viele unreine Nebemotive hineinspielen, daß falsche Schwärmerei, falsche Sucht zur Sicherung mitschwingt. Man muß den jungen Menschen helfen, den Kern zu entdecken, das innerste Gesetz, nach dem wir alle und auch diese Novizen und Studenten angetreten sind. Man muß ihnen mit großer Geduld helfen, ihren Entwurf zur wahren Freiheit hin zu verbessern, ihren Einsatz stets neu zu wagen. Die Absicht all dieser Bemühungen ist: ihnen durch Beispiel und Wort zu helfen, freudig Ja zu sagen zum „Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus“.

Die Genese der religiösen Berufung in psychologischer Sicht

Von P. Dr. Jakob Crottogini SMB, Schöneck/Schweiz

Wenn wir in unserem Vortrag von der „religiösen Berufung“ sprechen, so verstehen wir darunter den inneren Anruf zum Welt- oder Ordenspriesterberuf. Wir sehen dabei ab von der in manchen Belangen andersgearteten Berufung zum Ordensbruderstand.

Es ist in der Regel ein langer, von inneren und äußeren Krisen gezeichneter Weg, den der Priester- und Ordenskandidat zurückzulegen hat, bis sein erster Berufswunsch zum festen Berufswillen und damit zur endgültigen Berufsentscheidung herangereift ist. Je genauer wir als verantwortliche Obere um die einzelnen Phasen dieser Berufsreife wissen, umso eher sind wir in der Lage, die Echtheit einer Berufung zu beurteilen und die von Gott Berufenen richtig zu beraten und zu führen.

Bei unserer psychologischen Betrachtungsweise müssen wir uns aber stets bewußt sein, daß wir damit nur die Außenseite der Berufsgenese zu erfassen vermögen und selbst diese nur sehr fragmentarisch. Die tragenden und treibenden, göttlichgnadenhaften Wirkkräfte der Berufsreife lassen sich mit keiner psychologischen Methode einfangen.

Es geht uns hier also nicht um die Aufdeckung dieser letzten Wirklichkeiten, sondern es geht uns nur um die Frage, ob der Ordenspriesterberuf in seiner inneren und äußeren Entfaltung empirisch feststellbare Gesetzmäßigkeiten aufweist, die uns konkrete Ansatzpunkte für die Beurteilung, Weckung und Förderung religiöser Berufe abgeben können.

Bei unserer Darlegung stützen wir uns neben der einschlägigen Literatur vor allem auf das von uns vor Jahren gesammelte und erarbeitete Ausagematerial von 620 schweizerischen, deutschen und französischen Welt- und Ordenspriesterkandidaten ¹⁾.

Zum sachlichen Verständnis der empirischen Gegebenheiten ist es notwendig, hier kurz auf einige von der Entwicklungspsychologie erarbeitete Tatbestände hinzuweisen ²⁾.

PHASEN DER BERUFSREIFUNG

Auf Grund breit angelegter Untersuchungen bei drei- bis zehnjährigen Kindern ist der Berufspsychologie der Nachweis gelungen, daß schon das Kleinkind konkrete Berufswünsche äußert und daß sich bei ihm diese

¹⁾ Cf. Crottogini, J., *Werden und Krise des Priesterberufes*, Benziger Verlag, Einsiedeln/Köln 1955, 328 Seiten. Das Buch ist im Handel nicht erhältlich. Es wird vom Verlag nur auf persönliche Bestellung hin an Leser mit Indexerlaubnis abgegeben.

²⁾ Cf. Lazarsfeld, P. F., *Jugend und Beruf*, Jena 1931; Friedrich, Th. und Voigt, W., *Berufswünsche und Zukunftspläne der Jugend an höheren Schulen*, Breslau 1928; Ungricht, J., *Berufswahl-Lebenswahl*, Zürich 1947.

Wünsche unbeschwert von jeder Sachkenntnis in spielerischer Weise bald dieser, bald jener lustbetonten Seite des ersehnten Berufes zuwenden. In der Entwicklungspsychologie spricht man in diesem Zusammenhang vom **Spielberufswunsch** der ersten Kindheit.

Für 11—15jährige konnte nachgewiesen werden, daß ihr Berufsbild nicht real, sondern wunschgemäß und abenteuerlich-phantastisch gestaltet wird, daß ihre überwiegende Mehrzahl für die Berufswahl keine hinreichenden Berufsvorstellungen hat und die Einstellung zum Beruf als durchaus unreif zu bezeichnen ist. Es ist dies die Phase des **Abenteuerberufswunsches** der späteren Kindheit und Jugendzeit.

Erst um das 16./17., heute erst um das 18. Altersjahr treten Anzeichen einer anderen, realistischeren Welt- und Berufsschau hervor. Das Bedürfnis, seine Persönlichkeit durchzusetzen, etwas zu leisten, etwas „Nützliches“ zu vollbringen, beginnt sich geltend zu machen. Nicht mehr das (auf keinen äußeren Zweck gerichtete) Spiel, sondern die Leistung wird gesucht. Spiel wird zur Arbeit. Erst jetzt ist wenigstens die Möglichkeit, die Berufswelt so zu erleben, wie sie ist, und damit auch die Möglichkeit einer wirklichen **Berufsentscheidung** gegeben.

Das häufige Wechseln der Berufswünsche bei Kindern und Jugendlichen ist — berufspsychologisch gesehen — im Grunde genommen nichts anderes als das äußere Widerspiel des inneren Berufsreifungsprozesses. Es ist zahlenmäßig erwiesen, daß die kindlichen Berufswünsche in der Regel nur selten durch Jahre hindurch konstant bleiben und daß sie nur ausnahmsweise die Pubertät überdauern.

Das wird darauf zurückgeführt, daß der Jugendliche im allgemeinen vor dem 16./17. Lebensjahr noch nicht fähig ist, sich selber sachlich gegenüberzutreten. Die Pubertät ist ja nicht die Zeit, in der eine richtige Selbstbeurteilung erwartet werden darf. Ihre Unausgeglichenheit, das Schwancken zwischen Extremen, das Abhängigsein von momentanen Stimmungen, die vergrößerte Beeinflussbarkeit bei einer zur Schau getragenen, überbetonten Selbstsicherheit — dies alles wirkt ungemein erschwerend.

Der bekannte Wiener Berufspsychologe Lazarsfeld zieht aus dem Gesagten die Schlußfolgerung: „Vom psychologischen Standpunkt aus wäre zu wünschen, daß die Berufswahl erst nach dem 16. oder 17. Lebensjahr erfolgt und daß bis dahin der Unterricht in umfangreicher und spezifischer Weise der Berufsvorbereitung diene ³⁾).

Was hier in erster Linie für die Wahl der handwerklichen Berufe gefordert wird, gilt a fortiori für die Wahl freier, geistiger Berufe. Wobei allerdings beachtet werden muß, daß gerade für die freien Berufe nicht nur eine zu frühe, sondern auch eine zu späte Berufsentscheidung ungünstige Folgen haben kann. Ein sehr langes Hinausschieben der Berufswahl

³⁾ Lazarsfeld, P., op.cit., S. 71

führt erfahrungsgemäß in den letzten Jahrgängen der höheren Schulen oft zu einer zunehmenden Zersplitterung der Interessen und Pläne und zu einer anwachsenden Unentschlossenheit auf allen Gebieten. Es ist eine allgemein bekannte und beklagte Tatsache, daß abulische Typen unter den Hochschulstudenten immer zahlreicher werden. Viele von ihnen bringen aus dieser inneren Unsicherheit heraus einfach den Mut zum Abschluß ihres Studiums nicht mehr auf.

ZEIT DER ENTSTEHUNG DES BERUFSWUNSCHES

Vergleichen wir nun die von der Berufspsychologie erarbeiteten Tatbestände mit den Aussagen der von uns erfaßten 620 Priester- und Ordenskandidaten, so ergibt sich daraus mit aller Deutlichkeit, daß auch der religiöse Beruf dem Wandel und Wechselspiel der allgemeinen Reifungsphasen unterworfen bleibt.

Erstaunlich ist, daß in rund 90 % aller Befragten schon vor dem 16. Lebensjahr eine spürbare Neigung zum religiösen Beruf vorhanden war, die sich bei 41 % derselben bereits in der frühen Kindheit oder Volksschulzeit in einem mehr oder weniger klar formulierten Berufswunsch kundtat, dem alle für diese Altersstufe so bezeichnenden Merkmale des Spielberufswunsches oder Abenteuerberufswunsches anhaften. Leider fehlt uns im Rahmen dieses Vortrages die Zeit für den genauen Nachweis und die psychologische Interpretation dieser interessanten Erstellungen. Wir beschränken uns hier nur auf einige konkrete Hinweise, die sich uns aus den empirischen Gegebenheiten aufdrängen.

Praktisch heißt das, daß wir als Erwachsene die auf einen religiösen Beruf ausgerichteten, kindlichen Berufswünsche wohl ernst, aber doch nicht zu ernst nehmen dürfen. Sie können durchaus das erste Anzeichen einer echten Berufung sein, müssen es aber nicht. Hüten wir uns in solchen Fällen vor Ablauf der Reifezeit vor irgendwelchen Berufsprognosen!

In diesem Zusammenhang wäre es auch angebracht, die sicher nicht leichte Frage nach der Berechtigung jener tridentinischen Knabenseminare neu zu überprüfen, die grundsätzlich nur Jugendliche aufnehmen, die schriftlich oder mündlich bezeugen, daß sie Welt- oder Ordenspriester werden möchten.

Unseres Erachtens sollte man in diesem jugendlichen Alter die Aufnahme solcher Knaben nicht von der unberechenbaren Berufsn e i g u n g, sondern einzig und allein von der nachweisbaren (physischen, psychischen, intellektuellen und religiös-charakterlichen) Berufsn e i g u n g abhängig machen.

Vom psychologisch-pädagogischen Standpunkt aus kann man sich allen Ernstes fragen, ob es in der heutigen Zeit nicht dienlicher wäre, an Stelle der üblichen Knabenseminare einfach katholische Internatsschulen zu

schaffen, in denen eine frohe, auf Bewahrung und persönliche Bewährung abgestimmte, intensiv christliche Erziehungsatmosphäre vorherrscht, ohne daß der jugendliche Schüler sich innerlich oder äußerlich schon auf einen religiösen Beruf festzulegen braucht.

Aus solchen Internaten, die eigentliche Eliteschulen mit strenger Auslese nach der religiös-charakterlichen und intellektuellen Seite hin bleiben sollten, würden vermutlich im Laufe der Jahre ebensoviele, wenn nicht mehr Priester- und Ordensberufe und vor allem auch missionarisch eingestellte Laien hervorgehen wie aus den traditionellen Knabenseminarien und bischöflichen Konvikten, deren Ertrag, gemessen an der personellen, geistigen und finanziellen Investierung in allen Ländern Europas doch sehr bescheiden ist und deren pädagogische Tradition in vielen Belangen nicht von den berechtigten, phasentypischen Bedürfnissen der Jugendlichen, sondern von der abgeschlossenen, undiskutablen, normgebenden Sicht des Erwachsenen aus konzipiert sind.

BEWUSSTWERDEN DES BERUFSWUNSCHES

Die 627 längeren oder kürzeren Antworten auf die Frage: „Bei welcher Gelegenheit wurde Ihnen der Berufswunsch erstmals bewußt?“ zeigen deutlich, daß die Sehnsucht nach dem Priester- oder Ordensberuf nur höchst selten spontan aus dem Innern eines angehenden Priesterkandidaten hervorbricht, wie das die von Pius X. verurteilte Attrait-Theorie von Louis Brancherau wahr haben wollte ⁴⁾. In der Regel bedarf die innere Neigung eines äußeren Anstoßes, um dem Träger überhaupt bewußt zu werden.

Unter diesen das Wachwerden unmittelbar anregenden oder auslösenden Faktoren steht an erster Stelle die Begegnung mit einem Priester. Zählen wir dazu nicht nur die Angaben über den direkten persönlichen Kontakt mit einem Welt- oder Ordenspriester, sondern auch jene über die Primizfeiern, Predigten, das Ministrieren, über den Besuch von Exerzitien und den Einfluß des Religionsunterrichtes, so lassen sich insgesamt 60 % aller Anregungen letztlich auf die suggestive Kraft einer Priesterpersönlichkeit zurückführen. Diese nüchternen Zahlen zeigen uns deutlich die außerordentliche Bedeutung, die dem priesterlichen Wort und Beispiel im dem heute so notwendigen Bemühen um einen guten und genügenden Priester- und Ordensnachwuchs zukommt.

Die Kirche hat von jeher um die Wichtigkeit dieser Zusammenhänge gewußt. Darum fordert sie auch in ihrem Gesetzbuch ⁵⁾ alle Seelsorgsgeistlichen auf, keine Kraft und Mühe zu scheuen, um die Berufsgnade, die

⁴⁾ Cf. Kurz, J., Die Ausbildung in den Knabenseminaren und deren internationale Problematik, in: Die europäische Priesterfrage, Wien 1959, S. 296

⁵⁾ Cf. AAS IV. (1912), p. 485

⁶⁾ CIC, can. 1353

sie selber von der Güte Gottes empfangen haben, in den ihrer Obhut anvertrauten jungen Menschen nach Möglichkeit zu wecken, zu hegen und zu fördern. Eines der wirksamsten Mittel hierfür sehen Pius XI. und Pius XII. in einem vorbildlichen Leben der Priester.

Der französische Bischof Marty von Saint-Flour schreibt in seinem Hirtenbrief über das Priestertum: „Viele Kinder haben eine Berufung, die schlummert. Unsere wache Sorge und die von uns ausstrahlende Freude werden sie wecken und ihr zum Ziele verhelfen. Ich will den Priestern ein fast unfehlbares Mittel verraten, die Berufe zu entdecken: Seien wir fröhlich, bezeugen wir, daß wir glücklich sind, weil wir auf den Glauben und die Hoffnung, aus denen die Liebe quillt, unser Leben gegründet haben. Die Kinder fühlen sich von glücklichen Menschen immer angezogen.“ ⁷⁾

Was hier von den Kindern gesagt wird, gilt ohne Abstriche auch von den jungen Männern, mit denen wir es in unseren Mittelschulen, Noviziaten und Scholastikaten zu tun haben. Viele von ihnen lassen sich freudigen Herzens, selbst über schwierige Hindernisse hinweg, von innerlich frohen, in ihrem Beruf glücklichen Priestern Gott und dem hohen Berufsziel entgegenführen.

BERUFSSKRISE DER THEOLOGEN ⁸⁾

Wie der Jugendliche in der Regel erst in den Stürmen der Reifezeit zum wirklichen Mann heranwächst, so wird auch der von Gott Berufene erst in Zeiten innerer und äußerer Bewährung zur wirklichen Priesterpersönlichkeit.

Nach den Ergebnissen unserer Erhebung erlebte der Wunsch nach dem Priester- und Ordensberuf vom Zeitpunkt der ersten Bewußtwerdung bis zur Verfestigung zum eigentlichen Lebensplan bei rund einem Drittel der Befragten keine nennenswerten Schwankungen.

Das besagt allerdings nicht, daß er in diesen Kandidaten immer in der gleichen Klarheit und Intensität da gewesen sei. Vielmehr blieb er auch in diesen jungen Männern dem Wandel und Wechselspiel der allgemeinen Reifungsphasen unterworfen, ohne dadurch — und das ist das Typische dieser Fälle — in seiner inneren Zielstrebigkeit jemals ernstlich gefährdet zu werden.

Im Gegensatz dazu wurde der Berufswunsch in rund zwei Dritteln durch innere oder äußere Belastungen eine Zeit lang ernsthaft in Frage gestellt. 287 von 620 Priester- und Ordenskandidaten führen diese Berufskrise auf sexuelle oder erotische Schwierigkeiten zurück.

⁷⁾ Cf. Les vocations sacerdotales sont en baisse, in: L'Actualité religieuse, dans: Le monde, n.3 (1. 5. 1953), p.26.

⁸⁾ Der folgende Abschnitt wurde für die Drucklegung etwas gekürzt und allgemeiner formuliert.

Gestützt auf die Ergebnisse unserer Erhebung und auf die vorsichtige Schätzung erfahrener Priestererzieher glauben wir, daß trotz der allgemeinen Sexualisierung unseres öffentlichen Lebens von den Anwärtern auf einen religiösen Beruf auch heute noch ein beachtlicher Teil rein durch die Reife- und Nachreifezeit hindurch schreitet. Das mag neben dem bewahrenden Einfluß einer gesunden, christlichen Familie vor allem auf die anspornende Kraft des idealen Berufszieles zurückzuführen sein.

Unsere Befunde warnen uns aber davor, einem jungen Mann, der das ernste Verlangen nach dem Priester- oder Ordensberuf in sich trägt, nur deswegen, weil er in der Nachpubertätsphase, d. h. vor dem Eintritt ins Seminar oder Noviziat, immer noch gegen Schwierigkeiten sexueller Art anzukämpfen hat, die Berufstauglichkeit schlechthin abzusprechen.

Bei der Überprüfung dieser Fälle werden wir stets die Gesamtpersönlichkeit des Kandidaten in Rechnung zu stellen haben. Wir haben uns also zu fragen: Was besitzt der Ordensaspirant sonst noch für Fähigkeiten? Ist er ein Typ mit geistigen und sozialen Interessen? Wie steht er dem übrigen Triebbegehren gegenüber, z. B. dem Gebrauch von Alkohol, Nikotin oder anderen Genußmitteln? Ist er selbständig oder sehr anlehnungsbedürftig? Zeigt er religiös-asketisch einen ernsthaften Einsatz?

Ergibt sich aus dieser Gesamtschau ein vorwiegend negatives Bild, so sollten wir einen solchen Kandidaten — wenn immer möglich — schon vom Eintritt ins Noviziat abzuhalten versuchen, da solche Typen in der Abgeschlossenheit des Probejahres statt geheilt zu werden, in der Regel nur noch tiefer in die üble Gewohnheit hineingeraten.

Bei vorwiegend positiven Typen sollten wir aber kein Mittel unversucht lassen, um ihnen aus einer inneren Fehlentwicklung herauszuhelfen. Es handelt sich dabei vor allem darum, den eigentlichen Herd der Fehlhaltung ausfindig zu machen und zu sanieren. Wir müssen alles versuchen, um diese innerlich nicht selten unter ihrer Einsamkeit leidenden jungen Menschen auf ein Du hin zu öffnen, sie aus ihrer Isolation und Ängstlichkeit herauszuführen. Es braucht da sehr viel Liebe und Geduld und einen ansteckenden Optimismus, der fähig ist, den Ordenskandidaten über alle Versager und Mutlosigkeit hinweg immer wieder zu tätiger Nächstenliebe aufzurufen. Oft kann das Erlebnis einer wirklichen Freundschaft hier wahre Wunder wirken. In schweren Fällen sollten wir uns nicht scheuen, einen erfahrenen Psychotherapeuten um Rat und Hilfe anzugehen.

Bei deutlichen Anzeichen der Besserung, aber noch nicht völliger Überwindung der sexuellen Schwierigkeiten am Ende des Noviziates ist die Zulassung solcher Kandidaten zu den ersten Gelübden weitgehend dem klugen Ermessen des zuständigen Seelenführers oder verantwortlichen Obern anheimgestellt.

Da wir für die Beurteilung dieser Fälle keine allgemein-verpflichtenden Richtlinien besitzen, gehen die Ansichten darüber sowohl in der Theorie wie in der Praxis stark auseinander.

Die wenigen uns bekannten bischöflichen und ordensinternen Direktiven für Beichtväter von Priester- und Ordenskandidaten sind meist vorwiegend negativ formulierte, nur auf die Abwehr und Ausscheidung von ungeeigneten Typen ausgerichtete Erlasse ohne konstruktive Hinweise für eine positive Hilfeleistung.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die verantwortlichen Obern einmal in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Arzt, Psychotherapeuten, Pädagogen und einem tüchtigen Moraltheologen möglichst klare, knappe, auf den Erfahrungen der modernen Psychologie und Heilpädagogik aufbauende Richtlinien für eine positive Beratung und Führung sexuell gefährdeter Priester- und Ordenskandidaten ausarbeiten ließen.

Eine solche Wegleitung könnte dem oft so hilflosen Improvisieren und Experimentieren mancher Beichtväter und Seelenführer ein glückliches Ende bereiten und dadurch zu einer wahren Hilfe für Führende und Geführte werden.

Erwähnen müssen wir noch die Freundschaften mit Personen des anderen Geschlechtes. Von insgesamt 620 erfaßten Priester- und Ordenskandidaten sagten 266 aus, das sind rund 44 %, sie hätten in der Pubeszenz oder Nachpubeszenz gleichzeitig mit dem Wunsch, Priester zu werden, eine tiefere Liebe zu einem Mädchen empfunden. In 102 dieser Fälle verlor sich dieses Erlebnis verhältnismäßig rasch, während bei 154 Kandidaten die gegenseitige Liebe auch zu einer gegenseitigen, tief empfundenen Freundschaft führte. Rückblickend werten 107 diese Freundschaften positiv, 13 negativ und 34 sind sich über ihre Auswirkung noch nicht im klaren.

Trotz der vorwiegend positiven Bewertung durch unsere Beantworter sind wir persönlich mit den meisten Priestererziehern überzeugt davon, daß einem angehenden Priester- und Ordenskandidaten eine Freundschaft mit einem Mädchen in keiner Weise direkt zu empfehlen ist, auch nicht als Heilmittel gegen seelische Gleichgewichtsstörungen oder als anderweitiges Werterlebnis, wie das nicht selten selbst von katholischen Psychotherapeuten auch für Priesterkandidaten befürwortet wird.

Auf der anderen Seite dürfen wir als Erzieher von Ordensanwärtern hinter die Berufswilligkeit und Berufstauglichkeit eines Kandidaten, der sich vor oder selbst während des Theologiestudiums in ein Mädchen verliebt, nicht gleich ein Fragezeichen setzen. Hüten wir uns davor, daraus gleich eine Berufskatastrophe zu machen!

Entscheidend ist und bleibt dabei, wie ein solcher Kandidat mit diesem Erlebnis innerlich fertig wird. Wenn er es nicht wahr haben will oder es um

seines Berufszieles willen einfach gewaltsam aus dem Oberbewußtsein verdrängt, wird es sich früher oder später in dieser oder jener Form an ihm rächen. Wenn er sich diesem Liebeserlebnis einfach überläßt, statt sich mit ihm geistig auseinanderzusetzen, dann ist sein Priester- und Ordensberuf ernsthaft gefährdet. Wenn er dieses Erlebnis aber positiv aufarbeitet, d. h., wenn es ihm gelingt, dasselbe in innerer Freiheit um der größeren Liebe willen Gott hinzuschicken, dann wird er daran nicht zerbrechen, sondern erstarken und reifen.

Außer solchen Belastungen wurden von den Theologen als Ursachen für die Berufskrisen häufig Glaubensschwierigkeiten genannt, die sich bei genauem Zusehen nicht selten auf eine religiöse „Unterernährung“ oder religiöse Überforderung in der Kindheit oder späteren Reifezeit zurückführen lassen.

Ferner wurden noch angeführt: Die Anziehungskraft profaner Berufs-ideale, der Kriegsdienst, Krankheiten, Autoritätsschwierigkeiten, finanzielle Sorgen und das Unbefriedigtsein von der heutigen Form des Philosophie- und Theologiestudiums⁹⁾.

BERUFSKRISE DER „EHEMALIGEN“

Daß es sich bei der durch die genannten Faktoren ausgelösten Berufsun-sicherheit um eine tiefgreifende Krise handelt, ersehen wir so recht eigent-lich erst aus den Angaben über den negativen Ausgang der Krise bei den von uns erfaßten „ehemaligen“ Theologen.

Um an diese Ehemaligen heranzukommen, führten wir neben der Befragung der Priester- und Ordenskandidaten noch eine solche bei den katho-lischen Abiturienten der schweizerischen Mittelschulen durch.

Wir legten diesen die Frage vor: Haben Sie im Laufe Ihrer Studienjahre oder bei Ihrer endgültigen Berufswahl den Gedanken an den Priester- und Ordensberuf auch ernsthaft in Erwägung gezogen? Wenn ja: Wann und wie lange? Was hat Sie am Priester- und Ordensberuf beson-ders angezogen? Was hat Sie daran abgestoßen oder davon abgehalten? Von den insgesamt 627 befragten Abiturienten gaben 430, d. s. 68,6% an, sie hätten sich früher einmal ernstlich mit dem Gedanken getragen, Welt-oder Ordenspriester zu werden. In den meisten dieser „Ex-Theologen“ — wenn wir sie so nennen dürfen — war der Gedanke an den religiösen Beruf durch Jahre hindurch lebendig.

Als Gründe für die Preisgabe des religiösen Berufszieles werden von 26,8 % sexuelle oder erotische Schwierigkeiten genannt. Vielfach war es der Gedanke an das zölibatäre Leben, der sie vom Prie-

⁹⁾ In dem soeben im Otto Müller Verlag erschienenen, hochinteressanten Buch über „Wissenschaft und Zeugnis“ kommt Hermann Stenger ausführlich auf die ganze Problematik der heutigen Ausbildung unseres Seelsorgeklerus zu spre-chen.

sterberuf abhielt. „Ich habe Angst vor dem zölibatären Leben. Diese Forderung scheint mir zu schwer, da ich auf diesem Gebiet immer noch Schwierigkeiten habe ...“ (66), lautet eine der häufigsten Antworten. Rund ein Sechstel der Laienstudenten wurde durch das schlechte Beispiel von Welt- und Ordenspriestern an ihrem religiösen Berufsziel irre.

Einer schreibt: „Abgestoßen und abgehalten vom Priesterberuf hat mich das zweifelhafte Beispiel unserer geistlichen Professoren“ (236).

Ein anderer: „Ich gab den Priesterberuf auf, weil die Priester oft einseitig und kleinlich sind, als fehlte ihnen das, worauf sie verzichtet haben“ (131).

oder: „Ich war sechs Jahre an einem katholischen Kollegium. Hier lernte ich den Klosterbetrieb mit seinen ganzen Zwistigkeiten und Reibereien kennen und verachten ...“ (430).

„... abgestoßen haben mich sentimentale Freundschaften von Patres mit jungen Studenten“ (111).

„Zwei Jahre lang trug ich mich mit dem Gedanken, ins Kloster zu gehen. Jetzt bin ich mehr oder weniger befreit davon. Wo ist dort der klösterliche Frieden? Das Kloster wäre herrlich, wenn die Gemeinschaft nicht wäre! Die Mönche streiten sich mehr als die Nonnen“ (221).

Die wenigen Zitate, die wir unschwer vervielfachen könnten, mögen genügen. Fast alle hierher gehörigen Angaben sind in diesem anklagenden, forschenden Ton gehalten. Als Priester wissen wir, daß wir solche Aussagen Jugendlicher sehr kritisch aufzunehmen haben. Vielfach entspringen sie einem Ressentiment, hinter dem sich letztlich ein eigenes, sich selber nicht eingestandenes Versagen verbirgt, das zu seiner Rechtfertigung einen „Sündenbock“ braucht.

Bei aller Vorsicht aber rufen uns diese Äußerungen doch zu einer ersten Gewissenserforschung auf! Wir müssen uns ganz klar darüber sein, daß wir von den Jugendlichen immer und überall, und zwar sehr scharf beobachtet werden. Und wenn wir uns irgend etwas vergeben, so sind die wenigsten Jugendlichen imstande oder gewillt, zwischen Person und Sache zu unterscheiden. Sie sehen den Priester- und Ordensberuf in uns und nicht in einer abstrakten Idee.

Wie das Kind nach den Erkenntnissen der modernen Psychologie kein kleiner Erwachsener ist und nicht als solcher behandelt werden darf, so ist auch der Jugendliche, selbst dann, wenn er ein Reifezeugnis im Sack trägt, in der Regel noch kein reifer Mensch, sondern ein reifender, ringender, suchender, der noch unglaublich persongebunden ist.

Besonders empfindlich, aber auch empfänglich sind die Jugendlichen von heute für die Werte der Gemeinschaft. Aber nur wenn eine Priester- oder Ordensgemeinschaft in ihrem Beten und Arbeiten dem Jugendlichen ein

echtes Gemeinschaftsleben vorlebt, wird er sich von ihr angezogen fühlen. 51, d. s. 11,7 % der erfaßten „Ehemaligen“ wandten sich einem profanen Beruf zu, weil sie von der Übernahme des Priesterberufes eine zu weit gehende Einengung der persönlichen Freiheit befürchteten. Bei 50 Studenten mußte der Wunsch nach dem Priesterberuf der Anziehungskraft eines profanen Berufsideals weichen, wobei der Sog der technischen Berufe deutlich in Erscheinung trat. Der Wechsel des Berufszieles wird dabei auffallend oft mit dem Hinweis begründet, daß heute der tüchtige katholische Laie für Christus und die Kirche ebensoviel tun könne wie der Priester. In dieser Überbetonung der Laienverantwortung in der Kirche liegt nach den Worten Pius XII. ein Gefahrenmoment der katholischen Aktion. Ein Spätberufener, der bereits drei Jahre erfolgreich als Arzt gewirkt hatte, dann aber seine schöne Praxis gegen den Priesterberuf eintauschte, schreibt dazu:

„Meiner Meinung nach wurde bei uns in den Kriegs- und Nachkriegsjahren in der Jugendarbeit zu wenig vom Priesterideal gesprochen. Es zeigte sich eine Überbetonung des katholischen Laientums und der Familie. Manchmal konnte man meinen, das sei überhaupt die einzige herrliche Aufgabe: einmal eine echte, feine, christliche Familie zu gründen, neben welcher Aufgabe alles andere verblaßt.

Selbstverständlich bin ich mir der grundlegenden Wichtigkeit der katholischen Familie bewußt. Aber mancher Jugendliche braucht ab und zu ein befreiendes Wort — und wenn es nur ein kleiner Hinweis, eine eingeflochtene Bemerkung ist — über die Herrlichkeit des Priestertums und den Weg dorthin, damit er überhaupt erst einen Anstoß bekommt, daß er einmal überlegt, ob das nicht vielleicht auch der Weg für ihn sei ...“

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so sehen wir das bedeutende Ergebnis dieser Umfrage bei den Laien im Aufweis der Tatsache, daß sich rund zwei Drittel der erfaßten Abiturienten früher einmal ernsthaft mit dem Gedanken an den Priester- oder Ordensberuf trugen, daß dann 288 derselben, d. s. 67%, den Gedanken daran später wieder preisgaben. Wie bei den Theologen, so fiel auch bei diesen „Ex-theologen“ die verhängnisvolle Berufswunschkrise meistens mit der Pubertäts- und Nachpubertätskrise zusammen.

Hält man sich diese entwicklungsbedingte Gegebenheit klar vor Augen, so wird man sich über die relativ hohe Zahl der „Abgänger“ nicht sonderlich wundern. Auf der einen Seite haben wir nämlich in der beachtlichen Anzahl der sogen. „gescheiterten Berufe“ einfach das Ergebnis eines unumgänglich notwendigen, in der Reifezeit besonders scharf einsetzenden Selektionsprozesses zu erblicken, durch welchen die „untauglichen“ von den „tauglichen“ Berufen geschieden werden. Auf der anderen Seite aber erhebt sich die ernste Frage, ob sich unter der großen Zahl der „Ge-

scheiterten“ nicht doch der eine oder andere „echte Beruf“ befand. Nach der Lehre der Theologen ist es ja durchaus möglich, daß auch ein von Gott wirklich Berufener durch eigene oder fremde Schuld der Berufung verlustig gehen kann.

Psychologisch gesehen ist das nicht nur möglich, sondern in unserem konkreten Fall sogar sehr wahrscheinlich. Läßt man nämlich die verschiedenen Gründe, welche von den „Extheologen“ für ihre Abkehr vom Priester- oder Ordensideal verantwortlich gemacht werden, ruhig und unvoreingenommen auf sich wirken, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei vielen dieser ehemaligen Anwärter auf den Priester- und Ordensberuf die aufgezeigten Motive den negativen Ausgang der Berufskrise objektiv in keiner Weise zu rechtfertigen vermögen. Man gewinnt vielmehr die Überzeugung, daß manche dieser Jugendlichen trotz ihrer Schwierigkeiten, trotz ihres unbändigen Freiheitsdranges, durchaus fähig und letztlich auch bereit gewesen wären, dem religiösen Beruf die Treue zu halten, wenn ihnen in diesen Sturm- und Drangjahren eine Priesterpersönlichkeit zur Seite gestanden hätte, die nicht nur das notwendige innere Verständnis für die entwicklungsbedingten Schwächen aufgebracht, sondern auch den Mut gehabt hätte, mit entsprechenden Forderungen an ihren jugendlichen Idealismus heranzutreten.

DIE ENDGÜLTIGE BERUFSSWAHL

Die Frage nach dem Zeitpunkt der endgültigen Berufsentscheidung können wir hier nur kurz streifen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß gut zwei Drittel aller befragten Theologen längere Zeit hindurch zwischen Welt- und Ordenspriesterberuf schwankten, bevor sie sich definitiv für einen der beiden Stände entschieden.

Zeitlich erfolgte diese endgültige Standeswahl beim größeren Teil unserer Kandidaten entweder unmittelbar vor oder nach dem Abitur.

Rund ein Drittel derselben kam im Laufe des Noviziats oder erst in den nachfolgenden Jahren des Theologiestudiums zur endgültigen Berufsentscheidung. Als besonders bedeutsam erwiesen sich in dieser Beziehung die ersten Monate im Noviziat. Man muß sich darüber klar sein, daß die Gewöhnung an das in so mancher Beziehung ganz andere Leben in einer religiösen Gemeinschaft den meisten dieser jungen Männer nicht leicht fällt. Die Obern sollten dem bewußt Rechnung tragen und gerade in diesen ersten Zeiten den jungen Ordenskandidaten mit besonderem Feingefühl und auch einer entsprechenden Großzügigkeit begegnen.

Die Antworten auf die Frage nach dem äußeren Anlaß der endgültigen Berufswahl zeigen erneut die überragende Bedeutung, die dem priesterlichen Wort und Beispiel nicht nur für die Weckung und Förderung des ersten Berufswunsches, sondern auch für dessen definitive Aus-

prägung zukommt. Denn sowohl von den Welt- wie Ordensklerikern kamen rund die Hälfte durch den persönlichen Kontakt mit einem Welt-, resp. Ordenspriester zur entscheidenden Standeswahl.

Der Einfluß der Eltern, der kath. Mittelschulen, der Bücher und Zeitschriften ist demgegenüber weniger auffällig.

DIE INNEREN MOTIVE

Das Studium der inneren Motive dieser endgültigen Standeswahl zeigt deutlich, daß die Berufswahlmotive nicht etwas Statisches, sondern etwas Dynamisches sind. Sie machen daher in der Regel im Laufe der Zeit eine große innere Wandlung und Reifung durch. Die fortschreitende Läuterung der Motive ist eine der wichtigsten Aufgaben der Noviziatszeit und anschließenden Studienzeit.

In diesen Jahren sollten die verschiedenen, sehr oft noch von infantilen Berufsvorstellungen getragenen, bewußten und halbbewußten Tendenzen allmählich hierarchisch geordnet werden. Diese oft schmerzliche, aber unerläßliche Läuterung der Motive hat kein anderes Ziel als das, es dem Kandidaten zu ermöglichen, seine Berufsentscheidung in voller innerer Freiheit zu treffen.

Die Entscheidung wäre nun aber offensichtlich falsch, wenn sich der Kandidat täuschen würde über die Wirklichkeit des Lebensstandes, den er willens ist zu wählen. Darum ist eine möglichst genaue, realistische Kenntnis und Annahme der ganz bestimmten Betätigungsmöglichkeiten in diesem ganz bestimmten Orden, in den er eintreten will, notwendig.

Es geht hier nicht um die allgemeine religiöse Bereitschaft des Kandidaten, für Christus alles auf sich nehmen, sondern darum, daß er bereit ist, das konkret in der von ihm erwählten religiösen Gemeinschaft zu tun, mit ihren konkreten Möglichkeiten und Grenzen, ihrer Lebensweise, ihrem Arbeitstempo, ihrem geistig-kulturellen Niveau, ihren intellektuellen und religiös-asketischen Anforderungen u. ä.

Kein Oberer kann einem Kandidaten die Garantie geben, daß er genau den Posten bekommt, der seinen Anlagen ganz entspricht. Um dieses Risiko muß er wissen und dazu freies und frohes Ja sagen.

Gerade diese frohe Bereitschaft zu allem, diese Fähigkeit zur inneren Freude am wirklichen, nicht bloß idealen Leben in einer religiösen Gemeinschaft ist ein zwar wenig beachtetes, aber doch grundlegendes Element einer echten Berufung.

Die Novizenmeister der Vergangenheit waren gut beraten, wenn sie von ihren Fratres immer wieder einen bestimmten „gout“, dh. eine gewisse Lust und Freude am Gebet und den andern geistlichen Übungen verlangten. Schon der hl. Thomas spricht ganz klar von dem hohen Wert dieser Freude und fügt hinzu, wenn einer keine Freude am Geistigen

findet, sucht er sie notwendiger Weise im Fleische (S. th. I. II q 31 a 5). Der Religiöse, sagt er, muß von der geistig-geistlichen Freude leben. Damit trifft er genau unser Problem.

Diese Freude, von der wir hier sprechen, dürfen wir aber nicht verwechseln mit sog. geistig-geistlichen Tröstungen, die meist stark mit peripheren Gefühlswerten gemischt sind.

Es geht dabei auch nicht um einen inneren Drang, um ein starkes gefühlsmäßiges Hingezogensein zum Ordenspriesterberuf, vielmehr handelt es sich bei dieser Berufsfreude um jene innere, vorwiegend willensmäßige Neigung zum Ordenspriesterberuf, die von der rechten Absicht nicht zu trennen ist und die auch dann durchhält, wenn einmal längere Zeit hindurch gefühlsmäßig gar keine Lust mehr am Priester- oder Ordensberuf spürbar ist. Es ist wichtig, daß man den Ordenskandidaten diese Unterscheidung klar aufzeigt, damit sie nicht gleich bei jeder Gemütsschwankung ihren Beruf in Frage gestellt sehen.

Auf der anderen Seite dürfen wir diese willensmäßige Neigung nicht mit der uns frei zur Verfügung stehenden Willenskraft identifizieren. Das zeigt sich schon dadurch, daß sich diese Neigung nicht einfach herkommandieren läßt. Sie entzieht sich, wenigstens in ihrer letzten Tiefe, weitgehend dem direkten Zugriff des freien Willens.

Gar nicht so selten begegnen wir Priester- und Ordenskandidaten, die anscheinend alle Voraussetzungen für einen religiösen Beruf haben und doch innerlich nie zu einer frohen Berufsbejahung kommen, weil sich die tiefsten Tendenzen ihrer Persönlichkeit, ihr innerstes Gefälle oder Grundgefühl, nicht mit der rational erkannten, überschichtigen, willensmäßig gesteuerten Neigung deckt, sondern dieser geradezu entgegengesetzt ist. In der Regel kommt es aber nur dann zu einer freien Berufsentscheidung und frohen Berufstreue, wenn sich in einem Kandidaten die äußeren mit den inneren Persönlichkeits-Tendenzen auf die Dauer decken.

Dabei muß beachtet werden, daß diese positive Berufsfreudigkeit sehr viele Stufen und Spielarten zuläßt, angefangen bei einem sehr nüchternen Sich-am-rechten-Ort-Wissen bis zur intensiv erlebten beglückenden Berufsgewissheit.

Bei der Überprüfung der rechten Berufsabsicht und Entscheidung muß man sich also die Frage stellen: Findet der Kandidat hier und jetzt in dieser konkreten Gemeinschaft etwas, wodurch er nicht nur dem äußeren Wollen nach, sondern auch in den Tiefen seiner Persönlichkeit angesprochen und erfüllt wird? Im Zweifelsfall wird man wohl sagen müssen, daß ein Kandidat, bei dem es fraglich ist, ob er ein glücklicher Priester werden könne, in Gefahr ist, auch kein guter Ordensmann zu werden.

Aber selbst im Falle einer tieferen Ansprechbarkeit genügt es nicht, wenn der Kandidat für die Zeit des Probejahres die geistlichen Freuden des

von ihm erwählten religiösen Lebens auskostet, sondern er muß auch bereit und fähig sein, dessen Mühen und Härten zu ertragen.

Vor der endgültigen Berufsentscheidung muß er klar wissen, daß es in jedem religiösen Leben und in jeder religiösen Gemeinschaft Schwierigkeiten gibt, die man nicht ändern, sondern nur tragen kann.

Zu diesen Schwierigkeiten gehört die Spannung zwischen Ideal und Wirklichkeit, die besonders jener hart zu spüren bekommt, der ernsthaft nach Vollkommenheit strebt. Nicht nur ein paar Tage, sondern ein Leben lang diese innere Spannung durchzuhalten, ohne daran zu verbittern oder einem resignierten Minimalismus zu verfallen, das braucht viel Mut und Kraft.

Daneben gibt es noch ordensspezifische Belastungen wie jene, die aus der standesgemäßen Keuschheit und Armut oder dem versprochenen Gehorsam erwachsen oder aus dem Gemeinschaftsleben oder dem Alleinstehenmüssen, aus der stabilitas loci oder der apostolischen Wanderschaft, aus der vorwiegend geistigen oder manuellen Arbeit.

Um all das muß der Kandidat wissen und muß auch bereit sein, es mit Freude zu ertragen. Das wird er auf die Dauer nur fertig bringen, wenn er seelisch gesund ist und seine Berufsentscheidung in letzter innerer Freiheit und Ehrlichkeit fällt.

Selbstverständlich wollen wir hier nicht einem „Super-Kandidaten“ das Wort reden. Der junge Mann kann nicht schon beim Eintritt in die religiöse Gemeinschaft diese Berufsklarheit und Nüchternheit mitbringen, von der wir hier sprachen.

Aber er muß sich im Laufe der Vorbereitungszeit ernsthaft um diese innere Haltung mühen und bis zur Ablegung der ewigen Gelübde sollte er auch den Beweis erbracht haben, daß er sie jetzt schon in den kleinen und großen Belastungen des Alltags ruhigen und freudigen Herzens durchzuhalten vermag.

Nur so gewinnen er und der verantwortliche Obere die moralische Sicherheit für die Echtheit der Entscheidung die im Verband mit der allseitigen Eignung die innere Berufung garantieren, welche dann allerdings erst durch den Appell des Bischofs, resp. des Ordensobern zur Berufung im integralen kirchlichen Sinne wird.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Trotz der Lückenhaftigkeit unserer Ausführungen hoffen wir, den Nachweis erbracht zu haben, daß der in einem jungen Menschen früh erwachende Gedanke an den Priester- oder Ordensberuf seiner inneren Entwicklung und äußeren Entfaltung nach weitgehend dem Wandel und Wechselspiel der allgemeinen Reifungsphase unterworfen bleibt.

Darum muß unsere Erziehung, wenn sie sich nicht berufshemmend, sondern berufsweckend und fördernd auswirken soll, den psychologischen Erkenntnissen und Bedürfnissen der einzelnen Entwicklungsphasen Rechnung tragen.

Keine Entwicklungsstufe darf unterdrückt oder übersprungen werden, sonst rächt sich das später in irgendeiner Form. Jede „Teilwahrheit“ einer Phase fordert ihr Recht, und es führt nur zu Schwierigkeiten in der Berufsentscheidung, wenn eine dieser Teilwahrheiten, etwa Gehorsam, Enthaltensamkeit, religiöse Übungen oder dergleichen zu früh verabsolutiert werden. Der junge Priester- und Ordenskandidat darf nicht zur „religiösen Kategorie“, d. h. zur religiösen Vollkommenheit gedrängt werden, bevor er nicht die Bedürfnisse der kindlichen und jugendlichen Entwicklung überwunden und die „ethische Kategorie“, d. h. die eigene Weltanschauung erworben und erlebt hat (cf. Neubauer, V., Gedanken zur Berufswahl des Theologen, in: *Anima*, 10 (1955), p. 79—85).

Die richtige Berufsentscheidung ist also beim religiösen Beruf noch mehr als bei jedem anderen das Resultat einer langjährigen und richtigen, d. h. phasengemäßen Selbst- und Fremderziehung, die vom Kandidaten und dem verantwortlichen Erzieher ein hohes Maß an Geduld und einen ansteckenden Glauben an das Gute und die Kraft und Möglichkeit der göttlichen Gnade in uns und den uns anvertrauten Priester- und Ordenskandidaten verlangt.

Psychologische Probleme des Ordensberufes

Von Dipl. Psych. P. Dr. Hermann Stenger CSSR,
Professor für Psychologie und Pädagogik in Gars am Inn

Der Eintritt in einen Orden oder eine ordensähnliche Gemeinschaft und die dadurch übernommene Lebensform sind, theologisch gesehen, das Ergebnis eines Dialogs zwischen Gott und Mensch. Von seiten Gottes erfolgt der A n r u f, von seiten des Menschen die A n t w o r t. Da es sich dabei um ein menschliches Vernehmen der Anrede und um ein menschliches „Adsum“, „Hier bin ich“, handelt, muß allenfalls damit gerechnet werden, daß diesen Vollzügen des Glaubens Mängel und Schäden anhaften, die es nach Kräften zu durchschauen und zu läutern gilt.

Die folgenden Überlegungen ¹⁾ beschäftigen sich mit drei Weisen von G e f ä h r d u n g e n der A n t w o r t, entsprechend der psychologischen Fragestellung unseres Themas: 1. Das klare und geradlinige „Ja, hier bin ich“ kann durch überstarke Beimischung menschlicher Beweggründe zu einer zwielichtigen, verschwommenen Antwort werden (Gefährdung der Antwort durch Motivbeimischungen). 2. Die reife Entgegennahme und Erfüllung des Berufes, die nur von einem tatsächlich erwachsenen Menschen zu leisten ist, läuft Gefahr, durch kindhaften Umgang mit den gestellten Problemen behindert zu werden (Gefährdung der Antwort durch unreife Verhaltensweisen). 3. Es besteht die Möglichkeit, daß an die Stelle eines gesunden Hörens und Beantwortens der Berufsfrage ein Mißverständnis tritt, das entweder in einem ungeklärten („unbewußten“) seelischen Konflikt seine Wurzel hat oder das selbst zur Ursache für seelische, vielleicht auch psychosomatische²⁾ Störungen wird (Gefährdung der Antwort durch neurotische Konflikte).

In der konkreten Lebenswirklichkeit gibt es die genannten Gefahrenmomente in hundertfältig differenzierten Legierungen. Zum Zwecke der verständlichen Darstellung müssen sie notdürftig in Gruppen zusammengefaßt und mit vereinfachenden Akzenten versehen werden. Jeder der drei Gesichtspunkte wird mit einigen erklärenden Bemerkungen einge-

¹⁾ Dieser Abhandlung liegt ein Vortrag zugrunde, der auf der ersten deutschen Tagung der Novizenmeister und Leiter der Ordensscholastikate in Würzburg (9.—12. Juni 1961) gehalten wurde. Bei der nachträglichen Überarbeitung wurde nach Möglichkeit die Situation der weiblichen Orden mitberücksichtigt. Parallel zur Veröffentlichung im Zusammenhang dieses Heftes erscheint der Beitrag als selbständige Broschüre im Seelsorge Verlag in Freiburg i. Br. (H. St., Gefährdete Antwort. Band 6 der Reihe „Kleine Schriften zur Seelsorge“. Preis DM 1,80).

²⁾ Unter psychosomatischen Störungen sind seelische Konflikte zu verstehen, die im leiblichen Bereich ihren Ausdruck finden, z. B. in Asthma, chronischen Kopfschmerzen, Gastritis usw.

leitet, dann folgen entsprechende Beispiele aus dem Ordensleben, woraus sich jeweils eine Reihe praktischer Fragen und Anregungen ergeben.

I. GEFÄHRDUNG DER ANTWORT DURCH MOTIVBEIMISCHUNG

1. Bemerkungen über die Vielschichtigkeit menschlicher Motivationen

Die Vielschichtigkeit ist ein Wesenszug menschlicher Motivierungen, der sich auf den verschiedenen Gebieten des Lebens auswirkt. Zur Veranschaulichung dieser Tatsache wähle ich zunächst ein Beispiel, das nicht unmittelbar in unseren Zusammenhang gehört, das aber zu naheliegenden Vergleichen anregt. Das Beispiel hat den Nachteil, daß es einer Krankheitsgeschichte entnommen ist und aus der psychotherapeutischen Praxis stammt. Vorteilhaft ist aber die Deutlichkeit, mit welcher die Probleme zum Vorschein kommen. Außerdem bietet es die Möglichkeit, einige biographische Hinweise zu geben und zu zeigen, wie notwendig es ist, in diesem Fall und bei der Motivation des Ordensberufes an der Vielzahl von Motiven festzuhalten.

a. Beispiel: Motivation einer Leidensbereitschaft. J. Nuttin berichtet die Geschichte einer fünfundzwanzigjährigen unverheirateten Frau, die seit mehreren Jahren kränklich ist³⁾. Wochen regulärer Krankheit (Asthma, Kopfweh) wechseln periodisch mit Tagen voller Aktivität und relativer Gesundheit. Vom 18. bis zum 20. Lebensjahr war sie völlig bettlägrig und rang sich in dieser Zeit zu einer großmütigen christlichen Leidensbereitschaft durch. „Während der beiden Krankheitsjahre hatte man dem jungen Mädchen von dem Ausnahmewert des Opfers und des Leidens gesprochen, wodurch der Mensch sich weit über die leicht erreichbare Vollkommenheit hinaus erhebt, die durch tätiges Wirken und durch das Apostolat erlangt werden könne. Später äußerte sich die Kranke darüber: „Diese Worte beeindruckten mich dermaßen, daß jene im Bett verbrachten Krankheitsjahre zu den schönsten meines Lebens gehören.“ Im Laufe einer notwendig gewordenen psychotherapeutischen Behandlung stellte sich allmählich folgendes heraus: Mit den vom christlichen Denken allgemein anerkannten und vom „konventionellen Bewußtsein“ sanktionierten Motiven der Buße und der Sühne, des Opfers und des Leidens waren als „blinde Passagiere“ noch andere Beweggründe mitgefahren, die sich im Schatten des „intimen Bewußtseins“ oder sogar im Dunkel des sog. Unbewußten verborgen hielten⁴⁾. Langsam bahnte sich in der Patientin die Einsicht an, die sie so aus-

³⁾ Freie Zusammenfassung und Zitate aus J. Nuttin, Psychoanalyse und Persönlichkeit. Freiburg (Schweiz) 1956, S. 142—144. J. Nuttin ist katholischer Geistlicher und Professor für Psychologie an der Universität Löwen.

⁴⁾ Näheres über die Unterscheidung von „konventionellem“ und „intimen“ Bewußtsein findet sich bei J. Nuttin. ebd. S. 204—214.

drückte: „Ich wurde vom Leben stiefmütterlich behandelt und hatte nichts von ihm, wo doch so viele andere so reich bedacht wurden. Manchmal empfand ich eine geheime Befriedigung darüber, daß mein Krankheitszustand Aufmerksamkeit und Interesse auf mich zog. So ganz in mir drinnen überkam mich ein Bedauern, wenn eine neue Krise auf sich warten ließ. Wie habe ich mich in all dem selbst gesucht! ... Machte ich die Aufopferung meiner Leiden, kostete mich das recht wenig, da dies meinem eigenen Ich so sehr schmeichelte. Mit meinem ganzen Wesen verlangte ich nach Gesundheit und habe dennoch schreckliche Furcht davor, wegen all dem, was ich dabei verlieren würde. Ich bin unglücklich, weil ich mir jetzt klar darüber bin, daß all das nicht so ist, wie ich es möchte; ich wagte darum auch nie, es mir selber einzugestehen. Ich möchte das alles so gerne ändern“. Dieses Geständnis zeigt, wie sehr die Leidensbereitschaft von egozentrischen Neigungen, von einer Art Selbstbefriedigung durch Krankheitsgewinn und von einem sublimen Geltungsstreben der Mitwelt gegenüber unterwandert war.

Vermutlich wären in dem Motivbündel für die Leidensbereitschaft dieser Frau weitere Beweggründe ausfindig zu machen, die der bewußten Reflexion noch schwerer zugänglich sind als die eben genannten. Das Asthma z. B. wird die Aufmerksamkeit des in der psychosomatischen Medizin bewanderten Arztes auf sich ziehen, der in dieser Krankheit nicht ohne Grund eine „Organneurose“ sieht. Zu denken wäre auch an die ungelöste Frage des „Liebend in der Welt sein“ und der gesamten geschlechtlichen Problematik im weiteren und engeren Sinn. So könnten etwa masochistische Tendenzen vorhanden und in die Leidensbereitschaft miteingegangen sein. Für unseren Zweck, die Vielschichtigkeit von Motivationen zu zeigen, genügt das bisher Gesagte.

b) Biographische Hinweise zu dem Beispiel.

Da die Schulung im biographischen Denken für jeden von großer Wichtigkeit ist, der zu raten, zu helfen oder Geleit zu geben hat⁵⁾, ergänze ich die Erhellung der Motive durch einen Blick in die Vergangenheit der Patientin. Die Analyse der Kindheitsjahre gibt uns einen aufschlußreichen Kommentar. Einerseits litt das Mädchen als Kind in Folge gewisser sexu-

⁵⁾ Eine gute Schulung im tiefenpsychologisch-biographischen Denken vermitteln u. a. folgende Werke: W. Bitter, Vorträge über das Vaterproblem in Psychotherapie, Religion und Gesellschaft. Stuttgart 1954; A. Dührssen, Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen. Göttingen 1960; E. H. Erikson, Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart 1961; H. Hanselmann, Einführung in die Heilpädagogik. 5. Aufl. Erlenbach-Zürich 1958; F. Schottländer, Die Mutter als Schicksal. 5. Aufl. Stuttgart 1961; außerdem sei in diesem Zusammenhang auf die beiden Veröffentlichungen von G. L. Vogel hingewiesen: Psychotherapie und Pädagogik. Freiburg i. Br. 1954, und: Tiefenpsychologie und Nächstenliebe. Mainz 1957.

eller Praktiken, in die es hineingeraten war, an einem Gefühl der Verderbtheit. Andererseits erfreut es sich allgemeiner Wertschätzung, war begabt und klug und galt in der Schule und daheim als Musterkind. Das Kind war gewöhnt, bewundert zu werden und überall und in allem „die Erste“ zu sein. So kam es in ihm zu einem qualvollen Konflikt zwischen innerer Verderbtheit und äußerer Vollkommenheit. Angst und Schuldgefühle stellten sich ein. Manche peinlichen Erlebnisse wurden von ihm als Strafe Gottes ausgelegt, die es bereitwillig als Sühne für seine Sünden auf sich nahm (Selbstbestrafungstendenz). Das Gefühl der Verderbtheit hatte das Mädchen dann später veranlaßt, seine Neigungen und Strebungen darauf zu richten, sich den „ersten Platz“ nicht so sehr durch Leistung, durch Tugend und sittliche Vollkommenheit zu sichern als vielmehr durch Buße und Sühne.

Nun wäre natürlich noch weiter zu fragen: Wie kam das Kind zu den erwähnten sexuellen Fehlhaltungen, aus denen sich das Gefühl der Verderbtheit ergab? Welches Verhältnis bestand zwischen ihm und seiner Mutter, zwischen ihm und seinem Vater, zwischen ihm und seinen Geschwistern, sofern solche vorhanden sind? In welcher sozialen und kulturellen Umwelt und Mitwelt ist es aufgewachsen? Alle diese Umstände müßten beachtet werden, um das rechte Bild von der Lebens- und Leidenssituation dieser Frau zu gewinnen.

c) Ergebnis: Festhalten an der Vielzahl der Motive. Für den weiteren Verlauf unseres Gedankenganges ist es entscheidend, als Ergebnis des Beispiels der Motivation einer Leidensbereitschaft daran festzuhalten, daß es sich um eine Vielfalt von Motiven handelt, die nicht zugunsten eines einzelnen Beweggrundes aufgelöst werden kann. Es wäre sicher falsch, an der Ehrlichkeit der edlen und hochstehenden Motive der Patientin zu zweifeln. Es muß auch nicht gleich von Hysterie die Rede sein. Die aus gläubiger Religiosität kommenden Beweggründe brauchen nicht entwertet zu werden. S. Freud würde allerdings die ganze Geschichte dieses Lebens von der Sexualität her aufrollen, und A. Adler sähe nichts als ein klassisches Arrangement des Geltungsbedürfnisses. Ich halte es für die beste Lösung, von einem Motivbündel zu sprechen, einem Bündel, in dem alle die genannten und noch mehr Beweggründe in verschiedener Stärke vereinigt sind. Nuttin betont: „Es gilt die Komplexität von Elementen in der Bejahung des Leidens zu unterstreichen, statt alles auf eine der Komponenten zurückzuführen“⁶⁾.

2. Beispiele für Motivbeimischungen bei der Übernahme des Ordensberufes

Vorbereitet durch den Einblick in die Motivation einer Leidensbereitschaft, fällt es uns nun nicht mehr schwer anzunehmen, daß auch bei der

⁶⁾ J. Nuttin, ebd. S. 143 f.

Einwilligung in die Lebensform des Ordensstandes mit den anerkannten und eingestandenen Motiven Neigungen aus tieferliegenden Persönlichkeitsbereichen verquickt sein können, und das nicht nur in anormalen und absonderlichen Fällen. Meine Aufgabe wird es nun nicht sein, die theologisch gültigen Motive aufzuzählen und zu beschreiben, sondern verborgene (im „intimen Bewußtsein“ oder im sog. Unbewußten beheimatete) Komponenten aufzudecken, welche störend wirken und häufig an der Entstehung von Krisen und Konflikten im Ordensleben beteiligt sind. Vor allem scheinen mir Begleitmotive des Ausweichens und egozentrischer Haltung der Beachtung wert, die es in eine richtige Rangordnung einzufügen und den eigentlichen Grundmotiven unterzuordnen gilt.

a) Begleitmotive des Ausweichens.

Bei einer ersten Gruppe von Begleitmotiven herrscht das Fluchtmoment vor. Auch in unseren Tagen steht das „Kloster“ noch bei weiten Kreisen der Bevölkerung in dem Ruf, ein Ort — vielleicht sogar ein „Hort“ — bergender Gemeinschaft zu sein. Dieser zum Teil tatsächlich vorhandene, zum Teil vermeintliche Zug des Ordenslebens kann eine Anziehungskraft gerade auf solche junge Menschen beiderlei Geschlechts ausüben, die sich — ohne es sich offen einzugestehen — den Aufgaben des Lebens und des Reifens der eigenen Persönlichkeit nicht gewachsen fühlen.

(1) Ausweichen vor den Anforderungen des Lebens in der Welt. Da gibt es einmal solche, welche die Gegenüberstellung von „draußen in der Welt“ und „drinnen im Kloster“ als günstige Gelegenheit zu einer Emigration mißverstehen. Sie haben im Laufe ihres bisherigen Lebens einen schlechten Eindruck bekommen von dem, was sich „Welt“ nennt. Sie mußten z. B. in ihrer engsten Umgebung feststellen, daß es trotz des Wirtschaftswunders hart ist, das tägliche Brot zu verdienen und eine Familie zu ernähren; daß es nicht einfach ist, im Beruf voranzukommen und seinen Mann zu stellen; außerdem ist der politische Horizont finster und die Zeitläufte sind zu unsicher, als daß man sich ihnen anvertrauen könnte. In solchen unreflektierten Eindrücken stecken oft Projektionen der eigenen Unsicherheit, deren Ursache vielleicht eine brüchige Gesundheit oder ein anlagemäßiges oder biographisch bedingtes schwächliches (asthenisches) Lebensgefühl ist. F. Schottländer weist mit Recht darauf hin, daß das Verhältnis des Kindes zur Mutter von großer Bedeutung für das spätere Verhältnis des Erwachsenen zur Welt ist: „Der Glaube des Erwachsenen, daß die Welt gut ist, liebevoll, ermutigend, schützend, verlockend zu Tat und Abenteuer, zu Erfolg und Sieg, hängt weitgehend davon ab, wie dem Kind von einst die Persönlichkeit der Mutter erschien: ob sie kraftvoll, natürlich und gütig ins Leben schaute, dem Kinde seine Daseinsberechtigung gewährte, sein Eigenleben bejahte, ihm Vertrauen und Zukunftsglaube geschenkt hat. Wer in seiner

Kindheit das Glück genossen hat, eine solche Mutter zu besitzen, wird den Schwierigkeiten und Anforderungen, die später an ihn herantreten, ganz anders gewachsen sein als jener andere, der in der Begegnung mit dem ersten Menschen Dunkelheit und Freudlosigkeit antraf. Denn die Mutter lebt als Schutz- und manchmal auch als Quälgeist im Innern des Menschen fort.“⁷⁾ Wo immer das getrübtete Weltverhältnis herrühren mag, auf jeden Fall besteht die Gefahr, daß es als Unterströmung den Eintritt in den Orden mitbestimmt. Das gilt für Schwestern, Laienbrüder und Kleriker in gleichem Maße. Das Kloster wird dann zur Zufluchtsstätte vor der bedrohlichen Welt. Das Ordensleben wird aufgefaßt als ein Familienersatz, als eine andere Form familiärer Geborgenheit, in der man ohne großen Aufwand an personaler Entscheidung und Verantwortung verweilen kann. — Das mag eine Zeitlang gut gehen, vor allem in der Nestwärme des Noviziats. Aber die Enttäuschungen bleiben nicht aus. Günstigenfalls führen sie einen echten, offenen Konflikt herbei, der zur Entscheidung drängt. Möglicherweise ist aber der oder die Betreffende zu einer redlichen Auseinandersetzung zu schwach und beginnt nun, unzufrieden mit Gott und der Welt, sich und anderen zur Last, dahin zu vegetieren.

(2) Ausweichen vor den Problemen der Geschlechtlichkeit. Zu einer anderen Art, vor dem Leben, und zwar diesmal vor der eigenen und der fremden Geschlechtlichkeit auszuweichen, kann die Berufung zur Ehelosigkeit verleiten. Ich möchte diesen Punkt hier nur andeuten, weil er nachher, bei den Beispielen des unreifen Verhaltens, genauer besprochen wird. Die Situation sieht etwa so aus: Anstatt angesichts hoher menschlicher Werte im Glauben einen schweren Verzicht zu leisten, wird das Gelübde der Jungfräulichkeit als willkommene Chance aufgefaßt, sich ein für allemal der sexuellen Problematik zu entledigen. Wenn durch die Erschütterung der Pubertätszeit oder durch eine sonstige Erfahrung der Bereich des Geschlechtlichen ins schlechte Licht geraten ist und er aus dieser Perspektive nicht befreit wurde, erscheint das Leben in der Ehelosigkeit als rettender und noch dazu ehrenvoller Ausweg. Ist die Unreife nicht zu kompakt, wird früher oder später die geschlechtliche Frage nochmals akut, da sie vorher nur negativ beiseite geschoben und nicht positiv bewältigt wurde. Schwere Krisen müssen dann — oft erst in den Jahren der Lebenswende — durchgestanden werden, deren Ergebnis ein geläutertes Verständnis der Berufung, unter Umständen aber auch ein Fiasko sein kann.

b) Begleitmotive egozentrischer Strebungen.

Auch die Motive des Ausweichens sind im Grunde genommen egozentrischer Art. Hier steht das Moment des Rückzugs, der Flucht, im Vordergrund, wäh-

⁷⁾ F. Schottländer, ebd. S. 48 f.

rend in den folgenden Beispielen das Selbstwert- und Geltungsstreben dominiert.

(1) **Perfektionistisches Sicherungsbedürfnis.** Nahe verwandt mit den regressiven Tendenzen der ersten Motivgruppe ist das perfektionistische Sicherungsbedürfnis, der dunkle Bruder des legalen Strebens nach Vollkommenheit und Selbstheiligung. Psychologisch gesehen verbirgt sich hinter einem Hang zum Heilsindividualismus oft ein falsches Gottesbild, an dessen Zustandekommen nicht selten eine mißliche Eltern-erfahrung⁸⁾, besonders ein ungutes Vaterbild beteiligt ist. Der vertrauensvolle Dialog zwischen Gott und Mensch wird ersetzt durch ein richterliches Verhör und eine pedantische Rechenschaft. Es geht immer um Abrechnung. Das „*liber scriptum proferetur*“ hat sich vielleicht schon dem Kinde, lange bevor es von der Existenz dieser Verszeile wußte, tief eingeprägt, wenn der Vater nur als Gesetzgeber fungiert und die Mutter den „lieben Gott“ aus pädagogischer Hilflosigkeit zu einem hämischen Polizeiwachtmeister degradierte. Manche wenig erleuchteten Wünsche nach Sühne und Opfer wurzeln in einem egoistischen Bedachtsein auf das eigene Ich. Kennzeichen dieses Sicherungsbedürfnisses ist eine existentielle Feigheit, die sich — auf Kosten mutiger Initiative und gesunder Extraversion — sichern möchte vor sich selbst, vor Gott und der Welt.

(2) **Wuchern des Geltungs- und Leistungsstreben.** Ein weiteres häufiges Begleitmotiv ist das Geltungs- und Leistungsstreben. Daß solche Strebungen vorhanden sind, ist etwas durchaus Normales. Es wäre schlecht um unsere Ordensgemeinschaften bestellt, wenn sie diese treibenden Kräfte im jungen Menschen nicht ansprechen würden. Bedenklich werden die Dinge erst, wenn die Hilfsmotive nicht mehr adäquat und realitätsgetreu sind; wenn sie im Geheimen wuchern, weil vielleicht die legitimen Berufsmotive nicht oder nicht mehr tragfähig genug sind. Der Wille, etwas Besonderes zu leisten und darzustellen, eine besondere Rolle zu spielen, kann von einem falschen Beweggrund gesteuert werden. Es schleichen sich z. B. übermäßige Kompensationen zur Überbrückung von Minderwertigkeitsgefühlen ein, die etwa aus knappen schulischen Erfolgen, aus einem nicht bestandenen oder nicht vorhandenen Abitur, aus dem Wissen um die uneheliche Herkunft usw. hervorgegangen sind. Bekannt sind die Schwierigkeiten, die in Gemeinschaften mit einem starken inneren sozialen Gefälle auftreten, z. B. in Schwesternhäusern zwischen Lehrerinnen und solchen Mitgliedern, welche die häuslichen Arbeiten zu verrichten haben; in Ordensscholastikaten zwischen den Kleinerstudenten und Laienbrüdern usw. In jedem Falle gilt, daß sich Span-

⁸⁾ Zum Problem „Elternbild und Gottesbild“ vgl. H. Stenger, *Der Glaube in der Entscheidung. Versuch einer Antwort auf die Glaubenskrisen der heutigen Jugend.* Freiburg i. Br. 1961. (Band 1 der Reihe „Kleine Schriften zur Seelsorge“).

nungen, die aus dem Geltungsbedürfnis resultieren, um so leichter ausgleichen lassen, je fundierter die gläubige Berufsauffassung ist.

(3) Unangemessenes Erwählungsbewußtsein. An dieser Stelle ist auch noch die Hypertrophie des Selbstwertgefühls zu einem penetranten Erwählungsbewußtsein zu nennen. Zweifellos handelt es sich, wie bei der Gnade des Glaubens, so auch bei der speziellen Berufung zum Ordensstand um ein „Herausgerufenwerden“, eine Auserwählung. Bei Persönlichkeiten mit hysteroiden Zügen liegen hier überbetonte Mißdeutungen nahe, die nicht selten mit pseudomystischen Anwandlungen gepaart sind. Es wäre ungerecht, nur Frauen solche Neigungen zuzuschreiben. Auch bei Angehörigen männlicher Orden gibt es bisweilen ein hartnäckiges Erwählungs- und Sendungsbewußtsein, das sich auch dann noch behauptet, wenn das consilium abeundi (der Rat zum Austritt) von den Oberen schon längst ausgesprochen wurde.

Alle die aufgeführten Motivbeimischungen, seien sie mehr ausweichender oder mehr egozentrischer Art, münden — von einem gewissen Stärkegrad an — in Fehlhaltungen, die das Ethos des Ordensberufes verunreinigen und zu offenen oder verdeckten Zusammenstößen mit der Mitwelt innerhalb und außerhalb des Klosters führen.

c) Ergebnis: Sorge um die Rangordnung der Motive. Ich beende das Register der Menschlichkeit mit dem nochmaligen Hinweis, daß es nicht berechtigt ist von vorneherein auf Grund eventuell vorhandener Begleitmotive die echten Berufsmotive zu bezweifeln. Selbstverständlich ist ein behutsames Sichten und Abwägen am Platze. Entscheidend ist, daß es dem Berufenen bei der Antwort auf den Anruf Gottes gelingt und daß wir ihm dabei behilflich sind, die richtige Rangordnung der Beweggründe herzustellen, mit den eindeutig religiös-gläubigen Motiven an der Spitze, gestützt von brauchbaren menschlichen Hilfsmotiven und möglichst befreit von schädlichen Unterwanderungen, soweit es überhaupt Menschensache ist eine solche Befreiung zu erreichen. Fragen wir uns also, was wir dazu beitragen können, daß in den jungen Menschen vor dem Ordenseintritt und in der ersten Zeit seines Ordenslebens die gültigen Berufsmotive geweckt und entfaltet werden.

3. Praktische Fragen und Anregungen zum Problem der Motivbildung.

Drei praktische Probleme möchte ich berühren: die Frage der Berufswerbung, der Motivläuterung im psychagogischen Gespräch und die Sorge um die Grundlegung solider Berufsmotivation in den ersten Ordensjahren.

a) Die Berufswerbung in Wort, Schrift und Bild sollte so gestaltet sein, daß in ihr in erster Linie die theologisch-gläubigen Hauptmotive — wenn auch in jugendgerechter Form — zum Ausdruck kommen. Die

Hilfsmotive (z. B. das Leben in froher Gemeinschaft, Leistungs- und Geltungsmöglichkeiten) sind nur in vorsichtiger, wirklichkeitsnaher Dosierung zu verwenden. Vermieden werden müssen alle Sentimentalitäten und die Provokation halbbewußter und unbewußter inferiorer Neigungen (z. B. falsches Geborgenheitsbedürfnis, infantile Frömmigkeit, religiöse Romantik). Eine Überprüfung mancher Werbeschriften und -prospekte unter diesen Gesichtspunkten ist empfehlenswert⁹⁾.

Zu bedenken ist ferner, ob nicht gegenüber der oft sehr aktiven — manchmal auch nicht ganz fairen — „äußeren“ Werbung der „inneren“ Werbung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir sind verpflichtet zu fragen, ob es nicht auf Grund hergebrachter religiöser und asketischer Gepflogenheiten gleichsam „atmosphärische“ Störungen gibt, welche die Strahlungskraft und den Sog der Orden vermindern. Ich nenne hier nur ein einziges Beispiel, weil ich bei den „Reifungshilfen“ weitere Momente bringen werde, die auch schon in diesen Zusammenhang gehören. Ich könnte mir vorstellen, daß die Wiederbelebung der echten Konventmesse für die innere, existentielle Werbung von großer Bedeutung wäre. Die ganze Hausgemeinde müßte sich, wenigstens von Zeit zu Zeit, zur Feier der Eucharistie versammeln und auch am Opfermahl teilnehmen, so daß im gegenseitigen und gemeinsamen Zeugnis das „gemeinschaftliche Leben“ seine höchste Sinnerfüllung erhielte. Dann wird wieder sichtbar, daß die klösterliche Gemeinschaft Kultgemeinde ist, und als solche soll sie leben und wirken. Wo es noch üblich ist, an einem Tag den Besuch von zwei Messen nahezulegen oder zu fordern, muß überlegt werden, wie weit das noch vollzogen werden kann.

b) Das psychagogische Gespräch ist vor dem Eintritt in ein Noviziat, dann während des Noviziats und in den ersten Ordensjahren eine wichtige Hilfe bei der Läuterung der Berufsmotive. Ich verstehe darunter eine Gesprächsart, die im Klima eines vertrauensvollen Kontaktes gepflegt wird, zunächst unter völligem Verzicht auf asketische und moralische Akzente. Jeder, auch der heimlichste Versuch einer Inquisition würde unfehlbar störend wirken. Ganz verfehlt wäre es, das Motivbündel sezieren zu wollen, vielleicht sogar mit dem rostigen Messer angelesener psychologischer Kenntnisse! Es handelt sich um keine gezielte Unterredung, sondern um das, was man heute etwas feierlich gerne als „Begegnung“ bezeichnet, zu der die notwendigen Eigenschaften der vorbehaltlosen „Annahme“ und des offenen Verständnisses gehören. In diesem Raum des Entgegenkommens wagen sich dann auch gelegentlich die Inhalte und Motive des „intimen Bewußtseins“ ans Licht und können so der hellen Einsicht und der Verarbeitung zugeführt werden. Natürlich

⁹⁾ Vgl. die Bemerkungen zum Problem der Werbung in: H. Halbfas, Handbuch der Jugendseelsorge und Jugendführung, Düsseldorf 1960, S. 633 ff.

braucht es viel Geduld für solche Gespräche. Aber sie sind in vielen Fällen von unersetzlichem Wert.

c) Zu Beginn des Ordenslebens muß mit großer Sorgfalt die Grundlegung einer soliden Berufsmotivation vorgenommen werden. Deshalb sollte die Einkleidung, die doch gewöhnlich zu Beginn des Noviziates erfolgt, nicht derartigen Öffentlichkeits- und Festlichkeitscharakter haben, daß dadurch psychologisch die Profeß fast schon vorweggenommen und deshalb eine ruhige Abklärung der Motive im Laufe des Noviziates erschwert wird. Eine besondere Bedeutung kommt in dieser Hinsicht den drei Jahren der zeitlichen Profeß zu, wie später bei den Reifungsproblemen noch gesagt wird.

Da im Noviziat eine möglichst stichhaltige theologische Begründung des Ordensstandes, unter Vermeidung eines falschen asketischen Jargons, gegeben werden muß, ist es notwendig, daß die Novizenmeister und Novizenmeisterinnen die nötigen theologischen Voraussetzungen besitzen. Vor allem für die Novizenmeisterinnen müßten mehr Gelegenheiten theologischer Fortbildung, etwa in der Form von längeren Kursen, geschaffen werden. Aber auch für den Novizenmeister, der Priester ist, besteht die Pflicht, sich mit den modernen theologischen Problemen und neuen Sichtweisen zu beschäftigen und diese Erkenntnisse für seine Aufgabe auszuwerten.

Auf eine weitere Schwierigkeit, welche die Schwestern und Laienbrüder betrifft, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Mit der Zunahme der vollen Ausbildung in einem zivilen Beruf, sei es z. B. als Mittelschullehrerin oder als Handwerksmeister, entsteht die Gefahr, daß der eigentliche Ordensberuf in den Schatten des bürgerlichen gerät. Darin sehe ich eine Mahnung mehr, die überlieferten Belehrungs- und Frömmigkeitsformen einmal unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie im Stande sind, soviel an Glaubenserfahrung anzubahnen, daß daraus dominierende, tragfähige Motive für den Ordensberuf entstehen.

II. GEFÄHRDUNG DER ANTWORT DURCH UNREIFE VERHALTENSWEISEN

1. Bemerkungen über Entwicklung und Persönlichkeitsreifung.

Die unwillkommenen Begleitmotive des Ordensberufes haben ihre Ursache häufig in einer wenigstens teilweise seelisch-personalen Unreife. Schon bei der Skizzierung der Motivationen war es schwierig, ohne diesen Begriff auszukommen. An verschiedenen Stellen, z. B. bei der Rede von der Weltflucht und dem Ausweichen vor dem Geschlechtlichen, drängte er sich förmlich auf. Deshalb soll auf die Fragen nach den reifen und unreifen Verhaltensweisen jetzt näher eingegangen werden.

Drei Vorbemerkungen erleichtern uns das Verständnis für die Entwicklungs- und Reifungsprobleme. Die erste bezieht sich auf das bekannte Phänomen der Akzeleration, die zweite auf die Unterscheidung zwischen Kalenderalter und Entwicklungsalter bei Kindern und Jugendlichen und die dritte auf die Differenz von Lebensalter und Reifealter, die es auch bei Erwachsenen geben kann.

a. Das Phänomen der Akzeleration.

Mancher Magister ist überrascht, welche Riesen sich ihm als künftige Novizen anvertrauen. Er hat es hier mit den Auswirkungen der sog. Akzeleration zu tun, die es natürlich nicht nur bei männlichen, sondern auch bei weiblichen Jugendlichen gibt¹⁰⁾. Akzeleration besagt zunächst einmal im Hinblick auf das körperliche Erscheinungsbild, daß die Menschen unserer Zonen heute größer werden als früher und daß diese Größe auch schon früher erreicht wird. So gibt es z. B. auffällig große Babys, der zweite Zahnwechsel tritt früher ein und dreizehnjährige Mädchen erwecken den Eindruck von jungen Damen, wissen aber seelisch mit ihrer Fraulichkeit noch nichts Rechtes anzufangen. Würde man heutzutage Träger für mittelalterliche Ritterrüstungen suchen, müßte man auf Tertianer zurückgreifen, da die Rüstungen nur für das Maß von 1,55 bis 1,60 m berechnet sind. Die Durchschnittsgröße der achtzehnjährigen Primaner von 1914 betrug 169,7 cm, diejenigen ihrer Altersgenossen von 1951 dagegen schon 179,4 cm. Der Unterschied beträgt also fast 10 cm! Daß bei dieser Beschleunigung die Festigung des Organismus nicht Schritt hält und erst allmählich nachgeholt wird, ist verständlich.

Wie steht es aber mit der seelischen Entwicklung? Gibt es auch hier eine Akzeleration? Leider muß hier eher von einer Retardierung, einer Verzögerung, gesprochen werden. Zwar versucht sich der Jugendliche in Folge der früh verlangten Auseinandersetzung mit der Welt der Erwachsenen an diese oberflächlich anzupassen, aber im Kern seines Wesens gelingt ihm das nicht. Er hat z. B. früh ein umfangreiches sexuelles Wissen aber die Verarbeitung dieses Wissens gelingt nicht. Die Entwicklungsverzögerung betrifft nicht die „Daseinstechnik mehr praktischer Art“ (M u c h o w), nicht das „Schaltenkönnen“, das Reagieren und die Wendigkeit im modernen Alltagsablauf, sondern die Fähigkeit, in den Sinn der Dinge

¹⁰⁾ Zu den folgenden Angaben vgl. H. H. M u c h o w, Jugend im Wandel. Schleswig 1955, bes. S. 9 und S. 16—23; K. S e e l m a n n, Kind, Sexualität und Erziehung. 4. Aufl. München-Basel 1960, bes. S. 102—112. In der unter Anm. 1 genannten Reihe „Kleine Schriften zur Seelsorge“ (Seelsorge-Verlag Freiburg i. Br.) wird in absehbarer Zeit ein Bändchen erscheinen, das P. Dr. V o g e l zum Verfasser hat und die seelsorglichen Fragen behandelt, die sich aus dem Problem der Akzeleration ergeben.

und des Lebens einzudringen und damit die Fähigkeit, sich zu entscheiden und endgültige Bindungen auf sich zu nehmen. Verzögert ist auch die Entfaltung einer reifen Emotionalität und eines ausgeglichenen Gewissens. Unter diesen Umständen ist die Gefahr der Überforderung groß. Denn die äußere Erscheinung des schon Erwachsenen verleitet leicht dazu, die seelisch-geistige Entwicklungsverzögerung zu übersehen.

b) Kalenderalter und Entwicklungsalter bei Kindern und Jugendlichen.

Auf dem Hintergrund der aufgezeigten allgemeinen Problematik der körperlichen Schnellentwicklung und seelisch-geistigen Verzögerung ist das individuelle Schicksal des jungen Menschen zu sehen, der manchmal unter relativ günstigen, oft aber unter zusätzlich ungünstigen Reifungsbedingungen (Elternhaus, Erziehung, Schule usw.) aufwächst. Während den Juristen in erster Linie das Kalenderalter interessiert, d. h. die Zahl der tatsächlich gelebten Jahre, Monate und Tage, fragt der Psychologe und Pädagoge nach dem Entwicklungsalter. Für die Beantwortung dieser Frage wurden, vor allem zur Begutachtung von Kindern, sog. Tests ausgearbeitet. Mit ihrer Hilfe stellt sich z. B. heraus, daß Gert zwar dem Geburtsdatum nach neun Jahre und drei Monate zählt, in der seelischen Entwicklung aber zurückgeblieben ist, und zwar bei einem „Intelligenzalter“ (Bereich der praktischen und schulischen Begabung) von sechs und einem „Seelenalter“ (emotional-triebhafter Sphäre) von nur drei bis vier Jahren! (Nebenbei sei bemerkt: Der Hauptgrund für dieses Zerrbild ist, außer einer anlagebedingten Begabungsschwäche, eine hochgradige Vernachlässigung durch die Mutter, die deswegen vor Gericht stand¹¹⁾). So problematisch auch solche Testverfahren sind und so extrem der ausgewählte Fall sein mag, hier wird deutlich sichtbar, welche Ausmaße Entwicklungshemmungen annehmen können. In weniger krassen Formen sind sie häufig bei Kindern und Jugendlichen anzutreffen.

c) Lebensalter und Reifealter bei Erwachsenen.

Es müßte uns wundern, wenn es dieses Auseinanderklaffen, das wir soeben kennen gelernt haben, nicht auch bei Erwachsenen gäbe. Zwar spricht man bei ihnen nicht mehr von einem „Intelligenzalter“ im Gegensatz zum Kalenderalter, weil der Entwicklungshöhepunkt der sog. Intelligenz gewöhnlich mit Abschluß der Adoleszenz erreicht ist und die Intelligenz weiterhin nur noch als größere oder geringere Begabung in Erscheinung tritt; aber die Übereinstimmung von Lebensalter und Reifealter ist auch jetzt noch keine Selbstverständlichkeit. Ausnahmsweise liegt das Reifealter sogar über dem Lebensalter; der Normalfall wäre eine Deckungsgleichheit von beiden; aber sehr oft besteht eine beträchtliche Unterle-

¹¹⁾ Vgl. H. Müller-Eckhard, Das unverstandene Kind. 4. Aufl. Stuttgart 1956, S. 152 f.

genheit des Reifealters, wenigstens in diesen oder jenen seelischen Bezirken. Das kann zu starken inneren Spannungen und Depressionen führen, zu Schwierigkeiten im Kontakt mit der Umwelt, in Beruf und Eheleben. Es muß aber nicht immer sein, daß die Unreife zu äußern Konflikten führt. Es ist z. B. möglich, daß ein Mann von 50 Jahren, der nach außen hin als Beamter oder Betriebsdirektor „seinen Mann stellt“, mit seiner männlichen Geschlechtlichkeit in oder vor der Pubertät steckengeblieben ist und deshalb in seiner Ehe nicht zurecht kommt. Viele Ehekrisen beruhen auf infantilen und juvenilen Verhaltensweisen der Partner, die nie eigentlich Partner geworden sind.

Nicht weniger als für das Leben in der Ehe ist für den Ordensstand ein bestimmter Grad von Reife erforderlich. Ausgehend von den drei Gelübdens versuche ich das zu zeigen.

2. Beispiele für reifes und unreifes Verhalten im Ordensleben.

Die Übernahme der anspruchsvollen Lebensform, die von den drei Gelübdens der Armut, der keuschen Ehelosigkeit und des Gehorsams geprägt wird, ist ein Wagnis des Glaubens und bedeutet deshalb für den Übernehmenden Chance und Gefahr zugleich. Die Chance besteht darin, daß der Ordensmann und die Ordensfrau in der Kraft der Berufung zur Erfüllung eines prophetisch-repräsentativen und eschatologischen Auftrags heranreifen; und die Gefahr, daß sie als Menschen und Christen verkümmern und alle positive Repräsentanz verlieren. Sogar die neofreudianische Schule anerkennt in ihrem Vertreter Harald Schultz-Hencke die anthropologische Berechtigung eines Lebens nach den Gelübdens — das allerdings meiner Ansicht nach ohne genügendes Glaubensfundament auf sehr schwachen Beinen steht —, sagt aber im selben Atemzug, daß die Gelübde gerade jene Lebensgebiete betreffen, deren Formung so oft mißlingt.¹²⁾

a) Beispiele aus dem Bereich des Armutsgelübdens.

Die Armut im Glaubenssinn des Wortes besagt Freiheit, in erster Linie innere und dann auch äußere Freiheit vom Besitz, im Dienste des Leer- und Offenseins für Gott. Je nach Charakter und Erziehung kann die Armut ein Ordensmitglied zu infantilen Fehlhaltungen in zwei verschiedenen Richtungen verleiten:

(1) Die eine Richtung ist gekennzeichnet durch eine kindhafte Unselbstständigkeit und ein dauerndes Gefühl der Beengung des Lebensraumes. Für manche stellt das Fehlen finanzieller Selbst-

¹²⁾ Vgl. H. Schultz-Hencke, Der gehemmte Mensch. Entwurf eines Lehrbuches der Neo-Psychoanalyse. 2. Aufl. Stuttgart 1947, S. 39.

ständigkeit und der damit gegebenen Sorgen einen Ausfall an Reifungsansporn dar. Sie sind froh, nicht mit dem Geld umgehen zu müssen, und fühlen sich in dem Zustand einer gewissen Entmündigung wohl. Ihre Ansprüche sind gering, und wenn sie einmal in die Verlegenheit kommen, doch Geld ausgeben zu müssen, fühlen sie sich durch das Gelübde vorzeitig beeengt und getrauen sich kaum einen Teller Suppe zu kaufen oder den Koffer für 30 Pfennige in die Aufbewahrung zu geben, um ungehindert den Aufenthalt zu einem Stadtbummel zu verwenden.

(2) Leichter tun sich die „Armen“ der anderen Richtung, die mit ihrer Armut eine manchmal phantastische Großzügigkeit und ein naives Anspruchsniveau ihrer Wünsche und Erwartungen verbinden. Sie sind wie Kinder, denen nichts und doch alles gehört, und leben in einer seltsamen symbiotischen Einheit¹³⁾ mit dem Eigentum des Klosters und der Kasse ihres Priors oder ihrer Oberin. Sie gebrauchen und verfügen locker und schnell, auf Reisen und im Urlaub sind sie splendid gegen sich und andere. Manche sind wie kleine Buben vor dem Schaufenster eines Spielwarenladens, denen man erst langsam klar machen muß, daß man nicht alles haben kann, was man haben möchte. In weiblichen Orden treten Schwierigkeiten im Sinne eines naiven Anspruchsniveaus auf, z. B. Geschenken gegenüber, die von Verwandten gegeben werden, weil es der weiblichen Psyche nahe liegt, im Handumdrehen starke persönliche Bindungen auch an Gegenstände zu heften.

Es ist nicht einfach, in Dingen der Armut bei unseren geänderten Zeitverhältnissen das reife Gleichgewicht zu finden, das der inneren Freiheit entspricht¹⁴⁾.

b) Beispiele aus dem Bereich des Gelübdes keuscher Ehelosigkeit. Die Verwirklichung der keuschen Ehelosigkeit findet in der Form des gemeinsamen Lebens vergleichsweise günstigere Bedingungen als die Verwirklichung des Zölibats beim alleinstehenden Diözesanklerus. Positiv ist auch, daß das Gelübde eine eigene, profilierte Berufung unterstreicht und damit den charismatischen Charakter mehr betont, während der nur durch ein Versprechen gebundene Priester in der Gefahr steht, in jungen Jahren en passant in Kauf zu nehmen, was ihm später zum Problem wird. Für alle Fälle der Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen gelten aber folgende Überlegungen:

(1) Das Gelübde oder Versprechen der Ehelosigkeit kann erst zu einer Zeit verantwortlich abgelegt werden, in welcher der junge Mensch die seelisch-geistige Reife erlangt hat, die man für den Ab-

¹³⁾ Vgl. H. Müller-Eckhard, ebd. den Abschnitt „Erste totale Besitzlust“ S. 46—50.

¹⁴⁾ Vgl. K. Rahner, Die Armut des Ordenslebens in einer veränderten Welt, in: Geist und Leben 33 (1960) S. 262—290.

schluß einer Ehe erwartet. Von Mann und Frau müssen wenigstens gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt sein, bevor sie den Weg in die Ehe antreten können¹⁵⁾. Seelsorger, Juristen und Ärzte wissen um die oft ausweglose Not, die entsteht, wenn die seelische Basis für die Gründung einer Ehe gefehlt hat. Nicht weniger Unglück kann sich dort ansammeln, wo die Ehelosigkeit unter falschen, wenn auch unbewußt falschen Bedingungen riskiert wurde.

(2) Fragen wir uns im Einzelfall, wie der Verzicht beschaffen ist! Kommt er aus einer kindlichen Ahnungslosigkeit oder aus einem reifen Wissen um die Werte, die zurückgelassen werden? Gewiß ist es leidvoller, aber besser, wenn sich eine Novizin vor der Profeß oder auch ein Frater oder Bruder nochmals vor der Ablegung der ewigen Gelübde allen Ernstes die Frage stellen, ob sie auf die Dauer die Entsagung meistern werden, die ein Leben ohne ehelichen Partner, ohne Kinder und Heim mit sich bringt, als wenn dieser Bereich für sie völlig abgeblendet und fraglos ist. Von denjenigen, welche die hohen menschlichen Erfahrungen ahnen, die in der Begegnung der Geschlechter liegen, und die dann dennoch verzichten, ist anzunehmen, daß sie ein angemessenes Reifealter erreicht haben. Bei den anderen dagegen, bei den Ahnungslosen oder Fahrlässigen, wird man oft auf eine bedenklich niedere Entwicklungsstufe zurückgehen müssen. Wenn dann im Laufe der Jahre doch eine Nachreifung stattfindet, so tauchen unvorhergesehene schwere Krisen und Probleme auf.

(3) Der Verzicht muß auch dann als unreif bezeichnet werden, wenn er gleichsam — auf Grund „dunkler“ statt heller Ahnungen — in Kampfstellung mit geschlossenem Visier geleistet wird: Der Verzicht wird ersetzt durch eine Unterschlagung aus „Werdescheu“ (v. Gebssattel). Die ganze Ambivalenz des Geschlechtlichen bleibt unverarbeitet, und aus dem Gemisch von Bedrohung und Faszination entsteht eine schwere Last und Unruhe¹⁶⁾. Hier muß das Verhältnis zur eigenen und zur anderen Geschlechtlichkeit erst einmal gründlich revidiert werden, bevor aus der Ehelosigkeit das werden kann, was von Gott in der Berufung gemeint ist.

Das Leben in Jungfräulichkeit wird zwar immer mehr Entwurf als volle Verwirklichung sein, aber es sollte wenigstens unter reifen Voraussetzungen begonnen werden, so daß seiner Vervollkommnung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

¹⁵⁾ Vgl. dazu die anregende Schrift von F. Leist, *Auf dem Weg zur Ehe. Wandlung und Reife*. München-Basel 1961.

¹⁶⁾ Vgl. E. Grünewald, *Zur Frage der Berufsneurose beim Theologen* in: *Anima* 10 (1955) S. 86—94, bes. S. 92.

c. Beispiele aus dem Bereich des Gehorsamsgelübes. Der Gehorsam ist die höchste Form der Nachfolge Christi. Deshalb ist besonders großer Wert darauf zu legen, daß gelobter Gehorsam aus einem reifen, verantwortungsfähigen und verantwortungsbereiten Gewissen hervorgeht. Zwei unreifen Gehorsamsarten stelle ich die erwünschte reife Weise des Gehorchens gegenüber, wobei ich Begriffe aus verschiedenen Schulen und Teilgebieten der Psychologie verwende:

(1) Es gibt eine humorlose Identifikation mit Ordenstracht und Ordensregel, die zu einer formalistischen Gehorsamsauffassung führt. Hier ist nichts lebendig; und wo kein Leben ist, da ist auch keine Reife. Bei der Erläuterung seines Persona-Begriffes schreibt C. G. Jung einmal: „Die Identifikation mit Amt und Titel hat etwas Verführerisches, weshalb so viele Männer überhaupt nichts anderes sind als ihre ihnen von der Gesellschaft zugebilligte Rolle.“¹⁷⁾ Daß hier ein Gefahrenmoment für alle jene besteht, die sich in einem Orden, sei es in einem männlichen oder weiblichen, in leitender Stellung befinden und Gehorsam zu verlangen haben, wird niemand leugnen. Aber die Gefahr einer Identifikation ist auch bei Untergebenen vorhanden, die sich aus Mangel an geistiger Anstrengungsbereitschaft mit einem vielleicht exakten und observanten, aber hohlen Formalismus begnügen. Maria im Gespräch mit dem Engel ist das vollendete Beispiel eines Gehorsams ohne Identifikation.

(2) Die entgegengesetzte Fehlform ist die nicht weniger humorlose Opposition, die an den kindlichen (2.—5. Lebensjahr) oder jugendlichen Trotz (11.—15. Lebensjahr und länger) erinnert. Hier wird in negativem Willensleerlauf opponiert um der Opposition willen. Das kann bis zu einer chronischen Allergie gegen alles, was von oben kommt, führen. Bei jüngeren Ordensmitgliedern wird es sich nicht selten um eine Art nachgeholter Pubertät handeln. In manchen, besonders in hartnäckigen Fällen bilden oft schwierige Verhältnisse im Elternhaus den Hintergrund. So kann es vorkommen, daß die Opposition eigentlich gar nicht dem Vorgesetzten gilt, sondern dem Vater, der es nicht verstanden hat, Väterlichkeit und Autorität in der rechten Weise zu verbinden. Hier sind schwierige pädagogische Aufgaben zu lösen.

(3) In der Mitte zwischen den unreifen Extremen liegt die elastische, humorvolle Selbständigkeit, die sich in respektvoller Partnerschaft zum Autoritätsträger bewährt. Grundlage dieser Haltung ist ein reifes persönliches Gewissen, das in die Sinnzusammenhänge Einblick nimmt. Es ist ebensoweit entfernt von dem Primitivgewissen des Kleinkindes, das auf Angst vor Strafe und Liebesentzug beruht, wie von dem

¹⁷⁾ C. G. Jung, Die Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewußten. 4. Aufl. Zürich 1945, S. 42.

autoritätshörigen Überich-Gewissen des Jugendlichen vor der Pubertät¹⁸⁾. Ein asketisches Mißverständnis könnte mit daran schuld werden, daß der Schritt von der letztgenannten Stufe zur wahren Selbständigkeit nicht getan wird. Das Steckenbleiben verhindert das Mündigwerden des Gewissens, dessen besonderes Kriterium die Fähigkeit zur Tugend der Epikie ist¹⁹⁾.

Alle genannten Schwierigkeiten eines Lebens nach den Gelübden beweisen nur die Würde dieses Weges und schicken uns auf die Suche nach den praktischen Möglichkeiten dieser Lebensform.

3. Praktische Fragen und Anregungen zum Problem der Persönlichkeitsreife

Es ist naheliegend, in diesem Zusammenhang über das Alter beim Ordenseintritt, über Gewicht und Termin der Gelübdeablegung und den Zeitpunkt der Erteilung der Höheren Weißen und schließlich über die möglichen Reifungshilfen nachzudenken.

a. Das Alter für den Eintritt in den Orden ist in erster Linie nicht nach dem Geburtsdatum, sondern nach der erreichten seelisch-geistigen Reife des Kandidaten oder der Kandidatin zu beurteilen. Vom psychologischen Standpunkt aus ist ein zu frühes Noviziat, das z. B. schon in das 17. oder 18. Lebensjahr fällt, ein unverantwortliches Risiko. Man sollte sich nicht durch die Aussicht auf einen eventuell stärkeren Nachwuchs zu solchen Einrichtungen verleiten lassen. Mag es Zeiten gegeben haben, in denen ein derartiges Vorgehen zu rechtfertigen war, heute ist jedenfalls dringend davon abzuraten, und zwar sowohl im Hinblick auf die Entwicklungssituation des jungen Menschen und auf die möglichen späteren Konflikte, als auch aus Gründen des Respektes vor der Entscheidungsfreiheit, an die ich erst appellieren kann, wenn sie in genügendem Maße entfaltet ist. — Auch bei sog. Spätberufenen und älteren Bewerberinnen für weibliche Orden ist sehr darauf zu achten, daß sich Lebensalter und Reifealter annähernd decken.

b. Unbeschadet des Gewichtes der zeitlichen Profeß sollte der kirchenrechtlich gewährte Spielraum der drei Jahre bis zur ewigen Profeß als ein Raum des Reifens auf die endgültige Entscheidung hin verstanden werden. Dieses Moment der Freiheit ist von großer pädagogischer Fruchtbarkeit. Die Erlaubnis zur vorzeitigen Ablegung der ewigen Profeß darf nur in schwerwiegenden Fällen erbeten und gewährt werden.

Das gleiche gilt für die Dispens beim früheren Empfang der Höheren Weißen, einschließlich der Priesterweihe. Die Tendenz der Re-

¹⁸⁾ Vgl. z. B. H. Zulliger, Umgang mit dem kindlichen Gewissen. Stuttgart 1953.

¹⁹⁾ Vgl. B. Häring, Das Gesetz Christi. 5. Aufl. Freiburg i. Br. 1959, Stichwort „Epikie“.

ligiosenkongregation geht eindeutig darauf hinaus, das Weihealter hinaufzusetzen. Ihre Weisung in der letzten Zeit lautet: „Ad sacrum Presbyteratus Ordinem non promoveantur nisi expleto vigesimo sexto aetatis anno et ... progrediente quarto anno cursus Theologici ...“. Bemerkenswert ist auch, daß in den neuen Dezennal-Fakultäten der „Propaganda Fide“ die Dispensvollmachten zugunsten junger Kandidaten nicht mehr erneuert worden sind. In solchen Fällen muß jetzt ein Indult von der römischen Behörde eingeholt werden²⁰⁾. Es hieße, die Erfahrungen, die hinter solchen Erlassen stehen, ignorieren, wollte man mit allen Mitteln versuchen, frühere Weihetermine zu erhalten.

c. Als Möglichkeit der Reifungshilfe bietet sich zunächst die aszetisch-religiöse Unterweisung an, die theologisch gut fundiert und psychologisch einführend gestaltet sein muß. Eine entsprechende Schulung und Weiterbildung der Unterweisenden ist unerlässlich. Die Fragen des Geschlechtlichen sind mit Offenheit, Natürlichkeit und Sachlichkeit zu behandeln. Hier darf nicht ausgewichen werden! Untendziöse Vorträge über dieses Thema sollten immer wieder stattfinden, sei es durch die Oberen und Spirituale, sei es durch eingeladene Referenten, damit die Klärung und Entscheidung anhaltend begünstigt wird.

Speziell für die Studierenden der Theologie ist zu bedenken, daß auch der Prozeß der wissenschaftlichen Ausbildung seine Auswirkung auf die Persönlichkeitsreifung hat. Es steht fest, daß die einseitige Pflege der bloß rationalen Denkfunktion die seelische und gesamt-menschliche Integration bzw. Individuation im Jungschen Sinne hindert. Es muß Sorge dafür getragen werden, daß in den Jahren des Studiums nicht nur ein Leistungs- und Beherrschungswissen, sondern ein tatsächliches Bildungswissen entsteht, das alle seelisch-geistigen Kräfte bis hinein in den Personkern, entbindet. Nur ein theologisches Bildungswissen kann in ein lebendiges Heilswissen übergeführt werden, das Voraussetzung für eine reife Gläubigkeit ist²¹⁾.

Ein weiterer Beitrag zur Reifung liegt in der musischen Erziehung, und das nicht nur bei den künftigen Ordenspriestern, sondern auch bei Schwestern und Laienbrüdern. Es genügt nicht, diesbezüglich gewisse Möglichkeiten zu erschließen. Wichtig ist vor allem, daß die jungen Ordensangehörigen, was den Umgang mit Musik, Kunst, Literatur usw. betrifft, nicht ganz auf sich allein gestellt sind. Wer will es ihnen verübeln, daß sie „wildern“, wenn ihnen kein Erfahrener, der die alten und die neuen Schöpfungen kennt und liebt, zur Seite steht!

²⁰⁾ Vgl. A. Reuter, Die neuen Dezennal-Fakultäten der „Propaganda Fide“, in: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft 16 (1960) S. 254.

²¹⁾ Vgl. H. Stenger, Wissenschaft und Zeugnis. Die Ausbildung des katholischen Seelsorgeklerus in psychologischer Sicht. Salzburg 1961.

Zuletzt seien noch die beiden Hochformen der Glaubenserfahrung genannt, Meditation und Kult. Selbstverständlich möchte ich sie nicht zu einer Art Selbst-Psychotherapie oder einer Gruppenpsychagogik erniedrigen, aber ihr richtiger Vollzug fördert ganz von selbst das Wachsen und Werden. Unter dem Einfluß der Aufklärung ist uns der Schatz der Meditation verloren gegangen, den es langsam wiederzugewinnen gilt. Das Wort „Meditation“ meint mehr als „Betrachtung“. Dort, wo Meditation mit Ausdauer und genügendem Tiefgang geübt wird, kommt ihr eine wichtige Rolle im menschlichen und religiösen Reifungsprozeß zu ²²⁾. Ähnliches gilt für die kultische Erfahrung, die ein notwendiges Gegenstück und ein eventuelles Korrektiv zur meditativen Erfahrung darstellt. Die Feier einer lebendigen Liturgie hat die Kraft, den Menschen zu wandeln und zu immer vollkommener Reife zu führen ²³⁾.

III. GEFÄHRDUNG DER ANTWORT DURCH NEUROTISCHE KONFLIKTE

1. Bemerkungen über Fehlhaltungen und Neurosen im Ordensleben.

Die Probleme der Berufsmotivation und der Persönlichkeitsreifung treten manchmal in solcher Steigerung hervor, daß von neurotischen Konflikten gesprochen werden muß. Da es sich hier um sehr schwierige und differenzierte Fragen handelt, ist es notwendig, zuerst den Begriff „Neurose“ wenigstens vorläufig zu klären und eine Abgrenzung zwischen bloßen Fehlhaltungen und Neurosen zu versuchen. Weiterhin interessieren uns die Ursachen für neurotische Konflikte: Sind sie im kirchlichen Klima, bzw. in der Atmosphäre der Orden selbst zu suchen, liegen sie in einer unentschiedenen Antwort auf den Anruf Gottes oder sind die Konflikte biographisch bedingt? Von diesen drei Möglichkeiten soll die Rede sein.

a. Begriffsklärung und Abgrenzung. Der Sinn dieser Bemerkungen ist nicht, den Entwurf einer Neurosenlehre vorzulegen. Ich enthalte mich auch einer strikten Definition des Begriffes „Neurose“ und bezeichne diese Art von Störungen nur vorläufig und zur Verständigung als einen ungelösten seelischen Konflikt, der nicht in der Helle des Bewußtseins ausgetragen wird und von mehr oder weniger deutlichen psychischen oder (und) somatischen (=körperlichen) Symptomen begleitet ist.

Fragen wir nun nach den Grenzen zwischen bloßen Fehlhaltungen und regulären Neurosen, so heißt die Auskunft: Die Übergänge sind fließend,

²²⁾ Vgl. W. Bitter, Meditation in Religion und Psychotherapie. Ein Tagungsbericht. Stuttgart 1958; Ph. Dessauer, Die naturale Meditation. München 1961; J. B. Lotz, Meditation im Alltag. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1959; A. Rosenberg, Die christliche Bildmeditation. München-Planegg 1955.

²³⁾ Vgl. z. B. Fr. Leist, Kultus als Heilsweg. 2. Aufl. Salzburg 1954.

was natürlich die Beurteilung im Einzelfall sehr erschwert. Unter den beiden ersten Gesichtspunkten (Motivbeimischungen, unreife Verhaltensweisen) war durchwegs von Fehlhaltungen die Rede, die in ungezählten Variationen auftauchen können. Von einem gewissen Grad an machen sie den Eindruck von Neurosesymptomen. Eine pedantische Observanz im kleinsten Regelpunkt kann für den Novizen ein vorübergehendes Mißverständnis sein; würde sich aber die Sache fixieren und steigern, hätten wir ein Symptom vor uns, das für eine Zwangsneurose charakteristisch ist. Eine Unbeholfenheit und Ängstlichkeit gegenüber sexuellen Phantasien mag zunächst entwicklungsbedingt sein, wird aber als bedrängender Dauerzustand zum Zeichen einer Sexualneurose. Die Neigung zum geltungssüchtigen Übertreiben hat eine Schwankungsbreite vom harmlosen Charakterfehler über eine penetrante Fehlhaltung bis hin zur ausgesprochenen Hysterie. Es gibt also jeweils die verschiedensten Abstufungen. Die Schweizer sagen mit wohlwollendem Humor, daß jeder irgendwo sein „Neurösli“ hat. Noch dazu treten Neurosen meist in Mischformen auf, zwar mit einer bestimmten Dominanz, aber doch als unentwirrbares Geflecht von Zwang und Angst und Hysterie und sexueller Problematik. Das Leben läßt sich nun einmal nicht systematisieren.

b. Die Frage nach den Ursachen. „Ekklesiogene Neurose?“ Fragen wir weiter, woher es kommt, daß es in diesen Fällen bei einer kleinen Charakterschwäche oder einer unbedeutenden, lebenswürdigen oder auch schrulligen Eigenheit bleibt, in anderen Fällen aber eine Neurose entsteht. Wo liegen die Ursachen? Die Medizin ist so ehrlich, die Möglichkeit einer „iatrogenen Neurose“ zu erwägen, und meint damit, daß durch ein falsches Verhalten des Arztes im Patienten eine Neurose hervorgerufen oder verstärkt werden kann. Eine analoge Gewissenserforschung käme vielleicht zu dem Ergebnis, daß es auch „ekklesiogene Neurosen“ gibt. Die Franzosen nennen boshafterweise die Skrupulosität „la maladie catholique“, „die katholische Krankheit“. Zweifellos gibt es auch unter anderen Christen und auch bei Nichtchristen diese zwangsneurotische Abwegigkeit. Aber war oder ist nicht manche Belehrung über die Strenge der Breviervpflichtung, über den Verpflichtungsgrad von Ordensregeln und Konstitutionen, über die Einhaltung von Rubriken und über die Bedingungen zur Gewinnung von Ablässen dazu angetan, zwangsneurotische Reaktionen hervorzurufen? Ganz allgemein gilt, daß aszetische Anweisungen, die zu gewissen Zeiten richtig gewesen sein mögen, bei veränderten soziologischen und kulturellen Verhältnissen neurotisierend wirken können. Deshalb ist immer wieder eine Überprüfung der religiösen und aszetischen Gepflogenheiten notwendig. Besteht also die Möglichkeit, daß das Leben in einem Orden an einer Neurose schuld wird? Wenn schon entsprechende Dispositionen vorliegen, können die einen oder anderen stilistischen Eigenheiten des Ordenslebens zu Mit-

ursachen für Neurosen werden; Hauptsache werden sie aber nur in Ausnahmefällen sein. Die Wurzeln der Konflikte liegen gewöhnlich tiefer. Es handelt sich entweder um eine zentrale Berufsneurose oder um solche Neurosen, die unabhängig von der Berufung schon vor dem Eintritt vorhanden waren, jetzt aber provoziert und manifest werden.

c. Bild einer zentralen Berufsneurose. Von einer Neurose, die ihre Hauptquelle in einer nicht gründlich vollzogenen Berufsentscheidung hat, läßt sich folgendes Bild entwerfen²⁴⁾. Das Wissen um die Forderungen des Ordensberufes und die erlebte Beschränkung durch die übernommene Lebensform löst eine vitale Angst aus. Die durch die Ordensregel auferlegten Voraussagungen stellen für die triebhaften Bedürfnisse und für die „höheren“ Ansprüche zivilisatorischer, sozialer, wirtschaftlicher Art und dergleichen eine harte Beschränkung dar. Demgegenüber steht die Entsagung als ein vom Glauben angebotener hoher Lebenswert. „Solange aber diese religiöse Wahrheit und Wirklichkeit nicht unmittelbar evident ist, solange also Glauben nicht Mehr-Wissen ist, solange wird jene innere Spannung zwischen den zu lebenden Normen und den erlebten Entbehrungen Quelle existentieller Auseinandersetzungen sein“. Die Krise entsteht dort, wo keine klare Entscheidung fällt, wo beides zugleich gelebt werden möchte. Wer die totale Beanspruchung durch die Berufung zu relativieren versucht, gerät in einen Gewissenskonflikt. Dieser wird zur Neurose, wenn er sich dem Zugriff redlicher Reflexion entzieht, sich im Halbbewußtsein verbirgt oder der Verdrängung anheimfällt. Die neurotische Situation ist Ausdruck einer Flucht vor der Entscheidung. Als Symptom taucht vielleicht ein nervöses Herzleiden auf oder eine Gastritis oder auch ein kompensatorischer Eifer für die Einhaltung ausgewählter Regelpunkte. Hier liegt eine existentielle Schuld des oder der Berufenen vor, eine Schuld, deren moralische Qualität schwer abzuschätzen ist, da sich die Verweigerung nicht im Raum des vollbewußten Erkennens und gewollten Wollens abspielt.

d. Manifestation schon bestehender Neurosen. Ein anderes Gesicht zeigen jene Neurosen, die schon vor Beginn des Ordenslebens vorhanden waren, im Laufe der Zeit aber mehr und mehr manifest werden. Oft ist es so, daß sie die Berufswahl durch Motivbeimischungen mitbeeinflusst haben. Ein Konsekrationsskrupulant z. B. ist nicht durch die Einschärfung der Rubriken zu einem solchen geworden, sondern auf Grund einer zwangsneurotischen Disposition, die wahrscheinlich schon in der frühen Kindheit grundgelegt wurde. Will man das besondere Ausmaß einer überschwänglichen und unerleuchteten Frömmigkeit und Heiligenverehrung als Symptom einer Hysterie verstehen, wird man weiter zurückgehen müssen als auf die von dem oder der Betreffenden gelesenen Er-

²⁴⁾ Vgl. zur folgenden freien Wiedergabe, einschließlich des wörtlichen Zitates: E. Grunewald, ebd. S. 92 f.

bauungsliteratur. Die Anamnese würde z. B. unausgetragene geschlechtliche Probleme oder Störungen im Verhältnis zu den Eltern aufdecken. Es ist immer ratsam, auf die Vergangenheit, besonders auf die frühkindlichen Erlebnisse eines Menschen zu achten, wenn sich bei ihm in der Gegenwart neurotische Konflikte zeigen. In den meisten Fällen wird sich herausstellen, daß die Neurose schon einen weiten Weg zurückgelegt hat, bevor sie dem Seelsorger oder den Vorgesetzten begegnet.

2. Beispiele für neurotische Schwierigkeiten bei Ordensangehörigen

Um einigermaßen zu veranschaulichen, was soeben über das Manifestwerden schon bestehender Neurosen gesagt wurde, hebe ich bei der Schilderung von zwei Lebensschicksalen jeweils nur einige besonders wichtige Merkmale und Daten hervor. Vier Aspekte verhelfen uns zum Verständnis der vorhandenen Schwierigkeiten. Wir fragen nach den Symptomen, nach der Situation im Elternhaus (Anamnese), nach Erklärungen für die gegenwärtigen Konflikte und zuletzt nach den Hilfsmöglichkeiten und Heilungsaussichten²⁵⁾.

a. Schwierigkeiten einer 38jährigen Ordensschwester, die als Lehrerin tätig ist.

(1) Symptome. Schwester G. leidet an migräneartigen Kopfschmerzen, die zum erstenmal nach Eintritt der Periode mit 14 Jahren auftraten und sich im Kloster von Jahr zu Jahr steigerten. Während der Anfälle sieht die Schwester sehr leidend und blaß aus, sie weigert sich aber mit aller Entschiedenheit, ihre Tätigkeit als Lehrerin zu unterbrechen. Zu den heftigen Kopfschmerzen kamen in letzter Zeit häufigere Unterleibskrämpfe, so daß sie um ärztliche Hilfe nachsuchen mußte.

Bei ihren Schülerinnen ist Schwester G. sehr unbeliebt. Sie werfen ihr Ungerechtigkeit und Bevorzugung von einzelnen Musterschülerinnen vor. Das protestierende Verhalten der Jugendlichen, das sich in massiven Schulstreichen kundgibt, versucht sie erfolglos und humorlos durch ge-

²⁵⁾ Die beiden Berichte wurden in Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten angefertigt. Sie sind stark vereinfacht und greifen nur das biographisch-kausale Moment heraus. Organneurotische Symptome (körperliche Erkrankungen), wie sie in den beiden vorliegenden Fällen vorhanden sind, gehören nicht notwendig zum Bild einer Neurose, sind aber häufig und verdeutlichen die Situation. Außerdem sei bemerkt, daß es die Psychotherapie oft mit viel massiveren Neurosen und Symptomen zu tun hat, als sie hier dargestellt wurden. Zur Kasuistik vgl. z. B. M. Boss, Sinn und Gehalt der sexuellen Perversionen. Ein daseinsanalytischer Beitrag zur Psychopathologie des Phänomens der Liebe. 2. Aufl. Bern-Stuttgart 1952; W. Geist, Das Vaterproblem in der psychotherapeutischen Praxis, in: W. Bitter, ebd. S. 26—43; G. R. Heyer, Menschen in Not. Ärztebriefe aus der psychotherapeutischen Praxis. 2. Aufl. Stuttgart 1943.

häufte Strafarbeiten und „Moralpredigten“ zu meistern. Von ihren Mitschwestern wird sie als sehr pflichtbewußt, zuverlässig und besonders „fromm“ geschildert.

(2) Situation im Elternhaus. Schwester G. ist die älteste von vier Kindern. Die beiden nach ihr geborenen Mädchen sind wenig glücklich verheiratet, und der jüngste Bruder ist unverheirateter Buchhalter. Die Ehe zwischen dem ruhigen und immer etwas kränklichen Vater und der um einige Jahre älteren, sehr energischen und vitalen Mutter war voll von inneren Spannungen, die selten nach außen in Erscheinung traten. Die Mutter war pedantisch sauber, eisern pünktlich und duldete keinerlei Widerspruch der Kinder. Schwester G. und ihre Geschwister waren immer hübsch angezogen und genossen eine angemessene Ausbildung, erfuhren aber keinerlei Zärtlichkeiten und Herzlichkeiten von der kühlen Mutter. Kleine Dummheiten oder schlechte Zensuren wurden hart bestraft, meist mit langfristigem Entzug eines geliebten Spielzeugs. Da sie als Kind über längere Zeit Bettnässerin war, wurde sie von der Mutter im Familienkreis mit herabsetzenden Worten verächtlich gemacht, worunter sie besonders litt. Schwester G. kann sich erinnern, daß ihr erster starker Anfall von Kopfschmerzen auftrat, als sie von der Mutter geschlagen wurde, weil sie bei einer Regelblutung unachtsam war.

Ihr Lichtblick war der Vater, der zwar nie aktiv für sie eintrat, aber viel mit ihr spazieren ging, sie zu seinen häufigen Kirchenbesuchen mitnahm, ihr Geschichten aus der Bibel erzählte, sie Gebete lehrte und somit für sie, wenn nicht zum Bundesgenossen, so doch wenigstens zum Asyl wurde. Der Vater sprach auch oft davon, daß er eigentlich in einen Orden habe eintreten wollen, daß er aber schließlich dem Wunsch seiner Eltern, das väterliche Unternehmen weiterzuführen, nachgekommen sei.

(3) Erklärungen für die gegenwärtigen Konflikte. Die positiven Beziehungen zum Vater machen es verständlich, daß sich Schwester G. schon frühzeitig mit ihrem Vater identifizierte und daß sie dessen unerledigten Wunsch ins Kloster einzutreten, zur Erfüllung brachte. (Motivbeimischung!). Sie war vital genug, sich in dieser Angelegenheit dem Willen der Mutter zu widersetzen und somit das Leitbild des Vaters zu übernehmen: ein aggressionsloses Ertragen ständiger Umweltspannungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß als weiteres unbewußtes Motiv für den Klostereintritt auch das Verlangen nach Geborgenheit eine Rolle spielte, da sie eine solche bei der Mutter nie gefunden hatte, wie auch das frühe Symptom des Bettnässens zeigt. Vom väterlichen Leitbild her ist auch das Verhältnis der Schwester zu der undisziplinierten Klasse zu verstehen. Die bevorzugten Musterschülerinnen entsprechen diesem Leitbild, die unbotmäßigen Revolutionäre dagegen erlebt sie als aggressiv und somit unbewußt als Verräter der väterlichen Weltauffassung.

Auf Grund des väterlichen Leitbildes mußte Schwester G. auch ihre eigenen vitalen, unbewußten Interessen und Aggressionen vor sich verbergen. So kam es zu ununterbrochenen Verdrängungen und, als deren körperlichen Entsprechung, zu den starken Kopfschmerzen. Die Herkunft dieser Beschwerden wird auch dadurch bestätigt, daß Schwester G. seit dem 14. Lebensjahr zunächst immer dann Kopfweh bekam, wenn sie mit ihrem Protest gegenüber der mütterlichen Autorität nichts erreichte. Die weithin unbewußte Protesthaltung führte nicht nur zur ebenfalls unbewußten Ablehnung der Mutter, sondern auch zur Ablehnung der eigenen weiblichen Rolle, was die spätere Unterleibserkrankung mitverursacht hat.

(4) Hilfsmöglichkeiten und Heilungsaussichten. Die Oberin des Hauses brachte Schwester G. großes Verständnis entgegen. An ihrer mütterlichen Güte und Wärme erfuhr Schwester G. viel von dem, was sie an ihrer eigenen Mutter nicht erfahren hatte. Sie ermöglichte ihr nicht nur eine ärztliche, sondern auch psychotherapeutische Behandlung, da sich ohne eine solche die Schwierigkeiten wohl kaum hätten auf die Dauer beheben lassen. Die in dieser Zeit auftauchende vorübergehende Berufskrise, die sich aus der Verarbeitung der bisher ungeklärten Begleitmotive und der reifen Bejahung der eigenen Fraulichkeit ergab, wurde sowohl von der Oberin als vom Spiritual der Schwester richtig verstanden und in Geduld mitgetragen.

Von seiten der Schwester selbst bildeten Vitalität und Intelligenz, sowie ihre grundsätzliche Bereitschaft, Fehleinstellungen zu erkennen und zu ändern, günstige Voraussetzungen für die Behandlung. Dazu kam ihre in den Wurzeln gesunde Frömmigkeit und eine grundlegende gläubige Einstellung zum Beruf.

Schwester G. wurde nach längerer Behandlung von ihren körperlichen Symptomen weitgehend befreit. In der Schule nahmen die disziplinären Schwierigkeiten ab. Die Lehrtätigkeit begann ihr Freude zu machen, und auch die anderen freuten sich, weil sie geselliger geworden war.

b. Schwierigkeiten eines 26jährigen Scholastikers, der unmittelbar vor seiner Priesterweihe steht.

(1) Symptome. Da Frater L. in letzter Zeit über zunehmende Magenbeschwerden und häufige Verstopfung klagte, ließ er sich gründlich untersuchen, wobei ein Magengeschwür festgestellt wurde.

Unter den Studenten gilt Frater L. als ausgesprochener Streber, der es bei ausreichender, aber nicht überdurchschnittlicher Begabung zu etwas bringen möchte. Sein Seelenführer, den er regelmäßig konsultiert, versucht ihm vor allem über eine ziemliche Neigung zur Skrupulosität hinwegzuhelfen, die sich in erster Linie auf die Verrichtung der Pflichtgebete und zeitweise Überschwemmung mit sexuellen Phantasien bezieht.

(2) Situation im Elternhaus. Frater L. hat leider nur Brüder. Zwei sind wesentlich älter als er und einer ist drei Jahre jünger.

Der Vater, ein äußerst leistungstüchtiger Mann, gehört zur Prominenz der überwiegend katholischen Kleinstadt und ist aktives Mitglied des Pfarrausschusses, wobei ihn allerdings mehr finanzielle und organisatorische als seelsorgliche Probleme interessieren. Er hatte sein Baugeschäft in wenigen Jahren zur vollen Blüte gebracht. Es ist verständlich, daß ihm unter diesen Umständen für Frau und Kinder wenig Zeit übrig blieb. Von seinen Söhnen erwartet er, daß sie später einmal genau so ihren Mann stellen, wie er es jetzt tut. Jedenfalls sollen sie alle die Höhere Schule besuchen und möglichst auch die Universität. Als pädagogisches Mittel liebte er den Tadel weitaus mehr als das Lob. Bienenhafte Emsigkeit betrachtete er immer als die erstrebenswerteste Tugend, während er kindliche und jugendliche Spiele nur notgedrungen duldete.

Der Mutter, die sich in der Ehe mehr Wärme, persönliche Zuneigung und häusliche Gemütlichkeit erhofft hatte, war der wirtschaftliche Aufschwung des Geschäftes nicht ganz geheuer. In den ersten Ehejahren versuchte sie, mit Güte und Vorwürfen etwas zu erreichen. Später resignierte sie und fand sich mit ihrem Schicksal ab, das sie Gott in vermehrtem Gebet anheimstellte. Sie sorgte fast ängstlich für das leibliche Wohl ihrer Söhne. Je größer diese wurden, um so weniger fühlte sie sich ihnen seelisch gewachsen. Es wäre ihr lieber gewesen, wenn wenigstens eines oder zwei ihrer Kinder als Mädchen auf die Welt gekommen wären. Sie hatte starke Hemmungen, mit ihren männlichen Kindern über Mutterschaft und Vaterschaft zu reden. Es blieb bei einigen Andeutungen. Sie sah es gerne, daß sich ihr Zweitjüngster für den Eintritt ins Kloster entschloß. — Auch der Vater hatte nichts einzuwenden, da der Orden zu den angesehensten des Landes gehörte.

(3) Erklärungen für die gegenwärtigen Konflikte. In der psychosomatischen Medizin ist es bekannt, daß hochgradiger Ehrgeiz und Verlangen nach Anerkennung häufig zu Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwüren führen. Tatsächlich scheint der Eintritt Frater L's in den Orden von einem starken Leistungsehrgeiz mitbestimmt gewesen zu sein. Er wollte es seinen älteren Brüdern gleich tun, von denen der eine die Laufbahn eines Architekten und der andere diejenige eines Naturwissenschaftlers einschlug. So wählte auch er sich eine „Laufbahn“, die ihm bei seinen Angehörigen und in seinem Heimatort Achtung verschaffte und der Lebensleitlinie des Vaters entsprach. Da er bei seiner Sensibilität von dem unsicheren Verhalten seiner Mutter nicht unbeeinflusst geblieben war, mag ihm außerdem das Leben in einer klösterlichen Gemeinschaft erfolversprechender vorgekommen sein als eine freiberufliche Betätigung. Im Noviziat konzentrierte er sich ganz darauf, einen hohen Grad von asketischer Vollkommenheit zu erreichen. Während der Studienjahre

verlegte er sich restlos auf die Wissenschaft und ließ außer dem Verstand alle anderen Kräfte seines Wesens verkümmern. Daß solche vorhanden waren, zeigt ein Blick auf seine Mutter, die ihre reiche innere Veranlagung der Betriebsamkeit eines Geschäftshauses zum Opfer bringen mußte. Seit Beginn seines Ordenslebens hatte Frater L. jedes Interesse für Literatur und Kunst, jedes tiefere Gefühl für die Schönheit der Natur begraben. Abgesehen von den vorübergehenden Beunruhigungen seiner Phantasie, war ihm das Gelübde der Jungfräulichkeit nur willkommen. Ein Leben mit Frau und Kindern empfand er als periphere Existenzweise. Bei alldem übersah er, daß er sich einseitig überforderte. Er war wie ein Reiter, der immer nur auf Kandare reiten will, und so konnten Störungen leiblicher und seelischer Art nicht ausbleiben. Auch die chronische Verstopfung weist auf eine egozentrische Einengung hin.

Die Skrupulosität spielt im Gesamtbild dieser Neurose eine eigenartige Rolle. Bei der Frage nach den Ursachen wäre es naheliegend in erster Linie an die etwas ängstliche Mutter zu denken. Noch wichtiger ist es, das Augenmerk auf das Verhältnis zwischen Vater und Sohn zu richten. Frater L. übernimmt zwar den Lebensstil seines Vaters, aber im Grunde seines Herzens haßt er dessen Person, weil sie ihm die eigentliche väterliche Liebe versagt und weil sie Quelle der Überforderung ist. Dieser Haß ist vollständig verdrängt und ruft deshalb Schuldgefühl hervor, die sich in dem skrupulösen Gewissen äußern.

(4) Hilfsmöglichkeiten und Heilungsaussichten. Die Konfliktsituation von Frater L. läßt erkennen, daß in diesem Falle Diät und Kuraufenthalt nicht zur Behebung des Übels ausreichen. Es ergibt sich nun günstig, daß für den ganzen Kurs, dem er angehört, nach der Priesterweihe eine Versetzung in die Großstadt vorgesehen ist, um dort das sog. Pastoraljahr zu verbringen. In diese Zeit des Übergangs von der Ausbildung in die Praxis läßt sich relativ unauffällig eine psychotherapeutische Behandlung einfügen. Frater L. ist zunächst erstaunt, als ihm der Arzt die Zusammenhänge seiner Erkrankung andeutet, ist aber gerne bereit, alles auf sich zu nehmen, um den richtigen Weg zu finden. Er merkt selbst, daß es so nicht weiter geht. Er fühlt eine Leere auf sich zukommen, die den Sinn seines Lebens und Berufes in Frage stellt.

Sehr wünschenswert ist nun, daß der neue Vorgesetzte des ehemaligen Fraters und jetzt jungen Paters im Sinne der Therapie und im Rahmen des Möglichen dem Patienten einen genügenden Spielraum läßt. Bei positivem Verlauf der Behandlung, d. h. bei zunehmender Aktivierung und Integration aller seelischen Kräfte, wird sich auch ein Nachholbedürfnis auf kulturellem Gebiet einstellen, dessen angemessene Erfüllung ein bedeutender Heilungsbeitrag sein wird.

Sache des Seelsorgers wird es sein, die sicher schwierige geschlechtliche Nachreifung umsichtig zu begleiten und hinsichtlich der skrupulös-zwang-

haften und egozentrischen Tendenz zusammen mit dem Therapeuten zum „Geburtshelfer der Freiheit“²⁶⁾ zu werden. Er wird, parallel zur seelisch-geistigen Wandlung, eine neue Sicht des Berufes vermitteln, in welcher an Stelle des Laufbahn-Ethos die Theologie des „unnützen Knechtes“ tritt, der mit allen seinen Kräften dem Herrn zu dienen sucht.

3. Praktische Fragen und Anregungen zum Problem der neurotischen Konflikte

Die notwendige Vereinfachung bei der Darstellung der Beispiele, die genau so völlig andere Situationen zum Gegenstand hätten haben können, läßt viele Fragen offen, von denen ich einige zu beantworten suche: Wann wird eine Neurose zum Hindernis für den Ordensberuf? Welche Hilfsmöglichkeiten gibt es im Rahmen des Ordenslebens und welche Sondermaßnahmen können zur Heilung erforderlich sein?

a. Das Urteil, ob eine Neurose ein Hindernis für den Ordensberuf ist, muß bei der Entscheidung vor der Aufnahme ins Noviziat oder für die Zulassung zur zeitlichen oder ewigen Profeß für jeden einzelnen Fall neu gefällt werden. Dabei ist die Tatsache der fließenden Grenzen zwischen pädagogisch und psychologisch angebbaren Fehlhaltungen und nur psychotherapeutisch zu behandelnden Neurosen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist ferner die personale und religiös-gläubige Substanz des einzelnen und die davon abhängige Kraft, die Neurose zu verarbeiten. Neurose und Heiligkeit schließen sich nicht aus²⁷⁾. Wenn der Raum der Freiheit nicht zu beengt ist und eine gewisse Souveränität im Umgang mit der Neurose erreicht worden ist, braucht sie kein Hindernis für den Ordensberuf zu sein, auch nicht für die Ausübung der Seelsorge. Im Gegenteil, sie kann miteingehen in das Charisma zu raten und zu helfen. Prognostisch ungünstig ist dagegen ein völliges Überschwemmtsein von der Neurose. Ein Zeichen dafür sind oft hochgradige Kontaktschwierigkeiten gegenüber Kindern und Jugendlichen des gleichen oder des anderen Geschlechts, auch gegenüber Vorgesetzten und Ebenbürtigen, oder ganz allgemein in der Begegnung mit Erwachsenen einzeln und in Gruppen. Groß ist die Not, wenn sich die Störung auch auf die Beziehung zu Gott ausdehnt, soweit diese eine Qualität des menschlichen Kontaktes ist. Sehr bedenklich ist der Ausfall an gesundem, genügend differenziertem Urteil infolge von Projektionen eigener ungeklärter Probleme. Bei stärkeren Neurosen ist ein Psychotherapeut um Rat zu fragen.

²⁶⁾ Vgl. J. Rudin, Psychotherapie und Religion. Seele — Person — Gott. Olten-Freiburg i. Br. 1960, bes. den Abschnitt „Tiefenpsychologie und Freiheit“ S. 64 bis 95.

²⁷⁾ Vgl. z. B. J. Goldbrunner, Heiligkeit und Gesundheit. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1949.

b. Die Hilfsmöglichkeiten im Rahmen des Ordenslebens sind beschränkt. Die bei der Motivbildung und Persönlichkeitsreifung genannten Hilfen können bei leichten Randneurosen die Heilung fördern, bei schweren Kernneurosen können sie erleichtern und lindern und vielleicht größeres Unglück verhüten. Ich denke dabei an eine sachkundige Seelenführung, verbunden mit dem psychagogischen Gespräch.

Nicht zu unterschätzen ist die Hilfe, die das Erlebnis einer reifen väterlichen oder mütterlichen Persönlichkeit bringt, gleichgültig durch wen es innerhalb der Gemeinschaft bewirkt wird. Mancher Frater holt im Noviziat oder Scholastikat an seinen Vorgesetzten die positive Erfahrung väterlicher Autorität und Güte nach, die er zuhause entbehren mußte. Das Wort „Pater“ ist heute in vielen Fällen keine Metapher mehr. Tragisch ist es allerdings, wenn die negative Erfahrung in der Familie durch die Erfahrung im Kloster fortgesetzt und verstärkt wird. Eine ähnliche Aufgabe fällt Schwestern in leitender Stellung zu. Ihre unsentimentale Fraulichkeit und Mütterlichkeit wird manches ersetzen, was in der Kindheit ihrer Untergebenen versäumt wurde. Käme dazu ein männlich klarer und kluger Spiritual, dann wäre die Konstellation besonders gut.

Noch ein Wort zum Erholungsurlaub und Sanatoriumsaufenthalt. Bei blosser Überarbeitung und nervöser Erschöpfung wird eine längere Erholung ihren Zweck erfüllen. Selbstverständlich gibt es auch sehr erfolgreiche biologische Kuren, Badekuren usw. Da aber bei ernsthaften Neurosen zunächst noch die Erholungs- und Genesungsfähigkeit fehlt, muß diese erst auf psychotherapeutischem Weg angebahnt werden.

c. Die S o n d e r m a ß n a h m e einer psychotherapeutischen Behandlung ist dann angezeigt, wenn es sich um schwerwiegende Neurosen handelt. Nur der Psychotherapeut selbst kann entscheiden, wann dies zutrifft. Im Noviziat wird man gewöhnlich beim Vorliegen eines intensiven neurotischen Konfliktes den Rat zum Austritt geben. Tritt die Neurose in den Jahren vor der ewigen Profeß in Erscheinung, sollte man nicht davor zurückschrecken, in dem einen oder anderen Fall die langwierige, umständliche und kostspielige Prozedur der Behandlung in Kauf zu nehmen, um einen wertvollen Beruf zu erhalten oder wenigstens diesem Menschen zu einer sauberen Entscheidung zu verhelfen. Erst recht ist bei einem Manifestwerden von Neurosen in späteren Jahren an eine Psychotherapie zu denken, wenn sich eine solche irgendwie ermöglichen läßt. Das Monitum des Heiligen Offiziums vom 15. Juli 1961²⁸⁾, das gewisse Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich psychotherapeutischer Behandlungen enthält, verbietet die Behandlung nicht, sondern verlangt nur, daß vom zuständigen Ordinarius die Erlaubnis dafür gegeben wird.

²⁸⁾ AAS 53 (1961) 571; OK 2 (1961) 254.

SCHLUSSGEDANKEN

Es wäre sicher verfehlt, angesichts der vielfachen Gefährdung der menschlichen Antwort auf den Anruf Gottes mutlos zu werden²⁹⁾. Das Schriftwort von Unkraut und Weizen (Mt 13,24) und das von den „irdenen Gefäßen“ (2 Kor 4,7) wecken Wirklichkeitssinn und Zuversicht. Aber genau so beherzigenswert ist die im Hebräerbrief empfohlene Tugend des mitfühlenden Verstehens. Dieser Grundzug des hohenpriesterlichen Dienstes, der im Blick auf den Hohenpriester Christus, den der Vater aus der Schwachheit des Todes errettet hat, ins Gedächtnis gerufen wird, gibt auch unserem Dienst an den zum Ordensstand Berufenen die rechte Form: „Jeder Hohepriester, der aus dem Kreis der Menschen genommen wird, wird für Menschen eingesetzt im Dienst vor Gott, ... wobei er mit den Unwissenden und Irrenden mitfühlen kann, da auch er mit Schwachheit behaftet ist“ (Hb 5,2).

²⁹⁾ Weiterführende Lektüre zum Gesamtthema „Psychologische Probleme des Ordensberufes“: G. T r a p p, Charakterologische Voraussetzungen für Entfaltung und Fehlentwicklung priesterlichen Lebens, in: *Anima* 7 (1952) 329—337. — Auszugsweiser Tagungsbericht über das Symposium „Tiefenpsychologie und religiöse Berufung“ in Solbad Hall in Tirol (Sept. 1954) in: *Anima* 10 (1955) Heft 1. Vollständiger Tagungsbericht über das gleiche Symposium (französisch) in: *Psyché. Revue Internationale des Sciences de l'Homme et de Psychanalyse*. Juillet-Août 1954, Mars 1955. — Vgl. auch die Zeitschrift der französischen Dominikaner: *La Vie spirituelle*, Supplément Nr. 52 (1960) mit dem Thema „Formation des maîtres des Novices“ und Nr. 56 (1961) „Formation des m tres de Scolasticat“. Im gleichen Verlag (Edition du Cerf) erscheint eine Collection „Problèmes de la religieuse d'aujourd'hui. Neuesten Datums ist das Werk von R. Hostie SJ, *Het onderkennen van de roeping*, Mecheln 1961 (Desclée de Brouwer „Bibliotheek voor Moraalpsychologie en Moraaltheologie“). — Hingewiesen sei außerdem auf die bekannten Werke von B. v a n A c k e n, *Die Aufgaben der Novizenmeisterin*. Paderborn 1955, und von J. Z ü r c h e r, dessen Arbeiten über das Ordensleben sämtlich bei Benzinger (Einsiedeln-Zürich-Köln) erschienen sind: *Auswahl und Bildung des Ordensnachwuchses in den Frauenklöstern* (1954); *Päpstliche Dokumente zur Ordensreform* (1954); *Die Gelübde im Ordensleben* (Band I Gehorsam, 1956; Band II Armut, 1958; Band III Keuschheit, 1960).

Akzeleration — Organ-Neurosen — Kontaktschwäche

Ergänzende Beiträge aus medizinisch-psychiatrischer
und pädagogischer Sicht zum Vortrag von P. Stenger

Von P. Dr. med. Dr. phil. Gustav L. Vogel SAC

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Professor für Pastoraltheologie
und Pädagogik in Schönstatt bei Vallendar/Rhein.

I. Zum Thema der Akzeleration sei zunächst eine medizinische Bemerkung angebracht. Das bei der Akzeleration beschleunigte Längenwachstum des Körpers hat auch rein organische Folgen, die von den Erziehern leicht mißverstanden werden können. Denn es steht anscheinend im Widerspruch zur fortgeschrittenen körperlichen Entwicklung, daß diese jungen Menschen bei der Arbeit in Haus und Garten oder beim Sport sehr bald über Ermüdung klagen. Der Erzieher ist dann vielleicht geneigt, Unlust zur körperlichen Arbeit als auslösendes Moment für die angebliche Ermüdung anzusehen. Was jedoch der Volksmund früher vom „nicht mitgewachsenen Herzen“ bei schnellem Längenwachstum sagte, hat eine reale Grundlage und betrifft heute viele unserer Jugendlichen und Adoleszenten. Im physiologischen Bereich gilt: je weniger kompliziert und ausdifferenziert ein Gewebe ist, desto schneller kann es sich vermehren. Knochen, Knorpel und Muskeln wachsen daher schneller als z. B. die differenzierten Organe: Nerven, Herz, Blutgefäße. Daher gibt es dann im Organismus eine Diskrepanz zwischen den schnell und langsam wachsenden Organen. Es kommt die Zeit, in der die statischen Gewebe des Skelett- und Muskelsystems bereits ausgewachsen sind, die Versorgungssysteme der Nerven, des Herzens, der Blutgefäße und blutbildenden Organe aber noch relativ unzureichend und mangelhaft ausgebildet sind. Dann kommt es zu rascher Ermüdbarkeit, zu Kopfschmerzen, Magenbeschwerden, ja zur Affektunausgeglichenheit und Unlust auf Grund mangelnder Blutversorgung des Gehirns und der anderen Organe. Außerdem tritt durch die Überforderung des Nervensystems eine Schwächung desselben, genannt „vegetative Dystonie“ auf. Denn die Nerven als Reizleitungs- und Befehlsleitungsorgane sind ebenso überlastet wie das Herz und die Blutgefäße als Versorgungsorgane. Also sind Klagen über stärkere Ermüdbarkeit in diesem Alter durchaus glaubhaft. Es handelt sich jedoch nicht um eine Krankheit oder organische Schäden, sondern um vorübergehende, zwar lästige, aber ungefährliche Erscheinungen. Reduzierung der körperlichen Anstrengung auf ein angepaßtes Maß und geringeres Arbeitstempo genügen zur Verhütung und Besserung; völlige Befreiung von der Arbeit wäre unklug. Gegebenenfalls kann ein verständnisvoller Hausarzt mit blutbildenden Kräftigungsmitteln nachhelfen.

In pädagogischer Hinsicht ergeben sich aus der Tatsache der körperlichen Akzeleration, verbunden mit geistig-seelischer Retardierung, besondere Probleme für den Adoleszenten, d. h. für den jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 23. Früher hat man die Phase der Adoleszenz wenig beachtet; man brauchte sie auch nicht zu beachten. Der Adoleszent galt als bereits Erwachsener und er konnte auch dank seiner durchweg harmonisch abgeschlossenen Reifung den Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, entsprechen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang kurz die Phasen der Entfaltung und ihre Aufgaben: Das Kleinkind erlebt vorwiegend sich selbst in seiner Körperlichkeit und die Umgebung in ihrer Einwirkung auf sich; als „Raumsucher“ beginnt es dann die Umgebung zu erforschen mit allen zeitlichen und räumlichen Aufeinanderfolgen. In der Phase der vollen Kindheit untersucht es die Gegenstände selbst, zerlegt sie und will Ursache und Wirkung kennen lernen. Dann erst wird die Sicht auf Werte frei. Das geschieht in der Vorpubertät, auch zweite Trotzphase oder Flegelalter genannt. Man will die Wertung anderer sehen, weil man sie braucht, um selbst zu einer eigenen Wertordnung zu gelangen. Deswegen provoziert man in diesem Alter die Wertungen der Erwachsenen, fordert sie durch Streiche und Schabernack heraus; denn in den Affektäußerungen der Erwachsenen wird deren Wertung offenbar. In der eigentlich letzten Phase dann, der Pubertät, wird der junge Mensch fähig, bei sich selbst Einkehr zu halten und einen absoluten höchsten Wert als richtungweisend für sein Leben zu finden. Am Ende der Pubertät ist der Mensch fähig, als verantwortlich Handelnder seinen Platz im Leben auszufüllen.

Die auf die Pubertät folgenden 4—5 Jahre werden als Adoleszenz bezeichnet, die also am Anfang des reifen Erwachsenenendaseins steht. Die normale Adoleszenz ist eine Periode der Verfestigung, der Bejahung, des Zusammenfügens von Denken und Leben. Jetzt beginnt der Mensch, produktiv zu werden aus einem Auftrag heraus. Die Produktivität ist bereits zielstrebig, wenn auch noch nicht stetig. Die Wirklichkeit des Lebens wird sachlich mithineingenommen. Man wendet sich nach außen, während die Pubertät noch ganz nach innen gewandt war. Die Probleme sind nicht mehr so persönlichkeitsbezogen, werden in ihrer Bedeutung für die Welt draußen erkannt. Die Kritik wird milder und man hat mehr und mehr Verständnis für Tradition und die Anschauungen anderer Menschen; die Gegebenheiten des Lebens werden akzeptiert. Die Sentimentalität schwindet, die Freude am Wirken wächst, Verantwortung wird gesehen und übernommen. Das ist in einigen Umrissen das Bild des Adoleszenten, der ohne Reifungsstörung heranwuchs.

Demgegenüber beobachten wir aber heute bei vielen unserer Adoleszenten ein Verhalten, das viele Züge aufzeigt, die noch aus der Pubertät

stammen und für eine Verzögerung des Reifevorgangs sprechen. (Dieser Erscheinung hat das deutsche Jugendstrafrecht bereits i. J. 1953 Rechnung getragen, indem die 18—21jährigen Heranwachsenden nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, wenn ihre geistig-seelische Reife noch der eines Siebzehnjährigen entspricht.)

Der reifungsgestörte Adoleszent zeigt die Pubertätssymptome allerdings nicht in der gleichen Art wie sie in der Pubertät auftreten. Denn der Adoleszent steht in einer Umwelt, die ihn als Erwachsenen ansieht und die gleichen Anforderungen an ihn stellt wie an Erwachsene. Diesen Anforderungen kann er aber noch nicht entsprechen und seiner Reaktion auf diese unangemessenen Anforderungen ergibt sein Verhalten.

Man beobachtet bei den reifungsgestörten Adoleszenten beiderlei Geschlechts vorwiegend folgende Einstellung: Ambivalenz auf Grund noch nicht gefestigter Wertordnung; damit verbunden: Ambitendenz aus der Entscheidungsunsicherheit. Die Wertungs- und Entscheidungsunsicherheit wird oft nach außen maskiert durch darbietende Selbstsicherheit, arrogante Betonung von Selbstgesetzlichkeit, verbunden mit hochtrabenden Aussprüchen und einem Imponiergehabe nach Schema und Schablone. Deutlich ist auch immer der Wunsch nach Geborgenheit, nach Versorgtsein, das er aber erreichen will, ohne sich verantwortlich binden zu müssen. Er engagiert sich nicht, bleibt Zuschauer und unverbindlich in Haltung und Tat. Er wartet sehr lange mit der Entscheidung für lebenslängliche Bindungen an eine Gemeinschaft; er fragt und prüft: Was habt Ihr mir zu bieten? So dauert es z. B. heute länger als früher, bis die Wende vollzogen wird vom Ich, das der Gemeinschaft gegenübersteht, bis zum „Wir“-sagen in der Gemeinschaft. Das Sich-nicht-festlegen-wollen, das Disengagement, ist heute überall dort zu bemerken, wo Adoleszenten sich in eine festgefügte Gemeinschaft einordnen sollen, nicht nur in religiösen Gemeinschaften, sondern z. B. auch in der Bundeswehr und bei den Studentenverbindungen. Damit hängt ein weiteres Symptom zusammen, das man „Experimentalismus“ genannt hat; man experimentiert noch, lebt sein Leben noch vorläufig, macht noch nicht ernst und fühlt sich dadurch von der Verantwortung noch nicht aufgerufen. Daher bindet man sich auch nicht gerne an Fernziele, an verpflichtende Ideale; man sucht sich lieber kurzfristige konkrete Ziele, die nicht auf lange Zeit binden. (Man könnte darauf auch die Beobachtung in der Kriminalstatistik zurückführen, daß diejenigen Verbrechen seltener werden, bei denen eine langfristige Bindung an eine Clique notwendig ist, z. B. Hehlerei, Falschmünzerei und gemeinsamer Betrug.) Auffallend ist, daß sich auch die Gutwilligen, die sich entfalten und weiterkommen wollen, weniger von Idealen, Normen, Satzungen oder Institutionen ergreifen lassen, umso mehr aber sich an Personen binden. Die persona-

le Bindung wird gesucht und daraus ergeben sich manche Folgen für die Erzieher des Nachwuchses unserer religiösen Gemeinschaft. Besonders wichtig ist nämlich jetzt für den Erzieher das persönliche Gespräch mit dem ihm Anvertrauten. Daher benötigt der Erzieher heute viel mehr Zeit als früher, wo die Institution mit ihren Regeln und Idealen mehr Formkraft ausüben konnte. Der Magister muß heute ganz für sein Amt da sein, kann nicht die Erziehung „nebenbei“ mitmachen und eine Fülle anderer Posten und Aufgaben mitversehen. Er muß sich ja auch bekannt machen mit den psychologischen Grundlagen der Pädagogik, der Phasenlehre, der Charakterologie; er muß gruppenpsychologische und gruppenpädagogische Kenntnisse besitzen und einiges wissen von den Möglichkeiten der Tiefenpsychologie.

Die heutigen Heranwachsenden sind nicht schlechter oder minderwertiger als früher. Sie sind seelisch jünger und weniger reif als man nach dem Lebensalter schließen sollte. Diese mangelnde Reife äußert sich nicht nur nachteilig, sondern kann für das Erzieher-Zögling-Verhältnis durchaus von Vorteil sein. Die Adoleszenten haben heute noch ein offenes Visier, sind unmittelbar und aufrichtig in ihrer Aussage, auch in ihrer Kritik. Sie sind noch keine „Jawohl-Sager“, sondern sprechen ihre Ansicht offen aus, mit manchmal geradezu schockierender Offenheit. Mit derselben Offenheit und Ehrlichkeit sind sie auch für sachliche und begründende Belehrungen aufgeschlossen. (Mir sagte einmal eine Ordensschwester: Früher haben wir, wenn die würdige Mutter kam, nur zu sagen gewagt: „Jawohl, würdige Mutter“; heute sagen sogar die Novizinnen: „Also wissen Sie, würdige Mutter, das würde ich doch anders ansehen“ usw. Aber, fügte die Schwester hinzu, man kann mit ihnen reden und sie sind gut zu haben.)

II. Zu dem das gemeinschaftliche Leben im Orden so belastenden Problem der Neurotiker sei noch einiges beigetragen.

Allerdings möchte ich ein Wort von Thomas Mann (aus seinem „Versuch über Schiller“) vorausschicken: „Wo Psychologie anfängt, hört Pietät auf“. Dieses Bonmot hat deswegen etwas Bestechendes an sich, weil dort, wo die Psychologie bemüht wird, der Ausgangspunkt meistens massiv negativ erscheint. Die daraus folgenden Ausführungen und Ableitungen klingen daher pietätlos, weil sie sich ausdrücklich um das Negative kümmern müssen. So erscheinen vielleicht auch die folgenden Ausführungen als pietät- und lieblos, weil sie Schatten deutlich werden lassen müssen.

Kennzeichen der Neurose sind: 1. Sie sind psychogen, d. h. auf psychischem Wege entstanden, ganz gleich, ob sie sich dann auf organischem oder psychischem Gebiet äußern. 2. Sie sind habituell, d. h. sie sind einerseits nicht konstitutionell, also nicht aus Vererbung und Veranlagung entstanden, andererseits keine nur kurzdauernden Reaktionen; sondern sie sind sozusagen Fortsetzungen von Reaktionen, die früher einmal statt-

gefunden und sich festgehakt haben und seitdem gleich einem Habitus mitgetragen werden. Unsere Kenntnis von den Entstehungsmöglichkeiten der Neurosen ist durch die Tiefenpsychologie erheblich erweitert worden, weil sie es ermöglicht, das die Neurose begründende Erlebnis auch dann noch aufzuspüren, wenn es in früherer Kindheit sich ereignete *).

Man unterscheidet bei den Neurosen gewöhnlich ihrem Ausdrucksfeld nach: Psychoneurosen und Organneurosen. Beide entstehen auf seelischen, dem Träger nicht bewußten Wegen. Die Psychoneurosen äußern sich im seelischen Bereich und sind für den Magister, Spiritual und Oberen insofern kein Problem, als sie sich durch abartige Verhaltensweisen kundtun; z. B. durch Gereiztheit, Erregbarkeit, unruhiges Gehetztsein, Hemmungen, Ängstlichkeit u. a. m. Die Organneurosen jedoch sind schwer zu erkennen, denn sie wählen sozusagen ein unverdächtiges, ja legitimes Ausdrucksfeld, nämlich das des Organischen. Wie macht sich das in unserem Bereich bemerkbar?

Da meldet sich ein Novize krank und möchte zum Arzt gehen, weil er Beschwerden hat, z. B. Magen- oder Herzbeschwerden. Der Arzt untersucht ihn, findet keinen organischen Grund für die geäußerten Beschwerden und schickt ihn der Sicherheit halber noch zum Facharzt. Auch dieser kann keinen organischen Schaden feststellen. Wie heute fast bei allen Menschen im jugendlichen und mittleren Alter findet sich lediglich eine Labilität im Bereich des vegetativen Nervensystems, d. h. derjenigen Nerven und Nervenzentren welche den Ablauf der Tätigkeit der inneren Organe regulieren. Eine solche Labilität wird auch bezeichnet als „vegetative Dystonie“. Der Arzt sagt dem Patienten also etwa: „Ihre Organe sind an sich gesund. Sie haben nur eine leichte Schwäche der Nerven; die Steuerung der inneren Organe ist nicht so exakt wie beim grobgesunden Menschen“. Er verschreibt ein Medikament, das beruhigt und zugleich die Nerven kräftigt. So hat der Patient jetzt eine wohlklingende Diagnose und ein Medikament. Der Arzt ist es heute (die psychologischen Ursachen liegen in der Sozialversicherung) so gewohnt; es muß eine kurze Krankheitsbezeichnung da sein und ein entsprechendes Medikament verschrieben werden. Die Gefahr für unseren Novizen-Patienten liegt nun darin, daß er auf Grund einer „Diagnose“ und einer „Medizin“ das Bewußtsein bekommt, eine organische Krankheit zu haben, selbst wenn der Arzt seine Beschwerden durch aufklärende Worte als harmlos hinzustellen versuchte. Es gibt gute Hausärzte, die wissen auch um die Ursache der Beschwerden der jungen Menschen, die als Novizen zu ihnen kommen; sie wissen, daß es sich oft um Umstellungsbeschwerden handelt, um klimatische, aber auch um seelische, die sich im Organischen äußern. Es ist gut, wenn der Magister persönliche Verbindung zum Hausarzt hat, so daß

*) Beispiele dafür in meiner Schrift „Tiefenpsychologie und Nächstenliebe“ Mainz 1957, Grünewald-Verlag (auch frz. u. ital.)

er offen mit ihm sprechen kann. Dann kann er auch mit dem Arzt zusammen beratschlagen, etwa: „Der organische Befund ist also sehr gering, was mag denn sonst dahinter stecken? Wie kann ich mit Ihnen mitarbeiten, daß wir den Novizen bald wieder gesund haben?“. Dann hat der Arzt den Mut, den Patienten nach psychischen Anlässen zu fragen, etwa in dem Sinne, wie die volkstümlichen Redewendungen es aussagen: „Ihm greift etwas ans Herz“, „Ihm geht etwas an die Nieren“, „Ihm liegt etwas im Magen“. Gerade der katholische Arzt hat vor Ordensleuten oft Hemmungen, in seelische Gebiete vorzudringen und hält sich bei ihnen mehr als sonst an den organischen Bereich!

Jetzt muß also der Erzieher aufpassen, daß Diagnose und Medikament nicht als Legitimation für ein Krankheitsbewußtsein fungieren und daß sich beim Novizen nicht der Gedanke festsetzt, jetzt sei er krank und könne dieses und jenes nicht mehr leisten. Das Krankheitsbewußtsein verfestigt sich schnell, bald wird die Lebensweise danach umgestellt, einschließlich besonderer Diätkost. Bereits im Noviziat und Scholastikat kann sich ein solches „Kranksein“ geradezu epidemisch ausbreiten. Jetzt ist für den Magister die Frage, was man noch durchgehen lassen kann und was nicht. Soll man auf dem Standpunkt stehen: Jeder Mensch hat irgendein „Neuröschchen“; lassen wir ihm seine Lebenskrücke; es macht ja nichts, wenn er diese Tabletten oder jene Diät bekommt; sie gedeihen dabei und leisten auch noch etwas? Bei älteren und verdienten Mitgliedern der Gemeinschaft ist eine solche Einstellung von seiten der Obern wohl klug und recht. Bei jungen Menschen aber ist die Gefahr zu deutlich, daß sich das Krankheitsbewußtsein endgültig festsetzt und sie sich in den besten Jahren, in denen sonst der Schwung und die Arbeitsfreude am größten sind, bereits invalide fühlen. Dann bietet sich das unbewußt (also nicht schuldhaft!) festgelegte Krankheitsbewußtsein jedesmal an, wenn man Schwierigkeiten ausweichen möchte. Dann kann z. B. der Neupriester die oder jene Aushilfe nicht machen „wegen des Herzens“; er kann nicht im Beichtstuhl sitzen, weil er Magenbeschwerden hat u. a. Von Mal zu Mal verstärkt sich das Krankheitsbewußtsein und solche Ordensleute sind das Kreuz ihrer Obern und der Gemeinschaft.

Nochmals muß betont werden, daß der betreffende Mitbruder bzw. die betr. Schwester sich selbst völlig schuldlos fühlt; und tatsächlich sind sie es auch, denn ihr Krankheitsgefühl hat nichts mit Simulation zu tun, d. h. ist kein bewußtes Vortäuschen und Sich-Verweigern. Sondern es handelt sich um ein unbewußtes Ausweichen, über dessen Mechanismus sie sich selbst garnicht klar sind. Daher ist es auch sehr schwer, solche unbewußten Vorgänge und Entwicklungen sowohl dem Patienten wie auch dessen Mitbrüdern und Obern klarzumachen.

Wichtig ist, daß schon beim Aufkeimen gesundheitsängstlicher Regungen eine vernünftige objektivierende Einstellung im Novizen geweckt wird.

Das heißt nicht: die geäußerten Beschwerden negieren, sondern sie anhören, anerkennen und in Gemeinschaft mit dem Hausarzt ihre Harmlosigkeit aufzeigen („vorübergehend lästig, aber nicht gefährlich, nicht Zeichen eines organischen Schadens“).

Nebenbei sei noch auf eine Ursache hingewiesen, die m. E. zu wenig beachtet wird. Ein mehr oder weniger bewußtes Gefühl der Berechtigung zum Kranksein erhalten die Novizen oft aus der ihnen dargebotenen Lektüre. In vielen Heiligen- und Vorbild-Biographien wird allzu nachdrücklich betont, wie dieser Heilige, dieser Missionar, dieser Ordensgründer, dieses hervorragende Mitglied des Ordens so Großes geleistet hat, obwohl er dauernd krank war! Oft wird noch besonders betont, daß er von Jugend auf krank war, schon im Noviziat leidend gewesen ist und trotzdem so viel geleistet hat. Durch solche Lektüre setzt sich allzuleicht der Gedanke fest: Kranksein gehört zum Heiligen; man muß krank sein, damit die Leistungen erst richtig gewürdigt werden. Hier bietet sich — trotz aller asketischen Bereitschaft von Verstand und Willen — ein dem Unbewußten willkommener Weg, mit geringerer Anstrengung dasselbe Maß an Achtung und Ansehen in der Gemeinschaft zu erhalten wie die anderen, die unter Opfern den Satzungen getreu leben.

Was ist zu tun? Ist einmal einer in eine Organneurose hineingeraten, d. h. also in einen Zustand in dem seelische Schwierigkeiten oder auch nur seelische Unannehmlichkeiten sich im organischen Bereich als Krankheitsgefühl äußern, dann steht der Obere vor einer schwierigen Situation: Ist er nachsichtig, dann besteht die Gefahr daß das Krankheitsbewußtsein immer stärker und überzeugender wird; außerdem kann es sein, daß die gesunden Mitglieder eine spöttische, wenn nicht gar unfrieden-aggressive Haltung einnehmen sowohl dem Obere(n) als dem „kranken“ Mitglied gegenüber. Ist der Obere aber konsequent und kümmert sich wenig um die „Krankheit“, läßt die „Kranken“ sogar einige nachteilige Folgen spüren (keine Beteiligung am Ausgang und an vernünftigen Anstrengungen; eine Diät, die nicht besser schmeckt als das übrige Essen), dann hat er bestimmt eine Menge Ordensmitglieder gegen sich, die ihn der Härtherzigkeit und der Lieblosigkeit beschuldigen. Dennoch ist eine solche Konsequenz, geduldig, gütig und gerecht, besser als uferlose Nachsicht. Der Obere muß dabei klar sehen, wie solche Organneurosen entstehen und verlaufen können; sie anderen klar zu machen, ist schwer und vielen Mißverständnissen ausgesetzt. Organneurosen sind eben einerseits keine Simulation, kein bewußtes Ausweichen in die Krankheit, andererseits aber auch keine organischen Erkrankungen; wenigstens zunächst nicht. Durch die dauernde seelische und körperliche Verkrampfung kann natürlich im Lauf der Jahre auch ein organischer Schaden entstehen, z. B. ein Magengeschwür oder eine Herzkranzgefäßstörung.

Daher muß man bereits im Noviziat die Möglichkeiten für die Entstehung von Neurosen auf ein Mindestmaß beschränken. Dazu dient ein guter Unterricht in der Gesundheitslehre, der nicht alle möglichen Krankheiten schildert, sondern den Organismus in seiner wirklich erstaunlichen Anpassungs-, Regulations- und Selbsthilfe-Fähigkeit zeigt. Hinzukommt ein verständnisvolles, aber nicht weichliches Eingehen auf die Beschwerden der Einzelnen. Disponiert zu solchen neurotischen Ausweichtendenzen sind vor allem geltungsbedürftige und ichverhaftete Menschen, die trotz aller asketischen Bemühungen im Grunde doch nicht Herr werden über ihre Egoismen. Während draußen in der Welt die Neurotiker die Schuld an ihren Mängeln in die Umwelt, die Kollegen und Vorgesetzten hineinprojizieren, bringt der religiös-asketisch erzogene Mensch, besonders im Noviziat, solche Projektionen auf die Mitmenschen nicht fertig; denn er würde sich der Lieblosigkeit gegen Obere und Mitbrüder schuldig machen. Daher wählt er, d. h. sein Unbewußtes, als Objekt der Projektion den eigenen Körper. Daher treten bei Priestern und Ordensleuten die Neurosen viel häufiger in der Form von Organneurosen auf als bei den Menschen draußen; dort manifestieren sie sich mehr als Psychoneurosen mit all ihren Auswirkungen im mitmenschlichen Bereich, auch Sozialneurosen genannt. (Eine herzlich-robuste schwäbische Ordensschwester sagte einmal zu einem Priester, der ihr auf die Frage, welche Diät er benötige, geantwortet hatte, er könne alles vertragen: „Waas, des gibts au? Koiner ißt doch sonst mehr normal!“) Diese Projektionen können mit dem Bewußtsein allein nicht zurückgenommen werden, sondern das kann nur im Einvernehmen mit dem Unbewußten geschehen; darin liegt die Schwierigkeit für den Erzieher. Appelle an Verstand und Willen genügen nicht, sondern es heißt, eine goldene Brücke bauen: zeigen, daß man die Sorgen des anderen ernst nimmt, aber auch der Überzeugung Ausdruck geben, daß es bald vorübergehen werde. Dann arbeitet das Unbewußte im gleichen Sinne willig mit und die neurotischen Befürchtungen und Beschwerden werden langsam zurückgehen. Immer wieder einmal soll der Erzieher den Betreffenden fragen und bedeuten, daß es doch wohl schon etwas besser geht und daß er doch wohl das ein oder andere wieder mitmachen kann. So kann er ganz langsam in feinen Dosierungen die Neurosen abbauen helfen.

Gelingt das nicht, zeigt sich keine Besserung, dann ist bei Novizen der Hinweis auf Zweifel an der Zulassung zur Profeß angebracht. Eine solche Andeutung kann auch Anstoß sein, daß die goldene Brücke zur „Gesundung“ bestiegen wird. Treten Organneurosen in der Zeit zwischen der ersten zeitlichen und der ewigen Profeß auf, dann erhebt sich für die Verantwortlichen die schwierige rechtliche Frage ob eine Organneurose als Krankheit aufzufassen ist und daher nicht als Grund zum Ausschluß von der ewigen Profeß gelten kann. Selbst wenn nach Ansicht

des unmittelbar vorgesetzten Erziehers den organoneurotischen Erscheinungen keine Erkrankung zugrundeliegt, wird gegenüber den über die Zulassung zur Profeß entscheidenden Instanzen die Beweisführung schwierig sein; auch vom Arzt wird heute ein klares ärztliches Zeugnis darüber nicht zu erhalten sein. Bei Priestergemeinschaften kann der Theologe, der bereits Profeß gemacht hat, noch befürchten, daß seine Zulassung zur Weihe in Frage gestellt werden könnte. Daher bemerkt man oft eine Milderung der organoneurotischen Symptome vor der Weihe. Aber die Erfahrung zeigt, daß einige Zeit nach der Priesterweihe, vor allem dann, wenn der mühselige Alltag beginnt, die Symptome umso stärker wieder zum Vorschein kommen.

So kommt es, daß man niemals mit Sicherheit Neurotiker als solche entdecken und von der Gemeinschaft fernhalten kann. Die beste Sicherung ist dadurch gegeben, daß das Amt des Novizenmeisters bzw. der Novizenmeisterin einem Menschen anvertraut wird, der die Zeit und die Fähigkeit hat, die Novizen kennen zu lernen, ihr Vertrauen zu gewinnen und sie in ihrer Biographie verstehen und beurteilen zu können. Es gibt tatsächlich Novizenmeister und -meisterinnen, die mit den Jahren der Erfahrung eine solche Witterung für latente Abnormitäten bekommen, daß selbst — wie mir ein bekannter Professor der Psychiatrie sagte — der Fachmann sie bewundern muß.

III. Ein besonderes „Witterungsvermögen“ ist auch von großem Vorteil gegenüber jungen Menschen, die durch Kontaktschwäche auffallen. Es handelt sich also bei dieser Betrachtung nicht mehr um Neurosen, sondern um das Phänomen der Kontaktarmut. Eine solche deutet auf Hemmungen, Ängstlichkeiten oder Minderwertigkeitsgefühle. Aber sie kann auch das erste und zunächst einzige Zeichen einer noch latenten, aber sich anbahnenden Schizophrenie sein. Diese Erkrankung manifestiert sich meistens zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr. Bricht sie im ersten oder zweiten Klosterjahr aus, dann sind die Menschen draußen, vor allem die Familienangehörigen, die ja eine erbliche Veranlagung zur Geisteskrankheit als Schande ansehen, leicht geneigt, dem Leben im Kloster, der „Zucht“ und Aszese oder dem Zölibat, die Schuld zu geben. Daher soll der Magister sich nicht von den positiven Eigenschaften des kontaktschwachen Novizen blenden lassen. Solche Kontaktarme sind „brav“, zurückhaltend, Einzelgänger, die keinen Unfug mitmachen; sie halten vorbildlich das Silentium, sind häufig allein in der Kapelle anzutreffen, zeigen wenig Affektäußerungen und sind daher anscheinend aszetisch vorbildlich. Aber der Magister muß wissen, daß Kontaktmangel und Affektlahmheit auch die typischen Zeichen schizoider Veranlagung sind. Es braucht nicht zum Ausbruch einer Schizophrenie zu kommen, sondern die sich ausbildenden schizoiden Symptome können auf der Vorstufe einer Schizophrenie das ganze Leben bestehen bleiben und sich in

allerhand Seltsamkeiten des Benehmens äußern: Engstirnigkeit; humorloses, hölzernes Wesen; überwertige Ideen die starr und unbelehrbar festgehalten, in stiller Überheblichkeit bekannt und verfochten werden; sektiererhaftes Sonderlingsgebahnen u. a. m. Besondere Intelligenzleistungen (Primus und „Überflieger“ in der Schule) sind kein Gegenbeweis oder Grund zur Beruhigung des Magisters, sondern müssen vielmehr den Verdacht bestätigen. — Mehr als diese Andeutung müssen wir uns in diesem Rahmen leider versagen.

Diskussionsbeiträge

zu den Referaten von P. Dr. H. Stenger CSSR und P. DDr. G. L. Vogel SAC

Die Diskussionsbeiträge wurden, entsprechend dem Gedankengang der Referate, in zwei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe bezieht sich auf die Berufsmotivation und die Persönlichkeitsreifung; die zweite enthält die Fragen zu den neurotischen Konflikten im Ordensleben. Zugunsten einer größeren Übersichtlichkeit und Klarheit wurden die Beiträge in eine etwas straffere Ordnung gebracht, als sie sich ursprünglich ergeben hatte. Ferner wurden einige Partien gekürzt und stilistische Unebenheiten ausgeglichen, jedoch mit dem Bemühen, die Lebendigkeit der freien Rede bestehen zu lassen¹⁾.

I. BEITRÄGE ZUM PROBLEM DER BERUFSMOTIVATION UND DER PERSÖNLICHKEITSREIFUNG.

Da die beiden Gesichtspunkte zu sehr miteinander verflochten sind, versuchen wir nicht sie gewaltsam zu trennen, sondern wählen eine — im Hinblick auf das Ordensleben — chronologische Reihenfolge der Aspekte, die wir mit einigen mehr allgemeinen Bemerkungen zur Reifungsförderung abschließen.

¹⁾ Zur Signierung der einzelnen Diskussionsbeiträge wurden für die Tagungsteilnehmer die Abkürzungen ihres Ordens verwandt, oder die Bezeichnung N. N., wenn die Ordenszugehörigkeit nicht mehr zu ermitteln war. Die einzelnen Wortmeldungen, die mit der gleichen Abkürzung versehen sind, können also von verschiedenen Sprechern desselben Ordens stammen, was auch häufig der Fall ist. Die Beiträge der Referenten sind durch die Anfangsbuchstaben ihrer Namen gekennzeichnet. (M=P. Much SVD, ST=P. Stenger, V=P. Vogel; P. Much hielt auf der gleichen Tagung ein Referat über das Thema „Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten“. Dieser Vortrag wurde bereits in der Ordenskorrespondenz (1. Heft 1961) veröffentlicht). — Die Bearbeitung der Diskussionsbeiträge erfolgte für den ersten Teil durch P. Stenger und für den zweiten durch P. Vogel.

1. Zur Frage der Berufswerbung

OSB: Darf man die Berufswerbung systematisch durchführen? Soll man dem einzelnen einen konkreten Rat geben? Wir Benediktiner in der Bayerischen Kongregation tun es nicht. Auch in unseren Schulen sind wir sehr zurückhaltend, einzelnen Schülern einen Tip zu geben, obwohl man weiß, der eine oder andere wäre recht geeignet für uns. Ich weiß nicht recht, wann man den Mut haben kann, einen direkt anzusprechen, ob er nicht Benediktiner werden wolle. Ist diese Scheu berechtigt, oder soll man hier mutiger sein?

SJ: Wir haben bei uns die Art, daß wir nicht werben, sondern nur hinstellen, überzeugen, aber nicht überreden. Wenn einer kommt sich vorzustellen und es zeigt sich im Laufe des Berufsgespräches, daß er „gekeilt“ ist, dann wird er automatisch ein halbes Jahr zurückgestellt. Dann dürfen wir ihn also gar nicht aufnehmen, weil wir der Auffassung sind, den Beruf gibt letzten Endes Gott, da kann man nur vorstellen, aber nie überreden und drängen.

OFMCap.: Man hat den Eindruck, als ob etwas zuviel geworben würde. Mehr Zurückhaltung in der äußeren Werbung wäre angebracht. Aber ich finde es berechtigt, wenn man die Buben bei der Mission anspricht. Doch vielleicht ist heute die Werbung etwas zu aufdringlich.

OSB: Der hl. Benedikt sagt, daß man einen, der ins Kloster eintreten will, zunächst wieder hinausjagen soll, und man soll ihn nur dann wieder aufnehmen, wenn er mit Gewalt wirbt. Ich glaube, diese Haltung ist für die Prüfung des Berufes von einiger Bedeutung.

N.N.: Man soll vor allem nicht zuviele Versprechungen machen, sondern Forderungen stellen, nicht bloß an die Schüler, sondern auch an die Eltern. Denn auch das Elternhaus muß Opfer bringen. Wenn man von vorneherein sagt, das kostet alles nichts, alles geht umsonst, dann werden die Eltern nicht zum Opfer angehalten. Und wo das Elternhaus nicht mitopfert, kommt auch schwerlich ein Beruf zustande. Diese Erfahrung habe ich schon oft bei jungen Menschen gemacht.

ST.: Im Blick auf unsere Ordensgemeinschaften und auf die heutige Jugend frage ich mich, ob wir manchmal durch äußere Werbung kompensieren, was innerlich nicht lebendig ist. Haben wir noch die innere Strahlungskraft, die dem äußeren Werbungselan entspricht? Ich denke z. B. daran, ob unsere Kommunitäten Gemeinschaften in der Eucharistiefeyer sind, einschließlich des gemeinsamen Opfermahles! Das wäre meiner Ansicht nach existentielle Berufswerbung — vorausgesetzt daß es nicht aus Gründen der Werbung geschieht!

OFMCap.: Wir gehen jetzt mit unseren Novizen in die Kirche hinaus, ins Kirchenschiff, um dort die hl. Messe immer als Gemeinschaftsmesse in irgendeiner Form mitzufeiern. Es war früher ganz verpönt, daß die

Novizen den Chor verlassen. Rom hat nun gewünscht, daß diese gemeinsame Feier jeden Tag gehalten wird. Und die Novizen machen es gerne. N.N.: Noch ein Wort zur äußeren Werbung. Ist es nicht so, daß der junge Mensch heute von vielen Berufsgruppen sehr umworben wird; daß die Fabrikdirektoren schon in die Volksschule kommen, um sich die Lehrlinge zu sichern. Natürlich dürfen wir nicht so aufdringlich sein. Genügt es wirklich, daß wir nur ausstrahlen, oder ist nicht oft auch ein klärendes Wort in der Schule notwendig, nicht so sehr von uns, sondern vielmehr vom Lehrer? Und wenn wir selbst die Gelegenheit haben über den Beruf zu reden, sollten wir es dann nicht auch schon Zehn- bis Elfjährigen gegenüber tun? Wenn der Junge von vielen anderen Richtungen umworben wird, wenn ihm so viele Angebote gemacht werden, will er da nicht auch das Angebot von uns hören?

ST.: Dem was Sie sagen, wird niemand widersprechen. Aber auf den Ton kommt es an! Meiner Ansicht nach ist das erste Angebot nicht so sehr das einer bestimmten Gemeinschaft. Bei Vorträgen in Eheseminaren habe ich z. B. nie unterlassen, auch den Weg der Jungfräulichkeit zu zeigen als eine Möglichkeit im Glauben, zu der man gerufen werden kann. Es ist richtig von „Angebot“ zu reden. Man muß innerlich anbieten, aber nicht nach Berufen haschen, Berufe hamstern wollen. Das ist eine ganz andere Einstellung zu den Dingen.

OFCap.: Sind nicht auch manche Weltpriester zu negativ gegen die Orden eingestellt? Könnte man ihnen in den Exerzitien nicht eine positivere Sicht vermitteln, so daß sie leichter ein gutes Wort zugunsten der Ordensberufe finden?

2. Postulat und Noviziat

SJ.: Es wurde gefragt, was zu tun ist, wenn jemand noch nicht so reif ist, sich für den Eintritt in den Orden zu entscheiden. Ich habe schon von verschiedenen Stellen gehört, daß man geraten hat, zunächst an die Universität zu gehen und dort einige Semester zu studieren und sich dann zu entscheiden. Manchmal hört man auch von Eltern, die ihren Kindern zunächst einige Zeit an der Universität verordnen, dann wollten sie wieder darüber sprechen. Auf diese Weise könnte man für eine ernsthafte Entscheidung Zeit gewinnen.

OSB: Wie ich aus Solesmes höre, wurde dort jetzt eine Art Vorpostulat eingeführt. Nachdem dieses von den Postulanten ein halbes Jahr lang mitgemacht wurde, gehen sie nochmals für mindestens vier Wochen nach Hause. Wenn sie dann wieder kommen, ist es gut. Dann fängt erst das eigentliche Postulat an, das noch einmal etwa acht Monate dauert. Und dann kommt erst das einjährige Noviziat.

M.: Ich möchte in diesem Zusammenhang fragen, ob nirgends erwogen wurde, das Studium der Philosophie vor das Noviziat zu verlegen. Wir

hatten seiner Zeit diesbezüglich eine ziemlich freie Ordnung. Nach der Obersekunda gabelten sich die Fachrichtungen innerhalb des Studiums. Grundsätzlich wurde vier Semester lang systematisch Philosophie gelehrt. Bis zum Noviziat war dann von allen durchschnittlich das Alter von 22 Jahren erreicht. Die Patres, die dieses System mitgemacht haben, sagen, daß diese Methode den einen oder anderen „Beruf“ gekostet hat, daß das Noviziatsjahr dann aber mit viel reiferem Verständnis verbracht wurde, und daß auch das Studium der Theologie fruchtbarer war. Jetzt scheint diese Möglichkeit vom Kirchenrecht unterbunden zu sein, weil die Reihenfolge für das Ordensstudium festgelegt ist: Noviziat — Philosophie — Theologie. Anscheinend haben nur die Weißen Väter eine andere Regelung.

OFCap.: Die südtiroler Kapuziner haben sehr guten Nachwuchs. Sie fangen das Noviziat schon mit 16 Jahren an, so wie es auch andere Orden gibt, in denen das Noviziat nach der sechsten oder siebenten Klasse gemacht wird. Ist das Wagnis wirklich so groß? Sagen die jungen Leute nicht freudiger ja zum Ordensideal, wenn sie noch nicht in die Problematik des Lebens hineingestoßen sind?

ST.: Es muß doch sehr nachdenklich machen, wenn von seiten der wissenschaftlichen Psychologie schwerwiegende Bedenken gegen eine so frühe Entscheidung, wie sie die Gelübde darstellen, geltend gemacht werden. Man darf nicht nur den vordergründigen Erfolg sehen, sondern muß auch den Hintergrund beachten, die möglichen späteren Krisen, an denen eine zu frühe Entscheidung schuld sein kann. Der Respekt vor der Freiheit des Menschen verlangt dies. Vielleicht war zu anderen Zeiten ein Frühnoviziat eher zu rechtfertigen, aber unter den heutigen gewandelten soziologischen und kulturellen Umständen ist dringend davon abzuraten.

OFM: Ich möchte die vorgebrachten Bedenken durch eine Statistik der holländischen Franziskanerprovinz unterstützen. Dort ist das Noviziat etwa zwei Jahre früher als bei uns. Eine Statistik für die Jahre seit dem zweiten Weltkrieg zeigt, daß ein großer Prozentsatz zwischen dem Eintritt ins Noviziat und der Priesterweihe wieder austreten. Eine der Begründungen dafür wird in dem zu geringen Alter für das Noviziat und das Studium gesehen. Man denkt daran, das Alter heraufzusetzen.

N.N.: Auf jeden Fall besteht die Gefahr, daß ein Druck ausgeübt wird, wenn die Einkleidung vor das Abitur verlegt wird. Weil die jungen Menschen das Abitur erreichen wollen, können sie vorher noch nicht weggehen. Werden sie nicht praktisch dadurch gezwungen? Wird hier nicht die Entscheidung durch die Existenznot des Primaners beeinflusst?

3. Zwischen zeitlicher und ewiger Profeß

SDS: P. Stenger hat die These aufgestellt, daß das Reifealter für die Profeß dem Reifealter für die Ehe ebenbürtig sein sollte. Damit ist doch

sicher die ewige Profeß gemeint. Die zeitliche hat ja auch den Sinn, ein Art Verlobungszeit oder „Brautzeit“ auf die ewige Bindung hin einzuleiten.

ST.: Ich vermute, daß die Einstellung zu den zeitlichen Gelübden in den verschiedenen Gemeinschaften sehr verschieden ist. Die Ansicht, die Sie vorgetragen haben, wird wahrscheinlich nicht von allen Anwesenden geteilt. Werden also die Gelübde in Ihrem Sinne aufgefaßt, genügt die Forderung des Reifealters, entsprechend der Eheschließung, für die ewige Profeß. Sonst müßte sie bereits bei der zeitlichen Profeß erfüllt sein.

SJ.: Wir haben eine eigene Konstruktion unserer Gelübde. Nach dem zweijährigen Noviziat werden bei uns ewige Gelübde abgelegt. Und zwar sind sie von seiten des Voventen ewige Gelübde, wobei aber dem Orden die Möglichkeit bleibt bei Nichteignung zu entlassen. Die Hilfe besteht darin, daß der junge Mann nach zwei Jahren bei uns geborgen sein will. Er möchte nicht immer in der Prüfung bleiben. Dieses Gefühl, daß er eine Heimat gefunden hat, nimmt er dankbar an und sagt von seiner Seite aus: „Ich will immer bei euch bleiben“.

V.: Ist denn bei dieser Struktur der Gelübde bei dem Frater, der die Profeß macht, das Geborgenheitsgefühl wirklich schon vorhanden? Liegt das Moment einer gewissen Sicherheit nicht vorwiegend in dem eigenen Entschluß, statt in dem Gefühl, jetzt angenommen zu sein. Die Fratres wissen, daß sie noch nicht endgültig angenommen sind. Also muß doch mehr das Bewußtsein des eigenen Entschlusses die Sicherheit geben.

SJ.: Er hat die Geborgenheit: „Wenn ich nicht Dummheiten mache, dann bin ich in der Gesellschaft Jesu jetzt ganz daheim.“ Wir haben ein sehr strenges Noviziat, insofern ist die Prüfung hart. Da wollen die Fratres zu einem Entschluß kommen. Und so drängen sie innerlich dazu.

ST.: Bei den Jesuiten gibt es doch sog. Interstitien im Laufe der wissenschaftlichen Ausbildung. Könnten Sie uns diese Einrichtung etwas erklären? Ist es richtig gesehen daß diese Zwischenzeiten innerhalb des Studiums eine wesentliche Reifungshilfe für die Fratres sein können?

SJ.: Das ist insofern richtig gesehen, als die langen Studien das Menschliche vielleicht zu kurz kommen ließen. Im Interstiz kommt nun der Frater in einen direkten Kontakt mit den Jungen, wo er zwei bis drei Jahre Verantwortung trägt. In dieser Zeit soll er menschlich für die Theologie reif werden. Zugleich soll es aber auch eine Prüfung seiner Fähigkeiten sein. Mancher ist ein schlechter Präfekt, kann aber ein guter Wissenschaftler werden, und umgekehrt. Aber das Eigentliche in diesen Jahren ist das Reifwerden für später.

SDS.: Ich weiß von unseren Scholastikaten in Columbien und Brasilien, daß sie seit einigen Jahren auch diese Methode des Interstitiums übernommen haben. Um den jungen Menschen, die verhältnismäßig früh ins

Noviziat kommen, noch mehr Jahre des Reifens und damit der Berufsklärung zu geben, werden zwischen Philosophie und Theologie praktische Jahre eingeschaltet. Die Fratres sind als Präfekten oder als Hilfslehrer im Juvenat tätig. Die Provinziale verfolgen damit ausdrücklich die Absicht, den jungen Leuten eine Gelegenheit zu geben, reifer zu werden, damit sie nicht als Unreife ewige Profeß machen und geweiht werden.

V.: Eigentlich sollte es auch bei uns kein Odium mitsichbringen, wenn ein Frater nach der Philosophie noch ein Jahr dazu geben will. Man müßte sagen: Wer will, kann nach der Philosophie noch für die Dauer eines Jahres irgendwo ein Diakonat machen, als Präfekt in ein Konvikt gehen usw., und zwar so, daß es immer den Charakter des Freiwilligen hat und nicht ein Odium für den Mann bedeutet.

ST.: Damit ist eine Umstellung der klösterlichen Atmosphäre hinsichtlich des Berufes gegeben. Die Gesamtmentalität begünstigt bis jetzt solche Maßnahmen nicht. Aber diese Auffassung muß sich ändern, da wir in Zukunft mit solchen Dingen zu rechnen haben.

4. Allgemeine Bemerkungen zum Problem der Reifung und einige weitere praktische Hinweise

N.N.: Es wurde die Reife bei der Ablegung der Profeß verglichen mit der Reife bei der Eheschließung. „Reife“ ist aber ein sehr dehnbarer Begriff. Wann ist der Jugendliche reif zur Ehe? Viele heiraten heute schon im Alter von 20 Jahren, andere erst mit 35 und mehr. Wann kann man von „reif für die Ehe“ sprechen?

OFMCap.: Ich glaube, daß sich hier psychologische und pädagogische Probleme decken. P. Stenger hat u. a. auch von der Mündigkeit des Gewissens gesprochen. Der Mensch ist für die Ehe und für das Ordensleben reif, wenn er geistig mündig ist, d. h. wenn er die Sinnzusammenhänge erkennt, für die er sich entscheidet. Hier kann man kein Kalenderdatum angeben, denn die Reife hängt jeweils von vielen individuellen und sozialen Faktoren ab. Die Umwelt hat dabei einen großen Einfluß. Die ganze Frage der Erziehung und Menschenbildung wird hier aufgeworfen. Wir müssen uns um eine pädagogisch vertiefte Sicht des Bildungs- und Reifungsproblems bemühen, um dem einzelnen Fall gerecht werden zu können. Eine Entwicklungsphase läßt sich z. B. nicht nach dem Alter abgrenzen. Man kann nur gewisse Altersgruppen aufstellen und aus der Erfahrung heraus sagen, daß in diesem oder jenem Alter dieses oder jenes Problem besonders aktuell ist oder daß es schon gelöst sein sollte.

V.: Die heute häufige Frühehe ist kein begrüßenswertes Phänomen. Das wird nicht nur von verantwortlichen Leuten, sondern auch von seiten des Staates erkannt. Der Hang zur Frühehe ist auch ein Zeichen der Unreife: Hinein in die Geborgenheit! Man sucht gar nicht so sehr das Sexuelle, son-

dern man sucht die „Mutterprothese“ in der Frau, in dem Mädchen. Man will umsorgt sein und flüchtet hinaus aus der rauen Wirklichkeit.

Eine gute Sache ist auch die musische Erziehung, und zwar nicht nur in rezeptivem Sinne, sondern auch produktiv, schöpferisch: im Werken, Basteln, Malen, Formen usw. Diese psychologischen und in gewissem Sinne sogar therapeutischen Möglichkeiten werden von uns noch kaum beachtet. Die jungen Leute malen und formen sich frei. Das kann gemein wichtig sein für die seelische Läuterung und Entwicklung.

ST.: Auf der gleichen Linie liegt die Sorge um die „Allgemeinbildung“. Das gilt besonders auch für unsere Brüder. Seit 1950 besteht in unserem Hause neben der eigentlichen Hochschule eine Art „Volkshochschule“ für die Brüder. Es dürften bisher fast 300 Vorträge sein, die gehalten wurden. Die Referenten sind meist Professoren und andere Patres unseres Hauses, manchmal auch auswärtige Gäste (z. B. ein Arzt, der Leiter des Kirchenfunks usw.). Vermutlich wird im Laufe der Jahre auch diese Einrichtung zur Bildung und Persönlichkeitsreife der Brüder etwas beitragen.

M.: Zu dem umfassenden Thema „Bildung“ müßten noch viele Fragen erörtert werden: Wieweit z. B. ist es gut, die Berührung mit der Welt zuzulassen; wieweit bereiten wir schon im Scholastikat die Studenten für die Aufgaben des Priesterlebens vor; wie wirkt sich die wissenschaftliche Ausbildung auf das Frömmigkeitsleben aus; welche Erfahrungen machen wir mit dem Heimaturlaub, mit Feriendiakonaten, Jugendlagern, Kinderbetreuung, Gruppenarbeit usw. Wir spüren doch, daß die Abgeschlossenheit der langen Jahre förmlich zu einem Berufsproblem werden kann.

ST.: Der Kürze der Zeit wegen greife ich nur einige Momente heraus. Die Einstellung dem Heimaturlaub gegenüber hat sich in den Jahren seit dem zweiten Weltkrieg sehr gewandelt. Hat man nicht früher den Kontakt mit den Angehörigen, bes. den Eltern, vor allem deswegen so sehr reduziert, um die Loslösung, die „Losschälung“ zu fördern. Der Gedanke ist richtig. Aber auch die Tiefenpsychologie sagt uns, daß das Verlassen von Vater und Mutter nicht in erster Linie ein geographisches Faktum ist. Es handelt sich um ein inneres Reifen, um ein Sichlösen und Selbständigwerden. Dazu kann der Heimaturlaub sogar positiv beitragen. Allmählich lernt man die Eltern und Geschwister anders kennen, als sie einem in der Kindheit und Jugend erschienen. Man sieht ihre Grenzen und ihre Sorgen und beginnt mit ihnen zu tragen, anstatt sich ins heimatliche Nest zu setzen. Ein neues, reifes Verhältnis entsteht so besser, als wenn man die Eltern nur vom Hörensagen kennt.

Ein anderer Punkt ist das Verlangen nach Lebendigkeit und Lebensbezogenheit in der Zeit der Ausbildung. Bei allem Verständnis für die Kontakte nach „außen“, die bis zu einem gewissen Grad förderlich sind, muß doch darauf geachtet werden, daß keine falsche Aktivität, keine Pseudo-lebendigkeit in den Studienjahren entsteht. Äußere Lebendigkeit könnte

leicht zu einem Alibi werden für einen Mangel an innerer Lebendigkeit. Unsere erste Sorge muß der Lebendigkeit der Theologie selbst gelten und der lebendigen Gottes- und Glaubenserfahrung in Kult und Meditation.

II. BEITRÄGE ZUM PROBLEM DER NEUROTISCHEN KONFLIKTE UND DEREN PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BEHANDLUNG

1. Zur Frage des Kontaktverhaltens

OFM: Wie ist es zu beurteilen, wenn ein im Kloster kontaktschwacher Novize sich draußen ebenso kontaktarm verhält oder wenn er sich draußen ausgesprochen kontaktfreudig erweist?

V.: Die Unterscheidung ist treffend. Der schizoid-kontaktarme Mensch ist überall menschen scheu und eigenbrötlerisch. Im Noviziat ist ihm manchmal sogar noch viel zu viel Kontakt vorhanden, und er trägt sich stets mit dem Gedanken, in einen strengeren Orden überzutreten. Der Neurotisch-Kontaktschwache aber ist außerhalb des Noviziates, vorher und dann auch nachher, viel geselliger und aufgeschlossener. Dabei ist zu beachten, daß man nur bei den stärkeren und sehr auffälligen Graden einer Kontaktschwäche an eine Neurose denken muß; besonders dann, wenn sie auch bei den Gemeinschaftsveranstaltungen, in der Rekreation usw. zum Vorschein kommt.

St.: Es ist auch sehr aufschlußreich zu wissen, in welcher Richtung jeweils der Kontakt gesucht wird. Sucht z. B. ein Student besonders bei den Brüdern Kontakt, so ist nach den Hintergründen zu fragen. Fühlt er sich vielleicht seinen Kollegen nicht gewachsen? Will er vielleicht lieber der Erste unter den Brüdern sein, als der Letzte unter den Studenten?

2. Zum Neurosenproblem

SAC: Es gibt neurotisches Verhalten, das uns mit der Frage der Ipsation konfrontiert; wir werden dann gefragt, ob es keine medikamentöse Hilfe gibt. Wie steht es damit?

V.: Es gibt viele Medikamente, die eine Beruhigung und Kräftigung des Nervensystems bewirken; in Verbindung mit der modernen Gläubigkeit an die Tablette geben sie eine gewisse psychische Beruhigung. Dadurch werden erwartungsängstliche Spannungen beseitigt, und eine nüchterne Stellungnahme wird ermöglicht. Mehr nicht. Es gibt allerdings auch eine organtherapeutische Behandlung, die aber einer gewissenhaften Indikation bedarf, vorsichtig zu handhaben und je nach dem Fall individuell zu dosieren ist.

St.: Zur Behebung solcher Schwierigkeiten sind fest fixierte Termine besonders problematisch. Unter Umständen kann durch den Termindruck das Symptom vorübergehend verschwinden, wird dann vielleicht durch ein anderes abgelöst oder taucht später (z. B. nach der ewigen Profeß

oder nach der Priesterweihe) wieder auf. Es ist notwendig, hier sehr behutsam und differenziert vorzugehen, um den Schaden nicht größer zu machen, als er schon ist.

NN.: Was ist von folgendem Rat zu halten?: Vorausgesetzt, der Betreffende ist ein wertvoller Charakter, ist religiös ansprechbar und leistet etwas. Kann man ihm dann den Rat geben, er solle diese Schwierigkeiten als Leid tragen, regelmäßig zur Beichte gehen? Und kann man ihn, wenn er sich dazu verpflichtet, zu den ewigen Gelübden zulassen?

St.: Ich habe die Meinung geäußert, daß eine Neurose dann kein Hindernis für den Ordens- und Priesterberuf ist, wenn eine gewisse Verarbeitung der Neurose gelingt. Da ist z. B. ein Skrupulant, dessen Skrupulosität nicht wuchert, sondern auf ein bestimmtes Gebiet lokalisiert ist. Mancher ausgezeichnete Seelsorger ist für sich persönlich sehr ängstlich und braucht eine starke Führung. Aber er ist seiner eigenen Not so viel überlegen, daß er anderen helfen kann. Es gelingt ihm, seine Neurose anzunehmen und sie in sein Leben einzubauen und sich nicht von ihr gängeln zu lassen. Ähnliches kann es bei sexuellen Störungen geben. Die Not wird getragen und theologisch richtig eingeordnet, ohne daß das ganze Leben in den Schatten eines dauernden Sündendruckes gerät. Vielleicht weitet sich dann allmählich auch der Raum der Freiheit und verschwindet das Symptom ganz. Bei einer stärkeren Intensität der Neurose wird man aber wohl ohne Hilfe von außen nicht durchkommen.

3. Zur Frage der psychotherapeutischen Behandlung.

NN.: Es wurde beim Thema „Neurose“ darauf hingewiesen, daß man dem Mitbruder zunächst helfen soll, indem man ihm Brücken baut und ihn wieder in das normale Gemeinschaftsleben hineinführt. Genügt das oder muß nicht auch irgendeinmal der Grund gesucht werden, aus dem der Zustand entstanden ist? Wer ist da zuständig? Novizenmeister? Spiritual? Oder soll man ihn sofort zum Psychotherapeuten schicken?

V.: Man soll erst einmal sehen, wie weit man selber kommt; denn als erster kann der Priester und Seelenführer, der das Vertrauen des jungen Menschen hat, ihm auch helfen. Der Spiritual und Novizenmeister, bzw. die Meisterin, an die der junge Mensch sich vertrauensvoll wendet, kann in Aussprachen die Erlebniskette weit zurückverfolgen. Dazu gehört viel Geduld und Zuhören-Können. Aber es ist richtiger, diese Art von psychagogischem Gespräch von der Psychotherapie her zu übernehmen, als den Novizen gleich zum Psychotherapeuten zu schicken. Erst wenn die Zusammenhänge undeutlich bleiben, sollte man einen Psychotherapeuten zu Rate ziehen. Diesem schildert man das Problem, dann schickt man den Novizen bzw. Studenten zu einer ersten Aussprache, um zu erfahren, ob der Arzt eine regelrechte Behandlung für erforderlich hält oder mit Ratschlägen dienen kann. Dann kann etwa der Magister oder Spiritual

an Hand der Ratschläge des Therapeuten und in Kontakt mit diesem dem jungen Menschen weiterhelfen. So kann man manchmal zum Ziele kommen, ohne daß der Betreffende in eine regelrechte psychotherapeutische Behandlung kommt. Denn eine solche ist sehr langwierig (manchmal 100 und noch mehr Stunden) und kostspielig, sie wirkt oft auch dadurch für den Betreffenden belastend, daß die Mitbrüder bzw. Mitschwestern merken, was vorgeht. Und der „Gang zum Psychiater“ ist im Urteil der Menschen leider immer noch odios.

NN.: Wie findet man in solchen Fällen den passenden Psychotherapeuten? Denn man muß doch sehr vorsichtig sein, weil eine Psychoanalyse einen tiefen Eingriff ins Seelenleben bedeutet.

St.: Es ist die Bitte geäußert worden, man solle eine Liste von Psychotherapeuten aufstellen, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Diese Bitte ist leider praktisch nicht erfüllbar. Man würde vielleicht manche sehr gute Therapeuten übersehen und andere empfehlen, die weniger qualifiziert sind. Es kann auch dadurch Enttäuschungen geben, daß nicht jeder für jeden geeignet ist. Manchmal gibt es auch gute junge Nachwuchskräfte, die sehr gewissenhaft arbeiten. Die bekannten Psychotherapeuten sind meistens so überlaufen, daß sie niemand mehr zur Behandlung annehmen können. Es gibt mehrere Berufsgruppen, die sich mit der Heilung seelischer Konflikte und Neurosen befassen: Neurologen, Psychiater, Diplompsychologen, Psychagogen, Heilpädagogen u. a. m. Es ist nicht leicht herauszufinden, wer im Einzelfall zuständig ist.

V.: Es ist jedenfalls wichtig, daß der Psychotherapeut entweder selbst Arzt ist (Nervenarzt oder auch ein psychotherapeutisch eingestellter Internist) oder daß er ständig mit einem Arzt Fühlung hat, wenn er selbst keine medizinische Vorbildung besitzt (Diplompsychologe). Denn es ist auch möglich, daß anders als bei den Organneurosen, die ja organische Symptome bei seelischer Ursache zeigen, rein seelische Symptome eine organische Ursache (Gehirnerkrankung u. a.) haben können.

(Es folgten noch Fragen und Bemerkungen über homöopathische Ärzte, Heilpraktiker, Augendiagnostiker usw.)



Pater Josef Flesch CSSR †

In tiefer Trauer bringen wir die Nachricht, daß am 28. März 1962 P. Dr. Josef Flesch in Köln-Mülheim an den Folgen eines Herzinfarktes im Herrn entschlafen ist. Der Verewigte war geboren am 16. Januar 1899 in Oberhausen-Sterkrade. Nach seinen Gymnasialstudien in Vaals trat P. Flesch nach dem ersten Weltkrieg in den Orden der Redemptoristen ein, in dem er am 15. März 1922 die Ordensgelübde ablegte. Philosophie und Theologie studierte er am Ordensseminar in Hennef (Sieg), wo er am 24. April 1927 zum Priester geweiht wurde. An der Universität Bonn führte er seine Studien in der Philosophie, in der deutschen und französischen Sprachwissenschaft weiter bis zum Doktorat in der Philosophie und zum Staatsexamen für den höheren Schuldienst. P. Flesch war dann seit 1936 Direktor des Ordensgymnasiums in Bonn. Nach dessen Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Gewalthaber versah er seit 1940 das Amt des Prokurators der Kölner Ordensprovinz. 1945 wurde er zum Provinzobern ernannt, und er leitete die Kölner Provinz bis zum Ende des Jahres 1952.

Als Provinzial diente P. Flesch neben seinem Orden auch den gemeinsamen Interessen aller deutschen Orden und Kongregationen als Erster

Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Ordensobern. 1953 wurde er zum Generalsekretär dieser Vereinigung gewählt. Um den Zusammenschluß der deutschen Schwesternorden und -kongregationen und den der Brüderorden machte er sich besonders verdient, so daß der Heilige Stuhl ihn zu deren erstem Assistens religiosus ernannte. Maßgeblich war P. Flesch auch beteiligt an der Gründung des Deutschen Katholischen Missionsrates, der seit 1955 alle Einrichtungen und Organisationen der katholischen Kirche in Deutschland, die für die katholische Weltmission tätig sind, zusammenfaßt. Bis zu seinem plötzlichen Heimgang war P. Flesch als Generalsekretär des Missionsrates und der Vereinigung Deutscher Ordensobern um die ihm anvertrauten Aufgaben der katholischen Orden und der Weltmission besorgt und rastlos tätig. Er hat in hervorragender Weise danach gestrebt, die gesamten deutschen klösterlichen Verbände zu jener Gemeinsamkeit zusammenzuführen, die, soweit gemeinsame Interessen in Kirche und Staat zu vertreten sind, heute notwendiger denn je erscheint.

Im Jahre 1960 wurde durch die Initiative von P. Flesch die Zeitschrift *ORDENSKORRESPONDENZ* gegründet. Sie sollte das interne Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen sein und das Gemeinschaftsbewußtsein aller Orden und Kongregationen ausdrücken und fördern. Es war eine der großen Freuden seiner letzten Jahre, daß seine Anregung von allen Seiten lebhaft begrüßt und von vielen Freunden und Mitarbeitern unterstützt wurde. Die *ORDENSKORRESPONDENZ* verliert in dem Heimgegangenen ihren ersten Herausgeber, dessen sich seine Mitarbeiter in Dankbarkeit und Pietät erinnern.

Wir werden uns bemühen, in der *ORDENSKORRESPONDENZ* das von P. Flesch begonnene Werk der Unterrichtung, Bildung und Hilfe für die klösterlichen Gemeinschaften Deutschlands fortzusetzen. Zugleich empfehlen wir den teuren Verstorbenen dem Gebete und Opfer seiner Freunde.

P. Dr. Karl Siepen CSSR

Nachruf für P. Josef Flesch CSSR

Von P. Dr. Wunibald Brachthäuser OP

im Namen der Vereinigung Deutscher Ordensobern

Wir möchten dem hochwürdigen Pater Josef Flesch herzlich danken und unserer aufrichtigen und innigen Anteilnahme Ausdruck geben.

Gott hatte den guten Pater Flesch mit so schönen Gaben und Eigenschaften ausgestattet. Diese Eigenschaften — drei von ihnen kommen mir besonders in die Erinnerung — machten unseren Mitbruder nicht nur persönlich sehr liebenswert, sie befähigten ihn auch in hohem Maße für die Vielfalt der Aufgaben und für seinen jahrelangen Dienst in unserer Vereinigung.

Pater Flesch arbeitete gern, und er arbeitete mit Freude. Ich habe ihn nie schwer atmend gekannt, nie widerwillig, nie lustlos, nie als einen Menschen, der sich „den Dienst für das Gemeinsame“ erst selber abringen mußte. Opus suum fecit: prompte, facilliter et delectabiliter. Er sprach und handelte, er setzte sich ein und setzte sich durch und machte u. U. auch Rückzieher — mit großer persönlicher Anteilnahme, mit Wärme und ganzer innerer Lebendigkeit. Bei ihm bestätigte sich, so finde ich, das Wort des Aquinaten: „Der wahrhaft Tugendhafte handelt mit hoher geistiger Lust und Freude.“

Pater Flesch hatte ein besonderes, ein gesundes Gespür für die Eigenarten der Menschen. Selber Nord- bzw. Westdeutscher wußte er um die Differenziertheit unserer Landsmannschaften. Immer wieder fiel es mir auf, wie er Gegensätzlichkeiten rasch erkannte und geschickt auf sie einging — in klarer persönlicher Überlegenheit und mit einem leisen Anflug von Ironie, und wie er die Möglichkeit nützte, durch Verständnis, durch Zuvorkommenheit und durch ein gewinnendes Lächeln, das so versöhnt, für das Gemeinsame zu werben und das Ganze aufzubauen. Ich denke jetzt besonders an die zahlreichen Gespräche über die Missionskonferenz und das Pastoraljahr. Diese Eigenschaft zeigte Pater Flesch ganz selbstverständlich, wenn auch wohl sehr bewußt, bei Gesprächen mit den verschiedenartigsten Partnern, wie z. B. bei Gesprächen zwischen Welt- und Ordensklerus, Bischöfen und Ordensobern, Priestern und Laien, Jugend und Alter.

Pater Flesch hatte ein weites und liebendes Verständnis für das Kleine und Alltägliche. Er konnte nicht nur in Gesprächen, sondern auch in der Korrespondenz eine zum zehnten Mal gestellte Frage noch ernst nehmen und in Geduld und Güte immer wieder beantworten. Dieser persönliche Sinn für das Kleine und Armselige, dieses Auge für die Bedeutung auch des kleinsten Bausteins, diese Sorge für die Atmosphäre machten ihn so erfolgreich bei der Bewältigung der ihm gestellten Aufgaben. Wer ihn beobachtete, entdeckte bald, daß nicht einseitige Ernsthaftigkeit, sondern „der Sinn für das Kindliche und das Spiel“ die gesunde natürliche Kraft war, aus der eine solche Handhabung erfolgte und zum Frieden aller auch gelang.

Wenn ich das nun überschauere — was liegt näher, als daß wir alle dem guten Pater Flesch von Herzen für alles danken und den lieben Gott bitten, Er möge diesen guten Geist unserer Vereinigung von Äbten, Provinzialen und Oberen immer erhalten.

Status perfectionis

Die theologischen Grundlagen und Wertungen des Ordensstandes in den jüngeren Lehräußerungen *

Von P. Dr. Moritz Steinheimer OFM, München

ÜBERSICHT

Zur heutigen Diskussion über die kirchlichen Stände

I. Die theologischen Grundlagen des Ordensstandes

II. Die theologischen Wertungen des Ordensstandes

1. Die ekklesiologische Wertung

2. Die soteriologische Wertung

Ein nicht unbedeutender Faktor der dramatischen und wechselvollen inneren Geschichte der *Ecclesia militans* sind ohne Zweifel ihre drei Stände: Priesterstand, Ordensstand und Laienstand. Es hat wohl kein Jahrhundert der Kirchengeschichte gegeben, in dem nicht einer dieser Stände die innerkirchliche und außerkirchliche Öffentlichkeit, die Theologie oder das Lehr- und Hirtenamt der Kirche in besonderem Maße beschäftigt hat, abgesehen vom Laienstand, der ja lange Zeit in der Kirche nur seinen Namen, aber keine wirkliche Funktion mehr hatte. In unseren Tagen kann man die interessante Beobachtung machen, daß nicht nur einer dieser drei Stände, sondern alle drei zusammen und zu gleicher Zeit im Blickpunkt der kirchlichen Öffentlichkeit und im Brennpunkt der theologischen Diskussion stehen.

Bezüglich des *Laienstandes* bedarf die Behauptung wohl keines näheren Beweises. Die Literatur, die sich mit der Stellung, Aufgabe und Bedeutung des Laien in der Kirche sowie mit der Theologie des Laienstandes beschäftigt, geht heute fast schon ins Unermeßliche¹⁾. Wenn R. Guardini vor dreißig Jahren sagen konnte: „Die Kirche erwacht in den Seelen“, so kann man heute mit nicht weniger Berechtigung sagen: Der Laie erwacht in der Kirche.

Die theologische Diskussion über den *Klerikerstand* ist zwar nicht so laut, nicht so intensiv und auch nicht so weit verbreitet wie die über den Laienstand, aber es gibt heute eine solche Diskussion, und sie be-

*) Abgedruckt aus der franziskanischen Zeitschrift „Wissenschaft und Weisheit“ 21 1958 207—216.

¹⁾ A. Sustar, Der Laie in der Kirche, in: Fragen der Theologie heute, Köln 1957, 519-548.

trifft alle Stufen des Klerikerstandes: Priester, Bischof und Papst. Hier sei nur erinnert an die lebhaften Erörterungen über Umfang und Abstufung der päpstlichen Lehrgewalt und über ihr Verhältnis zu Schrift und Tradition, die seit den Tagen der Enzyklika *Humani generis* und vor allem im Anschluß an die feierliche Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel nicht mehr abgebrochen sind. Bezüglich des Bischofsamtes werden heute im theologischen und kirchlichen Raum die Fragen nach dem Verhältnis von Bischofsamt und Priesteramt, von Episkopat und Papsttum eingehender als in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten untersucht. Die Frage: „Was ist ein Bischof?“ wurde jüngst als eine erstrangige theologische Kontroversfrage unserer Tage bezeichnet, wenn sie auch im deutschen Katholizismus noch nicht aktuell zu sein scheint.²⁾ Das gleiche gilt von der Problematik um den Weltpriester. Auch sie ist bei uns in Deutschland kaum bekannt, wird aber seit Jahren um so eifriger in französischen und belgischen Kleruskreisen behandelt. Das Problem läßt sich auf die kurze Formel bringen: Gibt es eine arteigene Spiritualität des Weltpriesters? Viele namhafte Theologen des französischen Sprachgebietes bemühen sich, in einer „Theologie des Weltpriesters“ Natur und Aufgaben, Würde und Bedeutung, Heiligungsmittel und besondere Standestugenden des Diözesanklerus aufzuzeigen. Man darf wohl sagen, daß die Diskussion um die Spiritualität des Weltpriesters noch nicht abgeschlossen ist und daß sie im Laufe der Zeit auch bei uns theologische Interessenten und Bearbeiter finden wird.³⁾ Zum Teil im Zusammenhang mit den bereits angeführten Fragenkomplexen, zum Teil aber auch unabhängig davon steht schließlich der *Ordensstand* in unseren Tagen im Brennpunkt der geistigen Auseinandersetzung. Die nicht wenigen Veröffentlichungen der letzten Jahre, die sich mit dem Ordensstand und den einzelnen Orden, ihrer Geschichte und vor allem ihrer Bedeutung und Aufgabe in Gegenwart und Zukunft beschäftigen, zeigen mit aller Deutlichkeit, wie weit verbreitet das Interesse an den Fragen des Ordensstandes allenthalben ist und wie sehr gerade dieser Stand der Kirche heute Stein des Anstoßes, Objekt kritischer Betrachtung und Prüfung sowie Gegenstand vertiefender Erkenntnisse und Besinnung ist. Es wäre fast ein Wunder, wenn es in einer so lebendigen, ernsten und auf das Wesentliche ausgerichteten Zeit, wie es die unsere ist, nicht so wäre.

Es ist also wirklich so, und es darf wohl auch als etwas Besonderes bezeichnet werden, daß heute alle drei Stände unserer Kirche (Klerikerstand, Ordensstand und Laienstand) im Blickpunkt des kirchlichen und

²⁾ Herder-Korrespondenz 12 (1958), 188-194.

³⁾ M. Rast, Problematik um den Weltpriester, in: Orientierung 16 (1952), 135-138; H. Seiler, Um die Spiritualität des Weltpriesters, in: Geist und Leben 27 (1954), 358-368.

besonders des theologischen Interesses stehen, wobei zu beachten ist — und das scheint das zweite besondere und charakteristische Merkmal der Behandlung der kirchlichen Ständefrage in unseren Tagen zu sein —, daß es nicht an Stimmen fehlt, die allen Ernstes die alle drei Stände betreffende Frage nach ihrer Berechtigung überhaupt stellen. Hans Urs von Balthasar hat das Problem einmal folgendermaßen formuliert: „Man müßte doch, angesichts der heutigen Gesellschaft, ernstlich untersuchen, wieweit die Standesstruktur der katholischen Kirche wirklich und ausschließlich theologisch und wieweit sie vielleicht historisch-soziologisch bedingt ist. Die Tendenz ist wohl unverkennbar, das Gemeinsame der Stände, das Gebot der Liebe, immer mehr hervorzuheben (Scheler, A. Adam, Lippert) und diese als eine menschlich-christlich-totale, den Eros in die Caritas hineinintegrierende zu verstehen (Friedrich Heer: Christliche Ehe der Welt; Erich Przywara in allen seinen letzten Schriften). Der Ständegedanke wird hier gesprengt und überschwemmt von dem ‚Einen Notwendigen‘, das eine total-menschliche und inkarnatorische Gestalt fordert. Der neue Heilige ist der, der vor diesem — vom neuen Menschheitsbewußtsein geforderten — Grenzüberschritt nicht zurückbebt. Es ist der Schritt, auf den die Menschheit wartet, der sich etwa bei Graham Greene schon angedeutet findet.“⁴⁾

Das alles zeigt, wie sehr die kirchliche Standeslehre in unseren Tagen in Bewegung geraten ist, und es ist begreiflich, daß das kirchliche Lehramt zu dem gesamten Fragenkomplex wie zu seinen einzelnen Teilen Stellung genommen, den Standpunkt der Kirche aufgezeigt und immer wieder eingeschränkt hat. Uns interessieren hier die kirchlichen Lehräußerungen über den Ordensstand. Als wichtigste sind zu nennen: Die Apostolische Konstitution *Provida Mater Ecclesia* vom 2. Februar 1947,⁵⁾ die Apostolische Konstitution *Sponsa Christi* vom 21. November 1950,⁶⁾ die Ansprache Papst Pius XII. an den ersten allgemeinen Ordenskongreß am 8. Dezember 1950⁷⁾ und die Apostolische Konstitution *Sedes Sapientiae* vom 31. Mai 1956.⁸⁾ Außerdem ist zu nennen das von der Sacra Congregatio de Religiosis herausgegebene *Enchiridion de Statibus perfectionis*.⁹⁾

⁴⁾ H. Urs v. Balthasar, Zur Theologie der Säkularinstitute, in: Geist und Leben 29 (1956), 187.

⁵⁾ AAS 39 (1947), 114-124.

⁶⁾ AAS 43 (1951), 5-24.

⁷⁾ AAS 43 (1951), 26-36.

⁸⁾ AAS 48 (1956), 354-365.

⁹⁾ Collectanea Sacrae Congregationis de Religiosis. 1 Enchiridion de statibus perfectionis I. Documenta Ecclesiae sodalibus instituendis, Romae 1949.

I. DIE THEOLOGISCHEN GRUNDLAGEN DES ORDENSSTANDES

Wenn man die genannten Quellen daraufhin untersucht, was sie über die theologischen Grundlagen des Ordensstandes aussagen, muß man feststellen, daß sie eigentlich sehr wenig davon sprechen. Das mag auf den ersten Blick befremden, läßt sich aber wohl nur so erklären, daß das kirchliche Lehramt die biblisch-theologischen Grundlagen des Ordensstandes als selbstverständlich betrachtet, so daß daran nicht gerüttelt werden kann und über sie auch nicht weiter gesprochen zu werden braucht. In den heutigen kirchlichen Lehräußerungen ist viel die Rede von der Anpassung der Orden an die gegenwärtige Zeit mit ihren konkreten Nöten und Forderungen, die Kirche legt heute großen Wert auf eine sachgemäße Ausbildung der Ordensangehörigen für ihre große und schwere Aufgabe in Gegenwart und Zukunft, aber über die eigentlichen theologischen Grundfragen bezüglich des Ordensstandes wird wenig gesagt. Es ist eben für die Kirche klar und unumstößlich: der Ordensstand als solcher ist nicht nur durch eine jahrhundertealte Tradition in der Kirche geheiligt, sondern er ist auch biblisch fundiert und damit in seinen theologischen Grundlagen gesichert und unangreifbar.

Diese biblische Fundierung und theologische Grundlegung des Ordensstandes wird in der Tatsache gesehen, daß Christus zwei Wege zur Erreichung des gottgewollten Endzieles der Menschheit aufgewiesen hat, nämlich den Weg der Gebote und den Weg der Räte. Das spricht Papst Pius XI. ganz deutlich aus, wenn er seinen Apostolischen Brief an die Oberen der Männerorden vom 19. März 1924 mit den Worten beginnt: „Als der eingeborene Sohn Gottes zur Erlösung des Menschengeschlechtes in die Welt kam, gab er einerseits für das geistliche Leben die Gebote, durch welche alle Gläubigen zu dem ihnen vorbestimmten Ziele gelenkt werden sollen; überdies lehrte er, daß alle die, welche ihm im engeren Sinne nachfolgen wollen, die evangelischen Räte annehmen und befolgen müssen.“ ¹⁰⁾ Der gleiche Papst nennt in einer Radioansprache am 12. Februar 1931 die Ordensleute: solche, die „nicht allein den Geboten, sondern auch den Wünschen und Räten des göttlichen Königs und Bräutigams Folge leisten wollen.“ ¹¹⁾ Dieselbe biblisch-theologische Begründung des Ordensstandes gibt ja auch das Gesetzbuch der Kirche, wenn es im can. 487 erklärt: „Der Ordensstand ist jene ständige Weise gemeinschaftlichen Lebens, in der die Gläubigen außer den allgemeinen Geboten auch die Beobachtung der evangelischen Räte durch die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut auf sich nehmen.“ Papst Pius XII. bezeichnet in *Provida Mater Ecclesia* die Ordensleute als diejenigen, die Christus „auf dem Weg der Räte frei und getreulich nachfol-

¹⁰⁾ AAS 16 (1924), 133.

¹¹⁾ AAS 23 (1931), 67.

gen“. ¹²⁾ In der Ansprache an den Kongreß der Ordensleute nennt er die drei evangelischen Räte das „Eigentümliche des Ordensstandes“, weshalb sie auch im Ordensstande in höchster Vollkommenheit verwirklicht werden. ¹³⁾

Als biblische Grundlage für die drei evangelischen Räte werden in dem von der Religionskongregation herausgegebenen *Enchiridion de statibus perfectionis* ¹⁴⁾ und in der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* ¹⁵⁾ folgende Stellen des NT angegeben: Für den Rat des Gehorsams Phil 2, 5-8: „So sollt ihr gesinnt sein, wie auch Jesus Christus gesinnt war. Er, der in Gottese Gestalt war, hat nicht gemeint, auf das Gottgleichsein um jeden Preis bestehen zu sollen, sondern hat sich selbst entäußert, da er Knechtsgestalt annahm, den Menschen gleich wurde, im äußeren erfunden als ein Mensch; er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tode, ja bis zum Tode am Kreuze.“ Für den Rat der Armut Matth. 19, 21: „Wenn du vollkommen sein willst, gehe hin, verkaufe, was du hast und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben; dann komm und folge mir.“ Für den Rat der Keuschheit Matth. 19, 11 f.: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist. Es gibt Kinderlose, die von Geburt an so geworden sind, und es gibt Kinderlose, die von Menschen dazu gemacht worden sind, und es gibt Kinderlose, die sich selbst um des Himmelreiches willen dazu gemacht haben. Wer es fassen kann, fasse es!“

An den genannten Stellen werden noch folgende Elemente des heutigen Ordenslebens auf biblische Grundlagen zurückgeführt: Die Notwendigkeit der Selbstverleugnung: „Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst, er nehme sein Kreuz auf sich und folge mir“ (Matth 16,24). Das gemeinschaftliche Leben „Die Menge der Gläubigen aber war ein Herz und eine Seele, und kein einziger sagte, daß ihm etwas von seinem Besitz gehöre, vielmehr besaßen sie alles gemeinsam“ (Apg 4,32). Das Aufgeben der Sorge für die Angehörigen: „Folge mir und laß die Toten ihre Toten begraben“ (Matth 8,22). Das Verbot der Rückkehr zum früheren Leben: „Niemand, der die Hand an den Pflug legt und rückwärts schaut, ist tauglich für das Reich Gottes“ (Lk 9,62). Und schließlich die Verheißung der Vergeltung: „Wahrlich, ich sage euch, jeder, der Haus, Brüder, Schwestern, Mutter, Vater, Kinder oder Äcker um meinetwillen und um der Frohbotschaft willen verläßt, wird Hundertfältiges erhalten jetzt in dieser Zeit ... und in der kommenden Welt das ewige Leben. Viele Erste aber werden Letzte, viele Letzte Erste werden“ (Mk 10,29-31).

¹²⁾ AAS 39 (1947), 114.

¹³⁾ AAS 43 (1951), 30.

¹⁴⁾ *Enchiridion de statibus perfectionis*, I, 1 ff.

¹⁵⁾ AAS 39 (1947), 114, Anm. 3.

Wir können zusammenfassend sagen: Die heutigen kirchlichen Lehräußerungen sehen die theologische Grundlage des Ordensstandes in der Tatsache gegeben, daß Jesus Christus neben dem für alle Menschen bestimmten Heilsweg der Gebote einen eigenen Weg der Räte gelehrt hat. Die drei evangelischen Räte als Wesensmerkmal des Ordensstandes sowie alle wichtigen Elemente des heutigen Ordenslebens gehen auf die Lehre und das Beispiel Christi und seiner Apostel zurück. Der Ordensstand ist seinem Wesen nach von Christus gestiftet. Die theologische Grundlage ist das menschgewordene Wort Gottes selbst, das durch seine Lehre von den Räten den Ordensstand begründet hat und durch sein Leben der völligen Hingabe an den Vater zum Vorbild für jegliches Ordensleben geworden ist; nach den Worten des Papstes Pius' XII. besteht es in einer „vollen Hingabe und Weihe an Christus“¹⁶⁾ und einem „mystischen Sichgefangengeben an Christus“.¹⁷⁾

II. DIE THEOLOGISCHEN WERTUNGEN DES ORDENSSTANDES

Was die Wertung des Ordensstandes in den heutigen kirchlichen Lehräußerungen betrifft, darf man wohl ausgehen von der Bestimmung des can. 487 des kirchlichen Gesetzbuches, wo es heißt: „Der Ordensstand muß von allen in Ehren gehalten werden.“ Was die Kirche hier von ihren Gläubigen verlangt, das tut sie selbst auch, und deshalb sind die heutigen kirchlichen Lehräußerungen nicht weniger als die früherer Zeiten und Jahrhunderte voll des Lobes, der Hoch- und Wertschätzung des Ordensstandes, des Ordenslebens und der Ordensleute. Diese Wertung und Wertschätzung kommt besonders zum Ausdruck in der großen Sorge, welche die Kirche auch heute dem Ordensstand zuteil werden läßt und die sich schon allein in der Vielzahl der den Ordensstand betreffenden kirchlichen Lehräußerungen kundtut. Auch von der Kirche unserer Tage gilt, was Papst Pius XII. in der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* von der Kirche der Vergangenheit gesagt hat, daß sie nämlich „seit den ersten Anfängen des Christentums eifrig darauf bedacht war, den Ordensstand durch ihr Lehramt in das rechte Licht zu setzen, indem sie mit Sicherheit lehrt, in welchem Geist das der Vollkommenheit geweihte Leben zu führen und praktisch zu gestalten sei, und daß sie durch ihre Arbeit und Hilfe die volle Hingabe und Weihe an Christus nachhaltig gefördert und verbreitet hat.“¹⁸⁾ Zeichen dieser Wertung und Wertschätzung des Ordensstandes durch die Kirche von heute ist auch die Tatsache, daß sie sich in ihren autoritativen Lehräußerungen schüt-

¹⁶⁾ AAS 39 (1947), 114.

¹⁷⁾ AAS 43 (1951), 5.

¹⁸⁾ AAS 39 (1947), 114.

zend vor den Stand der Vollkommenheit stellt und ihn gegen Verdächtigungen und Verunglimpfungen verteidigt. Das hat z. B. Papst Pius XII. in seiner bekannten Ansprache an den ersten Internationalen Ordenskongreß getan, wo er zu der Frage, welche Gründe zum Eintritt in den Ordensstand bewegen können, erklärt: „Manche Leute behaupten, der Ordensstand sei seiner Natur und seinem Ziele nach ... nichts anderes als eine Zuflucht des Heiles für die Ängstlichen und Furchtsamen, die unfähig seien, die Entscheidung des stürmischen Lebens zu ertragen, die mit den Schwierigkeiten nicht fertig werden können und vielleicht auch nicht wollen und darum in der Hoffnung auf ein sorgloses Leben der Welt den Rücken kehren und im Hafen eines stillen Klosters Unterschlupf suchen. Man müsse darum bei solchen das Vertrauen auf die Gnade Gottes und auf sich selber stärken, so daß sie, anstatt eine gemächliche Ruhe zu suchen, jene eingebilddete Herzensneigung abschütteln und mutig den Kampf mit dem gewöhnlichen Leben auf sich nehmen.“ Zu diesen nicht nur alle Ordensleute beleidigenden, sondern den Ordensstand selbst diffamierenden Angriffen und Anschuldigungen erklärt dann Papst Pius XII.: „Wir haben nicht vor, abzuwägen, welcher Anlaß die einzelnen bewogen hat, den Ordensstand zu wählen. Wir wollen den eigentlichen und wahren Grund angeben, weshalb die schützende Umfriedung dieses ruhigen Lebens aufgesucht werden soll. Er ist allerdings verschieden von der eben angeführten Meinung, die im ganzen genommen falsch und ungerecht ist. Denn der Vorsatz, in den Ordensstand einzutreten, und die Standhaftigkeit, bei diesem Vorsatz zu bleiben, verlangt ... großmütige Gesinnung und eine lebendige Opferbereitschaft. Die Kirchengeschichte, welche die Großtaten der Heiligen und der Orden überliefert, von ihren Missionsreisen erzählt und über die asketischen Lehren berichtet, wie ein Blick auf die Dinge selbst, beweisen sonnenklar, daß im Ordensstand nicht weniger als in der Welt Männer und Frauen von unbesiegbarer und hochherziger Tugend gelebt haben. Leben im übrigen etwa die Ordensmänner und Ordensfrauen, die sich in der Ausbreitung des Evangeliums abmühen, die Kranke pflegen, Jugend erziehen, in den Schulen arbeiten, an der menschlichen Gemeinschaft vorbei, ohne sich um sie zu kümmern? Kämpfen nicht vielmehr viele von ihnen ebenso wie die Weltpriester und deren Laienhelfer in der vordersten Frontlinie für die Sache der Kirche?“¹⁹⁾

Auch von den heutigen Lehräußerungen gilt, was die Religiosenkongregation in der Einleitung zum *Enchiridion de statibus perfectionis* von den dort gesammelten Texten sagt, daß nämlich aus ihnen „mit großer Klarheit der Päpste Wohlwollen gegenüber dieser Lebensweise, ihr nie endendes Lob wie auch ihre einzigartige Liebe hervorleuch-

¹⁹⁾ AAS 43 (1951), 30.

tet, womit sie die religiösen Ordensinstitute bedacht haben und als deren Väter, Wohltäter, Beschützer, Lenker, Richter, Erneuerer, Tröster und Förderer sie sich immer wieder bezeichnet und als solche auch sich in der Tat mehr als einmal gezeigt und erwiesen haben“.²⁰⁾ Als Grund für diese einzigartige Sorge und das große Wohlwollen, das die Kirche zu allen Zeiten dem Ordensstand gegenüber hegte, gibt Papst Pius XI. an, daß die Kirche stets der Wohltaten eingedenk ist, welche die religiösen Orden der Kirche im Laufe der Zeit erwiesen haben.²¹⁾

1. Damit ist eine theologische Wertung des Ordensstandes angedeutet, die in den heutigen kirchlichen Lehräußerungen besonders stark hervorgehoben wird, nämlich die ekklesiologische Wertung des Standes der Vollkommenheit. Sie kommt zunächst darin zum Ausdruck, daß Papst Pius XII. sich zweimal eingehend über die Stellung des Ordensstandes in der Kirche geäußert hat. Gegenüber gewissen Bestrebungen, die Bedeutung des Ordensstandes durch den Hinweis herabzumindern, daß er ja nicht, wie der Kleriker- und Laienstand, göttlichen Rechtes ist, betont Papst Pius XII., daß sich der Stand der Ordensleute zwar nicht aus der von Christus gestifteten hierarchischen Struktur der Kirche, wohl aber aus ihrem Ziel, nämlich der Heiligung der Seelen, ableiten läßt. In der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* schreibt der Papst: „Während die beiden anderen Ordnungen kanonischer Personen, nämlich der Kleriker- und der Laienstand, nach göttlichem Rechte von der Kirche abgeleitet werden, insofern sie selbst eine hierarchisch geordnete und aufgebaute Gesellschaft ist, geht der Stand der Ordensleute, der zwischen dem der Kleriker und dem der Laien steht und dem Kleriker und Laien angehören können, einzig und allein aus seiner besonders engen Beziehung zum Ziel der Kirche, zur Heiligung, hervor, welches er wirksam und mit den geeignetsten Mitteln anstrebt.“²²⁾ In der schon oft genannten Ansprache an den Internationalen Ordenskongreß kommt der Papst nochmals auf diese Frage zu sprechen und sagt: „Ihr wißt, daß unser Erlöser die Kirche bei ihrer Gründung mit einer hierarchischen Ordnung ausgestattet hat. Denn zwischen den Aposteln und ihren Nachfolgern, zu denen auch deren Mitarbeiter in ihrem Amt gehören, und den einfachen Gläubigen hat er selbst einen bestimmten Unterschied festgelegt, und auf dieser doppelten Ordnung beruht der Aufbau des Reiches Gottes auf Erden. Daher ist es durch göttliches Recht selbst festgesetzt, daß die Kleriker sich von den Laien unterscheiden. Der Stand des Ordenslebens steht nun zwischen diesen beiden Ordnungen; er nimmt in der Kirche seinen Ursprung und hat sein Dasein und seinen Wert dadurch, daß er eng mit dem eigentlichen Ziel der Kirche zusammenhängt, das

²⁰⁾ *Enchiridion de statibus perfectionis* I, V.

²¹⁾ AAS 16 (1924), 134.

²²⁾ AAS 39 (1947), 116.

darin besteht, die Menschen zur Heiligkeit zu führen. Obwohl jeder Christ unter der Leitung der Kirche diesen heiligen Gipfel erstreben muß, so schreitet der Ordensmann doch auf einem ganz eigenen Weg und mit Hilfsmitteln höherer Natur dort hinauf.“²³⁾ Die Kirche, so sagt Papst Pius XII. in *Provida Mater Ecclesia*, hat „auch auf dem Gebiete des Rechtes den kanonischen Vollkommenheitsstand ganz bewußt so geführt und geordnet, daß sie nach Recht und Verdienst auf ihm als einem der Eckpfeiler den Bau der kirchlichen Gemeinschaft errichten konnte.“²⁴⁾ Der Ordensstand ist also kein zweitrangiger Stand in der Kirche, und der Ordensklerus ist kein zweitrangiger Klerus. Auch das hat unser jüngst verstorbener Heiliger Vater in der Ansprache an den ersten allgemeinen Ordenskongreß hervorgehoben, wo er sagt: „Es irrt, wer bei der Beurteilung der Grundlagen, die Christus bei der Gründung der Kirche gelegt hat, glaubt, die besondere Form des Weltklerus sei als solche vom göttlichen Erlöser angeordnet und eingesetzt worden, und die besondere Form des Ordensklerus spiele, so gut und schätzenswert sie auch sei, nur eine zweitrangige Hilfsrolle, eben weil sie sich aus der anderen herleite. Faßt man jedoch die von Christus gestiftete Ordnung ins Auge, so hat nach göttlichem Recht keine der beiden Formen irgendeinen Vorrang, da dieses Recht weder die eine der anderen übergeordnet noch eine von beiden ausschließt. Denn ihre gegenseitigen Unterschiede zu bestimmen und einer jeden den Aufgabenbereich im Wirken für das Heil der Menschen zuzuweisen, all das hat Christus den wechselnden Bedürfnissen der jeweiligen Zeit überlassen oder, um Unseren Gedanken genauer auszudrücken, den maßgebenden Bestimmungen der Kirche anvertraut ... Es kommt auch nicht selten vor, daß in Missionsländern der gesamte Klerus, der Bischof nicht ausgenommen, einem Ordensverband angehört. Darum darf aber doch niemand meinen, dies sei völlig außer der Regel und gewohnten Norm, so daß man dies nur als einen vorläufigen Zustand zu betrachten habe, und die kirchliche Verwaltung müsse baldmöglichst dem Weltklerus übergeben werden.“²⁵⁾

So sind denn die Ordensleute in keiner Weise Stiefkinder der Kirche, sondern im Gegenteil, sie sind ihre Lieblingskinder, *suae praedilectionis filii*, wie sie Papst Pius XII. in *Provida Mater Ecclesia* nennt,²⁶⁾ eine Bezeichnung, die bereits sein Vorgänger, Papst Pius XI., in einer Radioansprache vom 12. Februar 1931 gebraucht hat.²⁷⁾

Freilich verlangen auch die kirchlichen Lehräußerungen von den Lieblingskindern der Kirche, sich bewußt zu sein, daß ihr Stand nicht nur ein

²³⁾ AAS 43 (1951), 27 f.

²⁴⁾ AAS 39 (1947), 116.

²⁵⁾ AAS 43 (1951), 28.

²⁶⁾ AAS 39 (1947), 114.

²⁷⁾ AAS 23 (1931), 67.

Stand in der Kirche ist, ein selbständiges Unternehmen unter der Dachorganisation Kirche, sondern daß der Ordensstand überhaupt nur Daseinsberechtigung, Sinn und Wert hat, wenn er für die Kirche da ist, für sie arbeitet und lebt. Deshalb verlangt Papst Pius XII. in der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* ²⁸⁾ von allen Mönchen und Nonnen, daß sie sich „vollkommen der Kirche geweiht fühlen“. In der gleichen Apostolischen Konstitution sagt er von den gottgeweihten Jungfrauen: „Sie weihen sich nicht nur vollständig Christus als ihrem wahren Seelenbräutigam, sondern sie weihen auch für immer ihr ganzes, mit den köstlichen Edelsteinen aller christlichen Tugenden geschmücktes Leben Christus dem Herrn und der Kirche.“ ²⁹⁾ In der Enzyklika *Mystici Corporis* bezeichnet es Papst Pius XII. als Pflicht und Aufgabe der Ordensleute, mit Eifer und Liebe am Aufbau und Wachstum des mystischen Leibes Christi mitzuarbeiten, ³⁰⁾ und in seiner Ansprache an den Internationalen Ordenskongreß mahnt der gleiche Heilige Vater die Ordensleute: „Bringt auch die Früchte dieses Standes hervor, damit der mystische Leib Christi, welcher die Kirche ist, aus eurer Stärke und eurer Glut wirksame Kräfte schöpfen kann. Das ist auch der Grund, weshalb die religiösen Orden, die sich dem beschaulichen Leben geweiht haben, gewissermaßen für die Kirche notwendig sind, die in ihnen einen unvergänglichen Schmuck und eine Quelle himmlischer Gnaden besitzt.“ ³¹⁾

Aus den angeführten Texten ist unschwer zu ersehen, für wie wichtig die Kirche in ihren heutigen Lehräußerungen die ekklesiologische Wertung des Ordensstandes hält. Der Ordensstand ist für sie nicht nur äußerer Schmuck, Zierde und Trost, sondern er ist mit ihrem inneren Wesen, mit ihrem eigentlichen Ziel, der Heiligung der Welt, aufs engste verbunden. Deshalb steht auch Papst Pius XII. nicht an zu erklären: „Wie eng und innig die Geschichte der Heiligkeit der Kirche und der katholischen Glaubensverkündigung mit der Geschichte und den Annalen der Ordensleute verflochten ist, ... ist allgemein bekannt.“ ³²⁾

2. Zusammen mit der ekklesiologischen Wertung des Ordensstandes, weil innerlich damit verbunden, aber mit noch größerer Betonung und Eindringlichkeit sprechen die heutigen kirchlichen Lehräußerungen von der soteriologischen Wertung. Man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß es das eigentliche Anliegen der Kirche in unseren Tagen ist, diese soteriologische Sicht des Ordensstandes hervorzuheben als die

²⁸⁾ AAS 43 (1951), 14.

²⁹⁾ AAS 43 (1951), 5.

³⁰⁾ AAS 35 (1943), 241.

³¹⁾ AAS 43 (1951), 33.

³²⁾ AAS 39 (1947), 115 f.

Tatsache, daß sich auch die Mitglieder des Ordensstandes für die Erlösung der Welt verantwortlich fühlen und aktiv daran beteiligen müssen. Der Sinn des Ordensstandes liegt nicht nur darin, die welttranszendente Herkunft und Bestimmung der Kirche zu repräsentieren,³³⁾ sondern auch ihre welterlösende Tätigkeit sichtbar zu machen und zu ermöglichen.

Gewiß ist in den kirchlichen Lehräußerungen von heute immer wieder und mit besonderem Nachdruck die Rede davon, daß es erste und unabdingbare Aufgabe des Ordensstandes ist, ein kontemplatives Leben zu führen und dadurch die innere Verbindung mit Gott und mit Christus zu pflegen. Papst Pius XII. erklärt in den allgemeinen Statuten für Klosterfrauen, die in der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* enthalten sind: „Das besondere Merkmal des monastischen Ordenslebens ... ist das beschauliche Leben.“³⁴⁾ In der Apostolischen Konstitution *Sedes Sapientiae* vom 31. Mai 1956 bezeichnet er es als „die vorzügliche Aufgabe“ der Ordensleute, „daß sie allein Gott suchen und ihm anhangend, die Betrachtung der göttlichen Dinge pflegen“. ³⁵⁾ Schon Pius XI. nannte als „gewichtigste Aufgabe“ (*gravissimum officium*) und „wichtigstes Ziel“ (*certe praecipuum propositum*) derer, die sich im Ordensstande Gott geweiht haben, „das Gebet zu Gott sowie die Beschauung oder Betrachtung des Göttlichen“. ³⁶⁾ Das aber ist das wichtigste Ziel, nicht das einzige. Papst Pius XII. nennt ausdrücklich zwei Ziele, die den Ordensleuten bei ihrem Gebet und ihrer Arbeit voranleuchten müssen, nämlich „die christliche Vollkommenheit und das Heil der Menschen“. ³⁷⁾ Der verstorbene Papst, dem die soteriologische Wertung des Ordensstandes offensichtlich ganz besonders am Herzen lag, hält natürlich mit Thomas von Aquin ³⁸⁾ daran fest, daß die Vollkommenheit des christlichen Lebens in der Liebe besteht, aber er ist der Meinung, daß diese Liebe des Ordensmannes nicht nur auf Gott, sondern auch auf den Mitmenschen gerichtet sein muß. In der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* schreibt er: „Da die Vollkommenheit des christlichen Lebens ganz besonders auf der Liebe beruht und die Liebe, durch die wir einzig den Herrn über alles lieben und alles andere in ihm, wirklich ein und dieselbe ist, so verlangt unsere Mutter, die Kirche, von allen Klosterfrauen, die nach kanonischem Recht das kontemplative Leben geloben, gleichzeitig mit der vollkommenen Gottesliebe die vollkommene Liebe zum Nächsten; und kraft

³³⁾ K. R a h n e r, Über das Laienapostolat, in: Schriften zur Theologie II, Köln 1955, 342.

³⁴⁾ AAS 43 (1951), 15.

³⁵⁾ AAS 48 (1956), 361.

³⁶⁾ AAS 16 (1924), 137.

³⁷⁾ AAS 43 (1951), 35.

³⁸⁾ Summa theol. II, II q. 184 a. 1.

dieser Liebe und kraft ihres Standes müssen alle Mönche und Nonnen sich vollkommen der Kirche und den Bedürfnissen aller Armen geweiht fühlen.“³⁹⁾

Deshalb verlangen die heutigen kirchlichen Lehräußerungen von den Ordensleuten den Glauben, das Gebet, das eifrige Bemühen, sich und das Seinige Gott hinzugeben, den Gehorsam, die Geduld im Leiden und die stets wache und tätige Liebe,⁴⁰⁾ weil von ihrer Heiligkeit das Heil der Seelen und das Wachstum des Reiches Gottes abhängt.⁴¹⁾ Die Mitglieder des Ordensstandes haben nicht nur an sich und ihr eigenes Seelenheil zu denken, sondern sie müssen sich als Instrumente der Heiligung der anderen erweisen⁴²⁾ und sich allen als lebendige Quellen der christlichen Liebe darbieten.⁴³⁾ Sorge und Aufgabe der Ordensleute muß es sein, eifrige Gehilfen Gottes in der Sorge für das Heil der Menschenkinder zu sein⁴⁴⁾ und ihre Brüder ihrem Schöpfer, Erlöser und Hirten zuzuführen.⁴⁵⁾ Das Ziel, das dem Stande der Vollkommenheit eigen ist und das alle Ordensleute mit höchstem Eifer erstreben müssen, ist: „selber heilig zu werden, wie auch die Mitmenschen durch direktes und indirektes Bemühen heilig zu machen, auf daß sie, der göttlichen Gnade in immer reicherm Maße teilhaftig, fromm leben und fromm sterben.“⁴⁶⁾

So ist es nicht zu verwundern, daß gerade in den heutigen kirchlichen Lehräußerungen alle Mitglieder des Standes der Vollkommenheit unausgesetzt zum Apostolat in all seinen Formen aufgerufen werden. In der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* schreibt Papst Pius XII.: „Die Bedürfnisse der Kirche und der Seelen wachsen ständig und verlangen die Mitwirkung aller, um die dringend notwendige vielfache Hilfe aufzubringen; so scheint der Augenblick gekommen, das monastische Leben im allgemeinen, selbst bei den Klosterfrauen, die ganz der Kontemplation geweiht sind, mit einer maßvollen Teilnahme am Apostolat zu verbinden.“⁴⁷⁾ In der gleichen Apostolischen Konstitution sagt Papst Pius XII. ferner: „Daher müssen sich alle Klosterfrauen völlig dessen bewußt sein, daß ihr Beruf ganz und gar apostolisch ist ohne Grenzen des Ortes, der Zeit oder der Dinge und daß er sich immer und überall auf alles bezieht, was auf die eine oder andere Weise die Ehre ihres

³⁹⁾ AAS 43 (1951), 14.

⁴⁰⁾ AAS 43 (1951), 32.

⁴¹⁾ AAS 48 (1956), 360.

⁴²⁾ AAS 48 (1956), 360.

⁴³⁾ AAS 48 (1956), 360.

⁴⁴⁾ AAS 43 (1951), 35.

⁴⁵⁾ AAS 43 (1951), 35.

⁴⁶⁾ AAS 43 (1951), 34.

⁴⁷⁾ AAS 43 (1951), 11.

Bräutigams oder das Heil der Seelen betrifft.“ ⁴⁸⁾ Noch selbstverständlicher ist die Verpflichtung zum Apostolat natürlich beim Ordensklerus; denn seine Würde ist eine dreifache: religiöse, priesterliche und apostolische. ⁴⁹⁾

Die kirchlichen Lehräußerungen unterscheiden für die Ordensleute ein allgemeines und ein besonderes Apostolat. Das allgemeine benutzt nach den Worten Papst Pius XII. ⁵⁰⁾ hauptsächlich folgende drei Mittel: 1. Das Beispiel der christlichen Vollkommenheit durch ihr Leben, das auch ohne Worte die Gläubigen tief und beständig zu Christus und zur christlichen Vollkommenheit mitreißt und wie ein Banner die guten Soldaten zum guten Kampf und zum Sieg ermutigt und anzieht. 2. Das Gebet, das sie entweder öffentlich im Namen der Kirche feierlich siebenmal am Tag zu den kanonischen Stunden oder privat in all seinen Formen mit Ausdauer Gott darbringen. 3. Den Eifer, sich hinzugeben, indem sie zu den Abtötungen, die aus dem gemeinschaftlichen Leben und der treuen Beobachtung der Regel entstehen, andere Übungen der persönlichen Abtötung hinzufügen, um so hochherzig zu vervollständigen, „was an dem Leiden Jesu Christi fehlt, für seinen Leib, der die Kirche ist“ (Kol 1,24).

Wie hoch die Kirche dieses allgemeine Apostolat der Ordensleute einschätzt, zeigen die Worte Papst Pius XI., der einmal gesagt hat, daß die Ordensleute durch ihr Gebet und ihre Bußübungen „mehr zum Wachstum der Kirche und zum Heil des Menschengeschlechtes beitragen als diejenigen, die mit ihrer Arbeit den Acker des Herrn bebauen. Denn wenn die Ordensleute nicht einen Strom göttlicher Gnaden vom Himmel her auf den Acker herableiteten, würden die Arbeiter der Evangeliums wohl weniger Früchte aus ihrer Arbeit empfangen.“ ⁵¹⁾

Als Formen des besonderen Apostolates, das vor allem den Ordensklerus angeht, nennt die Apostolische Konstitution *Sedes Sapientiae*: ⁵²⁾ die Predigt, die Jugenderziehung, die Sakramentenspendung, die Heidenmission, die Seelenführung und schließlich den Umgang mit dem Volke im täglichen Leben. Eindringlich warnt der jüngst verstorbene Heilige Vater die Ordensleute vor dem Krebschaden aller apostolischen Arbeit, vor Streit und Zwietracht. Beschwörend ruft er in seiner Ansprache an den Internationalen Ordenskongreß den Männern des Vollkommenheitsstandes zu: „Verschwinden mögen aus euren Reihen Streit und Zwietracht, die da auch hoffnungsvolle Unternehmen lähmen und nicht zur Vollendung kommen lassen. Die Kirche, das Feld, das ihr durch euer apostolisches

⁴⁸⁾ AAS 43 (1951), 14.

⁴⁹⁾ AAS 48 (1956), 361.

⁵⁰⁾ AAS 43 (1951), 14.

⁵¹⁾ AAS 16 (1924), 389.

⁵²⁾ AAS 48 (1956), 361.

Bemühen bearbeiten müßt, dehnt sich unermesslich weit; niemandem wird es an Gelegenheit zu anstrengender Arbeit fehlen.“⁵³⁾

Nach all dem kann nicht mehr bezweifelt werden, daß die soteriologische Wertung des Ordensstandes das ganz besondere Anliegen der Kirche von heute ist, das sie in ihren Lehräußerungen immer und immer wieder zum Ausdruck bringt und vor allem den Mitgliedern des Standes der Vollkommenheit nahezubringen sucht. Man kann es auch als die Lehre der Kirche bezeichnen, was Alois Sustar einmal vom Ordensstand sagt:⁵⁴⁾ „Nicht nur die Nachahmung Christi allein, nicht nur die Flucht vor den Gefahren der Welt, nicht nur die Sorge um das eigene Heil geben dem Ordensstand den letzten Sinn. Der Ordensstand ist die positive Darstellung der übernatürlichen eschatologischen und soteriologischen Liebe und die Repräsentation dieser Liebe in der Welt. Weil die Kirche wesentlich diese göttliche Liebe lebt, gehört der Ordensstand wesentlich zur Kirche.“

⁵³⁾ AAS 43 (1951), 36.

⁵⁴⁾ A. Sustar, Der Laie in der Kirche, a.a.O. 531 f.

Das Pastoraltheologische Jahr

Die Rechtsnormen und ihre konkrete Verwirklichung

VORBEMERKUNG DER SCHRIFTLEITUNG

Das für alle klösterlichen Priesterverbände durch die Constitutio „Sedes Sapientiae“ vom 31. Mai 1956 verpflichtend gewordene Pastoraljahr ist unter unseren deutschen Verhältnissen mehrfach als sehr problematisch empfunden worden. Die klösterlichen Verbände, welche in Deutschland vielfach über ein gut eingerichtetes, ordenseigenes Studium von insgesamt 6 Jahren verfügen, nehmen im Gegensatz zu den romanischen Ländern Leute auf, welche fünf bis sieben Jahre Volksschule und neun Jahre Gymnasium oder Oberschule haben. Im allgemeinen kommen die deutschen Ordenskleriker ja bereits in viel reiferen Jahren in das philosophische und theologische Studium. Wie konzentriert der deutsche Studienbetrieb in den klösterlichen Verbänden diese sechs Jahre hindurch vielfach ist, zeigt ein Vergleich zwischen der tatsächlichen täglichen Schulstundenzahl und dem Schulstunden-Soll nach den Verordnungen der Studien-Kongregation. Damit erhebt sich von Anfang an die Frage, ob denn, nachdem vor ca. 30 Jahren das Studium von fünf auf sechs Jahre verlängert wurde, überhaupt ein weiteres Jahr notwendig ist. Und ob dem Lehrbedürfnis, das man heute dem Pastoraljahr zuweist, nicht doch innerhalb des sechsjährigen Studiums Genüge geleistet werden könnte.

Dazu ist bald auch das weitere Problem aufgetaucht, wie denn dieses geforderte Pastoraljahr zu gestalten sei. Wie bei allen solchen Einrichtungen, die noch am Anfang stehen, sind wir auch bezüglich des Pastoraljahres noch im Stadium der Versuche. Daher bringt die Schriftleitung im folgenden eine Skizze der Rechtsnormen für den Pastoraltheologischen Kurs und stellt drei Berichte über die Art und Ausführung des Pastoraljahres zur Diskussion. Hingewiesen sei besonders auf den Schlußartikel über das Gemeinsame Pastoraltheologische Institut der Vereinigung Deutscher Ordensobern im Dominikanerkloster Köln, Lindenstraße. Es wäre sehr erwünscht, wenn unsere Beiträge Anlaß zu weiteren Berichten hinsichtlich dieses Jahres würden. Die Ordenskorrespondenz wird dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Förderung in dieser Frage offenstehen.

*I. Die Rechtsnormen für das Pastoraltheologische Jahr **

Von P. Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Die Constitutio „Sedes Sapientiae“ vom 31. Mai 1956¹⁾ und die Statuta Generalia vom 7. Juli 1956²⁾ haben den Ordensgenossenschaften und ordensähnlichen Verbänden mit der Einführung des pastoraltheologischen Kurses eine Aufgabe gestellt, deren Bewältigung nicht einfach ist.

Der strukturelle Aufbau des Pastoraltheologischen Kurses wird durch eine Reihe vorgegebener Normen bestimmt. Die allgemeinrechtlichen Normen sind in den Statuta Generalia (zit.: STG) niedergelegt. Die einzelnen Verbände sind gehalten, daneben eigene Studienordnungen zu erlassen, die die allgemeine Gesetzgebung den Bedürfnissen entsprechend konkretisieren und ergänzen (STG Art. 19). Sie dienen als weitere Rechtsquellen für den Aufbau von Pastoralinstituten und Pastorkursen. Für das im folgenden (s. u. II.) beschriebene Institut war neben den Statuta Generalia die „Ratio Studiorum Societatis Apostolatus Catholici“ (Zit.: RST) maßgebend³⁾. Sie hält sich in der Frage der Pastoralausbildung im allgemeinen an die gesamtkirchliche Gesetzgebung und bringt nur in wenigen Fällen Erweiterungen.

Die vorgegebenen Normen sind verhältnismäßig knapp. Sie geben nur Rahmenbestimmungen. Dies ist leicht begreiflich, da die pastorale Praxis und Aufgabe nicht nur von Verband zu Verband, sondern auch nach Sprache und Land verschieden und einem relativ raschen Wechsel unterworfen ist. Außerdem ist auch für den Gesetzgeber erst eine längere Erfahrung nötig, um konkrete Bestimmungen mit allgemeinem Geltungsbereich geben zu können.

1. ZEITLICHE BESTIMMUNGEN

Der Pastorkurs muß unmittelbar an die theologischen Studien angeschlossen werden. Seine Dauer beträgt wenigstens ein Jahr (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ein Schuljahr muß wenigstens neun volle Monate an Ausbildungszeit umfassen (STG Art. 42 § 1; RST 237); diese Bestimmung gilt

*) Die folgenden Ausführungen berücksichtigen neben den allgemeinrechtlichen Normen auch die besondere Studienordnung der Pallottiner.

1) AAS 48 (1956) 354—365.

2) SC Rel., Constitutio Apostolica „Sedes Sapientiae“ eique adnexa „Statuta Generalia“ de religiosa, clericali, apostolica institutione in Statibus aquirendae perfectionis clericis impertienda, 2. Aufl. Rom 1957.

3) Die Ratio Studiorum Apostolatus Catholici wurde am 1. April 1959 auf drei Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt. Vgl. SC Rel. Prot. N. 1645/59, in Acta Apostolatus Catholici, Vol. IV, p. 328 s.

nicht nur für die philosophische und theologische, sondern auch für die pastoraltheologische Ausbildung. Für den Pastorkurs sind in dieser Hinsicht keine Sondernormen vorgesehen. Er muß zeitlich deshalb als Schuljahr im eigentlichen Sinn gestaltet und auf neun Monate ausgedehnt werden ⁴⁾. Die übrigen drei Monate des Jahres können für Ferien und Sonderaufgaben bestimmt werden.

Während das Schuljahr für die philosophisch-theologische Ausbildung rund 180—200 Vorlesungstage zählen muß (STG Art. 42 § 3 n. 1; RST 238), gilt für den Pastorkurs eine Sonderbestimmung. Als untere Grenze sind für ihn hundert Vorlesungstage vorgesehen. Der Übungseinsatz in der Seelsorge darf dabei nicht mitgerechnet werden (STG Art. 42 § 3 n. 3; RST 223).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß also das Pastoraljahr genau so lange dauern wie das philosophische und theologische Studienjahr; lediglich die Zahl der Vorlesungstage ist zugunsten eines schulisch wirksamen Einsatzes herabgemindert.

Mehrere Schutzbestimmungen geben dem Pastorkurs die gleiche Stabilität wie den theologischen Kursen. Die zuständigen Obern dürfen nur bei höheren kirchlichen Studien Befreiung vom Pastorkurs gewähren. Die Apostolatsformung muß dann aber auf andere Weise erfolgen (STG Art. 48 § 2; RST 228). Eine Ausbildungspause zwischen den theologischen und pastoraltheologischen Studien ist nicht vorgesehen. Sie wäre gegen die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ebenso sind eigenmächtige Abstriche zeitlicher Art verboten. Der vorgeschriebene Ausbildungsgang muß vielmehr zu allen Zeiten und in allen seinen Graden vollständig und genau eingehalten werden. Kraft ausdrücklicher Bestimmung ist den Obern nicht erlaubt, von ihm zu dispensieren oder ihn zu beschneiden, auch nicht auf Grund dringender Notwendigkeiten oder Nützlichkeitsabwägungen (STG Art. 4).

2. ÖRTLICHE BESTIMMUNGEN.

Nach allgemeinem Recht sind für die Pastoralausbildung in gleicher Weise wie für die übrigen Ausbildungsstufen eigene Niederlassungen möglich bzw. vorgesehen (STG Art. 21 § 1 n. 4). Diese Niederlassungen können für den Gesamtverband errichtet werden (Sedes generales oder internationales), für mehrere Provinzen gemeinsam (Sedes interprovinciales) oder auch für eine einzelne Provinz (Sedes provinciales). Bisweilen können sie auch für einen an einem einzigen Ort lokalisierten Verband notwendig werden (Sedes locales) (STG Art. 21 § 4). Pflicht der höchsten Verbandsobern ist es, zu erwägen, ob nicht durch gemeinsame Institute

⁴⁾ Frison, Excursus in Constitutionem Apostolicam „Sedes Sapientiae“, in Commentarium pro Religiosis 41 (1960) 306.

eine bessere Ausbildung gewährleistet werden kann; dieses Ziel ist das oberste Gesetz aller Überlegungen in dieser Frage (STG Art. 22 § 2).

Für die Gesellschaft vom Katholischen Apostolat (Pallottiner) gelten daneben noch einige Sondernormen. Der Pastorkurs muß in gesellschaftseigenen Häusern durchgeführt werden (RST 224)⁵⁾. Nachbarprovinzen gleicher Nation oder Sprache sollen ein gemeinsames Pastoraltheologisches Institut beschicken (RST 225). Wenn möglich sind die Institute in einer Großstadt zu errichten, da dort die reicheren Bildungsmittel und größeren Möglichkeiten für den praktischen Einsatz gegeben sind. Als vorteilhaft wird die Errichtung am Sitz einer der Gesellschaft anvertrauten Pfarrei betrachtet (RST 226).

3. INHALTLICHE BESTIMMUNGEN.

Der Kurs hat Apostolatsstudium und Apostolatspraxis, die bereits in den unteren Ausbildungsstufen eingebaut sein müssen (STG Art. 47), fortzuführen und zum schulischen Abschluß zu bringen. Die Mittel hierzu sind doppelter Art: theoretische Vorlesungen mit Übungen einerseits, andererseits Einsatz im praktischen Apostolat in einem gemäßigten Umfang (STG Art. 48 § 1; RST 223).

Als Gegenstand der Vorlesungen und Übungen wird die Pastoraltheologie bezeichnet (STG Art. 48 § 1; RST 223), die auf das besondere Ziel des Verbandes ausgerichtet sein muß (STG Art. 47 § 2; RST 222). Nähere Hinweise in direktiver Form gibt die Constitutio „Sedes Sapientiae“ (n. 39). Danach sollen Vorlesungen über Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Katechetik, soziale und eigentlich pastorelle Fragen eingebaut werden. In dem

⁵⁾ Diese Bestimmung mag zunächst hinderlich erscheinen, da sie die teilweise angestrebte Zusammenarbeit mehrerer Verbände in einem gemeinsamen Institut beschränkt oder unmöglich macht. Sie hat sich inzwischen als vorteilhaft erwiesen. Die Praxis hat gezeigt, daß ein quantitativ und qualitativ genügender Seelsorgsraum für den Apostolatseinsatz der Kursteilnehmer nicht leicht zu finden ist. Der Einsatzort darf nicht in allzu großer Entfernung vom Institut sich befinden, da sonst der lebendige und befruchtende Wechsel zwischen Theorie und Praxis nicht erreicht werden kann. Sodann ist es auf kleinem Raum schwer, die hinreichende Zahl von Seelsorgern zu finden, die bereit sind, sich um die anvertrauten Neupriester zu mühen und sie weiterzuführen. Mag die Befähigung auch vorhanden sein, so fehlt oft die Zeit für diese Aufgabe. Ein weiterer Grund für das eigene Pastoraltheologische Institut ist dessen Auswirkung auf die Gesellschaft. Der Lehrkörper des Instituts muß sich beruflich mit dem besonderen Ziel der Gesellschaft, seiner Anpassung an die Verhältnisse und seinen zeitgemäßen Formen beschäftigen. Wird diese Aufgabe ernst genommen, so muß sie notwendig Früchte für die Gesellschaft bringen.

Motu proprio Pius' XII. „Quandoquidem“⁶⁾ werden als weitere Vorlesungsgegenstände die Nöte der Zeit, ihre Gefahren und Krisen und die aktuellen Mittel zu ihrer Behebung genannt⁷⁾.

Der Einsatz im praktischen Apostolat, dem zweiten Ausbildungsmittel des Pastoralkurses, soll einen mäßigen Umfang haben (STG Art. 48 § 1; RST 223). Seine Art richtet sich nach der Eigenart des Verbandes und seiner speziellen Aufgabe (STG Art. 48 § 1; RST 223). Die Ausgestaltung muß von den Ausbildungszwecken her bestimmt sein, da er die Kursteilnehmer in der pastoralen Praxis weiterführen und vervollkommen muß (STG Art. 48 § 1; RST 223). Ausbildungsfremde Ziele dürfen deshalb nicht den bestimmenden Einfluß ausüben; sie dürfen den Ausbildungsgang zum mindesten nicht hemmen. Darum darf der Kurs z. B. nicht als Aushilfsreservoir einer Niederlassung oder Provinz betrachtet werden u. ä. Seine Idealform erreicht der Pastoralkurs, wenn Praxis und theoretische Ausbildung Hand in Hand gehen und aufeinander zugeordnet und abgestimmt sind. Der Gesetzgeber bringt dies durch die enge Verbindung beider Ausbildungselemente zum Ausdruck (vgl. STG Art. 48 § 1; RST 223). Eine Annäherung an die Idealform ist daher nur möglich, wenn theoretische und praktische Schulung unter einheitlicher Leitung und Planung stehen.

II. Das Pastoraltheologische Institut für die deutschsprachigen Pallottiner

Von P. Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Durch Vereinbarung der höheren Obern der deutschsprachigen Pallottiner und mit Billigung der Generalleitung wurde der süddeutschen Pallottinerprovinz der Aufbau eines Pastoraltheologischen Instituts übertragen. Es soll den Pastoralkurs für die Neupriester der beteiligten Provinzen und Gebiete durchführen. Der Ansatz in der Planung geht aber weiter. Das Institut soll ein Instrument für die Fortentwicklung und zeitgemäße Anpassung des Gesellschaftsapostolates, vornehmlich des Laienapostolates

⁶⁾ AAS 41 (1949) 165 ff.; Papst Pius XII. errichtete damit das Päpstliche Pastoralinstitut St. Eugen; die Bestimmung des Motu proprio haben nur für dieses Institut verpflichtenden Charakter, sind darüber hinaus auch für andere Einrichtungen der gleichen Art beispielhaft.

⁷⁾ Das Sonderrecht der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat gibt in RST 229 f. eine genaue Stoff- und Zeitangabe für die Vorlesungen. Nach mündlicher Anweisung der Generalleitung ist sie lediglich direktiver Natur. Die Entscheidung ist darum begründet, daß die Gesellschaft Pastoraltheologische Kurse in allen fünf Erdteilen und für einen sehr unterschiedlichen Apostolatseinsatz durchführen muß.

werden. In seinen Aufgabenbereich kann später wohl auch die Weiterbildung der Priester fallen, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben (vgl. STG Art. 49—53). Vorläufiger Sitz des Instituts ist in Friedberg bei Augsburg, wo ihm bis auf weiteres ein geräumiges Tagungsheim zur Verfügung steht. Die Ortswahl ist nicht endgültig. Gemäß der partikulären Gesetzgebung muß das Institut möglichst in einer Großstadt errichtet werden. Dies ist sowohl wegen der reicheren Bildungsmittel wie wegen des praktischen Einsatzes notwendig (vgl. RST 226). Gerade für den praktischen Einsatz muß eine verkehrstechnisch günstige Lage des Instituts gegeben sein. Der erste Pastoralkurs des Instituts wurde Anfang Mai 1961 begonnen. Er wird von Neupriestern der beiden deutschen und der schweizerischen Poltannerprovinz besucht.

Für den Aufbau des ersten Pastoralkurses boten die vorgegebenen Normen einerseits einen sicheren Rahmen, andererseits gaben sie auch genügend Raum zu der örtlich und zeitlich besonders geprägten Entfaltung.

1. DIE GRUNDKONZEPTION.

Die praktische Entwicklung des Pastoralkurses ging von zwei Voraussetzungen aus, von der Beschränkung der Gesetzgebung auf Rahmenbestimmungen und von dem gesetzlich festgelegten Ineinanderwirken von Theorie und Praxis.

Der Rahmencharakter der Gesetzgebung ergibt sich eindeutig aus den vorausgehenden Ausführungen. In den Statuta Generalia finden sich fast nur Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kurs, seine Zeitdauer und eine generelle Festlegung des Ausbildungsstoffes. Spezielle Normen über die Gestaltung sind nicht vorhanden. Sie müssen sich an den zeitlichen und regionalen Bedürfnissen orientieren. Maßgebliches Element ist die besondere Aufgabe des Verbandes, auf die die Kursteilnehmer vorbereitet werden müssen.

Das Ineinanderwirken von Theorie und Praxis wird durch die relativ geringe Zahl von hundert Vorlesungstagen und durch die Vorschrift angemessener Seelsorgetätigkeit geboten. Die Kursteilnehmer müssen sich bei nachdrücklicher Pflege der priesterlichen Tugenden sowohl dem Studium wie der Praxis des Apostolats widmen.

Diese bindenden Vorschriften machen einen Aufbau des Pastoralkurses nach Art der theologischen Hochschulen unmöglich. Die Kursteilnehmer sind nicht mehr Studierende im eigentlichen Sinn. Ihre Stellung ist vielmehr mit derjenigen der Referendare in bürgerlichen Laufbahnen zu vergleichen, etwa mit dem Lehramtsreferendar, dem Gerichts- oder Verwaltungsreferendar. Sie könnten daher analog als Seelsorgereferendare bezeichnet werden. Der Pastoralkurs wurde daher nach Art eines Referendarkurses aufgebaut. Wie bei sonstigen Referendarkursen müssen Theorie und Praxis in wechsellöblicher Einheit stehen und aufeinander ausgerichtet

sein. Ein Unterschied zu den sonstigen Referendarkursen besteht wohl darin, daß das Gewicht der theoretischen Ausbildung im Pastoralkurs wesentlich stärker ist. Der Grund hierfür liegt in den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. STG Art. 48).

2. DER LEHRKÖRPER.

Voraussetzung für die Durchführung des Pastoralkurses war die Bereitstellung des Lehrpersonals. Es konnte ein Lehrkörper geschaffen werden, der sich aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften und aus Gastreferenten zusammensetzt.

An hauptamtlichen Lehrkräften ¹⁾ erwies sich lediglich eine begrenzte Zahl als notwendig. Vorerst wurden zwei volle Planstellen geschaffen. Der Lehrstuhl für kerygmatische Theologie soll die Neupriester zu systematischer und wirksamer Lehrverkündigung anleiten; sein Stoffgebiet ist die materiale Homiletik. Der Lehrstuhl für Kirchenrecht und Pastoral dient praktischen Seelsorgsfragen der einschlägigen Gebiete. Mit der Besetzung dieser Stellen ist der Bedarf an hauptamtlichen Kräften noch nicht gedeckt. Es sind noch Lehrstühle vorgesehen für Katechetik und „Katholisches Apostolat“. Der erstere ist notwendig, weil die Kursteilnehmer in dem vorgesehenen Religionsunterricht überprüft und in regelmäßigen Vorlesungen und Übungen weitergeführt werden müssen. Dem letzteren werden die Fragen um das besondere Ziel der Gesellschaft zugeordnet, vor allem das zentrale Anliegen, das Laienapostolat. Vordringlicher Lehrstoff wird ferner die Pastoralliturgik sein. Ihr Stoffgebiet kann wohl mit dem Lehrstuhl für Katechetik vereinigt werden.

Neben den hauptamtlichen Lehrkräften hat das Institut eine Reihe von nebenamtlichen Lehrkräften ²⁾ zur Verfügung, die regelmäßige und begrenzte Vorlesungen aus ihrem Fachgebiet übernehmen. Der Einsatz nebenamtlicher Kräfte ermöglicht eine wechselnde Bildung von Schwerpunkten. Eine verhältnismäßig große Zahl von Gastreferenten ³⁾ soll für lebendigen Kontakt mit der Seelsorgsentwicklung außerhalb der Gesellschaft sorgen.

¹⁾ Hauptamtliche Lehrkräfte: P. Dr. jur. can. Alfons Fehringer SAC, Professor für Kirchenrecht und Pastoral, Regens, P. Dr. theol. Josef Milla, Professor für kerygmatische Theologie, Subregens.

²⁾ Nebenamtliche Lehrkräfte: Dr. phil. Josef Finkel, Locham bei München, Dozent für Psychologie; Dr. rer. pol. Benno Poehlmann, München, Hotelier; P. Ludwig Sittenauer SAC, Friedberg, Provinzial der Süddeutschen Pallottinerprovinz; Dr. jur. Dr. rer. pol. Karl Weiß, München, Rechtsanwalt.

³⁾ Gastreferenten: Fritz Buschmann, München, Redakteur am Bayer. Rundfunk; Dr. theol. Karl Fröhlich, München, Stadtpfarrer von St. Paul; Dr. med. Konrad Glück, Memmingen, Assistenzarzt; Josef Hohenbleicher,

Von den im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrkräften und Gastreferenten gehören acht der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat an, neun kommen von auswärts. Unter den neun auswärtigen Kräften befinden sich drei Priester und sechs Laien. Durch diese Zusammensetzung wird die Weitung des Blickfeldes und der lebendige Kontakt mit der Außenwelt angestrebt. Die Beteiligung zahlreicher Laien mag einmal charakteristisch sein für eine Gesellschaft, die sich vornehmlich um das Apostolat der Laien mühen will, andererseits unterstreicht sie die Wertung des Laien für die Priesterbildung.

Eine Besetzung mit wenigstens vier hauptamtlichen, zahlreichen nebenamtlichen Lehrkräften und Gastreferenten dürfte dem Institut eine Wirksamkeit über den Rahmen der Pastoralausbildung ermöglichen. Bei entsprechender qualitativer Besetzung und Bereitstellung der notwendigen Mittel kann hier ein Arbeitszentrum entstehen, das auf das praktische Apostolat der Gesellschaft einen nachhaltigen Einfluß auszuüben vermag.

3. DER ERSTE LEHRPLAN.

Der einjährige Pastorkurs mit seiner theoretisch-praktischen Ausrichtung läßt nur für eng begrenzte Gebiete die Wiedergabe eines umfassenden Lehrstoffes zu. Die übrigen einschlägigen Probleme können lediglich aufgerissen und Wege zu ihrer selbständigen Bewältigung gezeigt werden. Grundtendenz bei der Gestaltung des Vorlesungsplanes war daher die Weitung des Blickfeldes und Interessenkreises in den pastoralen Fragen. Ein erheblicher Teil der Vorlesungsthemen⁴⁾ beschäftigt sich mit dem

Friedberg, Bürgermeister; Gräfin von Lamberg, München, Referentin für Gefährdetenfürsorge und Gerichtshilfe beim Kath. Jugendfürsorgeverein; P. Dr. phil. Ulrich Lück SAC, Vallendar, Dozent für Ethik und Soziallehre an der Theol. Hochschule Schönstatt; P. Franz Nägele SAC, Vallendar, Exerzitienmeister und Volksmissionar, Leiter der Schönstattbewegung; P. Dr. hist. eccl., Lic. theol. Otmar Rieg SAC, Vallendar, Dozent für Kirchengeschichte an der Theol. Hochschule Schönstatt; P. Bernd Sieber SAC, Friedberg, Volksmissionar; Ernst Tewes, München, Stadtpfarrer von St. Laurentius; P. Dr. theol. Karl Werth SAC, Vallendar, Professor für Missionswissenschaft, Konfessionskunde und Patrologie an der Theol. Hochschule Schönstatt; Alois Zenner, München, Rektor des Deutschen Katechetenvereins.

⁴⁾ Vorlesungsplan 1961-62:

Sommersemester:

1. Theologische Lehrverkündigung, 2 WSt. (Milla)
2. Übungen zur theol. Lehrverkündigung, 1 WSt. (Milla)
3. Beichtpraxis, 1 WSt. (Sittenauer)
4. Gesellschaft und Diözese, 1 WSt. (Fehrer)
5. Sakramentenrechtliche Übungen, 1 WSt. (Fehrer)
6. Der Laie in der Kirche (praktische Fragen), 14tägig 2 WSt. (Poehlmann)
7. Weltliches Recht, Behörden und Gesellschaft, 14tägig 2 WSt. (Weiß)

allgemein-priesterlichen Apostolat. Hier wurde der Wortverkündigung der Vorrang gegeben. Eine Vorlesung über die theologische Lehrverkündigung geht mit drei Wochenstunden das ganze Jahr hindurch. Sie will an den theologisch-biblischen Kern der sonntäglichen Meßtexte herankommen und sie für die Predigt nutzbar machen. Im Bewußtsein der Kursteilnehmer soll dadurch die sorgfältige und gezielte Wortverkündigung das ihr zukommende Gewicht erhalten. Daneben läuft ein einsemestriges katechetisches Seminar, das von Referenten des Deutschen Katechetenvereins durchgeführt wird.

Mit der Sakramentenspendung beschäftigten sich ganzjährige sakramentenrechtliche Übungen mit einer Wochenstunde, eine einsemestrige Vorlesung über Beichtpraxis und mehrere Referate über Ehevorbereitung.

8. Der Laie in der Kirche (theol.-histor. Grundlegung), 5 St. (Rieg)
9. Die religiös-sittliche Situation der gefährdeten Jugend, 4 St. (Gräfin von Lamberg)
10. Ehevorbereitung, 4 St. (Sieber)
11. Die Sekten als pastorales Problem, 5 St. (Werth)
12. Familiensoziologie, 10 St. (Lück)
13. Die pastoral-liturgische Arbeit in St. Laurentius, München, 1 Nachmittag (Tewes)
14. Die Gemeindeverwaltung, 4 St. (Hohenbleicher)

Wintersemester:

1. Theologische Lehrverkündigung, 2 WSt. (Milla)
2. Übung zur theol. Lehrverkündigung, 1 WSt. (Milla)
3. Sakramentenrechtliche Übungen, 1 WSt. (Fehringer)
4. Apostolat im Betrieb, 14 tätig 2 WSt. (Poehlmann)
5. Gesellschaft und Diözese, 1 WSt. (Fehringer)
6. Geschäftsverkehr mit kirchlichen Behörden, 6 St. (Fehringer)
7. Psychotherapie und Seelsorge, 2 WSt. (Finkel)
8. Ärztliche Ehefragen, 6 St. (Glück)
9. Seelenführung, 5 St.
10. Priesterliche Lebensführung, 5 St.
11. Aufbau von Exerzitien und Volksmissionen, 10 St. (Nägele/Sieber)
12. Das theol. Menschenbild, mit Übungen zur Ausarbeitung eines Exerzitienkurses, 8 St. (Milla)
13. Katechetisches Seminar, 12 St. (Zenner)
 - a) Die geschlechtliche Erziehung im Lichte der Offenbarung
 - b) Vorbereitung auf die Erstkommunion
 - c) Gewissensbildung bei Kindern
 - d) Die biblische Urgeschichte im Religionsunterricht
 - e) Katechetische Unterweisung im Verhältnis zu Bibel und Liturgie
 - f) Anschauungsmaterial im Religionsunterricht
14. Pastoral-liturgische Arbeit in St. Paul, München, 2 St. (Fröhlich)
15. Rundfunkseminar, 10 St. (Buschmann)

Der pastoralen Gottesdienstgestaltung dienen Referate über die pastoral-liturgische Arbeit zweier profilierter Pfarreien.

Mehrere Vorlesungen behandeln Themen der Individualseelsorge, so die einsemestrige Vorlesung über „Psychotherapie und Seelsorge“ und die Referate über ärztliche Ehefragen, Seelenführung und priesterliche Lebensführung.

Breiteren Raum, der allerdings noch ausgeweitet werden muß, nimmt die besondere Apostolatsaufgabe der Gesellschaft ein. Zwei Vorlesungsreihen widmen sich dem Problem des Laien in der Kirche in seiner theologisch-historischen Grundlegung und in der gegenwärtigen Praxis. Weitere Vorlesungen sollen zur Arbeit in Volksmissionen, Exerzitien und dem Apostolat im Betrieb hinführen. Aus der Jugendarbeit wurde das Problem der gefährdeten Jugend herausgegriffen. In Ergänzung zu den einschlägigen Vorlesungen besuchen die Kursteilnehmer Sitzungen des Jugendgerichts und nehmen an Sprechstunden im Jugendgefängnis teil.

Eine weitere Themengruppe behandelt Fragen aus Recht und Verwaltung. In der ganzjährigen Vorlesung „Gesellschaft und Diözese“ mit einer Wochenstunde werden die rechtlichen Fragen des äußeren Gesellschaftsapostolats behandelt. Eine einsemestrige Vorlesung mit einer Wochenstunde bespricht die Situation der Gesellschaft nach weltlichem Recht, mehrere Einzelvorlesungen geben Einblick in die Gemeindeverwaltung und sollen auf den Umgang mit Behörden vorbereiten. Ebenfalls der Verwaltungspraxis dienen Übungen über den Geschäftsverkehr mit kirchlichen Behörden.

Aktuelle Themen allgemeiner Natur werden in den Einzelvorlesungen über Familiensoziologie und die Sekten als pastorales Problem behandelt. Ein Filmseminar übt am Beispiel von Probefilmen die Filmkritik und das kritische Filmgespräch, ein Rundfunkseminar dient zwei Zielen: der Auswertung des Rundfunks für die Seelsorge und der Befähigung zu aktiver Mitarbeit.

4. DER PRAKTISCHE EINSATZ.

Da der Pastoralkurs nach Art eines Referendarkurses aufgebaut ist, nimmt die praktische und schulisch wirksame Seelsorgsarbeit einen großen Raum ein. Gewählt wurde der Einsatz in der ordentlichen Pfarrseelsorge, und dies aus der Überlegung heraus, daß außerordentliche Seelsorge ihren Maßstab an der ordentlichen Seelsorge nehmen muß und nur an ihr letztlich erlernt werden kann.

Der Einsatz in der ordentlichen Seelsorge wurde durch die Zusammenarbeit mit dem Ortsobherhirten und dem Ordinariat der Diözese Augsburg ermöglicht. Die Kursteilnehmer werden einer bestimmten Pfarrei in er-

reichbarer Nähe des Instituts zu pfarrlicher Referendararbeit zugeteilt. Diese erstreckt sich über die ganze Zeit des einjährigen Kurses, allerdings in verschiedenen Ausmaßen.

Ein begrenzter Dienst wird während der Vorlesungszeit in dem sog. Halbpraktikum abgeleistet. Es umfaßt an zwei bestimmten Vormittagen (Dienstag und Freitag) je zwei Stunden Religionsunterricht, an einem Nachmittag (Mittwoch) allgemeine Pfarrarbeit, wie Ministrantenunterricht, Gruppenstunden, Krankenseelsorge, Teilnahme am Brautunterricht, Karteiarbeit etc., am Samstagnachmittag und Sonntagvormittag Einsatz in der Pfarrarbeit wie ein Kaplan. Durch diese Lösung wechseln sich während der beiden Semester — sie dauern von Anfang Mai bis Ende Juli und von Anfang November bis Ende Februar — Theorie und Praxis fast täglich ab. Halbtage und volle Tage, die nicht durch den praktischen Seelsorgseinsatz belegt sind, stehen für die Vorlesungen und Übungen zur Verfügung. Dies sind der Dienstag- und Freitagnachmittag, der Mittwochvormittag und der ganze Donnerstag. Der Montag ist frei und dient der Erholung. Bisweilen wird er für Besichtigungsfahrten verwendet. Der Samstagvormittag ist für die Vorbereitung der Predigt u. a. reserviert.

Vollen Dienst leisten die Kursteilnehmer in den Pfarreien während zweier Vollpraktiken. Jedes Vollpraktikum dauert vier Wochen. Vorläufig finden sie zu Beginn der beiden Semester, im April und Oktober, statt. Während dieser Zeit wohnen die Kursteilnehmer nach Möglichkeit im Pfarrhaus und leisten voll Kaplansdienst.

Das zeitliche Ineinandergreifen von Theorie und Praxis hat sich im allgemeinen bewährt. Schwierigkeiten bereiten bisweilen die langen Anfahrtswege zur Pfarrei, doch dürfte sich dies durch die geplante Verlegung in absehbarer Zeit ändern.

III. Das Pastoraltheologische Institut der Steyler in München

Von P. Dr. Karl Müller SVD, München

Die Generalleitung der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD) entschloß sich, für die deutschsprechenden Provinzen, d. h. für Deutschland, Österreich und die Schweiz, und auch für Holland und Belgien das Pastorale Jahr in München einzurichten. München schien dafür manche Vorteile zu versprechen: Neben dem großen Interesse des Erzbischofs Josef Kardinal Wendel das ausgedehnte Stadtgebiet mit den vielen und teilweise vorbildlich geleiteten Pfarreien, namhafte Spezialisten als Referenten der verschiedenen in Frage kommenden Stoffgebiete, Vorträge in der Stadt und an der Universität, anerkannte Zentren katechetischer und liturgischer Praxis, die zentrale Lage u. a. m.

Der erste Kurs traf am 1. September 1958 in München ein, der zweite am 1. Mai 1959. Mit Rücksicht auf den verschiedenen Schuljahrsbeginn in Norddeutschland und den übrigen Ländern fanden jährlich zwei sich überschneidende Kurse von je 7 Monaten statt. Die durchschnittliche Kurszahl betrug etwa 15 Neupriester. Am gegenwärtigen Kurs nehmen 2 Patres Redemptoristen, am letzten Kurs nahm 1 Pater von Leutesdorf teil. Während wir zunächst zu Miete in der Romanstraße wohnten, bewohnen wir seit dem Eucharistischen Kongreß ein eigenes, von Architekt Frh. von Branca errichtetes Studienkolleg in der Nähe des Waldfriedhofs (München 55, Dauthendeystraße 25), das gleichzeitig als Wohnheim der die Münchener Universität besuchenden Patres Studenten SVD dient.

Die intime Zusammenarbeit mit dem Ordinariat der Erzdiözese ermöglichte ein harmonisches Zueinander und Ineinander von Praxis und Theorie. Nach einem mit der Erzdiözese geschlossenen Vertrag haben die Kursteilnehmer an Seelsorgsarbeiten zu leisten:

1. Die normale seelsorgliche und gottesdienstliche Aushilfe an Sonn- und Feiertagen, beginnend mit der Beichtaushilfe am Vorabend (also Beichtstuhl, Zelebration, Predigt oder Ansprache, Levitieren usw.).
2. Sechs Wochenstunden Religionsunterricht an zwei Vormittagen der Woche in der dem Neupriester zugeteilten Pfarrei.
3. Ein Nachmittag und Abend für Jugendarbeit und sonstige seelsorgliche Aufgaben in derselben Pfarrei.

Für diese Arbeiten werden die Patres durch das Ordinariat honoriert. Praktisch sieht die Woche für die Kursteilnehmer also wie folgt aus: Von Samstag 4 Uhr bis Sonntag Mittag (evtl. auch bis Sonntag Abend) sind sie zur Sonntagsaushilfe in einer ihnen vom Ordinariat aus zugeteilten Pfarrei der Stadt bzw. des Stadtrandes. Montag und Donnerstag geben sie Religionsunterricht in der Volksschule derselben Pfarrei. Mittwoch Nachmittag stehen sie der Pfarrei für Jugendarbeit, Hausbesuche, Karteiarbeit und ähnliche Aufgaben zur Verfügung. Für die 100 durch die Statuta Generalia vorgeschriebenen Vorlesungstage bleiben dann der Dienstag, Mittwoch Vormittag, Freitag und Samstag Vormittag übrig. Die Kursteilnehmer wohnen grundsätzlich im Haus, dürfen aber im Verlauf des Kursus etwa 4 Wochen in der Pfarrei wohnen, um so in die Gesamtheit der Pfarraufgaben Einblick gewinnen zu können.

Verständlicherweise bot die Arbeit in den Pfarreien die allerwenigsten Schwierigkeiten. Nach den langen Jahren im Seminar brennen die Jungpriester förmlich darauf, tätig zu sein. Ihre Arbeit fand im allgemeinen die volle Anerkennung der Pfarrgeistlichkeit. Wenn bei der Verteilung auf die Pfarreien auch hier und dort seelsorgliche Notwendigkeiten maßgebend waren, so ist das Ordinariat doch bemüht, die Patres guten Seelsorgern anzuvertrauen, damit auf diese Weise umso eher der Zweck des Pastoralen Jahres erfüllt werde. Tatsächlich ist der Beitrag des Pfarrers, der

Seelsorgsgeistlichkeit, des Klassenleiters in der Schule für das gute Gelingen des Pastoralen Jahres von entscheidender Bedeutung. Die Aussprachen, Seminarübungen und Vorlesungen im Kolleg können wohl manche Anregungen geben und Fragen lösen, aber nicht das Vorbild einer guten Pfarrei und die aufmerksame Hilfeleistung des Pfarrgeistlichen ersetzen. Als schwieriger erwies sich die fruchtbare Gestaltung der Vorlesung. Zunächst ließen sich die Patres als Gasthörer an der Universität einschreiben, es stellte sich aber bald heraus, daß die dort gebotenen Vorlesungen für Praktikanten des Pastoralen Jahres wenig geeignet waren, zumal ja auch der dort gebotene Stoff für Anfänger und nicht für Leute mit abgeschlossenem theologischem Studium gedacht ist. So wurde der Vorlesungsbetrieb in das eigene Haus verlegt, was auch bald als sehr vorteilhaft empfunden wurde. Man ist weniger streng an die akademische Form der Vorlesung gebunden, kann die Hörer in der Weise der Seminare zur Eigenarbeit bringen, findet Zeit für Colloquium und Casusbesprechung, ist freier in der Festlegung des Stoffes und der Wahl der Referenten, kann die Theorie auf die Praxis hinorientieren und von ihr bestimmen lassen. Und das soll ja das Pastorale Jahr sein, nicht ein 13. akademisches Semester zu den bereits absolvierten 12, sondern ein „Pastoralkurs, durch den alle unmittelbar auf die allgemeinen priesterlichen Tätigkeiten vorbereitet werden“ (Statuta Generalia, Art. 11).

Seitens der Gesellschaft stehen regelmäßig drei Lektoren zur Verfügung, einer, der sich der Vorbereitung der Sonntagspredigt annimmt und akute Casus bespricht, ein weiterer für Missionspastoral und ein dritter für Ethnologie. Etwa die Hälfte der Vorlesungen wird durch auswärtige, zumeist nicht der eigenen Genossenschaft angehörende Referenten bestritten. So zählen zu unseren ständigen Gastreferenten OStR. Dr. Pöhlein und Stpf. Sperr (Praxis der Katechese), Frhr. Dr. von Gagern und P. Prov. Dr. Gratian OFMCap. (Was der Beichtiger von seelischen Erkrankungen wissen muß), Stpf. Msgr. Dr. Fröhlich (Praktische Fragen der Ehemoral), P. Maier-Lauingen SJ (Christliche Arbeiterjugend), P. Fredegand OFMCap. (Arbeiterseelsorge heute), Prälat Dr. Muhler (Soziologische Fragen), P. Spielbauer CSSR (Milieuseelsorge und Wohnviertelapostolat), Msgr. Dr. Scharl (Landseelsorge), Stpf. Tewes (Liturgische Gestaltung des Gottesdienstes), P. Linzenbach SVD (Rationelles Bauen in der Mission) u. a. Je nach der Wichtigkeit der Materie geben die genannten Referenten Kurse von 2—10 Vorlesungen (jeweils Doppelstunden d. h. 90 Minuten). Dazu kommen nach Wahl Einzelvorträge über akute seelsorgliche und allgemeinbildende Fragen im Hause oder in der Stadt und Besuche und Besichtigungen z. B. des Ludwigsgymnasiums (Vortrag über die Technik des Gymnasialunterrichtes), des Salesianums (Vortrag und Diskussion über den Sinn und die Problematik solcher Handwerkerschulen), der Landestaubstummenanstalt und der Volksschule von St. Franziskus (Hospitieren beim Religions- und allgemeinen Unterricht). So ist einerseits die Berück-

sichtigung des besonderen Gesellschaftszieles, nämlich der Mission, im Vorlesungsplan gewährleistet, andererseits aber auch gemäß Sedes Sapientiae Nr. 39 der Einbau von „Psychologie und Pädagogik, Didaktik und Katechetik, Sozial- und Pastoralwissenschaft und verwandten Fächern“ in genügender Weise verwirklicht. Es finden wöchentlich 6 Vorlesungen (bzw. Übungen) zu je 90 Minuten statt, in der Zählung des Seminars und des Gymnasiums also 12 „Wochenstunden“ zu je 45 Minuten.

Man kann sich fragen, ob ein solches Pastorales Jahr für angehende Missionare, die anschließend noch nach England oder Frankreich zum Sprachstudium gehen und dann in der Mission eine oft langdauernde Einführung in die Sprache, Kultur und Eigenart des Landes erhalten, erforderlich wäre. Den Nutzen kann man ihm nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise absprechen. Gelegentlich schrieb einer in der Rückschau auf das Münchener Jahr: „Wir alle — ohne Ausnahme — sind stiller, reifer, reicher und bescheidener geworden und für einen guten Rat zugänglicher“. Das dürfte richtig sein. Das Pastorale Jahr ist ein organischer Übergang aus der mehr oder weniger behüteten, auf jeden Fall geordneten Atmosphäre des Seminars in die oft rücksichtslose, atemberaubende priesterliche Tätigkeit. Der ständige Kontakt und Austausch mit den Kurs- und Altersgenossen bewahrt davor, allzu früh ein selbstsicherer, unfehlbarer Dorf- oder Buschpascha zu werden. Das Zugeordnetsein von Theorie und Praxis, die Anleitung und gegenseitige Kontrolle schützen vor allzu früher Oberflächlichkeit. Die Begegnung mit Confratres anderer Orden und des Säkularklerus nimmt manche Komplexe und zerstört manche Enge, gibt aber neben ehrlicher Selbstbescheidung auch ein gesundes, der priesterlichen Tätigkeit förderliches Selbstbewußtsein. Die Begegnung mit den Größen des geistigen Lebens, wie eine Groß- und Universitätsstadt wie München sie aufweist, macht aufgeschlossen und weit, führt allerdings auch zu der weisen Erkenntnis, daß auch hier „mit Wasser gekocht“ wird und daß manche Kritik an den ehemaligen Seminarprofessoren ungerecht war. Last not least ist es auch die rein materielle Bereicherung durch die Vorlesungen und Übungen und die Tätigkeit in den Pfarreien, die durchaus auch eine methodische Bereicherung für die spätere Missionsarbeit sein kann. Das anfängliche Ringen um die Sprache des Bestimmungslandes wird es verhindern, von vornherein „Münchener Methoden“ schematisch in die Mission übertragen zu wollen. Sobald aber die Sprache erlernt ist, ist der Abstand zu München schon so groß und das Erlebnis der Missionssituation so bestimmend, daß kaum noch die Gefahr besteht, das Münchener Erlebnis zur alleingültigen Norm zu erklären. Wohl aber werden die Erfahrungen von München wertvolle Anregung sein und vielleicht hier und dort sogar eine heilsame Erschütterung für stagnierte, in ausgefahrenen Gleisen sich bewegende Missionsmethoden. Die Gefahr, daß man sich in so kurzer Zeit in die Heimatseelsorge „verliert“, besteht kaum.

IV. Der Kölner Pastoralkursus der VDO.

Von

P. Dr. Wunibald Brachthäuser OP / P. Dr. Bernward Hegemann OP, Köln

Zum 3. Male wurde 1961/62 der Kölner Pastoralkursus im Dominikanerkloster Hl. Kreuz durchgeführt. Rechtlicher Träger dieses Kursus ist die Vereinigung Deutscher Ordensobern. Als gemeinsame Einrichtung der Ordensgesellschaften steht er allen Ordensklerikern offen. Seine Durchführung haben die Dominikaner übernommen. Die Zustimmung der Religiosenkongregation zu diesem gemeinsamen Pastoralkursus liegt vor.

Das Ziel des Pastoralkursus ist durch die Konstitution „Sedes Sapientiae“ vorgezeichnet: eine besondere Vorbereitung der jungen Ordenspriester auf die heutigen Erfordernisse des Apostolates und der allgemeinen Seelsorge. Dabei kann es nicht Ziel des Kursus sein, perfekte Allround-Seelsorger auszubilden oder gar Spezialisten wie Katecheten, Kapläne, Jugendseelsorger usw. Auch lehrt die Erfahrung, daß eine weise Beschränkung der Materie nur das Ergebnis des Pastoralkursus verbessern kann. Einmal lassen sich nicht alle vorgeschlagenen Disziplinen in der zur Verfügung stehenden Zeit behandeln; viele setzen zudem eine ausgedehntere seelsorgliche Erfahrung voraus, andere wiederum kommen nur für Ordensleute in Frage, die sich auf ein enges Gebiet spezialisieren. Bei der Besonderheit der außerordentlichen Seelsorge, die normalerweise von den Orden ausgeübt wird, verspricht die Darlegung partikulärer Materien, wie diözesanes Verwaltungs- oder Sakramentenrecht, außerdem wenig Nutzen. Aus diesen Erwägungen heraus wurde mehr Wert darauf gelegt, Handreichungen zu geben als kasuistische Lösungsformen zu erarbeiten oder fertige Ergebnisse zu bieten. Hierbei erschien es uns wichtig, zunächst einmal die Problematik aufzureißen und in die konkreten Situationen einzuführen, mit denen sich das moderne Apostolat konfrontiert sieht, um dann aus der Erfahrung schöpfend aufzuzeigen, wie das theologische Wissen und die menschliche Kraft des Priesters einzusetzen sind, um eine seins- und glaubensgerechte Lösung in den seelsorglichen Anliegen der Menschen vor Gott zu erreichen.

Der diesjährige Pastoralkursus zählt 18 Teilnehmer aus 10 verschiedenen Ordensgesellschaften. Ein gemeinsamer Kursus hat den Vorteil, daß der unterschiedliche Ausbildungsstand leichter ausgeglichen werden kann und ein Gedankenaustausch durch die gegenseitige Begegnung unter den Studenten gefördert wird. Vor allem aber, daß die jungen Ordensleute einem völlig neuen und sehr differenzierten Lehrkörper gegenüber stehen und so im Kontakt und partizipierend an der Erfahrung anderer Welt- und Ordenspriester über die eigenen Grenzen hinausschauen. Das schafft ein gutes Fundament für gemeinsame, überregionale Aufgaben der Ordensge-

sellschaften, wie wir es z. B. in den Gebietsmissionen immer mehr verwirklicht sehen.

Bei der Zusammensetzung des Dozentenkollegiums wurde bewußt nicht nur auf Lehrer an Ordenshochschulen zurückgegriffen, vielmehr achteten wir sehr darauf, daß die Referenten bei aller erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation mitten in der Seelsorgspraxis stehen. Als ordentliche Dozenten stehen 5 Herren zur Verfügung (1 Weltpriester, 4 Dominikaner), während als außerordentliche Lehrkräfte 10 Priester aus mehreren Orden mitwirken.

Das Fundament des Pastoralkursus bilden die ordentlichen Vorlesungen, welche regelmäßig, d. h. von den gleichen Dozenten an bestimmten Wochentagen gehalten werden. Diese Art der Unterweisung wird durch außerordentliche, d. h. spezielle Vorlesungen zu bestimmten Sondergebieten ergänzt, welche an Stelle der ordentlichen Vorlesungen treten oder zusätzlich eingelegt werden. Hinzu kommen Betriebsbesichtigungen und Teilnahme an Sonderveranstaltungen. In diesem Jahr nahmen die Studenten an einer Werkwoche für Ordenspriester der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge im Haus Altenberg bzw. an der Missionskonferenz Regio Nord in Essen teil.

Durch diese Aufteilung stehen einerseits den ordentlichen Dozenten zur Bewältigung ihrer Materie innerhalb der 5 Monate durchschnittlich 20 Vorlesungstage zu 2 Stunden zur Verfügung, während andererseits durch die abgewogene Zahl der Sondervorlesungen eine begrüßenswerte Auflockerung und Verlebendigung des Anliegens erreicht wurde.

Der Grundplan umfaßt folgende Vorlesungen:

a) ordentliche mit je 2 Wochenstunden:

P. Dr. Brachthäuser OP: Der Weg zur Predigt

Theoretische Überlegungen und praktische Übungen zum Thema: wie wird eine Predigt erarbeitet?, an konkreten Predigtaufgaben dargestellt.

Dazu P. Dr. Kliem OP: praktische Übungen zur Predigttechnik, Stimmführung und Stimmtechnik.

Prof. Msgr. Solzbacher: Katechetik

Theoretische Unterweisungen und gemeinsame Gespräche über katechetische Methoden, Teilnahme an Lehr- und Übungskatechesen (z. T. in Verbindung mit dem Priesterseminar) ¹⁾.

¹⁾ Wegen Wechsel im Lehrstuhl für Katechetik am Priesterseminar in Köln konnten in diesem Jahr die vorgesehenen Vorlesungen nicht voll durchgeführt werden.

- P. lect. Plotzke OP: Gegenwartsfragen unserer Seelsorge und die Aufgabe des Seelsorgers in der Zeit
 Konkrete Überlegungen zu speziellen Fragen aus der Pastoral: wie begegnen wir als Seelsorger dem Menschen? z. B. im Beichtstuhl, in der Predigt, im Sprechzimmer. Welche religiöse Situation liegt dem voraus?
- P. Dr. K. Gieraths OP: Homiletische Auswertung von Schriftperikopen
 Die schrift-gerechte Verwertung der einzelnen Perikopen des Neuen Testaments für die Predigt, die Verwendung neuerer Forschungsergebnisse für die Verkündigung.
- P. Dr. Hegemann OP: Die Praxis der Sakramentenverwaltung, besonders des Beicht- und Ehesakramentes unter Berücksichtigung der heutigen Sexuelsituation.
 Die allg. und partikulären Normen für die Sakramentenverwaltung und ihre Quellen; die pastorale Behandlung in und außerhalb des Beichtstuhls von speziellen Seelsorgsfällen (Gewohnheitssünder, in ungültiger Ehe Lebende, Ehemißbrauch, bei sexuellen Fehlfixierungen), die Buße und der Zuspruch in der Beichte als pastorale Möglichkeit, die Beichtpraxis.
- b) außerordentliche
- P. Dr. Siemer OP: Die geistige Struktur des Marxismus als Kommunismus oder Sozialismus (5 Doppelstd.)
 Darlegung und Kritik für Seelsorger
- P. Dr. Spieker OP: Sprach- und Stilprobleme der modernen Verkündigung
 Die Massenmedien
 Perspektiven zur Jugendpsychologie (je 1 Doppelstd.)
- P. lect. Tegeler OP: Konvertiten — ihre Unterweisung und Betreuung (2 Doppelstd.)
 Die Arbeit der „Fides“, Beratung in Glaubensfragen, Durchführung des Konvertitenunterrichts.

- | | |
|-------------------|---|
| P. Dr. Wulf SJ: | Ignatianische Exerzitien (4 Doppelstd.)
Die Geschichte der Exerzitienbewegung, die Spiritualität der Ignatianischen Exerzitien, deren praktische Durchführung. |
| P. Dr. Corman OP: | Der Mensch im Betrieb (2 Doppelstd.)
Die Gesamtsituation des schaffenden Menschen an seinem Arbeitsplatz, Konsequenzen daraus für eine objektnahe Seelsorge. |
| P. Scholten CSSR: | Volksmissionen (3 Doppelstd.)
Aufbau und Durchführung von Volksmissionen, die Predigtthematik, anhand von Beispielen dargestellt. |
| P. Dr. Welty OP: | Die christliche Soziallehre im Lichte von „Mater et Magistra“ (4 Doppelstd.) |
| P. Ziebarth CSSR: | Jugendpsychologie und Jugendkatechese ²⁾ . Unter besonderer Berücksichtigung der Berufsschulkatechese. |

Für den Einsatz und die Ausbildung in der praktischen Seelsorge verfügen wir über 2 Möglichkeiten: einmal unter Leitung der eigenen Ordensobern. Dieses geschieht in enger Fühlungnahme mit der Leitung des Pastoralkursus und ermöglicht auch eine Abstimmung auf die Besonderheiten im Apostolat der einzelnen Ordensgesellschaften. Diese Form der Einführung in die Seelsorgspraxis ist deshalb leicht realisierbar, weil die meisten Gesellschaften im Kölner Raum eigene Häuser haben. Sonst erfolgt der praktische Einsatz durch den Pastoralkursus. Die eine Möglichkeit hat sich bereits gut eingespielt, die andere ist noch ausbaufähig.

Die Erfahrung von drei Kursen zusammenfassend, möchten wir sagen, daß der Kölner Pastoralkursus auf dem richtigen Wege ist. Die Zusammenfassung der theoretischen Ausbildung in einem geschlossenen Halbjahreszyklus entspricht nicht nur der andernorts auch geübten Praxis, sondern verschafft den einzelnen Ordensgesellschaften die Möglichkeit, im zweiten Teil des Pastoraljahres die praktische Ausbildung ganz in eigener Regie vorzuführen. So kommt beides zurecht: die grundsätzliche Ausbildung für die Seelsorgspraxis und die Formung entsprechend dem ordenseigentümlichen Ziel. Unser Anliegen wird es sein, noch mehr als bisher vom Schulmäßigen abzukommen und die Unterweisung zu einer vollen Erfahrungsvermittlung zu gestalten. Dabei sollen die Themenkreise durch Aufnahme der liturgischen Disziplin und durch Heranziehung von Laienjuristen und Medizinern erweitert werden. Ein besonderes Augenmerk werden wir vom nächsten Jahre ab der individuellen Predigtausbildung durch Vermehrung der Einzelübungen in Phonetik und Predigttechnik schenken.

²⁾ Mußte dieses Jahr ausfallen.

Die Geburtsmängel bei Kandidaten für das höhere Ordensobernamt

Von P. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn

Wenn es an die Wahl von höheren Ordensobern geht, taucht bisweilen die Frage auf, inwieweit eine Ordensperson, die erst durch nachträgliche Eheschließung legitimiert wurde oder die überhaupt von unehelicher Abkunft ist, für das Obernamt wählbar oder bestellbar ist. Diese Frage kann sich auftun sowohl bei klösterlichen Verbänden klerikaler wie laikaler Struktur, von Männern wie von Frauen.

Die Fragestellung wird begründet durch die Bestimmung des can. 504: „Unter Wahrung der eigenen Satzungen des klösterlichen Verbandes, die ein höheres Alter oder noch andere Eigenschaften verlangen können, wird bestimmt, daß zum Amt des höheren Ordensobern jene unfähig sind, a) die nicht wenigstens 10 Jahre in derselben Ordensgenossenschaft gelebt haben, zu rechnen von der ersten Profeß ab; b) die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen; c) die nicht 40 Jahre vollendet haben, wenn es sich um den höchsten Obern oder um die Oberin eines Nonnenklosters handelt; d) die nicht 30 Jahre vollendet haben, wenn es sich um andere höhere Obere handelt.“

Es darf somit gleich vorausgeschickt werden, daß von der Norm des can. 504 nur die höheren Oberen, nicht aber die Oberen von einzelnen Niederlassungen, Novizenmeister, Studentenpräfecten, Direktoren udgl. betroffen sind ¹⁾.

Zu den höheren Ordensobern zählen (can 488 n.8): Äbte und Äbtissinnen, Generalobere und -oberinnen, Provinzobere und -oberinnen sowie schließlich jene, die nach Art eines Provinzials Vollmacht haben (z. B. Vize-Provinziale) ²⁾.

¹⁾ Für Letztere könnten allerdings von den Verbandssatzungen über das allgemeine Recht hinausgehende Eigenschaften gefordert werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden. So fordern beispielsweise die Konstitutionen der Franziskaner auch für den Hausobern die Geburt aus rechtmäßiger Ehe. Vgl. A. Ledwolorz OFM, Illegitimität und Irregularität als Hindernisse für die Bestellung zu bestimmten Oberenämtern in klösterlichen Genossenschaften, in: *Ephemerides Iuris Canonici* 2, 1946, 251 A. 1.

²⁾ Genannt sind ferner noch als zu den höheren Oberen zählend die Stellvertreter (vicarii) eines dieser Oberen. Es herrscht jedoch die Auffassung, daß die Erfordernisse des can. 504 nur für die ständigen höheren Oberen, nicht für deren zeitweilige Stellvertreter (oder Konsultoren) gelten. A. (Card.) Larraona CMF, *Commentarium Codicis*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 7, 1926, 246. — A. Tabera-Aroz CMF, *Derecho de los Religiosos* (Ed. 2 Madrid 1952) n. 64, 4. — S. Goyeneche CMF, *Iuris canonici summa principia* II (Romae 1938) 36.

Gegenstand dieser Ausführungen sind nicht sämtliche von can. 504 geforderten Voraussetzungen für das höhere Oberamt, sondern nur das Hindernis, das sich für jene ergibt, die nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren sind (*qui non sunt ex legitimo matrimonio nati*). Es gilt daher zu klären (I) den Ausdruck „*qui nun sunt ex legitimo matrimonio nati*“; (II) die Möglichkeiten der Legitimierung und deren Wirkung in Hinsicht auf das höhere Oberamt; schließlich sollen (III) die praktischen Folgerungen kurz zusammengestellt werden.

I. WER GILT ALS NICHT AUS RECHTMÄSSIGER EHE STAMMEND?

Zur Beantwortung dieser Frage ist nachzuweisen, 1. wer nach kanonischem Recht legitim und 2. wer illegitim ist, sowie 3. welche Wirkungen sich daraus ergeben.

1. a) Can. 504 schließt jene vom höheren Oberamt aus, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen. „Nach allgemeiner Lehre der Kanonisten, welche sich dabei mit Recht auf die frühere Doktrin stützen, sind unter diesen Worten die Unehelichen (*illegitimi*) zu verstehen“³⁾. Can. 1114 gibt positiv wieder, wer als ehelich anzusehen ist: Ehelich (*legitim*) sind jene, die aus einer gültigen Ehe oder einer Putativehe (= vermeintlich gültigen Ehe; can 1015 § 4) empfangen oder geboren sind, außer wenn den Eltern zur Zeit der Empfängnis die Ausübung der ehelichen Rechte wegen feierlicher Profeß oder höherer Weihe verboten war. Die Worte des can. 504 „*qui non sunt ex legitimo matrimonio nati*“ sind daher folgendermaßen auszulegen: „Unfähig zum Amt eines höheren Oberen in klösterlichen Genossenschaften sind diejenigen, welche in einer gültigen oder putativen Ehe weder geboren noch empfangen sind, sowie diejenigen, welche zwar in einer solchen Ehe empfangen oder geboren sind, deren Eltern aber zur Zeit der Empfängnis der Gebrauch der Ehe wegen feierlicher Profeß oder höherer Weihe verboten war ...“⁴⁾.

b) Als ehelich gelten ferner jene Kinder, die wenigstens 6 Monate nach Eheabschluß oder bis 10 Monate nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft (z. B. durch den Tod des einen Gatten) geboren worden sind (can. 1115 § 2)⁵⁾.

³⁾ Ledwolorz, a.a.O. 252.— Es genüge der Hinweis, daß in can. 504 „*matrimonium legitimum*“ nicht im Sinn der Begriffsbestimmung des can. 1015 § 3 und auch nicht einfach als „rechtmäßige Ehe“ genommen werden kann. Adolf Ledwolorz stellt mit Recht (und unter Wiedergabe der allgemeinen Lehre) fest, daß die Worte des can. 504 unter Zuhilfenahme des can. 1114 ausgelegt werden müssen.

⁴⁾ Ledwolorz, a.a.O. 253.

⁵⁾ Darum sind z. B. die vorehelich empfangenen aber in der Ehe geborenen Kinder voll ehelich. Vgl. F. Trieb's, Handbuch des kanonischen Eherechts (Breslau 1932) 662—673.

c) *Ehelichkeit* (Legitimität) setzt tatsächliche Abstammung von beiden Ehegatten voraus. Weil aber die Vaterschaft nicht direkt festgestellt werden kann, wird in can. 1115 § 1 die Rechtspräsumtion aufgestellt: als Vater der Kinder, die aus einer rechtmäßigen Ehe geboren werden, gilt der Ehemann, solange nicht ein überzeugender Gegenbeweis erbracht ist (z. B. ständige Abwesenheit des Mannes). „Als Beweis genügt noch nicht die auch beschworene Aussage der Ehefrau oder des Ehemannes oder des fremden Mannes oder aller zusammen, falls nicht weitere Umstände (z. B. Blutprobe) hinzukommen“ ⁶⁾.

2. *Unehelichkeit* kann unter verschiedener Rücksicht gegeben sein ⁷⁾; illegitim sind nämlich:

a) jene, die in einer gültigen (oder wenigstens putativen) Ehe weder geboren noch empfangen wurden;

b) jene, welche zwar aus einer kanonisch gültigen Ehe stammen, wo aber eindeutig nachgewiesen werden konnte, daß der Ehemann nicht der Vater ist (can. 1115);

c) solche, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis die eheliche Begegnung nicht erlaubt war wegen feierlicher Profeß oder höherer Weihe (can. 1114) ⁸⁾.

⁶⁾ H. Hanstein OFM — L. Köster OFM, *Kanonisches Eherecht* (Ed. 5 Paderborn 1958) 218. — Also auf die (selbst beschworene) Behauptung einer Mutter hin, ein Kind sei nicht von ihrem Ehemann, ändert sich nichts an der voll ehelichen Rechtsstellung dieses Kindes mit allen Wirkungen, wenn nicht ein zusätzlicher, eindeutiger, objektiver Indizienbeweis dagegen erbracht wird. Vgl. hierzu auch J. Aertnys CSSR — C. Damen CSSR, *Theologia Moralis* II (Ed. 15 Taurini 1947) n. 876. — J. Linneborn — J. Wenner, *Grundriß des Eherechts* (Ed. 5 Paderborn 1933) 399. — G. Oesterle OSB, *Wirklich eine Geschwisterehe?*, in: *Theologie und Glaube* 50, 1960, 204f. — Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Norm des can. 777 § 2 über die Eintragung der Illegitimen ins Taufbuch. — Zur Frage der Legitimität eines Menschen, der infolge künstlicher Befruchtung geboren wurde, vgl. D. Giesen, *Die künstliche Insemination als ethisches und rechtliches Problem*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 69, 1960, 37-60 u. 86-110 und *Triebts*, a.a.O. 668.

⁷⁾ Aertnys-Damen a.a.O. II n. 875. — Hanstein-Köster, a.a.O. 219. — Linneborn-Wenner, a.a.O. 400. — *Triebts*, a.a.O. 669. — E. F. Regatillo SJ, *Ius sacramentarium* (Ed. 2 Santander 1949) n. 1407. — P. Ciprotti, *De prole legitima vel illegitima in iure canonico vigenti*, in: *Apollinaris* 12, 1939, 490-492. — E. Eichmann — K. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts* II (Ed. 9 Paderborn 1958/59) 260 u. 261 f.

⁸⁾ Gemeint ist hier der verhältnismäßig seltene Fall, daß Verheirateten erlaubt wurde, ihre eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben zum Zwecke des Klostereintritts oder Empfangs von Weihen. Die gültige Ehe besteht selbstverständlich weiter; aber das eheliche Leben ist nach der Profeß bzw. Weihe

d) Illegitime Kinder heißen „naturales“, wenn ihre Eltern zur Zeit der Empfängnis oder Schwangerschaft oder Geburt zu einer Ehe miteinander rechtlich fähig waren (d. h. einer Heirat der Eltern hätte kein Hindernis entgegengestanden); sie heißen „spurii“, wenn die Eltern während der ganzen Zeit von Empfängnis bis Geburt zufolge eines trennenden Ehehindernisses (z. B. Eheband, Verwandtschaft, Schwägerschaft, höhere Weihe, Gelübde) eine gültige Ehe nicht schließen konnten. (Je nach Art des Hindernisses sind verschiedene Bezeichnungen für die „spurii“ in Übung).

3. Pius Ciprotti gibt eine Übersicht über die hauptsächlichsten Wirkungen der Illegitimität⁹⁾: Sie bewirkt

- a) Irregularität ex defectu (can. 984 n. 1);
- b) Verbot der Aufnahme in ein Seminar (can. 1363);
- c) Ausschluß vom Kardinalat (can. 232 § 2 n. 1);
- d) Ausschluß vom Amt eines Bischofs, gefreiten Abtes oder Prälaten (can. 331; 320);
- e) Ausschluß vom höheren Obernamt (can. 504);
- f) Ausschluß vom Ordenseintritt nur, wenn dies als partikular-rechtliche Wirkung eine einzelne Ordensregel verfügt¹⁰⁾;
- g) Ausschluß von gewissen päpstlichen Ämtern.

II. DIE MÖGLICHKEIT DER LEGITIMATION UND DEREN WIRKUNG IN HINSICHT AUF DAS HÖHERE OBERNAMT

Hier kommen die verschiedenen Formen der Legitimierung mit ihren Wirkungen (1.), sowie das Verhältnis von Illegitimität und Irregularität mit ihren Auswirkungen (2.) zur Sprache.

1. Die Legitimation kann in verschiedener Weise erfolgen; demgemäß unterscheiden sich auch die Wirkungen:

a) Eine erste Form der Legitimation geschieht durch nachfolgende Heirat der Eltern. Can 1116 beinhaltet diesbezüglich: „Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe muß es sich um die Ehe der beiden natürlichen Erzeuger des Kindes handeln, nicht etwa um die Ehe des Vaters oder der Mutter des Kindes mit einer dritten Person, und zwar um eine

unerlaubt und die Kinder würden illegitim. Vgl. J. Pfab CSSR, Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht (Salzburg 1957) 43 f., 81 f., 91—97.

⁹⁾ a.a.O. 492.

¹⁰⁾ Vgl. Larraona, a.a.O. 245. — Freilich, insofern es sich um einen Kandidaten handelt, der zum Priestertum im klösterlichen Verband bestimmt ist, ist die Aufnahme ins Noviziat unerlaubt wegen der aus der Illegitimität fließenden Irregularität (can. 542 n. 2) und bedarf einer Dispens. Vgl. Anmerkung 26.

kirchlich gültige oder um eine Putativehe. Gleichgültig ist es, ob die Ehe neu eingegangen oder nach Behebung des entgegenstehenden Hindernisses, sei es in einfacher Form, sei es durch Heilung in der Wurzel, gültig gemacht wird. Es ist nach ausdrücklicher Bestimmung des Kodex nicht notwendig, daß die Ehe vollzogen wird. Dieser Umstand ist von praktischer Bedeutung, wenn es sich z. B. um Eingehung oder Gültigmachung einer Ehe auf dem Sterbebette handelt“ ¹¹⁾). Legitimiert durch nachfolgende Ehe werden nicht alle Unehelichen, sondern nur jene, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis oder Schwangerschaft oder Geburt des Kindes kanonisch ehefähig waren. „Kanonisch ehefähig sind aber diejenigen, deren Ehe erstens kein kanonisches trennendes Ehehindernis entgegensteht und die ferner im Besitz der zur Eheschließung notwendigen natürlichen geistigen Fähigkeiten sind. Es genügt nach heutigem Recht, daß die Eltern nur in einem der angegebenen drei Zeitpunkte ehefähig waren“ ¹²⁾).

Die Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist gemäß can. 1117 eine rechtliche Gleichstellung mit den Ehelichen, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Ausdrücklich anderes ist bestimmt hinsichtlich des Kardinalates (can. 232 § 2 n. 1), sowie des Bischofsamtes und des Amtes eines gefreiten Abtes oder Prälaten (can. 331 § 1 n. 1; 320 § 2); von diesen Ämtern sind durch nachträgliche Heirat der Eltern Legitimierte ausgeschlossen. Can. 504 hingegen enthält keine gegenteilige Bestimmung; daher können durch nachfolgende Eheschließung der Eltern Legitimierte in allen klösterlichen Verbänden (von Männern und Frauen) zu höheren Obern bestellt (ernannt oder gewählt) werden, auch in exemten Klerikalverbänden ¹³⁾).

¹¹⁾ Ledwolorz, aa.O. 256.

¹²⁾ Ledwolorz, aa.O. 257. — Ciprotti, aa.O. 497—503. — Ders., *De prolis legitimatione per matrimonii convalidationem*, in: *Apollinaris* 11, 1938, 126 f. — Triebs, aa.O. 676 f. — Hanstein-Köster, aa.O. 220. — Eichmann-Mörsdorf, aa.O. II, 262. — Regatillo, aa.O. n. 1409. — A. Vermeersch SJ, *De canone 1116 seu de legitimatione per subsequens matrimonium parentum*, in: *Periodica* 19, 1930, 26—28. — J. Haring vertrat die Ansicht, daß Ehefähigkeit im Sinn des can. 1116 auch dann gegeben sei, wenn das entgegenstehende trennende Hindernis dispensierbar ist (Das Eherecht auf Grund des Codex jur. can., in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 71, 1918, 43 f.). Diese Ansicht ist angesichts der Entscheidung vom 6. 12. 1930 nicht vertretbar und war schon von Haring selber aufgegeben worden (Zur Auslegung der Kanones 1051 und 1116 Codex juris canonici, in: *Theol.-prakt. Quartalschrift* 74, 1921, 478).

¹³⁾ Freilich: Wenn nicht die eigenen Satzungen solcherart Legitimierte zusätzlich ausdrücklich ausschließen. — Vgl. Ledwolorz, aa.O. 257 — Aertnys-Damen, aa.O. II, n. 878. — Hanstein-Köster, aa.O. 221 f. — Larraona, aa.O. 296. — Ders., *Responsa minora*, in: *Com. pro Rel. et*

b) Eine weitere Möglichkeit der Legitimation ergibt sich aus can. 1051¹⁴⁾:

Illegitime, deren Eltern, um heiraten zu können, von einem trennenden Ehehindernis dispensiert werden mußten, sind — sofern sie nicht aus einem Ehebruch oder Sakrileg stammen — durch ebendiese Dispens vom Hindernis ohne weiteres legitimiert. Voraussetzung ist, daß diese Dispens kraft der ordentlichen Amtsgewalt oder kraft der durch eine allgemeine Ermächtigung übertragenen Vollmacht erteilt wurde¹⁵⁾; eine Dispens, die bloß auf Grund einer durch Reskript für einzelne bestimmte Fälle delegierten Vollmacht erteilt wird, hat keine Legitimation zur Folge (falls dies nicht im Reskript ausdrücklich gesagt wird; vgl. unten c). Die gemäß can. 1051 gewährte Legitimation erstreckt sich nur auf die Unehelichen, die zur Zeit der Dispensgewährung schon geboren oder zumindest empfangen sind. — Die Wirkungen dieser Legitimation sind (wie oben a): Der so für ehelich Erklärte bleibt vom Kardinalat, Bischofsamt und Amt eines gefreiten Abtes oder Prälaten ausgeschlossen. Hingegen kann er ohne weiteres zum höheren Oberen in einem klösterlichen Verband, auch einem exemten klerikal, bestellt und gewählt werden¹⁶⁾.

Mis. 2, 1921, 115. — P. Maroto CMF, De filiis legitimatis, in: Apollinaris 3, 1930, 570—574. — Triebs, aa.O. 673—679. — T. Schaefer OFMCap, De Religiosis (Ed. 4 Romae 1947) n. 467. — P. Schmitz SVD, Die Stellung der unehelichen Kinder im geltenden kanonischen Recht (Mödling 1926) 109—113. — Linneborn-Wenner, aa.O. 397. — Zu bemerken ist auch noch: Wer durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert ist, kann ohne weiteres in ein Seminar aufgenommen werden (Interpretation zu can. 1363 vom 13. 7. 1930; AAS 22, 1930, 365).

¹⁴⁾ Es ist hier nicht notwendig auf die Problematik der Auslegung dieses Kanons näher einzugehen, sondern es genügt, das von der Kanonistik herausgearbeitete Ergebnis wiederzugeben. Vgl. Ledwolorz, aa.O. 257—262 und Ciprotti, De prole legitima vel illegitima, in: Apollinaris 12, 1939, 512.

¹⁵⁾ Die Legitimation tritt mithin ohne weiteres ein, wenn die Dispens vom Hindernis unmittelbar vom Hl. Stuhl oder vom Ortsobherhirten, Pfarrer, Priester, der einer Ehe gemäß can. 1098 n. 2 assistiert, oder Beichtvater in den vom allgemeinen Recht bestimmten Fällen (can. 1043—1045; 81) oder von solchen erteilt wird, die kraft einer sonstigen allgemeinen Ermächtigung (z. B. Quinquennalfakultäten; can. 66) dispensieren. — Vgl. auch J. Wenner, Legitimation, in: Lexikon für Theologie und Kirche 6 (Ed. 2 Freiburg 1961) 882.

¹⁶⁾ Auch hier der Zusatz: Falls nicht die Satzungen einen ausdrücklichen Ausschluß (der über das allgemeine Recht hinaus geht) für die so Legitimierten verfügen. — Vgl. Ledwolorz, aa.O. 262. — Aertnys-Damen, aa.O. II n. 877 f. — Eichmann-Mörsdorf, aa.O. II, 263. — Schaefer, aa.O. n. 467. — H. Hanstein OFM, Ordensrecht (Paderborn 1953) 69. — Larraona, Commentarium Codicis, in: Com. pro Rel. et Mis. 7, 1926, 296.

c) Legitimation kann ferner durch ein besonderes Reskript des Apostolischen Stuhles gewährt werden. Durch ein solches Reskript kann an sich jede Illegitimität behoben werden (z. B. auch jene Fälle, die in can. 1051 ausgenommen werden).

Die Wirkungen dieser Legitimation lassen sich hier nicht konkret angeben; sie sind dem Reskript zu entnehmen. Da es in diesem Bereich um rein kirchliches Recht geht, könnte durch Reskript die Geschäftsfähigkeit des Legitimierten so vollständig hergestellt werden, wie beim ehelich Geborenen, so daß er zum höheren Obernamt fähig wird; es können aber auch die Wirkungen eingeschränkt, so z. B. die Fähigkeit zum Obernamt ausgeschlossen sein. Der Wortlaut ist maßgebend.

Legitimation durch Einzelreskript (wie auch durch can. 1051) kommt in Frage, wenn die wirklichen Eltern des zu Legitimierenden heiraten wollen; wobei allerdings die Legitimation auch dann eintritt, wenn durch unvermuteten Tod eines Teiles die Ehe nicht zustande kommt¹⁷⁾.

Von dem Einzelreskript, das eine wirkliche Legitimation des unehelich Geborenen ausspricht, ist sehr zu unterscheiden das Dispensreskript. Es kann nämlich auch bloß um Dispens von der Norm des can. 504 nachgesucht werden. Wird sie erteilt, so ist für den angegebenen Fall das Hindernis der Illegitimität beseitigt; der Uneheliche, aber sonst Geeignete, kann zum höheren Obern bestellt werden. „Seine sonstige Rechtslage wird aber durch diese Dispens nicht geändert; er wird durch diese Dispens keineswegs legitimiert, sondern bleibt unehelich mit allen anderen Folgen der Unehelichkeit“¹⁸⁾.

d) Manche Autoren nennen die *Sanatio in radice* als weitere besondere Form der Legitimation und bezeichnen ihre Wirkung als „plenissima“, d. h. ein aus einer durch Heilung in der Wurzel sanierten Ehe Stammender sei damit genauso als ehelich anzusehen wie einer, der aus einer von vorne herein rechtmäßigen Ehe hervorging¹⁹⁾.

Dieser Auslegung kann nicht zugestimmt werden. Can. 1138 vermerkt ausdrücklich, daß die kanonischen Wirkungen der Sanation rückwirkend sind, soweit nicht expresse etwas anderes gesagt wird. Nun sind aber die kanonischen Wirkungen für die Kinder aus einer nachträglich konvalidierten Ehe (und die *Sanatio in radice* ist nichts anderes als eine der Formen der

¹⁷⁾ Aertnys-Damen, aa.O. II n. 877. — Ciprotti, aa.O. 511. — Schmitz, aa.O. 114 f. — Durch Adoption eines Unehelichen geschieht kirchenrechtlich keine Legitimation; für die Legitimation wäre ein Reskript nötig. Schmitz, aa.O. 113.

¹⁸⁾ Ledwolorz, aa.O. 253 f.

¹⁹⁾ Mit Berufung auf can. 1138 § 1-2, wo die „*effectus canonici*“ als von Anfang an vorhanden bezeichnet werden. So z. B. Hanstein-Köster, aa.O. 222 u. 246. — Ciprotti, aa.O. 515. — Schmitz, aa.O. 117 f. — Ledwolorz, aa.O. 256.

Convalidatio; vgl. can. 1138) ausführlich in den can. 1116 und 1117 angegeben. (Diese Kanones sind *lex specialis* in Hinsicht auf can. 1138.) Somit gilt für Uneheliche aus einer durch *Sanatio in radice* konvalidierten Ehe nichts anderes als für die durch die „*simplex convalidatio*“ (can. 1133—1137) in Ordnung gebrachte Ehe. Die Wirkungen für den Legitimierten sind mithin dieselben, die oben (II, 1a) aufgezeigt wurden²⁰); woraus sich ergibt, daß die Kontroverse für unsere Frage nicht von Belang ist, da die Befähigung zum höheren Obernamt in jedem Fall gegeben ist.

2. Das Verhältnis von Illegitimität und Irregularität:

a) Oben (I, 3) wurde erwähnt, daß aus der Illegitimität als Wirkung die Irregularität *ex defectu* fließt. Dies ergibt sich aus can. 984 n. 1: Eine Irregularität *ex defectu* entsteht wegen Mangels ehelicher Geburt, einerlei ob die Unehelichkeit bekannt oder ob sie geheim ist, wenn nicht eine Legitimation geschehen ist, oder feierliche Ordensgelübde abgelegt worden sind.

Die Irregularität ist ein Umstand, der in Hinsicht auf den Empfang und die Ausübung von heiligen Weihen von Bedeutung ist (can. 968). Für Religiösen, die zum Weiheempfang von der Irregularität des Mangels der ehelichen Geburt befreit werden mußten, entsteht die Frage, ob damit auch alle anderen Wirkungen der Illegitimität — insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Eignung zum höheren Obernamt — beseitigt wurden.

²⁰) So auch Triebbs, a.a.O. 764. — R. J. Harrigan, *The radical sanation of invalid marriages* (Washington 1938) 67—81. — A. Vermeersch SJ — J. Creusen SJ, *Epitome iuris canonici* II (Mechlinae/ Romae 1922) n. 455. — Eine andere Auslegung ist im Lichte der can. 1138, 1116, 1117 rechtlich nicht vertretbar und wäre überdies unlogisch. Z. B. wenn ein bloß zivilgetrautes katholisches Ehepaar durch einfache Gültigmachung (can. 1137) die Ehe in Ordnung bringen läßt, gelten die Kinder als nachträglich legitimiert (daher z. B. vom Bischofsamt ausgeschlossen). Wenn aber der eine Gatte in seiner Unkirchlichkeit verharret und sich weigert, die einfache Gültigmachung durchzuführen und es so zu einer *Sanatio in radice* kommt, dann würden die Kinder (nach der angeführten Theorie) als von Anfang an voll legitim gelten (also z. B. vom Bischofsamt nicht ausgeschlossen sein)! Es kann nur jene Auslegung richtig sein, die die *Sanatio in radice* als eine Form der Konvalidation betrachtet. Auch der CIC behandelt sie als einen Untertitel des Cap. XI „*De matrimonii convalidatione*“. Die Wirkungen für die Kinder sind also den can. 1116 und 1117 zu entnehmen. Dort wird ausdrücklich auch das *matrimonium convalidatum* genannt und die Legitimität bezeichnet als „*subsequens parentum matrimonium*“. — Bei *Sanation* einer Putativehe sind die Kinder selbstredend voll ehelich (can. 1114).

b) Hinsichtlich der Dispensation von der Irregularität, die notwendig ist, wenn weder Legitimation noch feierliche Profeß geschieht, ist die Antwort grundsätzlich in can. 991 § 3 gegeben: Die allgemein für den Empfang der Weihen erteilte Befreiung von irgendeiner Irregularität gilt für alle, auch die höheren Weihen, aber nicht für die Bischofskonsekration. „Der so Befreite kann Benefizien aller Art, auch Seelsorgsbenefizien erlangen; ausgenommen sind nur solche Benefizien, die im Konsistorium verliehen werden. Insbesondere kann der so Befreite nicht Kardinal (c. 232 § 2 n. 1), Bischof (c. 331 § 1 n. 1), gefreiter Abt oder Prälat (c. 320 § 2) oder höherer Klosteroberer (cc. 488 n. 8; 504) in einem exemten priesterlichen Verbands werden; hierzu ist stets eine besondere Befreiung notwendig“²¹⁾.

Wenn nun in can. 991 § 3 die Dispens von der Irregularität nicht wirksam ist für den höheren Ordensoberen im exemten Priesterordensverband, soll dann damit gesagt sein, daß die Befreiung von der Irregularität, welche dem Ordenspriester eines nichtexemten oder eines laikalen Verbandes erteilt worden ist, zugleich auch schon die Befähigung fürs höhere Ordensobernamt gibt? Dies muß man verneinen; denn es ist zu beachten: Der CIC kennt neben der Irregularität der unehelichen Geburt noch eine Reihe weiterer Irregularitäten ex defectu und ex delicto (can. 984; 985). Der angeführte can. 991 handelt von der Befreiung von den Irregularitäten ganz allgemein; d. h. die in § 3 gegebene Norm, wonach der von irgendeiner Irregularität Dispensierte am Zutritt zu bestimmten Ämtern (u. a. auch Obernamt in exemten priesterlichen Verbänden) gehindert ist, gilt ganz allgemein für jede Irregularität. Wenn aber für bestimmte Umstände (die zugleich Irregularität sind) noch zusätzlich an anderer Stelle des CIC ein weitergehender Ausschluß von Ämtern verfügt ist, so bleibt dies unbeschadet des can. 991 § 3 (der nur eine Aussage macht über Umstände, insofern sie Irregularität sind). Tatsächlich sagt aber can. 504 hinsichtlich der Illegitimität, daß der Uneheliche von allen höheren Obernämtern (also nicht bloß bei den Exemten) ausgeschlossen ist. Aus can. 991 § 3 kann daher nicht geschlossen werden, daß Ordenspriester in einem nicht-exemten Verband, die zum Weiheempfang von der Irregularität der Illegitimität befreit werden mußten, deswegen zugleich von der in can. 504 ausgesprochenen Behinderung am Zutritt zum höheren Obernamt befreit sind. Letztere Befähigung wird nur erlangt durch Legitimation in einer der oben (II, 1) aufgezeigten Formen²²⁾.

²¹⁾ Eichmann-Mörsdorf, aa.O. II, 122 (und 114).

²²⁾ So Larraona, *Commentarium Codicis*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 18, 1937, 152. — Hanstein, aa.O. 69. — Goyeneche, aa.O. — Schaefer, aa.O. n. 811. — J. Pejska CSSR, *Ius canonicum religiosorum* (Ed. 3 Friburgi/Br. 1927) 223. — Ledwolorz, aa.O. 263—267 (und 251: „Der Codex

Diese allgemeine Auslegung und klare Begründung ist freilich nicht unangefochten. Arturo Tabera-Araoz²³⁾ schließt wegen der Kontroverse auf einen Rechtszweifel (can. 15), weswegen für die Praxis gilt, daß Ordenspriestern in nicht-exemten oder laikalen Verbänden, die von der Irregularität dispensiert wurden, damit (jedoch unter Beachtung des Partikularrechtes des Verbandes) auch der Weg zum höheren Obernamt freigeworden ist. Auch Timotheus Schaefer folgt mit einigem Zögern („valere videtur“) dieser Meinung²⁴⁾.

c) Auch die feierliche Profeß befreit nicht von der Illegitimität und gibt als solche nicht die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt. Die feierliche Profeß befreit nur von der Irregularität. „Die Unehelichen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, sind nach c. 984 n. 1 nicht mehr irregulär, aber sie bleiben unehelich mit den anderen Wirkungen, welche mit der Unehelichkeit verbunden sind. Sie werden sogar im Text des Kanon ausdrücklich den legitimati gegenübergestellt: ‚Sunt irregulares ex defectu: illegitimi... nisi fuerint legitimati vel vota sollemnia professi‘. Die ‚vota sollemnia professi‘ sind also nach diesem Text nicht ‚legitimati‘. Da sie unehelich bleiben, bleibt auch das Hindernis des c. 504: sie können nicht zu höheren Oberen bestellt werden“²⁵⁾. Can. 984 n. 1 besagt mithin nur, daß Uneheliche, die nach ihrer feierlichen Profeß die hl. Weihen empfangen, nicht von der aus der Illegitimität fließenden Irregularität dispensiert werden müssen; diese ist mit der feierlichen Profeß weggefallen; die Tatsache der Illegitimität als solche samt ihren Wirkungen aber ist geblieben, d. h. die Profeß bedeutet nicht Legitimation.

unterscheidet zwischen dem Hindernis der Unehelichkeit und dem Hindernis der Irregularität hinsichtlich der Bestellung zu Oberen in klösterlichen Genossenschaften. In c. 504 spricht er von dem Hindernis der Unehelichkeit an sich und in c. 991, welcher von der Dispensation von Irregularitäten im allgemeinen handelt, berührt er auch die Frage, welchen Einfluß die Irregularitäten oder, genauer gesagt, die Dispensation von Irregularitäten auf die Bestellung zu Oberen in klösterlichen Genossenschaften hat... Die Irregularität ist eine, aber nicht die einzige rechtliche Folge der Unehelichkeit; andere rechtliche Folgen derselben sind gemeinrechtlich das Hindernis des c. 504, das Verbot des c. 1363 § 1... So kann es vorkommen, daß durch einen Rechtsakt nur eine oder auch mehrere, aber nicht alle rechtlichen Folgen der Unehelichkeit aufgehoben werden“). — Der Grund: Diese Dispens ist keine Legitimation, dabei ist sie strikt auszulegen und kann nicht ausgedehnt werden auf einen Fall, der in der Dispensation nicht enthalten ist.

²³⁾ a.a.O. n. 64, 2c; vgl. darum unter III, 2 f.

²⁴⁾ a.a.O. n. 467; in n. 811 erwähnt er diese Meinung nicht mehr.

²⁵⁾ Ledwolorz, a.a.O. 263. — Aertnys-Damen, a.a.O. II. n. 594, 2 u. 878,4. — F. Schönsteiner, Grundriß des kirchlichen Eherechts (Ed. 2 Wien 1937) 792. — Tabera-Araoz, a.a.O. n. 64,2 u. 352,2. — Regatili-

d) Es ist daher festzuhalten, daß der Ausschluß der Illegitimen vom höheren Obernamt nicht zuerst wegen der damit verbundenen Irregularität geschieht, sondern auf Grund der Bestimmung des can. 504. Deswegen ist bei Befreiung von der Irregularität (durch eigene Dispens oder durch feierliche Profeß) nur die Behinderung am Weiheempfang weggenommen, nicht aber ist die von can. 504 geforderte Befähigung für das höhere Obernamt gegeben; die Behebung des Geburtsmangels in Hinsicht auf das Obernamt geschieht vielmehr in den oben (II, 1) angeführten Formen²⁶⁾. Bei laikalen (z. B. Schwestern-) oder bei nicht-exemten Verbänden braucht die Frage nach der Irregularität in Hinsicht auf das Obernamt überhaupt nicht gestellt zu werden.

III. PRAKTISCHE FOLGERUNGEN

Grundsätzlich erlangt jeder Mensch mit der Taufe dieselben Gliedschaftsrechte und -pflichten in der Kirche (can. 87). Es wäre ein sehr pauschales und unrichtiges Urteil, wenn man einfachhin behaupten wollte, die Unehelichen seien wegen ihrer Abkunft im kanonischen Recht schlechter gestellt als die übrigen. Von rechtlichem Belang ist die Unehelichkeit nämlich nur im Kleriker- und Religiosenrecht. Zwar darf hier gleich gesagt werden: Es ist nicht so, daß der Illegitime bestimmte Ämter, Würden oder Weihen grundsätzlich überhaupt nicht erlangen könnte; der Zutritt zu gewissen Ämtern, Weihen oder Würden ist ihm bloß nicht ohne weiteres möglich, sondern erst nach erlangter Legitimation oder Dispens von der

10, aa.O. n. 945. — Ders., *Institutiones iuris canonici* I (Santander 1951) n. 656. — Eichmann-Mörsdorf, aa.O. I, 497 A. 4 und II, 263. — M. Conte a Coronata OFM Cap, *Institutiones iuris canonici* I (Ed. 4 Taurini 1950) n. 538 u. 571. — L. I. Fanfani OP, *De iure religiosorum* (Ed. 2 Taurini/Romae 1925) n. 48. — Hanstein, aa.O. 69, Schaefer, aa.O. n. 467 u. 811. — P. Voltas CMF, *Consultationes*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 2, 1921, 368. — Larraona, *Comentarium Codicis*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 7, 1926, 297. — J. Biederlack SJ — M. Führich SJ, *De religiosis* (Innsbruck 1919) 39 u. 123 f. — Goyeneche, aa.O. II, 36. — Anderer Ansicht ist Josef Pejska (aa.O. 223). Er meint, die Makel der Illegitimität werde getilgt durch die feierliche Profeß, so daß einer Bestellung zum höheren Oberr nichts entgegenstehe. Da Pejska mit seiner Auffassung allein zu stehen scheint, wird man hier schwerlich von einem Rechtszweifel reden können.

²⁶⁾ Für die Zulassung zum Ordensstand (Noviziat) bedeutet Illegitimität nur insofern ein Hindernis, als sie Irregularität ist, d. h. nur für jene Kandidaten, die später einmal Priester werden sollen (can. 542 n. 2); manche Satzungen z. B. CSSR) schließen jedoch die Illegitimen allgemein von der Aufnahme aus bzw. machen stets eine besondere Dispens notwendig. Diese Dispens zur Aufnahme ins Noviziat gibt nicht die Befähigung zum höheren Obernamt (Schaefer, aa.O. n. 811). Sie gilt auch noch nicht für den Weiheempfang, wenn es im Reskript nicht ausdrücklich gesagt ist. Vgl. Anmerkung 10.

mit der Unehelichkeit gegebenen rechtlichen Unfähigkeit. Inwieweit und in welchem Umfang freilich der Gesetzgeber die Behebung dieser rechtlichen Unfähigkeit gewährt, liegt in seinem Ermessen; denn die einschränkenden Bestimmungen sind nicht willkürlich. Unbeschadet eines Vollmaßes innerer Ehre, das einem Unehelichen zukommen kann, ist sein äußerer Ehrenstand — ohne seine Schuld zwar — gemindert. Die Stellung solcher Leute als Ordensobere könnte dadurch erschwert sein. Dieser Gegebenheit ist Rechnung zu tragen. Andererseits sollen aber die Wege, die das Gesetz selber den Unehelichen zu einem solchen Amt öffnet, bekannt, und sie können gegebenenfalls auch benützt werden.

Der besseren Übersicht wegen sei hier das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammengefaßt:

1. Die Norm des allgemeinen Rechts läßt sich kurz in folgender Regel wiedergeben: Für die Ernennung oder Wahl zum höheren Ordensoberen (Ordensoberin), also Provinzial, Provinzialin, General, Generaloberin, bildet uneheliche Geburt nur dann ein Hindernis, wenn die Eltern einer Ordensperson auch nicht nachträglich die Ehe miteinander geschlossen haben.

2. Da can. 504 die Möglichkeit läßt, bei der Bestellung von höheren Obern strengere Maßstäbe anzulegen, als das allgemeine Recht, ist jeweils zuerst in den eigenen Ordenssatzungen einzusehen, was sie bezüglich des Mangels der ehelichen Geburt bestimmen und ob sie eine strengere, über das allgemeine Kirchenrecht hinausgehende Norm diesbezüglich aufstellen²⁷⁾.

3. Aufgeschlüsselt ins einzelne ist die Norm des allgemeinen Rechts für alle Religiösen diese:

a) Illegitime, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert wurden, sind in keiner Weise vom höheren Oberamt ausgeschlossen; d. h. sie sind wählbar und ernennbar wie jeder andere²⁸⁾ (II, 1a—b).

b) Legitimation geschieht auch dann, wenn die zunächst ungültige Ehe der Eltern konvalidiert worden ist, sei es in Form der einfachen Gültigmachung, sei es durch Heilung in der Wurzel. Wer aus einer solchen Ehe stammt, hat also ebenfalls ohne weiteres Zutritt zum Amt eines höheren Oberen²⁸⁾ (II, 1a und d).

c) Wer in einer rechtmäßigen Ehe geboren wurde, ist, selbst wenn der Zeitpunkt der Empfängnis vor der Heirat der Eltern liegt, voll ehelich; er ist von den Vorschriften für Illegitime überhaupt nicht betroffen; das-

²⁷⁾ Selbstverständlich kann nie ein Oberer für eine bestimmte Wahl oder Ernennung von sich aus eine über die Satzungen (und das allgemeine Recht) hinausgehende strengere Norm aufstellen, um die Bestellung einer sonst geeigneten (aber unehelichen) Person für ein Oberamt zu vereiteln.

²⁸⁾ Auch die Irregularität zum Weiheempfang ist behoben.

selbe gilt für nachgeborene Kinder aus einer (z. B. durch Tod des Vaters) aufgelösten Ehe (I, 1 und 2).

d) Hat jemand ein eigenes *Legimationsreskript* vom Heiligen Stuhl erbeten und erhalten, so ist dem Wortlaut zu entnehmen, ob damit die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt ausgesprochen wurde (II, 1 c).

e) Hat ein Unehelicher feierliche *Profeß* gemacht, so ist ihm damit nur der Weg zum Weiheempfang frei, nicht aber der zum höheren Oberen in einem klösterlichen Verband (II, 2 a, c, d).

f) Hat jemand lediglich *Dispens* von der mit der unehelichen Geburt verbundenen *Irregularität* erhalten, so ist ihm ebenfalls nur der Weg zum Weiheempfang frei, nicht aber zum höheren Obernamt in einem klösterlichen Verband. — Allerdings: Priester in nicht-exemten oder laikalen Verbänden erlangen auf Grund eines Rechtszweifels — soweit die eigenen Satzungen nicht ausdrücklich dagegen sind und solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anders entscheidet — mit der Befreiung von der Irregularität auch die rechtliche Befähigung zum höheren Obernamt (vgl. can. 15; 209). — Die Frage der Irregularität muß bei Bestellung von höheren Oberinnen und Laienobern überhaupt nicht beachtet werden (II, 2 a, b, d.).

g) Ein Unehelicher, der zum Priestertum im Ordensstand bestimmt ist (bzw. je nach Bestimmung der eigenen Satzungen jeder Uneheliche, der aufgenommen werden soll) und die nach can. 542 n. 2 für die erlaubte Aufnahme ins Noviziat erforderliche Genehmigung erhalten hat, ist damit weder dispensiert zum Weiheempfang²⁹⁾ noch zur Übernahme eines höheren Obernamtes, wenn es nicht ausdrücklich im Reskript vermerkt ist³⁰⁾ (II, 2 d).

4. Ist ein unehelich Geborener, dem auf keinen der bisher aufgeführten Titel hin der Zugang zum höheren Obernamt offensteht, trotzdem für die Ernennung in Aussicht genommen, weil er alle anderen, für ein solches Amt geforderten Voraussetzungen in geeignetster Weise mitbringt, so gibt es die Möglichkeit, den Heiligen Stuhl um *Dispens* von der Vorschrift des can. 504 zu ersuchen; nach erlangter *Dispens* (die nach Lage der Gründe erteilt zu werden pflegt), ist der Kandidat für das höhere Obernamt ernennbar³¹⁾.

²⁹⁾ Diese *Dispens* pflegt jedoch vielfach gleich mitgegeben zu werden.

³⁰⁾ In den Orden mit feierlicher *Profeß* bedarf der uneheliche Kandidat, der erst nach dieser *Profeß* die Weihen empfangen wird, keiner *Dispens* für die Weihen und damit auch nicht für die Zulassung ins Noviziat, da die feierliche *Profeß* die Irregularität behebt (can. 984 n. 1). Vgl. Schaefer, a.a.O. n. 811. — Vermeersch SJ, Canon 542,2 et dispensatio ab irregularitate, in: Periodica 20, 1931, 136 f.

³¹⁾ Naturgemäß werden sich jene Verbände leichter tun, in denen die höheren

5. Für die Vornahme der Wahl ist die Verfassung des klösterlichen Verbandes maßgebend; sie bestimmt unter Wahrung der gemeinrechtlichen Vorschriften, wer wahlberechtigt und wählbar ist. Scheint einer Wahlversammlung für das zu besetzende höhere Obernamt eine Person als die geeignetste, die wegen Unehelichkeit nicht wählbar ist, so bleibt der Weg der Postulation oder Wahlbitte. Diese ist nach can. 507 §3 nur in außerordentlichen Fällen zulässig, soweit sie von den Konstitutionen nicht ganz verboten wird. Wenn die Konstitutionen über die Postulation nichts enthalten, dann ist sie im betreffenden Verband nicht verboten, sondern zulässig³²⁾).

Die Postulation geht so vor sich, daß jene, die ihre Stimme der mit dem Hindernis behafteten Person geben wollen, auf dem Stimmzettel deutlich „ich postuliere“ vermerken müssen (can. 180 §2). Wenn „Postulation und Wahl zusammenkommen, wenn also beim gleichen Wahlgang einer oder mehreren Kandidaten postuliert und zugleich einer oder mehrere gewählt werden, dann muß der Postulierte zwei Drittel aller Stimmen erhalten, sonst ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die relativ meisten Wahlstimmen erhalten hat“³³⁾. „Wenn also, um ein Beispiel anzuführen, in einem Wahlkollegium von 21 Wählern A nur postuliert werden kann, B und C aber wählbar sind, so muß A wenigstens 14 Stimmen bekommen; bekommt er diese im ersten und zweiten Wahlgang nicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bekommt A in diesem 13, B 5 und C 3 Stimmen, so gilt B als gültig gewählt“³⁴⁾. Die Postulation bedarf der

Obern ernannt werden; der ernennungsberechtigte Obere kann für die geeignete, aber illegitime Persönlichkeit um Befreiung von can. 504 nachsuchen und dann die Ernennung aussprechen. In Verbänden, in denen die höheren Obern gewählt werden (und zumindest die Generalobern werden in allen Genossenschaften durch Wahl bestellt), wäre dieses Vorgehen schwierig, weil hier praktisch niemand zuständig ist, um vor der Wahlhandlung für eine Person — um sie wählbar zu machen — eine Dispens einzuholen; zudem dieses Vorgehen schon als Beeinflussung der Wahl gewertet werden könnte. Im Falle der Wahl bleibt der Weg der Postulation. Vgl. III, 5.

³²⁾ „Postulation ist die von einem Wahlkollegium an den zuständigen Oberen gerichtete Bitte, einen mit einem kanonischen Hindernis behafteten Kandidaten im Gnadenwege zu einem Kirchenamte zuzulassen. Postulation ist nicht nur möglich bei der bestätigungsbedürftigen, sondern auch bei der nicht bestätigungsbedürftigen Wahl. Die Postulation ist Wahlersatz eine Aushilfswahl. Es liegt der Gedanke zugrunde, daß eine den Wählern für das zu besetzende Amt geeignet erscheinende Person nicht von vornherein deshalb ausscheiden soll, weil sie wegen Mangels einer bestimmten kanonischen Eigenschaft nicht wählbar ist (vgl. c. 179). (Eichmann-Mörsdorf, aa.O. I, 305).

³³⁾ Hanstein, aa.O. 68 (mit Bezugnahme auf eine Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. 7. 1922 und can. 180).

³⁴⁾ Ledwolorz, aa.O. 254.

Genehmigung des für die Bestätigung der Wahl zuständigen Obern; falls er nicht die notwendige Dispensvollmacht besitzt, muß er sie von der Religiosenkongregation erbitten. Im übrigen kann der Obere die Genehmigung der Postulation nach seinem Ermessen gewähren oder verweigern; im letzteren Fall kehrt das Wahlrecht an das Wahlgremium zurück (can. 181; 182).

Honorius Hanstein weist (a. a. O.) darauf hin, daß namentlich dann, wenn der genehmigungsberechtigte Obere in der Wahlversammlung nicht anwesend ist oder seinerseits um die nötigen Vollmachten erst nachsuchen muß, der Fortgang der weiteren Geschäfte der Wahlversammlung eine Weile gehemmt wird. Die Wartezeit, die dadurch notgedrungen entsteht, mag für die Mitglieder des Wahlkollegiums unliebsam sein, was die praktische Durchführung einer Postulation in vielen Fällen erschweren dürfte.

6. Noch eine Frage muß erwähnt werden. Es könnte vorkommen, daß einem Wahlkollegium die Illegitimität einer für die Wahl in Aussicht genommenen Person unbekannt ist, diese aber (bewußt oder unbewußt) das Kollegium vom Vorliegen des kanonischen Hindernisses nicht in Kenntnis setzt und so tatsächlich die für die Wahl zum höheren Obern (bzw. Oberin) notwendigen Stimmen erhält³⁵⁾. Diese Wahl als solche ist sicher ungültig (can. 11; 16 §1; 504). Übernimmt die so gewählte Ordensperson trotzdem das Obernamt, so sind die von ihr gesetzten Amtshandlungen aber dennoch gültig; denn die Kirche ergänzt hier gesetzlich die fehlende Amtsgewalt (can. 209)³⁶⁾. Servus Goyeneche, der die vorgetragene Frage aufwirft³⁷⁾, vertritt die Auffassung, daß die Ordensperson selbst nicht gehalten sei, ihre Illegitimität bekannt zu geben, wenn zu befürchten ist, daß dadurch ihre Wertschätzung oder das weitere ersprießliche Zusammenleben und -arbeiten gefährdet werden könnten. Zwar könne man unter Umständen daran denken, nachträglich den Heiligen Stuhl in aller Stille um Sanation der Wahl zu bitten; dies dürfe aber unterbleiben, wenn von der Illegitimität niemand im Kloster weiß und Gefahr besteht, daß durch ein Bekanntwerden für die Gemeinschaft Ärgernis oder Schaden entsteht; denn im übrigen sei durch can. 209 hinreichend für die Rechtmäßigkeit der Amtsführung gesorgt³⁸⁾.

³⁵⁾ Von Postulation war bei der Wahlhandlung nicht die Rede, weil ja niemand an ein Hindernis dachte.

³⁶⁾ Sowohl Jurisdiktions- wie Dominativgewalt (Erklärung vom 26. 3. 1952).

³⁷⁾ Consultationes, in: Com. pro Rel. et Mis. 39, 1960, 421—424.

³⁸⁾ Ganz anders liegt natürlich der Fall, wenn das Wahlkollegium wissentlich einer wegen eines kanonischen Hindernisses nicht wählbaren Person seine Stimme gibt. In diesem Fall ist nicht nur die Wahl ungültig, sondern auch die Amtsvollmacht wird nicht ergänzt, so daß die Amtshandlungen nichtig sind; und unter Umständen könnten die Strafen des can. 2391 fällig werden.

Zur Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen

Entgegnung auf eine Stellungnahme des Finanzamtes
zur Rechtsmittelbegründung der beschwerdeführenden
Ordensgesellschaft *)

Von P. Dr. Bernward Hegemann OP, Köln

I.

Das FA stellt sich auf den Standpunkt, daß

- a) der zwischen dem Ordensmann und dem Orden existierende sog. Profeßvertrag eine zivilrechtlich und auch steuerrechtlich unwirksame Zession enthalte und daß
- b) die Profeß nach bürgerlichem Recht keine Wirkung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete habe und beweist seine Annahme mit einer Zitation aus dem Urteil des FG Nürnberg vom 28. 10. 1960 (K II 172/175/59), dem ein gleicher Tatbestand wie in diesem Rechtsstreit zu Grunde liegen soll.

Dazu wird folgendes erwidert:

zu a)

Der Profeßvertrag ist, wie bereits früher gesagt, ein zweiseitiger Vertrag, während die Zession oder Abtretung als einseitiger Vertrag definiert wird. D. h.: in einem zweiseitigen Vertrag übernehmen beide vertragsschließenden Teile Rechte und Pflichten, während bei einem unilateralen Vertrag ein Partner nur Rechte (d. i. bei der Zession der Zessionar), der andere nur Pflichten (d. i. bei der Zession der Zedent) kontrahiert.

Zum Wesen des Zessionsvertrages gehört es, daß der Zessionar keine Gegenleistung beibringen muß, während bei einem bilateralen Vertrag beide Partner Leistungen erbringen.

Wie der Zessionsvertrag ein einheitliches Ganzes darstellt, so auch der zweiseitige Profeßvertrag nach der Species: do ut des. Somit ist es rechtlich nicht möglich, gewisse Elemente aus einem zweiseitigen Vertrag abzusondern und auf sie die Rechtsverhältnisse eines völlig anderen Vertragstypus, in unserem Falle die des einseitigen Zessionsvertrages, zu applizieren.

Der oft angezogene § 310 BGB kann nur auf den einseitigen Zessionsvertrag angewandt werden, aber nicht auf einen zweiseitigen do ut des - Vertrag, wie es der Profeßvertrag ist.

§ 310 BGB verfolgt zudem eine soziale Tendenz: die Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Zedenten in der Zukunft, der durch eine Zession künftigen Vermögens u. U. gefährdet würde. — Die Profeß als echter do

*) Vgl. Ordenskorrespondenz 2. Jg. 1961, 224 ff.

ut des - Vertrag stellt dagegen den zukünftigen Lebensunterhalt des Professoren ausdrücklich sicher.

Damit erweist sich die gesamte Argumentation des FA als praeter rem: der Profeßvertrag enthält keine Zession und ist auch keine Zession. Damit ist es unerheblich, „daß man negiert, die Profeß beinhalte eine (nämlich steuerlich wirksame) Abtretung“. Somit muß das FA den durch die Profeß zwischen dem Ordensmitglied und dem Orden rechtens zustande gekommenen Vertrag so anerkennen und steuerlich bewerten, wie er nun einmal als einheitliches Ganzes vorliegt. Darüber später.

zu b)

1) Der von Eichmann-Mörsdorf (Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl. Band I, S. 507) zitierte Satz, daß nach bürgerlichem Recht die Profeß keine Wirkungen auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet habe, hat — wie sich aus dem Kontext ergibt — nur den Wert einer enumerativen Feststellung, aber nicht den Charakter eines Axioms. Der Autor zählt nur die Fälle auf, wo die kirchenrechtlichen Wirkungen einer Profeß nicht automatisch d. i. bereits auf Grund diesbezüglicher Bestimmungen des BGB Rechtswirksamkeit für den bürgerlich-rechtlichen Bereich erlangen.

Etwas anderes ist das Verlangen, das BGB müsse die kirchlichen Normen über die Profeß kodifizieren, und wieder etwas anderes ist die Feststellung, daß das BGB positiv verhindert, hic et nunc den kirchenrechtlichen Wirkungen der Profeß auch im bürgerlich-rechtlichen Bereich Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Schließlich ist auch zu fragen ob nicht die kirchenrechtlichen Wirkungen einer Profeß durch legale Applikation bestehender bürgerlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen auch für den bürgerlich-rechtlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangen können (soweit eine solche Rechtswirksamkeit notwendig wird).

Wenn also Eichmann-Mörsdorf aufweist, wo de facto die Profeß keine automatisch eintretenden bürgerlich-rechtlichen Wirkungen herbeiführt, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Profeß überhaupt keine bürgerlich-rechtlichen Wirkungen habe oder haben kann. Diese Frage ist durch den Autor nicht gestellt.

Schließlich gibt es noch andere staatliche Rechtsbereiche, wie das Arbeits- und Sozialrecht, das Steuerrecht usw., und darum glauben wir nicht, daß man nach dem Prinzip „pars pro toto“ Feststellungen im Bereich des bürgerlichen Rechts ohne weiteres auf andere Rechtsbereiche ausdehnen kann.

2) Die Autoren und die Finanzgerichte (der BFH im Urteil vom 9. 2. 51, IV 347/50: das FG Nürnberg im Urteil vom 28. 10. 60, II 172—175/59), welche die Ansicht wiedergeben, daß die Profeß nach bürgerlichem Recht keine Wirkungen auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete zeige, stützen sich dabei direkt oder indirekt auf ein 1926 ergangenes Urteil des Reichsgerichtes (RGZ 113, S. 127 ff). Dazu ist folgendes zu sagen:

Den Klöstern in Preussen war bis 1919 jede Möglichkeit genommen, sich einer privat- oder handelsrechtlichen Rechtsform zu bedienen (Art. 13 der preuß. Verfassungsurkunde in Verbindung mit Art. 84 EGBGB). Erst Art. 137 Abs. 4 WRV eröffnete den Klöstern die Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des BGB zu erwerben. Bis dahin mußten die Klöster wenigstens in Preußen als nicht eingetragene Vereine angesehen werden.

Der Instanzenweg in dem 1926 entschiedenen Verfahren ist spätestens 1920 eröffnet worden. Das Streitobjekt bildet ein Faktum, das in seinen Elementen 1914 vollendet war. Prozeßbeteiligte waren ein ehem. Ordensmann, der vor dem bürgerlichen Gericht gegen den Orden wegen Verletzung seiner kirchlichen Rechte klagte. Der beklagte Orden hatte die bürgerlich-rechtliche Figur eines nicht eingetragenen Vereins.

Das Gericht hatte folgende Frage zu entscheiden: ist dem Kläger der Rechtsschutz seitens des Staates zu gewähren, wenn die materiellrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses kirchenrechtlicher Art ist, wenn also das strittige Rechtsverhältnis durch die kirchliche Rechtsordnung normiert ist und der Kläger durch kirchliche Behörden den notwendigen Schutz seiner Rechte erhält? Nur diese Frage wurde verneint! M. a. W.: Das Gericht lehnte es ab, in innerkirchliche Rechtsverhältnisse einzugreifen.

Es war aber nicht die Frage gestellt, ob ein auf den kirchlichen Rechtsatzungen zustande gekommener Profeßvertrag keine Auswirkungen im staatlich geordneten Rechtsbereich habe oder haben kann bzw. für diesen Bereich nicht von Bedeutung ist und damit nicht beachtet zu werden braucht.

Übrigens hatte das Reichsgericht mit dem Urteil schon jene Prinzipien entwickelt, die heute noch viel schärfer im Recht verankert sind: die Kirche ordnet auf Grund ihrer Selbstbestimmung ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig und unabhängig vom Staate; nur wenn die kirchliche Tätigkeit auch Rechtswirkungen im staatlichen Bereich entfaltet, kann es zu einer Eingreifmöglichkeit des Staates kommen.

Zur Begründung des Reichsgerichts-Urteils wurden ausschließlich Rechtsnormen herangezogen, die vor der Weimarer Verfassung statuiert worden sind. Inzwischen aber existieren nicht nur das Bonner Grundgesetz und die Konkordate, sondern es ist auch in Verbindung damit eine ganz neue rechtliche und staatskirchenrechtliche Situation entstanden, die von dort her nicht mehr die unbesehene Anwendung der Reichsgerichts-Entscheidung von 1926 erlaubt, zumal das Rechtsverhalten des Staates gegenüber der Kirche bis 1919 noch stark durch den Staatsabsolutismus und durch den Kulturkampf bestimmt war.

Aus diesen Feststellungen und Überlegungen heraus müssen wir die Ar-

gumentation mit diesem Reichsgerichtsurteil als nicht anwendbar und als nicht mehr anwendbar ablehnen.

3) Zum Beweis der Rechtsunerheblichkeit einer Profeß für den bürgerlichen Rechtsbereich wird seitens des FA der Brünneck'sche Artikel: „Das Klostersgelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts seit dem 1. Januar 1900“ (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 45, 1901, S. 193 ff) zitiert. Dazu ist folgendes zu sagen:

Der Artikel wurde 1900/01 geschrieben. Wie der vollständige Titel bereits angibt, hatte damals die Studie nur partielle Bedeutung. Heute ist sie nur noch von rechtsgeschichtlichem Wert. Durch eine unvollständige Wiedergabe des Titels scheinen die Finanzbehörden zu versuchen, diesem Opus allgemein-gültige und aktuelle Bedeutung zu verleihen.

Der Artikel hat folgendes Inten-tum: welche Vorschriften des ALR hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen der Klostersgelübde haben auch nach dem Inkrafttreten des BGB noch bindende Wirkung?

Nach dem ALR hatte die Profeß die Wirkung, daß a) der Profeßablegende in Hinsicht auf weltliche Geschäfte als Verstorbener galt und darum unfähig war, Eigentum zu erwerben oder darüber zu verfügen; daß aber b) das Vermögen, das der Professe im Zeitpunkt seiner Profeßleistung besitzt, nicht — wie es das kanonische Recht vorschreibt — ohne weiteres an sein Kloster übergeht.

Besagter Artikel stellt nun fest, daß gewisse vermögensrechtliche — nämlich die zuvor unter a) genannten — Beschränkungen, denen die Ordensleute im ALR unterworfen waren, für diese seit dem Inkrafttreten des BGB nicht mehr bestehen, während die unter b) angeführten Beschränkungen nach wie vor in Kraft sind.

Die aus dem ALR kommenden Beschränkungen — das muß man auch wissen — stellten aber nicht eine Kodifizierung kirchenrechtlicher Normen dar (übrigens konnte der Ordensmann damals wie heute vor der Profeß frei sein Vermögen vermachen, wem er wollte), sondern waren Ausfluß staatsabsolutistischen und kulturkämpferischen Denkens, das die Vermögensbildung in der sog. toten Hand eines Klosters verhindern wollte.

Wenn also der Autor in seinem Artikel sagt: in vermögensrechtlicher Hinsicht sind jetzt die Klosterleute allen anderen Bürgern gleichgestellt, so ist das ganz etwas anderes als zu behaupten: die Profeß habe nach bürgerlichem Recht keine Wirkungen auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet. Im Gegenteil, im Anschluß an die Frage: wie verhält es sich mit der Geltung der die Klöster und ihre Mitglieder betreffenden Normen des Kirchenrechts im Geltungsbereich des ALR? stellt Brünneck fest: „Das ALR schreibt den Gelübden... rechtliche Bedeutung zu. Die Anerkennung, die sie damit von Staats wegen und durch die staatliche Gesetz-

gebung erfahren. ... Trat mit der Ablegung des Klostersgelübdes, wie die §§ 1199 ff ALR II 11 bestimmten, die Folge ein, daß Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte Verstorbenen gleich zu achten waren und die Fähigkeit verloren, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, wie darüber zu verfügen, so war dadurch der Kirche von vornherein die Möglichkeit benommen, sie zur Hergabe der in ihrem Besitz etwa befindlichen Güter zu veranlassen oder ihnen die Übertragung von Eigentum ... auf die Klostergesellschaft zur Pflicht zu machen. Mit der Einführung des deutschen BGB hat diese Wirkung der Profeßleistung aufgehört. ... Nicht beseitigt ist dadurch die Pflicht zur kirchlichen Armut. ... Sie besteht für. .den Geltungsbereich (des) Landrechts weiter fort. Wie aber und wodurch wird die Verpflichtung, die kirchliche Armut zu beobachten, und zu bewahren, sich jetzt, wo die Mönche. . . der Vermögensfähigkeit nicht mehr ermangeln, geltend machen? Zwar sind die §§ 1199 — 1209 II 11 ALR durch das BGB ... aufgehoben. Die von den Mönchen ... mit den Klostersgelübden übernommene Pflicht zur kirchlichen Armut ist darum weder überhaupt noch im Verhältnis zu ihrem Orden eine andere geworden. Auch heute noch dürfen sie kein Eigen haben. Daraus aber ist in Ermangelung der staatsgesetzlichen Anerkennung der von der kath. Kirche damit verbundenen Wirkungen, nichts weiter zu entnehmen, als daß sie sich des Vermögens entäußern sollen, welches sie im Zeitpunkt der Profeßleistung haben oder was ihnen später zufällt.“

Wir haben Brünneck deswegen so ausführlich zitiert, damit klar wird:

- a) der Ordensmann ist staatlicherseits verpflichtet, die klösterliche Armut zu beobachten.
- b) der Staat raubt durch die Rezeption des Egalité-Prinzips der französischen Revolution in das BGB andererseits dem Professenden die Möglichkeit, auch bürgerlicherseits automatisch, d. h.: ohne eigenes Tätigwerden die Folgen der Klostersgelübde eintreten zu lassen.
- c) die kloster- und vermögensfeindliche Tendenz des ALR bleibt auch unter der Herrschaft des BGB bestehen: man will verhindern, daß die Einkünfte des Ordensmannes (auch jene, die er nach seiner Profeß erwirbt) eo ipso seinem Kloster zufallen. Vielmehr will man den Klosterangehörigen zwingen, diese Werte einem Dritten zu übereignen.

Der Autor gibt aber zu (a.a.O. S. 201 f), daß das BGB den Ordensmann nicht hindere, seine aus den Klostersgelübden stammenden kirchenrechtlichen Pflichten auch bürgerlich-rechtlich durch legale Anwendung des BGB zu erfüllen.

Wir können also feststellen, daß der vom FA vorgebrachte Beweis ins Gegenteil umgeschlagen ist und somit für unsere Position spricht. Im übrigen ist die damalige Rechtproblematik durch die Rechtsentwicklung (WRV, GG, Reichs- und Länderkonkordate) restlos überholt. Die Ansicht von Brünneck hat keinen Beweiswert mehr für das anstehende Verfahren.

In Zusammenfassung unserer Argumentation zu a) und b) ergibt sich, daß der Beweis für die These des FA, der Profeßvertrag habe keine Wirkung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, nicht erbracht ist. Vielmehr steht jetzt fest, daß der Profeßvertrag auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet auch dann Rechtswirksamkeit erlangen kann, wenn diese nicht bereits automatisch eintritt. Weiter haben wir erhärtet, daß der Profeßvertrag, so wie er dargestellt wurde, nichts enthält, was ihn vor dem BGB rechtsunwirksam machen könnte.

Den positiven Beweis, daß der Profeßvertrag Wirkungen im Bereich staatlicher Gesetznormen hat, werden wir an Hand von Gesetzestexten und höchstgerichtlichen Entscheidungen noch expresse antreten. Die Abgabe dieses Beweismaterials behalten wir uns im Laufe des jetzigen Instanzenzuges ausdrücklich vor.

II.

Das FA

- a) behauptet weiter, daß es für die steuerliche Beurteilung unerheblich ist, wenn nach den kirchenrechtlichen Normen das Arbeitseinkommen eines Ordensangehörigen direkt dem Orden zuzurechnen sei und
- b) entnimmt den Beweis dazu dem Art. 140 GG (= Art. 137, Abs. 3 WRV) in Verbindung mit Mikat: Kirchen und Religionsgemeinschaften (in: Bettermann-N.-Sch.: Die Grundrechte, Band IV/1, S. 176 ff).

Dazu ist zu sagen:

zu a)

1) Wir haben nie behauptet, daß das „Arbeitseinkommen eines Ordensmannes“ auf Grund des Kirchenrechtes seinem Orden „zuzurechnen“ sei. Das ist eine Umkonstruktion seitens der Finanzbehörden, die den wirklichen, rechtlich wie wirtschaftlichen Tatbestand verfälscht.

Wir haben nur erklärt, daß

- a) der Professe sich verpflichtet hat, dem Orden mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen,
- b) der Ordensmann nicht mehr von sich aus und in eigener Person von Dritten ihm angebotene Arbeit annimmt oder Arbeitsverträge kontrahiert, sondern daß er nur noch im Auftrag des Ordens tätig wird,
- c) der Professe alles, auch das, was ihm auf Grund seiner Tätigkeit eventuell faktisch, aber nicht rechtlich zufließt nicht für sich und in eigener Person erwirbt, sondern für und im Namen des Ordens.

Das FA dagegen argumentiert so: Der Ordensmann geht wie jeder andere Arbeitnehmer von sich aus und aus freien Stücken persönlich ein Arbeitsverhältnis ein. Das Arbeitsentgelt stehe ihm als Arbeitnehmer seines Arbeitgebers höchstpersönlich zu. Wenn es schließlich „doch dem Orden

zufließe, so geschieht das deshalb, weil der Ordensangehörige kraft seiner Rechtsstellung als Ordensmitglied zur Abführung an den Orden verpflichtet ist“.

Diese Folgerung wäre nur dann beweiskräftig, wenn ausschließlich der letzte Satz („doch dem Orden zufließe, ... ist“) Gegenstand des Profeßvertrages wäre, wenn also das Ordensmitglied frei und unabhängig vom Orden über seine Arbeitskraft verfügen und dem entsprechend Arbeitsverträge eingehen könnte. Aber das ist ja nicht der Fall.

Trotzdem unterstellt das FA, gestützt auf das bekannte BFH-Urteil von 1951, ein Dienstverhältnis zwischen P. E. und der Akademie. Aber eine Unterstellung begründet, auch wenn sie vom BFH vorgenommen wird, noch kein Dienstverhältnis. Darum kann jederzeit eine Unterstellung durch einen gegenteiligen Beweis beseitigt werden: wie auch eine bloße Unterstellung, ohne den Beweis zu liefern, daß es so ist, wie unterstellt wird, nicht Grundlage einer Entscheidung sein kann.

Jeder unbefangenen Urteilende wird hier zugeben müssen, daß seitens der Behörden Tatsachen falsch dargestellt werden. Der gleiche Tatbestand würde dem FA keine Schwierigkeiten bereiten, wenn P. E. kein Ordensmann wäre. Solche Tatbestände sind nämlich in der Wirtschaft gang und gäbe, ohne daß dann die Finanzbehörden annehmen würden: A. wäre für das, was er für die an B. abgestellten Kräfte von B. erhielte, lohnsteuerpflichtig.

Hier zeigt sich wieder, was von Theorien zu halten ist. Denn das FA fühlt sich an die im BFH-Urteil von 1951 aufgestellte sog. Typentheorie gebunden. Nach dieser Theorie liegen beim Ordensgeistlichen die gleichen Verhältnisse vor, wie beim Weltgeistlichen. Daß aber der Satz „Weltgeistlicher = Ordensgeistlicher“ nicht stimmt, kann jeder Laie erklären. Theorien sind nämlich nur insoweit brauchbar, als sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen, man kann aber nicht Tatbestände umändern, nur damit sie in die Theorie hineinpassen.

2) Wenn das FA erklärt, die an den Orden abgeführten Arbeitsentgelte des P. E. „müssen ... diesem ... als zugeflossen angesehen werden“, so heißt das doch nichts anderes als: Hier liegt ein Scheingeschäft (§ 5 Abs. 1 StAnpG) vor, das nur abgeschlossen worden ist, um eine Steuerpflicht zu umgehen. Deshalb muß der Vorgang auf seinen wirklichen Sachverhalt zurückgeführt werden. Die Annahme einer solchen Position impliziert unserer Meinung nach den Vorwurf einer versuchten Steuerhinterziehung.

zu b)

Da nach Art. 140 GG (= Art. 137, Abs. 3 WRV) die Autonomie der Religionsgesellschaften durch das für alle geltende Gesetz beschränkt ist, sieht das FA als erwiesen an, daß diese Körperschaften zumindest mit allen

außerkirchlichen Betätigungen der staatlichen Rechtsordnung unterstehen. Daraus folge dann, daß der steuerlich erhebliche Tatbestand nicht durch die durch das kirchliche Recht geschaffenen Verhältnisse verwirklicht wird, sondern nur durch die Verhältnisse, die sich auf Grund der Beurteilung anhand der allgemeinen Gesetze darstellen.

Dazu folgendes:

1) Der Ausdruck „Zumindest“ ist überflüssig. Die Staatsgewalt besitzt kein Recht, sich in die inneren Rechts- und Verfassungsangelegenheiten der Kirche einzumischen. Wie weit und wie sehr die Staatsgewalt gegenüber der Kirche beschränkt ist, wird weiter unten noch klar.

2) Der Ausdruck „außerkirchliche Betätigung“ bedarf einer Explikation. Der Ausdruck kann nämlich dahin verstanden werden, daß alle Tätigkeiten, die sich außerhalb der Kirche (bzw. des Klosters) vollziehen, nicht mehr kirchliche Tätigkeiten sind. Das ist falsch. Auch Tätigkeiten, die z. B. ein Ordensmann im Auftrag seines Ordens außerhalb des Klosters verrichtet, sind kirchliche Betätigungen. Darum verweisen wir auf die klarere Formulierung von Mikat (a.a.O., S. 178): „kirchliche Tätigkeiten, die auch Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich entfalten“.

3) Vor allem bedarf das Prinzip „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ einer genauen Interpretation, damit Simplifizierungen und Fehlfolgerungen vermieden werden.

Zunächst sei nochmals auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. 12. 56 (BGHZ, 22 383 ff) verwiesen, das zur kirchlichen Selbstbestimmung Stellung nimmt. Durch diese höchstrichterliche Sentenz sind einige bisherige Vorstellungen berichtigt worden. Denn das Urteil weist diejenigen zurück, die glauben, einfachhin jedes Selbstbestimmungsrecht der Kirche durch jedes der für alle geltenden Gesetze beschränken zu können. Beschränkungen werden dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche vielmehr nur durch jene Staatsgesetze auferlegt, die auf die Allgemeinheit der deutschen Nation zugeschnitten und für deren Bestand als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich, geradezu konstitutiv sind. — Es sei noch darauf hingewiesen, daß Mikat selbst (a.a.O., S. 178, Nr. 290) einige Formulierungen im Urteil des BGH als zu weitgehend empfindet, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Kirche zu sehr beschränken.

Mikat versucht in seinem bereits zitierten Artikel, die Heckel'sche Interpretation des Art. 137, Abs. 3 WRV, die im oben genannten Bundesgerichtshofurteil Aufnahme gefunden hat, näher abzugrenzen und zu verbessern.

Während bei Brünneck, Eichmann-Mörsdorf und im Reichsgerichtsurteil (aber letzteres besitzt schon eine über die species facti hinausreichende Jurisprudenz) nur die Frage nach den bürgerlich-rechtlichen Wirkungen

der Profeß zur Diskussion stand, wird hier die grundsätzliche Frage nach der Rechtswirksamkeit einer Profeß im staatlich geordneten Rechtsbereich aufgegriffen.

Mikat (a.a.O., S. 178) sagt, daß nur solche kirchlichen Tätigkeiten dem allgemeinen staatlichen Gesetz unterliegen, die auch Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich entfalten. „Kirchliche Handlungen, welche in den weltlichen Bereich in rechtlich konstitutiver Weise hinausgreifen, haben . . . einen doppelten Bezugspunkt: Einmal sind sie Akte des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes, zum anderen werden sie auf einem Gebiete wirksam, das dem Staat zur Aufgabe gestellt ist“ (a.a.O., S. 179). Dabei kommt es entscheidend darauf an, „ob eine Maßnahme, die die Kirche innerhalb ihrer eigenen Angelegenheiten trifft, in ihrer praktischen Durchführung auch einen Aufgabenbereich des Staates berührt. Dann und insoweit unterliegt sie der Geltung des auf diesem Gebiete für alle geltenden Gesetzes“ (a.a.O., S. 179). Aber es genügt nicht, „daß die kirchliche Tätigkeit sich in irgendwelcher Weise im weltlichen Bereich bemerkbar macht. Vielmehr ist dafür Voraussetzung, daß die kirchliche Tätigkeit sich als rechtlich relevanter Akt auf einem wesensmäßig dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesenen Gebiete darstellt“ (a.a.O., S. 178, N. 290).

Dieses auf unseren Fall angewandt bedeutet, daß die kirchliche Tätigkeit, die sich im Abschluß des Profeßvertrages manifestiert in ihrer praktischen Durchführung, insofern der Orden über sein Ordensmitglied mit der Akademie einen Vertrag abgeschlossen hat, auch einen Aufgabenbereich des Staates berührt. Und das ist nicht irgendwie geschehen, sondern durch einen rechtlich relevanten Akt, wie ihn besagter Gestellungsvertrag darstellt.

Damit die Frage, wie das FA die Einwirkungen kirchlicher Tätigkeit im staatlichen Bereich steuerlich zu behandeln habe, leichter beantwortet werden kann, müssen aus dem Bundesgerichtshof-Urteil von 1956 (siehe auch folgende Nr. 4) in Verbindung mit der Mikat'schen Darlegung noch einige Konklusionen gezogen werden:

- a) der Staat kann auf die Rechtswirkungen kirchlicher Tätigkeit nur die Gesetze und sie auch nur so anwenden, wie es in gleicher Weise gegenüber allen anderen Staatsbürgern geschieht.
- b) der Staat muß in der Applikation seiner Gesetze auf die Rechtswirkungen kirchlicher Tätigkeit im staatlichen Rechtsbereich diese Rechtswirkungen oder Tatbestände so akzeptieren, wie sie durch die kirchliche Tätigkeit formiert worden sind. M.a.W.: der Staat kann nicht hingehen und diese Rechtswirkungen ignorieren oder willkürlich verändern.
- c) der Staat kann keine Gesetze erlassen oder anwenden, die das Selbstbestimmungsrecht der Kirche beeinträchtigen würden.
- 4) Hinsichtlich des Verständnisses für das Prinzip „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ wird auf das neueste Urteil des BGH

vom 16. 3. 61 (III ZR 17/60) verwiesen, wo es heißt, daß die Autonomie der Kirche ihre Grenzen lediglich in dem für alle geltenden Gesetz fände, „d. h. in den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägung und Regelung grundsätzlicher, j e d e m Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen ... In den so abgegrenzten Hoheitsbereich der Kirchen darf und kann der Staat rechtens nicht eindringen, und insoweit stehen staatliche und kirchliche Hoheitsgewalt gleichgeordnet nebeneinander“. Damit hat aber der BGH noch deutlicher als früher ausgesprochen, daß er bei den Einschränkungen eigentlich an die naturrechtlichen Vorgegebenheiten denke.

5) Nach unseren Darlegungen zu 3) und 4) kann das FA nicht mehr seine Folgerung aufrecht erhalten, die es aus der Formel „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gezogen hat. Wir haben übrigens nie behauptet, „daß der Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft ... durch die durch das allgemeine Kirchenrecht und das spezielle Ordensrecht geschaffenen Verhältnisse verwirklicht wird“. Wir haben nur behauptet, daß „zum Tatbestand die durch das allgemeine Kirchenrecht und das spezielle Ordensrecht geschaffenen rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die auf dieser Basis abgeschlossenen Verträge gehören“. Wir verlangen also lediglich, daß das FA die vorliegenden wirtschaftlich-rechtlichen Fakten (d. i.: der Gestellungsvertrag, so wie er auf der Basis des Profeßvertrages möglich geworden ist) so annimmt wie sie in Wirklichkeit sind, und daß dann auf diese Fakten die allgemeinen Lohnsteuer-Gesetze angewandt werden. Diese unsere Forderung entspricht aber ganz den steuerrechtlichen Zielsetzungen und der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

6) Obgleich nach unseren bisherigen Darlegungen schon klar sein dürfte, daß die durch die kirchliche Tätigkeit geschaffenen rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich entfalten, so vom Staat akzeptiert werden müssen, wie sie vorliegen, wird zum weiteren Beweis ein Passus aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. 2. 54 (NJW 7 1954 1285) zitiert: „Die Kirchen sind ... nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert. Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überläßt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung — die kirchliche Verfassung — zu geben, und beschränkt sich darauf diese Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts Rechtens ist.“

III.

Fassen wir wesentliche Punkte unserer bisherigen Argumentation in I. und II. zusammen: zur rechtlichen Würdigung stehen zwei Fakten an, der Profeßvertrag und der Gestellungsvertrag.

1) Der Profeßvertrag *in fieri* ist eine kirchlich — religiöse Betätigung zwischen einem Mitglied der Kirche und einer kirchlichen (iuristischen) Person und fällt somit voll und ganz unter die kirchliche Autonomie. Denn „unter das Selbstbestimmungsrecht fällt ... die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder einschl. der Voraussetzungen und Formen für den Eintritt, Austritt oder Ausschluß sowie deren Folgen, selbst wenn sie, wie die Aberkennung eines Amtes oder Unterhaltsanspruches, vermögensrechtlicher Natur sind, bzw. vermögensrechtliche Konsequenzen bedingen“ (Mikat, a.a.O., S. 186).

Der Profeßvertrag *in facto esse* ist unter doppeltem Aspekt zu betrachten:

- a) sofern er geeignet ist, Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich zu entfalten,
- b) sofern er Rechtstitel ist.

zu a): Der Profeßvertrag ist geeignet, im staatlichen Rechtsbereich Rechtswirkungen zu entfalten, insofern es aus Konvenienzgründen oder aus Gründen, die in der Natur des Vertrages gelegen sind, erforderlich wird, den Wirkungen, die das Kirchenrecht mit dem Profeßvertrag verknüpft, auch im staatlich geordneten Rechtsbereich legale Wirksamkeit zu verschaffen. Der relevante Rechtsakt wäre in diesem Falle die Vorlage des Profeßvertrages bei den staatlichen Behörden.

Näherhin ist der Profeßvertrag geeignet, Rechtswirkungen zu entfalten und zwar direkt auf den Gebieten des Privatrechts, des Steuerrechts, des Sozial- und Arbeitsrechts usw., wie auch indirekt über das bürgerliche Recht auf allen anderen Rechtsbereichen, wie das schon genannte Steuerrecht, Sozialrecht usw.

Das kann auf zweifache Art und Weise geschehen:

- a) eo ipso, d. h. lege iubente, indem die staatlichen Rechtsnormen die kirchenrechtlichen Verhältnisse a priori ausdrücklich berücksichtigen,
- b) durch legale Applikation bestehender staatlicher Rechtsnormen und zwar in den Grenzen des für alle geltenden Gesetzes.

Wenn dagegen der Staat willentlich, d. h. durch Verbotsnormen die Erlangung der Rechtswirksamkeit verhindert, so ist die ernste Frage zu stellen, ob dadurch nicht das garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirche verletzt wird.

Insofern also der Profeßvertrag Rückwirkungen auf staatliche geordnete Rechtsverhältnisse haben soll oder Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten beansprucht, reicht er als religionsgemeinschaftlicher Akt in die staatliche Sphäre hinein (vgl. Mikat, a.a.O., S. 180).

zu b): Der Profeßvertrag ist Rechtstitel, insofern er dem Orden deswegen das Recht gibt, den Gestellungsvertrag über das Ordensmitglied mit der Heidelberger Akademie abzuschließen.

Als solcher ist der Profeßvertrag ein dem Staat vorgegebenes Faktum und das durch den Profeßvertrag konstituierte Rechtsverhältnis unterliegt nicht der staatlichen Nachprüfung (vgl. Mikat, a.a.O., S. 184). Auch incidenter kann ein staatliches Gericht den Bereich der „eigenen, kirchlichen Angelegenheiten“ nicht seiner rechtlichen Nachprüfung unterziehen (vgl. Mikat, a.a.O., S. 192). Denn „soweit es bei der Entscheidung des staatlichen Gerichtes auf das innerkirchliche Verfassungsrecht ankommt, hat es diese Ordnung einfach hinzunehmen; es kann dieses Recht nicht ‚in Frage stellen‘ (auf seine Gültigkeit nachprüfen), sondern nur deklaratorisch feststellen, wie es die Kirche als vorhanden anerkennt“ (BGHZ 12, 321 ff).

Somit wird der Profeßvertrag, insofern er Rechtstitel ist, per se nicht auf einem Gebiete wirksam, welches dem Staat als Aufgabe gestellt ist.

2) Der Gestellungsvertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen einer Körperschaft des (staatlichen öffentlichen Rechts und einer iuristischen Person des Kirchenrechts, wobei es unbeachtet gelassen werden kann, ob letztere eine Rechtspersönlichkeit des öffentlichen oder privaten Rechts innerhalb des staatlich geordneten Rechtsbereiches darstellt. Durch diesen Vertrag nimmt der Orden wie die anderen Rechtssubjekte öffentlichen oder privaten Rechts am bürgerlichen Rechtsverkehr teil.

Dieser Gestellungsvertrag hat damit einen doppelten Charakter. Einmal ist er ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag, auf den die allgemeinen staatlichen Gesetze zu applizieren sind; zum anderen stellt er eine kirchliche Maßnahme dar, die in ihrer praktischen Durchführung auch einen Aufgabenbereich des Staates berührt. Insoweit ist er im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zu bewerten, allerdings mit der Einschränkung, die wir oben hinsichtlich der Verbotsnormen gemacht haben.

Im Hinblick auf unser konkretes Verfahren halten wir als Ergebnis fest:

- a) der Profeßvertrag, insofern er geeignet ist, Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich zu produzieren, unterliegt nicht der lohnsteuerlichen Beurteilung des Fa.
- b) der Profeßvertrag, insofern er Rechtstitel ist und der Gestellungsvertrag unterliegen der lohnsteuerlichen Beurteilung des Fa. Diese beiden Fakten erfüllen aber nicht den Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

IV.

Lediglich zur Frage, wem das abgestellte Ordensmitglied seine Arbeitskraft schuldet, und ob es den Weisungen der Akademie zu folgen hat, nimmt das FA kurz Stellung.

Wir entgegnen:

Der Satz: „daß auch das einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ordensmitglied selbst dann dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet, wenn nur vertragliche Beziehungen zwischen Orden und Arbeitgeber bestehen“, ist völlig unlogisch. Der Satz setzt voraus, daß die Akademie Arbeitgeber von P. E. ist, was von uns nie behauptet und vom FA nie bewiesen worden ist. Zweitens setzt der Begriff „schulden“ eine vorherige persönliche Verpflichtung des „Schuldigen“ dem Schuldner gegenüber voraus. Dafür aber, daß P. E. seine Arbeitskraft höchstpersönlich der Akademie verschuldet hat, kann seitens des FA kein Rechtstitel beigebracht werden. Drittens ist zu sagen, daß wohl P. E. dem Orden seine Arbeitskraft schuldet; nur deshalb kann ihn der Orden der Akademie zur Verfügung stellen.

Richtig formuliert und vom konkreten Fall abstrahiert, damit er allgemeingültig wird, muß der Satz so lauten: Die einem Dritten zur Verfügung gestellte Person muß dann dem Dritten ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, wenn vertragliche Beziehungen zwischen dem über die Arbeitskraft der Person auf Grund eines Rechtstitels hin Verfügungsberechtigten und dem Dritten bestehen. — Denn niemand kann über die Arbeitskraft eines anderen zu Gunsten eines Dritten verfügen, wenn ihm (im Normalfall: dem Arbeitgeber) diese Arbeitskraft nicht rechtlich geschuldet wäre. Wenn also eine Person einem Dritten ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen muß, dann nur deshalb, weil der über die Arbeitskraft Verfügungsberechtigte die Person angewiesen hat, ihre Arbeitskraft in seinem Interesse einem Dritten zur Verfügung zu stellen, also nach dessen Weisungen hin eine Arbeit auszuführen. Trotzdem schuldet diese Person nicht dem Dritten ihre Arbeitskraft, sondern nach wie vor dem, dem sie ihre Arbeitskraft auf Grund eines rechtlichen Titels hin verschuldet hat.

Was die Weisungsberechtigung eines Dritten gegenüber einer ihm nur zur Verfügung gestellten Arbeitskraft hinsichtlich deren Arbeitsleistung angeht, so liegt sie zwar in der Natur der Sache begründet, macht aber trotzdem diesen Dritten nicht zum Arbeitgeber. Zum Begriff „Arbeitgeber“ gehört der Sache nach der Begriff „Arbeitnehmer“, und erst diese beiden Begriffe zusammen bewirken die Relation, welche mit „Dienstverhältnis“ bezeichnet wird.

Damit die Relation: Arbeitnehmer — Arbeitgeber zustande kommt, müssen beide Teile miteinander kontrahieren. Sobald aber ein Dritter mit einem Arbeitgeber über dessen Arbeitnehmer kontrahiert, kommt weder eine Relation Arbeitnehmer-Arbeitgeber zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten, noch eine zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten zustande. In der Kontraktion eines Dienstverhältnisses muß auf Seiten des Arbeitnehmers vorhanden sein, daß er seinen geschäftlichen Willen betä-

tigt, indem er an den Arbeitgeber Gehaltsansprüche stellt und sich ihm persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet. Auf Seiten des Arbeitgebers dagegen erwächst das Recht, dem Arbeitnehmer innerhalb seines geschäftlichen Organismus die Arbeit anzuweisen und seine Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen. Dafür schuldet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den ausbedungenen Lohn. Also beide, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, müssen alle ihnen zukommenden Rechte und Pflichten originär besitzen, sonst kommt kein Dienstverhältnis zustande.

Es genügt also nicht, unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 LStDV zu behaupten, daß jemand Arbeitnehmer sei, wenn er Weisungen zu befolgen habe. Es muß auch bewiesen werden, daß der Anweisende bzw. der Weisungsberechtigte zugleich Arbeitgeber ist. Daß aber die Akademie auch Arbeitgeber für P. E. ist, ist von dem FA bislang noch nicht unter Beweis gestellt worden.

Es stimmt zwar, daß die Akademie gegenüber P. E., was dessen Arbeit angeht, weisungsberechtigt ist, aber nicht deshalb, weil die Akademie Arbeitgeber von P. E. ist, sondern weil der über die Arbeitskraft des P. E. allein verfügungsberechtigte Orden P. E. angewiesen hat, sich hinsichtlich seiner Arbeitsleistung den Weisungen der Akademie zu unterstellen. Die Akademie ist damit nur ganz partiell weisungsbefugt, das volle, uneingeschränkte und originäre Weisungsrecht wie auch alle anderen Rechte liegen nach wie vor beim Orden, was auch der existierende Gestellungsvertrag beweist (vgl. Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, 1956, S. 26).

Das typische Beispiel zu diesen ganzen Erörterungen ist das des sog. Leiharbeiters, der nur hinsichtlich seiner Arbeitsleistung vom Arbeitgeber A. an die Firma B. abgestellt wird. Die Firma B. wird hinsichtlich des Arbeitnehmers des A. nur in Bezug auf die Arbeitsleistung des Leiharbeiters weisungsberechtigt. Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben nach wie vor beim wirklichen Arbeitgeber A. Und B. ist noch nicht einmal kraft eigenen, ihm gehörigen Rechtes weisungsberechtigt, sondern nur, weil der Arbeitgeber A. an B. dieses partielle Weisungsrecht delegiert hat.

Es ist damit — entgegen der Ansicht des FA — doch von ausschlaggebender Bedeutung, auf welchen Rechtstitel hin jemand gegenüber einer Arbeitskraft weisungsberechtigt wird.

Wir stellen fest, daß unsere Ausführungen mit § 1 LStDV nicht im Widerspruch stehen, sondern übereinstimmen. Damit ist auch in diesem Punkte die Argumentation des FA widerlegt.

V.

Es wird beantragt, auf Nicht-vorliegen einer Lohnsteuerpflicht zu erkennen.

Ordensinterne Mitteilungen

ERSTER INTERNATIONALER KONGRESS FÜR ORDENSBERUFE

Vom 10. bis 16 Dezember 1961 veranstaltete das Päpstliche Werk für Ordensberufe unter dem Präsidium von Sr. Eminenz Kardinal Valerio Valeri, dem Präfekt der Religiösenkongregation, den Ersten Internationalen Kongreß unter dem Thema: „Der Beruf zum Stand der Vollkommenheit in der Welt von heute“. Der Kongreß sollte die Richtlinien des Heiligen Stuhles in Erinnerung rufen und näher erläutern, die Weckung, Auswahl und Pflege von Berufen zu den Ständen der Vollkommenheit betreffen und das Problem der Ordensberufe unter den verschiedensten Aspekten untersuchen: dogmatisch, kanonistisch, statistisch, psychologisch und pastoraltheologisch. Daher führte P. Paul Philippe OP, der Vizepräsident des Kongresses und Sekretär der Religiösenkongregation, zu Beginn aus, daß folgende vier Punkte zur Debatte stünden: 1. die katholische Lehre; 2. die Frage nach den Kriterien für Kandidaten und Kandidatinnen; 3. die Methoden der Berufswerbung; 4. die tatsächliche Situation unseres Nachwuchses. Das Programm sah folgende Hauptreferate vor:

„Der soziologische Aspekt des Berufes zum Stande der Vollkommenheit“, Kanonikus Francois Houtart, Direktor des Centre de Recherches Socio-Religieuses, Brüssel

„Werbung und Werber“, P. Godfrey Poage CP, Nationaldirektor der „Vocation Clubs“ in Nordamerika

„Gemeinschaftsseelsorge und Ordensberufe“, Abbé Raymond Izard, Direktor des Centre National des Vocations Sacerdotales et Religieuses, Paris

„Zusammenarbeit der Berufswerber im Diözesan- und Ordensklerus“, Exz. Guiseppe Carraro, Bischof von Verona

„Priester- und Ordensberuf“, P. René Carpentier SJ, Professor am St. Albertkolleg, Löwen

„Berufung des Christen zur Vollkommenheit“, P. Bernhard Häring CSSR, Professor an der Academia Alfonsiana und an der Lateranuniversität in Rom

„Die Stände der Vollkommenheit in der Kirche von Heute“, P. Servus Goyeneche CMF, Leiter des Rechtsinstituts der Claretiner in Rom

„Der Brüderberuf“, P. Felix Bonduelle OP, Direktor des Centre de Formation pastorale et missionnaire, Paris.

„Psychologische Kriterien für Unterscheidung und Auswahl von Berufen“, P. Vittorio Marcozzi SJ, Professor an der Päpstlichen Universität Gregoriana

„Pflege der Ordensberufe in den Bildungsanstalten“, P. Paul Dezza SJ, Konsultor der Kongregation für die Seminarien und Universitäten

„Die Laien der Katholischen Aktion und der Beruf zum Stand der Vollkommenheit“, Msgr. Achille Glorieux, Sekretär der vorbereitenden Konzilskommission für das Laienapostolat

„Wie gewinnt man heute unsere Jugendlichen dafür, Christus zu folgen?“ Fr. Jean-Joseph Sterne CFX, Beauftragter für Nachwuchsfragen der Brüder v. hl. Franz Xaver

„Die Rolle des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe“, P. Germain Liévin CSSR, Beauftragter der Religiösenkongregation beim Päpstlichen Werk für Ordensberufe.

Jedes Referat wurde ergänzt durch ein Korreferat mit anschließender Diskussion unter der Leitung der Referenten und Korreferenten.

Mit dem Kongreß war eine internationale Ausstellung über die Arbeit des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe in den verschiedenen Ländern verbunden, die einen Überblick über den Ordensnachwuchs (Statistiken), über Werbematerial (Bücher, Kleinschriften, Zeitschriften, Prospekte, Filme, Diapositive) und Werbemethoden der klösterlichen Verbände geben wollte. Der deutsche Ausstellungsstand war vorbereitet worden durch das Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern, Köln-Mülheim. Für die künstlerische und graphische Gestaltung konnte Schwester Michael Kroemer CPS, Neuenbeken, gewonnen werden, die bereits bei der MISSIO ihre großen künstlerischen Fähigkeiten in den Dienst der deutschen Orden gestellt hat. Daß der Stand der deutschen klösterlichen Verbände so repräsentativ war, verdanken wir ihr vor allem. Fast 50 deutsche Verlage stellten über 200 Bücher und Schriften, die sich besonders für die Förderung von Priester- und Ordensberufen eignen, kostenlos für die Ausstellung zur Verfügung. Zahlreiche Orden legten ihre Werbeprospekte aus.

Die Vereinigung Deutscher Ordensobern war beim Kongreß vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden P. Provinzial Heinrich Hack CSSp und ihren Generalsekretär P. Dr. Josef Flesch CSSR. Auch die Vereinigung Höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands war vertreten durch ihren Vorsitzenden Br. Hanno Bauer FSC und ihren Generalsekretär Br. Raymundus Schmitt CFP. Außerdem hatten verschiedene Orden und Kongregationen deutsche Vertreter entsandt.

Im folgenden bringen wir eine wörtliche Übersetzung der bisher einzigen offiziellen Verlautbarung des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe über den Kongreß:

RUNDBRIEF NR. 1 DES PÄPSTLICHEN WERKES FÜR ORDENSBERUFE

Die „Domus Mariae“, ein schönes neues Tagungshaus in einem westlichen Vorort Roms, war die Stätte des Kongresses. 41 Nationen waren bei der Versammlung vertreten, und aus 26 Nationen legten Ordensobern ihre Er-

fahrungen bei der Förderung von Berufen dar. Ferner stellten 15 der bedeutendsten Verleger ihr Material zur Berufswerbung aus.

Zur Vorbereitung dieses Kongresses sandte der Direktor des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe Rundschreiben an alle Generaloberen der Orden, Kongregationen und Genossenschaften in der Welt, wie auch an 761 Provinziale. Diese wurden zur Teilnahme an der Arbeit des Kongresses eingeladen, desgleichen auch Delegierte aller Ordensobern-Konferenzen der verschiedenen Nationen. Fachgelehrte der Soziologie, Psychologie, Theologie und verwandter Fachgebiete wurden aus den bedeutendsten europäischen Universitäten eingeladen; ferner die Leiter von Vereinigungen für Berufe und Jugendzentren. Von allen diesen nahmen 1489 am Kongreß teil und machten diesen zur größten Versammlung der Kirchengeschichte, die ein spezielles Problem, nämlich die Werbung von Priestern, Brüdern und Ordensschwwestern, studierte.

Opfer und Gebet

Einen Monat vor dem Kongreß wurden alle Ordensgemeinschaften der Welt und alle Diözesen mit Ämtern für Berufswerbung gebeten, einen geistlichen Beitrag zu leisten. Über 1 Million Messen wurden in dieser Meinung dargebracht, sowie unzählige Gebete, Opfer und gute Werke von Ordensleuten und Gläubigen.

Die meisten Meldungen, die bei dem Büro des Päpstlichen Werkes eingingen, waren Sammelmeldungen von Bischöfen oder Höheren Obern, die eine festgelegte Anzahl von Messen in jeder Kirche oder jedem Kloster versprochen. Wir haben versucht, alle diese Meldungen zu bestätigen; sollten wir einige übersehen haben, so wünschen wir unsern Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Es war zweifellos diese gewaltige Anzahl von Messen und Gebeten, die die Gnaden erflachte, die bei dem Kongreß so augenfällig in Erscheinung traten.

Fünf eigene Votivmessen für geistliche Berufe wurden von der Päpstlichen Ritenkongregation zusammengestellt und unmittelbar vor dem Kongreß zur Aufnahme in das Missale Romanum freigegeben, und zwar 1. In die professionis religiosorum, 2. In die professionis religiosarum, 3. Ad vocationes ecclesiasticas petendas, 4. Ad vocationes ecclesiasticas servandas, 5. Ad vocationes religiosas petendas et fovendas. Exemplare dieser Votivmessen erhalten Sie bei Ihren örtlichen kirchlichen Buchhandlungen oder von der Vatikanischen Druckerei. Alle 5 Messen sind in einem Heft gedruckt und der Preis bei der Vatikanischen Druckerei beträgt 300 Lire (= 2,- DM) pro Heft.

Eröffnung des Kongresses

Die feierliche Eröffnung des Kongresses fand am Sonntagabend, dem 10. Dezember 1961 in der Basilika Santa Maria Maggiore statt. Seine Eminenz Valerio Kardinal Valeri feierte die Messe, assistiert von Vertretern

der Religiosenkongregation. Da Tausende von Plakaten in der Stadt verteilt worden waren, auf denen die Gläubigen gebeten wurden, sich mit Gebeten und persönlich an der Messe zu beteiligen, war die Basilika zu Gottesdienst und Predigt dicht gefüllt.

Als die Bischöfe, Höheren Ordensoberen, Delegierten und Fachgelehrten am Montagmorgen, dem 11. Dezember, in der Domus Mariae eintrafen, wurden sie von geschulten Führern empfangen und zu Pulten geführt, wo sie registriert, ihre Stellung und ihr Rang festgestellt wurden, und wo sie Abzeichen und Ansteckfähnchen erhielten, ebenso Programme und Exemplare der Ansprachen in der Sprache ihrer Wahl. Es war geplant, Exemplare jeder Ansprache den Teilnehmern an die Hand zu geben, aber es war nicht möglich, alle Manuskripte zu erhalten. Infolgedessen waren bei einigen Sitzungen nur gekürzte Fassungen der Reden verfügbar, bei anderen lediglich stichwortartige Notizen. Jedoch standen für die Diskussionen mehrsprachige Dolmetscher zur Verfügung. Alle Sitzungen begannen und endeten pünktlich zur festgesetzten Zeit und die Ansprachen der Hauptredner wurden von Radio Vatikan übertragen.

Bei seiner Eröffnungsansprache wies Kardinal Valeri darauf hin, daß vor einer Generation Europa 85 % des ausländischen Missionspersonals stellte. Heute könnten die europäischen Diözesen nicht einmal mehr ihre eigenen Einrichtungen aufrechterhalten, viel weniger noch Missionare entsenden. „Alle Anwesenden seien eingeladen worden,“ erklärte er, „Mittel und Wege zu finden, um diese Lage zu bessern, die diesbezüglichen Probleme zu diskutieren und ein entsprechendes Programm dem Päpstlichen Werk für Ordensberufe vorzuschlagen.“

Der erste Redner war P. Francis Houtart, Direktor des Brüsseler Instituts für soziale Forschung. Er wies darauf hin, daß zwar die Zahl der Priester und Ordensleute, die in der Ausbildung ständen, leicht im Ansteigen begriffen sei, daß sie jedoch nicht ausreiche, um mit dem stetigen Anwachsen der Weltbevölkerung Schritt zu halten. Der jährliche Geburtenzuwachs der Welt beträgt zur Zeit 47 Millionen, oder annähernd die Gesamteinwohnerzahl von Italien oder Großbritannien. Von dieser Zahl können die Katholiken nur 18 % erreichen oder beeinflussen.

In der nachfolgenden Diskussion gab P. James Forrestal aus England, Verfasser einer Anzahl statistischer Studien über Berufe, die Prozentverteilung der Priester und Ordensleute in den verschiedensten Teilen der Welt bekannt. Im vergangenen Jahr wurden beispielsweise 4238 Priester in der Welt geweiht, genau 50 % dieser Zahl in Amerika (2119); knapp über die Hälfte aller auf dem amerikanischen Kontinent geweihten Priester wurden in den Vereinigten Staaten geweiht (1149). Diese Tatsache verlieh den Berichten der anwesenden Amerikaner (65) besonderes Gewicht.

Der größte Mangel an Priesterberufen herrscht in Südamerika, wie aus den Statistiken deutlich hervorging, welche die Delegierten der vertretenen

Nationen vorlegten. Es kommen dort auf einen Priester 4461 Katholiken und, wenn man bedenkt, daß man womöglich für 800 Katholiken einen Priester anstrebt, so fehlen dort 130 000 Priester.

Wege zu wirksamerer Werbung

Am Nachmittag hielt P. Godfrey Poage CP einen Vortrag über das Thema: „Werbung und Werber für Ordensberufe“. Er erklärte nicht nur alle Mittel, die in den verschiedenen Ländern von verschiedenen Werbern benutzt worden sind, um Anwärter zu bekommen, sondern auch die Entwicklung neuer Methoden, und wie man sein Gehirn auf jede Weise anstrengen muß, um wirksamere Werbemethoden zu finden. Die Diskussion wurde von P. Bertrand de Margerie SJ, Sekretär der Konferenz der Ordensoberen von Brasilien, geleitet. Er wies darauf hin, daß die beiden großen Hindernisse der Werber in Südamerika Unwissenheit und Vorurteil seien. Diese können nur durch treffende Anzeigen und größeres Hervortreten in der Öffentlichkeit überwunden werden. Einige der konservativer eingestellten Delegierten waren der Meinung, daß für hypermoderne Methoden bei der Gewinnung von Seelen kein Platz sei, und es folgte eine sehr temperamentvolle Debatte.

Am Dienstagmorgen sprach P. Raymond Izard, Direktor des Zentrums für Berufe in Paris über „Pastoralpraxis und religiöse Berufung“. Er erklärte die Rolle der Pfarrgeistlichkeit bei der Pflege von Berufungen und erläuterte sodann, wie das französische Zentrum die Diözesan- und Ordenswerber zu einem höchst wirksamen Apostolat zusammenfaßt.

Bei der Diskussion, die von Seiner Exzellenz Joseph Carraro, dem Bischof von Verona, geleitet wurde, legte man großen Nachdruck auf die Frage, wie eine bessere Zusammenarbeit zwischen Diözesan- und Ordenswerbern zu erreichen sei. Am Nachmittag begann eine Reihe theologischer Diskussionen, die alle Aspekte der Frage der Ordensberufe definierte. Mehrere Sitzungen wirkten wie eine Generalprobe für das Ökumenische Konzil, da die besten Theologen der Welt miteinander, mit Kardinälen, Bischöfen und Ordensobern debattierten.

Am Samstag, 16. Dezember, hielt Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. eine besondere Ansprache in der Benediktionsaula des Vatikans. Das Thema seiner Ansprache war: „Religiöse Berufungen“, und er begann damit, daß „dieser Kongreß ein sehr delikates und dringendes Problem betont hat, das ein tägliches Anliegen des Obersten Hirten ist, der zu Ihnen spricht; es ist der Seufzer seiner Gebete und das glühende Streben seiner Seele. Es ist auch die besondere Intention, die Wir dem vierten Geheimnis des Freudenreichen Rosenkranzes geben, wenn wir darüber meditieren, wie Maria dem Vater den Priester des Neuen Bundes darbrachte“.

Der Heilige Vater beklagte sodann, daß viele junge Menschen, die zunächst sich zum geistlichen Leben hingezogen fühlen, sich leicht von der dreifa-

chen Begierlichkeit (Augenlust, Fleischeslust, Hoffart des Lebens) ablenken lassen, die durch Presse, Radio und Fernsehen so geschickt gefördert wird. Aber mit den anwesenden Fachgelehrten hoffte er, daß Wege gefunden werden könnten, um mit denselben Kommunikationsmitteln mehr junge Menschen für die Nachfolge Christi zu gewinnen. Er fuhr dann fort, indem er die Anziehungskraft der verschiedenen Apostolate und den Lohn schilderte, der dem Opfer der Energien, Talente und Fähigkeiten zuteil werden wird. Er sprach auch mit Nachdruck für die kontemplativen Gemeinschaften und erinnerte alle Werber daran, daß ihnen im kommenden Jahr eine gewaltige Aufgabe gestellt sei, denn „die Geschichte lehrt, daß nach einem Ökumenischen Konzil stets eine Periode außergewöhnlicher geistlicher Fruchtbarkeit einsetzt.“

„Fahren Sie daher fort“, so mahnte der Heilige Vater „in Ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Priester- und Ordensberufe mit allen Mitteln; zeigen Sie der Jugend die Schönheit und die Anziehungskraft dieses Lebens in einer Weise, die sie mehr anspricht. Bedienen Sie sich der außergewöhnlichen Möglichkeiten, die Presse, Radio und Fernsehen zur Verbreitung dieser großen Ideen bieten. Denken Sie ferner daran, daß es notwendig ist, geordnet und mit gegenseitiger Achtung zusammenzuarbeiten und immer das größere Wohl der Weltkirche im Auge zu haben, in der Raum für alle ist ... Mit einem Wort, üben Sie alle Anstrengungen aus, um die Berufungen überall zu mehren.“

Die Ansprache endete mit einer besonderen Bitte um das Gebet für die Kirche im Kongo und der Aufforderung an alle, die dazu in der Lage sind, sich um den Frieden zu bemühen. Zum Schluß erteilte der Heilige Vater den besonderen Apostolischen Segen den Leitern des Kongresses, allen Ordensleuten der Welt und ihren Verwandten, sowie auch den jungen Menschen in Postulaten und Noviziaten.

Die Schlußsitzung des Kongresses war einer Ansprache von P. Germain Liévin CSSR, dem Leiter des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe, vorbehalten. Er erklärte die Aufgaben des Sekretariats für Ordensberufe und umriß die Rolle, die das Päpstliche Werk in der Zukunft zu spielen haben wird.

Insgesamt wurden Ansprachen und Diskussionen von 44 Stunden Dauer auf Band aufgenommen. Dieses Material wird nun geschrieben, übersetzt und gekürzt herausgegeben. Es steht zu hoffen, daß wir in unserem nächsten Rundschreiben ankündigen können, wann das Protokoll des Ersten Internationalen Kongresses für Ordensberufe veröffentlicht wird.

Germain Liévin CSSR
Direktor
Godfrey Poage CP
Sekretär

Rechtsprechung

Hinsichtlich der Devisenprozesse, die seit dem Frühjahr 1935 gegen katholische Ordensgemeinschaften eingeleitet und durchgeführt wurden, ist uns eine rechtskräftige Entscheidung des Langerichtes Dortmund (Wiedergutmachungskammer) vom 11. Mai 1959 zugänglich geworden, die für die deutschen Ordensgemeinschaften, insbesondere für die durch die Devisenprozesse betroffenen, von Bedeutung sein dürfte. Weil die Entscheidung für die in die Devisenprozesse verwickelten Orden zugleich eine weitgehende Rehabilitierung durch ein deutsches Gericht bedeutet, teilen wir ihre wesentlichen Punkte im folgenden mit.

Damit hat sich die deutsche Rechtsprechung auf denselben Standpunkt gestellt, den der Heilige Stuhl bereits 1936 in einer Note an die Deutsche Reichsregierung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat. Daher werden auch die wichtigsten Abschnitte dieser Note hier anschließend abgedruckt. Der gemeinsame Tenor dieser amtlichen Schriftstücke ist dieser: Die sogenannten Devisenprozesse gegen die Ordensleute waren von Anfang an ein machtpolitisches Instrument der Nationalsozialisten und wurden ohne Rücksicht auf die Tatsachen und das Recht aufgezogen, um die politisch mißliebigen Ordensgesellschaften zu bekämpfen und verächtlich zu machen.

I. DIE DEISENPROZESSE GEGEN ORDENSANGEHÖRIGE DIENTEN VORWIEGEND DER POLITISCHEN UND RELIGIÖSEN VERFOLGUNG DER ORDEN

Aus dem Beschluß des Landgerichts (Wiedergutmachungskammer) Dortmund vom 11. Mai 1959

Aktenzeichen: 12 Rü Sp. 178/57 — 5 Rü 231/57 WA Dortmund

Die Entscheidung ist in einem Rechtsstreit ergangen, den der frühere Direktor Dr. Friedrich Hofius der Universum-Bank in Münster und Berlin, die in den Devisenprozessen auch wiederholt kurz als „Ordensbank“ bezeichnet wurde, seit dem Jahre 1950 gegen das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Münster/Westf., geführt hat.

Nachdem das Landgericht in Münster, wo das Verfahren zunächst anhängig war, die von Dr. Hofius erhobene Klage am 28. 6. 1954 abgewiesen hatte, hob das Oberlandesgericht in Hamm diese abweisende Entscheidung am 14. 8. 1956 auf. Das Landgericht in Dortmund hat nun in der genannten Entscheidung rechtskräftig folgendes ausgeführt:

GRÜNDE:

„Der Rückerstattungsanspruch der Antragsteller (Dr. H. u. Ehefrau) war dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Devisenprozesse gegen Ordensangehörige vorwiegend der politischen und religiösen Verfolgung der Orden durch die nationalsozialistischen Machthaber gedient haben. Der Kammer ist aus einer Reihe anderer Rückerstattungsverfahren bekannt, daß die katholische Kirche mit ihren Ein-

richtungen, wie Borromäus-Büchereien, Arbeiter- und Knappenvereinen und DJK-Verbänden, erheblich unter den Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zu leiden hatte. Insbesondere waren die Ordensgesellschaften als Zusammenfassungen von Menschen, die den politischen Zielen des Nationalsozialismus kaum zugänglich waren, den nationalsozialistischen Machthabern in hohem Grade mißliebig. Es liegt deshalb auf der Hand, daß die damaligen Machthaber jede Möglichkeit zur Beeinträchtigung der Ordensgesellschaften ausgenutzt haben. Eine solche Möglichkeit bot sich bei den durchgeführten Devisenprozessen gegen die Klöster. Inwieweit tatsächlich echte Verstöße gegen die Devisenbestimmungen vorgelegen haben, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Jedenfalls sind diese Vorfälle in der damals zentral geleiteten Presse nicht als Verstöße von Menschen, die zufällig das Ordenskleid trugen, behandelt, sondern als Angriff der Ordensgesellschaften gegen die damalige staatliche Ordnung dargestellt worden. Ferner ist bereits bei Beginn der Ermittlungen die Gestapo in die Verfahren eingeschaltet worden. Schließlich ergibt sich der vornehmlich politische Charakter dieser Prozesse aus der Tatsache, daß die gegen Ordensangehörige ergangenen Urteile in überwiegender Mehrzahl als nationalsozialistische Gewaltakte aufgehoben oder die ausgesprochenen Strafen erheblich herabgesetzt worden sind. Der Antragsgegner (die Oberfinanzdirektion) selbst ist, wie er in seinem Schriftsatz vom 25. März 1958 ausgeführt hat, der Auffassung, daß die Devisenprozesse, soweit sie sich gegen Klöster und Orden richten, vorwiegend Verfolgungszwecken gedient haben. Die Kammer ist aber darüber hinaus auch zu der Überzeugung gelangt, daß auch das gegen den Antragsteller Dr. Hofius eingeleitete Devisenstrafverfahren nach dem Plan der nationalsozialistischen Machthaber vornehmlich politischen Zwecken dienen sollte...

Es war deshalb nach der Überzeugung der Kammer festzustellen, daß das Devisenstrafverfahren gegen den Antragsteller Dr. Hofius ein Teilstück des Difamierungsfeldzuges der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Ordensgesellschaften unter dem Vorwand war, die Ordensgesellschaften hätten in erheblichem Umfange die Devisenbestimmungen mißachtet und sich damit ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Diese Auffassung der Kammer wird gestützt durch die Tatsache, daß das gegen den Antragsteller Dr. Hofius eingeleitete Devisenverfahren ebenfalls durch die für die Verfolgung sämtlicher Devisenverfehlungen der Klöster in Berlin eingerichtete Sonderstaatsanwaltschaft bearbeitet wurde und daß auch an diesem Verfahren die Gestapo laufend beteiligt wurde. Das Devisenverfahren gegen den Antragsteller ist also offensichtlich als Teil der Devisenverfahren gegen die Ordensgesellschaften behandelt worden. Von Bedeutung ist auch, daß das zweite Vorstandsmitglied der Universum-Bank, Rechtsanwalt Kaltenbach, und andere Angestellte der Bank von der Gestapo ohne richterlichen Haftbefehl in sogenannte Schutzhaft genommen wurden. Rechtsanwalt Kaltenbach wurde im Jahre 1936 wegen Devisenverbrechens zu 3 Jahren Zuchthaus und 80.000.- RM Geldstrafe verurteilt. Das Urteil ist nach dem Kriege als nationalsozialistischer Gewaltakt aufgehoben worden. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, daß der Antragsteller Dr. Hofius ein ähnliches Schicksal gehabt hätte, wenn er in Deutschland gewesen wäre...

Die Kammer ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß das gegen Dr. Hofius eingeleitete Devisenstrafverfahren vorwiegend seiner politischen oder religiösen Verfolgung gedient hat. Es war daher auszusprechen, daß der rückerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch der Antragsteller dem Grunde nach gerechtfertigt ist.“

II. NOTE DES KARDINALSTAATSEKRETÄRS E. PACELLI VOM
JANUAR 1936 AN DEN BOTSCHAFTER DES DEUTSCHEN REICHES
BEIM HL. STUHL IN ROM, DR. DIEGO V. BERGEN

„Die Note der Reichsregierung vom 16. Dezember vorigen Jahres räumt in ihren Ausführungen den sog. Devisenprozessen kath. Weltgeistlicher und Ordensangehöriger einen besonderen Platz ein und benützt diesen Anlaß zu Ausführungen, die dem Hl. Stuhl deshalb nicht neu sind, weil er sie in ähnlicher, wenn auch vergrößerter Form und mit gleicher Tendenz in der amtlichen Presse der den Staat tragenden Partei seit geraumen Monaten zu finden gewohnt war. Angesichts der in Deutschland durchgeführten Uniformierung der Presse und ihrer gedanklichen Leitung und Beherrschung durch ein besonderes Ministerium hat er die teilweise geradezu empörenden, für die Kirche und ihre Gläubigen tiefbeleidigenden, jeder Wahrhaftigkeit und Würde widersprechenden Kommentare in der behördlich inspirierten, teilweise zum Abruck direkt gezwungenen Presse nicht als rein journalistische Entgleisung betrachten und dementsprechend bewerten können. Sie sind vielmehr ernste und unerträgliche Symptome für den Geist der Kirchenfeindschaft, der von den maßgebenden Persönlichkeiten unter Nichtachtung, Duldung oder gar Förderung verantwortlicher Stellen in die amtliche Presse, in die staatsbevorzugten Organisationen und in die den Staat beherrschende Partei hineingetragen wird. Die dagegen erhobenen kirchlichen Vorstellungen sind, von einzelnen aner kennenswerten Fällen abgesehen, nicht imstande gewesen, die obersten Staatsstellen zu der ihnen jederzeit möglichen Sistierung dieses Vorgehens zu veranlassen.

Es kann bei diesem mehr zufälligen Anlaß darauf verzichtet werden, ein in die Einzelheiten gehendes Bild dieser unter den Augen der Reichsregierung sich vollziehenden Entstellung von Vorgängen zu zeichnen, deren sachliche und leidenschaftslose Beurteilung auch im deutschen Selbstinteresse gelegen wäre. Gelegenheit zu eingehender Darlegung wird sich später ergeben, wenn die gesamten Tatbestände vorliegen. Vorerst beschränkt sich der Hl. Stuhl darauf, zu den in der Note enthaltenen Ausführungen Stellung zu nehmen.“

Es folgt die Zurückweisung des Vorwurfs, der Hl. Stuhl sei gegen die staatsfeindliche Wirtschaftsbetätigung kirchlicher Personen und Organisationen nicht eingeschritten.

Im nationalsozialistischen Deutschland ist die Verteidigung der Wahrheit in der Presse und breiten Öffentlichkeit kaum mehr möglich, vielmehr ist eine staatlich gelenkte Hetze nach offensichtlich einheitlichen Stichworten gegen Klöster, Klerus und Kirche festzustellen, in dem die katholische Sittenlehre in maßloser Weise angegriffen, verdreht und geschmäht wird. Diese zu bedauernde Beeinflussung der öffentlichen Meinung ist wegen der durch

sie geschaffenen Atmosphäre für die Objektivität der Rechtsfindung ein schwerwiegendes Gefahrenmoment, weil die beteiligten Amtspersonen sich der Suggestion und dem Druck der propagandistisch geschaffenen öffentlichen Meinung nicht entziehen können.

Auch durch die Art der Behandlung der Angeklagten im Verlauf des Untersuchungsverfahrens wurde die Objektivität der Rechtsfindung ernsthaft gefährdet. Es folgt eine ausführliche Schilderung der Art und Weise der rechtswidrigen Behandlung verhafteter Geistlicher, Ordensmänner und Ordensfrauen. Unter anderem heißt es:

„Gerade bei den Devisensachen kam der seelischen Verfassung, der Aufnahme- und Verteidigungsfähigkeit der Angeschuldigten prozessual eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um ein an sich sehr verwickeltes Stoffgebiet, das durch die intensive Gesetzgebung und Verordnungstätigkeit der gegenwärtigen Reichsregierung selbst für den Durchschnittsjuristen undurchsichtig geworden ist. Zur Feststellung der Legalität oder Illegalität gewisser finanzieller Handlungen bedarf es nachgerade ausgesprochener Spezialisten. Selbst unter ihnen sind die Meinungen keineswegs konform. Wenn der deutschen Justiz verhältnismäßig viele Verfahren gegen kirchliche Personen und Organisationen überwiesen wurden, so erklärt sich diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache bei der oben geschilderten Sachlage unschwer dadurch, daß diese Klasse von Beschuldigten eben nicht mit dem „Raffinement der Methoden“, nicht mit „gut eingespielten Organisationen“ und nicht so „planmäßig“ vorgegangen war, wie es die Note der Reichsregierung hinstellt. Es spricht vielmehr alles dafür, daß, wie es bei anormal komplizierten Gesetzesvorschriften zu sein pflegt — um bei dem Sprachgebrauch der Reichsregierung zu bleiben — die eigentlich „Raffinierten“, die wohl mehr in den anderen Kreisen zu suchen sind, und die die technischen Finessen gewohnheitsmäßig besser beherrschen, nicht oder nur sehr selten gefaßt werden. Bei dem in der Note erhobenen Vorwurf des „planmäßigen Angriffs auf das Wirtschaftsleben ihres Vaterlandes und ihres schwer um seinen Wiederaufbau ringenden Volkes“ vermißt der Hl. Stuhl den bei einer so weittragenden Behauptung doppelt notwendigen Beweis.“

Nach den Gutachten unvoreingenommener Fachleute ist die von der Reichsregierung behauptete volkswirtschaftliche Schädigung nicht mehr als eine bestreitbare Hypothese. Im Gegenteil ist

„durch die Art der Strafverfolgung und publizistischen Aufmachung der bisherigen Prozesse neben dem Kredit der in Frage kommenden Personen und Einrichtungen nach sachverständigem Urteil auch der allgemeine Kredit Deutschlands im Auslande geschädigt worden. Die beispiellos hohen, neben Zuchthaus und Gefängnis herlaufenden Geldstrafen und Beschlagnahmungen bedingen, gewollt oder ungewollt, einen in seinen Fernwirkungen noch nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Schaden, der einer unvergleichlich höheren Größenordnung angehören dürfte, als das den Angeklagten vorgeworfene und vorgerechnete volkswirtschaftliche Minus.“

...Überdies „kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die überwiegende Mehrzahl aller Angeschuldigten nicht über die finanziellen und wirtschaftlichen Kenntnisse verfügte, um — außer dem mehr oder minder klaren Gefühl einer formalen Gesetzesübertretung — auch das Bewußtsein

einer schwerwiegenden Effektivschädigung der deutschen Volkswirtschaft sich bilden zu können. Falls dieses klare Bewußtsein aber nicht vorlag, ist es ungerrecht, diese Personen gesinnungsgemäß auf eine Stufe mit Verbrechern zu stellen und ihnen, die doch eingestandenermaßen ohne jede Spur persönlicher Bereicherung und abseits aller egoistischen Gewinnsucht handelten, entehrende Strafen von einem in vergleichbaren Kulturstaaten unerhörten Ausmaß aufzuerlegen. Im Gefolge einer augenscheinlichen Fehlbeurteilung der Gesinnungsfrage sind so deutschen Zuchthäusern und Gefängnissen eine Reihe von Personen überantwortet worden, die ein Leben persönlicher Selbstlosigkeit und uneigennütigen Dienstes an den Mitmenschen hinter sich haben und die außer in Fällen evidentester Gegenbeweise den Anspruch hatten, im Zweifelsfall als Irrende, aber nicht als böswillige Attentäter gegen ihr Volk betrachtet zu werden. Diesem Tatbestand ebenso wie dem Sachinteresse des deutschen Reiches würden, so wie es in anderen Staaten geschieht, Geldstrafen voll entsprochen haben.“

Der Kardinalstaatssekretär weist dann darauf hin, daß die Angeklagten vielfach eine Gewissenspflicht zu erfüllen glaubten, wenn sie ihre ausländischen Gläubiger befriedigen wollten. Überhaupt ist eine normale Verteidigung und eine Betonung der verschiedenen subjektiven und objektiven Entlastungsmomente der Angeklagten nicht möglich gewesen. Unter anderem führt er aus:

„Die den gerichtlichen Verhandlungen vorgreifende Plakatierung der Beschuldigten als Volks- und wirtschaftliche Landesverräter machte — zumal angesichts der diskriminierenden Bestimmungen für die Anwaltschaft und der durch sie gegebenen Gefahr der Disziplinierung — die Übernahme der Verteidigung zu einem nicht unbedenklichen Unternehmen. Das Risiko der Maßregelung aus politischen Gründen und seitens politischer Stellen, sobald Inhalt oder Form der Verteidigung in Gegensatz zu der herrschenden parteiamtlichen Auffassung geriet, hat die Bewegungsfreiheit der Verteidiger gehemmt. Aber selbst dieser stark geminderten Verteidigung hat man jenseits der Wände der Gerichtsräume das naturgemäße Echo in der Öffentlichkeit unterbunden. Die in der Presse veröffentlichten, von amtlicher Seite zensurierten Presseberichte haben in ganz eindeutiger Weise die belastenden Momente hervorgezerrt, während alles Entlastende, besonders die Plädoyers der Verteidiger, entweder garnicht oder nur in irreführenden Bruchstücken gebracht werden durften. Wird mit Erfahrungen solcher Art und der propagandistischen Ausschaltung der Devisen- und anderer Prozesse die Methode in Vergleich gestellt, die bei Straftaten von Angehörigen der herrschenden Partei mehrfach angewandt wurde und wird, so mangelt dem in der Note enthaltenen Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter und auf die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz die überzeugende Kraft, die man in einem Rechtsstaat mit Begriffen dieser Art zu verbinden gewohnt ist. Vorgänge der geschilderten Art bieten nicht das Bild einer der Wahrheitsvermittlung dienenden leidenschaftslosen Gerechtigkeit. Sie tragen die Charakterzüge einer nach vorbestimmten Zielen handelnden Zweckjustiz und nehmen den Sprüchen solcher Gerichte in den Augen der Öffentlichkeit nur zu leicht jene Unabhängigkeit und äußere Würde, die notwendige Voraussetzung richterlicher Unparteilichkeit und Autorität ist. Es ist da-

her wohl kein Zufall, daß die Beurteilung der Devisenprozesse im Sinne der Reichsregierung geographisch nicht weiter reicht als die Zwangsgewalt der Geheimen Staatspolizei und des Propagandaministeriums, und daß die Meinung der Weltöffentlichkeit weit davon entfernt ist, sich die amtlichen Schlußfolgerungen und Wertungen innerlich und endgültig zu eigen zu machen. Im Gegenteil greift immer mehr der Eindruck um sich, daß diese wie auch andere Prozesse in der Konzeption einflußreicher Staats- und Parteistellen weniger ein Postulat der Gerechtigkeit sind als politische Schaustellungen, mit denen ganz bestimmte ... kirchenfeindliche Ziele angesteuert werden.“ ... „Wenn ein maßgebender Autoritätsträger des gegenwärtigen Staates in einem für solche Eröffnungen für unbedenklich gehaltenen Milieu mit einer einem bolschewistischen Volksbeauftragten anstehenden Unbekümmertheit den Plan der Diskreditierung und langsamen Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland entwickelt und als Kampfetappe u. a. Devisenprozesse und ähnliches aufzählt, so zeigen Vorkommnisse solcher Art, daß auch der mit einem Höchstmaß von Gerechtigkeit vorgehende und sich nach den Grundweisungen seiner vorgesetzten Behörden orientierende Richter nicht davor gesichert ist, Absichten zu dienen, die zu teilen er sicher ablehnen würde. Solange es möglich ist, daß Vertreter solcher Auffassungen und Befürworter solcher Handlungen für den Nationalsozialismus in öffentlichen Reden die Rettung der Kirche in Anspruch nehmen und glauben, mit der Formel vom „positiven Christentum“ auch solche Tatbestände decken zu können, ist es dem Hl. Stuhle unmöglich, sich in der Beurteilung der Devisenprozesse den von der Note der Reichsregierung vorgezeichneten Bahnen anzuschließen. Erklärungen und Versicherungen haben für ihn angesichts der bitteren Erfahrungen ihren normalen Kurswert eingebüßt.“

... „Der Hl. Stuhl kann in besonderer Beziehung auf die Devisenprozesse nicht unerwähnt lassen, daß nach zuverlässigen Nachrichten in gewissen Fällen umfassendster Verletzung der deutschen Devisengesetze durch nichtkirchliche Personen — und zwar in einem Ausmaße, mit dem die überhöhten Schätzungen der Anklagebehörden in den Devisenprozessen gerade gegen katholische Geistliche und Ordensleute keinen Vergleich aushalten — auf ein Strafverfahren verzichtet und die in der Devisengesetzgebung vorgesehene Möglichkeit einer außergerichtlichen Regelung angewandt worden ist. Auch in Prozessen wegen anderer Straftaten ist die deutsche Justiz bei sehr zuverlässigen und unterrichteten Gewährsleuten von der Feststellung nicht frei geblieben, daß sie ein zweifaches Maß kenne und in gewissen, Staat und Partei persönlich interessierenden Fällen nichts von der Härte erkennen lasse, die sie andern gegenüber unter Bezugnahme auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz für geboten erkläre.“

Nachdem der Kardinalstaatssekretär nochmals den Vorwurf der Reichsregierung, daß die Kirche gegen die Angeklagten nicht vorgegangen wäre, zurückweist, führt er zur allgemeinen Lage der Kirche in Deutschland u. a. aus:

„Das Erstaunen der Reichsregierung über die Feststellung des Hl. Stuhles, der Kulturkampf sei in Deutschland eine traurige Realität der Gegenwart, ist für den letzteren ebenso unerwartet wie unbegreiflich. Die Aktenschränke der beteiligten Ministerien und Behörden sind notorisch voll von fortlaufenden Beschwerden der kirchlichen Stellen. Es gibt gewiß im ganzen Reich keine Diözese

und wohl kaum eine Pfarrei, in der die Spuren von Wunden dieses Kampfes nicht offenbar wären. Die katholische Tagespresse ist vernichtet und mit unwürdigen Mitteln zur Hergabe ihrer Verlagsrechte gezwungen worden. Die katholische Publizistik steht unter einer gehässigen, den Angriff gegen die Kirche schützenden, die Verteidigung knebelnden Zensur. Hirtenbriefe der Bischöfe werden beschlagnahmt oder an der Verbreitung gehindert. Unter jeder kath. Kanzel lauert ein unkontrollierbarer Angeber. In Gefängnissen und Konzentrationslagern sitzen katholische Geistliche, weil sie in Ausübung ihres Amtes den Forderungen der christlichen Lehre und Lebensauffassung die Verteidigung zukommen ließen, welche die gegnerischen Angriffe nötig machten. Katholische Beamte und öffentliche Angestellte sind in nicht mehr zu übersehender Zahl um Stellung und Brot gebracht. . . .“

„Der Hl. Stuhl hofft, durch seine freimütigen Erklärungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Klärung der vorhandenen Spannungen geleistet zu haben und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die deutsche Reichsregierung im Rahmen der wegen bestimmter Einzelfragen angeregten, bzw. schon begonnenen Fühlungnahme mit dem Herrn Apostolischen Nuntius und Vertretern des Episkopates Veranlassung nehmen wird, die außerordentlich ernste Gesamtlage durch schnelle und sachlich befriedigende Ergebnisse zu erleichtern.

Mit dem Ausdruck ausgezeichnete Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Eurer Exzellenz
ergebenster E. Card. Pacelli.“

Staatliche Erlasse

I. GRUNDSTEUERBEFREIUNG EINES GRUNDSTÜCKS WEGEN SEINER WIDMUNG FÜR DEN GOTTESDIENST.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 3. 6. 1961 — IV C/3 — L 1108 — 28/61 — an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Köln. (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 101, 1961, 169 f.)

„Für die Frage, von wann ab das Grundstück von der Grundsteuer befreit werden kann, ist § 6 Abs. 1 GrStG in Verbindung mit § 24 GrStDV anzuwenden. Daher ist ein für den Bau einer Kirche bestimmtes Grundstück erst von dem Zeitpunkt an als dem begünstigten Zweck gewidmet anzusehen, in dem der Kirchenbau dem begünstigten Zweck tatsächlich zugeführt worden ist (also erstmals ein Gottesdienst stattgefunden hat). Bezüglich des Zeitpunktes, von dem ab die Grundsteuerbefreiung erstmals zu gewähren ist, besteht also kein Unterschied in der Auslegung der Begriffe „benutzen“ und „widmen“.

Im Anschluß an die erstmalige Befreiung des dem Gottesdienst gewidmeten Grundbesitzes können Zweifel auftreten, ob der Befreiungsgrund weiterhin gegeben ist. Bei der Entscheidung solcher Fragen ist davon auszugehen, daß der Ausdruck ‚widmen‘ umfassender ist als die Formulierung ‚benutzen‘. So bleibt z. B. eine Kirche oder eine Kapelle auch dann weiterhin grundsteuerfrei, wenn sie nicht mehr oder nur gelegentlich für Zwecke des Gottesdienstes benutzt wird (vgl. Abschnitt 39 Abs. 1 GrStR und das dort genannte RFH-Urteil vom 27. Juni 1940, RStBl. S. 830).“

II. AUSGLEICHSRENTE NACH DEM BUNDESVERSORGUNGSGESETZ FÜR SCHWERBESCHÄDIGTE ORDENSANGEHÖRIGE

Nach einem Rundschreiben des Landesversorgungsamtes Nordrhein vom 3. November 1961 (IV/1 — 4202 — 227/61) hat der Arbeits- und Sozialminister NW mit Erlaß vom 27. 10. 1961 — II B 2 — 4202 — das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 16. 10. 1961 — V a 2 — 5213 — 4342/61 — bekanntgegeben und gleichzeitig seinen Erlaß vom 11. 5. 1953 — V 2 — 9433 (V 52/53) — aufgehoben.

Um den besonderen Verhältnissen schwerbeschädigter Ordensangehöriger bei der Feststellung der Ausgleichsrente gerecht zu werden, ist davon auszugehen, daß jeder Ordensangehörige verpflichtet ist, durch seine Arbeit seinen Teil zur wirtschaftlichen Sicherung der Ordensgemeinschaft beizutragen. Diese ist insofern mit einer Familiengemeinschaft vergleichbar. Daraus folgt, daß einerseits der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit des Ordensangehörigen bei der Feststellung seiner Ausgleichsrente als Einkommen zu werten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur innerhalb der Ordensniederlassung ausgeübt wird, oder bei einer Tätigkeit außerhalb, wenn die Erträgnisse der Arbeit nach Recht, Regel oder Satzung, der sich der Ordensangehörige bei seinem Eintritt in den Orden unterworfen hat, in das Eigentum des Ordens übergehen. Andererseits darf aber auch nicht der Anspruch auf Ausgleichsrente im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung durch die Ordensgemeinschaft schlechthin versagt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn für schwerbeschädigte

Ordensangehörige, die infolge ihrer Schädigung nicht oder nicht im vollen Umfang ihrer gewohnten Tätigkeit im Orden nachgehen können, der Staat die Versorgungslast auf die Ordensgemeinschaft abwälzte.

Für die Bemessung des Einkommens ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Sofern der Ordensangehörige außerhalb der Gemeinschaft eine auf einem Arbeitsverhältnis beruhende Tätigkeit ausübt, ist von dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen auszugehen. In den anderen Fällen ist § 33 Abs. 4 BVG in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG sinngemäß anzuwenden. Im letzten Fall ist entscheidend, ob der Ordensangehörige infolge seines Gesundheitszustandes oder hohen Alters (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 32 BVG) überhaupt in der Lage ist, für den Orden tätig zu sein. Trifft dies nicht zu, ist die volle Ausgleichsrente zu gewähren. Ist der Beschädigte dagegen für die Belange des Ordens trotz seiner Schädigung tätig, so ist das Nettoeinkommen nach § 33 Abs. 4 BVG festzusetzen. Dabei wird die durch die Schädigung eingeschränkte Einsatzfähigkeit des Beschädigten zu berücksichtigen sein. Ich halte es schon im Hinblick auf die unterschiedliche Art der Tätigkeit der einzelnen Ordensangehörigen nicht für richtig, wenn nach den Richtlinien über die Bewertung von Sachbezügen die Leistungen des Ordens, insbesondere die Gewährung von freier Station, Kleidung, Taschengeld und lebenslänglicher Versorgung, als Einkommen des schwerbeschädigten Ordensangehörigen angesetzt werden. Auch im Rahmen des § 10 der VO zu § 33 BVG bleiben die Unterhaltsleistungen an den schwerbeschädigten Familienangehörigen unberücksichtigt.

Mein Rundschreiben vom 24. 4. 1953 — IVb 2 — 1431/53 — BVBl. 1953 S. 70 hebe ich hiermit auf.

Dieses Rundschreiben wird im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden.

*Ansprache Papst Johannes' XXIII.
über die Berufung zum Vollkommenheitsstand in der Gegenwart*

(gehalten am 16. Dezember 1961 vor den Teilnehmern des
Ersten Internationalen Kongresses für Ordensberufe in Rom)

Geliebte Söhne!

Die heutige Versammlung und die Freude, die sie in Unserem Herzen hervorruft, machen eine Einleitung überflüssig. Nur das eine wollen Wir sagen und Wir denken, es wird genügen, um die Größe Unseres Interesses zu beweisen: Im Gebete haben Wir die Vorbereitungen und Ausführungen dieses 1. Internationalen Kongresses für die klösterlichen Berufe begleitet.

Vor allem möchten Wir der Religiosenkongregation und Ihnen, Herr Kardinalpräfekt, danken für ein Unternehmen solchen Ausmaßes, das durch die Fähigkeit vieler Fachleute zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt wurde.

DIE ERHABENHEIT DES PRIESTER- UND ORDENSBERUFES

Dieser Kongreß hat sich mit dem delikaten und dringenden Problem befaßt, nämlich mit der Berufung zum Stande der Vollkommenheit in der heutigen Welt. Das bloße Erwähnen des Themas ruft viele Tatsachen ins Gedächtnis, die zu großer Freude und Hoffnung, aber auch zu Sorge und Unsicherheit Anlaß geben. Auf der einen Seite sehen Wir die Ordensgemeinschaften sich ständig durch junge Menschen erneuern, die sich von den verschiedenen Formen des Ordenslebens angezogen fühlen. Auf der anderen Seite jedoch sehen Wir die Hindernisse, die der Geist der Welt der Entwicklung von Ordensberufen entgegenstellt, die Anziehungskraft der sich immer wiederholenden dreifachen bösen Lust (1 Joh 2, 16), die den Gelübden der klösterlichen Vollkommenheit direkt entgegengesetzt ist. Es möge genügen, daß Wir auf die Gleichgültigkeit, die heutzutage durch Zeitung, Radio und Fernsehen sogar in die Intimsphäre der Familien eindringt, hinweisen.

Dieser Zustand ist jedoch nichts Neues. Er wird aber in heutiger Zeit wegen seiner großen Verbreitung und Tiefe deutlicher sichtbar. Neue Probleme und Schwierigkeiten stehen vor den Seelenführern und jenen, die mit Ausbildung, Leitung und Pflege der Berufe beschäftigt sind.

Infolgedessen schätzen und bejahen Wir diese wichtige Initiative der Religiosenkongregation. Das Problem der geistlichen und klösterlichen Berufe ist die tägliche Sorge des Heiligen Vaters; es ist sein Gebetsanliegen und beschäftigt ihn in tiefster Seele. Es ist auch das Anliegen, für das Wir das 4. Geheimnis des freudreichen Rosenkranzes aufopfern, in dem Wir Maria betrachten, wie sie dem himmlischen Vater den Ewigen Hohenpriester des Neuen Bundes schenkt. Anfang Oktober sagten Wir: „Es ist eine Freude, in diesem Geheimnis unsere höchsten Hoffnungen bezüglich des Priesterstandes erfüllt zu sehen: junge Studenten in Seminarien, Klöstern, Missions-Kollegien, deren Zahl trotz der heutigen Schwierigkeiten und Hindernisse ein tröstlicher Anblick ist und Bewunderung und Freude hervorruft“ (L'Osservatore Romano 1. Oct. 1961, p 2).

Bezüglich der Ausbildung der religiösen und priesterlichen Berufe haben Wir schon väterliche Vorschläge gegeben in Unserer Ansprache an die Rektoren der Priesterseminare und Vorbereitungsschulen von Italien am 29. Juli 1961. Damals haben wir ausführlich über diese verantwortungsvolle Tätigkeit gesprochen und dargelegt, wie die jungen Seminaristen zum priesterlichen Leben, zum Leben geistlicher und intellektueller Reife vorzubereiten sind (AAS 53 1961 559—565).

Heute wollen Wir mehr die Schönheit des Priester- und Ordensberufes betrachten. Die Gegenwart vieler Vertreterinnen von klösterlichen weiblichen Kongregationen erweitert die Aufgaben dieser heutigen Versammlung. Es gibt viele unter ihnen, die das Beispiel eines Lebens, verborgen mit Christus in Gott, aufzeigen (Kol 3, 3), eines Lebens in Entsagung, eifrigem Dienen und in der Erfüllung des Willens Gottes. Sie bieten der Welt, soweit diese es noch zu schätzen weiß, ein lebendiges Beispiel vollkommener Jungfräulichkeit des Herzens und einer Großmut bis zum höchsten Opfer. Voll freudiger Begeisterung wurden diese vielen guten Mädchen aus Stadt und Land, die meistens Mitglieder der katholischen Vereinigungen waren, angezogen von dem Ideal höherer Vollkommenheit; daher wollen sie nur noch für Gott und den Nächsten leben.

DIE VIELEN ARTEN DER SELBSTHINGABE AN GOTT

Zitternd und doch voll Vertrauen wollen Wir dieses Wunder göttlicher Berufung preisen und es allen christlichen Familien vor Augen stellen, in deren milden Tugendklima, erleuchtet von der Gnadensonne, die Schöblinge der neuen Generation hervorsprossen, die „neuen Ölbaum-

pflänzchen“ (Ps. 127, 3), die morgen blühen sollen. Besonders möchten Wir auch die jungen Männer und Mädchen loben, die sich der Notwendigkeit der Ausbreitung des Reiches Gottes bewußt werden und sich dafür durch Selbstheiligung und Arbeit an der Rettung der Seelen ganz einsetzen. Wir erinnern Sie daran, daß die Stimme Christi beständig alle zu seiner Nachfolge ruft und die mit sanfter Gewalt zieht, die in Gebet, Apostel-dienst und Opfern „Menschenfischer“ werden wollen. Jesus ruft einladend: „Wenn du vollkommen sein willst, geh und verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben, dann komm und folge mir“ (Mt 19. 21). Das bedeutet, sich selbst verlieren, um sich zu finden; es ist ein Sichverschenken an den, der in der Lage ist, uns in der kommenden Welt das Hundertfältige von dem, was wir jetzt an Kraft, Talenten und Fähigkeiten für die Verwirklichung seines Reiches verschenken, wiederzugeben und dazu das ewige Leben (vgl. Mk 10, 30).

Die vielen Ordensfamilien, die überall in der Welt ihr Apostolat ausüben, sind für unsere Jugend ein herrliches Ideal, für welches es sich lohnt, zu leben und zu sterben. In diesen Ordensfamilien ermöglicht die Kirche großmütigen Seelen viele Arten der Hingabe an Gott, angefangen von den alten monastischen und beschaulichen Orden bis zu den Orden und Kongregationen des „tätigen Lebens“, die einzelne zeitgemäße Züge des Missionswirkens des Herrn fortsetzen.

Dem Rufe dieser Stimme folgen, heißt, das wirkliche Leben wiederfinden, indem man es Christus und dem Evangelium weihet (vgl. Mk 8, 35). Selbst die beschauliche Form des Ordenlebens, die ein falsch verstandener Aktivismus in seiner ganzen Schönheit nicht begreift, ist durch Gebet und Sühne wesentlich auf das Apostolat ausgerichtet nach den Worten Unseres Vorgängers Papst Pius XI.: „Viel mehr tragen zum Wachsen und Ausbreiten der Kirche jene Menschen bei, die durch Gebet und Abtötung im Weinberg des Herrn Dienst tun, als jene, die durch aktive Arbeit tätig sind; denn erstere sind es, die vom Himmel die belebenden Gnaden herabflehen, die nötig sind, um die gepflügten Äcker der aktiven apostolischen Arbeiter zu bewässern und fruchtbar zu machen“ (Const. Apost. Umbra-tilen; AAS XVI, 1924, 389).

Das Gebiet der religiösen Vollkommenheit ist fast grenzenlos, denn der Drang zum Apostolat erhält seine Anregung vom beständigen Gottsuchen und von der Treue in seiner Gnade, von den anhaltenden Bemühungen

um größeren inneren Fortschritt. Jetzt sind die Felder reif für die Ernte, doch apostolische und helfende Hände sind notwendig. Da ist das Missionsapostolat, das viele Berufe braucht, die den wachsenden Bedürfnissen entsprechend ausgebildet sind, um das Wort Gottes auszubreiten. Da ist ebenso die Sorge um die Seelen in den Pfarreien unserer Großstädte, in denen so viele Orden bereits mit großem Erfolg arbeiten. Da ist ferner die besonders schwierige Aufgabe der religiösen, moralischen und intellektuellen Jugenderziehung, die von den Eltern vertrauensvoll in die Hände religiöser Männer und Frauen gelegt wird, die man nicht enttäuschen darf. Außerdem kennen wir die vielen Arten der Nächstenliebe und der Werke der Barmherzigkeit, in denen Orden und Kongregationen sich auszeichnen. Sie alle setzen die Liebe unseres Herrn auf Erden fort, von dem geschrieben steht: „Er ging umher, Wohltaten spendend und alle heilend“ (Apg 10, 38).

NEUE ARBEITSGEBIETE FÜR DIE ERNTE CHRISTI

Alle diese Aufgabengebiete benötigen dringend Priester und Ordensleute, und die Sorge um eine größere Zahl von Arbeitern für die Ernte Christi verpflichtet uns alle, unser Bestes zu tun, daß auch in unserer modernen Zeit, wie in den Tagen der großen Ordensgründer und -reformer, möglichst viele Jugendliche der Einladung des Herrn folgen. Neue Arbeitsgebiete werden sich in kurzer Zeit durch das ökumenische Konzil auftun. Die Geschichte lehrt, daß einem solchen Konzil eine Zeit besonderen religiösen Eifers folgt, in der der Heilige Geist großmütige und heldenhafte Berufe erweckt und der Kirche die richtigen und notwendigen Menschen zuführt. Dieser Glaube und diese Hoffnung erfüllen unser Herz mit einer ahnenden Erwartung. Setzt darum eure vereinten Bemühungen um religiöse Berufe mit allen Mitteln fort, indem ihr der Jugend auf geeignete Weise die Schönheit und den Zauber eines solchen Berufes zeigt. Benutzt die außergewöhnlich wirksamen Mittel, die Zeitung, Radio und Fernsehen bieten, zur Ausbreitung unserer großen Ideale.

Bedenkt auch, daß es notwendig ist, in Ordnung und mit gegenseitiger Hochachtung zusammenzuarbeiten zum Besten der universalen Kirche, die für jeden einen geeigneten Platz hat. Überlegt, wie ihr die Priester und Ordensfrauen in erster Linie einsetzt an jenen Plätzen, wo sie am meisten erforderlich sind; überwindet dabei alle noch so verständlichen,

eigennützigen Pläne. Kurz gesagt: Scheut keine Mühe, die Berufe überall zu mehren.

Die Tätigkeit, die jetzt nach diesem 1. Kongreß bei der Religiosenkongregation und in allen euren Einrichtungen beginnt, ist vielseitig und verpflichtend. Aber Wir sind bei euch mit Unserem Verständnis, Unserem Wohlwollen und Unserem Gebet.

O Jesus, sende Arbeiter in deine Ernte, die so sehr wartet auf apostolische heilige Priester, heroische Missionare, auf gütige, unermüdliche Schwestern. Entzünde in den Herzen junger Männer und Mädchen die Glut des Berufes. Gib den christlichen Familien den Wunsch, deiner Kirche Mitarbeiter für das zukünftige Werk schenken zu dürfen.

Endlich wies der Hl. Vater auf seine besondere Sorge um die Entwicklung in der Kongo-Frage und auf die Notwendigkeit des Gebetes für dieses Anliegen hin.

Dann schloß er:

Diese väterlichen Wünsche sind begleitet von einem besonderen apostolischen Segen, zuerst für Sie, Herr Kardinalpräfekt, und für Ihre Mitarbeiter in der Religiosenkongregation, für das Päpstliche Werk für Ordensberufe, für alle Anwesenden, für alle eure Ordensfamilien und für eure eigenen Familien, und endlich im Geiste besonderer Liebe für alle Jugendlichen in den Seminarien und Bildungsanstalten, die sich Gott und der Kirche weihen und in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen wollen.

(Private Übersetzung für die Ordenskorrespondenz nach dem offiziellen Text. Vgl. AAS 54, 1962, 32—37.)

Priester und Mission

Von Exzellenz Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, Aachen *

Es ist mir eine ganz besondere Freude, heute in diesem erlauchten Kreise führender Ordensobern und -oberinnen weilen und mich mit ihnen über ein Anliegen unterhalten zu können, das im Mittelpunkt unseres Glaubens und Denkens steht und dem unser aller Sorgen und Lieben gilt.

Aber auf der anderen Seite — das kann ich nicht verhehlen — ist mir doch die Vorbereitung auf das Thema „Priester und Mission“ einigermaßen schwer gefallen; denn ich hatte das Gefühl, daß es hier nicht nur um ein Problem geht, das so alt ist wie die Kirche Christi selbst, sondern daß die meisten von Ihnen mit den hier anstehenden Fragen konkreter in Berührung stehen als ich und daß ich Ihnen daher nicht viel Neues sagen kann.

I.

Ihnen brauche ich kaum zu sagen, daß ein Priester ohne Interesse für die Missionierung der Welt eine „*contradictio in terminis*“ wäre, daß ein solcher Priester einfach seinen Beruf verfehlt hätte.

Schon im Alten Bunde hatte Gott durch den Propheten Isaias verkünden lassen: „Es kommt die Zeit, da alle Völker und alle Zungen sich versammeln; sie werden kommen und meine Herrlichkeit schauen“ (Is 66, 18). Und wiederum lesen wir bei demselben Propheten: „Zu wenig ist es, daß du mein Knecht nur bist Ich mache dich zum Licht der Heidenvölker, damit mein Heil bis an die Grenzen der Erde reiche“ (Is 49, 6). „Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2, 4), dieser Satz des Apostels steht als fundamentales Leitwort über der ganzen Heilsgeschichte des Alten und Neuen Testaments. Dieser Satz beinhaltet den Sinn des Erlösungswerkes, das der Sohn Gottes vollbrachte. Zu diesem Zweck ist Christus Mensch geworden. Darum wandert er unermüdlich über die sonnenverbrannte Erde Palästinas von Galiläa bis Judäa. Darum lehrt er in den Dörfern und Städten. Und es klingt wie der Aufschrei seiner mitfühlenden Seele, wenn er angesichts der elenden und verwahrlosten Volksscharen, die einer Herde ohne Hirte gleichen, ausruft: „Die Ernte ist groß; aber der Arbeiter sind wenige. Bittet also den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende!“ (Mt 9, 35 ff).

* Der Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates am 15./16. 6. 1961 in Würzburg gehalten.

In unmittelbarem Anschluß an diese Worte berichtet der Evangelist Matthäus über die Auswahl der Apostel und ihre Aussendung in die missionarische Arbeit. Zunächst sollten sie freilich die Frohe Botschaft nur den Juden verkünden. Aber später weitete er ihr Missionsfeld aus. „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie“ (Mt 28, 19, 20). Mögen die Apostel anfangs diesen allumfassenden Missionsbefehl noch nicht in seiner ungeheuren Tragweite begreifen, so verheißt der Herr ihnen doch in den letzten Minuten vor seiner Himmelfahrt nochmals den Heiligen Geist und fügt hinzu: „Ihr sollt meine Zeugen sein in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria, ja bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1 8).

Wir wissen, wie ernst die Apostel es vom Zeitpunkt der Herabkunft des Heiligen Geistes an mit dem Missionsauftrag genommen haben. „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde“ (1 Kor 9, 16), diese drängende Unruhe in der Seele des heiligen Paulus trieb auch die übrigen Apostel. Sie betrachteten es als ihre heilige Gewissenspflicht, über Meere und Länder zu eilen, die christliche Heilsbotschaft vor „Heiden und Könige“ zu tragen und schließlich für die Wahrheit des Evangeliums in den Tod zu gehen.

Es liegt in der Natur des göttlichen Erlösungswerkes, daß der Missionsauftrag der Kirche für alle Zeiten gilt und niemals zurückgenommen wird. „Die Wahrheitsfülle des christlichen Glaubens“, hat Kardinal Faulhaber einmal gesagt (Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart, 48), „gehört wie die Sonne allen Völkern, und kein einzelnes Volk kann sagen: Ich allein wandle im Licht.“ „Es ist etwas Großes und Gewaltiges um den Missionswillen (der Kirche); er ist zu vergleichen mit dem Schöpfungswillen. Dieser erneuert das Antlitz der Erde in ihrer körperlichen Umbildung, jener bildet neue Geisteswelten als immer neu eroberte Provinzen des Reiches Gottes“ (Bartmann, Christus 351). Auftrag und grundsätzlicher Wille der Kirche zur Missionierung bleiben also immer wesentliche Merkmale des Reiches Gottes auf Erden.

II.

Aber dennoch dürfen wir eins nicht übersehen: Auch in der Geschichte der Kirche gibt es Zeiten, in denen weite Kreise des Gottesvolkes, und zwar nicht nur Laien, sondern auch Priester, in Gefahr sind, den Versuchungen zur individuellen und kollektiven Egozentrik zu erliegen. Zeiten der Ruhe, des Wohlstandes, Zeiten, in denen die Kirche äußerlich gefestigt dasteht, bringen ohne Zweifel die Gefahr der Erschlaffung, manchmal sogar die Degeneration mit sich. Die Masse der Christen ist dann versucht, sich als das auserwählte Volk zu fühlen, sich selbst zu genügen und die Verantwortung gegenüber den in

der Finsternis des Unglaubens lebenden Völkern zu vergessen. Es kommt vor, daß auch Priester und Ordensleute dieser Kurzsichtigkeit und Engbrüstigkeit erliegen, daß sie nur ihren Kirchturm sehen oder nur auf das Wohl ihrer Gemeinschaft bedacht sind und kein Verständnis haben für den allumfassenden Missionsauftrag Christi und die universalen Anliegen der Kirche. Nicht ganz selten müssen wir es erleben, daß einzelne Priester sich hochherzigen Laien, die sich dem Dienste Gottes und der Seelen weihen wollen, hemmend in den Weg stellen und ihren Idealismus lähmen. Papst Pius XII. hat seinem Schmerz über diese betrübliche Tatsache einmal Ausdruck gegeben bei einem Kongreß weiblicher Orden: „Heute müssen Wir uns . . . an alle die Priester und Laien, Prediger, Redner und Schriftsteller wenden, die kein Wort des Lobes mehr für die Christus geweihte Jungfräulichkeit haben . . . Sie gehören zu den Hauptschuldigen an einem Sachverhalt, von dem Wir nur mit Trauer reden können“ (Herder-Korrespondenz VII, 1952, 53).

Aus dieser Sorge heraus wurde vor einiger Zeit ein im Auftrage der Propaganda-Kongregation erarbeitetes Votum „De vocationibus missionalibus fovendis“ herausgegeben, das in eindringlicher Weise an den Missionsauftrag der Kirche und an die seelsorgliche Not in den Heidenländern erinnert. Auch heute, so heißt es dort, müssen die Missionare in den bekannten Hilferuf einstimmen, den einst der Apostel Paulus in Troas in Kleinasien bei einer nächtlichen Vision aus dem Munde des Mazedoniens vernahm: „Komm herüber . . . und hilf uns“ (Apg 29, 9).

III.

„Ja, kommt herüber und helft uns“, dieser Notruf hat ohne Zweifel seine ganz besondere Berechtigung gerade in unserer Zeit, die wir ohne Übertreibung als eine Schicksalsstunde in der Geschichte der Völker bezeichnen dürfen.

Es klingt beinahe wie eine abgegriffene Redensart, wenn wir sagen, daß unser Zeitalter durch eine noch nicht dagewesene Unruhe gekennzeichnet, daß die Welt in Bewegung geraten ist. Dennoch ist es wahr — und wir müssen uns diese aufrüttelnde Tatsache immer wieder in die Seele rufen. Vielleicht kommt uns die Tatsächlichkeit dieser Zeitsituation besonders greifbar zum Bewußtsein, wenn wir uns etwa in die Lage von Kennedy, dem Präsidenten der USA, versetzen. Was haben wir Europäer uns in früheren Zeiten viel um die Reden und Taten des Präsidenten von Nordamerika gekümmert? Jetzt hören und lesen wir jeden Tag von ihm: in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen. Die Welt ist unbeschreiblich klein geworden, und die Schicksale aller Völker der Erde sind ineinander verzahnt. Ich stelle mir nun vor, wie Präsident

Kennedy gleichsam an einem Seismographen sitzt und all die Erschütterungen verfolgt, die sich laufend irgendwo auf der Welt bemerkbar machen. Ja, die Völker sind unruhig geworden.

Angola, Algerien. Der schwarze Kontinent ist aus dem Traume erwacht und sieht sich plötzlich hineinversetzt in ein neues Zeitalter. Die Völker hören von den Wundern der Technik und des modernen Lebens, sie rufen nach Unabhängigkeit, sie stürzen alte, vielfach wirklich überlebte Ordnungen und beginnen, gleichsam wie einst die Bewohner von Babel, aus eigener Kraft einen Turm zu bauen ohne hinreichende moralische, geistige und religiöse Voraussetzungen. Die Folge ist ein maßloses Durcheinander und die Gefahr, daß sie den Mächten des Nihilismus in die Arme fallen.

Denken wir an Asien! Die Krise in Laos ist ja nur ein winziges Symptom der ungeheuren gesellschaftlichen und geistigen Bewegung, die diesen Kontinent erfaßt hat, in dem die Hälfte der Menschheit wohnt.

Sibirien, China mit 600 Millionen Menschen, Nord-Korea und Nord-Vietnam sind bereits dem Kommunismus verfallen. Die übrigen asiatischen Länder sind ernsthaft bedroht, auch Indien mit seinen 400-500 Millionen Menschen; in dem dichtbevölkerten Staat Kerala wählten 42 % kommunistisch.

Denken wir auch an die politischen Unruhen in Südamerika, von Kuba über Venezuela bis Argentinien. Ich glaube, Papst Pius XII. hat einmal gesagt, wenn er an Südamerika denke, könne er nicht mehr schlafen.

Wer wollte es leugnen, daß die Welt unserer Tage zu einem brodelnden Vulkan geworden ist und daß wir alle am Rande dieses Vulkans über einen schmalen Grat wandeln und in Gefahr sind, selbst von einem ausbrechenden Feuer erfaßt und in die Tiefe gerissen zu werden.

Doch sprechen wir nicht von uns, sondern denken wir an die Völker, die am Wendepunkt ihrer Geschichte stehen. Es ist ganz sicher: Es gibt für sie nur eine Rettung vor einer unheilvollen Entwicklung, es gibt für sie nur eine Hoffnung auf eine einigermaßen glückliche Zukunft: das ist die Wahrheit des Evangeliums, die Erlösung durch die Heilsgnade Christi.

Wenn wir die Frage aufwerfen, wie die Welt am Ende dieses Jahrhunderts aussehen wird, dürfen wir die rasche Vermehrung der Erdbevölkerung nicht unberücksichtigt lassen. Die Weltbevölkerung wächst in einem sich überstürzenden Tempo. Im Jahre 1650 zählte die Erde etwa 600 Millionen Bewohner. Im Jahre 1959 waren es 2,8 Milliarden. Jede Sekunde etwa wird ein Mensch geboren. Für das Jahr 2000

rechnet man mit einer Weltbevölkerung von 5,6 Milliarden, also mit einer Verdoppelung der Menschheit innerhalb 40 Jahren. Die Hälfte der Menschen lebt in Asien. Die Statistiker errechnen für das Jahr 2000 allein für China eine Milliarde Menschen.

Diese rapide Bevölkerungszunahme bringt nicht nur politische Gefahren mit sich, sie wirft nicht nur bis jetzt noch fast unlösbar erscheinende Probleme der Ernährung auf, weil ja die Produktion von Lebensmitteln nicht so schnell wächst wie die Bevölkerung, — wir sehen uns jetzt ja nicht mehr wie früher einzelnen lokal begrenzten Hungersnöten in bestimmten Ländern, sondern einer allgemeinen, schleichenden Unterernährung, von der 70-80 % der Menschheit erfaßt sind, gegenüber — diese atemberaubende Bevölkerungszunahme stellt auch die Kirche vor riesengroße missionarische Aufgaben. Es wäre nie wieder gutzumachen, wenn sie in dieser Schicksalsstunde versagen sollte.

Und noch eines kommt hinzu. Die Mächte der Finsternis sind mit einem wohl noch nicht dagewesenen Aufgebot auf den Plan getreten. Sie ringen an allen Fronten, sie schüren den Unfrieden in allen Kontinenten; mit allen Mitteln der Lüge, der Verstellung, der Intrige führen sie ihren diabolischen Kampf nicht nur um die politische Macht, sondern letzten Endes um die unsterblichen Seelen der Menschen, insbesondere der Jugend.

Für die Aktivität des Kommunismus hier ein paar Beispiele, die uns gleichzeitig vor den für die Zukunft heraufsteigenden Gefahren erschrecken lassen. In jüngster Zeit hat man in Moskau auf Initiative der Moskauer Staatsuniversität und anderer Hochschulen einen Klub junger Atheisten ins Leben gerufen, der es sich zur Aufgabe macht, systematisch den Unglauben unter der studierenden Jugend und dem Volke zu verbreiten (vgl. KNA-Inf. Nr 14, 4. April 1959).

In Odessa am Schwarzen Meer wurde ein eigenes „Haus der Atheisten“ gegründet, das den Kampf gegen Gott aufnehmen soll (vgl. Mitteilung im Digest des Ostens, Juli 1959, S. 45).

In der deutschen Sowjetzone verfolgen die Jugendweißen dasselbe Ziel. Im Sommer 1959 übertrug das Ostberliner Fernsehen eine Feierstunde der Jugendweihe aus Rostock. Ein Vizeadmiral der Marine hielt dabei die Festrede. Er forderte die Weihlinge auf, nicht „an überkommenen Dingen“ zu hängen, und dann wurde den „Jugendgeweihten“ das atheistische Standardwerk „Weltall-Erde-Mensch“ überreicht (vgl. KNA, 24. März 1959).

In China hat man den Kampf gegen den Glauben in den Seelen der Kinder durch die Einrichtung von Kindergärten aufgenommen. Im Jahre 1957 wurden durch diese Kindergärten reichlich eine Million Kinder er-

faßt. Ende 1958 waren es bereits 24 Millionen. Im Laufe der folgenden Jahre will man durch Einrichtung neuer Kindergärten alle rund 100 Millionen chinesische Kinder zwangsweise staatlich betreuen und in der materialistischen Weltanschauung erziehen.

In Dnjepropetrowsk ist, wie die sowjetische Zeitung „Robitnytscha Gazeta“ in Kiew im März 1960 berichtete, eine atheistische Universität gegründet worden. Die Ausbildung „in Atheismus“ dauert in dieser Anstalt zwei Jahre. Zu Ende eines jeden Jahres haben die Studierenden eine Prüfung abzulegen. Wie weiter bekannt wurde, ist jetzt an allen sowjetischen Hochschulen das Fach „Grundlagen des Atheismus“ obligatorisch geworden. Alle Studenten des vierten Studienjahres sind verpflichtet, diese Vorlesungen zu hören. Ein offizielles sowjetisches Schulnachrichtenblatt kommentierte die Einführung mit der Bemerkung, daß durch den Besuch dieses Faches den Studenten die Möglichkeit geboten werde, mit wissenschaftlichen Argumenten gegen die Lehren der Religion anzukämpfen und sich eine kritische Einstellung zu den religiösen Anschauungen zu eigen zu machen. (Vgl. KNA Nr. 78, 1. April 1960 /B, 408).

Am 21. Februar 1960 kündigte Ministerpräsident Chruschtschow in einer von Radio Moskau übertragenen Rede an, daß in Moskau eine neue Universität für Studenten aus Asien, Afrika und Lateinamerika eröffnet werden soll. Zunächst soll mit 500 Studenten begonnen werden, und in den nachfolgenden Jahren soll die Zahl der Studierenden auf 3000 bis 4000 erhöht werden. Die Studenten zahlen keine Studiengebühren und erhalten gleichzeitig Stipendien, freie ärztliche Betreuung und freie Wohnung. Die Fahrkosten nach Moskau und zurück werden den Studenten zurückerstattet. Die neue Universität soll den Namen „Universität der Völkerfreundschaft“ führen. Nach den Worten Chruschtschows soll die Institution „allen Studierenden offenstehen; denen, die von ihrer Regierung geschickt werden, und denen, die aus persönlichen Wünschen dort studieren wollen“: Ingenieure, Landwirtschaftsspezialisten, Lehrer, Ärzte, Wirtschaftler und andere Fachkräfte. Die Universität soll der Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte dienen, die nach Chruschtschows Worten von den asiatischen, afrikanischen und südamerikanischen Ländern benötigt würden. Nach Abschluß ihrer Studien in Moskau könnten diese jungen Leute ihr Wissen zum Wohl ihres Volkes und ihres Landes anwenden (vgl. KNA-Inf. Nr. 9, 5. März 1960, S. 6). Vor wenigen Monaten ist diese von Chruschtschow angekündigte „Universität der Völkerversöhnung“ termingemäß zunächst mit 500-600 Studierenden eröffnet worden.

140 000 Studenten aus afrikanischen und asiatischen Entwicklungsländern, Missionsgebieten der Kirche, studieren derzeit an ausländischen

Hochschulen und Universitäten, die Hälfte davon an Hochschulen der kommunistischen Staaten in Europa und Asien. (KNA/PD 61/IV/370 v. 28. 4. 1961).

Schon 1955 bemerkte das Handbuch für Studenten der Moskauer Universität:

„Wenn es im zaristischen Rußland insgesamt 96 Hochschulen gab, an denen 118 000 Studenten aus vornehmlich vermögenden Kreisen studierten, so gibt es jetzt in der UdSSR mehr als 700 Hochschulen, an welchen 1 732 000 Studenten — Kinder von Arbeitern — studieren.“ (Zitiert in: Karl Bringmann: Moskau — Mythos der Macht. Berichte und Bilder einer Moskaureise 1955, S. 19). Allein in der „Kathedrale“ der materialistischen Wissenschaft, in der mit allem Prunk erbauten Lomonossow-Universität, studierten 1955 mit dem Pflichtfach „Marxismus — Leninismus“ 22 000 Studenten, darunter viele Ausländer. Der gewaltige Komplex der Universität, das höchste Gebäude der Sowjetunion, ist auf 70 000 Studierende berechnet. In 12 Fakultäten werden hier die „Maschinisten der Wissenschaft“ die „Spezialisten“ der materialistischen Weltanschauung herangebildet. (Ebd. S. 16).

Besonders systematisch baut das bolschewistische Rußland seine Macht zur Eroberung der Welt auf durch die Ausbildung des technischen Nachwuchses. In der Bundesrepublik klagt man über den immer größer werdenden Mangel an Ingenieuren. In der UdSSR absolvierten im Jahre 1956 ca. 70 000 Ingenieure die technischen Hochschulen, in den USA 26 000; inzwischen dürften es in Rußland wohl jährlich etwa 100 000 sein. Sie bilden gleichzeitig das unerschöpfliche Reservoir für die unterentwickelten Länder und sollen einmal die Avantgardisten für die Weltrevolution sein. Man sagt, daß in Afrika auf einen Missionar 40 kommunistische Agenten kommen, und das in einem Augenblick, in dem jene Völker am Scheideweg stehen.

Man sollte meinen, die hier sich auftuenden Perspektiven für die Zukunft müßten die ganze Christenheit beunruhigen; aber dennoch hat man den Eindruck, daß die sogenannte christliche Welt weitgehend die gefährlichen Abgründe entweder nicht sieht, oder doch wenigstens nicht die Kraft aufbringt, der Gefahr wirksam zu begegnen. Hier muß ich an das denken, was Bischof Sheen einmal gesagt hat:

„Die Gottlosen haben Leidenschaft, aber keine Wahrheit; die Christen haben die Wahrheit, aber keine Leidenschaft.“

Mit Recht hat Kardinal Faulhaber schon zu seiner Zeit der Christenheit die Mahnung zugerufen:

„Wenn die Feinde der Kirche wachen, dürfen ihre Freunde nicht schlafen.

Wenn die Feinde der Kirche reden, dürfen ihre Freunde nicht schweigen.

Wenn die Feinde zum Kampfe rüsten, dürfen die Freunde das Schwert des Geistes nicht rosten lassen.“

(Faulhaber, Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart, 271).

IV.

Es erhebt sich also die Frage: Was ist zu tun? Welche Verantwortung tragen angesichts der gegenwärtigen Weltsituation namentlich die Priester und auch die Ordensleute gegenüber der Mission?

Die erste zu ziehende Konsequenz dürfte wohl die sein, daß wir uns in unseren Tagen mehr denn je wieder besinnen müssen auf die wesentliche Aufgabe der Kirche, die gekennzeichnet ist durch den streng verpflichtenden Auftrag Christi: „Gehet hin in alle Welt“ (Mk 16, 15); „Lehret alle Völker und taufet sie“ (Mt 28, 19). „Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2,4). Die von Christus gewollte Kirche ist also nicht eine bloße Bewahranstalt für ihre treuen Glieder und für diejenigen, die aus eigenem Antrieb zufällig zu ihr stoßen. Darum ist ein Priester einfach nicht berechtigt, nur seinen eigenen wohlgebauten Kirchturm zu sehen und sein Interesse ausschließlich auf die ihm anvertraute Gemeinde zu beschränken. Nein, er ist als sacerdos und Seelsorger mitverantwortlich für das Wachsen des Reiches Gottes im allgemeinen. Er muß hinausziehen in die weite Welt, wenn auch nicht körperlich, indem er seine eigene Herde verläßt, aber im Geiste muß er mit nach draußen an die Front gehen und von daheim für den ständigen Nachschub sorgen, damit die Missionare draußen die Schlachten Gottes erfolgreich schlagen können.

Im Introitus vom Fest des heiligen Don Bosco sagt die Kirche: „Gott gab ihm (dem Heiligen) Weisheit und Einsicht in Überfülle und eine Weite des Herzens gleich dem Gestade des Meeres.“ Diese „*latitudo cordis*“, in der alle Menschen und sozusagen die ganze Welt Platz haben, ist ein Wesensmerkmal des katholischen Priesters, der seine Kirche liebt und ihren universellen Auftrag begriffen hat. Er kann, er darf nicht kleinlich und engstirnig sein, sondern sein Herz schlägt für alle Menschen, die gleich ihm zum ewigen Leben berufen sind, und darum schließt er auch die Anliegen der Missionen ständig in sein Denken und Beten und Opfern ein.

Ein Priester, der diese Weite des Herzens nicht hätte, müßte sich im Grunde ja auch beschämen lassen von unseren gläubigen Laien. Ist es in Wahrheit nicht so, daß zahllose gläubige Christen nicht müde werden, für die Ausbreitung des Reiches Gottes zu beten und zu opfern? Ist es nicht Erfahrungstatsache, daß unsere Gläubigen, wenn sie zu einer Missionskollekte aufgerufen werden, ganz besonders hochherzig spenden? Ja, sind nicht auch die staunenswerten Ergebnisse der „Misereor“-Kollekte ein sinnfälliger Beweis dafür, daß die allumfassende, erbarmende Liebe im christlichen Volk niemals ausstirbt? Es ist wahr, was Prälat Mund als ein dictum von meinem Vorgänger im Bischofsamt, Bischof Johannes Josef van der Velden von Aachen berichtet. Bischof van der Velden, so erfahren wir, sagte ihm eines Tages, als man daranging, nach dem letzten Kriege die Missionszentrale in Aachen wieder aktiv werden zu lassen: „Du kannst ganz ruhig sein; die Leute geben Dir für die Missionen auch dann noch, wenn es gar keine Missionen mehr gibt.“

Sollten nun etwa die Priester sich von ihrem gläubigen Volk beschämen und an hochherziger, opferbereiter Liebe übertreffen lassen, sie, denen das Wort Christi gilt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Jo 20, 21)? Kann der Priester teilnahmslos dastehen, wenn er das hilfeschende Wort hört, das der Heiland einst auf Sichars reifenden Ährenfeldern sprach und das gerade in unserer Zeit volle Gültigkeit hat: „Seht die Felder, wie sie reif sind zur Ernte“ (Jo 4, 35)?

Nein, das darf nicht sein; denn dann hätte der Priester seinen Beruf verfehlt; dann hätte er den Sinn seiner priesterlichen Sendung nicht begriffen; dann würde er übrigens auch seiner eigenen Gemeinde einen schlechten Dienst erweisen; denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß das religiöse Leben dort wächst und gedeiht, wo die mitsorgende, die helfende Liebe für die Missionen der Kirche lebendig ist.

V.

Welche weitere Konsequenz wird der seiner Sendung bewußte Priester aus dem allgemeinen Missionsauftrag Christi und aus der besonderen Weltsituation der Gegenwart ziehen?

Er wird sich seine ernstesten Gedanken machen über das Mahnwort des Herrn: „Die Ernte ist groß; aber der Arbeiter sind wenige. Bittet also den Herrn der Ernte, damit er Arbeiter in seine Ernte sende“ (Mt 9, 38), d. h. mit anderen Worten: der Priester wird sich mühen um den missionarischen Nachwuchs, um Priester, um Ordens- und Laienkräfte für die Missionsfelder der Kirche.

Man klagt in unseren Tagen immer wieder über den Mangel an priesterlichem Nachwuchs. Man sagt, die Menschen unserer Zeit seien opfer-

scheu und materialistisch gesinnt. Es soll nicht geleugnet werden, daß weite Kreise der im Wohlstand lebenden Völker vom Zeitgeist des praktischen Materialismus angekränkt sind. Aber auf der anderen Seite ist es ebenso wahr, daß es auch heute noch allenthalben viele hochherzige Menschen gibt, namentlich junge Menschen, die begeisterungsfähig sind, deren Seelen sich vom Feuer der Gottes- und Nächstenliebe entzünden und zu großen Taten antreiben lassen. Nichts wäre falscher als zu meinen, es gäbe heutzutage keine geistlichen Berufe mehr. Nein, Gott senkt zu allen Zeiten den Samen der Gnade in jugendliche Seelen hinein. An uns liegt es, diesen Samen zu hegen und zu pflegen und die von Gott Auserwählten in besonderer Weise zu betreuen. Gott verlangt auch hier von uns die Mitwirkung mit der Gnade.

Vor ein paar Jahren hatte die Pfarrgemeinde Budel-Dorp, das südlichste Dorf der Diözese s'Hertogenbosch in Holland, das Glück und das Privileg, daß dort in der Pfarrkirche vier Söhne der Gemeinde zu Priestern geweiht wurden. Elf Priestersöhne aus der Pfarrei assistierten. Die Dorfgemeinschaft hatte diese Ehre wohl verdient. In 25 Jahren schenkte sie der heiligen Kirche 32 Priester. In seiner Ansprache sagte der Weihbischof: „Nächst der von christlichen Grundsätzen geleiteten Ehe ist dieses Verdienst vor allem zwei Personen zu verdanken: dem seeleneifrigen Herrn Pfarrer und dem Herrn Lehrer Winkelmolén, der 47 Jahre an der Dorfschule tätig war. Mit Zurückhaltung und Takt hat er das zarte Pflänzchen des Priesterberufes in den Herzen seiner Jungen zum Wachstum gebracht und in jeder Weise gefördert. In den 47 Jahren seiner Amtszeit sah er 40 seiner Jungen die Altarstufen besteigen. Welche Freude für den greisen Jugendbildner, daß diese vier Neupriester auch zu seinen Jungen zählen (Willenbrink, Gottes Wort im Kirchenjahr, III/1958, S. 326).

Das sind die kostbaren Früchte beharrlichen priesterlichen und erzieherischen Mühens um die zum Dienste Gottes berufenen jungen Menschen. Was hier von den Priesterberufen gesagt wird, gilt mutatis mutandis natürlich auch von den Berufungen der Ordensbrüder und Ordensschwestern, ja, bis zu einem gewissen Grade auch von der Mobilisierung der Laienkräfte für die Missionen. Eigentlich müßte es jedem Seelsorger gelingen, durch ernste und beharrliche Erziehungsarbeit nach dem Beispiele Christi aus den vielen Schülern, die er um sich hat, wenigstens einige zu Aposteln zu formen, zu Pionieren des Reiches Gottes, denen man das Wort des heiligen Augustinus zurufen darf: „Liebet, was ihr glaubt! Verkündet, was ihr liebt!“ (Aug. s. 15, 1). Im übrigen hat es sich ja immer wieder erwiesen, daß edle junge Menschen unserer Tage, sowohl die Jungen wie die Mädchen, einen besonderen Zug in die Mission verspüren. Das ist ja auch ganz natürlich; denn der junge Mensch „trabt in die Weite“, wie es in einem Liede heißt. Er will aus der Enge seiner

Heimat heraus; es zieht ihn in die Fremde und in die Ferne. Selbstverständlich muß der Priester den jungen Menschen prüfen und feststellen, daß er es nicht mit einem Abenteurer zu tun hat. Aber an sich braucht der Drang des jungen Menschen in ferne Missionsländer kein negatives Zeichen zu sein; es kann auch von der bereits genannten „*latitudo cordis*“, von der Weite und Hochherzigkeit seines Herzens zeugen. Bei alledem kann ich nur empfehlen, die Grundsätze zur Scheidung der Geister anzuwenden, die in dem vorhin erwähnten Votum „*De vocationibus missionalibus fovendis*“ aufgestellt sind. Besonders wird dort folgender Passus aus den Missionsstatuten des Kapuzinerordens zitiert: „*Qui ad missiones destinantur oportet ut sint firmi in fide, sani in corpore, et virtute probati; praefulgant humilitate et oebedientia, spiritu orationis, studii et laboris; ardeant genuino Dei amore et proximi, ex quo oritur zelus animarum et spiritu sacrificii pro Dei gloria, inter infideles promovenda.*“

Ideo, qui difficiles sunt ad oebediendum, faciles vero ad conquiendum et ad vagandum apud saeculares, proclives ad curiositatem et levitatem, maxime vero ad otiositatem; uno verbo, qui propria commoda quaerunt; vera vocatione et idoneitate missionaria carent, et nullo modo ad missiones mittendi sunt.“

(Deutsche Übersetzung des Votums „*De vocationibus missionalibus fovendis*“:

„Diejenigen, die zur Arbeit in der Mission bestimmt werden, müssen stark im Glauben, körperlich gesund und in der Tugend erprobt sein; sie sollen sich auszeichnen in der Demut und im Gehorsam, sollen glühen vor angeborener Liebe zu Gott und dem Nächsten, woraus der Eifer für die Seelen erwächst, und sie sollen sich verzehren in der Opferbereitschaft für die Verherrlichung Gottes, die es unter den Heiden auszubreiten gilt. Die sich aber schwer tun im Gehorchen, gerne Weltleute aufsuchen und mit ihnen Umgang pflegen, die eine Neigung haben zur Neugierde und zu leichtfertigem Leben, vor allem aber zum Müßiggang, mit einem Wort: die ihren eigenen Vorteil suchen, solche entbehren der wahren Berufung und der Eignung zum missionarischen Dienst und dürfen auf keinen Fall in die Missionen entsandt werden.)“

Bei seinen Bemühungen um missionarische Berufe darf der Priester aber vor allem die Mahnung Christi nicht überhören: „*Rogate Dominum messis, ut mittat operarios in messem suam*“ (Mt 9, 38). Es ist sehr bezeichnend, daß der Heiland gerade in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die entscheidende Bedeutung des Gebetes hinweist. „*Rogate Dominum messis.*“

Vor ein paar Jahren (1958) fiel mir ein auf einer Pastoralkonferenz gehaltenen Vortrag in die Hand, in dem von folgendem erschütternden Eingeständnis eines Pfarrers berichtet wurde: „Nach einem Vortrag über

Priesterberufe sagte ein alter Pfarrer am Niederrhein: „Herr Konfrater, ich muß gestehen, daß ich in meinem ganzen Leben noch nie ein Gebet um Priesterberufe gebetet habe, und daß ich auch niemals darum beten ließ. Leider muß ich auch gestehen, daß ich nie einem jungen Menschen zum Priesterberuf verholfen habe, und daß ich auch keine Primiz in meiner Pfarrei erlebt habe.“ Dann folgte ein tief empfundenes, spätes „aber“. Aber er wolle doch noch beginnen, obwohl er am Ende seines Lebens stehe.“

In demselben Vortrag wurde ein gegenteiliges Beispiel angeführt. Es wurde hingewiesen auf den früheren Stadtdechanten von Münster, Ehren-domkapitular Prälat Friedrich Beelert. Ich habe diesen tüchtigen und originellen Priester noch gut gekannt. Von Prälat Beelert ist bekannt geworden, „daß er gleich vom ersten Tag seiner Seelsorgstätigkeit an begonnen hat, täglich um Priesterberufe zu beten und daß er in der Herz-Jesu-Verehrung die große Chance für dieses Anliegen sah. Er hatte die große Freude, schon zu Lebzeiten über hundert Priesterberufe in seiner Heimatstadt heranreifen und an den Primizaltar heranschreiten zu sehen.“ Auf der genannten Priesterkonferenz rief der Vortragende den Priestern die beschwörenden Worte zu, die ich nur unterstreichen kann: „Von Pfarrei zu Pfarrei, von einer Diözese zur anderen, von Land zu Land, ja von einem Kontinent zum anderen müßte man es allen Christgläubigen, den Priestern voran, mit lauter Stimme zurufen, so daß es in die Ohren und bis auf den tiefsten Grund der Seele dringt: Allen bergehohen Schwierigkeiten zum Trotz will sich das Wort des Herrn von neuem erfüllen: „Propterea dico vobis, omnia quaecumque orantes petitis, credite, quia accipietis, et evenient vobis“ (Mk 11, 24). „Darum sage ich euch, alles, um was ihr betend euch bemüht, glaubt nur, daß ihr es erhaltet, und es wird euch zuteil!“ (Vortrag von Pfr. Al. Wälken, Lipppramsdorf, vom 13. Januar 1958.)

VI.

Ich kann meine Ausführungen nicht schließen, ohne noch in einem letzten Abschnitt wenigstens einige Antwort zu geben auf die auch von Priestern oft gestellte Frage: Welche Aussichten hat die Mission in unserer Zeit und in den vor uns liegenden nächsten Jahrzehnten? Nimmt nicht die Gottentfremdung in der Welt ständig zu? Geraten die Völker der Erde nicht immer mehr in den Sog des Kommunismus und Materialismus? Sind unsere christlichen Missionare in unserer turbulenten und revolutionären Welt nicht unausweichlich der Gefahr ausgesetzt, von den nihilistischen Kräften überrollt zu werden? Was vermögen diese wenigen Heilsboten des Reiches Gottes schon inmitten einer religiös absolut indifferenzen, ja inmitten einer gottfeindlichen Welt?

Auf solche pessimistischen und defaitistischen Fragen müssen wir zunächst einmal antworten, daß noch immer das Wort Christi Gültigkeit hat: „Confidite, Ego vici mundum“ (Jo 16, 23). Noch immer dürfen wir seiner Verheißung vertrauen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt“ (Mt 28, 20). Der endgültige Sieg wird auf seiten Gottes sein. Was wäre aus dem Christentum geworden, wenn einst die Apostel diesen Glauben an den Sieg Christi nicht gehabt, sondern sich dem Defaitismus überlassen hätten? Auf scheinbar verlorenem Posten, auf dem Areopag in Athen steht der heilige Paulus inmitten der gebildeten und hochkultivierten Griechen. Als er auf die Kernfrage des christlichen Glaubens, gar auf die Auferstehung Christi zu sprechen kommt, sagen sie: „Paulus, darüber wollen wir ein andermal sprechen“ (Apg 17, 32) und lassen ihn stehen.

Auf scheinbar verlorenem Posten arbeitet der heilige Petrus in Rom, der Weltstadt, die damals etwa eine Million Einwohner zählte, er, der einfache Fischer vom See Genesareth. Und dennoch: alle Apostel trugen in ihrer Seele jenen unwiderstehlichen Glauben, von dem der heilige Johannes sagt: „Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra“ (1 Jo 5, 4).

Übrigens will mir persönlich scheinen, daß in unserer Zeit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Missionierung der Völker in mancher Beziehung viel günstiger sind als in den Tagen der Apostel. Wir leben in einer Zeit, in denen es den Völkern förmlich ad oculus demonstriert wird, wohin eine Welt ohne den Glauben an Gott führen muß. Sie sehen die Ergebnisse einer von Gott losgelösten sogenannten Weltanschauung vor sich. Würde, Recht und Freiheit der Menschen werden mit Füßen getreten. Sie stöhnen auf unter dem Joch einer furchtbaren Tyrannei. Sie fühlen sich betrogen um alles, was das Leben lebenswert macht. Sie ahnen etwas von der Wahrheit dessen, was der heilige Augustinus einmal also ausgedrückt hat: „Jussisti enim Deus, ut sibi ipso sit sua poena omnis inordinatus animus“ — „Du, o Gott, hast es bestimmt, daß jeder ungeordnete Geist sich selbst zur Strafe wird.“

Nachdem der von Gott losgelöste Geist sich also festgelaufen hat, ist nunmehr die Ernüchterung über manche Völker gekommen. Denken wir etwa an Süd-Korea oder Süd-Vietnam und die Bereitschaft jener Völker, sich der Wahrheit des Evangeliums zu erschließen. Aus der Tiefe der Gottesferne und aus der Erkenntnis der Hinfälligkeit aller bloß diesseitigen Kultur schauen die Menschen sehnsüchtig aus nach neuen Idealen und unvergänglichen Werten. Wer weiß, welche Möglichkeiten für die Missionen sich in unserem Zeitalter noch einmal auftun an dem Tage X, an dem etwa der Kommunismus in Rußland oder China in den Zustand der Agonie versinkt, in unserem Zeitalter, in dem die Technik die ganze Welt umspannt und die Entfernungen der Länder sowie die Unterschiede

der Völker als bedeutungslos erscheinen läßt. Eine Reise von Hamburg über den Nordpol nach Tokio dauert nur noch 17 Stunden. Darum möchte ich sagen: Wenn jemals, dann haben wir gerade in unserer Zeit allen Grund, mit heiligem Optimismus das große Werk der Weltmission anzugreifen.

P. Jos. Albert Otto S.J. hat in einer kleinen Schrift „Warum Mission?“ auf die großen Chancen hingewiesen, die sich für die Mission ergeben

1. aus der weitgehenden Loslösung der Kirche aus ihrer Bindung an Europa, und
2. aus einer globalen Nachbarlichkeit aller Völker.

Er sagt: Durch die moderne Weltsituation einer globalen Nachbarlichkeit aller Völker „steht die Kirche heute selber in ihrer neugewonnenen Weltfähigkeit als ganze immer mehr in der unmittelbaren Nähe und Reichweite, im unmittelbaren Blickfeld der Missionsvölker. Diese geistige Unmittelbarkeit und Allgegenwärtigkeit der Kirche nötigt heute schon die Missionsvölker mehr und mehr zu einer Begegnung mit der Kirche als ganzer und nicht nur mit einzelnen Missionaren als ihren Vertretern. Die Christen in den Missionsländern, auch wo sie noch eine winzige Minderheit sind, werden von der nichtchristlichen Öffentlichkeit als Glieder der einen großen Weltkirche gewertet, mehr als eigentlich dem Gewicht ihrer kleinen Zahl zukommt. Heute beginnt Wirklichkeit zu werden, was das Vatikanische Konzil vor bald 90 Jahren von der Missionskraft der Kirche gesagt hat: sie sei das ‚signum elevatum, das Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern, um jene zu gewinnen, die noch nicht glauben.‘ ... ‚Der Papst ist der Vater der ganzen Welt‘, erklärte Shri H. Siddavirappa, der hinduistische Innenminister des indischen Staates Maisur, in einer Feierstunde am Tage der Papstkrönung. ... Ihre größte missionarische Möglichkeit, die Christus der Kirche gab, fängt heute überhaupt erst an, sich auszuwirken, da es ihr heute durch die globale Nachbarlichkeit aller Völker erst möglich gemacht ist, als Zeichen unter den Völkern sichtbar zu werden.

Das Chaos, das wir heute durchleben, ist kein Chaos zum Untergang. Es sind Geburtswehen einer neuen Weltzeit. Beim Zusammenbruch des alten, schon fast ganz christlichen Römerreiches zur Zeit der Völkerwanderung vor 1500 Jahren war es ähnlich, nur in kleinerem Maßstab. Was damals ein Augustinus bei Überflutung der blühenden Kirche Nordafrikas durch die Vandalen schrieb, das könnte heute ein Bischof von Berlin oder Warschau oder Prag genauso schreiben. Die Barbarei der Gegenwart braucht uns nicht bange zu machen. Das war zur Zeit der Völkerwanderung nicht anders. Und doch folgte dem Chaos der Völkerwanderung die Hochblüte von Kirche und Kultur im Mittelalter.

Fulton Sheen, Weihbischof von New York, hat für das chaotische Geschehen unserer Tage eine gute Formel geprägt: „In jeder Geschichtsperiode zwischen dem Niedergang einer Zivilisation und dem Aufstieg einer neuen Zivilisation liegt ein Interregnum der Barbarei.“ Das Chaos von heute ist kein Untergang, sondern ein Übergang, ein Interregnum. Die Ordnungen des alten Abendlandes zerfallen. Aber dieser Untergang des Abendlandes ist nur scheinbar, kein echter Untergang, sondern Übergang zu einer neuen Ordnung, ähnlich wie einst der Untergang des christlichen Römerreiches nur Interregnum der Barbarei der Völkerwanderung war, also Übergang zu der neuen, nun aber größeren Ordnung des mittelalterlichen Abendlandes. So ähnlich wird das christliche Abendland von gestern durch das Chaos der Gegenwart nicht untergehen, sondern übergehen in die neue, nun aber noch weit größere Ordnung der Zukunft. Diese heißt nicht mehr christliches Römerreich, nicht mehr christliches Abendland, sondern christliche Welt. Und ihr Ordnungsprinzip, ihr Lebensprinzip heißt nicht mehr römische Kirche, nicht mehr abendländische Kirche, sondern Weltkirche, katholische Völkerkirche.“ (Otto S.J., Warum Mission?, Kevelaer 1957, S. 27—29.)

Die Erfolge der Mission sind allerdings an eine unerläßliche Bedingung geknüpft, nämlich an die Voraussetzung, daß in den Herzen der Christen, ganz besonders in den Herzen der Priester und Ordensleute, ein heiliges, ein verzehrendes Feuer der Gottes- und Nächstenliebe lodert. Der heilige Pfarrer von Ars hat einmal den Ausspruch getan: „Die Welt gehört dem, der sie am meisten liebt und der diese Liebe unter Beweis stellt.“

Die Geschichte der Kirche ist reich an Beispielen, die uns zeigen, was sogar einzelne Menschen für das Schicksal ganzer Völker bedeuten, wenn eine große Liebe sie zur Tat treibt. Ich denke an einen heiligen Paulus; ein einziger Mann, dazu nicht ohne körperliche Gebrechen; aber ein heiliges Feuer lodert in seiner Seele. „Caritas Christi urget nos“ (2 Kor 5, 14), sagt er, und er eilt über Meere und Länder und erobert eine Welt für Christus.

Ich denke an einen heiligen Franz Xaver, der die Losung ausgibt: „Da mihi animas“ — „Herr, gib mir Seelen“, und die Heidenwelt in Indien, China und Japan öffnet ihm die Tore.

Ich denke an einen Arnold Janssen, den Gründer der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes“. Als er vor 85 Jahren nach Steyl in Holland kam, kaufte er zunächst ein bescheidenes Gasthaus, voll Mut und Optimismus; aber er brachte die wenigen dafür erforderlichen Gelder nicht auf und mußte den Kauf rückgängig machen. Doch von seinem Plan ließ er nicht ab — und jetzt hat die Gesellschaft vom Göttlichen Wort ihre Netze über die ganze Welt ausgebreitet. In Holland, Deutschland, Österreich, Spanien,

in den USA: Überall stehen ihre großen Missionshäuser, und in allen Kontinenten arbeiten Patres, Brüder und Schwestern auf den Missionsfeldern. Das sind die Auswirkungen und Erfolge der Arbeit eines schlichten und bescheidenen Priesters, aber eines Priesters, dessen Seele ganz im Banne der Liebe zu Christus und den unsterblichen Seelen stand.

So können wir auch heute auf die Frage, wie die Missionsaussichten in der Gegenwart und für die Zukunft sind, nur antworten: „Die Welt gehört dem, der sie am meisten liebt und der seine Liebe unter Beweis stellt.“

In diesem Jahr feiern wir das 1900jährige Jubiläum der Ankunft des heiligen Paulus in Rom, das Jubiläum des Mannes, der einst in seinem Brief an die Römer die unvergeßlichen Worte geschrieben hat (in Anlehnung an den Psalmisten — Ps 52, 6 —): „Quam speciosi pedes evangelizantium pacem, evangelizantium bona“ — „wie anmutig sind die Füße derer, die den Frieden verkünden, die die frohe Botschaft bringen“ (Röm 10, 15). Vor wenigen Wochen, an einem Sonntag im April pilgerten mehr als 1000 Römer unter der Führung des Provikars von Rom, Kardinal Traglia, über die Via Appia zu den Stätten, an denen vor 1900 Jahren Abordnungen römischer Christen den Völkerapostel begrüßt hatten. An verschiedenen Stellen wurden Gedenksteine enthüllt (KNA / PD — 61/IV/199). Es sei mir gestattet, aus Anlaß dieses Jubiläums meine Ausführungen zu schließen mit einem Eulogion auf den großen Völkerapostel, den wir als den Missionar schlechthin bezeichnen können, und zwar möchte ich das tun durch Verlesung des Lobeshymnus, den einst im christlichen Altertum der große heilige Kirchenvater und Prediger Chrysostomus auf den heiligen Paulus gesungen hat in der 33. Homilie seines Kommentars zu dem Römerbrief. Chrysostomus spricht hier den Wunsch aus, daß wir doch einmal gewürdigt werden mögen, den heiligen Paulus, „diesen Kämpen Christi“, wie er sagt, „... am Throne Gottes zu schauen“. „Dort werden wir“, so heißt es wörtlich, „Paulus erschauen an der Seite von Petrus als Haupt und Chorführer des Reigens der Heiligen und werden seine hochherzige Liebe erfahren. Denn wenn er schon hienieden die Menschen so sehr geliebt hat, daß er, als ihm die Wahl gelassen war, aufgelöst zu werden und bei Christus zu sein, es vorzog, hier auf Erden zu bleiben, so wird er im Jenseits eine noch viel heißere Liebe an den Tag legen.

Darum liebe ich auch die Stadt Rom so sehr. Obzwar ich andere Gründe hätte, sie zu preisen — ihre Größe, ihr Alter, ihre Schönheiten, ihre große Einwohnerzahl, ihre Herrschaft über Völker, ihren Reichtum, ihre Kriegstaten — so will ich doch absehen von alledem und preise sie deswegen selig, daß Paulus zu seinen Lebzeiten den Römern geschrieben, weil er sie so sehr geliebt, persönlich mit ihnen verkehrt und dort sein Leben beschlossen hat. Dadurch ist diese Stadt berühmter als durch alles

andere. Wie ein großer, starker Leib hat sie zwei leuchtende Augen, die Leiber dieser zwei Heiligen. Der Himmel leuchtet nicht so, wenn die Sonne erstrahlt, als wie diese Stadt mit diesen zwei Leuchten, die überallhin ihre Strahlen aussenden. Von hier wird Paulus, von hier wird Petrus in den Himmel entrückt werden. Stellt euch vor und staunt, was für ein Schauspiel Rom erblicken wird, den Paulus urplötzlich auferstanden aus jenem Grabe neben Petrus und Christus entgegengeführt! Welchen Rosenflor überreicht Rom Christus, welch herrliches Doppelkranzgewinde hat diese Stadt um ihre Stirn gewunden, mit welch prächtigen Goldketten ist sie umschlungen, welch reiche Segensquellen besitzt sie! Dessentwegen bewundere ich diese Stadt, nicht wegen ihres strotzenden Goldes, nicht wegen ihrer Säulenhallen und ihres sonstigen Prunkes, sondern wegen dieser (zwei) Säulen der Kirche.

Daß es mir doch vergönnt wäre, den Leib des Paulus zu umfassen, einen Kuß auf sein Grabmal zu drücken, den Staub jenes Leibes zu schauen, der das an sich ergänzt hat, was Christi Leben abging, der dessen Wundmale an sich trug und den Samen des Evangeliums allenthalben ausstreute! Den Staub jenes Leibes, mit dem Paulus überall hineilte, den Staub jenes Mundes, durch den Christus sprach. ... Aber nicht allein den Staub jenes Mundes, sondern auch den jenes Herzens möchte ich sehen, das man mit vollem Recht das Herz des Erdkreises nennen könnte, eine Quelle ungemessenen Segens, den Beginn und den Inhalt unseres (wahren) Lebens. Denn von dort aus ergoß sich der Geist des Lebens über alle und teilte sich den Gliedern Christi mit, nicht vermittelt der Adern sondern vermittelt guter Willensentschlüsse. So weit war dieses Herz, daß es ganze Städte und Völker und Nationen umfaßte. „Mein Herz“, sagt er selbst, „hat sich geweitet“ (2 Kor 6, 11). ... Dieses Herz, erhabener als der Himmel, weiter als die Erde, leuchtender als der Sonnenstrahl, brennender als Feuer, fester als der Diamant, dieses Herz, das Ströme von sich ausgehen ließ; denn „Ströme lebendigen Wassers“, heißt es, „werden sich aus seinem Innern ergießen“ (Jo 7, 38). Hier (in diesem Herzen) war ein Springquell, der nicht das Angesicht der Erde berieselte, sondern die Seelen der Menschen. ... Jenes Herz (möchte ich sehen), das ein neues Leben lebte, nicht so eins wie wir. „Denn“, heißt es, „nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2, 20). ... Ich möchte sehen den Staub jener H ä n d e ..., die ... geschrieben haben: „Seht, mit was für Buchstaben ich euch in meine Hand geschrieben habe“ (Gal 6, 11). ... Ich möchte sehen den Staub jener A u g e n, die zu ihrem Glück geblendet wurden, die dann auf das Heil der Welt schauten und gewürdigt wurden, Christus leibhaftig zu sehen, die irdische Dinge sahen und doch nicht sahen, die Unsichtbares schauten, die keinen Schlaf konnten, die um Mitternacht wach waren, die nicht der Augenlust unterlagen. Ich möchte auch sehen den Staub jener F ü ß e, die den Erdkreis durch-

liefen und nicht müde wurden, die im Pflock eingespannt lagen, als der Kerker erbebe, die bewohnte und unbewohnte Gegenden durcheilten, die so oft unterwegs waren. ... Ich möchte ihn sehen, diesen Löwen dem Geiste nach; denn wie ein Löwe, der Feuer schnaubt gegen die Rudel von Füchsen, so stürzte er sich auf die Schar der Dämonen und Weltweisen, und wie ein Blitzschlag fiel er in die Truppen des Teufels. ... Auch Paulus war ein Mensch von derselben Natur wie wir und hatte mit uns alles andere gemeinsam. Weil er aber eine große Liebe zu Christus bewies, darum stieg er über die Himmel empor und nahm seinen Stand ein unter den Engeln. Wir werden diesem Heiligen nachkommen, wenn wir uns ein wenig aufraffen und jenes Feuer (der Liebe) in uns anfachen wollen. Wäre dies nicht möglich, so hätte er uns nicht zugerufen: „Seid meine Nachahmer, wie ich Christi“ (1 Kor 4, 16). (Nach der Übersetzung der „Bibliothek der Kirchenväter“, Verlag Kösel-Pustet, München-Kempten 1923, S. 295—301).

Wir können nur wünschen, daß dieses Wort des Völkerapostels sich auch in unserer Zeit erfüllt, daß er, der Apostel und damit auch Christus zahlreiche Nachahmer findet, Nachahmer in der Liebe. Dann brauchen wir um die Zukunft der Mission nicht zu fürchten; denn wahr bleibt, was Papst Gregor der Große einmal gesagt hat: „Liebe zu Gott kann nicht müßig stehen. Wo immer sie ist, wirkt sie große Dinge. Wirkt sie nichts, so ist sie keine Liebe.“

Die gesetzliche Sozialversicherung

Ihre Bedeutung für den klösterlichen Arbeitgeber

Von P. Prokurator Wilhelm Masnitza SAC, Limburg/Lahn

Vor**e**merkung:

Über dieses Thema habe ich — einem geäußerten Wunsche nachkommend — gelegentlich einer Zusammenkunft von Ordensprokuratoren in Köln im November 1961 gesprochen. Der behandelte Gegenstand ist wichtig, weil wir in unseren Ordenshäusern zunehmend darauf angewiesen sind, auf außerklösterliche Hilfs- und Arbeitskräfte zurückzugreifen. Ich wurde deshalb gebeten, meinen Vortrag den Interessenten schriftlich in die Hand zu geben und ihn dadurch auch einem weiteren Kreise von Prokuratoren zugänglich zu machen. Das sei hiermit geschehen.

Die gebotene Beschränkung auf möglichste Kürze legte es nahe, die Niederschrift teilweise nur in Stichworten zu fixieren, wenn es ohne Einbuße der Verständlichkeit geschehen durfte.

Die im Text verwendeten (gebräuchlichen) Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

ArVNG	=	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AnVNG	=	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
RVO	=	Reichsversicherungs-Ordnung
RVO n.F.	=	Reichsversicherungs-Ordnung neuer Fassung
AVAVG	=	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BG	=	Berufsgenossenschaft
AOK	=	Allgemeine Ortskrankenkasse
VO	=	Verordnung
FA	=	Finanzamt

1. BEGRIFFE

Die Erfahrung lehrt, daß in Ordenskreisen hier und da eine bedenkliche Unkenntnis herrscht über Wesen, Arten, Verpflichtungscharakter etc. der gesetzlichen Sozialversicherung. Mir sind Fälle bekannt, wo man in Ordenshäusern es unterlassen hatte, den gesetzlichen Vorschriften über die versicherungsrechtliche Fürsorge hinsichtlich ihrer weltlichen Beschäftigten nachzukommen. Der Grund für diese Nachlässigkeit war teils in einer krassen Unwissenheit über die diesbezüglichen Verpflichtungen, teils in der irrtümlichen Meinung zu finden, daß man durch den Abschluß irgendwelcher privater Versicherungen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen Genüge geleistet hätte.

Es ist also wichtig, zunächst auf den wesentlichen Unterschied zwischen den gesetzlichen Sozialversicherungen und den privaten Versicherungen jeglicher Art (z. B. Unfall-, Haftpflicht-, private Krankenversicherung, Lebensversicherung etc.) hinzuweisen.

- a) Die gesetzliche (öffentlich-rechtliche) Sozialversicherung ist die durch Gesetze geregelte, staatlich organisierte Selbsthilfe bestimmter Volksschichten im Kampfe gegen die Unsicherheit und die Wechselfälle des Lebens, zumal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Tod. Sie ist aufgebaut auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges, ist also unabhängig vom Willen der Beteiligten. Selbst das Wagnis des einzelnen wird nicht berücksichtigt.
- b) Die Privatversicherung ist eine auf sich selbst gestellte Versicherung des einzelnen, der einen Versicherungsvertrag abschließt und dadurch Art, Höhe und Umfang der Versicherung bestimmt. Bei ihr herrscht der Grundsatz der beiderseitigen gleichen Verpflichtungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers: Versicherungsbeitrag (= Prämie) und Wagnis sind gleichwertig.

2. BEGRENZUNG DES THEMAS:

An dieser Stelle sollen — der mir gestellten Aufgabe entsprechend — lediglich die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen behandelt werden.

Davon gibt es heute 6 Versicherungszweige:

- a) die Rentenversicherung der Arbeiter
- b) die Rentenversicherung der Angestellten
- c) die Knappschaftliche Versicherung
- d) die Krankenversicherung
- e) die gesetzliche (BG-) Unfallversicherung
- f) die Arbeitslosenversicherung

(Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist zwar auch gesetzlich vorgeschrieben, gehört aber nicht zum Komplex der gesetzlichen Sozialversicherungen, sondern zu den privaten Versicherungen.)

3. DIE SOZIALVERSICHERUNGSZWEIGE IM EINZELNEN:

A. Die Rentenversicherung der Arbeiter

Durch das ArVNG vom 23. 2. 1957 wurden die Bestimmungen des 4. Buches Abschnitte I, II, IV — VIII RVO geändert. Danach ist seit 1. 1. 1957 an die Stelle der Invalidenversicherung die „Arbeiterrentenversicherung“ getreten. Hierbei handelt es sich aber nicht nur um eine Änderung der

Bezeichnung, sondern um einen völligen Wandel im bisherigen Aufbau und in den Leistungen dieses größten Zweiges der deutschen Sozialversicherung.

1) Versicherter Personenkreis (§ 1227 RVO n.F.)

Zunächst die vorwiegend mit Handarbeiten, d. h. mit körperlicher Arbeit beschäftigten Arbeitnehmer. Von den Beschäftigten dieser Kategorie alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Das Lebensalter der Beschäftigten ist ohne Bedeutung, ebenso wenig die Höhe des Entgelts.

Auch diejenigen Selbständigen, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen und den beschäftigten Arbeitnehmern sozial gleichgestellt sind, sind versicherungspflichtig.

Mitglieder geistlicher Genossenschaften..., die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, sind versicherungspflichtig nur

- a) während der Zeit ihrer Ausbildung zu einer solchen Tätigkeit,
- b) wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM mtl. erhalten.

2) Weiterversicherung (§ 1233 RVO n.F.)

Scheiden versicherungspflichtige Personen aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so können sie sich freiwillig weiterversichern, wenn sie innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet haben.

Die Weiterversicherung ist aber nur in dem Versicherungszweig möglich, in dem man zuletzt versicherungspflichtig war.

Die Möglichkeit zur Selbstversicherung der Arbeiter besteht nur noch für solche Personen, die vor dem 1. 1. 1956 die Selbstversicherung schon begonnen haben.

3) Höherversicherung (§ 1234 RVO n.F.)

Neben den Pflichtbeiträgen oder den Beiträgen für freiwillige Weiterversicherung können auch nach wie vor Beiträge zum Zwecke einer Höherversicherung entrichtet werden. Diese durch das Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 188) geschaffene Einrichtung ist auch in die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 übernommen worden. Sie ist mit keinem Zwang verbunden, d. h. der Versicherte kann die Zahl und Höhe dieser Beiträge selbst wählen. Voraus-

setzung ist lediglich, daß für den gleichen Kalendermonat, für den ein Beitrag der Höherversicherung entrichtet werden soll, auch ein Pflichtbeitrag oder ein Beitrag aus der Weiterversicherung wirksam entrichtet ist. Neben einem Beitrag zur Pflichtversicherung kann ein Beitrag der Höherversicherung in beliebiger Höhe entrichtet werden, neben einem Beitrag aus der freiwilligen Weiterversicherung dagegen nur bis zur Höhe des Grundbeitrages. Dadurch kann der Versicherte seine spätere Rente erhöhen oder aus diesen Beiträgen der Höherversicherung allein einen Rentenanspruch begründen.

Auch der Arbeitgeber kann im Rahmen einer betrieblichen Altersfürsorge für seine Arbeiter und Angestellten durch Zahlung der Höherversicherungsbeiträge bessere soziale Bedingungen schaffen.

Beiträge der Höherversicherung werden durch Verwendung von besonderen Beitragsmarken mit dem Aufdruck „HV“ entrichtet. (Diese Beitragsmarken können an den Schaltern der Deutschen Bundespost käuflich erworben werden.)

Für den Arbeitgeber sind solche Beiträge der Höherversicherung — wenn er sie für seine Beschäftigten entrichtet — Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes, d. h. sie mindern seinen steuerlichen Gewinn.

Für den Arbeitnehmer sind sie bis zu einem Betrage von 312,— DM im Jahr lohnsteuerfrei; aber auch Beiträge, die diesen Betrag übersteigen, können zumeist als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Die Leistungen aus der Höherversicherung (d. h. die Steigerungsbeträge bei der Rentenberechnung) richten sich allerdings ausschließlich nach dem Markenwert der entrichteten Beiträge (sie nehmen also nicht an der sogenannten Rentendynamik — = Anpassung der Renten an das gestiegene Sozialprodukt — teil). Die Steigerungsbeträge bewegen sich zwischen 10—20 % des Beitrages — je nach dem Lebensalter des Versicherten beim Ankauf der Beitragsmarken (vgl. § 1261 ArVNG). Dabei ist für die Gewährung einer Rente oder Hinterbliebenenrente aus Beiträgen der Höherversicherung die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich. Der Versicherte braucht also nicht eine Mindestzahl von Höherversicherungsbeiträgen zu leisten, um in den Genuß der zusätzlichen Steigerungsbeträge zu kommen; er erhält diese auf jeden Fall aus den geleisteten Beiträgen, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist. In Ausnahmefällen ist eine Kapitalabfindung vorgesehen: Es sind z. B. Fälle denkbar, in denen ein Versicherter nur Ansprüche aus der Höherversicherung hat, weil er beim Eintritt des Versicherungsfalles in seiner Pflichtversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung die Wartezeit noch nicht erfüllt hat. Wenn in solchen Fällen die Leistung aus der Höherversicherung den Betrag von 75,— DM jährlich nicht übersteigt, so kann der Rentenversicherungsträger den Berechtigten mit dessen Zu-

stimmung mit einem Kapital abfinden, dessen Wert den ihm zustehenden Leistungen entspricht. Das Berechnungsverfahren dieser Kapitalabfindung regelt die Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindungen vom 19. 12. 1958 (BGBl. I S. 964).

4) Versicherungsfreiheit

Das Gesetz kennt eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß durch anderweitige Zukunftssicherung eine Pflichtversicherung unnötig ist, oder daß wegen der Kürze der Beschäftigungszeiten die Wartezeit nicht erfüllt werden könnte.

(Wartezeit = Mindestversicherungszeiten für Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit

= 60 Monate

für das Altersruhegeld

= 180 Monate

Renten an Hinterbliebene

= 60 Monate

Bezüglich Sonderfälle vergleiche man das Gesetz.)

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§ 1228 RVO n.F.)

- a) wer bei seinem Ehegatten beschäftigt ist;
- b) wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält;
- c) Studierende an Hochschulen oder wissenschaftlichen Fachschulen;
- d) wer nur eine Nebenbeschäftigung ausübt, z. B. zur Aushilfe; eine solche liegt vor, wenn sie im Laufe eines Jahres nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage dauert oder zwar regelmäßig, aber nur gegen ein Entgelt, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (oder ein Fünftel des Gesamteinkommens) nicht überschreitet.
- e) Personen, die bereits anderweitige Versorgungsansprüche haben, z. B. Ruhegeldempfänger
Beamte
Soldaten
Mitglieder geistlicher Genossenschaften etc., wenn sie neben dem freien Unterhalt Barbezüge von nicht mehr als 75,— DM mtl. erhalten.

(Diese Ausnahmen von der Versicherungspflicht — b) bis e) — werden in der Regel zutreffen auf Personen, die in unseren Klöstern „um der guten Sache willen“ gelegentlich oder auch regelmäßig Hilfsdienste leisten, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kloster zu stehen — sei es, daß dies unentgeltlich geschieht oder aber lediglich gegen Gewährung von freiem Unterhalt incl. eines geringen Taschengeldes.)

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag (§§ 1230, 1231 RVO n.F.)

a) Auf Antrag des Arbeitgebers:

Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn ihnen lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bewilligt und gewährleistet ist, und solche Personen, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

b) Auf Antrag ihrer Gemeinschaft:

Mitglieder geistlicher Genossenschaften etc., wenn ihnen die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

5) Nachversicherung (§1232 RVO n.F.; § 1402 RVO n.F.; Art. 2 § 3 ArVNG)

Scheiden Personen aus ihrer versicherungsfreien Beschäftigung aus (vgl. die vorstehenden Ausführungen), ohne daß ihnen Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge oder gleichwertige Leistungen gewährt werden, so hat der Arbeitgeber sie für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, nachzuversichern.

Durch die Vorschriften des Gesetzes über die Nachversicherung wird auch für die Mitglieder geistlicher Genossenschaften etc., die aus ihrem Ordensverband ausscheiden, eine Nachversicherungspflicht angeordnet, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird.

Dadurch ist für die kath. Klöster und Orden im Hinblick auf die Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Kirchen- und Konkordatsrecht eine ernste Problematik geschaffen worden. Herr Prof. Scheuermann hat sich mit diesen Problemen in einem ausführlichen Gutachten auseinandergesetzt, auf das mit Nachdruck hingewiesen sei (Scheuermann, Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten, in: Ordenskorrespondenz 1960 S. 57 ff.).

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinigung deutscher Ordensobern hat sich inzwischen auch der Hl. Stuhl dieser Frage angenommen und durch die Apostolische Nuntiatur in Bonn mit der Bundesregierung dieserhalb Verhandlungen eingeleitet.

Solange diese Vorschrift jedoch nicht beseitigt ist, sollten wir jedenfalls unbedingt an folgendem grundsätzlichen Standpunkt festhalten:

- a) Niemals werden derartige Anträge auf Nachversicherung vom Orden bzw. vom Kloster gestellt. Das überlasse man in jedem Falle den ausscheidenden Mitgliedern, die aber daran erinnert werden sollten, daß sie sich beim Eintritt in den Orden mit einem schriftlichen Revers verpflichtet haben, im Falle des Ausscheidens keinerlei Forderungen für die im Kloster geleisteten Dienste zu stellen.

- b) Sollte von einem ausscheidenden Ordensmitglied dennoch der Anspruch auf Nachversicherung geltend gemacht werden, dann kann seitens des Ordens einer solchen Forderung nur insoweit entsprochen werden, als die Nachversicherung lediglich für die seit dem 1. 3. 1957 im Kloster verbrachten Beschäftigungszeiten und auf der Basis eines fiktiven Monatsentgeltes von 150,— DM (= Wert des im Kloster erhaltenen freien Unterhaltes) vollzogen wird, wie dies den einschlägigen Gesetzesvorschriften entspricht.

Dieser Grundsatz stimmt überein mit der Auffassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Kürzlich hat auch eine Landesversicherungsanstalt (Rheinland-Pfalz) in einem praktischen Nachversicherungsfalle in dieser Weise entschieden, worauf an anderer Stelle dieser Ausgabe der Ordenskorrespondenz hingewiesen wird.

6) Beiträge zur Sozialversicherung (§ 1382 ff. RVO n.F.)

Die Mittel für die Ausgaben der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt ab 1. 3. 57 14 % der Bezüge des Versicherten, soweit diese Bezüge die Beitragsbemessungsgrenze (z. Z. mtl. 950,— DM oder jährlich 11 400,— DM) nicht übersteigen.

Bezüge des Versicherten sind:

- a) bei Arbeitnehmern das Bruttoarbeitsentgelt,
- b) bei versicherungspflichtigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften etc. der Wert der Sachbezüge (mtl. 150,— DM).

Zum beitragspflichtigen Entgelt gehören nicht:

- a) Verdienste, die die Bemessungsgrundlage übersteigen,
- b) steuerfreie und Hinzurechnungsbeträge,
- c) Nachzahlungen infolge rückwirkender Erhöhung des Lohnes oder Gehaltes.

Versicherte und Arbeitgeber haben grundsätzlich die Beiträge je zur Hälfte zu tragen; jedoch der Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten $\frac{1}{10}$ der Beitragsbemessungsgrundlage (z. Z. 950,— DM) für Monatsbezüge nicht übersteigt.

Für die versicherungspflichtigen Mitglieder geistlicher Genossenschaften trägt die Genossenschaft die Beiträge.

Beitragsverfahren:

Für versicherungspflichtige Beschäftigte ist der Arbeitgeber für die Entrichtung der Beiträge verantwortlich. „Einzugsstellen“ sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beitragsgruppen:

- a) Da die Arbeitnehmer nicht in allen Versicherungszweigen gleichermaßen versicherungspflichtig sind,
- b) die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterschiedlich sind,
- c) die Beiträge in der Krankenversicherung für die Arbeitnehmer zu ermäßigen sind, die im Krankheitsfalle für eine bestimmte Dauer Anspruch auf Lohnfortzahlung haben,

wurden die Beiträge für die verschiedenen Versicherungszweige zu Beitragsgruppen zusammengefaßt und diese unterteilt — je nach Fälligkeit des vollen oder ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung. Abzugstabellen sind bei der zuständigen AOK oder bei den Ersatzkassen erhältlich.

Entgeltsbescheinigungen (§ 1401 RVO n.F.)

Die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist durch Entgeltsbescheinigungen in der Versicherungskarte nachzuweisen.

Einzutragen sind nach Ablauf jeden Kalenderjahres und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

- a) Dauer der Beschäftigung gegen Entgelt,
- b) Brutto-Arbeitsentgelt (höchstens 950,— DM mtl.),
- c) Name der Krankenkasse, an die die Beiträge entrichtet wurden,
- d) Firmenname, Anschrift und Unterschrift.

Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (z. B. Mehrfachbeschäftigte, unständig Beschäftigte usw.), haben die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten.

Freiwillige Weiterversicherungs- und Höherversicherungs-Beiträge werden durch besondere Beitragsmarken mit dem Aufdruck „F“ oder „HV“ entrichtet.

Die Versicherungskarte ist, wenn die Eintragungsfelder gefüllt sind oder spätestens nach drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung, bei der Ausgabestelle gegen eine neue umzutauschen. Dabei erhält der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung, die er sorgfältig aufbewahren muß. Das gleiche gilt für Karten mit geklebten Beitragsmarken.

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge können nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Freiwillige Beiträge und Beiträge der Höherversicherung dürfen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden.

Beitragserstattungen (§ 1303, 1304 ArVNG)

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. 6. 1948 entrichteten Beiträge (sowie etwaige Beiträge der Höhrversicherung in voller Höhe) erstattet. Dies trifft zu

- a) bei Versicherten, für die die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht. Der Anspruch auf Beitragserstattung kann aber nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht 2 Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist.
- b) Bei Versicherten, die bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit noch nicht erfüllt haben und für die es nicht mehr möglich ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen.
- c) Bei Witwen, deren versicherter Ehemann nach dem 31. 12. 1956 verstorben ist, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.
- d) Bei weiblichen Versicherten, die nach dem 1. 1. 1957 heiraten.

In den Fällen a) und b) ist die Erstattung nach Ablauf des 10. Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung 5 Jahre verstrichen sind.

B. Die Rentenversicherung der Angestellten

Ähnlich wie in der Rentenversicherung der Arbeiter ist auch in dem Bereich der Angestellten eine Neuregelung eingetreten. Durch das AnVNG vom 23. 2. 1957 wurden die Abschnitte I, II, V, VI, IX und X des Angestelltenversicherungs-Gesetzes geändert.

Von einigen Besonderheiten abgesehen, lauten die materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gleich denen des ArVNG. Auf die wichtigsten Besonderheiten sei hier hingewiesen.

1) Umfang der Versicherungspflicht (§§ 2 und 3 AnVNG)

Als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten die Arbeitnehmer mit vorwiegend geistiger Tätigkeit oder deren körperliche Arbeit nur geringfügiger Art ist. Ein weiteres Merkmal für ihre Angestellteneigenschaft ist, daß die Beschäftigung gegen monatliches Entgelt mit mindestens mtl. Kündigungsfrist erfolgt.

Im Gegensatz zur Versicherungspflicht der Arbeiter (vgl. Abschnitt A 1) der vorstehenden Ausführungen) sind Angestellte nur solange versicherungspflichtig, als ihr Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschreitet (z. Zt. mtl. 1 250,—DM). Überschreitet ihr Entgelt die Jahresarbeits-

verdienstgrenze, so scheiden sie mit dem Ablauf des Monats der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Für die Berechnung der Beiträge werden aber auch die Gehälter der Angestellten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen (mtl. 950,— DM).

2) Versicherungsfreiheit

Ein ganz besonderes Augenmerk verdient die Frage der Versicherungsfreiheit von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften. Neuerdings ist nämlich die Tendenz feststellbar, daß man — angeregt durch das verhängnisvolle BFH-Urteil vom 9. 2. 1951 über die lohnsteuerliche Behandlung von Ordensmitgliedern, die außerhalb ihres Ordens tätig sind — auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung eine Versicherungspflicht konstruieren möchte, wenn Mitglieder geistlicher Genossenschaften außerhalb ihres Ordens nach Art eines Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

Solchen Versuchen kann das Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 (7 RAr 53/59 — abgedruckt in „Ordenskorrespondenz“ Nr. 1/1961) entgegengehalten werden. In der Begründung dieses Urteils heißt es unter anderem:

„Der Beteiligte beruft sich für seine abweichende Meinung auf § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO und § 2 Nr. 7 AVG, jeweils in der Fassung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. 2. 1957. Dort wird allerdings darauf abgestellt, was die Arbeitnehmer persönlich erhalten.“

Aus diesem Wortlaut der Urteilsbegründung wird deutlich, daß auch das Bundessozialgericht anerkennen muß, daß die Vorschrift des § 2 Nr. 7 AnVNG darauf abgestellt ist, was der Arbeitgeber persönlich erhält. Hierbei spielt es offenbar keine Rolle, ob es sich um ein „persönliches Dienstverhältnis“ oder um ein Verhältnis auf Grund eines Mutterhausvertrages handelt. Es kommt lediglich darauf an, ob das Mitglied einer geistlichen Genossenschaft neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM mtl. persönlich erhält.

3) Nachversicherung

Zur Frage der Nachversicherung von versicherungsfreien Personen für den Fall ihres Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung verweise ich auf § 9 AnVNG und Art. 2 § 4 AnVNG, sowie auf die obigen Darlegungen unter Abschnitt A. 5).

C. Krankenversicherung

Die gesetzliche Neuregelung der Krankenversicherung steht noch bevor. Es brauchen hier also lediglich die z. Z. geltenden wichtigsten Bestimmungen erwähnt zu werden, die zu beachten sind.

1) Umfang der Versicherung

- a) Alle Arbeiterrentenversicherungspflichtigen sind versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes. Für die Beitragsberechnung werden aber nur die Löhne bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen; diese beträgt z. Z. 660,— DM mtl., 154,— DM wöchentlich, 22,— DM täglich.
- b) Die Angestellten sind nur solange versicherungspflichtig, als ihr Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7 920,— DM (mtl. 660,— DM) nicht übersteigt.
Bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze werden nicht berücksichtigt
 - aa) Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden,
 - bb) Mehrarbeitsvergütungen,
 - cc) von dem Arbeitgeber für den Versicherten getragene Beitragsanteile zur Sozialversicherung.

Angestellte, deren Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheiden mit dem Ablauf des Monats der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus.

Für die Berechnung der Beiträge werden auch bei den Angestellten die Gehälter nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe oben) herangezogen.

Bei Überschreiten der Krankenversicherungspflichtgrenze ist eine Abmeldung für die Beitragsgruppe D und eine Anmeldung für die Beitragsgruppe O erforderlich.

Beiträge für die aus der Krankenversicherungspflicht ausgeschiedenen Angestellten (Beitragsgruppe O) sind auch dann an die zuständige Pflichtkrankenkasse zu entrichten, wenn der Angestellte bei einer Ersatzkasse versichert ist.

2) Beitragspflichtiges Entgelt

Bei der Berechnung der Versicherungsbeiträge sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Verdienste, die die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten (vergl. vorstehende Ziffer 1)),
- b) Steuerfrei- oder Hinzurechnungsbeträge,
- c) Nachzahlungen infolge rückwirkender Erhöhung des Lohnes oder Gehaltes,
- d) Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers,
- e) Weihnachtsgewährungen, soweit sie 100,— DM nicht übersteigen.

Zum beitragspflichtigen Entgelt gehören nicht nur die Barvergütungen, sondern auch die Sachbezüge. Da die Beträge, mit denen die Sachbezüge

für die Zwecke der Sozialversicherung (und der Lohnsteuer) zu bewerten sind, in den einzelnen Gegenden verschieden sind, erfrage man deren Höhe bei der zuständigen AOK.

3) Beitragszahlung

Die Beiträge zur AOK (wie auch die anderen Sozialversicherungsbeiträge) werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge jedoch allein zu tragen, wenn das Entgelt des Versicherten die folgenden Grenzen nicht übersteigt:

mtl. 65,— DM, wöchentlich 15,— DM, arbeitstäglich 3,— DM bzw. 2,50 DM, je nachdem ob für den Versicherten die 5-Tage-Woche oder die 6-Tage-Woche gilt.

4) Träger der Versicherung

sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die sogenannten Ersatzkassen. Dem Versicherungspflichtigen ist es freigestellt, bei welchem Versicherungsträger er sich gegen Krankheit versichern lassen will.

Es ist darauf zu achten, daß sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) die An- bzw. Abmeldung des Versicherungspflichtigen bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzunehmen ist (§ 317—319 RVO).

5) Versicherungsfrei sind

- a) Dienstleistungen, die nicht berufsmäßig, sondern nur gelegentlich (z. B. Aushilfe) ausgeführt werden. Eine Beschäftigung gilt als gelegentliche Dienstleistung, wenn sie auf weniger als 3 Monate nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Dauert die Beschäftigung wider Erwarten länger, so beginnt die Versicherungspflicht nach Ablauf der 3 Monate (§ 168 RVO).
- b) Dienstleistungen, die zwar nicht berufsmäßig, aber doch in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden, wenn sie nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Ein Entgelt gilt als geringfügig, wenn es durchschnittlich 65,— DM im Monat (15,— DM in der Woche) nicht übersteigt, ein höheres Entgelt dann, wenn es durchschnittlich ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet (§ 168 Abs. 2 RVO).
- c) Dienstleistungen, die von Personen, die in einem regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis stehen, für einen anderen Arbeitgeber nur nebenher ausgeführt werden, wenn Arbeitszeit und Entgelt die Hälfte der Arbeitszeit und des Entgeltes der Hauptbeschäftigung nicht überschreiten (§ 168 Abs. 3 RVO).

- d) Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt (und Hinterbliebenenversorgung) gewährleistet ist (§ 169 Abs. 1 RVO).
- e) Mitglieder geistlicher Genossenschaften..., wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringfügiges Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergl. ausreicht (§ 172 Ziff. 4 RVO).
- f) Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind (§ 172 Ziff. 3 RVO).
- g) Es gibt auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag für Empfänger von Ruhegeld oder ähnlichen Versorgungsbezügen (vgl. hierzu § 173 RVO).

6) Freiwillige Weiterversicherung

Bezüglich der Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung verweise ich auf §§ 313—316 RVO.

D. Gesetzliche Unfallversicherung

Dieser Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung ist wohl am meisten von einer weitreichenden Unkenntnis betroffen, obwohl die Bedeutung der gesetzlichen Unfallversicherung der der anderen Versicherungszweige kaum nachsteht.

Das materielle Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist durch das 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 8. 3. 1942 (RGBl. I S. 107) wesentlich umgestaltet worden. Durch dieses Gesetz wurde nämlich die Unfallversicherung durch den Übergang von der Betriebsversicherung zur Personenversicherung den übrigen Zweigen der Sozialversicherung wesentlich angenähert. Trotzdem blieb — im Unterschied zu der Kranken- und den Rentenversicherungen — der Schutz der Unfallversicherung auf die Versicherungsfälle begrenzt, die eine versicherte Person während einer der in den §§ 537—540 RVO aufgeführten Tätigkeiten erleidet. Es sind zwar alle Beschäftigten und eine Reihe weiterer ausdrücklich genannter Personen versichert, aber nur während der „Arbeit“ oder einer der Arbeit gleichgestellten Tätigkeit, nicht dagegen bei privater, sogenannter eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.

1) Umfang der Versicherung (§§ 546—548 RVO)

Danach ergibt sich für den versicherten Personenkreis folgendes: Es gibt

- a) einen Personenkreis, der kraft Gesetzes versichert ist (§ 537 RVO),

- b) Personengruppen, die auf Grund der Satzung der Versicherungsträger versicherungspflichtig sind (§ 538 RVO),
- c) die gesetzliche Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung für bestimmte Personengruppen (§ 539 RVO),
- d) die Möglichkeit für die Versicherungsträger, in der Satzung die freiwillige Versicherung weiterer bestimmter Personengruppen vorzusehen (§ 540 RVO).
- e) In welchen Fällen ein zu Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung berechtigender Arbeitsunfall vorliegt, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 542—544 RVO.
- f) Durch § 545 RVO schließlich werden die sogenannten Berufskrankheiten mit den Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Aus dem Kreis der kraft Gesetzes Versicherten möchte ich als bedeutsam hervorheben:

- aa) Alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
- bb) Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen,
- cc) Personen, die bei sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not (z. B. Katastrophen) Hilfe leisten,
- dd) Personen, die zu Blutspenden herangezogen werden,
- ee) Personen, die — ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen — eine Dienstleistung ausführen, auch wenn dies nur vorübergehend oder sogar nur einmalig geschieht. (Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. 11. 1961 — 2 Ru 55/59.)

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit zusammenhängenden Weg zu und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte (§ 543 RVO).

Desgleichen besteht Unfallversicherungsschutz für Unfälle, die bei der Teilnahme am Betriebssport erlitten werden (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. 11. 1961 — 2 Ru 130/59).

2) Versicherungsfreiheit

besteht unter anderem für Mitglieder geistlicher Genossenschaften ..., soweit ihnen nach der Regel ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

3) Gegenstand der Versicherung ist

- a) die Sorge für den Schutz vor Unfällen,
- b) die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit,
- c) der Ersatz des Schadens, den jemand durch einen Berufsunfall erleidet, z. B. durch Körperverletzung, Tötung oder Beschädigung eines Körperersatzstückes.

Das Nähere über solche entschädigungspflichtige Unfallschäden regeln die Vorschriften der §§ 556—622 RVO.

4) Träger

der Versicherung sind die BG, soweit nicht der Staat (Bund oder Land) an ihre Stelle tritt (z. B. bei Hilfeleistung in Unglücksfällen).

Die Berufsgenossenschaften sind nach örtlichen Bezirken und für bestimmte Berufsgruppen gebildet (§ 630 RVO).

Damit erhebt sich die Frage, bei welcher Berufsgenossenschaft ein Unternehmer die Beschäftigten seines Betriebes zu versichern hat. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Zuständig ist jene Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat und der der betreffende Gewerbebezug zugewiesen ist (§ 649 RVO).
- b) Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so ist er jener Berufsgenossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Das gleiche gilt von Nebenbetrieben und von solchen versicherten Tätigkeiten, welche Bestandteile eines Betriebes sind (§ 631 RVO).
- c) Gehören mehrere Unternehmen, die ein Unternehmer im Betriebe desselben Oberversicherungsamtes hat, verschiedenen Berufsgenossenschaften an, so können sie auf Antrag des Unternehmers einer Berufsgenossenschaft zugeteilt werden, wenn in den Unternehmen zusammen regelmäßig nicht mehr als 20 Versicherungspflichtige beschäftigt werden (§ 548 RVO).
- d) Auch Versicherte in landwirtschaftlichen Unternehmen, die lediglich Nebenbetriebe sind, können mit Zustimmung der beteiligten landw. Berufsgenossenschaft der allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenbetrieb überwiegend Personen aus dem Hauptbetrieb tätig sind (§ 547 RVO).

Als Hilfs- oder Nebenbetriebe gelten solche Betriebe, die im Rahmen eines gewerblichen Betriebes nicht selbständig betrieben und somit nicht als „Unternehmen“ bezeichnet werden können. Sie sind dazu bestimmt, dem Hauptbetrieb zu dienen. Sie werden — wie erwähnt — von der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes mit erfaßt.

Bei Klöstern wird dies in der Regel der Fall sein. Sofern also ein Kloster für den eigenen Bedarf Werkstätten unterhält (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Gärtnerei usw.), in denen auch nicht ordenszugehörige Arbeitskräfte beschäftigt werden, so sind diese Arbeitnehmer nicht etwa bei der Berufsgenossenschaft der betreffenden Berufssparte des Beschäftigten zu versichern, sondern bei der Berufsgenossenschaft des „Hauptbetriebes“, nämlich bei der „Verwaltungsberufsgenossenschaft“ in Hamburg

6, Schäferkampsallee 18, die für sich beansprucht, die für „klösterliche Betriebe“ zuständige Berufsgenossenschaft zu sein.

Für Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege und Wohlfahrtsfürsorge ist zuständig die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg 6, Schäferkampsallee 24.

Bestehen in Einzelfällen Zweifel über die Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft oder beanspruchen etwa mehrere Berufsgenossenschaften die Zuständigkeit für sich, dann belaste man sich nicht mit Auseinandersetzungen mit den Berufsgenossenschaften über deren Zuständigkeit, sondern überlasse es diesen, sich untereinander zu einigen. Die Entscheidung in derartigen Streitfällen liegt bei den Obergewerkschaften.

5) Aufbringung der Mittel (Beiträge zu den BG)

Die BG bringen die Mittel für die Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge auf. Die Mitgliederbeiträge sind von den Arbeitgebern (Unternehmern) allein zu tragen; sie sind also nicht auf die Arbeitnehmer abwälzbar. Jeder Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes hat binnen einer Woche nach Eröffnung seines Betriebes der BG, zu der das Unternehmen seiner Art nach gehört, anzuzeigen

- a) den Gegenstand und die Art des Unternehmens (danach bestimmt sich die Gefahrenklasse),
- b) die Zahl der Versicherten (keine Namensnennung)
- c) den Eröffnungstag des Betriebes, der für den Beginn der Versicherungspflicht maßgeblich ist (§ 653 RVO).

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Unternehmer seiner BG mittels eines eigenen Formblattes die Anzahl der in seinem Betrieb beschäftigten Personen und die Zahl der abgeleisteten Arbeitstage sowie die Höhe der ausgezahlten Entgelte zu melden. Die BG schreibt daraufhin die fälligen Beiträge für das vergangene Versicherungsjahr vor und setzt die Vorauszahlungen für das laufende Versicherungsjahr fest. Für Betriebe, die regelmäßig höchstens 5 Versicherte beschäftigen, kann der Beitrag nach einem pauschalen Maßstab festgesetzt und entrichtet werden.

Gegen die Feststellung der Beiträge kann binnen 2 Wochen Einspruch bei dem Vorstand der BG erhoben werden. Der Einspruch hat aber für die Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung (§ 757 RVO).

Gegen eine Einspruchsentscheidung ist Klage bei dem Sozialgericht zulässig.

6) Den Unfallverhütungsvorschriften der BG ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden (vgl. §§ 848 — 888 RVO).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können

die Mitglieder der BG und die Versicherten mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden (§ 850 RVO).

7) Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Innerhalb des Zweiges der Unfallversicherung nimmt die Landwirtschaftliche Unfallversicherung einen besonderen Platz ein. Ihr ist daher auch in der RVO eine eigene Behandlung gewidmet (Hinweis auf die §§ 915 — 1045 RVO).

a) Die landw. Unfallversicherung umfaßt unter anderem die Beschäftigten in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues sowie der Binnenfischerei und der Imkereien.

Als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens gelten auch die Haushaltungen des Unternehmers und der landwirtschaftlichen Betriebsangehörigen, wenn sie dem Unternehmen wesentlich dienen, ebenso auch landwirtschaftliche Nebenbetriebe des Unternehmens.

b) Zum versicherten Risiko gehören ferner die laufende Ausbesserung an den landwirtschaftlichen Gebäuden, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, z. B. das Herstellen und Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

c) Als landwirtschaftliches Unternehmen gelten nicht Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalte dienen. (§§ 915—918 RVO).

d) Als in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt gilt auch, wer in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind, und nicht bereits bei einer gewerblichen BG versichert ist (§ 417 RVO).

e) Für die Klöster, die landwirtschaftliche Betriebe unterhalten, ist in der Praxis das Beitragswesen in der landw. Unfallversicherung Gegenstand besonderer Sorge. Sie erleben nämlich auch in dieser Sparte jene Benachteiligung, die sie auf anderen Rechtsgebieten seit Jahren zu beklagen haben (vgl. meinen Aufsatz „Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechtes“, abgedruckt in „Ordenskorrespondenz“, 1. Jahrgang 1960, Seite 50 ff.). Hier liegt die Benachteiligung der Klöster darin, daß sie zwar für ihre landwirtschaftlichen Unternehmungen von den BG zu Beiträgen herangezogen werden, daß ihnen dagegen für Arbeitsunfälle ihrer Mitglieder die Leistungen der Unfallversicherung unter Berufung auf die Befreiungsvorschrift des

§ 541 RVO verweigert wird. Dabei stützen sich die BG neuerdings auf ein Urteil des Bayer. Landessozialgerichtes München vom 13. 7. 1956 (Ul 261/55 d).

Das Kuriosum des Vorgehens der BG stellt sich so dar:

Obwohl durch das 6. Gesetz über Änderungen der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 die bis dahin herrschende Betriebsversicherung in eine Personenversicherung umgewandelt wurde (vgl. die einleitenden Darlegungen zu Abschnitt D), haben die landwirtschaftlichen BG in der Praxis diesen Wandel bezüglich des Beitragswesens nicht mitgemacht. Zwar sieht die RVO für die Berechnung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung drei Möglichkeiten vor:

1. nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrenklassen (§§ 990 ff.),
2. nach dem Maßstab des Steuerfußes (§§ 1005 ff.),
3. nach anderen Maßstäben, z. B. Größe und Einheitswert, Reinertrag oder Ertragswert des Betriebes (§ 1010 RVO).

Dennoch aber gehen die BG in der Beitragsbemessung den für sie bequemsten Weg und erheben die Beiträge nach wie vor nach den Betriebsmerkmalen, wobei sie auf die Versicherungsfreiheit der Ordensleute keinerlei Rücksicht nehmen.

Gegen dieses Verfahren ist folgendes einzuwenden:

§ 541 RVO trifft zwar bestimmte Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Das bedeutet aber nach dem Wesen des Versicherungsvertrages nicht, daß der Gesetzgeber bestimmten Personengruppen lediglich den Leistungsanspruch aberkennen, ihnen dagegen die Pflicht der Beitragsleistung trotzdem auferlegen, mit anderen Worten sie einseitig belasten wollte. Es ist mit einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, einzelnen oder Gruppen von Staatsbürgern zwar Pflichten aufzuerlegen (hier Beitragspflicht), ihnen aber die daraus resultierenden Rechte zu verweigern. Ein solches Handeln ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 GG).

Wenn auch die BG die Beiträge nicht nach Maßgabe der Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten und der abgeleiteten Arbeitstage bemessen, dann müssen sie dennoch die Tatsache der Beschäftigung versicherungsfreier Personen in der Höhe der zu erhebenden Beiträge berücksichtigen. Es bleibt zu hoffen, daß diesem berechtigten Anspruch der Klöster in dem neuen Unfallversicherungsgesetz, das z. Z. dem Bundestag vorliegt und dessen Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode erwartet wird, Rechnung getragen wird. Gelegentlich einer Besprechung von Vertretern der Orden beim Bundesarbeitsministerium über den Ent-

wurf dieses neuen Unfallversicherungsgesetzes (an der ich teilgenommen habe) wurde uns die Berücksichtigung dieses Anspruches zugesagt.

E. Arbeitslosenversicherung

Vorbemerkung:

Durch Rechtsverordnung vom 8. 6. 1961 (BGBl. I, S. 688) war die Erhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bis zum 31. 1. 1962 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde durch VO vom 20. 1. 1962 (BGBl. I, S. 33) bis Ende März 1962 ausgedehnt. Zugleich ist der Beitragssatz für die Zeit ab 1. 4. 1962 bis 31. 12. 1963 von bisher 2 % auf 1,4 % gesenkt worden. Die Arbeitslosenversicherung ist durch AVAVG vom 3. 4. 1957 neu geregelt worden (BGBl. I, S. 322).

1) Der Umfang der Versicherung

ist in den §§ 56—73 des Gesetzes umschrieben.

Danach besteht u. a. Versicherungspflicht für Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die

- a) auf Grund der RVO oder des Knappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind,
- b) auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben.

Die Versicherungspflicht für Angestellte besteht nur solange, als ihr Entgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze von z. Z. 15 000,— DM (mtl. 1 250,— DM) nicht übersteigt.

2) Arbeitslosenversicherungsfrei sind

- a) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Arbeitnehmer, die wegen Erwerbsunfähigkeit Rente aus der Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beziehen,
- c) Personen, die wegen einer Minderung ihres Leistungsvermögens vom Arbeitsamt nicht mehr vermittelt werden können,
- d) land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter mit ausreichendem Eigenbesitz,
- e) landwirtschaftliche Arbeiter mit langfristigen Arbeitsverträgen,
- f) Lehrlinge mit schriftlichem Lehrvertrag von mindestens 2-jähriger Dauer (ausgenommen in den letzten 12 Ausbildungsmonaten),
- g) Anlernlinge und Umschüler mit schriftlichem Ausbildungsvertrag von mindestens 18-monatiger Dauer, ausgenommen in den letzten 12 Monaten,
- h) Praktikanten mit schriftlichem Praktikantenvertrag,

- i) Personen, die eine Volks-, Mittel- oder Höhere Schule besuchen,
- k) geringfügig Beschäftigte (d. h. solche, deren Arbeitszeit nicht mehr als 24 Stunden in der Woche oder deren Entgelt nicht mehr als 15,— DM wöchentlich oder 65,— DM im Monat beträgt),
- l) unständig beschäftigte.
- m) Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind arbeitslosenversicherungs-frei, da bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungs-pflicht — vgl. vorstehende Ziffer 1) a) und b) — nicht gegeben sind.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals auf das Urteil des Bundessozialge-richtes vom 20. 9. 1960 aufmerksam gemacht (abgedruckt in: Ordens-korrespondenz 1961 S. 52 ff.). Durch dieses Urteil hat das Bundessozial-gericht entschieden, daß Ordensschwwestern — analog zur Lohnsteuerpflicht — arbeitslosenversicherungspflichtig seien, wenn sie durch Einzeldienst-verträge zu einem außerklösterlichen Arbeitgeber in einem Beschäfti-gungsverhältnis ständen. Diese Entscheidung muß für die Ordensangehö-rigen erneut Anlaß sein, unter allen Umständen die wiederholt gegebenen Ratschläge zu beherzigen, daß von Ordensangehörigen keine persönlichen Dienst- oder Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Auf die Artikel von Prof. Dr. Scheuermann: „Probleme der Nachversicherung bei Ordensleu-ten“ (Ordenskorrespondenz 1960 S. 57 ff.) und: „Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten“ (a.a.O. S. 182 ff.) wird erneut verwiesen.

3) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet, die z. Z. mtl. 750,— DM beträgt.

4) Wenn der Versicherte auch krankenversicherungspflichtig ist, gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der RVO über die Krankenversicherung entsprechend. Die An-, Um- und Abmeldung bei der AOK gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag oder nicht.

4. HINWEISE FÜR DIE PRAXIS:

In kurzer Zusammenfassung ergeben sich also für den klösterlichen Ar-beitgeber hinsichtlich der außerklösterlichen Bediensteten folgende Pflichten:

a) *Bei der Einstellung weltlicher Arbeitnehmer:*

I. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

Nach Prüfung der Eignung (Zeugnisse und sonstige Empfehlun-gen!)

- 1) Abschluß des Dienst- oder Arbeitsvertrages, in dem klar fest-zulegen sind Art und Umfang der Arbeitsaufgaben, die Arbeitszeiten,

die Entlohnung (Barvergütung und evtl. Gewährung von Sachbezügen — möglichst keine Nettolöhne!),
die Urlaubsregelung,
die Kündigungsmöglichkeit.

- 2) Anforderung der Lohnsteuerkarte (sonst erhöhte Lohnsteuer!) und der Versicherungskarte (prüfen, ob arbeiterrenten- oder angestelltenversicherungspflichtig).
- 3) Eintragung der Personalien in das Lohn- und Gehaltsbuch oder Anlegung eines Lohnkontos (Karteikarte).
- 4) Sofortige (innerhalb von drei Tagen) Anmeldung des Dienstverpflichteten bei der AOK oder Ersatzkasse, falls nicht Versicherungsfreiheit vorliegt.
(Vergl. die vorausgegangenen Ausführungen über Versicherungsfreiheit)

II. Pflichten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- 1) Bei jeder Lohnzahlung folgende Abzüge:
 - aa) Lohnsteuer und Kirchensteuer — abzuführen an das zuständige FA.
 - bb) Sozialabgaben — 50 % der Beiträge vom Arbeitnehmer zu tragen, falls nicht anders vorgeschrieben oder vereinbart, abzuführen an AOK oder Ersatzkasse.
 - cc) Buchung der vorgenommenen Abzüge auf Lohnkonto.

Abzugstabellen sind bei dem Finanzamt bzw. bei der AOK oder Ersatzkasse erhältlich. Eine gute Hilfe bei der Feststellung von Versicherungspflicht — Versicherungsfreiheit und Beitragsgruppen in der Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung bieten die „Stollfuß-Tabellen“ (Stollfuß-Verlag, Bonn, Bestellnummer T 29).

- 2) Zum Jahresende:
 - aa) Lohnbescheinigung gem. Vordruck auf Lohnsteuerkarte; diese an das zuständige FA einsenden, falls sie nicht für etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich benötigt wird.
 - bb) Nachweis der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge durch Eintragung gem. Vordruck auf der Versicherungskarte; diese ist bei der Ausgabestelle gegen eine neue Versicherungskarte umzutauschen, wenn die für die Entgeltsbescheinigungen oder Beitragsmarken vorgesehenen Felder gefüllt sind; sie soll spätestens binnen drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht werden.

- cc) Die für die umgetauschte Versicherungskarte erhaltene Aufrechnungsbescheinigung an Arbeitnehmer aushändigen (gegen Quittung!, um sich vor späteren unberechtigten Reklamationen zu schützen).
- dd) Meldung (durch Formblatt) der abgeleisteten Arbeitstage und der ausbezahlten Entgelte an die zuständige BG zwecks Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung.

III. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

1) Lohnbescheinigung (über Bruttolohn)

- aa) auf Lohnsteuerkarte,
- bb) auf Versicherungskarte,
- cc) beide Dokumente an ausscheidenden Arbeitnehmer aushändigen (gegen Quittung!) — dazu Arbeitszeugnis,
- dd) fällige Abzüge an FA bzw. Versicherungsträger abführen,
- ee) sofortige (innerhalb von drei Tagen) Abmeldung des ausscheidenden Arbeitnehmers beim Versicherungsträger (AOK oder Ersatzkasse).

b) *Hinweise für Ordensangehörige:*

Keinen persönlichen Dienstvertrag abschließen, sondern sogenannten Mutterhausvertrag!

Die Vereinbarung wird zweckmäßig zwischen beiden Ordensleitungen getroffen.

Da kein Arbeitnehmersverhältnis geschaffen wird, entsteht keine Lohnsteuerpflicht und keine Sozialversicherungspflicht.

Das gleiche gilt, wenn Ordensmitglieder außerhalb ihres Ordens tätig werden (z. B. Religionslehrer, Krankenpfleger usw.) — vergl. BFH-Urteil VI 55/61 U vom 11. 5. 1962.

Zur rechtlichen Stellung der Ordenshochschulen in der Bundesrepublik

Von Dr. Audomar Scheuermann
ord. Professor der Universität München

Im Zusammenhang von Bemühungen um Einbeziehung der Ordenshochschulen in die Studienförderung nach dem Honnefer Modell ist die Frage aufgetaucht, ob die Ordenshochschulen jene Voraussetzungen bieten, daß sie nach den geltenden Bundesrichtlinien für die Honnef-Förderung in die Liste der wissenschaftlichen Hochschulen aufgenommen werden können. Praktisch wird diese Frage von den Unterrichtsministerien der einzelnen deutschen Länder entschieden werden, die um die Bestätigung anzugehen sind, daß solche Ordenshochschulen wissenschaftlichen Charakter haben.

Damit ist die weitere Frage entstanden, welche Kriterien denn für die Anerkennung einer Ordenshochschule als wissenschaftlicher Hochschule maßgeblich sind. In den staatlichen Unterrichtsverwaltungen neigt man dazu, folgende Kriterien aufzustellen: 1) Selbstverwaltung, 2) Rektoratsverfassung, 3) gegebenenfalls auch Promotionsrecht.

Die Auswahl dieser Kriterien ist eigenwillig und umstritten. Warum sollte der wissenschaftliche Charakter von der Selbstverwaltung abhängen? Angesehene ausländische Universitäten haben keine Selbstverwaltung. Das 3. Kriterium z. B. kann auf gar keinen Fall gefordert werden; denn wer wollte der erzbischöflichen Akademie in Paderborn und den bayerischen Philosophisch-theologischen Hochschulen (einschließlich der einzigen bayerischen bischöflichen Hochschule in Eichstätt) den Charakter einer wissenschaftlichen Hochschule absprechen, trotzdem an diesen Hochschulen kein Promotionsrecht besteht? In der Auseinandersetzung darüber, welche Hochschulen Mitglieder der Westdeutschen Rektorenkonferenz sein können, hat man die erwähnten drei Kriterien zugrunde gelegt. Es wäre aber völlig falsch, darnach den doch viel weiteren Begriff der „wissenschaftlichen Hochschule“ zu messen.

In der Diskussion der Frage „Ordenshochschulen und Honnefer Modell“ ist ein Argument gebraucht worden, dem mit Entschiedenheit widersprochen werden muß. Es wird nämlich behauptet, daß eine staatliche Anerkennung der Ordenshochschulen auf

Grund des geltenden Konkordatsrechtes nicht möglich, vielmehr erst im Weg einer Konkordatsänderung oder eines Zusatzkonkordates erreichbar sei.

Nun ist ja bereits der Begriff „Anerkennung der Ordenshochschulen“ ein schillernder Begriff. Etwas anderes ist z. B. die Frage, ob und inwieweit die an Ordenshochschulen gemachten Studien an den staatlichen Hochschulen anerkannt werden als Voraussetzung für Prüfungszulassung und Graduierung; — wieder etwas anderes ist die Anerkennung einer Ordenshochschule als Ausbildungsstätte für Geistliche, die „ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerische oder Lehrtätigkeit ausüben“ (Reichskonkordat Art. 14 Abs. 2). Staatliche Anerkennung einer Schule kann bedeuten, daß hier der vom Staat festgelegten Schulpflicht genügt werden kann (was bei einer Ordenshochschule gar nicht in Frage steht), oder kann allgemein zum Ausdruck bringen — und das ist für Ordenshochschulen wichtig —, daß die Schule „dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt“ (vgl. Bayer. Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen vom 9. 3. 1960, Art. 20 Abs. 1).

Es soll im folgenden nur einmal die Frage erörtert werden, inwieweit nach dem Konkordatsrecht die Ordenshochschulen staatlicherseits als Ausbildungsstätten für den künftigen Klerus anerkannt sind. Es hat sich ja gelegentlich gezeigt, daß bei Verhandlungen zwischen Kirche und Staat die Ordenshochschulen kaum in die Erwägungen einbezogen waren. Als vor dem zweiten Weltkrieg zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl ein Übereinkommen hinsichtlich der Zurückstellung der Theologiestudierenden vom Wehrdienst getroffen wurde, ist ein besonderes Verzeichnis der Hochschulen aufgestellt worden, an denen Theologiestudierende eingetreten sein müssen, um zurückgestellt werden zu können. Als solche wissenschaftliche Anstalten waren nur staatliche Universitäten, Akademien und Hochschulen, bischöfliche Anstalten, Akademien, Hochschulen, Priesterseminare und zwei päpstliche Anstalten, jedoch keine Ordenshochschule genannt (vgl. A. Scheuermann, Wehrdienst der Ordensmänner, in: Archiv für Kath. Kirchenrecht 123 1948 268—271).

War es aber schon damals konkordatsmäßig unmöglich, Ordenshochschulen wenigstens in dem Sinn, daß deren Besuch Wehrdienstzurückstellung ermöglicht, als staatlich anerkannte Hochschulen zu nennen? Diese Frage kann mit Bestimmtheit verneint werden.

Im Bayer. Konkordat heißt es in Art. 13 § 1 c, daß Geistliche für ihre berufliche Verwendung „die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden

deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.“ In Art. 13 § 2 heißt es aber dann ergänzend: „Unberührt bleibt ... das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordenshochschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.“

Im Preußischen Konkordat ist hinsichtlich der Ordenshochschulen nichts vorgesehen.

Nach Badischem Konkordat findet bereits das an einer „deutschen kirchlichen Hochschule“ zurückgelegte Studium Anerkennung (Art. VII 1 c); darunter ist laut Anmerkung in der amtlichen Textausgabe des Konkordats in „Acta Apost. Sedis“ 25 1933 p. 184 auch die Ordenshochschule verstanden: „His verbis ‚alta scuola ecclesiastica‘ intelliguntur tum Instituta Dioecesana tum Instituta Ordinum et Congregationum religiosarum.“

Das Reichskonkordat schließlich stellt in Art. 14 Abs. 2, 1 c fest, daß für die seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit bei katholischen Geistlichen die Ausbildung „auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom“ erfolgt sein muß. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß ordnungsgemäß, d. h. gemäß den Vorschriften des Hl. Stuhls, insbesondere des can. 1365 und der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (vgl. Schlußprotokoll zu Reichskonkordat Art 19 Satz 2), eingerichtete Ordenshochschulen im Bereich der Bundesrepublik als „deutsche kirchliche akademische Lehranstalt“ anzuerkennen sind.

Abschließend sei darüber hinaus auf die konkordats- und verfassungsmäßige Anerkennung des Rechtes der katholischen Kirche verwiesen, „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“ (Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2, WeimRV Art. 137 Abs. 3, BGG Art. 140). In dieses Recht einbeschlossen ist auch das selbständige Recht der Kirche, die Hochschulstudien für ihre Welt- und Ordensgeistlichen einzurichten und diesbezüglich für den Staat verbindlich zu erklären, was nach Auffassung der Kirche, die sich ja schließlich mit Recht in der Geschichte der deutschen Hochschulen als die „Mutter der Wissenschaft“ erwiesen hat, bezüglich dieser Studien rechtens ist.

Gerade das heutige Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik läßt es nicht zu, den wissenschaftlichen Charakter kirchlicher Hoch-

schulen an Kriterien staatlicher Unterrichtsverwaltungen zu messen, sondern gebietet vielmehr, für diese kirchlichen Hochschulen die Kriterien anzuerkennen, die innerhalb der Kirche den wissenschaftlichen Charakter sicherstellen: nämlich Einrichtung des Studiums nach den Vorschriften des Hl. Stuhls und Unterstellung unter die Aufsicht der Hl. Studien-Kongregation.

Zuletzt noch sei in aller Bündigkeit und Bestimmtheit der Irrtum abgewehrt, als ob der Begriff „kirchliche Lehranstalt“ den Bistumseinrichtungen vorbehalten sei, während die klösterlichen Einrichtungen die Charakterisierung „kirchlich“ für sich nicht in Anspruch nehmen könnten. Die Orden sind kirchliche Institute und man darf ihre Einrichtungen, wie Schulen und Hochschulen, vom Standpunkt des kirchlichen Rechts aus nicht als Institute privater Natur betrachten. Art. 13 des Reichskonkordats weist in seiner Aufzählung darauf hin, daß nach Auffassung des kirchlichen und des staatlichen Vertragspartners auch Orden und religiöse Genossenschaften als Bestandteile der katholischen Kirche erachtet werden.

Das Apostelstift der Vereinigung Höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands

Ein Bericht des WDR-Kirchenfunks in der
Sendung „Aktuelles aus der Christenheit“
am Freitag, dem 4. Mai 1962

Vor wenigen Tagen ging in Köln an einer neuen und neuartigen Institution, dem sogenannten Apostelstift, der erste Studienkursus zu Ende. Über Grundlagen und Arbeit der neuen Institution, einer Gründung der Brüderorden und -kongregationen in Deutschland, berichtet unser folgender Beitrag.

Hart am Rande eines lauten Verkehrskreisels der Stadt Köln, an der Westseite des Neumarkts, liegt die Kirche St. Aposteln: Frühes 13. Jahrhundert, mächtiger Westturm, Achteckkuppel über dem Schnittpunkt dreier weit vorspringender Apsiden. Ein Bauwerk von klassisch-mittelalterlicher Schönheit, eine Burg Gottes. Von den Tausenden, die gleichzeitig zu jeder Minute des Tages rings um die Kirche gehen, fahren, auf grünes Licht der Ampeln warten oder zur Vorortbahn hasten, schenken nur wenige ihr einen angenehmen aufmerksamen Blick. Sie beherrscht das Panorama des Platzes, aber Lärm und Rastlosigkeit scheinen sie zu isolieren.

Auf der dem Neumarkt abgewandten Seite der Kirche, vor dem Portal unter dem Westturm, wo es etwas stiller ist und von wo aus man in den Innenhof blickt, um den einmal der Kreuzgang führte, wird man jedoch gewahr, daß der Schein trügt: Auch diese Kirche hat ihre Besucher, und die Zahl der Beter ist größer als die der Neugierigen.

Eine Tafel am Portal informiert den Touristen über den Ursprung der Stiftskirche, über Erweiterungsbauten und die Wiederherstellung nach den Bombenangriffen. „Gründung des Stiftes durch Erzbischof Pilgrim; Jahrhundertlang geistiges Zentrum“, so steht zu lesen.

Geistiges Zentrum — das ist St. Aposteln auch heute wieder. Genauer: Seit dem 1. November vergangenen Jahres. An diesem Tag wurde hier mit ausdrücklicher Billigung des Papstes eine in ihrer Art auf der ganzen Welt einmalige Institution gegründet: Das Apostelstift, ein Bildungszentrum der Brüderorden.

In Deutschland gibt es 15 Ordensgenossenschaften, die in ihren Reihen nur Brüder und keine Priester haben. Diese Brüderorden, die mit Recht von sich sagen könnten, daß sie das Mönchtum in seiner ursprünglichen Prägung bewahrt haben, vollbringen imponierende Leistungen. Die Alexianer, ein Brüderorden, der zu der Zeit, als die Grundsteine zu den gro-

ßen gotischen Domen gelegt worden, aus einer starken religiösen und sozialen Bewegung des Volkes entstanden ist, die Barmherzigen Brüder von Montabaur, die Barmherzigen Brüder von Trier und die Franziskaner-Tertiaren — um nur einige zu nennen — nehmen sich der Kranken und Siechen an. Die Franziskanerbrüder von Aachen und die Canisianer von Münster — um zwei weitere Genossenschaften zu erwähnen — widmen sich schwierigen sozialpflegerischen Aufgaben. Eine dritte Gruppe schließlich, die Schulbrüder, dient dem Lehrberuf.

Aber die vielen sichtbaren Werke der leiblichen Barmherzigkeit, die opfervollen Dienste am Nächsten — an Kindern, Armen, Leidenden und Geisteskranken — haben in Deutschland offenbar nur noch wenig Überzeugungskraft, seit die Nationalsozialisten mit Verleumdungen und zu Skandalen aufgebauchten Prozessen einen Rufmord an den Brüderorden inszenierten. Als die 15 Brüdergenossenschaften einige Jahre nach dem Kriege Bilanz zogen, mußten sie erkennen, daß der Schaden, der ihnen daraus für ihre Arbeit und ihren Auftrag erwachsen war, so schnell nicht wiedergutmachen sei. Die gemeinsame Sorge führte zu einem gemeinsamen Entschluß. Nicht, um sich durch Aufklärungsaktionen zu rehabilitieren, sondern um ihre religiöse und soziale Kraft zusammenzufassen und zu stärkerer Ausstrahlung von innen her zu bringen, gründeten sie eine Art Dachverband: die Arbeitsgemeinschaft der Höheren Oberen der Brüderorden. Zu ihren dringendsten Plänen zählte von Anfang an die Errichtung eines zentralen Bildungsinstitutes. Dies hat sie sich im vergangenen Jahr mit dem Kölner Apostelstift geschaffen.

Der Name Apostelstift verrät, daß die neue Gründung Traditionen des durch die Säkularisation vernichteten kirchlichen Stiftswesens wiederaufgenommen hat und entsprechend den Möglichkeiten und Forderungen der heutigen Zeit fortzuführen gedenkt. Die mittelalterlichen Stifte waren gegründet für Gemeinschaften von Weltpriestern. Die Stiftsherren — so hießen ihre Mitglieder — bildeten eine Gemeinschaft in vierfachem Sinn: eine liturgische Gemeinschaft, die im kirchlichen Stundengebet dem absichtslosen Gotteslob diente; eine soziale Gemeinschaft die in Lehrämtern und Verwaltungsstellen für die innere Festigung und das äußere Wachsen der Kirche arbeitete; eine asketische Gemeinschaft, die sich klösterlich-strenger Zucht unterwarf, und schließlich, in der Verwaltung der für den Lebensunterhalt übereigneten Güter, auch eine Gemeinschaft vermögensrechtlicher Art.

Die im Apostelstift studierenden Brüder sind nun freilich keine Stiftsherren im alten Sinne des Wortes und erst recht nicht im vermögensrechtlichen Sinn. Sie bilden indessen eine liturgische, soziale und asketische Gemeinschaft, wie sie zur Blütezeit des Stiftswesens kaum besser sein konnte, und die Wahl des Ortes hat eine neue Aufgabe hinzugefügt: die apostolische Aufgabe. Das Chorgebet in der Kirche an einem der laute-

sten Plätze der Stadt und in unmittelbarer Nachbarschaft einer Vergnügungsstraße ist nicht mehr nur Gotteslob, sondern auch Beispiel und Zeugnis.

Der Studienplan des Apostelstiftes wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband der Brüderorden ausgearbeitet und von der zuständigen kirchlichen Behörde in Rom, der Religiosenkongregation, gebilligt. Die meisten der von den Genossenschaften entsandten Brüder beenden ihr Studium mit der Prüfung für die *Missio canonica*. Andere lassen sich für pädagogische und technische Berufe weiterbilden. Immer aber umfaßt der Studienplan mehr an Theologie, Soziologie und Pädagogik, als die erstrebte Abschlußprüfung erfordert. „Alle Prüflinge des ersten Kursus für die *Missio canonica* schlossen mit den denkbar besten Noten ab“, berichtet der Studienleiter Prof. Dr. Theodor Schnitzler, und er fügt hinzu, daß das Team der Lehrer und Dozenten übereinstimmend von einem „geradezu unfaßbar guten Studienklima“ spreche.

Prof. Dr. Schnitzler ist nicht nur Studienleiter des Stiftes, er ist auch Pfarrer von St. Aposteln, wo das Stift Heim und Kirche gefunden hat. Er ist glücklich darüber, daß mit den Brüdern in seine Pfarrei ein „Collegium von Betern“ eingezogen ist und in der Kirche St. Aposteln nun wieder das vor 160 Jahren verstummte Chorgebet verrichtet wird.

Ein Zeichen der Verbindung zwischen Stift und Gemeinde ist „Das Buch der Bitten um Fürbitte beim Chorgebet und Heiligen Opfer“, das am Eingang von St. Aposteln aufgelegt ist. Männer und Frauen, Greisinnen, Greise und Kinder schreiben ihre Gebetsanliegen in dieses Buch. Wer darin blättert, wird erschüttert von dem Leid, das sich hier tausendfach dokumentiert — aber auch von soviel Frömmigkeit, Gottvertrauen und Opferbereitschaft. Kinder bitten schlicht „Für unsere Eltern“ oder „Daß unser Vater aufhört zu trinken“. Von zittriger Hand der verzweifelte Ruf: „Mutter Gottes, hilf, ich bin bald am Ende meiner Kraft“, und dazwischen immer wieder die Bitte um Umkehr und inneren Frieden. So belegen nicht zuletzt dies Buch und seine Bitten um Fürbitten, was ein Studienrat aus der Pfarre St. Aposteln sagte: „Wir sehen, daß durch das Apostelstift unsere Kirche vom Kulturmonument wieder zur Gebetsstätte geworden ist.“

Rechtsprechung

Wir bringen im folgenden das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 in der Lohnsteuersache der Pallottiner. Aus diesem Urteil ist zu entnehmen, daß der von Herrn Rechtsanwalt Dr. Helfrich vertretene Standpunkt, der durch die beiden bekannten Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen von Herrn Prof. Dr. Scheuermann (vgl. OK 2, 1961, 140—167) und Herrn Prof. Dr. Spitaler (vgl. OK 2, 1961, 217—223) gestützt wurde, nunmehr auch vom Bundesfinanzhof anerkannt ist. Die Urteilsbegründung verdient daher aufmerksame Beachtung. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Erfolg aus diesem Urteil sich nur dort auswirkt, wo die vertraglichen Gestaltungen des Einsatzes von Ordensangehörigen außerhalb ihrer Orden der kirchlichen Rechtsordnung gerecht werden. In dem Urteil ist dies ausdrücklich hervorgehoben. Es müssen daher echte Gestellungsverträge zwischen dem Orden und der Außenstelle abgeschlossen werden. Nur insoweit bürgerlich-rechtlich echte Arbeitgeberstellungsverträge vorliegen, kann Lohnsteuerfreiheit begehrt werden.

Es ist zu empfehlen, alle Verträge, die mit Außenstellen für die Zurverfügungstellung von Ordensangehörigen abgeschlossen sind, neu zu überprüfen und unter Umständen erforderliche Änderungen vorzunehmen. Wenn die Verträge dem Urteil entsprechend in Ordnung sind, kann Lohnsteuer nicht mehr erhoben werden.

Der Hinweis in den Urteilsgründen, daß mit der Freistellung des Beschwerdeführers von der Lohnsteuer noch nicht die Frage entschieden sei, ob und wie der Orden die auf Grund des Werkvertrages ihm zufließenden Entgelte zu versteuern habe, ist u. E. unbeachtlich. Selbst der frühere RFH hat sich dahin ausgesprochen, daß auch der außerhalb seines Ordens tätige Ordensangehörige die Aufgabe seines Ordens erfüllt. Diese ist aber in der Regel unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, mildtätig und kirchlich ausgerichtet. Aus diesem Grunde dürfte eine Besteuerung beim Orden selbst entfallen.

Eine ausführliche Stellungnahme zum Urteil des Bundesfinanzhofs ist für das nächste Heft der Ordenskorrespondenz vorgesehen, auf die wir hier schon hinweisen möchten.

An zweiter Stelle veröffentlichen wir auch das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. Oktober 1960, das durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 aufgehoben worden ist, da der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung wiederholt auf dieses Urteil Bezug nimmt.

I. DIE VERTRÄGE ZWISCHEN DEM PROVINZIALAT DER PALLOTTINER UND DEM KREIS ALZENAU SIND NACH BÜRGERLICHEM RECHT ALS WERKVERTRÄGE ZU BEURTEILEN. EIN BÜRGERLICH-RECHTLICHER WERKVERTRAG DARF NICHT FÜR DIE BESTEUERUNG IN EIN ARBEITSVERHÄLTNIS IM SINNE DES § 19 ESTG UMGEDeutET WERDEN. DIE VORENTSCHEIDUNG IST DEMNACH WEGEN UNRICHTIGER ANWENDUNG VON §§ 19 UND 38 ABS. 3 ESTG (§§ 1, 2, 46 LSTDV) AUFZUHEBEN. VON DER ERHEBUNG DER LOHNSTEUER IST ABZUSEHEN.

Urteil des VI. Senats des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962

Aktenzeichen: VI 55/61 U

Im Namen des Volkes

In der Sache betreffend Lohnsteuerhaftung von 1955 bis 30. August 1958 des Landratsamts Alzenau/Ufr. hat auf die Rechtsbeschwerde des Rektors Pater Josef Kress in Schöllkrippen, der dem Verfahren beigetreten war, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich in Bonn, Coburger Straße 8, gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg in Nürnberg vom 28. Oktober 1960

der VI. Senat des Bundesfinanzhofs

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. Hartz als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. Diederichs, Conze, Dr. Ringleb und Dr. Grass

in der Sitzung vom 11. Mai 1962 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung und die Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 30. April 1959 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Finanzamt Aschaffenburg zurückverwiesen.

Diesem werden die Entscheidung über die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstands übertragen.

GRÜNDE:

Der Beschwerdeführer (Bf.) wurde als Angehöriger eines katholischen Ordens vom Provinzialat seines Ordens mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Kreisberufsschule Alzenau beauftragt. Das Landratsamt zahlte für die Zeit vom 19. April 1955 bis 31. August 1958 die vereinbarten Beträge an das Provinzialat, ohne sie der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das Finanzamt nahm das Landratsamt als Arbeitgeber wegen der Nichteinbehaltung der Lohnsteuer in Anspruch. Der Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht wies auch die Berufung der Bf. als unbegründet zurück. Es bejahte in seiner Entscheidung, die in den Entscheidungen der Finanzgerichte 1961 S. 313 veröffentlicht ist, dem Grunde nach die Lohnsteuerhaftung, setzte aber den Haftungsbetrag herab. Mit der Rechtsbeschwerde (Rb.) rügt der Bf. unrichtige Anwendung der §§ 19 und 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) — §§ 1, 2 und 46 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) — und führt aus, er sei nicht Arbeitnehmer gewesen, so daß auch das Landratsamt nicht als Arbeitgeber zum Steuerabzug verpflichtet gewesen sei.

Dem Rechtsstreit liegt im einzelnen der folgende Sachverhalt zugrunde: Durch die schriftlichen Verträge vom 30. Mai und 18. Juni 1956 verpflichtete sich das Provinzialat dem Landratsamt gegenüber, für die Kreisberufsschulen Ordensmitglieder als Religionslehrer zu stellen, die den vorgeschriebenen Voraussetzungen genügten. Das Landratsamt hatte für eine Lehrkraft mit vollem Deputat (= 29 Wochenstunden) an das Provinzialat eine Vergütung zu zahlen, die dem Gehalt eines Angestellten nach Gruppe III der TOA mit einem Höchstalter von 35 Jahren entsprach; wenn mehr als 29 Stunden gegeben wurden, so waren sie nach den nebenamtlichen Vergütungssätzen zu bezahlen. Die

Religionslehrer waren vertragsgemäß bei der Ausübung ihres Dienstes disziplinar den Weisungen der Schulbehörde unterworfen, unbeschadet der *missio canonica* durch die kirchlichen Stellen. Der schwerbeschädigte Bf. erteilte bereits seit April 1955 im Auftrag seines Ordens den Religionsunterricht; nachher sprangen zu seiner Entlastung noch die Patres Schell und Müller ein. Das Landratsamt zahlte an das Provinzialat

1955: 6 552,— DM, davon für den Bf. 6 552 DM,

1956: 9 326,50 DM, davon für den Bf. 7 985 DM,

1957: 9 263,60 DM, davon für den Bf. 5 989 DM,

Januar bis August

1958: 5 987,45 DM, davon für den Bf. 3 959 DM.

Das Finanzamt betrachtete unter Berufung auf das Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerblatt — BStBl — 1951 III S. 73, Slg. Bd. 55 S. 192) die gezahlten Vergütungen als Arbeitslohn der drei Patres.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt: Die Berufung des Bf., die nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S a.a.O. zulässig sei, sei nur der Höhe nach begründet. Beträge, die an einen Orden für einen Ordensangehörigen, der ein Amt außerhalb des Ordens ausübe, gezahlt würden, seien steuerlich Einkünfte des Ordensangehörigen und unterlägen, wenn die Bezüge Arbeitslohn seien, auch dem Lohnsteuerabzug. Der vorliegende Sachverhalt weiche zwar in einigen Punkten vom Tatbestand des Urteils des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S a.a.O. ab. Der Bundesfinanzhof wende aber im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung die typische Betrachtungsweise an und halte an der Typisierung auch jetzt noch unter der Voraussetzung fest, daß nicht über offensichtliche Besonderheiten des Einzelfalles hinweggegangen und ungleiche Fälle gleich behandelt würden (Urteile I 256/55 U vom 25. September 1956, BStBl 1957 III S. 2, Slg. Bd. 64 S. 3; IV 158/56 U vom 6. Juni 1957, BStBl 1957 III S. 286, Slg. Bd. 65 S. 136; sowie die dort zitierte Rechtsprechung). Auch im Fall des Urteils des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S a.a.O. hätten bürgerlich-rechtliche Vertragsbeziehungen nur zwischen dem Provinzialat und der katholischen Kirchengemeinde bzw. dem Bischof bestanden, nicht aber zwischen dem Ordensangehörigen und der Kirchengemeinde bzw. dem Bischof. Auch damals habe das Provinzialat ein Ordensmitglied zur Ausübung der Seelsorge bestimmt, und es sei ihm überlassen gewesen, das Mitglied abzuberufen und durch ein anderes zu ersetzen. Allerdings habe im Streitfall das Provinzialat wegen des Umfangs des Unterrichts nacheinander insgesamt drei Patres beauftragt. Das rechtfertige aber keine andere steuerliche Beurteilung. Auch die Tatsache, daß die an das Provinzialat zu leistende Vergütung auf das Gehalt eines Angestellten der TOA Gruppe III mit einem Höchstalter von 35 Jahren beschränkt worden sei, spiele keine Rolle. Ob die drei Patres ein höheres Gehalt erhalten haben würden, wenn sie selbst vom Landratsamt als Religionslehrer angestellt worden wären, könne dahingestellt bleiben. Der Bf. habe zwar als Ordensangehöriger das Gelübde der Armut abgelegt. Das stehe aber seiner Einkommensteuerpflicht nicht entgegen. Das Finanzamt habe auch zutreffend angenommen, daß der Bf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG

(§§ 1 und 2 LStDV) bezogen habe und daß das Landratsamt Arbeitgeber gewesen sei. Der Bf. sowie die Patres Schell und Müller hätten den gesamten lehrplanmäßigen Religionsunterricht erteilt. Hauptberufliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen schuldeten aber ihre Arbeitskraft. Der Bf. sei in den Organismus der Schule eingegliedert und den Weisungen der Schulleitung zu folgen verpflichtet gewesen; er sei hinsichtlich des Ortes, der Zeit und des Umfangs der Unterrichtserteilung an den von der Schule aufgestellten Stundenplan gebunden gewesen; nach § 2 des Vertrages zwischen dem Provinzialat und dem Landratsamt sei er auch disziplinar den Weisungen der Schulbehörde unterworfen gewesen. Daß zwischen dem Bf. selbst und dem Landratsamt kein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag abgeschlossen worden sei, sei unerheblich; denn der Begriff des Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 LStDV sei nach steuerlichen Gesichtspunkten zu bestimmen. Danach könne aber ein Dienstverhältnis auch vorliegen, wenn der Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten gezahlt werde. Da der Bf. eine gleichartige Tätigkeit wie andere Lehrer ausgeübt und auch eine im wesentlichen gleiche Vergütung bezogen habe, sei er im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen nach wirtschaftlicher Betrachtung als Lohnempfänger und das Landratsamt als Arbeitgeber zu behandeln. — Diese Beurteilung verstoße auch — entgegen der Meinung des Bf. — nicht gegen Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen Art. 15 des Reichskonkordats vom 12. September 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 Teil II S. 679) oder gegen Art. 2 des Bayerischen Konkordats vom 15. Januar 1925 (Bayerische Bereinigte Sammlung II S. 639). — Wenn also auch das Landratsamt dem Grunde nach für die Lohnsteuer des Bf. hafte, so sei die Lohnsteuer aber doch unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale des Bf., besonders seiner Kriegsbeschädigung, herabzusetzen.

Der Bf. hat im Rechtsbeschwerdeverfahren Gutachten von Universitätsprofessor Dr. theol. et. jur. can. Scheuermann, München, und Universitätsprofessor Dr. jur. Spitaler, Köln, vorgelegt. Professor Dr. Scheuermann hat sich in seinem als Sonderdruck der „Ordenskorrespondenz“, 2. Jahrgang 1961 Heft 3, veröffentlichten Gutachten mit der Streitfrage vor allem aus der Sicht des kirchlichen Rechts befaßt, während Professor Dr. Spitaler in seinem Gutachten, das als Sonderdruck der „Ordenskorrespondenz“, 2. Jahrgang 1961 Heft 4, erschienen ist, vorwiegend die steuerliche Seite der Streitfrage behandelt hat.

Die Rb. ist begründet.

Wenn ein Angehöriger eines katholischen Ordens im Auftrag seiner Oberen außerhalb des Ordens gegen Entgelt tätig wird, so werden drei Rechtskreise berührt, nämlich einmal die Beziehung zwischen dem Orden als Körperschaft und dem Ordensangehörigen als deren Mitglied, sodann die Beziehungen zwischen dem Orden und der Person oder Körperschaft, der das Ordensmitglied im Auftrag der Oberen die Dienste leistet sowie schließlich die Beziehungen zwischen dem Ordensmitglied und der Person oder Körperschaft, der gegenüber es seine Dienste erbringt. Im Streitfall sind nicht die rechtlichen, besonders die steuerrechtlichen Beziehungen zwischen dem Orden und seinen Mitgliedern zu beurteilen, vor allem also nicht die Frage, ob die kirchenrechtliche

Pflicht des Ordensangehörigen, dem Orden seine ganze Arbeitskraft zu widmen und die korrespondierende Pflicht des Ordens, seinem Mitglied den lebenslangen angemessenen Unterhalt zu gewähren, als ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 EStG aufgefaßt werden kann. In der vorliegenden Sache geht es nur um die Rechtsbeziehungen zwischen dem Orden und dem Landratsamt bzw. um die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bf. und dem Landratsamt. Die Inanspruchnahme des Landratsamts und des Bf. durch den streitigen Lohnsteuerhaftungsbescheid ist nur gerechtfertigt, wenn steuerrechtlich das Landratsamt als Arbeitgeber des Bf. und der Bf. als Arbeitnehmer des Landratsamts und infolgedessen die vom Landratsamt an das Provinzialat gezahlten Beträge als Arbeitslohn des Bf. im Sinne von § 19 EStG (§ 2 LStDV) betrachtet werden können.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Landratsamt und dem Provinzialat bzw. dem Bf. sind ausschließlich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Ob ein Orden oder seine Mitglieder, wenn sie als nach bürgerlichem Recht rechtsfähige Personen im Bereich des bürgerlichen Rechts handeln, dabei im Einklang mit dem kirchlichen Recht stehen oder bewußt oder unbewußt Vorschriften des Kirchenrechts verletzen, kann für die Wirksamkeit und die Auslegung der geschaffenen bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse grundsätzlich nicht ausschlaggebend sein. Verstöße gegen kirchenrechtliche Vorschriften können nur kirchenrechtliche Folgen nach sich ziehen, nicht aber den Bestand und die Wirkungen von Verhältnissen des bürgerlichen Rechts beeinflussen. Aus diesem Grunde ist für den Streitfall unerheblich, wie nach kirchlichem Recht Orden ihrem Wesen nach zu beurteilen sind und wie kirchenrechtlich die Ordensmitglieder zu ihrem Orden und zu ihrem Ordensoberen stehen, besonders welche Bedeutung dem Armutsgelübde für die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen beizumessen ist.

Nach der fortlaufend klarer entwickelten Rechtsprechung der Einkommensteuersenate des Bundesfinanzhofs (z. B. Urteil IV 246/50 S vom 22. August 1951, BStBl 1951 III S. 181, Slg. Bd. 55 S. 449; IV 520/53 U vom 17. Februar 1955, BStBl 1955 III S. 102, Slg. Bd. 60 S. 262; I 178/55 U vom 20. März 1956, BStBl 1956 III S. 179 Slg. Bd. 62 S. 482; I 117/54 U vom 11. Oktober 1955, BStBl 1956 III S. 11, Slg. Bd. 62 S. 27; I 351/56 U vom 16. September 1958, BStBl 1958 III S. 462, Slg. Bd. 67 S. 492; I 117/60 S. vom 29. November 1960, BStBl 1961 III S. 183, Slg. Bd. 72 S. 500; IV 165/60 U und IV 168/60 U vom 8. März 1962, BStBl 1962 III S. 217 und S. 218) hat die steuerrechtliche Beurteilung grundsätzlich an die von den Beteiligten ernsthaft geschaffenen und durchgeführten bürgerlich-rechtlichen Formen anzuknüpfen. Die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsfreiheit darf, wenn nicht eine steuerrechtliche Sondervorschrift eingreift, nicht dadurch beschränkt werden, daß für steuerliche Zwecke, vor allem zur Erweiterung der Steuerpflicht, bürgerlich-rechtlich wirksame Rechtsformen nicht beachtet oder umgedeutet werden. Die im Interesse der Rechtssicherheit — im Sinne der Vorausberechenbarkeit der Folgen von Rechtshandlungen — maßgebende Ordnungsfunktion des bürgerlichen Rechts für die gesamte Rechtsordnung einschließlich des Steuerrechts hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 845/58 vom 24. Januar 1962 — unter III 3 — (BStBl 1962 I S. 500 ff.) hervorgehoben. Soweit etwa der IV. Senat in der Entscheidung

IV 347/50 S. a.a.O. unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen sein sollte, tritt der erkennende Senat ihm nicht bei.

Im Streitfall sind die maßgebenden Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Landratsamt geschlossen worden; der Bf. selbst hat keinen besonderen Arbeitsvertrag geschlossen. Unstreitig galt für die Tätigkeit des Bf. vor Abschluß der schriftlichen Verträge derselbe Rechtszustand wie nach dem Abschluß. Der Streitfall liegt anders als der in der Entscheidung des Bundessozialgerichts 7 RAr 53/59 vom 20. September 1960 (Entscheidung des Bundessozialgerichts Bd. 13 S. 76), in dem katholische Ordensfrauen, die als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen eingesetzt wurden, mit dem Land jede für sich einen Arbeitsvertrag schlossen, der arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich wie jeder andere Arbeitsvertrag behandelt wurde. Die Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Kreis sind nach bürgerlichem Recht als Werkverträge zu beurteilen: Das Provinzialat wurde verpflichtet, zur Erteilung des Religionsunterrichts geeignete Patres abzustellen; der Kreis hatte dafür die vereinbarte Vergütung an das Provinzialat zu zahlen. Das Provinzialat war nicht verpflichtet, einen bestimmten Pater zu beauftragen. Tatsächlich hat es denn auch außer dem Bf. noch zwei andere Patres zu dessen Unterstützung eingesetzt, als der Bf. wegen seiner Kriegsbeschädigung den Anforderungen allein nicht mehr gewachsen war. Das Gehalt für die Patres wurde auch nicht unter Zugrundelegung ihrer persönlichen Verhältnisse nach der TOA berechnet, sondern war allgemein festgelegt auf den Betrag, den ein nicht über 35 Jahre alter Angestellter nach TOA III zu fordern hatte; es spielte für die Höhe der Vergütung auch keine Rolle, ob ein oder mehrere Patres tätig waren. Wenn man Arbeitsverträge zwischen den Patres und dem Kreis annehmen wollte, so wären diese Vereinbarungen wohl als mit dem Grundsatz der Unabdingbarkeit eines Tarifvertrags unvereinbar nichtig. Daß hier keine Arbeitsverträge geschlossen werden sollten, ergibt sich auch aus den folgenden Überlegungen: Wenn ein abgestellter Pater etwa zur Erteilung des Unterrichts ungeeignet gewesen wäre, so hätte ihm der Kreis nicht „kündigen“ können, weil gar kein Vertrag mit diesem Pater bestand. Der Kreis hätte vielmehr nur vom Provinzialat die Abordnung eines geeigneten Religionslehrers verlangen können. Wenn ferner ein abgestellter Pater aus dem Orden austreten würde, so hätte er gegen den Kreis keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gehabt; der Kreis hätte dann vielmehr einen vom Provinzialat bestimmten anderen Pater beschäftigen müssen.

Zieht man den Wortlaut der Verträge, ihren Sinn und Zweck sowie die von den Beteiligten gewollten Rechtsfolgen in Betracht, so können die Verträge zwischen dem Kreis und dem Provinzialat bürgerlich-rechtlich nur als Arbeitsgestellungsverträge beurteilt werden, wie sie auch sonst schon, besonders für die Umsatzsteuer (vgl. z. B. Urteil des Reichsfinanzhofs V 332/39 vom 24. Januar 1941, Reichssteuerblatt 1941 S. 133), zu beurteilen waren. Siehe auch Eckhardt-Schettler, Umsatzsteuer, 7. Auflage 1961, S. 111/112, die auch für das Umsatzsteuerrecht die übliche Schwesternstellung an Krankenhäuser nicht als die Begründung von Arbeitsverhältnissen zwischen

den Schwestern und dem Krankenhaus würdigen; vgl. ebenso Plückerbaum-Malitzky, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 8. Auflage, Anm. 2972 bis 2974.

Das Arbeitsrecht kennt allerdings auch die Rechtsfigur des mittelbaren Arbeitsverhältnisses und versteht darunter einen Arbeitsvertrag, der zwischen dem Arbeitgeber und einem Mittelsmann im eigenen Namen geschlossen wird, bei dem aber die vermittelten Arbeitskräfte zu dem Arbeitgeber in unmittelbare Rechtsbeziehungen treten, weil sie nach Treu und Glauben den Auftraggeber als ihren Arbeitgeber betrachten können. Diese Verträge spielen besonders im Gaststättengewerbe bei Verträgen zwischen dem Kapellenleiter und den Kapellenmitgliedern eine Rolle (siehe Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. September 1961, „Der Betrieb“ 1961 S. 1459 und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung). Dieser Art sind aber die Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Kreis nicht, weil nach dem klar hervorgetretenen Willen der Beteiligten der Bf. nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Kreis treten sollte und wollte; vor allem wohl deshalb, weil der Kreis nicht bereit war, die aus einem Arbeitsverhältnis zum Bf. sich ergebenden arbeitsrechtlichen, tarifrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu übernehmen.

Daß die von dem Provinzialat beauftragten Patres bei der Erteilung des Unterrichts disziplinar der Schulleitung unterstellt wurden, entsprach, weil es die Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Erfüllung der übernommenen Aufgabe war, der Natur der Sache und rechtfertigt bei Berücksichtigung aller anderen entgegenstehenden Umstände nicht den Schluß, daß der Bf. Arbeitnehmer des Kreises werden wollte und geworden ist.

Die rechtlichen Gesichtspunkte des Finanzgerichts greifen demgegenüber nicht durch. Es ist richtig, daß eine sachgerechte Auslegung der Steuergesetze in bestimmtem Umfang nicht an einer wirtschaftlichen und typisierenden Betrachtung der Tatbestände vorbeigehen kann. Das darf aber, wie das Finanzgericht selbst ausführt, nicht dazu führen, bedeutsame Besonderheiten jedes einzelnen Steuerfalls, vor allem eine ernsthafte bürgerlich-rechtliche Gestaltung durch die Beteiligten, beiseite zu schieben und statt dessen einen Sachverhalt zu fingieren, den die Beteiligten nicht geschaffen haben. Es ist auch richtig, daß der Bf. im wesentlichen dieselben Dienste geleistet hat wie die anderen Lehrer, die zu dem Kreis in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Unterschied besteht aber darin, daß der Bf. seine Dienste nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Kreis geleistet hat. Es ist auch richtig, daß die Begriffe „Arbeitsvertrag“ im Sinne des bürgerlichen Rechts und „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des Steuerrechts sich nicht voll decken, wie der Senat kürzlich wieder in der Entscheidung VI 255/60 U vom 2. März 1962 (BStBl 1962 III S. 214), betreffend die lohnsteuerliche Behandlung von Belegschaftsaktien, dargelegt hat. Im großen und ganzen stimmen aber doch die Begriffe überein; wenn auch der Begriff steuerlich in einigen Punkten weiter gefaßt wird, so darf er deswegen doch nicht völlig vom bürgerlichen Recht gelöst werden. Ein bürgerlich-rechtlicher Werkvertrag darf nicht, nur um zu einem erstrebten steuerlichen Ergebnis zu kommen, für die Besteuerung in ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 EStG umgedeutet werden. Das Finanzgericht sieht schließ-

lich die gleichmäßige Besteuerung aller Arbeitnehmer gefährdet, wenn der Bf. nicht zur Lohnsteuer herangezogen würde. Dabei übersieht es aber, daß mit der Freistellung des Bf. von der Lohnsteuer nicht entschieden ist, ob und wie der Orden die ihm auf Grund des Werkvertrags vom Kreis zugeflossenen Entgelte zu versteuern hat. Eine andere Beurteilung wäre nur möglich, wenn die Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Kreis nicht ernsthaft das widerspiegeln, was wirtschaftlich war und sein sollte. Das nimmt aber das Finanzgericht selbst nicht an. Es hätte auch nicht zu einer entsprechenden Feststellung kommen können; denn die Verträge entsprechen, wie Scheuermann darlegt, den Grundsätzen des kirchlichen Rechts und sind eine sachgemäße Form für das, was von den Beteiligten wirtschaftlich erstrebt wurde. Die erwähnte Entscheidung des IV. Senats IV 347/50 S. a.a.O. ist als sogenannte S-Entscheidung mit der Bindungswirkung des § 66 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ergangen. Selbst wenn der erkennende Senat mit dieser Entscheidung von dem früheren Urteil in der Rechtsauslegung abweichen sollte, bedarf es der Anrufung des Großen Senats nicht, weil dem erkennenden Senat jetzt im Geschäftsverteilungsplan anstelle des früher dafür zuständigen IV. Senats die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) zur Bearbeitung zugewiesen sind und er deshalb von der früheren S-Entscheidung abweichen kann, ohne den Großen Senat anzurufen oder die Zustimmung des IV. Senats einzuholen. Es gelten insoweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren im Steuerrecht dieselben Grundsätze, wie sie bei der Auslegung des § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Bundesgerichtshof gehandhabt werden (Urteil des Bundesgerichtshofs VIII Z R 205/57 vom 24. Juni 1958, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen Bd. 28 S. 16). Vergleiche auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts VII C 189/57 vom 11. Juli 1958 (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 7 S. 159); Urteile des Bundesarbeitsgerichts 1 AZR 478/55 vom 22. Januar 1959, (Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts Bd. 7 S. 192), 5 AZR 505/58 vom 31. Mai 1960 (Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts Bd. 9 S. 256). Von derselben Auffassung ist auch das Urteil des Bundesfinanzhofs VII 134/54 S vom 26. November 1958 (BStBl 1959 III S. 53, Slg. Bd. 68 S. 141) ausgegangen.

Die Vorentscheidung ist demnach wegen unrichtiger Anwendung von §§ 19 und 38 Abs. 3 EStG (§§ 1, 2, 46 LStDV) aufzuheben. Da der Haftungsbescheid sich nicht nur auf die streitigen Entgelte bezog, muß die Sache zur anderweitigen Berechnung des Haftungsbetrags an das Finanzamt zurückverwiesen werden, das dabei von der Erhebung der Lohnsteuer auf die vom Kreis an das Provinzialat gezahlten Beträge abzusehen hat.

II. DIE VOM KREIS ALZENAU AN DAS PROVINZIALAT DER PALLOTTINER FÜR DIE ERTEILUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTS DURCH ORDENSANGEHÖRIGE GEZAHLTEN VERGÜTUNGEN UNTERLIEGEN DER LOHNSTEUER. DENN NACH DEM URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES IV 347/50 S SIND DIE BEZÜGE, DIE AN EINEN ORDEN FÜR EINEN ORDENSANGEHÖRIGEN, DER EIN AMT AUSSERHALB DES ORDENS AUSÜBT, GEZAHLT WERDEN, STEUERLICH ALS EINKUNFTE DES ORDENSANGEHÖRIGEN ANZUSEHEN.

Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960

Aktenzeichen: II 172—175/59

Im Namen des Volkes

In der Sache der Lohnsteuerhaftung 1955 bis 30. August 1958 des Landratsamts Alzenau/Ufr. hat auf die Berufung des Rektors P. Josef Kress in Schöllkrippen vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich, Bonn/Rhein, Coburger Str. 8, gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Aschaffenburg vom 30. April 1959

die II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg

in der Sitzung vom 28. Oktober 1960 für Recht erkannt:

1. Die Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 wird, soweit sie die Lohnsteuerhaftung des Berufungsführers betrifft, aufgehoben.
2. Auf die Berufung hin wird die Lohnsteuer des Berufungsführers für die vom Landratsamt Alzenau gezahlten Unterrichtsvergütungen wie folgt festgestellt:

1955	322,— DM
1956	428,— DM
1957	134,— DM
1. 1. bis 31. 8. 1958	44,— DM
	928,— DM

3. Dementsprechend wird die Lohnsteuer, für die das Landratsamt Alzenau auf Grund des Haftungsbescheids vom 3. November 1958 in Anspruch genommen worden ist, von 5 792,44 DM auf 2 261,94 DM ermäßigt.
4. Von den Kosten des Einspruchsverfahrens hat das Land Bayern $\frac{4}{5}$, der Berufungsführer $\frac{1}{5}$ zu tragen. Die Kosten der Berufung werden dem Land Bayern zu $\frac{7}{10}$, dem Berufungsführer zu $\frac{3}{10}$ auferlegt.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Einspruchsverfahren auf 4 695,— DM und für das Verfahren über die Berufung auf 3 044,— DM festgestellt.

GRÜNDE:

Streitig ist, ob die Zahlungen des Landratsamts Alzenau an das Provinzialat der Pallottiner für die Erteilung des Religionsunterrichts an der Kreisberufsschule durch den Berufungsführer (Bf), der Angehöriger des Ordens ist, für die Zeit vom 19. April 1955 bis 31. August 1958 der Lohnsteuer unterliegen.

Durch Vertrag vom 30. Mai und 18. Juni 1956 hat sich das Provinzialat dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, für den Berufsschuldienst im Kreis die erforderlichen Religionslehrer zu stellen. Diese müssen die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Das Landratsamt zahlt für die Zurverfügungstellung einer Lehrkraft mit vollem Deputat (= 29 Wochenstunden) eine Vergütung, die dem Gehalt eines Angestellten, der nach Gruppe III der TOA bezahlt wird, entspricht. Als Höchstalter für die Berechnung der Vergütung wurde das 35. Lebensjahr vereinbart. Die das volle Deputat übersteigende Stundenzahl wird nach nebenamtlichen Vergütungssätzen bezahlt. Die Vergütungen waren monatlich auf ein vom Provinzialat anzugebendes Konto zu zahlen. Nach § 2 des Vertrags sind die vom Provinzialat abgestellten Geistlichen bei der Ausübung ihres Dienstes als Religionslehrer im Berufsschuldienst in disziplinarer Hinsicht den Weisungen der Schulbehörde unterworfen, unbeschadet der Zuständigkeit der kirchlichen Stellen für die Erteilung der *missio canonica*. Wegen der weiteren Einzelheiten der getroffenen Vereinbarungen wird auf den schriftlichen Vertrag Bezug genommen.

Das Provinzialat beauftragte mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Kreisberufsschule den schwerkriegsbeschädigten Bf. sowie die Patres Walter Schell und Hermann Müller. Bis zum 31. März 1956 erteilte ausschließlich der Bf. 29 Wochenstunden, ab 1. April erteilte er 26 und ab 1. September 1956 22 Wochenstunden Religionsunterricht. Pater Müller hielt vom 1. April bis 30. August 1956 neben dem Bf. 3 Wochenstunden und Pater Schell ab 1. September 1956 10—15 Wochenstunden Unterricht. Der Kreis zahlte für die Unterrichtserteilung an das Provinzialat

1955: 6 552,— DM, davon entfielen auf den Bf. 6 552,— DM

1956: 9 326,50 DM, davon entfielen auf den Bf. 7 985,— DM

1957: 9 263,60 DM, davon entfielen auf den Bf. 5 989,— DM

Januar bis

August 1958: 5 987,45 DM, davon entfielen auf den Bf. 3 959,— DM.

Anlässlich einer beim Landratsamt vorgenommenen Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, daß für die Religionsunterrichtsvergütungen keine Lohnsteuer einbehalten worden war. Das Finanzamt vertrat unter Hinweis auf die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. September 1950 S 2220—27/2—87837 und auf das Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerblatt 1951 III Seite 73) die Auffassung, daß die vom Landratsamt gezahlten Vergütungen Arbeitslohn der unterrichtenden Patres darstellten und forderte beim Landratsamt zusammen mit weiteren, hier nicht streitigen Beträgen im Haftungswege 5 792,44 DM Lohnsteuer an, von denen 4 695,10 DM auf die Unterrichtsvergütungen entfielen. Dabei war das Finanzamt davon ausgegangen, daß die gesamten Unterrichtsvergütungen dem Bf. zugeflossen sind.

Hiergegen haben sowohl das Landratsamt mit Schreiben vom 28. November 1958, als auch das Provinzialat und der Bf., beide mit Schreiben vom 5. Dezember 1958 Einspruch erhoben. Über den Einspruch des Landratsamts, der neben der hier anhängigen Streitfrage weitere Streitpunkte umfaßt, hat das Finanz-

amt bisher nicht entschieden. Der Einspruch des Bf. und des Provinzialats hatte insoweit Erfolg, als nunmehr die Unterrichtsvergütungen entsprechend der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden auf den Bf. und die Patres Müller und Schell verteilt wurden. Hierdurch ermäßigte sich der Lohnsteuerhaftungsbetrag für die Unterrichtsvergütungen auf insgesamt 3 280,90 DM, von dem 3 044,30 DM auf die Unterrichtsvergütungen des Bf. entfallen. Im übrigen wurde der Einspruch zurückgewiesen. Die Kriegsbeschädigung des Bf. wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt, weil kein Antrag gestellt worden war. Auf die Ausführungen der Einspruchsentscheidung im einzelnen wird Bezug genommen.

Gegen die Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 legte der Rechtsanwalt Dr. Helfrich

- a) für den Bf.
- b) für das Landratsamt
- c) für das Provinzialat
- d) für den Pater Schell und
- e) für den Pater Müller

Berufung ein, die er im wesentlichen wie folgt begründet hat:

Die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. September 1950 sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Das Provinzialat habe sich dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, die für den Berufsschuldienst erforderlichen Religionslehrer zur Verfügung zu stellen. Es habe sich also nicht verpflichtet, bestimmte Ordensangehörige oder auswechselbare Ordensangehörige zur Verfügung zu stellen, für die es etwa einen Dienstvertrag mit dem Landratsamt abgeschlossen hätte. Die Verpflichtung des Provinzialats gehe nur dahin, für die Erteilung des Unterrichts durch die erforderlichen Religionslehrer zu sorgen. Es habe also eine bestimmte Aufgabe übernommen, in deren Erfüllung es völlig frei sei. Es handle sich um einen Werkvertrag im Sinn des § 631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), den es jederzeit durch Dritte erfüllen könne. Dieser Werkvertrag könne nicht in einen Dienstvertrag umgepreßt werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S betreffe einen anderen Sachverhalt. Dort handle es sich zwar auch um einen Werkvertrag. Dieser sei aber auf eine bestimmte Person abgestellt. Deshalb sei als Vergütung auch ein Gehalt vereinbart worden, das diese Person erhalten würde, wenn sie selbst den Dienstvertrag abgeschlossen hätte. Im vorliegenden Fall hingegen erhalte das Provinzialat keine Vergütung für einen bestimmten Ordensangehörigen. Die Vergütungen seien vielmehr objektiv auf den Erfolg bezogen, ohne daß sie überhaupt eine Beziehung zu dem tätigwerdenden Religionslehrer hätten. Obwohl alle drei Lehrer älter als 35 Jahre gewesen seien, sei die Vergütung nach dem Gehalt eines 35jährigen Lehrers bemessen worden. Ein altersmäßig vergleichbarer Lehrer hätte also mehr Gehalt bezogen.

Die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und das Urteil des Bundesfinanzhofs könnten aber auch dann keine Anwendung finden, wenn sie auf den vorliegenden Sachverhalt passen würden. Sie verstoßen gegen das Grundgesetz und gegen das geltende Reichskonkordat. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer

Reichsverfassung (WRV) ordnen und verwalten die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts. Nach Artikel 15 des Reichskonkordats unterlägen auch Orden hinsichtlich der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner Beschränkung. Bezüglich des Einkommens ihrer Mitglieder hätten sie die Regelung getroffen, daß ihre Mitglieder eigenes Arbeitseinkommen nicht haben, sondern daß das, was durch Arbeit von dem Mitglied erworben wird, ohne weiteres der Orden erwerbe (Can 580 § 2 CJC). Wenn die Orden ihre Angelegenheiten so geregelt haben, verstoße jede andere Regelung, sei es die eines Gesetzgebers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts gegen das Konkordat.

Zu Unrecht beziehe sich der Bundesfinanzhof im Urteil IV 347/50 S auf § 310 BGB um darzutun, daß die übernommene kanonische Verpflichtung des Ordensangehörigen durch Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile bürgerlich-rechtlich unwirksam sei. Die Arbeitskraft gehöre nicht zum künftigen Vermögen im Sinn dieser Vorschrift. Vermögen im Sinn dieser Vorschrift sei nur das gegenständliche Vermögen (Sachen und Rechte), das übertragen werden könne. Die Arbeitskraft selbst sei nicht übertragbar, sondern nur das, was durch sie erworben werde, also Forderungen aus Arbeitsleistung. Der § 310 BGB betreffe nur das schuldrechtliche Innenverhältnis zwischen Orden und Ordensangehörigen, nicht aber den dinglichen Übertragungsakt der Abtretung der Forderung aus Arbeitsleistung. Diese Abtretung sei rechtswirksam auch dann, wenn das obligatorische Rechtsgeschäft etwa nach § 310 BGB nichtig sein sollte. In diesem Falle könnte der Ordensangehörige lediglich Rechte aus § 812 BGB geltend machen. Daß auch künftige Forderungen abgetreten werden können, habe das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen. Die künftige Forderung müsse nur so genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, daß es nur noch ihrer Entstehung bedürfe, um die Übertragung von da ab ohne weiteres wirksam werden zu lassen. Forderungen aus Arbeitsleistungen einer Person seien aber ohne Schwierigkeiten von vornherein so bestimmbar. Deshalb könne auch ein Ordensangehöriger künftige Forderungen aus der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft bürgerlich-rechtlich wirksam an den Orden abtreten.

Daß das Ordensgelübde steuerlich beachtet werden müsse, ergebe sich schon aus § 5 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG). Im Urteil IV 249/52 U vom 20. März 1953 (Bundessteuerblatt 1953 III Seite 118) habe auch der Bundesfinanzhof unter Bezugnahme auf diese Vorschrift das Ordensgelübde steuerlich berücksichtigt. Dort habe er die Einkünfte einer Ordensangehörigen aus einer Leibrente unmittelbar der Ordensgenossenschaft zugerechnet. Wenn aber die einem Ordensangehörigen persönlich zustehende Leibrente auf Grund des Gelübdes der Armut zufließe, so sei nicht einzusehen, warum der einem Ordensangehörigen angeblich persönlich zustehende Arbeitslohn aus dem gleichen Grunde nicht auch dem Orden zufließen solle.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S könne auch insoweit nicht beigegeben werden, als es den Ordensangehörigen einem Weltgeistlichen gleichgestellt habe. Ein Weltgeistlicher erhalte von der Kirche Gehaltsbezüge. Dafür stelle er seine Arbeitskraft im Rahmen eines Dienstvertrags zur Verfügung.

Die Dienstleistung des Ordensangehörigen beruhe dagegen nicht auf einem persönlichen Dienstverhältnis, sondern ausschließlich auf der von ihm übernommenen Gehorsamspflicht.

Es sei auch nicht richtig, daß die drei Lehrer in den Organismus der Schule wie die anderen Lehrer eingegliedert seien. Die Lehrer der Schule unterlägen der Weisungspflicht ihres Dienstherrn, des Landratsamts Alzenau. Die vom Provinzialat abgestellten Lehrer unterlägen dagegen der Weisung des Provinzialats. Dabei habe sich das Provinzialat an den Lehr- und Stundenplan zu halten. Es könne aber zu jeder Stunde einen anderen Lehrer beordern. Dem Landratsamt Alzenau verbleibe lediglich die Möglichkeit zu prüfen, ob die ausgewählte Lehrkraft die Voraussetzungen für die Verwendung im Berufsschuldienst erfüllt oder nicht. In diesem Zusammenhang hat der Bf. auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. März 1931 (Reichssteuerblatt 1931 Seite 663) verwiesen.

Der Bf. ist auf Grund dieser Ausführungen der Auffassung, daß die vom Landratsamt für seine Unterrichtstätigkeit an das Provinzialat gezahlten Vergütungen unmittelbar dem Provinzialat zugeflossen seien und deshalb bei ihm nicht der Lohnsteuer unterliegen. Er hat deshalb beantragt, den gegen das Landratsamt ergangenen Haftungsbescheid insoweit aufzuheben, als mit ihm Lohnsteuer für die auf seine Unterrichtstätigkeit entfallende Vergütung angefordert wurde.

Vorsorglich hat er beantragt, den Haftungsbetrag im Falle der Bejahung der Lohnsteuerpflicht auf die Lohnsteuer zu ermäßigen, die sich für die einzelnen Streitjahre bei Berücksichtigung seiner persönlichen Besteuerungsmerkmale ergeben würde. Hierzu hat er vorgetragen, daß ihm durch Fahrten mit dem eigenen Pkw zur 23 km von seinem Wohnsitz entfernten Schule im Jahre 1955 an 140 Tagen und 1956, 1957 und 1958 an je 200 Tagen Aufwendungen entstanden seien, deren Berücksichtigung als Werbungskosten er beantrage. Ferner habe er 1955 800 DM, 1956 1 100 DM, 1957 900 DM, und 1958 600 DM für wissenschaftliche Zwecke gespendet. Die Spendenbelege hat er vorgelegt.

Außerdem hat er durch Vorlage einer Bescheinigung des Versorgungsamts Würzburg nachgewiesen, daß die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit in den Streitjahren 80 v. H. betragen habe.

Das Finanzamt hat gegen die Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten und Sonderausgaben und gegen die Gewährung des Freibetrags für Körperbeschädigte in dem geltend gemachten Umfang keine Bedenken erhoben. Es hat sich ferner grundsätzlich mit der Anwendung der jeweiligen Lohnsteuer-Jahrestabelle einverstanden erklärt. Im übrigen hat es beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

I.

Obwohl der Rechtsanwalt Dr. Helfrich die Berufung auch namens des Landratsamts Alzenau, des Provinzialats der Pallottiner Limburg und der Patres Walter Schell und Hermann Müller eingelegt hat, entscheidet die Kammer zunächst nur über die Berufung des Bf. ...

II.

1. Die Berufung des Bf. ist zulässig. Er konnte gegen den dem Landratsamt zugestellten Haftungsbescheid, soweit in diesem Lohnsteuer für seine Vergütungen nachgefordert worden ist, selbständig Einspruch einlegen (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Daß nach dem Rubrum der Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 nur über den Einspruch des Provinzialats entschieden worden ist, hat keine Bedeutung. Die Einspruchsentscheidung ist auch auf den Einspruch des Bf. und mit Wirkung gegen ihn ergangen. Das ergibt sich aus den Gründen der seinem Bevollmächtigten zugestellten Einspruchsentscheidung.
2. Die Berufung ist teilweise begründet.

a) Die vom Landratsamt an das Provinzialat für die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Bf. gezahlten Vergütungen unterliegen der Lohnsteuer. Denn nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S, dem sich die Kammer anschließt, sind die Bezüge, die an einen Orden für einen Ordensangehörigen, der ein Amt außerhalb des Ordens ausübt, gezahlt werden, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen. Sie unterliegen der Lohnsteuer, wenn es sich bei diesen Einkünften um Arbeitslohn handelt.

Dem Einwand des Bf., daß diesem Urteil ein anderer Tatbestand zugrundegelegt habe, vermag die Kammer nicht beizupflichten. Der vorliegende Sachverhalt weicht zwar in einigen Einzelheiten vom Tatbestand des Urteils des Bundesfinanzhofs ab. Diese Abweichungen sind aber nicht so erheblich, daß sie eine andere steuerliche Beurteilung rechtfertigen könnten, zumal der Bundesfinanzhof, wie die Formulierung des Leitsatzes zeigt, bei der Besteuerung der außerhalb des Ordens tätig werdenden Ordensangehörigen im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine typische Betrachtungsweise angewendet hat. An der Typisierung von Tatbeständen in bestimmten Grenzen hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs festgehalten, unter der Voraussetzung, daß sie nicht dazu führt, über offensichtliche Besonderheiten des Einzelfalles hinwegzugehen und ungleiche Fälle gleichbehandelt (vergleiche Urteile des Bundesfinanzhofs vom 25. September 1956 I 256/55 U und vom 6. Juni 1957 IV 158/56 U — Bundessteuerblatt 1957 III Seite 2 und Seite 286 und die dort zitierte Rechtsprechung). Das ist aber bei Anwendung der im Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall. Auch nach dem Tatbestand des Urteils des Bundesfinanzhofs bestanden bürgerlich-rechtliche Vertragsbeziehungen nur zwischen dem Provinzialat und der katholischen Kirchengemeinde bzw. dem für die Kurien-gemeinde zuständigen Bischof, nicht aber zwischen dem die Seelsorge ausübenden Ordensangehörigen und der Kirchengemeinde bzw. dem Bischof. Nach dem Inhalt dieses Vertrags war dem Provinzialat die Ausübung der Pfarrseelsorge durch eines seiner Mitglieder in X. übertragen worden, wofür das Provinzialat die für einen Pfarrkuraten übliche Vergütung bezog. Demnach bestimmte also auch nach diesem Vertrag das Provinzialat eines seiner Mitglieder zur Ausübung der Seelsorge, und es war ihm überlassen, diesen Ordensangehörigen abuberufen und durch einen anderen zu ersetzen. Insoweit liegt der im vorliegenden Fall zu entscheidende Sachverhalt gleich. Daß das Provinzialat im Streitfall im Laufe des Streitzeitraumes — vornehmlich wegen des Umfangs des Unterrichts — tatsächlich insgesamt drei Ordensangehörige

mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Berufsschule beauftragt hat, vermag deshalb ebensowenig eine andere steuerliche Beurteilung zu rechtfertigen wie die Tatsache, daß die an das Provinzialat zu leistende Vergütung für die Zurverfügungstellung einer Lehrkraft mit vollem Deputat auf das Gehalt eines Angestellten der TOA Gruppe III im Alter von 35 Lebensjahren beschränkt war. Ob die vom Provinzialat abgestellten Religionslehrer ein höheres Gehalt erhalten hätten, wenn sie selbst mit dem Landratsamt Anstellungsverträge abgeschlossen hätten, wie der Bf. behauptet, kann dahingestellt bleiben. Denn nach § 16 des Berufsschul-Gesetzes vom 25. März 1953 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts 1802 bis 1956 — Bay BS — II S. 595) muß die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht. Daß die vom Landratsamt gezahlten Vergütungen diesen Voraussetzungen nicht entsprochen haben, wurde vom Bf. nicht behauptet. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob das Provinzialat nach dem Vertrag berechtigt gewesen wäre, zu jeder Unterrichtsstunde einen anderen Ordensangehörigen zu beordern. Denn es hat eine solche Maßnahme, die die ordnungsmäßige Durchführung des Religionsunterrichts erheblich beeinträchtigt hätte, nicht getroffen. Der Unterricht wurde vielmehr während des ganzen Streitzeitraumes nur von dem Bf. und von Pater Schell, von der kurzen Tätigkeit von Pater Müller abgesehen, durchgeführt. Die Tatsache, daß der Bf. Ordensangehöriger ist, und als solcher das Klostergelübde, das das Gelübde der Armut in sich schließt, abgelegt hat, steht seiner Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerpflicht nicht entgegen. Die feierliche Profess hat die kirchenrechtliche Wirkung, daß der Professe erwerbsfähig bleibt, aber vermögensunfähig wird. Was er erwirbt, erwirbt er dem Kloster (vergleiche Eichmann-Mörsdorf: Kirchenrecht 8. Auflage Band I Seite 507). Der Reichsfinanzhof und der Bundesfinanzhof (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. März 1931 VI A 882/30 Sammlung Band 28 Seite 270 und Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S a.a.O.) haben dieser, beim Eintritt in den Orden zu leistenden kanonischen Verpflichtungen durch Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, hinsichtlich der künftigen Vermögensvorteile keine Wirkung beigemessen, weil ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, nach § 310 BGB nichtig ist (vergleiche auch Brünneck: „Das Klostergelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung“ in Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Band 49 Seite 193 ff).

Wenn sich der Bf. demgegenüber unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen darauf beruft, daß nach bürgerlichem Recht auch künftige Forderungen abgetreten werden können, falls sie genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind und daß die „dingliche“ Abtretung auch dann rechtswirksam sei, wenn das obligatorische Rechtsgeschäft nach § 310 BGB nichtig sein sollte, so läßt sich daraus nichts gegen die Auffassung des Bundesfinanzhofs herleiten. Das vom Bf. geleistete Armutsgelübde enthält jedenfalls keine bürgerlich-rechtlich wirksame — von einem bürgerlich-rechtlich nichtigen Verpflichtungsgeschäft losgelöste — Abtretung seiner sämt-

lichen künftigen Forderungen aus Arbeit an den Orden. Denn die Profeß hat nach bürgerlichem Recht keine Wirkung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet (vergleiche Eichmann-Mörsdorf: a.a.O. Seite 507 und die dort zitierte Literatur sowie Brünneck: a.a.O. Seite 204). Daß aber bei der anläßlich der Leistung des Armutsgelübdes durch den Bf. etwas vorgenommen worden sei, was außerhalb des Rahmens des kirchlich Gebotenen und Üblichen läge, und den Tatbestand eines gültigen bürgerlich-rechtlichen Vertragsabschlusses, — etwa die „dinglich“-wirksame Abtretung sämtlicher künftigen Forderungen aus Arbeit — enthielte, ist vom Bf. weder behauptet noch dargelegt worden (vergleiche auch Urteil des Reichsfinanzhofs VI A 882/30 a.a.O. unter II.). Daß im Klostersgelübde keine bürgerlich-rechtlich zu beachtende Abtretung aller künftigen Forderungen aus Arbeit liegt, ergibt sich auch aus folgendem: weigert sich der Ordensangehörige, der auch nach kirchlichem Recht erwerbsfähig bleibt, seinen Erwerb in Erfüllung seines Gelübdes dem Kloster zu überlassen, so erwarten ihn kirchliche Maßregelungen. Das Kloster hat jedoch gegen den Ordensangehörigen keinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Überlassung seines Erwerbs (vergleiche Brünneck: a.a.O. Seite 206). Deshalb kann die nach bürgerlichem Recht gegebene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen künftige Forderungen rechtswirksam abzutreten, für den Streitfall keine von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Daran ändert auch der Hinweis des Bf. auf § 5 Absatz 3 StAnpG nichts. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. März 1953 IV 249/52 U (Bundessteuerblatt 1953 III Seite 118) behandelt, wie auch der Bf. zugibt, einen anderen Tatbestand. Denn dort verfügte die Klosterangehörige, die nach den Regeln ihres Ordens ihr Eigentum behalten durfte, aber auf jegliches Nutznießungs- und Verfügungsrecht darüber zugunsten des Klosters verzichten mußte, nicht über künftiges sondern über gegenwärtiges Vermögen. Der von der Klosterfrau zugunsten des Klosters ausgesprochene, ernsthaft gewollte und durchgeführte Verzicht auf die Verwaltung und Nutznießung an ihrem gegenwärtigen Vermögen entsprach im wirtschaftlichen Ergebnis einem Nießbrauch, der gemäß § 5 Absatz 3 StAnpG steuerlich beachtet werden mußte. Ein Nießbrauch an einer Leibrente hätte bürgerlich-rechtlich bestellt werden können (§ 1073 BGB). Die Bestellung eines Nießbrauchs an künftigen Forderungen aus Arbeitslohn wäre wegen der Unverzinslichkeit der künftigen Forderungen bürgerlich-rechtlich nicht möglich. (§ 1076 BGB, vergleiche auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs im Urteil IV 347/50 S: „Man kann nicht aus dem Gelübde der Armut auf eine „Verwaltung und Nutznießung“ am Arbeitslohn schließen“). Sie hätte ebenso wie eine Abtretung sämtlicher künftiger Forderungen zunächst auch keinerlei wirtschaftliche Wirkungen, die eine Anwendung des § 5 Absatz 3 StAnpG rechtfertigen könnten, zur Folge. Eine wirtschaftliche Auswirkung ergibt sich vielmehr erst zu dem Zeitpunkt, zu dem entweder das Kloster auf Grund des mit dem Arbeitgeber geschlossenen Vertrags einen Anspruch auf die Lohnforderung für die Tätigkeit des Klosterangehörigen erwirbt, oder wenn der Klosterangehörige die selbsterworbene Forderung aus einem Arbeitsverhältnis in Erfüllung seiner kirchen-rechtlichen Verpflichtung dem Kloster überläßt.

Zutreffend hat das Finanzamt angenommen, daß der mithin unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz — EStG — und §§ 1 und 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung — LStDV —) bezogen hat und daß das Landratsamt Alzenau als Arbeitgeber zu behandeln ist.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist für den Begriff des Arbeitslohns wesentlich, daß eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine unselbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Leistende nicht sowohl die Leistung als vielmehr seine Arbeitskraft schuldet (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Diese Voraussetzung war im Streitfall gegeben. Denn der Bf. und die Patres Schell und Müller, die nach dem Vertrag zwischen Landratsamt und Provinzialat die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen erfüllen mußten, hatten dem Landratsamt gegenüber nicht einzelne Leistungen zu erbringen, sondern den gesamten lehrplanmäßigen Religionsunterricht an der Berufsschule zu erteilen. Diese Tätigkeit überstieg der Stundenzahl und dem Umfang nach das Aufgabengebiet einer hauptberuflichen Lehrkraft. Hauptberufliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen schulden aber ihre Arbeitskraft.

Der Bf. stand bei der Erteilung des Religionsunterrichts auch in einem Dienstverhältnis. Er war in den Organismus der Schule eingegliedert und den Weisungen der Schulleitung zu folgen verpflichtet. Das ergibt sich daraus, daß er hinsichtlich des Orts, der Zeit und des Umfanges der Unterrichtserteilung an den von der Schule aufgestellten Stundenplan gebunden war. Seinem Unterricht mußte er die Richtlinien und Stundentafeln des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde legen (§ 26 Berufsschul-Gesetz vom 25. März 1953 a.a.O.). Nach § 2 des Vertrags zwischen Provinzialat und Landratsamt war er auch in disziplinarer Hinsicht den Weisungen der Schulbehörde unterworfen. Da mithin eine feste Eingliederung in den Lehrkörper der Schule vorlag, ist es steuerlich ohne Bedeutung, daß die Unterrichtstätigkeit des Bf. seit 1. April 1956 kein volles Deputat mehr umfaßte, sondern sich auf 26 und seit 1. September 1956 auf 22 Wochenstunden beschränkte (vergleiche auch Abschnitt 4 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien — LStR — 1960, die selbst bei nebenberuflichen Lehrern schon bei sechs Unterrichtsstunden wöchentlich eine feste Eingliederung annehmen).

Daß zwischen dem Bf. und dem Landratsamt kein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag abgeschlossen worden ist, ist ohne Bedeutung. Denn der Begriff des Dienstverhältnisses im Sinn des § 1 Absatz 2 und 3 LStDV ist keinem anderen Rechtsgebiet entnommen; er ist nach steuerlichen Gesichtspunkten auszulegen. Danach kann ein Dienstverhältnis auch dann vorliegen, wenn der Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten bezahlt wird (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Daß der Bf. nicht auf Grund eines eigenen Anstellungsvertrags mit dem Landratsamt tätig geworden ist, liegt in der kanonischen Rechtsauffassung, nach der Ordensangehörige nur für das Kloster erwerben können, begründet. Dieser kanonischen Rechtsauffassung wurde dadurch auch bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit verliehen, daß das Kloster sich der Schule gegenüber verpflichtete, gegen eine entsprechende, unmittelbar an das Kloster zu leistende Vergütung, die für den Berufsschulunterricht erforder-

lichen Religionslehrer zu stellen (vergleiche auch Eichmann-Mörsdorf: a.a.O. Seite 507, die empfehlen, in den Anstellungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Lohn oder das Gehalt von dem betreffenden Verband bezogen wird, wenn ein Religiöser als Lehrer in staatliche oder gemeindliche Dienste tritt). Trotz dieser Vertragsgestaltung war aber der Bf. in den Organismus der Schule genauso eingegliedert und den Weisungen der Schulbehörde in gleicher Weise unterworfen wie die weltlichen Lehrkräfte. Die Zahlungen des Landratsamts an das Provinzialiat, die nach dem Gehalt eines vergleichbaren Angestellten und der Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden bemessen waren, wurden für die Unterrichtstätigkeit des Bf. geleistet. Da mithin der Bf. außerhalb des Klosters eine den anderen Lehrern gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat, für die eine im wesentlichen gleichartige dem Umfang seiner Tätigkeit angemessene Vergütung gezahlt wurde, war er im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Lohnempfänger und das Landratsamt als Arbeitgeber zu behandeln (vergleiche auch die Anmerkung von Kaatz in Finanz-Rundschau 1951 Seite 178).

Diese steuerliche Beurteilung verstößt entgegen der Meinung des Bf. nicht gegen Artikel 140 GG, nach dem die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138 und 141 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 (WRV) Bestandteile des Grundgesetzes sind. Denn Artikel 136 WRV besagt, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, zu denen auch die Pflicht zur Steuerzahlung gehört, durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Die in diesem Zusammenhang naheliegende Frage, ob die vom Bf. geforderte steuerliche Behandlung der außerhalb des Ordens am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmenden Ordensangehörigen nicht gerade zu einer mit Artikel 3 Absatz 3 GG nicht zu vereinbarenden Bevorzugung wegen ihres Glaubens bzw. ihrer religiösen Anschauung führen würde, läßt die Kammer dahingestellt.

Auch ein Verstoß gegen Artikel 15 des Reichskonkordats vom 12. September 1953 (Reichsgesetzblatt 1953 Teil II Seite 679) und gegen Artikel 2 des Bayerischen Konkordats vom 15. Januar 1925 (Bay.BS-II Seite 639) liegt nicht vor. Durch diese Artikel ist bestimmt, daß Orden und religiöse Genossenschaften in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht usw., in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen. Da die außerhalb des Ordens tätig werdenden Ordensangehörigen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in steuerlicher Hinsicht mit den anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, sind die genannten Bestimmungen der Konkordate nicht verletzt. Entgegen der Auffassung des Bf. kann aus diesen Bestimmungen auch nicht entnommen werden, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen, nach denen die Orden die einkommensrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder getroffen haben, insbesondere Can. 580 § 2 CJC den staatlichen Gesetzgeber, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte binden. Artikel 33 des Reichskonkordats besagt nämlich gerade, daß die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt

werden, für den kirchlichen Bereich — nicht aber für den bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich, der das Steuerrecht einschließt — dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden.

b) Obwohl mithin das Landratsamt dem Grunde nach für die Lohnsteuer des Bf. haftet, ermäßigt sich der Haftungsbetrag bei Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale des Bf. Daß der Bf. die Eintragung von Freibeträgen oder die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für die einzelnen Streitjahre nicht mehr hätte geltend machen können, steht der nachträglichen Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale im Haftungsverfahren ausnahmsweise nicht entgegen, weil sich im Streitfall sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer über die Zugehörigkeit der streitigen Vergütungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und damit auch über die Notwendigkeit der Geltendmachung der mit diesen Bezügen zusammenhängenden Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstigen Freibeträgen geeinigt hatten (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 3. Juli 1959 VI 220/57 S — Bundessteuerblatt 1959 III Seite 351 — und vom 20. Dezember 1957 VI 105/55 U — Bundessteuerblatt 1958 III Seite 84 —). Die Kammer hat mit Zustimmung des Finanzamts die vom Bf. nachträglich geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und Freibeträge für Körperbeschädigung bei der Ermittlung des Haftungsbetrags berücksichtigt. Obwohl sich die Anträge des Bf. lediglich auf die Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale beschränkten, hat die Kammer im Einverständnis mit dem Finanzamt grundsätzlich die jeweils maßgebenden Lohnsteuerjahrestabellen zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Lohnsteuer für 1958 erfolgte jedoch nach der Monatslohnsteuertabelle, weil sich der Haftungsbescheid auf die Lohnsteuer für die Vergütungen der Monate Januar bis August 1958 beschränkte. Von der Prüfung der Frage, ob sich bei Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1958 beim Bf. eine niedrigere Lohnsteuer ergeben hätte, als bei Anwendung der Monatstabelle, hat die Kammer abgesehen, weil für dieses Jahr die in den Urteilen des Bundesfinanzhofs VI 220/57 S und VI 105/55 U genannten Voraussetzungen nicht vorlagen. Der Bf. wäre nämlich, nachdem das Finanzamt anlässlich der Lohnsteuer-Außenprüfung die Lohnsteuerpflicht der Bezüge bejaht hatte, nicht gehindert gewesen, die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs innerhalb der gesetzlichen Frist zu beantragen. Die auf die Monate Januar bis August entfallenden Monatsfreibeträge wurden im Einverständnis mit dem Finanzamt berücksichtigt. ...

Ordensinterne Mitteilungen

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HOHERER ORDENSOBERN DER BRÜDERORDEN UND -KONGREGATIONEN DEUTSCHLANDS

Bericht des Generalsekretärs Br. Raymundus Schmitt CFP, Aachen
Vom 3.—5. Mai 1962 fand in Köln-Hohenlind, Caritasinstitut, die Generalversammlung der Mitglieder der Vereinigung Höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands statt. Zu den Hauptreferaten, die die Grundlagen des Ordenslebens behandelten, waren nicht nur die höheren Ordensobern, sondern auch die Novizenmeister der Kongregationen und die Leiter größerer Häuser eingeladen worden. Insgesamt zählte die Anwesenheitsliste 47 Teilnehmer.

H. H. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Pfarrer von St. Aposteln in Köln, sprach über „Fragen des Konzils und die Ordensbrüder“.

H. H. P. Friedrich Wulf SJ, München, Herausgeber der Zeitschrift für Ascese und Mystik „Geist und Leben“, behandelte in 2 Referaten: „Die biblisch-theologischen Grundlagen des Ordenslebens in heutiger Sicht“ und „Die Frage der zeitgemäßen Anpassung der tätigen (caritativen) Orden“, an die sich jeweils längere Diskussionen anschlossen.

Die Vorträge wurden auf Tonband aufgenommen. Kopien der Bänder stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

Generalsekretär Br. Raymundus CFP gab einen ausführlichen Bericht über die Arbeit des Vorstandes und des Generalsekretariats, in dem er u. a. mitteilen konnte, daß „Tagesordnung und Statuten“ des Apostelstiftes*) am 5. März 1962 von der Religiösenkongregation für 5 Jahre genehmigt worden sind. Über die bisherige Tätigkeit im Apostelstift referierte eingehend H. H. Prälat Prof. Dr. Schnitzler.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN

Am 5. und 6. Juni 1962 trafen sich zur Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern auch in diesem Jahre 66 deutsche hochwürdigste Herren Äbte, General- und Provinzialobere im Exerzitienheim Himmelspforten, Würzburg.

Der Gedankenaustausch bewegte sich diesmal vor allem um das Thema: „Das Ordensleben in einer veränderten Welt“. Das einleitende Referat hielt P. Dr. Bernhard Häring CSSR, Rom, über das Thema: „Treue zum Erbe und Offenheit für den Ruf der Stunde“.

Über die „Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Vergangenheit und Gegenwart“ sprach P. Dr. Lothar Hardick OFM, Münster.

*) Einen Bericht des WDR-Kirchenfunks über Grundlagen und Arbeit des „Apostelstifts“, der am Freitag, dem 4. Mai 1962, in der Sendung „Aktuelles aus der Christenheit“ gebracht worden ist, veröffentlichen wir auf Seite 210 dieser Nummer der Ordenskorrespondenz.

Ergänzende Ausführungen zum Thema, vor allem aus praktischer Sicht, bot P. Richard Gräf CSSp, Köln, in seinem Referat „Anpassungsmöglichkeiten und klösterliche Armut“.

Eine angeregte und offene Aussprache, aus der deutlich wurde, daß sich das Problem in allen klösterlichen Verbänden in ähnlicher Weise stellt, schloß sich an jedes der vorgetragenen Referate an. Die Hauptreferate werden wie im vergangenen Jahr in der Ordenskorrespondenz veröffentlicht.

Besonderes Interesse fand auch das Referat des Generalsekretärs der „Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz“ (VOS), P. Provinzial Josef Stierli SJ., Zürich, über das Ergebnis einer 1960 durchgeführten „Enquête über die apostolischen Kräfte der Orden in der Schweiz“. Durch diese Enquête wollte die Schweizer Ordensobern-Vereinigung zunächst ein klares Bild der vorhandenen apostolischen Kräfte gewinnen, um dann mit Hilfe des gewonnenen Materials den verantwortlichen Obern Anregungen zur Planung und zu einem fruchtbaren Einsatz der Kräfte geben zu können.

Der Erste Vorsitzende, P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, referierte über den Ersten Internationalen Kongreß der Ordensberufe in Rom sowie über die Zusammenarbeit der VDO mit den deutschen Bischöfen und dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe zur Förderung von Priester- und Ordensnachwuchs.

Da der bisherige Generalsekretär, P. Dr. Josef Flesch CSSR, am 28. März 1962 verstorben ist und zwei weitere Vorstandsmitglieder wegen Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, mußte der Vorstand neu gewählt bzw. ergänzt werden. An Stelle des bisherigen langjährigen und sehr verdienten Ersten Vorsitzenden, P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, Köln, wurde P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl i. W., gewählt. An Stelle von P. Generalsuperior Richard Lechner MFSC wurde P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt, als Vorstandsmitglied berufen. Für den verstorbenen P. Dr. Josef Flesch CSSR wurde P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln-Mülheim, mit dem Amt des Generalsekretärs betraut.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES KATHOLISCHEN MISSIONSRATES

Im Anschluß an die Versammlung der VDO hielt der Katholische Missionsrat unter dem Präsidium von H. H. Prälat Dr. Klaus Mund am 6. und 7. Juni 1962 in Würzburg, Exerzitienheim Himmelspforten, seine Mitgliederversammlung ab. Über 100 Vertreter der im Kath. Missionsrat zusammengeschlossenen Päpstlichen Missionswerke, höheren Obern der in der Weltmission tätigen klösterlichen Verbände von Priestern, Brüdern und Schwestern sowie Laienorganisationen nahmen an der Jahresversammlung teil.

Auf der Tagesordnung standen folgende Referate und Berichte: „Die Vorbereitung unserer Missionare für ihre Arbeit in der neuen Zeit“ von H. H. Universitäts-Professor Dr. P. Josef Glazik MSC, Münster.

„Koordinierung der Missionspropaganda der Päpstlichen Missionswerke und der missionierenden Orden und Genossenschaften nach römischen Dokumenten“ von Dr. Georg Schückler, Leiter des Schrifttumsreferates im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen.

Korreferat von H. H. P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl i. W. „Ergebnisse des Arbeitskreises ‚Internationale Arbeit und Weltmission‘ im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Freiburg, 1962“ von Frau Dr. Maria Alberta L ü c k e r, Leiterin des Außenamtes im Zentralkomitee, Bad Godesberg.

„Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe“ von H. H. Präsident P. Paul K o p p e l b e r g CSSp, Aachen.

Die Referate, soweit sie für alle klösterlichen Verbände in Deutschland von Bedeutung sind, werden in der Ordenskorrespondenz veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wählte H. H. Prälat Dr. Klaus Mund, Präsident des Päpstlichen Werkes für Glaubensverbreitung, erneut zum Präsidenten des Katholischen Missionsrates. An Stelle des verstorbenen Generalsekretärs P. Dr. Josef Flesch CSSR, wurde zum neuen Generalsekretär P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln, bestellt.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HOHERER ORDENSOBERINNEN DEUTSCHLANDS

Bericht der Generalsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf
Vom 12.—15. Juni 1962 fand im Mutterhause der Vinzentinerinnen in Untermarchtal die Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands statt, an der etwa 217 Ordensfrauen, Äbtissinnen, Generaloberinnen und -priorinnen, Provinzialoberinnen, Delegierte und Begleiterinnen aus den verschiedenen Mutterhäusern aller deutschen Diözesen teilnahmen.

Zur großen Freude der Ordensfrauen eröffnete Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Leiprecht von Rottenburg die Tagung mit einer Pontifikalmesse und nahm an den Beratungen teil.

H. H. P. Friedrich Wulf SJ, München, referierte über die evangelischen Räte in heilstheologischer Sicht und über Gestaltwandel des Ordenslebens.

H. H. P. Hardick OFM, Münster, sprach über Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Vergangenheit und Gegenwart.

Frau Kultusminister a. D. Dr. C. Teusch, Köln, über die deutschen Ordensfrauen im Dienste der Stunde.

H. H. P. Willigis J ä g e r OSB, Referent beim Bund der kath. Jugend, Düsseldorf, behandelte das Thema: „Anliegen der Bundesjugendführung um Kontaktfindung der kath. Jugend mit den Ordensfrauen.“

Der Schwerpunkt der Tagung lag nicht in der Darbietung von Referaten, sondern auf dem persönlichen Gedankenaustausch. Das bedingte einen etwas anderen Arbeitsstil als bisher. Nach den Referaten fanden sich die Ehrwürdigen Mütter unter Assistenz eines Theologen in kleineren Kreisen zusammen, um die gemeinsamen Anliegen und Fragen durchzuberaten. Es kam eine lebhafte Aussprache zustande. Die Ergebnisse in den kleinen Arbeitskreisen wurden am Schluß zu gemeinsamen Resolutionen zusammengefaßt.

Kirchliche Erlasse

I. KRANKENKOMMUNION AM NACHMITTAG

Das Hl. Offizium hat am 21. 10. 1961 auf Anfrage hinsichtlich der Krankenkommunion während der Nachmittagsstunden erklärt: Nichtausgehefähige, wenn auch nicht bettlägerige Kranke können in den Nachmittagsstunden die hl. Kommunion empfangen, wenn am Vormittag kein Priester zur Verfügung ist oder sonst ein Hindernis besteht. Näherhin ist bestimmt worden, daß es sich um Kranke handeln muß, die wenigstens bereits eine Woche hindurch nicht ausgehefähig sind, daß Zeit und Häufigkeit dieser Krankenkommunion im Ermessen des Pfarrers oder des Krankenseelsorgers liegen und daß schließlich hinsichtlich der eucharistischen Nüchternheit die allgemeinen Bestimmungen einzuhalten sind: 3 Stunden Enthaltung von festen Speisen und alkoholischen Getränken, keine Enthaltungsfrist für sonstige Getränke und Medizin (L'Osservatore Romano n. 245, 22. 10. 1961; Kirchliches Amtsblatt, Aachen 1961, S. 196).

II. PONTIFICIUM INSTITUTUM LITURGICUM ANSELMIANUM

Durch Dekret vom 17. 6. 1961 hat die Hl. Studienkongregation bei der Theologischen Fakultät der päpstlichen Hochschule S. Anselmo in Rom das Pontificium Institutum Liturgicum Anselmianum errichtet, das in einem zweijährigen Kurs eine besondere liturgiewissenschaftliche Ausbildung bietet und vor allem mit der kritischen Ausgabe liturgischer Texte und Dokumente beauftragt ist (AAS 54 1962 113 f.).

III. FÖRDERUNG DES LATEINSTUDIUMS

In Ergänzung zu der am 22. 2. 1962 ergangenen Apostolischen Konstitution „Veterum Sapientia“ (AAS 54 1962 129—135) zur Förderung des Lateinstudiums hat nunmehr die Hl. Studien-Kongregation am 22. 4. 1962 eingehende Weisungen (Ordinationes) erlassen (AAS 54 1962 339—368), die in acht Abschnitte zerfallen: im einzelnen wird bestimmt, wie der Lateinunterricht für den Priesternachwuchs zu organisieren sei; besonderer Wert wird darauf gelegt, daß von gut ausgebildeten Lateinlehrern nicht nur das klassische, sondern auch das Latein des Frühchristentums und des Mittelalters gelehrt werde, vorab auch mit dem Ziel, daß die Schüler das Latein in Sprache und Schrift beherrschen. Diese Verlautbarung ist eine sehr eingehende Lehrordnung für den Lateinunterricht, der im Normalfall nicht nur mindestens sieben Jahre umfassen, sondern wenigstens einstündig auch während des gesamten philosophischen und theologischen Studiums fortgeführt werden soll. Vorlesungen, Examina und Dissertationen sind grundsätzlich in lateinischer Sprache zu halten, Ausnahmen sind nur zulässig in Katechetik, Homiletik, Kirchengeschichte und Philosophiegeschichte. Durch Visitatoren und regelmäßige Berichte will sich die Kongregation Gewißheit über die Durchführung der neuen Normen verschaffen.

Staatliche Erlasse

I. GEWAHRUNG VON KINDERGELDZUSCHLAG NACH § 18 Abs. 2 BBESG FÜR KINDER, DIE IN EINEN KIRCHLICHEN ORDEN EINTRETEN.

(Aus „Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen“ 32, 1962 61)

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin: Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Alsdann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Schoastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priesterweihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein- bis zweijähriges Noviziat, bei Ordensschwwestern ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis sechs Jahre und von den Ordensschwwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. GMBI. 1962, S. 102

II. ZURÜCKSTELLUNG VON ANGEHENDEN THEOLOGIESTUDENTEN VOM WEHRDIENST

(Aus Amtsblatt für die Diözese Augsburg 72, 1962, 158)

Das Katholische Büro Bonn, Kommissariat der deutschen Bischöfe, in Bonn, Königstraße 28, bringt und in rubr. Betreff unter dem 3. Mai 1962 folgendes zur Kenntnis:

„In der obigen Angelegenheit hat uns das Bundesministerium für Verteidigung mitgeteilt, daß nach § 8 der Musterungsverordnung bei Anträgen auf Zurückstellung gem. § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes folgendes beizubringen ist:

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mehrfach wehrpflichtige Abiturienten, die beabsichtigen, Theologie zu studieren, diese Nachweise bei Antragstellung noch nicht haben erbringen können, sind die Wehrrersatzbehörden angewiesen, den Zurückstellungsantrag nicht zurückzuweisen. Vielmehr soll der Musterungsausschuß die Entscheidung bis zum Eingang der erforderlichen Unterlagen aussetzen. Auf jeden Fall soll zunächst von der Einberufung abge-

sehen werden, damit diese Wehrpflichtigen Gelegenheit haben, den Nachweis des begonnenen Theologiestudiums zu erbringen.“

III. SAMMLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 22. MAI 1962

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 22. 5. 1962 ein neues Sammlungsgesetz in Kraft getreten. Damit ist das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 aufgehoben.

Nach dem neuen Sammlungsgesetz sind nur noch Straßen- und Haussammlungen sowie der Warenvertrieb zu gemeinnützigen Zwecken erlaubnisbedürftig. Genehmigungsfrei sind in Zukunft insbesondere alle Sammlungen durch Versendung von Werbeschriften und Werbebriefen sowie Sammlungen durch Aufrufe in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen.

Nicht als öffentliche Sammlungen anzusehen und damit ebenfalls genehmigungsfrei sind Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

a) in Kirchen oder andern dem Gottesdienst dienenden Räumen oder

b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen.

Ferner findet das Sammlungsgesetz keine Anwendung auf Sammlungen, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder

b) im örtlichen Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),

b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammellisten (Haussammlungen)

veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gelten auch

a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322);

b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
 - a) wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
 - b) wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
 - c) wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.
- (2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller
 - a) einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
 - b) einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,
 - a) wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
 - b) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des § 2 berechtigt hätten,
 - c) wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.
- (2) Die Erlaubnis kann rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie der Veranstalter auf Grund von Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat die Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

- a) eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,

- b) auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Änderung des Sammlungszweckes

- (1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

§ 7

Treuhänder

- (1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn
- a) die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen wird oder
- b) sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.
- (2) Der Treuhändler übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag in Besitz zu nehmen sowie die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Hier folgen Strafbestimmungen für unerlaubtes Sammeln.

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörde ist

- a) Der Innenminister

- für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
- b) der Regierungspräsident
für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- c) der Landkreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.

§ 12

Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- (1) Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
- b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2.
- (2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder
- b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen veranstaltet werden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. Nov. 1934 (RGBl. I S. 1086),
 2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
 3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
 4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
 5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289),
 6. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419).
- (NWGVBl. Nr. 34 v. 30. 5. 1962, S. 265)

Taizé – ein „Zeichen“ in der Christenheit

Von Abt Emmanuel M. Heufelder OSB, Niederalteich

Wir danken dem Hochwürdigsten Herrn Abt Emmanuel M. Heufelder, Niederalteich, der uns den folgenden Brief aus dem Evangelischen Mönchskloster Taizé in Frankreich übersandte (vgl. Erbe und Auftrag, Benediktinische Monatsschrift 38, 1962, 420—424).

Kaum etwas mehr als 20 Jahre sind vergangen, seit der jetzige Prior der Gemeinschaft von Taizé, Roger Schutz, in Lausanne Freunde um sich sammelte zu gemeinschaftlicher Arbeit, die von gemeinsamem Gebet getragen wurde. 1949 legten die ersten Brüder in Taizé ihr Versprechen ab, das „sie für ihr ganzes Leben zum Dienst für Gott und am Nächsten verpflichtete, in Ehelosigkeit, Gütergemeinschaft und Annahme einer Autorität“.

Heute zählt die Gemeinschaft 50 Mitglieder. Kleine Gruppen erfüllen ihre Berufung in Mittelafrika, in Algier, Marseille, in Pfarrgemeinden Frankreichs und der Schweiz. Nach der Regel von Taizé lebt in Grandchamp bei Neuchâtel in der Schweiz auch eine Schwesternschaft mit 40 Mitgliedern, die zur gleichen Zeit, aber unabhängig von Taizé, entstanden war.

An den Einweihungsfeierlichkeiten der neuen Kirche am 5. und 6. August 1962 nahmen neben dem Haupt der evangelischen Kirche Deutschlands, Präses Scharf, Vertreter des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, anglikanische Bischöfe und Repräsentanten verschiedener evangelischer Gemeinschaften teil. Ihre Gegenwart bedeutete die Anerkennung der Berechtigung zönotischen Lebens im Raum der reformatorischen Christenheit und ein Ja zur ökumenischen Ausrichtung der Gemeinschaft von Taizé.

Zum erstenmal wohl seit der schmerzlichen Trennung der Christenheit nahmen am Nachmittagsoffizium der Gemeinschaft von Taizé am 5. August mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hl. Offiziums in Rom auch Vertreter der römisch-katholischen Kirche teil: Erzbischof Martin von Rouen, der Leiter des französischen Sekretariats für die Einheit der Christen, der

Diözesanbischof von Autun, die Benediktineräbte von Pierre-qui-Vire und von Niederalteich und zwei Zisterzienseräbte. Seit Januar 1962 hatten auch drei Gesellen des deutschen Zweiges des kath. Bauordens beim Kirchenbau mitgearbeitet, wie auch französische Katholiken mannigfache Hilfe geleistet hatten. In der Krypta der Kirche, die für den katholischen Gottesdienst zur Verfügung steht, feierte am Morgen des Festes der Verklärung Christi der Bischof von Autun die erste hl. Messe.

Prior Roger Schutz von Taizé schrieb den nachfolgenden „Brief an Ordensleute“, den er für den Tag der Verklärung Christi verfaßt hatte:

Taizé, 6. August 1962

Fest der Verklärung Christi

EIN BRIEF AN ORDENSLEUTE

Wie Ihr berufen zum lebendigen Vollzuge des gemeinsamen Lebens, danken wir Euch für die beharrliche Treue, mit der Ihr und die, die Euch vorangegangen sind, dem großen Ruf des Evangeliums gefolgt seid: „Alles zu verlassen und schon hier das Hundertfache zu erhalten, samt Verfolgungen.“

Wir danken Euch für das Zeugnis Eures brüderlichen Lebens, das so oft die Menschen hat sagen lassen: „Seht, wie sie einander lieben!“ Wir danken Euch für Euren Gehorsam gegen Gott, wie er sich dartut im treuen Dienst des Alltags; für Euer Gotteslob, das die Jahrhunderte durchklingt; für so viele andere Werte noch, die Ihr durch die Zeiten hindurch erhalten habt und durch die Ihr uns zugleich eine Stütze und ein Unterpfand der Hoffnung geworden seid.

Bei aller Vielfalt der verschiedenen geistlichen Familien habt Ihr doch die notwendige Einheit zur Auferbauung des Leibes Christi bewahrt. Durch dieses Zeugnis der Einheit und durch Euer Tag für Tag erneuertes Lebensopfer ermutigt Ihr auch uns, den Spuren Christi zu folgen.

Und da geschieht es nun, daß viele von Euch, aber auch Angehörige des Priesterstandes in unserer Lebensweise eine Bestätigung der Berufung zur Keuschheit zu entdecken glauben, die sie selbst von Christus erhalten haben: „Alles zu verlassen und das Hundertfache zu erhalten, samt Ver-

folgungen.“ In der Tat, wenn es diese Solidarität gibt, dann beruht sie gewiß auf dem gemeinsamen Kampf, diesen geheimnisvollen Ruf Christi zu verwirklichen.

Gott bestätigt als Botschafter Christi diejenigen, die, trotz aller Kleinheit der menschlichen Natur, ihm mit dem Ja und Amen eines treuen Herzens antworten.

Dem, der darauf verzichtet, eine Familie von Fleisch und Blut zu gründen, gibt Gott eine Offenheit des Herzens und des Geistes, alle Menschenfamilien und geistlichen Gemeinschaften zu lieben. Dem, der für Christus und sein Evangelium die Arme allen öffnet, ohne sie um ein Einzelwesen wieder zu schließen und ohne irgendein Wesen für sich selbst zu gewinnen, wird es möglich, für die allgemeinen, wahrhaft katholischen Anliegen zu leben und darum auch jede menschliche Lage zu verstehen. Dem, der auf der Suche nach Gott nur einer einzigen Liebe angehören will, wird die Kraft, auf verborgene Weise Christus bei den Menschen gegenwärtig zu machen, die nicht glauben können.

Manche sagen mir, in Taizé würde besser als anderswo das gemeinsame Leben in der Frische des Ursprungs, frei von der Last der Geschichte gelebt. Wenn dem so wäre, so läge darin ein Widerspruch zu unserer Berufung, auf die Einheit der Christen hin zu leben. Unsere Lebensweise schlosse dann ein Urteil ein, das nicht weniger streng wäre, weil es unausgesprochen bliebe. Wir befänden uns dann in einer Protesthaltung und verschanzten uns in Selbstzufriedenheit. Der Weg zur Einheit geht aber nicht über den Protest. Wer von außen die Fehler eines anderen tadeln wollte, würde ihn in sich selbst verschließen.

Wenn man zu uns von manchem Unbehagen spricht, das auf dieser oder jener Eurer Einrichtungen lastet, dann schweigen wir; denn es ist nur allzu wahr, daß ein Urteil von außen nur dazu beiträgt, die Standpunkte zu verhärten. Wenn Ihr leidet, dann lieben wir Euch um so mehr. Und wenn uns ein Wort zu sagen geschenkt wird, dann richten wir es nur aus, wenn wir sicher sind, dadurch nicht den Geist der Auflehnung zu fördern, damit „der Friede Christi, zu dem wir berufen sind zu einem Leibe, in unseren Herzen herrsche“.

Nun gibt es aber unter Euch auch solche, die auf dem schweren Wege der Berufung nicht mehr gemeinsam mit der Schar, zu der sie gehören, weiterschreiten wollen. Die einen wollen ihre zuerst eingegangene Bindung in Frage

stellen und laufen Gefahr, die Einheit ihrer Person zu zerstören — aber man zerstört diese Einheit nicht ohne schwere Folgen! Andere wiederum drohen — aber man erneuert einen Organismus, wie klein er auch sein mag, nicht durch die Drohung mit einem Bruch. Nur von innen und mit unendlicher Geduld kann es gelingen, neu zu beleben, was neubelebt werden soll. Nur dann wirkt die Kritik aufbauend. Jeder Bruch bedeutet letzten Endes eine Verstümmelung, auch wenn er im Augenblick die Spannung zu lösen scheint. Ist er doch nichts anderes als die Weigerung, die Überwindungen zu vollziehen, die für jedes vor Gott verantwortliche und gemeinschaftsverpflichtete Leben wesentlich sind.

Wer also mutlos zu werden droht, möge wissen: heute wie stets wird das gemeinsame Leben, wenn immer der ihm eigene Saft darin pulst und wenn es erfüllt ist mit der Frische des brüderlichen Lebens, die ihm eignet, in Kirche und Welt zu einem machtvollen Gärstoff werden, der imstande ist, Berge von Gleichgültigkeit hinwegzuheben und den Menschen eine durch nichts zu ersetzende Weise der Gegenwart Christi zu bringen.

Wenn heute die Welt, durchtobt von den großen Strömungen der gegenwärtigen Geschichte, in unser Innerstes einbricht, wenn die monastische Berufung mehr denn je in Gefahr ist, weil ihr mächtige Spannungen und Lockungen des Tages entgegenstehen, so wird der Ruf Christi dadurch nur noch dringlicher.

Weil Ihr seid, was Ihr seid, Brüder und Schwestern im monastischen Leben, singen wir die Freude unserer gemeinsamen Berufung zu Gott dem Vater, zu seinem Sohne Jesus Christus, zum Heiligen Geiste und bitten durch die Opfertgabe unseres Lebens um die Gnade der sichtbaren Einheit aller in einer Kirche.

Vereint mit Euch in der freudigen Gemeinschaft aller heiligen Zeugen Christi und in der Erwartung, daß Er nach und nach alles, was sich in uns der Berufung widersetzt, verklären möge, sagen wir Euch Dank für alles, was Ihr gewesen seid, und was Ihr zu sein fortfahrt.

Roger Schutz, Prior von Taizé

Treue zum überkommenen Erbe und Offenheit gegenüber dem Ruf der Stunde

Von Prof. P. Dr. Bernhard Häring CSSR, Rom

Treue gegenüber dem überkommenen Erbe und Offenheit für den Ruf der Stunde scheinen bisweilen in einer unversöhnlichen Spannung zueinander zu stehen. Der Gegensatz kommt jedoch, wo immer er in Schärfe auftritt, nur aus der Verfälschung eines dieser beiden Pole oder beider. Wir versuchen im folgenden zu jener verborgenen Quelle vorzustoßen, aus der sowohl die echte Treue zum Erbe, wie auch die wahre Offenheit für das Gebot der Stunde gespeist werden. In einem zweiten Teil versuchen wir dann diese umfassende Schau auf die heutige Situation der religiösen Orden und Genossenschaften anzuwenden und in der Anwendung die Grundprinzipien deutlicher in den Blick zu bekommen.

I. TRADITION ALS STETIGKEIT DES LEBENS UNTER DEM WEHEN DES HEILIGEN GEISTES.

1. Der Getreue, der treue und wahrhaftige Zeuge.

Am Anfang, am Ende und in der Mitte der Heilsgeschichte steht der allgetreue Gott, der Lebendige und Lebenspender. Er ist sich treu in all dem Neuen, das Er wirkt. Er will, daß sich Seine Treue im Menschen, den Er nach Seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat, abbilde. Das absolut vollkommene Abbild des Vaters ist der menschengewordene Sohn, der „Getreue und Wahrhafte“ (Offb 19,11), „der treue und wahrhafte Zeuge“ (Offb 1,5; 3,14). Er, Christus, hat Sich die Kirche erworben, Er steht zu ihr in aller Treue: So soll sie das Spiegelbild, die gültige Antwort auf Seine Treue sein.

2. Unser Leitbild: Maria und die Kirche

Die Kirche dieser Pilgerzeit ist erst auf dem Weg zur vollkommenen Treue. Aber ihre Treue ist wenigstens in ihrem vornehmsten Gliede, im Herzen der Kirche: in Maria, vollkommen und vorbildhaft verwirklicht. In Maria kommt das Wesen der Frau und in einem tief mystischen Sinn eben damit auch das Wesen der Kirche zur vollendeten Darstellung. Gott hat die Frau — Eva — mit den ihr eigentümlichen Tugenden und Möglichkeiten im Hinblick auf Maria und die Kirche geschaffen. Liegt nicht einer der vornehmsten fraulichen Charakterzüge in der Beharrungskraft des Lebens, die nichts zu tun hat mit einem willkürlichen oder äußeren „Machen der Geschichte“, aber auch ebensowenig mit einer Erstarrung in Formeln, den zwei typischen Gefahren des Mannes. Die Frau hat ein angeborenes, inniges Verhältnis zur Tradition, ja, sie ist gewissermaßen mit der Tradition verbündet und vereint, wenn wir Tradition im

tiefsten Sinn als die Stetigkeit und Treue des Lebens verstehen. Auf die übernatürliche Ebene übertragen bedeutet das: Durch die Demut ist sie in mancher Hinsicht besser befähigt als der Mann, in Heiligkeit die Zusammengehörigkeit des sich durchhaltenden Wesens und der stets neuen Verwirklichungsweise zu verkörpern. Das Beharrende und das Aus-sich-Heraustreten verschmelzen in ihr in einem hohen Maße.

In Maria, der Jungfrau und Mutter, erfüllt sich das Beste der Frau. Sie ist zudem das Urbild der Kirche, gerade in der Treue zum überkommenen Reichtum und in dem Wachsein für das Kommen des himmlischen Bräutigams in jeder Gnade. Dies ist ihr möglich durch die Jungfräulichkeit und die Demut, kraft deren sie ganz vom empfangenen Wort Gottes her lebt.

„Maria behielt alle diese Worte (Geschehnisse) und erwog sie in ihrem Herzen“ (Lk 2,19). „Seine Mutter bewahrte alle diese Worte in ihrem Herzen“ (Lk 2,51). Alle einzelnen Worte und Geschehnisse, die auf Maria zukommen, haben ihre geheimnistiefe Mitte in dem in ihr Mensch gewordenen Wort des Vaters. So bildet alles eine wunderbare Einheit, wenn sie auch von Anfang an noch nicht immer sehen konnte, „wie das alles geschehen sollte“. Das treue Bewahren der Worte und Geschehnisse in ihrem Herzen bildet eine unübertreffbare Einheit mit dem Hinhören auf den je gegenwärtigen Ruf an sie. Ihr ist vom Engel gesagt: „Kein Wort von seiten Gottes wird kraftlos sein“ (Lk 1,37). Ihre Antwort: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn“ öffnet ihren jungfräulichen Schoß dem ewigen Wort des Vaters; sie erweist sich aber auch unmittelbar darauf als wahrhaft und treu gegenüber dem Anruf der Stunde: „In jenen Tagen machte sich Maria auf und in freudiger Eile zog sie hinauf ins Bergland nach einer Stadt Judas“ (Lk 1,39), um ihrer Base Elisabeth zu dienen. Ihr lobpreisendes Nachsinnen über das empfangene Wort und ihr Dienen werden eins und wirken Heil im Hause des Zacharias.

Der Glaube — das demütige Empfangen und Bewahren des Wortes Gottes — ist sowohl die Voraussetzung für die absolute Treue im Bewahren wie für das bereitwillige Eingehen auf die jetzt und hier mögliche Weise des Dienens. Treue zum empfangenen Wort und Wandlungsbereitschaft in Hinsicht auf den besonderen Dienst entspringen im Leben Mariens der gleichen Quelle.

Maria ist der Typus der Kirche. Unser Herr hat Seiner Braut, der heiligen Kirche, zugleich Sein Wort anvertraut und ihr Seinen Heiligen Geist verliehen. Das Wort ist der Same, der hundertfältige Frucht bringen soll. Das Wort Gottes ist der Kirche nicht in erster Linie in der Form der Buchrolle, des geschriebenen, ein für allemal festgelegten Wortes anvertraut worden. Es gibt einen übertriebenen Biblizismus — vor allem in protestantischen Kreisen, — der nur mehr das geschriebene Wort der Heiligen Schrift kennt, der also das reiche Erbe nur in der schriftlich fixierten

Form empfangen und weitergeben will. Katholischer Glaube aber bedeutet „Tradition“, lebendige Weitergabe des lebenspendenden Wortes im Heiligen Geist. Die Kirche kann es sich leisten, das Wort Gottes jeder Zeit ganz neu zu predigen, weil sie und soweit sie tief gegründet ist im Wort Gottes, in der Gelehrigkeit gegenüber dem lebenspendenden Heiligen Geist. Das bedeutet selbstverständlich, daß in der Kirche stets auch das Wort der Heiligen Schrift liebend betrachtet wird: „Sie bewahrte alle diese Worte in ihrem Herzen“. Aber das Entscheidende ist in der Kirche die Kontinuität des Lebens, die lebendige Tradition.

3. Unser Schwanken: Maria Magdalene

Maria Magdalene hat den Herrn ehrlich geliebt. Sie hat unter dem Kreuze, wenn auch in einiger Entfernung (vergleiche Mk 15,40), ausgeharrt. Sie hat über den Tod des Meisters hinaus die Treue bewahrt. Die Liebe ließ sie den Herrn im Grabe suchen. Der Lieblingsjünger Johannes berichtet darüber ausführlicher als die anderen Evangelisten. Während es nach den Berichten der Synoptiker zunächst scheint, daß Maria Magdalene also gleich vom Grabe weg zur Botschafterin von der Frohen Kunde von der Auferstehung wurde, berichtet Johannes genauer: „Sogleich lief sie hin, kam zu Simon Petrus und zu dem andern Jünger, den Jesus besonders lieb hatte, und sprach: ‚Man hat den Herrn aus dem Grabe fortgenommen, und wir wissen nicht, wo man ihn hingelegt hat‘“ (Jo 20,2). Dann kehrte sie trostlos weinend zum Grab zurück. Den Engeln und sogar noch dem Herrn selbst, der ihr erscheint, klagt sie eintönig: „Man hat meinen Herrn weggenommen und ich weiß nicht, wo man ihn hingelegt hat“. Noch hat der Glaube an die Auferstehung nicht ihr Herz erobern können. Ja, selbst als der Herr sie beim Namen ruft und sich ihr zu erkennen gibt und sie voller Seligkeit ruft ‚Rabbuni — mein Herr‘, hat sie das Geheimnis der Auferstehung im letzten noch nicht erfaßt. Sie will Jesus, so wie sie ihn in diesem Augenblick sieht, festhalten. So soll er für sie bleiben. Der Herr aber mahnt sie: „Suche nicht, mich festzuhalten! Denn noch bin ich nicht zum Vater aufgefahren. Gehe vielmehr zu meinen Brüdern und sage ihnen: Ich fahre auf zu meinem Vater und eurem Vater, zu meinem Gott und eurem Gott!“ Jetzt erst wird Maria Magdalena — aber jetzt aus einem vertieften Glauben — zur Evangelistin der Auferstehung für die Jünger Jesu (Jo 20,18).

Ist Maria, die Jungfrau und Mutter Jesu, das vollkommene Urbild der Kirche, das Bild, dem die Kirche nachstrebt, so ist Maria Magdalene gerade in diesem herrlichen Bericht von Johannes 20 das Bild des Ringens der Kirche auf dem Wege zum Tag der Wiederkunft. Wir, die Glieder der Kirche, sind immer wieder versucht, das Wort Gottes einseitig und ausschließlich im Schrein — um nicht zu sagen: im Grab — der festen Formeln und Formen gut aufzubewahren. Wir sind dabei absolut guten Gewissens — allzu-

guten Gewissens; denn tun wir es nicht aus Liebe zum Herrn, der uns Sein Wort gegeben hat? Ja, es ist auch Liebe dabei mit im Spiel, aber eine noch nicht gereinigte, eine noch nicht vom Pfingstgeist durchglühete, noch nicht gläubige Liebe! Wir glauben auf unsere Weise auch an das Geheimnis der Auferstehung, aber dennoch wollen wir den Herrn auf allzuirdische Weise festhalten, so wie er uns — bei unserer Unvollkommenheit — zu Anfang begegnet ist. - Aber der Herr mahnt uns: Such' mich nicht auf solche Weise festzuhalten! Glaube an meine Auferstehung und Himmelfahrt, glaub' an die Kraft des vom Himmel gesandten Heiligen Geistes! Wir müssen wählen zwischen dem „Begraben sein mit den Toten“ und den „Energien der Auferstehung“. Es heißt wahrhaftig nicht etwas aufgeben von unserer Liebe und unserer Treue, es heißt vielmehr uns zu einer stets noch gläubigeren und mutigeren Treue zu bekehren. Nur so können wir für alle Jünger — letztlich für alle Menschen — zu Boten des Auferstehungsglaubens werden. Unser Verhältnis zur Tradition darf nicht von der vorübergehenden Grabesruhe des Herrn geprägt sein, während deren Maria Magdalene nur mehr eines im Sinn hatte: den toten Leib zu bewahren! Unser Verhältnis zur Tradition muß von der Art Marias, der Mutter des Herrn, sein, die mit der jungen Kirche um die Sendung des Heiligen Geistes betete. Die Tradition ist durch den Heiligen Geist flutendes Leben, das sich selbst gerade darin treu bleibt, daß es Leben ist und immer neue Lebensformen zeugt.

4. Der biblische Begriff der gegenwärtigen „Heilstunde“
In der neutestamentlichen Schau des christlichen Lebens spielt der Begriff „kairós“, das heißt der jeweils von Gott her bereiteten, vom Menschen her unvorherbestimmbaren Gnadenstunde eine große Rolle. Jesus spricht mehrmals davon, daß seine „Stunde“ noch nicht gekommen ist oder daß seine „Stunde“ bevorsteht. Darin drückt sich aus, daß Er nicht nach menschlicher Berechnung, nicht nach einem unbeweglichen eigenen menschlichen Plan oder eigenem Ermessen handelt, sondern liebevoll und demütig auf die vom Vater bestimmte Stunde wartet und ganz und gar auf den Ruf der Heilstunde eingeht. Seinen Verwandten, die nicht an ihn glaubten, sagt Er: „Eure Zeit ist immer gegeben“ (Jo 7,7): Sie, die Brüder, die nicht an Jesus glauben, haben ihren festen, eigenherrlichen Plan, der mit den Rechnungen der Welt zusammenstimmt, auch wenn es darum geht, zum Festtag zu wallfahren. Anders aber bei Jesus: „Meine Stunde ist noch nicht da“ (Jo 7,6; 7,8). Es gehört zu den heftigsten Vorwürfen Jesu an die ungläubigen Juden, daß sie die Zeichen der Heilstunde nicht zu erkennen vermögen (Mt 16,3; Lk 12,56). Den Seinen aber gibt der Herr als grundlegende Mahnung die Weisung: „Habet acht, wachet und betet, denn ihr wißt nicht im voraus, wann die Stunde kommt“ (Mk 13,33)! Dies gilt von der großen Heilstunde der Wiederkunft, aber auch für jede Gnadenstunde, die uns auf jenen Tag vorbereitet. Darum die andere ähnlich lau-

tende Mahnung: „Wachet und betet zu jeder Zeit — kairòs = Entscheidungszeit —, damit ihr allem, was kommen soll, entgehen und vor des Menschen Sohn bestehen könnt“ (Lk 21,36).

Gerade die Jungfrauen — die in besonderer Weise die Kirche abbilden — sind das Zeichen der Wachsamkeit der Kirche (und jedes Christen), die darauf achtet, die Heilstunde recht zu erkennen. Es ist die besondere Berufung der Christen des Rätestandes, Zeugnis abzulegen für diese der christlichen Moral eigentümliche Wachheit.

Bei all dem handelt es sich nicht nur um eine Aufgabe des einzelnen, sondern auch um eine Mahnung an jede Gemeinschaft: Auch sie hat ihre Heilstunden, ihre einmaligen, so nicht wiederkehrenden Möglichkeiten. Es heißt, sie in Demut, Wachsamkeit, mit der aus dem Beten strömenden Bereitschaft erkennen und ergreifen.

Gerade die Ordensgemeinschaften haben die hohe Berufung, Zeugnis abzulegen für die endzeitliche Heilsfülle, für „die Heilszeit“, indem sie die „Zeichen der Zeit“ wachen Geistes erkennen. Die Religionssoziologie und die Geschichte der Religionen geben uns zahlreiche Belege dafür, daß der menschlich-irdische Trend stets dahin geht, an starren Formen und Formeln festzuhalten. Dies ist die schlecht verstandene Form der Treue, wenn man nur ein äußeres Gesetz, nicht aber das für den Christenstand wesenhafte „Gesetz der Gnade“ kennt. Die Ordensleute sind jene, die auf Grund ihrer besonderen Berufung allen Christen anschaulich machen sollen, daß die gegenwärtige Zeit gefüllt ist mit den drängenden Kräften der Endzeit (vgl. 1 Kor 7,29) und daß darum christliches Leben vor allem unter dem Anruf der Gnade steht.

Wer alles ein für allemal unter das bloße Gesetz von festgelegten Formeln stellen will, verleugnet das Gesetz der Gnade, das nach Thomas von Aquin und der ganzen großen theologischen Tradition der Kirche das Wesenhafte und Grundlegende am Neuen Gesetz ist.

Jeder Ordensberuf tritt an nach dem Gesetz der Gnade; denn da es kein äußeres Gesetz gibt, das zu diesem Beruf verpflichtet, kann es einen echten Beruf nur im dankbaren Eingehen auf den Ruf der Gnade geben.

Jeder Orden ist geschichtlich angetreten nach dem Gesetz der Gnade. Er ist entstanden, weil der Gründer den inneren Ruf und die äußeren Nöte seiner Zeit — als drängende Heilszeit — erkannt hat.

So verlangt also gerade die Treue zum innersten Wesensgesetz des Christen, des Ordensberufes und der Ordensgemeinschaft, das stete Wachsein, um die „Zeichen der Zeit“ in absoluter Folgsamkeit gegenüber der Gnade zu erkennen.

Alle inständigen Mahnungen Pius XII. an die Orden und Kongregationen, sie möchten doch die „Zeichen der Zeit“ nicht übersehen, haben ihre tiefste theologische Begründung in der biblischen Sicht, wonach der Christ —

und die Christen des Rätelandes in vorbildhafter Weise — „unter dem Gesetz der Gnade“ (Röm 6,14) steht und „von Gott belehrt wird“ (Jo 6,45; vgl Is 54,13; Jer 31,33). Dahin weist zum Beispiel die Ansprache Pius XII. vom 8. 12. 1950: „Wir wollen kurz auf das Bestreben der religiösen Institute eingehen, sich den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen und Neues und Altes harmonisch miteinander zu verbinden. Wenn die Jugend hört: ‚Wir müssen in unserer Zeit stehen‘, ‚Wir müssen das Wagnis, unserer Zeit zu antworten, auf uns nehmen‘, so lassen sie sich dafür gewaltig begeistern. Üben sie ihr Apostolat in den Reihen eines religiösen Institutes aus, so brennen sie darauf, alle zukünftigen Anstrengungen nach diesem Grundsatz auszurichten. Und das ist in gewisser Hinsicht auch richtig. War es doch meist so, daß die Ordensgründer ihr neues Werk eben dazu ins Leben riefen, um den gerade auftauchenden und drängenden Bedürfnissen und Aufgaben der Kirche zu entsprechen. Darum standen die Anfänge im Zeichen der Zeit. Wollt ihr euren Vätern treu sein, so müßt ihr handeln wie sie. Erforscht also die Einstellung, den Geist und die Art eurer Zeitgenossen; und was immer sich daran an Gutem und Rechtem herausstellt, nehmt es an als kostbare Elemente! Nur auf diese Art seid ihr imstande, sie zu erleuchten, sie zu stützen, aufzurichten und zu führen“ (AAS 43, 1951, 33 f.).

Es ist demnach klar, daß nach der Überzeugung Pius XII. eine am bloßen Buchstaben haftende Treue in Wirklichkeit eine offensichtliche Untreue gegen den Geist des Stifters der Orden sein kann, ja, eine solche Haltung ist im letzten Verrat gegenüber dem eigentlichen Zeugnis, das die Orden für das „Gesetz der Gnade“ stets und überall zu geben haben. Es wäre Verrat am Wesen des Christentums, der Religion und Moral des Auferstandenen, der uns als das eigentliche Gesetz Seinen Heiligen Geist verliehen hat, wie Thomas von Aquin es mutig ausdrückt (Kommentar zu Röm 8,2).

5. Kirche des menschengewordenen Wortes

Die ständige Wachsamkeit gegenüber dem Ruf der Stunde bekommt eine besondere Dringlichkeit durch das Geheimnis der Menschwerdung Christi. Die Kirche des menschengewordenen Wortes hat für dieses Geheimnis Zeugnis abzulegen durch die stets neue Eingestaltung der bleibenden Botschaft in den Stoff der Geschichte, der verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten (Näheres darüber in meinem Aufsatz „Tradition und Anpassung im Lichte des Geheimnisses der Inkarnation, in: Kirche und Überlieferung, herausg. von J. Betz und H. Fries, Freiburg-Basel-Wien 1960, S. 276—287).

6. Anpassung und Erneuerung im Geist

Wenn wir die zahlreichen Äußerungen Pius XII. über die Anpassung der Orden durchlesen, so ist folgendes Kennzeichen nicht zu übersehen: Für

den Obersten Hirten der Kirche ist die Frage der Anpassung wesentlich eine Frage der Erneuerung. Es geht immer zugleich um den „l'effort d'adaptation et de renovation“ (Ansprache an den 2. Weltkongreß für die Stände der Vollkommenheit am 9. 12. 1957, AAS 50, 1958, p. 35).

Nur das Leben aus dem „Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus“ (Röm 8,2) kann die wahre Treue garantieren. Wo das stete Bemühen um die Erneuerung im Geiste — eine ständige Bekehrung, ein Wachstum und ein Kampf gegen die niederziehenden Mächte des alten Menschen und der alten Welt — fehlt, ist die Anpassung von vornherein verurteilt, „eine Anpassung an den Geist der Zeit“, an den Ungeist der Welt, zu werden. Nachdem der Völkerapostel im Römerbrief das „Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus“ als Regel des Christen gelehrt hat, folgt seine Mahnung: „Gleicht euch nicht dem Geiste dieser Welt an; vielmehr wandelt euch durch die Erneuerung des Geistes. Nur so könnt ihr unterscheiden und erkennen, was der Wille Gottes ist, was wirklich gut, Gott wohlgefällig und vollkommen ist“ (Röm 12,2). So mahnt auch Pius XII.: „Die Normen für euer Urteilen müssen sich klar unterscheiden von den Grundsätzen dieser Welt“ (AAS 1958, S. 157, Ansprache an die Generaloberen vom 11. 2. 1958). Als geistliche Menschen müssen wir ferner unterscheiden, was an dem überkommenen Erbe „unveränderlich ist und was Überlieferungen sind, die im Laufe der Jahrhunderte hinzugefügt wurden und die infolgedessen den gewandelten Zeitverhältnissen neu anzupassen sind“ (AAS 1958, S. 315, Schreiben vom 3. April 1958, an die Ordensleute Portugals).

Es gibt — das wird aus den Äußerungen Pius XII. besonders deutlich — zwei Formen des Verfallens an diese Welt: Die äußerliche Anpassung aus zu weltlichem Denken und das starre Festhalten an früheren zeitbedingten Anpassungen, obwohl dies den Erfordernissen der gegenwärtigen Heilszeit widerspricht. Beides hat seinen Grund im Mangel an geistiger und geistlicher Tiefe.

7. Eigene Initiative und Gehorsam in der Anpassung („Unterscheidung der Geister“)

Wie können wir am besten die falsche Anpassung aus weltlichem Geist und die Anpassung aus erneuertem Geist unterscheiden? Es gibt dafür eine ganze Reihe von Unterscheidungszeichen. Wir können nur auf das Wesentliche unter Verzicht auf Vollständigkeit hinweisen: Die Selbstprüfung fragt zuerst nach der Anwesenheit der Selbstverleugung. Sind die Motive wirklich allein die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten? Kommt die Anpassung aus demütigem und beharrlichem Gebet? Dient sie der Vertiefung des Gebetsgeistes? Pius XII. warnt ausdrücklich vor dem Verfallen an einen äußerlichen Aktivismus; denn wo der

Aktivismus überhand nimmt, ist die Ansteckung durch den unguten Weltgeist immer schon im Gang (AAS 50, 1958, S. 158). — Sucht man in der Neuanpassung nur die Verminderung der Opfer oder ist man im Gegenteil auch bereit, wenn nötig größere Opfer auf sich zu nehmen (wobei freilich die Opfer nicht immer gesetzlich auferlegt sein müssen!)?

Das klarste Unterscheidungszeichen ist aber letztlich die rechte Verbindung von Initiativgeist von unten und Gehorsam bis hinauf zum Apostolischen Stuhl. Ist der Initiativgeist echt, so kommt er aus dem Gehorsam gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes. Dieser gleiche Gehorsam wird sich aber auch dann notwendig bewähren im Gehorsam gegenüber denen, die vom Heiligen Geist bestellt sind, die Kirche Gottes zu regieren (vgl. Apg. 20,28).

Pius XII., der große Lehrer der „*renovatio adaptata*“, mahnt die Ordensoberen, die Initiative der Untergebenen, wenn sie aus rechtem Geist kommt, ernst zu nehmen und dieser Initiative Raum zu geben (AAS 1958, S. 3). Diese Initiativen müssen Zeugnis für die echte Treue ablegen und dürfen nicht jene Initiativen an Reformen einfach realisieren, die den Oberen vorbehalten bleiben müssen (1. c. S. 37).

Die Obern ihrerseits dürfen nicht durch Hängenbleiben am bloßen Buchstaben der Überlieferung die nach vorwärts drängenden Untergebenen irritieren (1. c. S. 38).

Die Oberen, die für die Anpassung vor allem verantwortlich sind, erweisen sich als geistlich durch die Verbindung von Initiative und vertrauensvollem Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl. Pius XII. mahnt sie, sie sollen sich in ihren Berichten an die Religiosenkongregation nicht nur als wahrhaftig, sondern auch als freimütig erweisen (AAS 1958, S. 42). Sie sollen also demütig Nachricht geben, wenn sie der einen oder anderen Mahnung des Apostolischen Stuhles noch nicht nachgekommen sind; sie sollen auch das Gefährliche in ihren Instituten nicht verschweigen — all das gehört zur Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit. Darüber hinaus aber — so wünscht es der Papst — sollen sie auch freimütig ihre Wünsche äußern, mutig sagen, in welcher Richtung ihre Initiative zielt, auch und gerade auch dann, wenn diese nicht mit Gesetzestexten harmonisierbar zu sein scheint. So und nur so kommt es zu einem vertrauensvollen Gehorsam, der den Initiativgeist vor dem Abirren bewahrt.

Der letzte Maßstab der Anpassung ist nie das Gruppeninteresse — der Kollektivegoismus — eines Instituts; vielmehr geht es stets um die Anpassung an die Bedürfnisse und Erfordernisse der Kirche — „*adaptation aux exigences de l'Église*“, Anpassung also an die Kirche des menschgewordenen Wortes, die hellhörig ist auf die Gnadenstunde und demütig den Nöten der Menschen jeder Zeit und jeder Kultur nachgeht (AAS 1958, S. 35).

II. ANWENDUNG

(Der Raum der Anpassung in Treue)

Was die konkrete Anwendung dieser Grundsätze betrifft, so sind Sie zweifellos besser im Bilde als ich. Zudem hat jedes Institut hierin seine ganz besonderen Probleme und Aufgaben. Gestatten Sie mir jedoch, daß ich gemäß den Äußerungen des Apostolischen Stuhles die Hauptprobleme, die fast bei allen Orden und Kongregationen wiederkehren, illustriere.

1. Treue und Anpassung in bezug auf die besondere Spiritualität des Instituts

Jedes Institut hat vom Stifter und seinen ersten Gefährten her ein besonderes Gepräge, das schließlich auch in der vom Apostolischen Stuhl approbierten Regel zum Ausdruck kommt. Das besondere Gepräge bedeutet den Reichtum und die Vielfalt der Gnadengaben im mystischen Leibe Christi. Es liegt der Kirche am Herzen, daß die Vielfalt in der Einheit und die Einheit in der Vielfalt erhalten bleibt.

Es ist — in Abhängigkeit vom Apostolischen Stuhl — vor allem Sache der Generalkapitel und der Obern, in der Auslegung der Tradition und in der Neuanpassung um die Treue gegenüber dem Geist des Stifters und des Instituts besorgt zu sein (vgl. Pius XII, AAS 1958, p. 38). Aber gerade in der Auslegung des Geistes des Instituts muß man achtgeben, „weder die einen noch die andern zu erbittern und den Frieden zu bewahren“ (1. c.). Ebenso wenig wie man das Erbe einfach unberücksichtigt lassen darf, darf man sich allzusehr an den Buchstaben und an Äußerlichkeiten klammern. „Die Orden dürfen ihre Eigenart und ihre Tradition nicht engstirnig und fanatisch festhalten wollen, so daß sie sich schließlich jeder günstigen Weiterentwicklung verschlossen und selbst dann nicht zur Anpassung bereit wären, wenn dies das allgemeine Beste verlangt“ (Pius XII. Ansprache vom 2. 8. 1958, AAS 1958, S. 581).

Die großen Ordensstifter ragen gewöhnlich gewaltig über das durchschnittliche Niveau ihrer Zeit empor. Sie befreien sich von vielem, was die große Zahl gedankenlos als das Normale hinnimmt. Sie sind und bleiben aber in den Ausdrucksmitteln ihres Geistes Kinder ihrer Zeit, und zwar in einem doppelten Sinn: 1) Sie müssen wie Paulus „allen alles werden“; das könnten sie nicht, wenn sie das geistige Gewand der Zeit verschmähten. 2) Sie tragen irgendwie auch an der Unvollkommenheit ihrer Zeit mit. Beide Aspekte zwingen ihre Institute zu einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung. Je mehr dabei das Motiv „allen alles werden“ wirksam ist, um so geringer wird die Gefahr sein, allzu viel von der Unvollkommenheit unserer gegenwärtigen Zeit mit einzupacken. Letzte Regel ist stets die aus der Erneuerung kommende Anpassung an das gegenwärtige Leben der Kirche.

Lassen Sie mich das mit einem einzigen Beispiel erhellen: Die Kirche von heute ist liturgisch hellhöriger und hat aus apostolischem Geist neue Formen entwickelt, alte wieder zum Leben erweckt. Es wäre ganz gegen den kirchentreuen Geist Ihrer Stifter und gegen die Funktion Ihres Instituts im mystischen Leibe Christi, wollten Sie sich mit Berufung auf die Regel oder den Geist des Stifters hier irgendwie verschließen. So würden es zum Beispiel die jungen Leute, die aus lebendigen Pfarreien zu Ihnen kommen, als überaus abstoßend empfinden, wenn sie im Kloster gewöhnlich vor der Messe kommunizieren müßten oder wenn man ihnen normalerweise keine aktive Teilnahme an der Feier der Liturgie gestattete. Dabei ist es allerdings normal, das entsprechend der Eigenart der Institute einige in der liturgischen Erneuerung führend sind, während andere mit großer Vorsicht folgen, aber eben doch im Rhythmus der Kirche schließlich freudig folgen. Jede katholische Spiritualität muß entscheidend vom sakramental-liturgischen Leben der Kirche geprägt sein.

Das überall in der Kirche neu belebte Gemeinschaftsbewußtsein — wie es in den großen Enzykliken *Mystici Corporis* und *Mediator Dei* zum Ausdruck kommt — muß sich in den Orden und Kongregationen in vorbildhafter Weise verwirklichen. Nur wer die Spiritualität des Instituts allzu einseitig oder oberflächlich beurteilt, wird meinen, dieses pulsierende Leben der Kirche von heute habe dort keinen rechten Platz.

Was unser geliebter Heiliger Vater Johannes XXIII. zu Beginn der Vorbereitungsarbeiten für das Konzil den Theologen gesagt hat, gilt auch den Orden und Kongregationen: „Die Kirche ist kein Museum“, in dem verstaubte Altertümer aufbewahrt werden. Die Eigenart der Spiritualität der verschiedenen Institute muß von der Lebendigkeit der Vergangenheit und der gegenwärtigen Kirche zugleich Zeugnis ablegen.

2. Anpassung an die gegenwärtige Apostolatsaufgabe der Kirche.

Die meisten tätigen Orden und sonstigen Institute sind aus einem besonderen Apostolatsbedürfnis ihrer Zeit entstanden. Die Stifter gaben das mutige, nicht selten wahrhaft erfinderische Ja zum Anruf der Heilstunde. Leider bedarf es gerade deshalb immer wieder neuer Institute, weil die alten die „Zeichen der Zeit“ nicht verstehen und sich von ihren gewohnten Betätigungen auch dann nicht lösen wollen, wenn andere Aufgaben viel drängender geworden sind und dem ursprünglichen Elan ihres Stifters besser entsprächen. Man ist überrascht, ja man erschrickt geradezu, wenn man diesbezüglich die beschwörenden Worte Pius XII. liest, die er an einen in Portugal abgehaltenen Ordenskongreß am 3. April 1958 schrieb: „Die Überlieferungen dürfen nicht höhere Güter begraben, wo immer diese in den Gesichtskreis treten und neue Verhältnisse oder neue Normen des Apostolischen Stuhles dies fordern. Zu Unrecht würdet ihr solche Gü-

ter verraten ‚wegen eurer Tradition‘ (Mt 15,3)“ (AAS 1958, p. 316). Man beachte, daß der Papst ausdrücklich die Worte des Herrn an die alten Gesetzesmänner zitiert: „Warum übertretet ihr wegen eurer Überlieferungen (traditiones) das Gebot“ (Mt 15,3)? Die Tradition muß dem gegenwärtigen Apostolat dienen oder, wenn dieses es erfordert, ihm weichen. Alle Institute haben ihre gegenwärtige Berechtigung nur im Organismus der gegenwärtigen Kirche.

Dabei möchte ich freilich bescheiden hinzufügen: Es kann unter Umständen auch ein Geschenk der Vorsehung sein, wenn ein Orden gerade jene Werte, die in der gegenwärtigen Kirche etwas in Vergessenheit zu geraten drohen, vorbildlich weiter verkörpert, bis sie wieder zu einer ganz besonderen Aktualität kommen. Diese Funktion setzt aber offensichtlich eine ganz hohe Lebendigkeit und ein echtes Mitgehen mit der Kirche voraus. Nur wer mit der Kirche in vorbildlicher Weise mitlebt, kann den besonderen Reichtum aus dem Erbe glaubwürdig bezeugen. Der Prüfstein ist immer wieder das gegenwärtige Apostolat! (vgl. AAS 1958, S. 35 f: Der Stand der Vollkommenheit ist wesentlich von der Funktion im mystischen Leibe Christi her bestimmt).

Ein Beispiel für die Anpassung an die gegenwärtigen Apostolatsaufgaben der Kirche ist die erneuerte Volksmission auf regionaler Basis als Milieu-Mission und unter Einsatz von Spezialisten und engster Zusammenarbeit aller Orden und Kongregationen unter sich und mit den Seelsorge-Ämtern. Die heutige Seelsorge, deren Bannerträger vor allem die Ordensleute sind und sein sollen, ist eine zugleich konstruktive und nachgehende“ Seelsorge (vgl. P. Schurr, Konstruktive Seelsorge. Freiburg 1962).

3. Anpassung in der Ausbildung des Ordensnachwuchses.

Die Rekrutierung der Ordensberufe hängt mit dem Problem der angepaßten Erneuerung, zumal in der Ausbildung, eng zusammen. Hier sind jedoch einige Klippen zu meiden: Die Anpassung darf kein bloßes Mittel der Berufswerbung werden. Es ist gefährlich, wenn man die Zahl der Berufe um jeden Preis mehren will. Insbesondere hat Pius XII. davor gewarnt, Abstriche am Gehorsamsideal zu machen, um auch Leute zu gewinnen, deren Grundsatz ist: „die Zügel der Freiheit lockern, soweit eben möglich“ (Ansprache vom 8. 12. 1950 AAS 1951, p. 31 ff). Gewiß muß man die Aspiranten stufenweise einführen; aber nichts wäre verkehrter, als sie über die Notwendigkeit der Opfer, der Selbstverleugnung oder über die Höhe des Ordensideals irgendwie im Zweifel zu lassen. Gilt schon ganz allgemein vom christlichen Ideal: „Wer den lieben Gott mit Rabatt — mit Abstrichen — verkaufen will, macht das schlimmste Geschäft“, so gilt dies von den Ständen der Vollkommenheit in ganz einzigartig dringender Weise.

Pius XII. verlangt jedoch auch um der Berufe willen und aus dem innersten Wesen des Berufes gewisse Anpassungen in bezug auf die Gehorsamserziehung: Die heutige Jugend — und das ist kein Tadel für sie — ist überaus empfindlich gegenüber unwürdigen Formen des Befehlens (AAS 1958, S. 39 f.). Es muß in der Gehorsamserziehung ein dreifaches deutlich werden: 1) Die religiöse Autorität der Ordensoberen verkörpert wesenhaft die Liebesautorität, die Demut und Dienstbereitschaft Christi (vgl. Lk 22,26). 2) In der Form des Befehlens müssen die Obern stets die gläubige Hochachtung vor der christlichen Persönlichkeit des Gehorchenden zeigen. 3) Das Ziel des Gehorsams ist das Heranreifen der Persönlichkeit des Untergebenen „zum Vollalter Christi“ (Eph 4,12 f.). Der Gehorsam im Orden hat immer ganz ausgesprochen den Sinn, den Menschen zur Begegnung mit Gott zu führen (1. c. 40 f.). Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die heutige pluralistische, weithin entchristlichte Welt eine hohe sittliche Reife und damit auch ein hohes sittliches Urteilsvermögen — ausgehend vom inneren Werterkennen des Guten — von jedem Christen verlangt. Wie schlimm wäre es, wenn gerade die Ordensleute, die Zeugen christlicher Vollendung sein dürfen, auf einer infantilen Stufe rein äusserlichen Gehorchens stehen blieben!

Inmitten einer nach Bildung strebenden Welt müssen wir den Schwestern und Brüdern eine vertiefte geistliche und theologische Bildung vermitteln. Pius XII. sagt, es sei fehl am Platz, das Verlangen der jungen Schwestern nach einer angemessenen Bildung im geistlichen Leben mit dem Wort des Apostels abzuweisen: „Ich wollte unter euch nichts anderes wissen als Christus, und zwar Jesus Christus, den Gekreuzigten“ (1 Kor 2,2). „Dieses Verlangen widerspricht in gar keiner Weise dem Geist der Demut und der Selbstverleugnung, wie ihn die ehrliche Liebe zum Kreuz Christi verlangt“ (Ansprache vom 19. 7. 1958, AAS 1958, p. 569). Das gleiche Verlangen nach Bildung beobachten wir bei dem Brüdernachwuchs.

4. Anpassung in bezug auf die soziale Struktur.

In der Struktur des Benediktinerabtes wird einerseits sicher das Jünger-Meister-Verhältnis des Evangeliums abgebildet, aber es zeigen sich doch auch Spuren aus der Entstehungszeit der Benediktinerklöster: Manches spiegelt den Feudalherren wieder, und sei es auch nur in der äußeren Form. Die Verfassung der Jesuiten erinnert an die eines Heeres aus dem 16. Jahrhundert. Moderne Kongregationen zeigen mehr demokratische Elemente. Die Kirche hat keine der Verfassungen der Gesellschaft, weder Monarchie, noch Aristokratie noch Demokratie kanonisiert; aber es entspricht ihrem Wesen und der praktischen Verkündigung der Menschwerdung des Wortes Gottes, wenn sie sich stets bemüht, im Rahmen der Treue ihre Strukturen der jeweiligen Gesellschaft und Zeit anzupassen. Es gibt auch innerhalb eines gesunden demokratischen Verhaltens die

echte Möglichkeit eines vollkommenen religiösen Gehorsams. Mit demokratischen Ausdrucksweisen gelingt es sogar den Oberen heute vielfach besser, die Einfachheit Jesu nachzuahmen und einen beseelteren und freudigeren Gehorsam zu wecken, als dies unter monarchischen oder aristokratischen Formen der Fall war.

Ein sehr ernst zu nehmendes Problem ist die Stellung der Brüder in unseren klerikalen Orden und Kongregationen. Wir müssen uns klar werden, daß früher die Brüderekandidaten gewöhnlich aus niederen sozialen Schichten kamen und vielfach Analphabeten waren. Das ist heute anders. Warum sollten unsere intelligenten und teilweise sehr gut gebildeten Brüder zum Beispiel nicht auch aktives Wahlrecht haben?

5. Das sichtbare Zeugnis der Solidarität der Institute.

Eines der wichtigsten Kennzeichen der Kirche Christi ist die Katholizität, die weltweite Solidarität der Jünger Christi. Es ist auch ein Kennzeichen unserer Welt von heute, daß sich die Solidarität aller Menschen und Völker immer deutlicher spürbar macht. Der Kommunismus und die Kräfte des Bösen schließen sich in kompakten Blöcken zusammen. Unsere Einheit muß von anderer Art sein: eine Einheit in Freiheit, in spontaner Zusammenarbeit, in Achtung der legitimen Vielfalt. Vielleicht ist gerade die großzügige Zusammenarbeit der religiösen Institute eines der wichtigsten Zeugnisse der Katholizität der Kirche in der modernen Welt.

Psychologisch ist diese überzeugende Solidarität den einzelnen Instituten im Verhältnis zu den anderen wohl nur möglich, wenn innerhalb des Institutes selbst eine starke Eintracht unter Respektierung der regionalen und charakterlichen Vielfalt verwirklicht ist.

Der Apostolische Stuhl, das Zentrum der Einheit, hat hierin eine große und liebevolle Sorge. Pius XII. mahnt: „Unter Wahrung der Vielfalt, der Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Instituten bestehen, muß man in aller Aufrichtigkeit und in gegenseitigem Wohlwollen die Einheit und die Zusammenarbeit im Auge behalten ... Man muß sich anpassen an die Erfordernisse der Zusammenfassung und Zusammenschlüsse (coordination). Das aber verlangt notwendig auch eine gewisse Selbstverleugnung der einzelnen Institute im Hinblick auf das Wohl des Ganzen. Für eure Gemeinschaften, die durch die Gnade Gottes in dem einen Leib der Kirche geeint sind, gilt analog das, was der hl. Paulus im ersten Brief an die Korinther (12, 12-27) von den Beziehungen der Glieder des Leibes untereinander sagt. Es ist leicht, von hier jene Gesinnung abzuleiten, die die Beziehungen der einzelnen Gemeinschaften untereinander regeln müssen: Hochschätzung Wohlwollen, Gefälligkeit, Hilfsbereitschaft, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und hierin ein heiliger Wetteifer, hochherzige Selbstlosigkeit“ (Ansprache vom 9. 12. 1957 AAS 1958, p. 41).

Der regionale Zusammenschluß der Ordensobern ist ein erstes klares Zeichen dafür, daß man gern dieser Mahnung des Apostolischen Stuhles nachkommt. Sicher haben die Orden in den letzten Jahrzehnten ihre Lebenskraft gerade durch die Verbindung von mutiger Einzelinitiative und immer wachsender Solidarität erneut unter Beweis gestellt.

Die Solidarität der Orden, Kongregationen und Genossenschaften muß sich heute vor allem erweisen in der gemeinsamen Anstrengung um die Ausbildung und laufende Schulung. Die Erfordernisse der Zeit sind so hoch, daß die einzelnen Genossenschaften allein kaum mehr das Nötigste tun können. Ein Anfang ist zum Beispiel gemacht worden mit zahlreichen gemeinsamen Schulungskursen für die Volksmissionäre. Das gemeinsame „Pastoraljahr“ steckt allerdings noch in sehr bescheidenen Anfängen.

Darf nicht einmal die Frage aufgeworfen werden, ob die Orden und Kongregationen nicht in der Lage wären, stufenweise eine Ordensuniversität aufzubauen, die unter anderem dem Ordensnachwuchs — unter teilweiser Einsparung vieler Kräfte, die jetzt auf wohl 50 Ordens-Scholastikate verteilt sind — eine erstklassige Ausbildung geben und bei aller Wahrung der Besonderheit eine stärkere Gemeinsamkeit des Geistes schaffen könnte? Die Ausstrahlung der Orden auf das gesamte geistige Leben unserer Zeit würde bei gesunder Zusammenfassung der Kräfte sehr viel größer werden!

Wenn wir miteinander betrachtet haben, wie Großes die Kirche und letztlich Gott von uns in dieser Zeit erwartet, so werden wir nicht verzagt. Wir trösten uns mit Maria Magdalene, die erst stufenweise zur Botin des Auferstehungsglaubens geworden ist. Wir bewahren vor unseren Augen und in unseren Herzen das Bild Mariens, der Mutter des Herrn und unserer Mutter. So werden wir stets noch liebevoller das überkommene Erbe lebendig bewahren und hellhörig auf den Ruf der Zeit eingehen.

Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung und Erneuerung in Vergangenheit und Gegenwart

Von P. Dr. Lothar Hardick OFM, Münster

Das Referat wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobere am 4. Juni 1962 in Würzburg gehalten. Bei der Vielschichtigkeit der Fragen wurde für den Druck darauf verzichtet, alle Einzelheiten sorgfältig in Fußnoten zu belegen, da der kritische Apparat sonst zu umfangreich geworden wäre.

EINFÜHRUNG: UNSERE SITUATION

Das gewünschte Thema ist nur ein Teil des großen Gedankenkreises: „Das Ordensleben in einer veränderten Welt“. Der Historiker steht diesem Wort von der veränderten Welt mit einer gewissen Reserve gegenüber. Diese Reserve bezieht sich nicht auf die unbestreitbare Tatsache, daß sich vieles geändert hat, daß vieles im Umbruch ist, manches ins Schwimmen, in die Unsicherheit geriet. Reserviert müßte man sein, wenn gemeint wäre, die sich heute vollziehenden Änderungen seien objektiv die am tiefsten greifenden. Gewiß hat jede Generation das Recht, ihre eigene Situation subjektiv als besonders schwierig zu sehen. Ob aber z. B. die Sklavenbefreiung der alten Zeit, das Explodieren der Wirtschaft zum Großhandel und gleichzeitig das Emporkommen des Dritten Standes um das Jahr 1200 oder die Reformation Luthers oder gar die Säkularisation objektiv weniger verändert haben als unsere Gegenwart? Und all diese Fakten haben ja auch das Ordenswesen der katholischen Kirche ganz besonders stark betroffen, sie sind jedoch von den Orden gemeistert worden. So wären wir auch heute nicht berechtigt, auf Grund der gegenwärtig vor sich gehenden oder bis heute vor sich gegangenen Veränderungen resigniert aufzustecken. Wir sind von Gott in diese Zeit hineingestellt worden nicht zum Untergange, sondern um unserer Zeit das von Gott durch uns Gewollte zu geben. Wir müssen unsere Zeit sehen als die Zeit, in der wir das Heil der Welt wirken sollen. Allerdings zeichnet sich vielleicht doch in einem Punkte eine mehr als deutliche Unterscheidung unserer Zeit von früheren Generationen ab: früher brachten Heilige den neu geforderten Stil, heute sollen das Tagungen bewerkstelligen. Haben wir bei allen Überlegungen um Änderungen und Anpassungen überhaupt einen Raum für den Heiligen und das Heilige?

Man spricht heute aber doch davon, daß die jetzige Generation und vor allem die nachrückenden jungen Menschen weniger an religiöser Kraft und Durchhaltewillen mitbringen als frühere Generationen. Man sagt, die heutige Jugend sei durch so viel Belastungen gegangen, daß man Rücksicht nehmen müsse und nicht mehr das verlangen könne, was früher selbstverständlich war. Gewiß ist die heutige Jugend durch den Krieg

und die erste Nachkriegszeit gegangen. Sie hat aber auch die Wohlstandswelle erlebt. Und bald rücken jene nach, die nur Wirtschaftswunder und Wohlleben erfahren haben. In welcher Weise wird man dann vom Rücksichtnehmen sprechen? Wer ein geradezu klassisches Beispiel für einen immer neu lebendigen Topos sucht, sollte sich dieses Wort vom Rücksichtnehmen auf die junge Generation wählen. Solche Überlegungen sind menschheitsalt. Bereits die ersten ägyptischen Einsiedler haben es ausgesprochen, man könne den zeitgenössischen Menschen nicht mehr so viel zumuten wie früher, man müsse Rücksicht nehmen auf die geschwächte Konstitution. Das geschieht also zu einer Zeit, da der aszetische Radikalismus sich in heute kaum glaubhafter Weise zu steigern beginnt. Und es mag uns Heutigen sehr lehrreich — vielleicht auch trostreich — sein, wenn die Benediktiner-Regel im 40. Kapitel schreibt: „Wir lesen freilich, daß der Wein für Mönche überhaupt nicht passe, doch da die Mönche unserer Tage sich davon nicht überzeugen lassen, wollen wir uns wenigstens dazu verstehen, nicht bis zur vollen Befriedigung zu trinken, sondern etwas weniger.“¹⁾

„Doch da die Mönche unserer Tage sich davon nicht überzeugen lassen“, ist das nicht genau unsere heutige Situation in so manchen Fällen? Nun ist das Aufschlußreiche bei dem Gesetzgeber des Benediktinertums, daß er daraufhin nicht resigniert, sondern es versteht, die Forderung anzupassen. Er hat es ja nicht mehr mit den ägyptischen Anachoreten und deren Ideal einer Vita angelica zu tun, wobei der völlige Verzicht auf Wein selbstverständlich war. Er lebt in einem Land, wo der Wein unabdingbar zur Nahrung gehört. — Steht mit solchen Hinweisen unsere heutige Ordenssituation nicht in einer ganz eigenartigen Beleuchtung? Dennoch haben wir ein Recht, unsere Situation in ihren nachweislichen Veränderungen zu wägen, und wir sind sogar verpflichtet, uns ernsthaft zu fragen, ob wir Ordensleute von heute entsprechend mitgegangen sind, ob wir manche Dinge am Ordensleben nicht doch zu stark als kanonisch unveränderlich gesehen und es dadurch anfälliger gegen Übertretungen gemacht haben. Wir sollten aber vor allem fragen, ob wir seinsmäßig in der heutigen Situation das darstellen, was wir in der Kirche, im Heilsplan Gottes für unsere Zeit sein müßten.

Um die Veränderungen ganz konkret begreifen zu lassen, darf zunächst wohl grundsätzlich gesagt werden: Unsere Generation steht tatsächlich in einer Lage, die anscheinend vorher noch nicht gewesen ist. Früher war es meist ein Reformanliegen, den Ordensleuten die Möglichkeiten zur Arbeit vor einem Überwuchern des Gebetspensums zu retten.²⁾

¹⁾ Vgl. Hans-Urs von Balthasar, Die großen Ordensregeln. Einsiedeln-Zürich-Köln 1948, 188.

²⁾ Dazu: L. Hardick, Gebet und Arbeit im Ordensleben, in: Referate der Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen 1959, 18—36.

Man mag dabei z. B. an die Begegnungen zwischen Cluniazensern und Zisterziensern denken. Heute liegt die Situation genau umgekehrt. Es geht darum, die Möglichkeiten des Gebetes und des gesamten innerlichen Lebens vor einem Überwuchern der Arbeit zu retten. Vergleichen wir einmal zwischen den Jahren 1910 und 1961. Man gestatte, daß ich diesen Vergleich bei der eigenen Ordensprovinz ansetze. Es wird überall ziemlich die gleiche Lage sein. Zwar liegen in dem Gebiet von 1910 heute zwei selbständige Ordensprovinzen. Aber die Zahl der Patres war 1910 in dem gesamten Gebiet etwa die gleiche wie heute in der Sächsischen Franziskanerprovinz allein: 1910 waren es 258 Patres in 28 Klöstern, 1961 waren es 247 Patres in 23 Klöstern. Damit ist also eine reelle Vergleichsmöglichkeit gegeben.

Die Sächsische Franziskanerprovinz vom Hl. Kreuze wies auf an:

	1910	1961
Volksmissionen	108	55
in Volksmissionen eingesetzte Patres	25	13
Exerzitienkurse	164	234
religiöse Wochen (Oktaven)	16	49
Konferenzen für Ordensleute	150	344
Ordinarii bzw. Extraordinarii	103	305

Man muß dazu berücksichtigen, daß seit 1910 der Lehrkörper der Provinz in den höheren Studien und im Kolleg wesentlich vergrößert wurde, daß ferner seit 1910 eine ganze Reihe von Pfarreien angenommen worden sind, in denen man ja nicht gerade die weniger leistungsfähigen Kräfte einsetzen darf, daß ferner das Ausbleiben des Nachwuchses in der Nazizeit und in den ersten Jahren nach dem Krieg das Durchschnittsalter der Provinz-Angehörigen wesentlich heraufgesetzt hat.

Vielleicht wird der Vergleich noch instruktiver, wenn man einmal ein einzelnes Kloster näher beleuchtet.

	1910	1961
Beichten	50-60 000	rund 250 000
Konferenzen für Ordensleute	2	23
Ordinarii	2	15
Gesamtzahlen der Ordensleute für diese Ordinarii	45	500
Extraordinarii	2	8

Man hätte noch andere Gebiete einbeziehen können, auf denen sich ein gleiches Bild ergibt. Aber das Aufgeführte spricht wohl deutlich genug. Da sind wirklich sehr ernst zu nehmende Änderungen im Lebensrhythmus der Ordensleute vor sich gegangen. Man wird das Ordensleben nicht einfach nach den überkommenen Maximen messen können, die doch um das Jahr 1910 sehr stark von den Grundsätzen der beschaulichen Klöster

einerseits und einer Leistungs- oder Erfüllungsfrömmigkeit andererseits geprägt waren. Der andere Lebensstil ist bereits da. Ist er aber entsprechend geistlich verarbeitet? Hat die asketische Formung darauf Rücksicht genommen? Wenn in der Benediktiner-Regel der Satz steht: „Doch da die Mönche unserer Tage sich davon nicht überzeugen lassen“, so hat dieses „sie lassen sich nicht mehr überzeugen“ heute doch manchmal sehr ernste und mehr als berechtigte Hintergründe. Es ist nämlich durchaus nicht immer so, daß manche überkommenen Dinge etwa deshalb nicht mehr ankommen, weil ein weniger strenges Leben gewünscht wird.

1. DIE FRAGE NACH DEM SINN DER ORDENSGEMEINSCHAFTEN

Religiöse Gemeinschaften haben ihre eigenen Lebensgesetze. Sie sind nicht rein aus innerweltlichen Gegebenheiten abzuleiten, obwohl die einzelnen Gemeinschaften sich sehr stark in das geistige Klima und den Stil ihrer Zeit und der verschiedenen Nationen einbetten. Will man einige Sicherheit gerade in den Fragen der Anpassung erhalten, so muß man sich die Grundfrage beantworten: Warum sind die Ordensgemeinschaften in der katholischen Kirche überhaupt da? (Vielleicht stellt man in den Männerorden noch dringlicher die Frage nach der Erneuerung und nicht zuerst nach der Anpassung!)

In der Beantwortung dieser Grundfrage gibt es einige Lösungsversuche, die dem letzten Wesen des katholischen Ordensstandes nicht gerecht werden. Es ist bis heute z. B. üblich, statt nach dem Sinne einer religiösen Gemeinschaft nach ihrem Zweck zu fragen. Und dieser Zweck wird mehr oder weniger stereotyp angegeben als a) Selbstheiligung und b) spezielle Tätigkeit.

a) Was den ersten Punkt der Selbstheiligung angeht, so sind die jungen Menschen unserer Tage dahinter gekommen, daß man sich auch außerhalb der Orden ganz gut selbst heiligen kann. Das erwachte Sozialbewußtsein sieht heute in dieser starken Betonung der Selbstheiligung eine zum mindesten feine Form des religiösen Egoismus, die manchen abstößt. Und bei jungen Ordensleuten setzt das Fragen ein, was denn nun mit denen ist, die nicht zum Ordensstande berufen sind. Solches Fragen bringt mehr Verwirrung in die wahre Berufserkenntnis, als man manchmal ahnt. Bei solcher Verzweckung bleibt der Gemeinschaft als solcher nur eine dienende Rolle an der Heiligung der einzelnen.

b) Da die Gemeinschaft selbst aber eine eigenständige, nur von der Gemeinschaft zu erfüllende Funktion haben möchte, so hat man den zweiten Punkt der speziellen Arbeitsgebiete als wesentlich für die Orden hinzugenommen. Das hat dann dazu geführt, die Existenzberechtigung der Orden in der Kirche mit Leistungstabellen und Tätigkeitsberichten beweisen zu wollen. Solches bringt nicht nur die große Gefahr, daß

man dann nicht weiß, wie man die kranken und alten Ordensleute im Ordenszweck unterbringen soll, daß also gerade jene Menschen für den angeblich wesentlichsten Teil der Ordensaufgaben ausfallen, die das erlösende Kreuz Christi persönlich tragen.

Es hat sich doch ferner gezeigt, daß es praktisch kein Gebiet der Tätigkeit gibt, das den Ordensleuten in der Kirche allein zusteht. Und das wissen die jungen Menschen heute ebenso gut wie wir.

Ein weiterer Gefahrenpunkt dieser Verzweckung ist aus der Geschichte ersichtlich. Alle Gemeinschaften, die zu bestimmten Arbeitszwecken gegründet worden sind, erweisen sich als äußerst anfällig, z. T. sogar in den Punkten, die traditionell zum Wesen des Ordenslebens hinzugehören. Mehr oder weniger sind alle Ritterorden in ihrer Existenz in Frage gestellt worden, als die Zeiten vorübergingen, da die Kirche den ritterlichen Krieg gegen die Ungläubigen noch als möglich ansah. Auch die Orden vom Loskauf der Gefangenen haben sich in ihrer Existenz als sehr anfällig erwiesen.

Stehen nicht manche der jüngeren Gemeinschaften, vor allem auch die Ordensfrauen, deshalb heute in einer Existenzkrise, weil sie in ihrem Ursprung rein zweckhaft gegründet worden sind. Werbeprospekte von der Art „Komm zu uns, wenn Du dies oder das wirken willst“, treffen heute größtenteils ins Leere. Denn die jungen Mädchen z. B. wissen heute doch sehr genau, daß man nicht Ordensfrau sein muß, um Krankenpflegerin oder Lehrerin katholischer Prägung sein zu können. Hier liegen meiner Ansicht nach die wichtigsten Gründe dafür, daß die Krise über diese Gemeinschaften gekommen ist. Gewiß, es mag manche Symptome geben, welche die jungen Menschen z. B. an den Ordensfrauen befremden mögen. Man wirft Mangel an Anpassung vor. — Bei den Männerorden scheint der Vorwurf, es mangle an Anpassung, wohl deshalb stärker zu fehlen, weil sich manche doch reichlich „angepaßt“ haben, so sehr, daß das Wesentliche in Gefahr gekommen ist. — Es ist zwar heute recht beliebt, auf diese befremdenden Symptome hinzuweisen. Man sollte sich aber dabei doch fragen, ob diese befremdenden Symptome nicht einfach einer Hilflosigkeit entsprungen sind. Wir Männerorden sind es doch gewesen, welche in Wort und Schrift die Ordensfrauen generationenlang zu der Haltung erzogen haben, die wir jetzt zum Vorwurf machen. Wissen die Ordensmänner selbst und infolgedessen auch die Ordensfrauen, warum der Ordensstand in der Kirche überhaupt da ist? Nur aus diesem Wissen heraus kann mit einiger Sicherheit an die Fragen der Anpassung aus der Erneuerung heraus herangegangen werden.

Man kann in dieser Hinsicht sehr viel von den ältesten Gesetzgebern des Ordensstandes lernen. Gewiß haben sich die Namen dieser Gesetzgeber mit ganz bestimmten Zweigen des Ordensstandes verbunden. Was sie jedoch zur Sinnbestimmung des Ordenslebens herausge-

arbeitet haben, ist nicht so, daß es eine Arkan-Angelegenheit nur einer Gruppe darstellt. Es ist eine Gabe an das Selbstverständnis aller Gruppen des katholischen Ordensstandes. So sagt der hl. Augustinus über den Sinn des Ordenslebens am Beginn seiner Regel: „Das erste Ziel eures gemeinschaftlichen Lebens ist, in Eintracht zusammenzuwohnen und ein Herz und eine Seele in Gott zu haben.“³⁾ Da wird der Gemeinschaft nicht als wichtigste Funktion zugedacht, daß sie den einzelnen Gliedern die Arbeit ermöglicht, ihnen auch Heimatgefühl gibt. Daß die klösterliche Gemeinschaft gelebt wird, hat in sich einen ganz tiefen Sinn. In ihr wird wesentlich Christliches verwirklicht, so wie es die junge Kirche in Jerusalem verwirklichen konnte. Die Ordensgemeinschaft übernimmt in der großen Gemeinschaft der Kirche die Funktion, Kirche als Gemeinschaft exemplarisch und wegweisend zu verwirklichen. Es ist Dienst in der Kirche und an der Kirche, der so vollzogen wird. Der hl. Basilius hat die klösterliche Gemeinschaft sogar ganz im Sinne des *Corpus Christi mysticum* gesehen. Da wird einem doch deutlich, wie wesentlich kirchlich das ist, was im Ordensstande gelebt wird. Es geht nicht darum, irgendwelche Sonderformen und Randmöglichkeiten des Kirchlichen auszubilden, sondern innerstes Wesen der Kirche zur Darstellung zu bringen und sichtbar in die Gemeinschaft der Gläubigen hineinzustellen.

Ähnlich ist es bei Franziskus von Assisi, wenn er als den ersten Sinn des Ordenslebens, wie er es sich denkt, herausstellt: „Das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi zu beobachten durch ein Leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit.“⁴⁾ Da wird das heilige Evangelium, die für alle Christen grundlegende Gottesbotschaft, als das angesprochen, was den Ursinn des Ordenslebens ausmacht. Die Beobachtung dieses Grundlegenden aber erfüllt sich durch die Lebensform der dreifachen hl. Profession. Da wird der Ordensstand nicht vom Gesamtchristlichen verabschiedet, um jetzt Sonderformen der Frömmigkeit zu kultivieren. Er wird vielmehr in die Mitte der Kirche hineingestellt.

Der Ordensstand hat in der Kirche die Aufgabe, das in exemplarischer Verwirklichung als heiliges Zeichen aufzurichten, was das Leben eines jeden Christen in seiner Gottbegegnung formen sollte: durch den im Gehorsam verwirklichten Glauben, durch die in der Armut lebendige Hoffnung als ein Warten auf das Kommen des Reiches Gottes, durch die in der Keuschheit und Jungfräulichkeit verwirklichte Liebe.

Wenn gesagt werden darf, daß es das erste Anliegen des Ordensstandes

³⁾ H.-U. von Balthasar, aa.O. 121. 123.

⁴⁾ Vgl. Kajetan Eßer u. L. Hardick, Die Schriften des hl. Franziskus von Assisi, in: Franziskanische Quellschriften, Bd. 13. Werl/Westf. 1962, 80. — Siehe auch: Raymund Linden, in: Wandlung in Treue. Schriftenreihe zum heutigen Ordensleben, Bd. 2². Werl/Westf. 1962. 65 ff.

sein müßte, Kirche in ihrer Fülle darzustellen und zeichenhaft zu verwirklichen inmitten der Gläubigen, dann gehören dazu gewiß wesentlich die drei evangelischen Räte. Es gehört ferner dazu die Kirche als die Gemeinschaft in Christus. Gehört nicht auch dazu, daß die Kirche zwar in der Welt, aber nicht von dieser Welt ist? Müßte der Ordenschrist es nicht als eine wesentliche Aufgabe ansehen, sichtbar zu machen, daß die Kirche der im argen liegenden Welt zwar das Evangelium bringen und vorleben soll, daß sie sich aber nicht mit dieser Welt identifizieren darf, sich vielmehr deutlich von ihr distanzieren muß, weil sie das Reich Gottes verwirklichen soll? Wenn Christus und mit ihm seine Kirche das Zeichen ist, dem man widersprechen wird, das den Widerspruch geradezu herausfordern muß, dann wird sich auch der Ordenschrist irgendwie dazu bekennen müssen, wenn er seine innerkirchliche Aufgabe recht erfüllen will. Daß junge Christen gerade für diesen Punkt ein feines Gespür haben, wurde mir einmal in einer langen Diskussion mit der katholischen Studentengemeinde in Kiel klar. Da kam von den Studenten und Studentinnen die Klage: „Von uns verlangen die Geistlichen, wir sollten bekennen, sollten sichtbares Zeugnis ablegen, sollten den Mut haben, anders zu sein. Die Geistlichen — vorneweg die Ordensleute — aber tarnen sich auch in ihrer Kleidung; sie haben anscheinend nicht den Mut, das zu vollziehen, was sie von uns verlangen.“ Nun ist die Kleidung zwar nicht das Wesentliche am Ordensleben. Man sollte aber in dem so modern gewordenen Reden über Anpassung auch diesen Punkt nicht ganz vergessen. Ob aber die Scheu und Ängstlichkeit in diesem Punkte nicht auch damit zusammenhängt, daß manche Ordensleute sich eben nur als Spezialarbeiter der Kirche sehen, die möglichst viel wirken wollen, und nicht mehr empfinden, daß ein recht verstandenes Anderssein auch zur Evangelisation der Welt gehört?

2. BRAUCHTUM ALS SINNERFÜLLTE AUSSAGE DES ORDENSLEBENS

Nun mag es noch verhältnismäßig einfach sein, über die Wesensbestimmung der Ordenschristen zu sprechen, wenngleich unsere Ausführungen zu diesem Punkte mit Rücksicht auf den Gesamtrahmen nur sehr knapp und dürftig sein konnten. Schwierig wird das Thema bei der nun anzugreifenden Frage, wie sich diese Wesenszüge konkret verwirklichen sollten. Das Grundsätzliche soll zwar unangetastet bleiben. Ist der Ordensstand aber eine Aussage über das innerste Wesen der Kirche, über das Zentrale der evangelischen Botschaft, dann muß diese Aussage sich doch in einer heute verständlichen Sprache halten. Sonst wird nur die Fremdheit, nur das Anderssein empfunden, und die Botschaft selbst wird nicht mehr vernommen. Aber man hüte sich hier vor dem irrigen Glauben, mit Dispensen, mit Streichungen sei alles getan und die neue Form bereits

gefunden. Eine Generaloberin hat dazu einmal geäußert: „Man kann sich doch nicht dauernd dispensieren lassen und dann noch um gute Ordensberufe bitten.“ Aber bei der Aufgabe, das Evangelium in einer heute verständlichen Sprache und Aussage der Welt zu bringen, stellt sich die Kernfrage der Anpassung und nirgendwo sonst. Und hier steht auch die Frage auf nach der Wirksamkeit — im tief verstandenen Sinne des Wortes, nicht die Frage nach der Produktivität!

Die einzelnen Ordensgemeinschaften haben sich in der Kirche ihre eigenen Lebensgesetze gegeben⁵⁾. Diese Lebensgesetze sind nicht einheitlich der gleichen Bewertung zu unterziehen. Es findet sich Unabdingbares, vor allem das, was zentral mit der dreifachen Profession, der kirchlichen Gemeinschaft und deren Anliegen zusammenhängt. Es findet sich auch ein großer Komplex, der nicht zu allen Zeiten eine konstante Größe ist. Darauf hat Papst P i u s XII. hingewiesen mit den Worten: „Diese umfassende Reform ist durchaus nicht ein Ablehnen oder bedenkenloses Verachten dessen, was unsere Vorfahren mühsam aufgebaut haben und was als die Ehre und der Ruhm eines jeden Institutes angesehen werden muß. Sie besteht vielmehr darin, sich nicht in rein passivem Widerstand und in geistiger Unbeweglichkeit zu betäuben, sondern alles daran zu setzen, damit die heiligen Gesetze jedes Institutes nicht zu einer Ansammlung von äußerlichen Regeln werden, die ganz nutzlos auferlegt werden, und deren Buchstabe tötet, weil der Geist fehlt.“⁶⁾

Damit wird im Grunde der gesamte Komplex des klösterlichen Brauchtums, der Ordens-Gebärde angesprochen. Es mag gut sein, sich kurz darüber klar zu werden, welche Funktion dieser Komplex des Brauchtums und der religiösen Sitte bei den Ordenschristen hat. Der Benediktiner-Historiker Ursmar Berlière hat den Satz geprägt: „Eine Regel ist ein toter Buchstabe, es ist die Tradition, die ihr Leben verleiht.“⁷⁾ Ähnlich findet es sich bei Kassius Hallinger ausgesprochen: „Im Fluß des monastischen Vollzuges lassen sich in der Hauptsache drei Aufgaben beobachten, die von der Consuetudo erwartungsgemäß geleistet werden müssen: Sie bestehen, knapp formuliert, in Auslegung, Ergänzung und Sicherung der Regel.“⁸⁾ So stellt sich das Gesamte des Brauchtums religiöser Gemeinschaften dar als die Aneignung der in der Regel festgelegten Grundprinzipien durch den Alltag. Die Konstitutionen, oder wie

⁵⁾ Zu den folgenden Fragen um das Ordens-Brauchtum vgl. L. Hardick, Regel und Brauchtum, in: Wandlung in Treue, Bd. 22. Werl/Westf. 1962, 31—41.

⁶⁾ Schreiben an Kardinal Micara vom 12. November 1950 anläßlich des ersten Internationalen Kongresses der Ordensleute. Weitere Verlautbarungen gleichen Tenors siehe bei Josef Zürcher, Päpstliche Dokumente zur Ordensreform. Einsiedeln-Zürich-Köln 1954.

⁷⁾ Les coutumiers monastiques, in: Revue Bénédictine 23 (1906) 260.

⁸⁾ Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. Rom 1950, Bd. 2, 870.

immer man diese Sammlungen des Brauchtums nennen will, sind in großem Maße eine Auslegung der Regel. Sie ergänzen diese auf weiten Strecken, indem sie die konkreten Anwendungen auf Ort, Zeit und Nation bieten. Und sie sichern so die beständige Beobachtung dessen, was die Regel als Wesensziel der Gemeinschaft aufgestellt hat.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß diese Gewohnheiten auch schriftlich fixiert und damit zum Gesetz der Gemeinschaft erhoben werden. Heute allerdings wird meist dieser Weg der schriftlichen Fixierung beschritten. Der Grund dafür ist wohl, daß man den gesamten Bereich des Brauchtums sichtbarer machen möchte. An sich hat die gesetzesmäßige schriftliche Zusammenstellung der Gewohnheiten eine Doppelfunktion: was sich durch die Tradition im Verlauf der Zeit über die Regel hinaus gebildet und gefestigt hat, wird abgeschlossen und bewahrt.

Also geht die Gesetzgebung in einer lebendigen Gemeinschaft eigentlich nicht den Dingen voraus, sie folgt vielmehr nach. Das sollte man in der Führung der Gemeinschaften immer bedenken. Nicht durch gesetzliche Maßnahmen sollte das neu Erstrebte eingeführt werden. Es gibt den Weg des Vorschlages, der allgemeinen Weisung. Man muß versuchen, Überzeugung zu wecken. Der Sinn der Gesetzgebung ist, nachfolgend das aufzugreifen, was durch den lebendigen Brauch emporgewachsen ist, und es bewahrend zu schützen. Also ist es besser, eine Gemeinschaft mit Weisungen ohne Gesetzescharakter weiter zu drängen, immer wieder vorzuschlagen und anzuraten, bis sich das Erstreben so eingelebt hat, daß es gesetzesreif geworden ist.

Ein Wort noch zum Brauchtum. Konrad Hahn hat die Formulierung geprägt: „Der Brauch steht über aller Vernunft, weil er aus tiefstem Gemeinschaftsleben heraus gefunden und geheiligt wird.“⁹⁾ Das Wort weist auf wesentliche Sachverhalte hin. Es wird nicht immer gelingen, jeden einzelnen Brauch, jede gemeinsame Gebärde aus bewußten Verstandeserwägungen heraus zu erklären. Die Freude einer Gemeinschaft, eine bestimmte Gebärde als Kennzeichen des Gemeinsamen gefunden zu haben, wird oft viel ernster zu nehmen sein als die Vernunftfragen nach dem Wie und Warum. Wenn allerdings das Gemeinschaftsbewußtsein schwindet und sich abschwächt, dann gerät gerade diese Brauchtumsgruppe in eine ernste Krise. Wer keinen Sinn für die Gemeinschaft hat, dem schwindet der letzte Grund des Verständnisses für Haltungen, die eben den Sinn haben, dem Gemeinsamen Ausdruck zu geben. Ob man sich diesen Punkt nicht gerade heute sehr ernsthaft überlegen sollte? Es gibt so manche traditionellen Bräuche, die von einer Begegnung des einzelnen mit seiner religiösen Gemeinschaft sprechen, z. B. das zum Schuldkapitel verstümmelte Konventskapitel, die Generalabsolu-

⁹⁾ Deutsche Volkskunst. Berlin 1928, 17.

tion, das Sich-Entschuldigen usw. Brauchtumsmäßig ist da die schwere Frage, ob die heute gesetzesmäßig geltende Form wirklich den Sinn der Dinge zum Ausdruck bringt.

Was die Bußen z. B. angeht, so ist da ein aufschlußreicher Gestaltwandel vor sich gegangen. Die mittelalterlichen Verbände wußten, daß sie der Mittel bedurften, um ausbrechende Elemente notfalls mit Gewalt der Gemeinschaft einzuordnen, weil ein Austritt praktisch kaum möglich war. Man hatte Mittel, sich gegen störende Elemente zu wehren. Heute hat man sich fast ganz dieser Mittel begeben. Wenn der Brauch schwindet, daß man auch für kleinere Verfehlungen formell um Entschuldigung bittet, dann wird es auf die Dauer sehr schwer, selbst in ernstesten Fällen eine Buße und Genugtuung abzufordern, weil die gesamte Haltung nicht mehr lebendig ist. Begeben sich Obere des Mittels der Zurechtweisung, dann geben sie einen Schutz der Gemeinschaft auf und liefern die Gemeinschaft solchen aus, welche das gemeinsame Leben höchstens als ihre Altersversorgung ansehen, im übrigen aber völlig ihre eigenen Wege gehen.

Daß es in der Begegnung zwischen Gemeinschaft und dem einzelnen jedoch nicht nur die Frage des Schuldigwerdens gibt, daß man auch die wertvolle Bedeutung des einzelnen der Gemeinschaft gegenüber Brauchtumsmäßig pflegen kann, sei ergänzend wenigstens erwähnt. Ob dieselben Dinge, die der Obere in mahnender Ansprache vorbringt, heute nicht auch in gemeinsamer Diskussion behandelt werden könnten? Die junge Generation liebt die Diskussion. Es würde sich als sehr fruchtbringend erweisen, den jungen Leuten diese Möglichkeit zu schaffen. Man würde sicher die Erfahrung machen, daß sie manche Dinge ernster nehmen, als man pauschal glaubt. — Es ist unmöglich, hier erschöpfend alles zu behandeln, was an sich Anliegen nicht nur einer einzigen Tagung sein könnte, selbst wenn sie sich über mehrere Tage erstreckte. Es können hier nur einige Streiflichter auf Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung und Erneuerung versucht werden.

Wenn eine Ordensgemeinschaft sich konstituiert, so geschieht das nicht voraussetzungslos im geschichtsleeren Raum. Mag man auch die Ordensgründer als herausragende, konstruktive, schöpferische Persönlichkeiten ansprechen, sie gehören doch einer bestimmten Zeit an, sind Kinder einer bestimmten Landschaft, haben ihre Nation, in der sie wurzeln. All diese Dinge weben ihre Fäden in das entstehende neue Gebilde. Das gilt vom sozialen Stil, der ja eine eminent wichtige Rolle bei den religiösen Gemeinschaften spielt. Es gilt ganz auffallend auch vom religiösen Stil, von der Frömmigkeitshaltung der Nationen und Zeiten. Für die Brauchtumsforschung gibt es dabei ein höchst interessantes Phänomen: den landfremden Mönch. Es ist nicht ganz leicht, wenn eine Gemeinschaft in das Gebiet eines ganz anderen Volkstums eintritt, um sich dort einzuwurzeln. Immer stellt sich dann die Notwendigkeit, den Lebensstil auch dieses

Volkstums aufzuarbeiten. Damit sind Forderungen der Anpassung erhoben. Wie sich das auswirken kann, wird einem bei der Ordensarmut sofort klar, wenn man bedenkt, ob die Armut als Aussage der Heilsbotschaft Christi überhaupt bei Menschen ankommen kann, wenn die Ordensleute aus Ländern stammen, in denen ein wesentlich höherer Lebensstandard herrscht. In manchen Ländern mögen die Missionare noch so einfach leben, ihre Armut wird nicht sichtbar werden können, sie gelten als die Reichen.

Wandlungen im Lebensstil der Ordensgemeinschaften haben sich immer wieder abgezeichnet, wenn die Gemeinschaft ein neues Gebiet betrat. Sie haben manche Änderung auch der Ordenstracht bedingt. Probleme der Anpassung an ein neues Volkstum werden heute bei den nach Charles de Foucauld benannten Gemeinschaften sehr stark empfunden. Man kann die neue Nation nicht zwingen, nach der Art einer anderen Nation zu empfinden, wenn sich diese neue Nation einer bestimmten Gemeinschaft öffnen soll. Gewiß braucht eine große Ordensgemeinschaft, die über die Grenzen eines einzigen Volkstums hinausgeht, auch ein starkes Bewußtsein des überall Gemeinsamen. Aber das Gemeinsame darf sich auch nicht lähmend auf alle neuen Impulse legen. Man wird das z. B. bei der Art des Frömmigkeitsstils berücksichtigen müssen. Auch Generalkonstitutionen sollten bei großen Orden wirklich nur generelle Dinge regeln und den einzelnen Regionen stärkere Möglichkeiten der Selbstentfaltung geben.

Heute beginnt man glücklicherweise in den Missionsgebieten, auf diese Notwendigkeiten einzugehen. Benediktiner, Zisterzienser und Trappisten sind dazu übergegangen, bei Neugründungen in Afrika z. B. nicht mehr wie früher einen europäischen Kleinkonvent ins Missionsland zu verpflanzen, dem sich die Einheimischen nur europäisch assimiliert anschließen können, weil der europäische Lebensstil von Anfang an alles bestimmt hat. Man sendet heute eine recht kleine Gruppe — drei oder vier Mönche —, die lediglich die Aufgabe hat, Einheimische in das klösterliche Leben nach seinen Grundbegriffen einzuführen und sich dann wieder zurückzieht. Die Einheimischen sind dann darauf angewiesen, sich selbst ihre Tagesordnung, ihren gesamten Lebenszuschnitt aus dem eigenen Volksempfinden heraus zu erringen. Gewiß mag das hin und wieder Fehlschläge geben. Es ist aber auf die Dauer die einzige Möglichkeit und der beste Weg, rasch zu einem wirklich einheimischen Ordensleben zu kommen.¹⁰⁾

Wenn eine große Ordensgemeinschaft nicht Absplitterungen in Form neuer Ordenszweige in Kauf nehmen will, muß den einzelnen Gebieten das

¹⁰⁾ Zusammenfassende Information zu diesem Punkt bei Suso Frank, Das beschauliche Kloster im Missionsland, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft, Jgg. 1962, 92—102.

Recht des eigenen Lebensstils gegeben werden. Typisch sind ja bei den Schwesterngemeinschaften die Schwierigkeiten mit Nordamerika. Wenn da Absplitterungen vorgekommen sind, dann lag das daran, daß die gesamte Genossenschaft sich wohl zu zentralistisch gegeben und gewisse Gesetze der Anpassung nicht berücksichtigt hatte. Und um noch einmal das Feld der ausländischen Missionen unter den gegen Europäisches sehr empfindlich gewordenen Völkern zu nennen, so drohen die politischen Entwicklungen, jene Formen einheimischen Ordenslebens herbeizuführen, an die europäischer Zentralismus nicht herangegangen ist.

Die Orden der Kirche bieten insgesamt eine fast verwirrende Fülle und Vielfalt. Hin und wieder erschrickt die Kirche selbst vor solcher Fruchtbarkeit und sucht ihr zu steuern. So war es beim vierten Laterankonzil im Jahre 1215; ähnlich ist es auch heute. Trotz aller Vielfalt enthüllt sich jedoch auch in mehr als einem Zuge neben der Besonderung das allen Gemeinsame. Die Gemeinschaften tauschen unter sich diese oder jene Übung aus. Es kann geschehen, daß eine junge Gemeinschaft sich mit einer ganz eigenen starken Konzeption geformt hat. Dieses als zeitentsprechend Empfundene wird meist rasch von anderen Ordensgruppen übernommen. So kommt es zu Gemeinsamem oder zu Analogien, ohne daß man dabei sofort eine etwa stattgefundene Überfremdung spürt. Es gibt mehrere solcher Fälle von Überfremdung in der Geschichte des Ordensstandes. Überfremdung droht dem am meisten, der nicht in seiner eigenen Art daheim ist und sie nicht liebt und lebt.

Darüber hinaus gibt es aber eine einigermaßen scharf umrissene Brauchumsgruppe, die offenbar als typisch für das gemeinsame Leben religiöser Prägung empfunden wird und deshalb auch von allen Gemeinschaften gleichermaßen gepflegt worden ist. Bereits der hl. Basilius hat um solche Angleichungen gewußt, wenn er in seinen Regeln sagt: „Es gibt einen Ton der Stimme, ein Maß der Rede, eine passende Zeit und Eigentümlichkeit der Worte, welche den Frommen eigen ist und sie von anderen unterscheidet; dies kann der nicht erlernen, der sie nicht aus gemeinsamer Übung kennt“. Basilius beschreibt auch die Art, wie das gesamte Auftreten des Mönches beschaffen sein sollte, und er führt näherhin an: würdevolle Haltung, Zunge und Auge in Zucht halten, angemessene und wohlgesetzte Rede, nicht lachen, den Blick zu Boden senken, Gehen in Festigkeit und Einfachheit.¹¹⁾ Man könnte die Einzelheiten weiter aufzählen, doch mag die Andeutung genügen, um diesen Komplex einigermaßen zu charakterisieren.

Es handelt sich hier um die von der Tradition geprägte typische Gebärde des frommen Lebens. Nach dem Willen der Heiligenlegenden müssen alle Heiligen sie gehabt haben, obwohl das

¹¹⁾ Regulae fusius tractatae 13.

manchmal Schwierigkeiten ergibt. Aber die Legende stört sich nicht an solche Schwierigkeiten. Sie lebt von der Begeisterung für das Typische und malt die Heiligengestalt eben auf diesem Goldgrund.

Gerade dieses Gebiet ist heute stärksten Fragen ausgesetzt. Man sieht in einem derartigen Typus eigentlich nicht mehr das Ideal, man empfindet hier besondere Befremdung. Nichts ist der heutigen Weltoffenheit im guten Sinne stärker entgegengesetzt als die skizzierte typische Art, in der sich das religiöse Gemeinschaftsleben traditionell gegeben hat. Hier sind Anpassungen möglich und notwendig. Andererseits gilt aber auch, daß jeder Stand mit einer starken Konzeption seine Angehörigen in bestimmter Weise formt. Man sieht das ja auch beim Offizierskorps des Militärs, obwohl auch da deutliche Wandlungen sich abzeichnen.

Nun ist es nicht leicht, für den Ordensstand auf diesem Gebiete das für heute Erforderliche rezeptartig in Einzelheiten anzugeben. Berücksichtigen wird man dabei, daß eine gewisse *Standesgebärde* notwendig ist und sich manchmal auch als guter Schutz erweist. Man muß eben seinen Stil zeigen. Andererseits möchten die Menschen unserer Tage aber auch nicht einen zu stark vom allgemeinen Leben distanzierten Typ. Die sich hier abzeichnenden Schwierigkeiten sind vielleicht mit dem Hinweis auf ein verwandtes Gebiet näher zu fassen: das Amt des Beichtvaters. Die Gläubigen möchten von ihrem Beichtvater sehr genau auch in Ehefragen beraten werden, zeigen sich aber schockiert, wenn der Beichtvater ein zu detailliertes Wissen von sich aus verrät. So kann man auch sagen: wenn Ordensleute sich zu stark dem heutigen Lebensstil anpassen, mögen sie bei manchen wohl als Menschen gelten, „die in unsere Zeit passen“, aber sie könnten insgesamt doch ihre Glaubwürdigkeit als Ordensleute verlieren. Dabei mag gelten, daß ein Maß an Wissen um die heutigen Fragen des öffentlichen Lebensstils erwartet wird. Generell werden die Schwierigkeiten dieses Gebietes wohl überhaupt nicht zu lösen sein. Nur wenn der einzelne selber ein überzeugter Ordenschrist ist, wird er die Sicherheit der Situationen finden.

Das Brauchtum der religiösen Gemeinschaften ist im allgemeinen sehr zäh und langlebig. Der *Traditionsrhythmus* ist ein recht schweres Gewicht der Beharrung. Dennoch kehrt bei den religiösen Verbänden mit einiger Regelmäßigkeit der Zeitpunkt wieder, in dem man mit einem gewissen Unbehagen das starke Anwachsen des Brauchtums, des Überkommenen verzeichnet. Man denkt dann für die Folge an eine *Revision*. Diese Überprüfung kann sich auf Einzelheiten beziehen. Sie kann aber auch das gesamte Brauchtum angehen. Solche kritischen Sichtungen entspringen auch den verschiedensten Erwägungen, wobei selbst wirtschaftliche Motive nicht ausgeschlossen sind. Auffallend stark betreffen solche Revisionen allerdings gerade das Gebiet der Frömmigkeit. Wucherndes Brauchtum auf dem Gebiet der Frömmigkeit zu beschneiden

und in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen, ist immer wieder ein echtes Reformanliegen gewesen, weil der Weg der Vereinfachung zum Wesentlichen drängt. Gerade die gemeinsam verrichteten Privatgebete oder sonstigen Übungen, die vielleicht in einer Notzeit übernommen wurden, haben den Drang zur Wucherung. Es liegt ja so nahe, etwa in Notzeiten bestimmte Dinge allgemein vorzuschreiben. Sie allerdings dann wieder abzuschaffen, gilt leicht als Abfall von der eifrigen Frömmigkeit, obwohl sie dauernder Anlaß für unandächtiges Gebet geworden sind. Man denke dabei auch an die Morgen- und Abendgebete einer Kommunität, die zu einem bestimmten Zeitpunkt glaubte, sie komme mit dem kirchlichen Morgen- und Abendgebet des *Divinum Officium* nicht aus. Reform bedeutet in solchen Fällen, daß dem einzelnen mehr Raum für sein eigenes Beten gegeben wird.

In der Geschichte der religiösen Orden gibt es eine Vielzahl solcher Vorgänge, die mit dem Wort „Reform“ ausgedeutet sind. Sie stehen mehr oder weniger unter gleichem Gesetz. Die religiösen Gemeinschaften brauchen jene Generationen, die das Hausbrauchtum kritisch prüfen, das Nur-Konventionelle und ebenso den Wildwuchs und die Entartung beseitigen, die sich bemühen, das zum Teil bereits vergessene Wesentliche wieder mit neuem Leben zu erfüllen und es von Überwucherungen zu befreien.

Dabei steht allerdings die Frage auf, ob man nicht viele Vorgänge, die durchweg als Reform bezeichnet werden, besser mit der neutraleren Bezeichnung „Umformung“ bedenken sollte. Denn es ist doch so: begegnen sich zwei verschiedene Konzeptionen oder zwei andersgeartete Ausprägungen des Ordenslebens im Drange ihrer Ausbreitung und in den Positionen des eigenen Selbstanspruches, dann treten in solch kritischen Begegnungen durchweg recht lebhaft Erregungen der Gemüter ans Licht. Meist stehen beide Seiten auf und beschuldigen sich einander der Degenerierung, des Abfalls vom Ideal und der Erkaltung. Mit dieser Tatsache, die sich historisch vielfach belegen läßt, müßte gerade heute gerechnet werden, wo es um die Anpassung geht. Denn das Wesen einer recht verstandenen Anpassung bedeutet ja, daß manche Formen traditionshafter Art aufgegeben werden, um neue zu finden, die unserer Gegenwart eine stärkere Aussage des Wesentlichen bedeuten. Bei manchen Bemühungen etwa um die Anpassung der Ordensfrauen scheint dieses gegenseitige kritische Bewerten bereits eingetreten zu sein. Wer mit zu hartem Vorwurf an die geheiligten Traditionen der Ordensgemeinschaften herangeht und ihnen nur vorhält, sie entsprächen nicht mehr unserer Zeit, ohne ihnen das heute Geforderte positiv aufzuzeigen, wird sich über den Gegenwurf nicht wundern dürfen, daß er das Ordensleben aufweichen wolle. Gerade den Ordensfrauen gegenüber, die sich in so vielfacher Hinsicht von den Ordensmännern abhängig wissen, sollte man behutsamer sein.

Die Ordensgeschichte kennt in solchen Zusammenhängen eine regelrechte propagandistische Reform-Rhetorik, die versucht, den gesamten Vorgang rein ethisch und moralisch zu bewerten. Die Erregung ist in solchen Fällen nur dann richtig zu verstehen, wenn man sich vor Augen hält, daß jeder einzelne bei einer Umformung die alltäglichen, vertrauten Gewohnheiten aufgeben muß und sich an eine neuartige Form gewöhnen soll, obwohl man ihm sein ganzes Leben lang die Tugend der Perseverantia und die Treue im Kleinen empfohlen hat. Da sich nun neue Lebensformen mit großer Energie den Weg zu bahnen suchen (das Junge und Neue neigt eigentlich immer zur Intoleranz), so steht bald Angriff auf Gegenangriff. Beide Seiten entfalten das Pathos der Reform-Rhetorik. In der Vergangenheit setzte man sich in solchen Begegnungen durchweg mit massiveren Mitteln ein als heute, wo die Toleranz auch dem persönlichen Engagement manches genommen hat.

Wird eine Gemeinschaft dennoch einer anderen Lebensform zugeführt, so ist es nahezu unvermeidlich, eine geschlossene Gruppe von Menschen dorthin zu schicken, die der neuen Form lebendige Geltung verschaffen soll. Die Reaktion der umzuformenden Gemeinschaften war in der Vergangenheit meistens die Flucht. Ihr folgte das triumphierende Urteil der Sieger, daß die Unterlegenen eben vom reinen Ideal abgewichen seien. Reform und Umformung lassen sich schlecht auf dem reinen Verordnungswege dekretieren, sie müssen wirklich eingelebt werden. Diese Erkenntnis hat denn in der nachtridentinischen Zeit viele Maßnahmen bestimmt. Wenn in der sogenannten Gegenreformation ein Konvent reformiert werden sollte, dann geschah das meist in der Art, daß man mehrere Reformleute in jenen Konvent schickte, die der Reform lebendige Geltung verschafften. Das Brauchtum muß eben lebendig vor Augen stehen, wenn es werbende Kraft entfalten soll. Nun speist es sich aber mit allen Fasern aus dem alltäglichen Erleben der Ordensleute, so daß es praktisch schwer wird, einmal Gewohntes aufzugeben und sich auf neue Motive umzustellen.

Insgesamt kann man wohl den Grundsatz aufstellen: Die Lebendigkeit des Brauchtums — nicht: seine Vielfalt — ist ein Gradmesser dafür, wie stark die betreffende religiöse Gemeinschaft ihr Grundanliegen begriffen hat und wie sehr sie entschlossen ist, es im Alltag zu verwirklichen. Das Brauchtum ist jenes Feld, auf dem sich zuerst die Krisen abzeichnen, bevor das Wesentliche angegriffen wird, dessen Ausdruck das Brauchtum ist. Wenn das Brauchtum auch nicht das Wesentliche, gleichsam der Kern und der erste Sinn des Ordenslebens ist, so kann man doch behaupten: eine Ordensspiritualität, die sich nicht in Brauch und Sitte ausdrücken kann, ist einfache Utopie.

3. WORAUF IST ZU ACHTEN?

Unwesentlich steht nach all den vorausgehenden Gedanken jetzt vor uns die Frage: Was ist zu tun? Würde von mir erwartet, daß ich genau sagen könnte, was in jedem Einzelfalle zu tun ist, dann wäre ich glatt überfordert. Vielleicht darf die Frage, zu der einige Hinweise versucht werden können, so formuliert werden: Worauf ist zu achten? Bei der Vielzahl der Möglichkeiten im konkreten Ordensleben ist es naturgemäß unmöglich, allem gerecht zu werden. Was gesagt werden soll, ist ein sehr bescheidener, begrenzter Versuch, der hoffentlich nie wieder einschlafenden Aussprache und Überlegung einige Anhaltspunkte zu geben. Diese Anhaltspunkte seien in etwa sachlich gegliedert. Zunächst sei begonnen mit den Fragen, die sich einer Anpassung bzw. einer Erneuerung im Zusammenhang mit den drei Gelübden ergeben.

a) Das Gelübde der Keuschheit

Was das Gelübde der ehelosen, jungfräulichen Keuschheit angeht, so muß man sich heute die typischen Gefahrenpunkte unserer Zeit klar vor Augen halten. Es ist einmal die leider in manchen Kreisen begonnene Diskussion um den Zölibat der Weltpriester. Es ist ferner die Reizüberflutung durch die heutige Unterhaltungsindustrie. Und es ist vor allem die weit verbreitete Überarbeitung mancher Ordensleute. Haben sich nicht oft genug gerade die am meisten exponiert Arbeitenden anfällig gegen Gefahren dieses Gebietes gezeigt? In dem französischen Band von Gérard Huyge „Equilibre et adaptation“¹²⁾ stehen dazu folgende Ausführungen: Die Keuschheit ist in Gefahr durch das Übermaß an Übermüdung. Wenn der Mensch über seine Kraft hinaus arbeitet, verliert sein Schlaf nicht nur an Dauer, sondern auch an Wert. Auch gibt es dann während des Tages lange Zeitstrecken, in denen der Wille schläfrig ist, während die Vorstellungswelt recht wach und die äußere Beschäftigung sehr groß ist. Der Mangel an Schlaf, an echter Ausspannung erzeugt ein wirkliches Auseinandergehen der Fähigkeiten: die Vorstellungskraft und das Gedächtnis bleiben immer wach (es gibt ja deshalb die Träume während des wirklichen Schlafes), aber der Wille bleibt den größten Teil der vierundzwanzig Stunden wie betäubt. Und dieser Betäubungszustand des Willens erklärt es, daß man weniger auf der Hut ist gegen die Phantasiebilder, die von der Vorstellungskraft stets neu erzeugt werden, oder gegen die wirklichen Versuchungen, die sich dann nur verdeckt anmelden.

Man hat ja früher geglaubt, Gefahren gegen die Keuschheit am besten mit strengem Fasten vermeiden zu können. Bei strengem Fasten kann

¹²⁾ In dem lesenswerten Kapitel „Faut-il mourir à la tâche“ S. 56. Der Band erschien in der Serie: Problèmes de la Religieuse d'aujourd'hui, in 2. Aufl. Paris 1960.

genau das Gegenteil eintreten, und die harten Versuchungen der alten Einsiedler sind wohl einfache Hunger-Halluzinationen gewesen. Seitdem Sexualärzte Hungerkuren anwenden, um geschwundene sexuelle Potenz wieder zu heben, sollte uns klar werden, daß wir nicht in aszetischer Überanspannung und wirklicher Bußerschöpfung das Heil suchen dürfen, sondern gerade wegen des Gelübdes der Keuschheit auf wirkliche Entspannung Wert legen müssen.

Da von der Reizüberflutung die Rede war — man kann sie auch unter anderen Gesichtspunkten sehen —, so dürfte wohl der Hinweis angebracht sein, daß es recht unklug wäre, jungen Ordensleuten in ihrer Ausbildungszeit einen regelrechten Kino- und Fernseh-Hunger anzuerziehen. Hin und wieder geschieht das von unklugen älteren Ordensleuten unter dem Motto der umfassenden Durchbildung. Wenn man sich allerdings die Kritiken der Film- und Fernseh-Programme in seriösen Organen durchliest, hat man nicht sonderliche Neigung, hier große Bildungswerte zu vermuten. Auch der Gedanke, daß man wissen muß, wovon die heutigen Menschen beeinflußt werden, um ihnen seelsorglich zu helfen, hat seine Grenzen. Es wirkt jedenfalls sehr peinlich, wenn ein Prediger ein sehr genaues Wissen um einen Film verrät, von dessen Besuch die Filmzensur abgeraten hat. Man mag sagen, daß das Fernsehen doch eines Tages in die Klöster kommt. Nun gut! Dann wird man sich aber sehr sorgfältig den Zeitpunkt auswählen müssen, zu dem das Aufstellen eines Fernsehgerätes wirklich keinen Anstoß bei den Gläubigen erweckt. Von der Ordensarmut, die hier eine Rolle spielt, ist nicht gefordert, daß man in allen technischen Errungenschaften in den Klöstern an der Spitze liegt. Und wenn die klösterliche Klausur einen wirklichen Sinn haben soll, so kann man sich fragen: Bringt das Betreten der Klausur durch eine einzelne Frau mehr an „Weltlichem“ in das Kloster hinein als das, was durch das Fernsehen hineingeschwemmt wird?

Wir wollen uns allerdings nicht verhehlen, daß manche Dinge bei dem Gelübde der Keuschheit genau wie auf allen anderen Gebieten des Ordenslebens kaum durch ein Reglement erledigt werden können, zumal der Priester in der Seelsorge sehr viel Kontakt und Einblick in die heutige Welt hat. Nur eine gefestigte Überzeugung des einzelnen kann ihm in Grenzsituationen das rechte Empfinden geben.

b) Das Gelübde des Gehorsams

Beim Gehorsam ist wohl festzustellen, daß die Zeiten vorbei sind, wo man über die Funktion des Oberen äußern konnte: „Ohne deinen Befehl soll niemand Hand oder Fuß rühren in ganz Ägypten“ (Gn 41,44). Heute stellt sich die Frage wohl so: wie kann man angesichts der großen Selbstverantwortung, die dem einzelnen in der Seelsorge oder auf anderen Arbeits-

feldern zugemessen werden muß, dem Gehorsam seinen Platz retten? Es wäre da eine aufschlußreiche Frage an das Brauchtum der einzelnen Orden zu stellen: Wird dieser Selbstverantwortung des einzelnen brauch-tumsmäßig irgendwie Rechnung getragen? Oder geht das Brauchtum praktisch nur von der Setzung aus, daß der eigentliche Ordensobere alles entscheidet und verantwortet? Weiter wäre zu fragen: Läßt sich die gewünschte Offenheit dem Oberen gegenüber — und in solcher Offenheit ist heute ein großer Teil des Gehorsams zu sehen — irgendwie brauch-tumsmäßig verankern? In welcher Form geschehen die Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte der Untergebenen, die in verantwortlichen Positionen stehen?

Man macht die aufschlußreiche Beobachtung, wie manche, die in ihren Arbeitsgebieten sehr selbständig sind, in unangenehmen Fragen lieber den Oberen die abschlägige Antwort geben lassen, die sie an sich selbst geben könnten und auch wohl müßten. Ob recht verstandener Gehorsam dem Willen Gottes gegenüber es nicht hin und wieder geraten sein läßt, daß der Obere den fragenden Untergebenen in die eigene Verantwortung vor dem Willen Gottes stellt?

c) Das Gelübde der Armut

Am stärksten differenziert liegt wohl der Armutsstil bei den einzelnen Gemeinschaften. An sich ist Armut ja ein relativer Begriff. Er stellt sich verschieden je nach der sozialen Umgebung und nach dem herrschenden Lebensstandard. So werden die Missionare es in vielen unterentwickelten Ländern im Besitz von Jeep, Schreibmaschine usw. sehr schwer haben, den Einheimischen zu erklären, daß sie ihr Ordensleben in Armut führen wollen. Bei der Armut stellen sich diese Fragen, die vor allem auch von den Theoretikern der Aszetik berücksichtigt werden sollten: Was kann man tun, damit die Armut nicht restlos vom Gehorsam bewältigt und damit überwältigt wird? Ist es wirklich mit der Gebrauch-s-ab-hängigkeit getan? Wenn das der Fall wäre, wenn der Untergebene keine eigene, freie Entscheidung zur Armut mehr hätte, dann benötigte man an sich kein eigenes Gelübde der Armut, dann käme man mit dem Gehorsam aus. Sieht man diese Fragen einmal vom Evangelium her, so ist es immerhin aufschlußreich, daß man den evangelischen Rat der Armut direkt in den Worten des Herrn finden kann, den evangelischen Rat des Gehorsams aber nur indirekt. Ob wir Ordensleute da nicht zu einer wirklichen Erneuerung des Denkens kommen müßten? Ferner steht bei der Armut die Frage: Darf die Armut — oder vielmehr: der Gehorsam — die persönliche Caritas verhindern? Es sei noch einmal betont: der Armutsstil der einzelnen Gemeinschaften ist sehr differenziert, die Antworten werden nicht einheitlich sein können.

Wie ermöglicht man den Ordensleuten in ihrer europäischen, gesicherten

Lebensposition die wirkliche Armut? Wo liegen Grenzen, die von einem arm lebenden Ordenschristen nicht überschritten werden dürfen? Gehört nicht ein gewisser Verzicht in Fragen des Genusses auch zur Armut? Umfaßt Armut den Verzicht auf manche an sich christlich legale Arbeitsmittel? Muß nicht auch eine gewisse *apparentia paupertatis* vorhanden sein? Man wird all diese Dinge nicht legislatorisch allein bewältigen können, obwohl die Gesetzgebung helfend eingreifen muß. Als unerlässlich aber erweist sich, daß man die in die Klöster eingebrochene Motorisierung, die nicht nur mit der Armut zu tun hat, im Griff behält, daß von Seiten der Oberen auch gewünschte Dinge abgeschlagen werden können.¹³⁾

Für den Ordenshistoriker späterer Zeit wird sich unsere Gegenwart als eine Zeit der Krise des Ordenslebens sehr deutlich abzeichnen. Es ist eines der einfachsten Mittel, um in der Vergangenheit kritische, reformbedürftige Zeiten des Ordenslebens feststellen zu können, wenn man die Form untersucht, in der sich Einkleidungen, Professablegungen und Primizen nach ihrem außerkirchlichen Rahmen vollzogen haben. Je spektakulärer sich diese an sich doch rein religiösen Ereignisse darbieten, desto größer war die Reformbedürftigkeit der betreffenden Gemeinschaft. Die Visitationsprotokolle der nachtridentinischen Zeit wissen davon viel zu vermelden. Von diesem Symptom aus gesehen, ist die heutige Situation der Ordensleute bedrohlich. Denn wenn nicht einmal beim Beginn des Ordenslebens oder des Priestertums der Sinn für die standesgemäße Schlichtheit aufgebracht wird, dann ist er für später kaum noch zu erwarten.

Man könnte einmal die bei solchen Gelegenheiten üblichen *Geschenke* prüfen. Warum soll, warum darf ein Ordensmann einen Fotoapparat haben? Es läßt sich eigentlich doch nur dann verantworten, wenn dieser Fotoapparat wirklich der guten Sache dient. Aber wer von den vielen Fotoapparat-Besitzern legt schon wirklich der Gemeinschaft rechte Bilder vor, oder wer kann diese Bilder tatsächlich in seinem seelsorglichen Dienst verwenden? Und die Autos? Sie stellen doch ein solches Objekt dar, daß der einzelne in keinem Falle ohne Erlaubnis ein solches annehmen oder erwerben darf. Man sollte die Fälle der Zulassung wohl auch etwas kritischer prüfen. Als Grund wird meist angegeben, daß man daraufhin leichter und mehr arbeiten könne. Wenn eine Statistik möglich wäre, wieviel der einzelne vor seiner Motorisierung und nachher gearbeitet hat, dann würde man in manchen Fällen wohl staunenerregende Aufschlüsse über Selbsttäuschung erleben. Und wenn die Arbeitsleistung wirklich gestiegen ist, geht dann nicht oft der letzte Rest an Ruhe und Konzentrationsmöglichkeiten verloren? Es mag Fälle genug geben, wo die Zulassung

¹³⁾ Zu den Fragen um die Armut vgl. Karl R a h n e r, Die Armut des Ordenslebens in einer veränderten Welt, in: Geist und Leben 33 (1960) 262—290.

eines Autos gerechtfertigt ist. Insgesamt sollte man aber sehr zurückhaltend damit sein. Und wenn einmal ein Wagen als Geschenk angenommen werden darf, so wird dieser Wagen bald seine Nachfolger haben, die dann aber nicht mehr geschenkt werden.

d) Die klösterliche Gemeinschaft

Darf noch ein Wort zur klösterlichen Gemeinschaft gesagt werden? Man hat den Eindruck, daß die „Freischwimmer“ sich mehren. Eine Anpassung an modernen Arbeitsrhythmus, bei der die Gemeinschaft gesprengt wird, hat ihre zulässigen Grenzen überschritten. Dann werden die Klöster nur als sichere Versorgungsstätten im Alter angesehen. Gerade heute sollte alles geschehen, was dem Leben in Gemeinschaft wirkliche Anziehungskraft verleiht. Im Zusammenhang damit darf gesagt werden, daß Obere, die zugleich geistliche Väter ihrer Brüder und Ökonomie sein müssen, weit überfordert sind. Ob man da nicht grundsätzlich die Gebiete trennen sollte. Denn wenn eines leidet, dann ist es das Amt des Seelsorgers der Brüder, nicht zuerst das Amt des Ökonomen, wenn beide Ämter bei einem einzigen vereinigt sind.

In den klösterlichen Gemeinschaften wird man besonderes Augenmerk auf die Laienbrüder richten. Sind wir uns alle bewußt, daß schon der Ausdruck „Laienbrüder“ heute stößt? Es wird heute in der Kirche so viel von der Mündigkeit des Laien gesprochen. Man fragt sich, ob man die Laien nicht stärker in den unmittelbaren kirchlichen Dienst hineinnehmen kann. Gedanken an eine Neubelebung des Diakonates werden wach. An sich müßten die Ordenschristen als erste dazu berufen sein, solche Gedanken zu verwirklichen, wenn ihnen die Gemeinschaft ihres Ordens etwas gilt. Hängt der Schwund der Brüderberufe nicht wesentlich damit zusammen, daß man die Brüder in den Klöstern tatsächlich als zweitklassige Kräfte behandelt hat? Dabei sind es in den tätigen Orden doch gerade die Brüder, die noch einigermaßen ein Leben im rechten Gemeinschaftsrhythmus führen, die also das Element der Beständigkeit sind. Es müßte wesentlich mehr für sie getan werden. Gerade weil bei dem Brüdermangel die Gefahr besteht, daß sie sofort nach der Einkleidung in alle Lücken hineingeworfen werden und sich dann recht verloren vorkommen, bis sie wieder austreten, deshalb sollte man sie systematisch schulen, sollte ihnen eine längere Ausbildung schulischer Art ermöglichen, die nicht nur ihren Arbeitsberuf, sondern vor allem auch ihr geistliches Leben betrifft. Es ist ein sehr dankbares Gebiet, das kann aus eigener Erfahrung mit Brüder-Schulungen bestätigt werden.

e) Besinnung auf den rechten Geist

Damit stoßen wir auf den Punkt, der wirklich der wesentliche ist. Was geschieht in den Ordensgemeinschaften zur Erkenntnis der eigenen Spiritu-

alität, zur Förderung und Festigung des rechten Geistes? Wo sind die Männer, die einigermaßen in der Geschichte der Frömmigkeit, der Aszese und Mystik ausgebildet sind und ein maßgebendes Wort sagen können? Sie sind mehr als dünn gesät. Haben die Orden nicht vor lauter Aktivität ihre ureigenste Domäne vergessen? Wir mögen Großes leisten in Predigten, in Pfarrseelsorge usw. Aber ein Gebiet wird heute einfach nicht mehr richtig gemeistert: die Seelsorge an den Ordensleuten selber, seien es die eigenen Mitbrüder, seien es die Ordensfrauen, die auf unsere Seelsorge angewiesen sind. Warum sind die Frauenorden heute in eine so bedrohliche geistige Krise geraten, die sich ganz losgelöst vom Nachwuchsproblem ergibt, wenn sie auch darin in etwa sichtbar wird? Es ist ihnen einfach nicht das an sachkundiger Hilfe gegeben worden, was sie brauchten. Wer sich zu sonstigen Arbeiten nicht mehr eignete, war noch gut genug, um ihnen die Exerzitien zu geben. Gerade wir Ordensmänner sollten an unsere eigene Brust klopfen und ein „Mea culpa“ sagen, wenn wir an die Schwesterngemeinschaften denken. Wir haben nicht das Recht, jetzt auf einmal mit dem Vorwurf auf die Schwestern einzureden, sie hätten eine verkehrte, verbogene, veraltete Frömmigkeit. Wir, die wir die Schwestern jahrzehntelang bereits geistig hätten vorbereiten sollen, dürften ihnen jetzt nicht das vorwerfen, was ihnen von unserer Seite jahrzehntelang als der richtige Weg vorgelegt worden ist.

Was da zu geschehen hat? Das Primitivste wird anscheinend oft vergessen, daß man die jungen Ordensleute im Pastoraljahr ja auch in die Seelsorge an Ordensleuten einführen sollte. Das wird nicht nur in den Seminarien der Weltpriester unterlassen, fast alle Pastorkurse weisen hier eine bedauerliche Lücke auf. Dieses Gebiet muß in die Programme für die Pastoral-Ausbildung aufgenommen werden. Wie anders sollen die späteren Beichtväter, Konferenzredner und Exerzitienmeister in der Lage sein, den Ordensleuten einigermaßen ihr Recht zu geben? Man wird dabei eine gute Erfahrung machen: Diese Schulung in der Seelsorge an Ordensleuten kommt den darin Unterrichteten wesentlich für ihr eigenes Ordensleben zugute. Man lernt manches für sich selbst, wenn man die Sorge für andere lernt.

Es müßte aber noch mehr geschehen. Wir brauchen Schulungsstätten, in denen eine geistig qualifizierte Schicht von Ordensfrauen ausgebildet wird, die dann die geistige Führung ihrer Gemeinschaften etwas stärker selbständig in die Hand nehmen können, ohne dabei das priesterliche Mitwirken auszuschalten. Die Hilflosigkeit der Ordensfrauen in Fragen des geistlichen Lebens muß beendet werden. Vielleicht darf hier einmal auf die Erfahrungen hingewiesen werden, welche die franziskanische Familie des Ersten Ordens (Minoriten, Kapuziner und Franziskaner) sowohl in Süddeutschland wie auch in Norddeutschland mit der Schulung der Franziskanerinnen hat. Bei den norddeutschen Franziskane-

rinnen muß jede Werkwoche als Doppelveranstaltung vor sich gehen, weil der Andrang zu groß ist¹⁴⁾. Seitdem wir uns diesen Fragen zugewendet haben, ist uns für uns selbst manches an Problemen erst richtig aufgegangen. Man wird weiter gehen, weil die Dinge in sich weiter treiben. Eine Schulungsstätte, die eine längere Ausbildung von Schwestern in Theologie, Soziologie, Pädagogik usw. ermöglicht, ist in der Planung so weit, daß die Arbeit in Kürze begonnen werden kann. Müßten sich nicht die Ersten Orden insgesamt stärker um die ihnen geistig zugeordneten Zweiten und Dritten Orden kümmern. Solche Schulungsstätten wären in breiterem Ausmaße wünschenswert. Es sind ja so viele Schwesterngemeinschaften, die keinem Ersten Orden zugeordnet sind.

Dem Vorstand der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen wurde vorgeschlagen, auf der breiteren Basis ein ähnliches Vorhaben zu versuchen, wie es mit den Franziskanerinnen begonnen und weitergeführt worden ist. Der Vorschlag ist auf der Jahrestagung der Vereinigung in Untermarchtal angenommen worden. Werden die Männerorden jetzt bereit sein, den Schwestern dabei zu helfen, Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, Fachkräfte auszubilden? Mir scheint, wenn immer mehr dieses Gebiet als ihr Studien- und Arbeitsgebiet nehmen, kann auch vom Wissenschaftlichen her eine ganz neue Begeisterung für das eigene Ordensleben in die Reihen der Männerorden hineingetragen werden. Im gleichen Maße, wie das Selbstverständnis wächst, wird auch der Wille wachsen, sich selbst als Ordensmann zu verwirklichen. Wäre das nicht ein sehr wirkungsvoller Ansatz für eine wirkliche Erneuerung aus dem Geiste?

Darf noch ein Hinweis gegeben werden, wenn schon zu Anpassung und Erneuerung gesprochen werden soll? Die Orden brauchen heute nicht nur die wissenschaftlich und praktisch Durchgebildeten auf dem Gebiete der Ordensseelsorge. Es geht heute ein Wort durch die Blätter: „Klosterleben auf Zeit“. (Dabei fiel auf, daß die Journalisten den Versuch mit dem Hinweis auf den Buddhismus in Ostasien zu dokumentieren suchten. Man hätte beim hl. Basilius bessere christliche Ansätze gehabt.) Aber dieser Gedanke vom Ordensleben auf Zeit könnte auch auf die Ordensleute selbst angewendet werden. Wir brauchen heute etwa das, was in der franziskanischen Tradition die Ritiri oder die Rezeßhäuser waren, als solche Häuser, die ohne jede Tätigkeit nach außen für solche da sind, die für einige Zeit ein Leben der Sammlung, des Gebetes, des geistlichen Studiums führen möchten. Die Zahl ist vielleicht größer, als man ahnt. Könnte nicht von dort her immer wieder ein Strom echter Besinnung in die einzelnen Ordensgemeinschaften fließen? Hätte dort nicht mancher

¹⁴⁾ Die Berichte dieser Werkwochen sind und werden veröffentlicht in der Reihe: Wandlung in Treue. Schriftenreihe zum heutigen Ordensleben. Werl/Westf. Band 5 ist in Vorbereitung.

eine erwünschte Möglichkeit, aus aller Unruhe der Tätigkeit wieder zu sich selbst zu finden? Denn die heutige Praxis der Exerzitien und monatlichen Geistessammlungen reicht dafür bei weitem nicht aus.

Man möge entschuldigen, wenn diese Ausführungen nicht das getroffen haben, was vielleicht erwartet wurde. Bei der Breite und dem inneren Reichtum des Sachgebietes waren nur einige Streiflichter möglich. Aber halten wir uns alle vor Augen, daß der geistige Tod genau so wirksam ist, wie der leibliche Tod, wenn es um das Schicksal der religiösen Gemeinschaften geht. Können wir nicht doch manches tun, um den geistigen Tod abzuwenden? Wenn wir wissen, wer wir sind, wer wir in der heiligen Kirche sein sollen, dann, und nur dann werden wir die Sicherheit haben, in unserer Zeit das zu sein und zu tun, was notwendig ist. Und nur so können wir den oft schon reichlich strapazierten Begriff „Anpassung“ wirklich erfüllen.

*Die Vorbereitung unserer Missionare für ihre Arbeit in der neuen Zeit**

Von Univ.-Prof. Dr. P. Josef Glazik MSC, Münster/Westf.

Außer in Münster und Würzburg besitzt die katholische Missionswissenschaft seit 1918 einen Lehrstuhl in München, der seit 1952 durch den jetzigen hochwürdigsten Erzabt von St. Ottilien, Prof. Dr. Suso Brechter OSB, eingenommen wird. Summa summarum: Drei Lehrstühle für katholische Missionswissenschaft, die nur mit Mühe und Not besetzt werden können.

Die evangelische Missionswissenschaft ist an den deutschen Universitäten mit sieben Lehrstühlen bzw. Lehraufträgen vertreten: in Tübingen (Rosenkranz), Hamburg (Margull), Mainz (Holstein), Heidelberg (Gensichen), Erlangen (Maurer), Halle (Lehmann), Münster (vakant). Dazu kommen drei akademische Ausbildungszentren, die intensivste missionswissenschaftliche Arbeit leisten, wie ihre zahlreichen und z. T. recht gewichtigen Veröffentlichungen beweisen; es sind Neuendettelsau (Vicedom), Bethel und die Kirchliche Hochschule in Berlin-West (Kruska).

Die sieben evangelischen Missionswissenschaftler im akademischen Raum vertreten rund 1100 evangelische Missionare, die Missionarsfrauen mit eingerechnet. Die 11 000 katholischen Missionskräfte sind an den deutschen Universitäten, von denen immerhin sieben eine Katholisch-Theologische Fakultät besitzen, nur an drei Universitäten präsent — eine Diskrepanz, die im staatlichen Bereich bereits zu Erwägungen und Folgerungen geführt hat.

So wird in den Erläuterungen zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für jeden theologischen Unterricht Missionswissenschaft gefordert. Als Begründung wird angeführt, daß sich die Kirche „in Bewußtsein und Praxis ... bis in die neuere Zeit weitgehend mit Europa identifiziert habe (S. 2). „Die veränderten Verhältnisse zwingen uns, endlich die Tatsache zu realisieren, daß die Kirche es nach dem Willen ihres göttlichen Stifters nicht nur mit der westlichen Welt und den europäisierten Ländern zu tun hat, sondern mit der ganzen Welt, von der ein überwiegender Teil völlig uneuropäischen Kultur- und Religionsbereichen angehört. Die Kirche darf daher auch bei uns nicht länger mehr bloß das engere oder weitere Europa im Auge haben; sie muß daneben stets auch ihre Aufgabe gegenüber dem Weltganzen sehen. Ein entsprechend orientierter theologischer Unterricht setzt voraus, daß überall ‚Missionswissenschaft‘ betrieben wird“ (2 f). Gleichzeitig wird es aber als sinnlos erklärt, „die Missionswissen-

* Der Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates am 6. Juni 1962 in Würzburg gehalten.

schaft durch nicht voll ausgebildete Dilettanten vertreten zu lassen“. Ein Dilettantismus wäre „schlimmer... als das Nichtvorhandensein der Disziplin“ (14). Damit nicht genug, wird von den Vertretern der Missionswissenschaft gefordert, „jeder (solle) eine besondere Spezialrichtung haben“; nur so wäre für die „Erarbeitung eines Gesamtbildes der Kulturen und Religionen der Welt und ihrer Missionierbarkeit“ gesorgt (4).

Diesen Forderungen werden wir in absehbarer Zeit nicht genügen können. Die Nachwuchsfrage ist in der gesamten theologischen Laufbahn prekär, in der Missionswissenschaft katastrophal. Nach den Erhebungen, die Prof. Höffner vom Institut für Christliche Sozialwissenschaften der Universität Münster angestellt hat, weist die katholische Missionswissenschaft ein Defizit an Promotionen von 78 % auf. Der Prozentsatz ist unter der Voraussetzung errechnet, daß für jeden Ordinarius wenigstens zwei potentielle habilitierte Nachwuchskräfte bereitstehen sollen, will man am Prinzip der Auswahl festhalten. Wie sehr das Defizit ansteigen würde, wenn für jede Theologische Fakultät ein ausgebildeter Missionswissenschaftler angeboten werden sollte, wage ich nicht zu errechnen.

Noch ein Weiteres muß ich zu bedenken geben. Im vorigen Jahr ist in Münster das Goldene Jubiläum der katholischen Missionswissenschaft gefeiert worden, bei dem die Leistungen der vergangenen fünfzig Jahre ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gestellt wurden. Es ging bei den Feierlichkeiten nicht nur um den Lehrstuhl für Missionswissenschaft an der Universität Münster, sondern ebenso um das Internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschungen und um die „Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“, die ebenfalls auf ein 50jähriges Bestehen zurückschauen konnten.

Sie wissen, daß das Internationale Institut 1911 gegründet worden ist, um die missionswissenschaftliche Forschungsarbeit zu fördern und das Interesse der katholischen Öffentlichkeit an der Mission anzuregen. Ohne die Tragweite des folgenden Zitats zu überschauen, habe ich in der Festschrift zum Goldenen Jubiläum geschrieben: Es wäre zu wenig, „wollten wir für die Zukunft nur gute Wünsche aussprechen. Wenn die Mitglieder und Freunde der katholischen Missionswissenschaft sich bei diesem goldenen Jubiläum zu dem Entschluß fänden, alles zu tun, um den Bestrebungen des Instituts zu einer größeren Tiefen- und Breitenwirkung zu verhelfen, so wäre eine verpflichtende Äußerung dieses guten Willens das beste Jubiläumsgeschenk“. Außerdem schrieb ich ahnungslos, mein Beitrag käme „einem Nachruf gleich, würde aus dem Wissen um das Vollbrachte nicht eine ernste Besinnung auf die großen gültigen Ziele des Instituts“ (Festschrift, 78).

Wie gesagt, ich war mir der Tragweite dieser Sätze nicht bewußt. Sie waren aus einer grundsätzlichen Auffassung herausgeschrieben. Jetzt, nachdem ich Einsicht in die Verhältnisse genommen habe, muß ich die

Befürchtung aussprechen, daß wir bei dem Jubiläum vielleicht den Begräbniskaffee vorweggenommen haben.

Gewiß — das Internationale Institut hat mit rund 250 Mitgliedern den bisherigen Höchststand seiner Mitgliederzahl erreicht. Aber die Gesamtbezieherzahl der ZMR beläuft sich nach fünfzig Jahren auf doch nicht mehr als 550 Abonnenten. Wir müssen jährlich also einen Druckkostenzuschuß von mehreren Tausend DM leisten, da wir auch dem ideal gesinnten Verleger nicht zumuten können, daß er in ein reines Verlustgeschäft einsteige.

Die Publikationsreihe „Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte“ die seit 1917 besteht, zählt — 44 feste Bezieher! Die Reihe „Veröffentlichungen des Instituts für Missionswissenschaft der Universität Münster“ hat ganze 30! Das bedeutet praktisch, daß wir dem Verlag, der zwei Jahre nach Erscheinen eines Buches seine Unkosten gedeckt sehen will, einen Druckkostenzuschuß in Höhe von rund 70 % der Herstellungskosten leisten müssen, ohne dadurch verhindern zu können, daß der Ladenpreis bei einer Auflage von 500 - 550 Exemplaren astronomische Höhen erklimmt. Für zwei im Druck befindliche Veröffentlichungen ist der Ladenpreis mit DM 40.— bzw. 52.— angesetzt, weil der Verlag nach seinen bisherigen Erfahrungen im Laufe von zwei Jahren durchweg nicht mehr als 125 Exemplare verkauft. Angesichts dieser Lage erhebt sich die Frage, ob die Stellen, die wir um Druckkostenzuschuß angehen, nicht eines Tages sagen werden: Wir sind nicht länger gewillt, Publikationen zu finanzieren, die so geringes Interesse beanspruchen.

Stellt diese Situation die Träger der katholischen Mission nicht vor ganz ernste Fragen? Ich komme zu meinem eigentlichen Anliegen: Ist uns die Arbeit unserer Missionare, ist uns die Mission, die wir doch als das zentrale Anliegen der Weltkirche zu bezeichnen gewohnt sind, überhaupt einer wissenschaftliche Durchdringung und Durchleuchtung wert?

Nach Schmidlin begründen wir den Wissenschaftscharakter der Missionswissenschaft damit, daß die Mission und die Tätigkeit der Missionare ein qualifiziertes Objekt der Wissenschaft darstelle: „wichtig genug, um einer besonderen wissenschaftlichen Behandlung würdig zu sein; vielgestaltig und reichhaltig genug, um einer gesonderten Prüfung und Darstellung zu bedürfen; eigenartig genug, um an die wissenschaftliche Methode und Arbeit besondere Anforderungen zu stellen“ (Einführung in die Missionswissenschaft, Münster 1925, 3; Anm. 6).

Schmidlin hat ein oft zitiertes Wort geprägt: „Keine Missionstat ohne Missionsliebe, keine Missionsliebe ohne Missionsverständnis, kein Missionsverständnis ohne Missionskenntnis, keine Missionskenntnis ohne Missionsstudien: die psychologische Kette ergibt sich mit Evidenz aus der Erfahrung wie aus der Natur der Sache“ (Akadem. Missionsblätter 1, 1962, Heft 2, S. 9).

Diese Aussagen sind auch heute noch gültig. Ja, heute mehr denn je! Denn auf Schritt und Tritt müssen wir die Erfahrung machen — und die Nachrichten aus allen Missionsländern bestätigen sie uns in der harten Sprache unwiderlegbarer Tatsachen —, daß die Mission nicht nur heute wie immer ihre ganz eigenartig gelagerten Probleme hat, sondern, daß sie selbst ein Problem geworden ist.

Was geschieht unsererseits dafür, daß die Missionare in die Lage versetzt werden, nicht nur den Problemen der Mission, sondern dem Problem der Mission schlechthin, ihrer missionarischen Existenz, gerecht zu werden?

Es liegt mir, weiß Gott, fern, Kritik an unseren Missionaren und ihrer Haltung zu üben. Ich habe mich aus persönlicher Anschauung davon überzeugen dürfen, daß die Kardinaltugend unserer Missionare die Tapferkeit ist. Wir Missionstheoretiker könnten nur zu sehr versucht sein, wegen der anstehenden Probleme in der Klugheit die Kardinaltugend der Missionare zu sehen. Aber damit könnten sie ihr hartes Leben nicht meistern. Unsere Missionare leben von der Tapferkeit, die sie tagtäglich bewähren und tagtäglich neu erwerben müssen. Das ist der positivste Eindruck, den ich aus der Mission mitgebracht habe. Zugleich bin ich aber auch zutiefst erschrocken. Denn diese Tapferkeit wird in einer Weise strapaziert, daß sie buchstäblich Heroismus fordert. Heroismus ist jedoch nicht jedermanns Sache. Deshalb sollte man ihn nicht als Regel voraussetzen. Er wird aber mit unbeschwerter Selbstverständlichkeit vorausgesetzt und gefordert, wenn man unsere angehenden Missionare ohne eine entsprechende Vorbereitung auf ihre künftige Arbeit läßt. Die theologische Grundausbildung kann da nicht genügen. Auch eine Spezialausbildung auf irgendeinem Sondergebiet, sei es Ethnologie, Linguistik oder Soziologie, genügt nicht. Sie kann nicht genügen, wenn es an der spezifischen Berufsausbildung des Missionars fehlt. Und das ist die Missionswissenschaft. Sie ist die Wissenschaft vom Missionar und seiner Tätigkeit; sie ist und muß das an allererster Stelle sein. Was hilft es, wenn heute die Religionen der Völker, ihre Werthaftigkeit und Adventhaftigkeit, so gepriesen und geradezu romantisch verklärt werden? Was hilft das, wenn es auf Kosten des Missionars geschieht und ihn und seine Tätigkeit zu kompromittieren geeignet ist?

Der Missionswissenschaft geht es um den Missionar und seine Tätigkeit. Von der wissenschaftlichen Missionskunde kann er lernen, welche Fehler er vermeiden, welche Mittel er anwenden, welche Beispiele er befolgen, wie er seine Kräfte fruchtbar ausnützen und seine Erfolge vervielfältigen könne (H. Linckens, *Missionspflicht und Missionsdienst*. Münster 1910, 44). Gewiß kann der Missionar auch manches aus der Praxis lernen; aber es heißt seine Tapferkeit strapazieren, wenn diese Praxis darin besteht, daß er, weil unvorbereitet, nur aus Fehlern, die er selbst begangen hat, lernen kann. Auch die erfahrenste Praxis, so wichtig sie ist und so hoch

wir sie einschätzen müssen, kann niemals ersetzen, was systematisches Studium leistet und verleiht.

Was hier gesagt wird, könnte nach übersteigertem Selbstbewußtsein klingen, zumal die Missionswissenschaft als eine immerhin theoretische Auseinandersetzung mit den Missionsproblemen keine Rezepte zu geben vermag, die, im Einzelfall angewandt, unfehlbar zum Ziele führen würden. Wenn trotzdem eine solche Behauptung aufgestellt wird, so nur deshalb, weil die Missionswissenschaft einen theologischen Anspruch erhebt. Sie verspricht sich von einer intensiven Rückbesinnung auf den Glauben mehr als von ausgeklügelter Strategie und Taktik. Deshalb ist ihr tiefstes Anliegen das der missionarischen Spiritualität. Schon der angehende Missionar muß ganz und gar davon durchdrungen sein, daß sein Sendungsauftrag wesentlich und innerlich religiös ist. Gewiß, er wird sich in seiner späteren Arbeit nicht auf Verkündigung und Sakramentspendung allein beschränken dürfen; er wird auch nicht die Not des Leibes aus christlicher Caritas allein zu beheben suchen. Sein Gegenüber ist der ganze Mensch, nicht die Leib-Seele-Summe, sondern die Leib-Seele-Einheit Mensch; mehr noch, es ist der Mensch mit all dem, was seine konkrete Existenz ausmacht, also mit seiner Umwelt, seinem Sozialgefüge, seiner Geschichtsverhaftung und seiner Kulturgebundenheit. All diese Bereiche sind dem Missionar zur Erlösung und Ordnung aufgetragen; er darf keinen dieser Bereiche ausfallen lassen. Denn bleibt in einem Bereich Unordnung, dann besteht die Gefahr, daß diese Unordnung störend und zerstörend auf die anderen Bereiche übergreift. Unordnung wuchert stärker als Ordnung wächst. Das ist eine Erfahrung, die wir heute täglich neu machen müssen.

Aus dieser Erfahrung stellt sich die unabweisbare Forderung, daß in jedem dieser Bereiche die Arbeit religiös angegriffen werden muß — nicht im seelischen Bereich allein religiös, im leiblichen dagegen nur medizinisch, im Umweltbereich pädagogisch-kulturell, in der Gemeinschaft soziologisch, im geschichtlichen politisch-ideologisch. Würde einer dieser Bereiche nicht aus religiösen Beweggründen oder ohne religiöse Zielsetzung angegangen, — der Missionar verriete seinen eigentlichen Auftrag und trüge selbst zu der Säkularisierung der Mission bei, die — machen wir uns nichts vor! — bereits weit um sich gegriffen hat und immer noch weiter um sich zu greifen droht. So sehr, daß die Forderung nach dem Primat des Religiösen immer erneut erhoben werden muß und — nicht mehr ganz verstanden wird!

Deshalb ist das Hauptanliegen der theologisch verstandenen Missionswissenschaft (anders verdiente sie den Namen Missionstechnik) die missionarische Spiritualität. Das heißt nicht: leugnen, daß es sie bereits gibt. Die Grundlagen dazu sind in jeder Form katholischer Spiritualität gegeben. Wir müssen uns nur erneut darauf besinnen und sie vordergründig

ins Bewußtsein heben. Tun wir das, dann kann geradezu die These aufgestellt werden, daß der Missionar, ganz gleich, welchem Orden oder welcher Kongregation er angehöre, die besten Voraussetzungen für die Missionsarbeit mitbringt, der am treuesten und bewußtesten aus dem religiösen Geist seiner Gemeinschaft lebt. Das ist deshalb so wichtig, weil jede religiöse, von der Kirche anerkannte Gemeinschaft ihre Daseinsberechtigung innerhalb der Kirche verliert, wenn sie nicht das ihr eigene Ziel so spezifisch wie möglich verwirklicht. Ich war sehr erschrocken, als eine Gruppe von Missionaren, denen ich auf ihre Frage nach den Eigenschaften eines qualifizierten Missionars diesen Hinweis auf ihre Spiritualität gab, dies nicht verstanden. Sie versprachen sich mehr von Akkommodations- und Akkulturationsfähigkeiten des Missionars und sahen nicht, daß sie gerade hier, im Religiösen, begründet liegen!

Doch genug der grundsätzlichen Erwägungen! Lassen Sie mich einige konkrete Folgerungen anschließen!

1. Die Mission als Wesensaufgabe der Kirche muß in die Theologie hineingenommen werden. Wir können nicht von Kirche reden, ohne ihre Mission gegenüber der nichtchristlichen Welt im gleichen Atemzug mitzunennen.

Diese Forderung gilt auch für die Ausbildung des Priesters, der in der Heimatseelsorge stehen wird. Denn wenn die Heimat auch nicht Missionsland ist, so gibt es in ihr doch eine sehr ernstzunehmende missionarische Situation, der nur mit missionarischen Methoden in der Seelsorge begegnet werden kann. Zudem fordert die gegenwärtige Weltsituation bewußt christliche Weltverantwortung, die nur mehr unter Weltaspekten wahrgenommen werden kann. Die tragende Kraft dieser Weltverantwortung aber ist unser Glaube, der so intensiviert werden muß, daß er seine heilsmittlerische und konsekratorische Funktion gegenüber der ganzen Welt erfüllen könne. Beiden Aufgaben wird der Heimatseelsorger nur gerecht werden können, wenn er einen Blick für die Mission der Kirche in der Welt hat. Deshalb gehört eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Mission in sein theologisches Studium. Solange die Mission nicht systematisch in die Theologie aufgenommen ist, müssen regelrechte Missionsstudientage in den Priesterseminaren zu den selbstverständlichsten Einrichtungen und Veranstaltungen jeden Studienjahres, wenn nicht jeden Semesters, gehören.

2. Die Notwendigkeit einer spezifischen Berufsausbildung unserer künftigen Missionare muß erkannt und durch praktische Konsequenzen anerkannt werden. D. h.: Zu der theologischen Grundausbildung eines jeden angehenden Missionars und zu der Spezialausbildung des einen oder anderen Missionars auf einem Sondergebiet muß eine umfassende spezifische Berufsausbildung treten.

Dieser Forderung ist mit je einer Wochenstunde Missionswissenschaft in den beiden ersten theologischen Semestern nicht genügt, auch nicht mit Vorlesungen aus dem Gebiet der Religionswissenschaft und Ethnologie.

Zu der missionarischen Berufsausbildung müssen gehören:

a) Die Missionslehre, die sich mit Wesen und Begriff, Ursprüngen und Grundlagen, Triebkräften und Zielen, Gesetzen und Formen der Mission auseinandersetzt, und zwar theologisch, d. h. so, daß die Missionslehre den Grund für die missionarische Spiritualität abgeben kann. Von der Missionslehre gilt, was von der Theologie allgemein gelten sollte: Deum docet, a Deo docetur, ad Deum ducit.

b) Die Missionsgeschichte, die zeigen muß, „wie es wirklich gewesen ist“ — anders wird der angehende Missionar über die Missionswirklichkeit getäuscht. Ist doch die Missionsgegenwart ohne Kenntnis der Missionsvergangenheit vielfach gar nicht verständlich.

c) Die Missionsmethodik, die für den angehenden Missionar die gleiche Rolle spielt, wie die Pastoraltheologie für den Priester in einem christlichen Lande. Wenn nicht noch eine größere! Es sei mir gestattet, das Wort Pius' XI.: „Die Pastoral von gestern genügt nicht für heute“ umwandeln zu dürfen und zu sagen: „Die Pastoral der Heimat genügt nicht für die Mission“, für ihre so ganz andersartigen Menschen und ihre so fremdartigen Bräuche, Anschauungen und Lebensformen.

d) Das Missionsrecht, das sich mit dem für die Mission und in der Mission geltenden Kirchenrecht befassen muß.

Sie werden Sorge um Ihren sowieso schon überlasteten Studienplan haben. Größer muß die Sorge um die Berufsausbildung Ihrer künftigen Missionare sein!

3. Um diese beiden Forderungen erfüllen zu können, werden Sie der Ausbildung von Missiologen mehr Bedeutung beimessen müssen als bisher. Was der Generalminister der Franziskaner in einem Rundschreiben vom 9. 11. 1961 den Oberen seines Ordens dringend empfiehlt, sollte mit der gleichen Dringlichkeit auch hier empfohlen werden: Damit in den internen Ordenskollegien Missionswissenschaft ‚hinreichend und fruchtbar‘ (rite ac fructuose) gelehrt werden könne, soll jede Provinz Mitglieder haben, die in der Missionswissenschaft richtig ausgebildet wurden und in der Lage sind, das Programm der Missionswissenschaft zu entwickeln. Die Provinzen, in denen solche Fachleute fehlen, werden dringend aufgefordert, sobald wie möglich einen oder mehrere Kandidaten zum Studium der Missionswissenschaft zu bestimmen“ (vgl. ZMR 46, 1962, 71).

Wir dürfen hierbei nicht einmal stehen bleiben. Denn die Nachwuchsnot im akademischen Raum darf, was die Missionswissenschaft im besonderen angeht, nicht ungehört bei denen verhallen, die, geschichtlich gesehen,

nach dem Prinzip der Arbeitsteilung, moralisch kraft ihrer Gelübde oder Versprechen oder aus freiwilliger Übernahme einer satzungsgemäßen Verpflichtung ihrer Gemeinschaft Träger der Missionsarbeit sind. Hier geht es nicht nur darum, der Mission im akademischen Raum Präsenz und Resonanz zu geben. Hier liegt auch eine Aufgabe und Verpflichtung allgemein-kirchlicher Natur. Denn schließlich und endlich existieren Orden und Kongregationen ja nicht um ihrer selbst willen, sondern sind für die Kirche da. D. h.: Sie müssen bereit sein, auch allgemein-kirchliche Aufgaben zu übernehmen, selbst um den Preis des Verzichtes auf die unmittelbare Verfügbarkeit eines ihrer Mitglieder. Mittelbar wird solch ein Verzicht, wenn man überhaupt von einem Verzicht sprechen darf, der Gemeinschaft förderlich sein. Würden die faktischen Missionsträger sich hierzu nicht bereit finden, käme das dem Eingeständnis gleich, daß ihnen an der wissenschaftlichen Bewältigung des Missionsproblems nichts gelegen ist. Die Konsequenzen daraus mag ich nicht ziehen.

Natürlich liegt die Pflicht theologischen Bemühens um die Mission nicht allein auf den faktischen Missionsträgern; sie fällt als Aufgabe der gesamten Kirche zu, und hier an erster Stelle denen, die als unmittelbare Nachfolger der Apostel die Sorge um die Sendung der Kirche in die Welt und um die Ausbreitung des Glaubens von Amts wegen tragen. Deshalb ist auch unseren Bischöfen die Bitte um Freistellung geeigneter Kräfte zum Studium der Missionswissenschaft mit der geziemenden Ehrfurcht vorzutragen.

Schließlich wäre noch zu überlegen, ob nicht alle, die die Missionswissenschaft in den Ordensseminaren und an den Universitäten dozieren, in einem Arbeitskreis oder einer Arbeitsgemeinschaft zusammentreten könnten, wie es bei anderen theologischen Disziplinen schon geschieht. Es würde nicht nur der wissenschaftlichen Erhellung schwebender Fragen und anstehender Probleme dienlich sein, sondern auch das Klima schaffen, in dem die Sonderausbildung einzelner Missionare mit größerem Nutzen angegangen werden könnte.

Daß auch hier ein echtes Bedürfnis vorliegt, ist keinem Einsichtigen verschlossen. Die Missionsbischöfe müssen auf Fachleute ihrer Mission oder auf eine Spezialistengruppe ihrer lokalen Bischofskonferenz zurückgreifen können, wenn sie zu bestimmten Problemen Stellung nehmen oder in einer prekären Situation Entscheidungen fällen müssen. Ich denke an die zahlreichen Rechtsfälle, die den Missionaren zu schaffen machen; oder an die vielfältigen Aufgaben, vor die die gewandelten Verhältnisse im Sozialbereich der Völker die Mission stellen; oder an die Notwendigkeit einer entsprechenden und ansprechenden Verkündigung des Gotteswortes in der Predigt, der Katechese und allen übrigen Arten der Unterweisung; oder an die Sorge um eine solche Gestaltung der Liturgie, daß die Missionschristen darin zumindest einen vollgültigen Ersatz finden für ihr oft ganz

vom kultischen Tun geformtes Gemeinschaftsleben. Es ist unmöglich, daß der einzelne Bischof zu all diesen Fragen und Aufgaben aus eigener Kenntnis und Einsicht Stellung nehme, noch weniger, daß der einzelne Missionar es könne. Deshalb bedarf jede Mission ihrer Fachleute.

Zunächst sollte in keiner Mission ein Missionsrechtler fehlen. Seine Ausbildung stellt vor nicht allzu große Schwierigkeiten. Sie kann einem für die Missio bestimmten Jungpriester bei entsprechender Begabung und Veranlagung zugemutet werden. Ähnliches könnte für die Ausbildung eines Ethnologen und Linguisten gelten. Schwieriger ist es mit der Ausbildung in Missionspastoral (Katechetik, Liturgik) und Soziologie. Hier, scheint mir, sollte ein Aufenthalt in der Mission, eine Zeit praktischer Missionsarbeit, zur Vorbedingung gemacht werden; am besten vielleicht so, daß aus den Jungmissionaren der eine oder andere, der erwiesenermaßen einen Blick für die missionarischen Notwendigkeiten besitzt, zum Studium bestimmt würde. Ob in jedem Falle auf einen akademischen Titel Wert gelegt werden müßte, will ich offen lassen. Wichtiger als der Erwerb eines amtlichen Zeugnisses wären die Kenntnisse, die der Missionar sich auf Grund seiner persönlichen Missionserfahrung zum Nutzen seiner Mission aneignen würde.

Alles, was hier von einer spezifischen Berufsausbildung unserer Missionare gesagt worden ist, gilt mit den entsprechenden Abänderungen auch von den Missionsbrüdern und -schwestern. Denn auch von ihnen muß gesagt werden, daß die Notwendigkeit einer besonderen Standes- und Berufsausbildung noch nicht genügend erkannt und deshalb in der Praxis noch nicht anerkannt ist. Wie oft hört man gerade von Missionsschwestern in Gesprächen oder Briefen die Klage, die zur Anklage wird: Warum hat man uns vorher nicht gesagt, wie die Wirklichkeit der Mission aussieht? Warum hat man nicht mehr dafür getan, uns auf die Schwierigkeiten und ihre Meisterung vorzubereiten? Die Folge hiervon ist, daß die Missions-schwestern in ihrer menschlichen Tapferkeit überfordert werden und schließlich ihre Zuflucht darin suchen, möglichst getreu die Verhältnisse der Heimat in der Mission zu rekonstruieren und sich so eine Art Ersatz-heimat in der Mission aufzubauen. Daß sie dadurch nicht mehr offen sind für die Andersartigkeit und Anderswertigkeit derer, die ihnen in der Mission entgegentreten, liegt auf der Hand. Sie sind unglücklich, wenn es nicht ganz gelingt, die heimatliche Lebensweise völlig getreu zu kopieren.

Demgegenüber, meine ich, würde eine Missionsschwester, die auch nur einigermaßen über die Mission unterrichtet ist, fähiger für die Mission werden. Es ist doch auffallend, daß die Schwestern durchweg sehr aufgeschlossen sind für alles, was ihnen für ihren hausfraulichen und beruflichen Arbeitsbereich angeboten wird. Sie machen sich die Erkenntnisse z. B. der Lebensmittelchemie zu eigen; sie wissen mit Maschinen, Apparaten und Geräten umzugehen; sie nehmen ebenso gern die neuesten Er-

kenntnisse der Pharmakologie und Medizin auf, um in ihrem beruflichen Wirken voll und ganz auf der Höhe zu sein. Nur von der eigentlichen religiösen und spezifischen Vorbereitung und Ausbildung als Missionarin, als Missionsschwester, wissen sie recht wenig und lassen sich deshalb in ihrer gewohnten Weise zu missionieren, nicht stören und beeinflussen.

Dabei wäre die Missionswissenschaft, so scheint mir wenigstens nach den Erfahrungen gelegentlicher Vorträge oder Wochenende für Schwestern, außerordentlich geeignet, den allzu engen Gesichtskreis zu erweitern und die Arbeit der Missionsschwestern auf eine breitere und tragfähigere religiöse Grundlage zu stellen. Erst wenn eine Missionsschwester bereit ist, alle ängstliche Sorge um das eigene Seelenheil hintanzusetzen und die Sorge Gottes um die Heimholung der Welt zu ihrer ersten und vorrangigen Sorge zu machen, wird sie den Belastungen und Beanspruchungen des Missionslebens gewachsen sein. Auch die Missionsschwester muß wissen, wozu sie an allererster Stelle in der Mission da ist. Natürlich kann man auch, um Sühne zu tun, in die Mission gehen; aber, obwohl das ein übernatürliches Motiv ist, ist es doch nicht das den religiösen Missionszielen entsprechende Motiv. Auch geht man nicht an erster Stelle deswegen in die Mission, um sich abzutöten, um sich selbst zu verleugnen usw. All das ist nicht geeignet, den engen Kreis des eigenen Ich zu sprengen und die Missionsschwester wirklich für ihren Dienst fähig zu machen.

Deshalb müßte auch hier die Forderung aufgestellt werden: Für jedes Ausbildungshaus oder Noviziat einer Missionsschwesterngemeinschaft eine ausgebildete Profeßschwester, die zumindest das Diplom der Missionswissenschaft besitzt und in der Lage ist, ihre jüngeren Mitschwestern auf ihr Leben in der Mission vorzubereiten.

Von Missionaren und Missionsschwestern, die eine spezifische Berufsausbildung genossen hätten, und von Missionaren, die über Spezialkenntnisse verfügten, dürften wir auch eine Befruchtung der missionswissenschaftlichen Bestrebungen in der Heimat erwarten. Vielleicht hätte dann ein solcher Engpaß, wie er jetzt vorhanden ist, gar nicht entstehen können. Weil ich ihn zum Anlaß meines Referats genommen habe, möchte ich zum Schluß nochmals dringlichst auf ihn hinweisen. Ihre Hilfe ist notwendig. Sie können sie geben. Ihre Hilfe würde die Not wenden.

*Koordinierung der Missionspropaganda
der Päpstlichen Missionswerke und der missionierenden Orden und Genossenschaften
nach römischen Dokumenten*

Referat vor der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrats
am 6. 6. 1962 in Würzburg.

Von Dr. Georg Schückler,
Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Aachen.

Es ist mir die Aufgabe gestellt, den Ordnungsplan des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Missionshilfe und der Missionspropaganda darzulegen, wie er in den römischen Dokumenten seinen Ausdruck und Niederschlag gefunden hat.

Wenn wir also hier nur die römischen Dokumente sprechen lassen, so ist damit zugleich gesagt, daß es sich bei unseren Ausführungen nicht um private Ansichten oder subjektive Meinungen (oder gar um eine „oratio pro domo“) handelt, sondern vielmehr um eine Darlegung der offiziellen Weisungen. Wir wissen sehr wohl, daß diese hier zu behandelnde Frage in den Kreis jener Fragen gehört, bei denen eine gewisse Spannung zwischen den Päpstlichen Missionswerken und den Missionsinstituten nicht geleugnet werden kann; eine Spannung, die leider nicht selten dadurch einfach „gelöst“ wird, daß man zwar zu einer verbalen Verständigung und Versöhnung kommt, in praxi aber sich nicht um den Ordnungsplan Roms kümmert. Gewisse europäische Länder liefern für diese Art von „Lösung“ deutliche Beispiele.

I.

Als Papst Pius XI. im Jahre 1922 eine Neuordnung des Missionshilfswesens für die ganze Kirche festlegte, geschah dies aus der Erkenntnis, daß die Missionshilfe bis zu dieser Stunde einerseits von sehr individuellen Motiven und Zufälligkeiten abhängig war und andererseits mehr auf den Teil als auf das Ganze ausgerichtet war. Noch 1930 mußte Henri Dubois SJ feststellen: „Alle Mängel... unserer missionarischen Organisation können in ein Wort zusammengefaßt werden: *Partikularismus*, d. h. mangelnde Geöffnetheit unseres Horizontes, Mangel an Weite unserer Konzeption, Vorherrschen begrenzter Interessen in unseren Gedanken, und dies alles konkretisiert in einer Propaganda, die zu enge ist in der Ausdehnung, zu unterlegen in den Mitteln. ... Der Schluß, den wir aus dieser Lage ziehen müssen, ist, daß wir die Kirche überall in ihrer Aktion stüt-

zen müssen und uns mehr... in eine Richtung des Ganzen einzugliedern haben, die allein fähig ist, die Bemühungen einem Ordnungssystem zu unterwerfen“¹⁾).

Dieses Ganze aber ist für uns die Kirche, die von ihrem Herrn und Stifter den Auftrag erhalten hat, hinauszugehen in alle Welt bis an die Grenzen der Erde und alle Völker zu Seinen Jüngern zu machen, und es ist diese missionierende Kirche, die auch die Ordnung der Missionshilfe zu schaffen und zu begründen hat.

Für das gesamte Missionswerk hat Papst Pius XI. durch das *Motu Proprio* „*Romanorum Pontificum*“²⁾ vom 3. Mai 1922 ein neues Ordnungssystem festgelegt. Dieser Ordnungsplan gründet in zwei Grund-Sätzen oder Fundamental-Gegebenheiten der Missionsarbeit: der Ordnungspflicht des Apostolischen Stuhles selbst als „der Quelle allen Apostolates“ — bei der Weihe der chinesischen Bischöfe im Jahre 1926 erklärte Pius XI. vom Apostolischen Stuhl: „*Hinc, ubi fons manat omnis apostolatus*“³⁾ — und dem Prinzip der allgemeinen Missionspflicht der Gläubigen. Beim Apostolischen Stuhl sollte ein Zentrum geschaffen werden, um in klar gefügter Weise durch Zusammenarbeit des ganzen katholischen Erdkreises für die Gesamtheit der Missionen Sorge zu tragen. Alle sollten für das Ganze sorgen, „die Sorge um alle Gemeinden“ (2 Kor 11,28) sollte der ganzen Christenheit anvertraut und bewußt werden. Es galt, nach einem Wort Pius' XI. an den Generalrat des „Werkes der Glaubensverbreitung“, alle Gläubigen für die Bekehrung aller Nichtgläubigen zu bereiten und zu aktivieren.

Wohl hatte das in Lyon bestehende „Werk der Glaubensverbreitung“ schon vorher für die Allgemeinheit der Missionen Sorge getragen, aber durch die ihm nunmehr gegebene neue römische Form wurde dieses Werk entscheidend in seinem Wesen verändert. Von einem privaten Hilfswerk wurde es zum amtlichen und offiziellen Werk der Kirche, zum „Instrument des Apostolischen Stuhles“⁴⁾. Dieses neue Werk, das sich, wie eindeutig aus dem MP „*Romanorum Pontificum*“ und den einschlägigen Verlautbarungen der letzten Päpste und der SC Prop. hervorgeht, an alle Katholiken wendet, sollte jene beiden Funktionen der Missionshilfe im ganzen Kirchenvolk wachrufen und vertiefend verlebendigen, die von jedem Gläubigen, der sich als Glied des geheimnisvollen Herrenleibes weiß und versteht, vollzogen und erfüllt werden können und müssen: Gebet und Opfer. Das neue „Werk der Glaubensverbreitung“ ist deshalb seinem innersten Sein und Wesen nach keine „private Vereinigung“, sondern

1) H. Dubois SJ, *Aumônes Missionnaires Catholiques et Aumônes Missionnaires Protestants*, in: *Etudes*, Tome 203, 5. 7. 1930, 550 f.

2) AAS 14 (1922) 321—330.

3) Hom Pius XI. am 28. 10. 1926. AAS 18 (1926) 432.

4) AAS 14 (1922) 324.

die kirchenamtliche Missions-, Gebets- und Opfergemeinschaft aller Katholiken.

Wie schon vermerkt, erfuhr das „Werk der Glaubensverbreitung“ durch die vom Apostolischen Stuhl getroffene Neu-Ordnung eine Wesensänderung, und der ihm durch diese Ordnung verliehene Titel „Päpstliches Werk“ ist nicht etwa nur ein Ehrentitel, sondern ein Rechtstitel. So umriß Pius XI. beim Empfang des Generalrats des Werkes der Glaubensverbreitung am 20. März 1923 die Stellung des Werkes: „Durch die gesamte katholische Tradition hin wird der Papst ‚Dominus Apostolicus‘ genannt. Daraus folgt, daß das Apostolat der wahrste und kostbarste Wesenszug des römischen Pontifikates ist. Und so geschah es, daß ein wunderbares Werk, das bereits ein Jahrhundert auf verdienstliche Weise tätig ist, sich in der Nähe der Cathedra Apostolorum niederließ und so im eigentlichen Sinne als katholisch bezeichnet werden kann. Das Werk, das erst das Werk der Söhne der katholischen Kirche zu sein schien, ist im vollen Sinne das Werk der Mutter, das Werk der Kirche selbst geworden“ ⁵⁾.

Dies wird nicht zuletzt erkenntlich durch die unmittelbare Bindung des Werkes an die Hierarchie und seinen engsten Anschluß an diese im Aufbau der äußeren Organisation und Verfassung. Diözese und Pfarrei sind die Organisationsprinzipien des neuen Missionshilfswerkes. Nach dem Organisationsstatut und den Bestimmungen der SC Prop. ist das „Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung“ in jeder Pfarrei kirchenamtlich unter ordentlicher Leitung des Pfarrers einzuführen. „In jeder Pfarrei“, so heißt es in einem Brief des Kardinalpräfekten van Rossum an den Stadtdechanten von Antwerpen, Kanonikus Zech, „muß dieses Werk eingerichtet werden, und die Pfarrer und ihre Helfer müssen es sich zu hoher Ehre anrechnen und zu einer lieben Pflicht, dies Werk in ihrer Pfarrei so einzurichten, daß es alle Pfarrkinder umfaßt“ ⁶⁾.

Diese Anordnung gilt auch für jede Pfarrei in den Missionsgebieten sowie für jene, die einem Orden oder einem Ordensangehörigen anvertraut sind. Für die letztere Anweisung sei auf ein Schreiben des Kardinals van Rossum an die Missionswoche zu Leiden vom 27. 9. 1923 hingewiesen, in dem es u. a. heißt: „Es versteht sich von selbst, daß auch, wo missionierende Orden oder Kongregationen Pfarreien oder öffentliche Kirchen haben, die Geistlichen dieser Orden die allgemeinen Liebeswerke vor ihren eigenen besonders (vóór hunne eigene particuliere) organisieren und fördern sollen“ ⁷⁾. Damit aber kommt die Weite und Universalität dieses Werkes klar und deutlich zum Ausdruck: es erstreckt seine Wirkung und Ausstrahlung bis in die letzte Zelle des gesamtkirchlichen Organismus.

⁵⁾ Het Missiewerk 5 (1923/24), 235.

⁶⁾ Kerk en Missie 4 (1924), 1.

⁷⁾ Het Missiewerk 5 (1923/24), Beilage 2, 31.

Aber nicht nur seine Organisationsform ist universalkirchlich ausgerichtet und geprägt, das Werk ist auch universal der Mitgliedschaft aller Katholiken nach. Im unmittelbaren Anschluß an das MP „*Romanorum Pontificum*“ sind in den „*Acta Apostolicae Sedis*“ die Generalstatuten des Werkes wiedergegeben. Darin heißt es prägnant: „*Opus a Fidei Propagatione... est consociatio omnium ex omni gente fidelium*“⁸⁾. Und wenn dieses Missionshilfswerk das Missionshilfswerk der Kirche sein sollte, dann kann und muß es nur eines sein. Eine rivalisierende Konkurrenz durch ein zweites würde seine vom Apostolischen Stuhl verfügte Vorrangstellung von vornherein zum Scheitern oder zur Unwirksamkeit verurteilt haben. Deshalb betonen die Statuten im ersten Satz, daß es nur eines sei: „*est unum ac vere catholicum*“⁹⁾. Das MP „*Romanorum Pontificum*“ selbst und die zahlreichen Verlautbarungen der Päpste seit dem Jahre 1922 sowie die amtlichen Kundgebungen der SC Prop. geben ihm, der inneren Sachlogik entsprechend, auch den klaren absoluten Vorrang vor allen anderen Sonder-Missionshilfswerken. In einem Brief vom 17. 9. 1922 an Kardinal Francis Bourne, Erzbischof von Westminster, betonte Papst Pius XI.: „Nichts ist sicherlich mehr erwünscht, als daß alle Katholiken Mitglied des Werkes der Glaubensverbreitung sind. Und danach stehen als ‚Hilfswerke‘ das der Hl. Kindheit und das vom Hl. Apostel Petrus, die vor allen anderen Missionswerken gefördert werden müssen“¹⁰⁾.

Die Universalität des Werkes kommt ebenfalls klar zum Ausdruck in der Art und Weise, wie die durch das Werk gesammelten Spenden, die eigentlich dem Apostolischen Stuhl selbst gespendete Gaben sind, zur Verteilung gelangen: sie werden unter der Leitung der SC Prop. nach dem Maßstab der Notwendigkeiten und Möglichkeiten an alle Missionen der Welt verteilt, ohne grundsätzlich eine davon auszunehmen. Es ist also der gesamtkirchliche Maßstab der Weltmission, der über diese Gabenverteilung entscheidet.

Um auch die Kinder in die große universalkirchliche Missionshilfe einzubeziehen, ist das Missionshilfswerk der Kinder (*Opus Sanctae Infantiae*), das nach analogen Normen aufgebaut wurde, ebenfalls zum „Päpstlichen Werk“ und zum Hilfswerk des Erwachsenenwerkes erklärt worden. Das gleiche gilt von „*Opus a Sancto Petro Apostolo pro Clero Indigeno*“.

Zusammenfassend kann die von Papst Pius XI. im Jahre 1922 geschaffene Ordnung der Missionshilfe mit den Worten aus der Enzyklika „*Rerum Ecclesiae*“ vom 28. Februar 1926 verdeutlicht werden: „Das ‚Werk der Glaubensverbreitung‘, in der Tat von allen Missionswerken zweifellos das erste (*sane princeps*), muß das christliche Volk mit einer solchen Freigebigkeit unterstützen, daß es all den verschiedenen Bedürfnissen der bestehen-

⁸⁾ *Statuta generalia Pontificii Operis a Propagatione Fidei*. AAS 14 (1922) 326.

⁹⁾ ebd.

¹⁰⁾ AAS 14 (1922) 548

den und der noch hinzukommenden Missionen ganz genügen kann... Dem ‚Werk der Glaubensverbreitung‘ als dem ersten (principi) sind noch zwei andere angeschlossen. Und da der Apostolische Stuhl diese zu den seinigem machte, so sollen die Christgläubigen sie vor den anderen Werken, die ein besonderes Ziel verfolgen (prae ceteris operibus, quae peculiare aliquid sibi propositum habent), durch Sammlungen und Beiträge unterstützen und erhalten. Das eine ist das Werk der Hl. Kindheit, das andere das Werk vom Apostel Petrus... Beide Werke sind die mit Recht so bezeichneten Hilfswerke des Hauptwerkes“¹¹⁾.

II.

Mit dem Aufweis des Ordnungsplanes, wie er von Rom entworfen und begründet ist, haben wir die Grundlage gewonnen, um die Bezogenheit und das Verhältnis zwischen den Päpstlichen Missionswerken und der Missionspropaganda zureichend und sachgerecht aufzeigen zu können.

Für den zweiten Teil meiner Ausführungen möchte ich wiederum ein Mitglied der Gesellschaft Jesu zitieren: M. Ledrus SJ schrieb 1929 in der „Nouvelle Revue Théologique“: „Bis jetzt ist die Missionsaktion selbst mehr oder weniger vom Partikularismus angesteckt gewesen ... Jedes Missionsinstitut arbeitete hauptsächlich für seine Mitglieder. So war der laut verkündete Universalismus oft sehr armselig... Hier zerschlägt die päpstliche Aktion gleich einem Felsen den Strom, der am Abhang der natürlichen Neigungen herunterschießt“¹²⁾.

Die päpstlichen Weisungen über die Ordnung des Missionshilfswesens haben ebenso wie die diese Richtlinien interpretierenden offiziellen Verlautbarungen der SC Prop. Klarheit darüber geschaffen, in welchem Verhältnis und in welcher Bezogenheit die Päpstlichen Missionswerke zu denen der Missionsinstitute stehen.

Im Folgenden seien einige dieser römischen Dokumente wiedergegeben.

Kardinal van Rossum schrieb im Jahre 1922 an die Schriftleitung von „Het Missiewerk“: „Je eher die drei allgemeinen Missionswerke über die ganze katholische Bevölkerung verbreitet sind und dort Eingang, Stütze und Mitwirkung gefunden haben, desto eher werden auch die anderen, die besonderen Missionswerke empfinden, daß sie keinen Schaden leiden, sondern im Gegenteil durch die allgemeine erzieherische Kraft der drei allgemeinen Werke reiche Frucht ernten“¹³⁾.

¹¹⁾ AAS 18 (1926) 71 ff.

¹²⁾ M. Ledrus SJ, La doctrine missionnaire de S. S. Pie XI, in: Nouvelle Revue Théologique 56 (1929) 486.

¹³⁾ Het Missiewerk 3 (1921/22), 194.

In einem Schreiben an die Missionswoche zu Leiden vom 27. 9. 1923 legte Kardinal van Rossum dar: „Die besonderen Liebeswerke werden nicht zum Tode verurteilt, dürfen aber nirgends an den ersten Platz treten und ein Hindernis sein, daß die allgemeinen Werke in allen Pfarreien gut organisiert werden. Es versteht sich von selbst, daß auch, wo missionierende Orden oder Kongregationen Pfarreien oder öffentliche Kirchen haben, die Geistlichen dieser Orden die allgemeinen Liebeswerke vor ihren eigenen besonderen organisieren und fördern sollen. Es würde in der Tat zu bedauern sein, wenn dies nicht überall geschähe. Der Wunsch und das Verlangen des Hl. Stuhles sind deutlich, und auf der Erfüllung, und darauf vor allem, wird Gottes Segen ruhen“¹⁴)...

In der Plenarsitzung des Generalrats des „Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung“ vom April 1928 wurden folgende Vota, und zwar in „beiderseitigem Einvernehmen“ zwischen dem „Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung“ und den „Missionsinstituten“ veröffentlicht (der Text ist in den „Acta Apostolicae Sedis“ wiedergegeben):

„1. Die Religiösen sollen wie alle übrigen vor jedem für die Unterstützung der Missionen bestimmten Werk eifrig und emsig (*studiose ac sedulo*) das ‚Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung‘ begünstigen (*favere*). Denn a) es ist ein Päpstliches Werk und von unserem Hl. Vater Pius XI. durch das MP ‚*Romanorum Pontificum*‘ vom 3. Mai 1922 zur Würde eines Instruments des Apostolischen Stuhles erhoben worden.

b) Die den Instituten anvertrauten Missionen aber empfangen von diesem Päpstlichen Werk jährlich nicht geringe Hilfen und die Missionsoberen erbitten oft außerhalb der Ordnung Beihilfen.

2. Dieselben Religiösen mögen zum glücklichen Ausgang des besonderen Missionsfestes im Oktober beitragen.

3. Die Religiösen sollen ferner Abstand nehmen von der Beschreitung von Wegen, von der Anwendung von Mitteln und von der Gründung von Werken, die unter irgendeinem Anschein etwas zeigen, was mit dem ‚Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung‘ verwechselt werden könnte und was das größere Wachstum des ‚Päpstlichen Werkes‘ hindert“¹⁵).

In der Instructio „*Plurimis abhinc annis*“ der SC Prop. vom 29. Juni 1952 ist die Anordnung gegeben: „Die Missionsinstitute müssen ... alle Bezeichnungen und Formen vermeiden, die bei den Gläubigen über die Ziele und Aufgaben der Institute selbst und über die Ziele, die den ‚Päpstlichen Missionswerken‘ gegeben sind, Verwirrung stiften und so der Entwicklung dieser letzteren schwere Hindernisse in den Weg legen könnten“¹⁶).

¹⁴) Het Missiewerk 5 (1923/24), Beilage 2, 30 f.

¹⁵) AAS 20 (1928) 266.

¹⁶) AAS 44 (1952) 550.

Auf eine Anfrage des Nationaldirektors des „Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung“ in den Vereinigten Staaten, ob die Kinder und Studenten der katholischen Schulen in USA nicht zuerst Mitglieder des „Missionswerkes der Kinder“ und des „Werkes der Glaubensverbreitung“ werden müßten, bevor man sie anhält, zu den Missionsbedürfnissen der Orden beizutragen, die jene Schulen leiten, antwortete der Kardinalpräfekt der SC Prop., Fumasoni-Biondi, am 21. Juli 1937: „Aufrichtig gesagt, haben mich die Fragen etwas überrascht; denn es ist doch unter Welt- und Ordenspriestern wie auch unter klarsehenden Gläubigen eine unumstrittene Tatsache, daß die ‚Päpstlichen Werke‘, insbesondere das ‚Werk der Glaubensverbreitung‘, den besonderen Werken vorangehen. Das geht klar aus den zahlreichen päpstlichen Verlautbarungen, die auf die Missionshilfe Bezug nehmen, hervor, ebenso aber auch aus den Weisungen, die verschiedentlich von der ‚Sacra Congregatio de Propaganda Fide‘ erlassen wurden: das ist aber auch eine Forderung bitterer Notwendigkeit, um den gesamten Bedürfnissen aller Missionen in einer möglichst gerechten und festen Form entsprechen zu können. Doch hat das Wort ‚Vorantritt‘ nicht den Sinn der Ausschließlichkeit. Die SC Prop. sieht und schätzt die Mildtätigkeit der Gläubigen, die an die einzelnen den Ordensgesellschaften anvertrauten Missionen denken, nachdem sie ihre Pflicht gegenüber den Päpstlichen Werken erfüllt haben. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß zumeist die Mitglieder der Päpstlichen Werke auch die größten Wohltäter der Einzelmissionen sind. Ew. Hochwürden tun also gut, ... auf diesem Vorrang der Päpstlichen Werke zu bestehen. ... Eine Missionshilfe, die vom Geiste der Disziplin und Ordnung getragen ist, kommt der ganzen heutigen so tröstlichen Missionsbewegung und mithin unterschiedslos allen Missionen zugute“¹⁷⁾.

III.

Wie aus den angeführten römischen Dokumenten wohl deutlich sichtbar wurde, ist der Ordnungsplan des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Missionshilfe und der Missionspropaganda ein klar gegliederter und gefügter Plan. Dieses universalkirchlich bestimmte Ordnungssystem wird aber nur dann verwirklicht und fruchtbar werden können, wenn alle Missionshilfswerke — die allgemeinen und die besonderen — von dem Geiste der Verantwortung für das Ganze, von dem Bewußtsein der gemeinsamen Sorge für die Weltkirche bestimmt und beseelt sind, wenn alles Tun aus dem Gehorsam des „sentire cum Petro“ geschieht. Aus der „Verbindung mit dem Heiligen Stuhl, dem Zentrum der Einheit, fließt wie von einem Haupt Kraft und Stärke in den ganzen mystischen Leib“¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Arch. Prop. Prot. Nr. 1937, 32.

¹⁸⁾ Pius XI., Litt. Ap. 4. 9. 1876, ASS 9 (1876) 433.

Nur wenn jede Seite die Notwendigkeit der Funktion der anderen erkennt und anerkennt, die Bedeutung und Aufgaben der anderen Seite nicht verkleinert oder gar verschweigt, die gestufte Bezogenheit und das gegliederte Verhältnis beider Funktionen zueinander sichtbar werden läßt, kann das vom Apostolischen Stuhl begründete Ordnungssystem zur Verwirklichung und Wirksamkeit gelangen.

Durch diesen Ordnungsplan sind alle (wie immer auch geartete) einpolige Lösungen als „Kurzschluß-Lösungen“ klar abgewehrt.

Zu diesem Ordnungsplan gehört aber auch, und dies sei hier mit aller Offenheit gesagt, daß wir alle — Päpstliche Missionswerke und Missionsinstitute — sorgsam über unsere Werbe-Methoden und unser Propaganda-Vokabular wachen, das heißt: wir sollten in der Darstellung unserer Werke ehrlich und ernsthaft stets darum bemüht sein, vom Ganzen her zu denken und auf das Ganze hin zu handeln. Dankbar dürfen und müssen wir anerkennen, daß durch die Bildung des „Katholischen Missionsrates“ für den deutschen Raum weiterführende Wege erschlossen wurden: Wege, die sicherlich manchmal zwar unsere Opfer fordern — jeder Weg hat seine beschwerlichen Etappen, seine Unebenheiten, seine Gefahrenpunkte, die wir allzugern manchmal auf Seitenwegen umgehen möchten, die aber, aufs Ganze hin gesehen und gewertet, ein wirkliches Miteinandergehen und Miteinanderreden erleichtern. Auf diesem Wege wird es möglich sein, in einem echten Dialog, in einem wahrhaft polyphonen Gespräch und offen-freimütigen Erfahrungsaustausch, alle Fragen, die sich der Missionsarbeit heute stellen, aufzuarbeiten und unsere Missionshilfe zu intensivieren und vertiefend zu koordinieren.

Fruchtbare Missionsarbeit kann nur geleistet werden im Geiste des Miteinander und Füreinander und im Dienst des Aneinander, und daß heißt konkret: im Geiste des liebenden Dienstes und der dienenden Liebe; im Geiste des auferstandenen und erhöhten Herrn, der uns alle in Seinen Dienst gerufen und genommen hat, daß wir Sein Wort verkünden in der ganzen Oikumene und bis an die Grenzen der Erde.

Koordinierung der Missionspropaganda

*der Päpstlichen Missionswerke und der missionierenden Orden und Genossenschaften
nach römischen Dokumenten*

Korreferat zum Referat von Dr. Georg Schückler
vor der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrats
am 6. 6. 1962 in Würzburg.

Von P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl

Es hat nichts Beunruhigendes in sich, daß das Thema „Die Koordinierung der Missionspropaganda“ immer wieder aufgegriffen wird, aufgegriffen werden muß. Die Aktualität ist damit gegeben, daß es auch innerhalb der Kirche verschiedene Aspekte gibt, verschiedene Initiativkräfte, verschiedene Interessen, wenn man will, „verschiedene Parteien“, teils historischer Differenzierung, teils aus wesensmäßig verschiedenartig angelegten Gegebenheiten; es gibt außerdem verschiedenartige Vorstellungen von dem idealen Verhältnis und immer neue Wünsche an die Zukunft. Das alles ist Voraussetzung und Aufgabe, Last und Chance zugleich.

Das Thema ist an die römischen Dokumente gebunden worden. Der Referent hat darüber aus der Sicht der Päpstlichen Missionswerke gesprochen. Vom Korreferat wird erwartet, daß es das gleiche Thema aus der Sicht der missionierenden Orden behandelt, aber nicht ohne Berücksichtigung dessen, was der Referent gesagt hat. So muß es nach meinem Dafürhalten ein Vierfaches beinhalten: 1. Entspricht das, was aus der Deutung der römischen Dokumente über Stellung der Päpstlichen Missionswerke gesagt wurde, den Aussagen dieser Dokumente und unseren theologischen Ansichten von der Kirche? 2. Haben wir zu dem, was über die partikulären Missionsinstitute, über die Rechte und Pflichten der missionierenden Orden und Genossenschaften gesagt wurde, etwas nachzutragen? 3. Wie sieht die praktische Regelung des Zusammenspiels im Deutschland der Nachkriegszeit aus? 4. Bestehen für die praktische Regelung weitere Wünsche?

I. DIE AUSSAGEN DER RÖMISCHEN DOKUMENTE ÜBER DIE PÄPSTLICHEN MISSIONSWERKE

Es ist keine Frage, daß den römischen Dokumenten eine bestimmte Konzeption von dem Auftrag zugrunde liegt, den die Kirche im Hinblick auf die Mission hat, von der Begründung und Verteilung der Vollmachten, sich an der Missionierung zu beteiligen, und von der Art und Weise, Kräfte und Mittel für die Missionierung zu mobilisieren. Herr Dr. Schückler hat um des praktischen Zieles willen, das sein Referat verfolgte, nur den Ordnungsplan herausgestellt, den der Apostolische Stuhl vor allem seit Pius XI. entfaltet hat. Dieser Ordnungsplan besagt, daß die Päpste unter den vielen Missionsunternehmungen und Werken eine Vereinigung be-

sonders ausgezeichnet haben, indem sie bemüht waren, dieses Unternehmen aus jeder Art von Verengung herauszulösen. Sie haben es konzipiert vom Ganzen der Kirche her und auf das Ganze der Kirche hin. Das Werk soll universalkirchlich in der Quelle sein, gleichsam aus dem Zentrum der Christenheit, universalkirchlich in der Zielsetzung, gedacht für alle Teile der Kirche und der Welt, universalkirchlich in der Anpassung an die Organisation und Struktur der Kirche, die aus Diözesen und Pfarreien besteht, universalkirchlich in der Mitgliedschaft, universalkirchlich in der Verteilung der Spenden. Es soll kein Missionsanliegen übersehen, alles Vordringliche bevorzugt behandelt werden. Diese von Herrn Dr. Schückler vorgelegte Auffassung entspricht, wie ich von der partnerischen Sicht her bestätigen muß, tatsächlich den Aussagen der römischen Dokumente. Ich kann auf einen ausführlichen Nachweis verzichten, weil eben jetzt (1962) eine Dissertation erschienen ist, die diese Arbeit geleistet hat und nicht minder unverdächtig ist, weil sie aus der Feder eines Franziskaners stammt und über den Franziskanermissionsverein handelt, der in der Sächsischen Franziskanerprovinz seinen geschichtlichen Ursprung hat: P. Theophanes Rush, *De Unione missionaria Franciscana juridice illustrata*, Edizioni Franciscane, Via Merulana, 124, Roma 1962. In diesem Buche wird die Struktur und Anlage der Päpstlichen Werke im gleichen Sinne gedeutet (S. 100 ff.).

So ist es denn nicht unberechtigt, die Päpstlichen Werke allen Orden als einer andersgearteten Gruppe gegenüberzustellen und sie von diesen abzuheben. Es gibt zwar Orden, von denen man sagen muß, daß sie mit ihren Missionswerken ziemlich in der ganzen Welt tätig sind; sie haben nicht bloß eines, sondern viele Missionsgebiete; sie sind also weltweit in ihrer Missionsschau. Aber das ist dennoch nicht das gleiche wie die universale Ausrichtung, die in die Päpstlichen Werke als Intention und Struktur hineingelegt ist. Darum können auch nur diese für sich beanspruchen, daß die Kirche ihnen und nur ihnen ihre Aufgliederung in Diözesen und Pfarreien zur Verfügung stellt, ihnen das Recht gibt und dieses Recht zur Pflicht macht, alle Ortsordinarien anzugehen, alle Pfarrer aufzusuchen und sie zu drängen, daß sie in ihrem Seelsorgebereich das Anliegen der Gesamtkirche aufgreifen, zum Anliegen aller Gläubigen ihrer Verantwortlichkeit machen und ihm so die volle Resonanz und alles übrige sichern, was der Dienst an der Missionierung braucht. Die Vorrangigkeit, die die Gesamtkirche den Päpstlichen Werken einräumt, ist im Wesen der Konzeption begründet, aus der die Päpste diese Werke geschaffen haben, auf die Gesamtkirche hin. Die Kirche ist übrigens nicht bloß berechtigt, ein Werk so auszuzeichnen, sondern es ist sogar zu wünschen, daß sie es tut. Es wäre innerhalb der Missionsplanung und -werbung eine empfindsame Lücke, wenn die Kirche um der bereits vorher missionierenden Orden willen darauf verzichtete.

So ist darum die Vorrangigkeit nicht nur zur Kenntnis und nicht nur in Kauf zu nehmen, was alles noch zu negativ wäre; sie ist vielmehr ekklesiologisch so und nicht anders zu erwarten. Sie ist aber auch vom missionarischen Bemühen und vom Erfolg her so zu wünschen. Nur damit ist verbürgt, daß prinzipiell kein Teil der Kirche ungerufen, unangesprochen, kein Teil der Welt unmissioniert bleibt. Die Orden haben diese Einsichten dadurch anerkannt, daß sie die römischen Dokumente ungekürzt übernommen haben, wie ich es für die Franziskaner erneut in der vorhin genannten Dissertation (S. 103 f.) feststelle. Ich hoffe, daß es zum wenigsten in dieser grundsätzlichen Schau eine nicht nur verbale Verständigung und Versöhnung ist, wie Herr Dr. Schückler dieses äußere Sichanbequemen genannt hat.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MISSIONIERENDEN INSTITUTE

Der Vorrang der Päpstlichen Institute hat in keinem Dokument auch nur von ferne den Sinn, als hätten die Päpstlichen Werke ein Monopol oder als lebten alle anderen Missionsunternehmen von Gnaden der Päpstlichen Werke oder in Abhängigkeit von den Päpstlichen Werken.

Herr Dr. Schückler hat die Texte notiert, die ausdrücklich oder einschlußweise formulieren, daß die Orden aus dem Auftrag für bestimmte Missionsgebiete das Recht ableiten dürfen, unmittelbar mit dem gläubigen Volk Verbindung aufzunehmen, um bei den Gläubigen Interesse für ihr Missionswerk und Missionsgebiet zu wecken, die Gläubigen die Sorge um das Gebiet und Werk mittragen zu lassen, die Gläubigen zum Gebete aufzufordern, die Gläubigen um Mittel anzugehen usw.

Herr Dr. Schückler hat die Verlautbarungen der römischen Dokumente unter dem Gesichtspunkte geordnet, den Ordnungsplan zu verdeutlichen. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und vom Thema her gefordert und berechtigt. Aber wenn man von unserer Seite, aus der Sicht der missionierenden Orden die Texte ansieht, möchte man sie gern ausdrücklich auch noch anders betrachten und ausschöpfen können, nämlich im Hinblick auf die Überzeugung, daß die Orden ihre Befugnis und ihre Rechte zum Missionswerk nicht delegiert erhalten, sondern schon dadurch mitbeziehen, daß sie den Auftrag für ein bestimmtes Missionsgebiet übernehmen. Dies ist die Ergänzung, die man zu machen hat, auch, um jedwede Furcht zu nehmen, als ob die Vorrangstellung der Päpstlichen Werke das Eigenrecht der missionierenden Orden aufsaugen könnte. Es ist eine rationell überflüssige und unberechtigte Sorge.

Es versteht sich, daß die Orden vor allem von diesem Eigenrecht her die Mission anschauen, daß sie die kirchlichen Verlautbarungen immer wieder ergänzen durch die Betonung der Sorge um die Eigenwerke. Es ist in der Ordnung, und es ist so lange nicht zu beanstanden, als sie auch für sich gelten lassen, als innere Überzeugung, was im ersten Punkt herausge-

stellt wurde: daß die Pöpstlichen Werke grundsätzlicly und praktisch höher stehen und man von dieser prinzipiellen Überordnung her urteilen muß.

Die Folgerungen daraus sind nach zwei Seiten hin zu formulieren:

1. Man soll zunächst einmal die Freude darüber genießen, daß die Kirche alle Initiativkräfte in ihr so positiv anerkennt und ihnen die Freiheit läßt, die sie brauchen, um in und mit den übernatürlichen Motiven und Kräften sich auch zugleich die natürlichen entfalten zu lassen. Man hat ja in der Sorge für das eigene Missionsgebiet großen Spielraum, auch dem gläubigen Volke gegenüber; zu ihm darf man als Träger einer Mission gehen und darf unter ihm mit Wort und Schrift werben für die eigene Mission.
2. Die andere Seite ist diese: Die Sondersorge, die ein Orden für ein Missionsgebiet übernommen hat, berechtigt ihn nicht, für sich selbst die Pflichten erledigt oder gleichsam aufgehoben zu erklären, die alle Gliederungen der ganzen Kirche gegenüber den Pöpstlichen Werken haben. Er muß die Pöpstlichen Werke nach wie vor als das vorausliegende universalere Anliegen und Instrument der Kirche betrachten und muß es auch zu erkennen geben. Er darf nicht den Eindruck erwecken, als könnte und dürfte er die Liebe des Volkes zur Mission ganz auf sich konzentrieren, sich gewissermaßen in der Liebe zu seiner Sondermission erschöpfen lassen, sondern er müßte wissen lassen, daß die Bezo-genheit auf die Ziele der Gesamtkirche das Fundamentalere, das Höhere ist und bleibt. Die Pöpstlichen Werke stehen sozusagen jenseits der friedlichen Konkurrenz, in der die missionierenden Orden und Genossenschaften und Institute sonst nebeneinander um die Gunst und Hilfe des Volkes ringen. Wenn für das Verhältnis der missionierenden Orden zueinander vor allem gilt, was man als fair bezeichnet und erwartet, ist das Verhältnis zu den Pöpstlichen Werken noch durch ein Mehr geprägt, durch den Respekt vor der Ordnung, die die Kirche gesetzt hat, durch den Gehorsam gegen die höchste Autorität der Kirche, die den Ordnungsplan aufgestellt hat, durch „Pflicht, Liebe und Gehorsam“, wie es im Schreiben des Kardinals van Rossum hieß. Die Tatsache, missionierender Orden zu sein, berechtigt niemanden, in der Kirche Gottes das Wildern anzufangen. Die Verantwortung, die man durch die Übernahme einer Mission bewiesen hat, muß sich in der Selbstdisziplinierung erweisen und vollenden, mit der man auch jetzt das Gesamtmissionswerk der Kirche als eine vorrangige Aufgabe im Auge behält und unterstützt. Das wird sich bei vielen Gelegenheiten zeigen müssen, vor allem in den Klosterpfarreien, in der Durchführung des Weltmissionssonntags und bei der Veranstaltung von sonstigen Missionstagen, die in Verbindung mit den Pöpstlichen Missions-

werken angesetzt werden. — Einer der großen Missionsorden hat den Ordnungsplan, den der Apostolische Stuhl aufgestellt hat, durch folgende Regelung zu seinem eigenen gemacht. Er hat seinen Missionsprokuratoren zunächst die Pflicht auferlegt, alle größeren Verlautbarungen der Kirche zur Mission zu kennen. Er hat allen Ordensmitgliedern zur Pflicht gemacht, die Mitgliedschaft in den Päpstlichen Werken und die wirksame Feier des Missionssonntages zu fördern, auch in den Kreisen, die dem Orden besonders verbunden sind. Zur Begründung wird folgendes hinzugefügt: „Den Päpstlichen Missionswerken gehört der Vorrang der Universalität: sie helfen allen Missionsgebieten ohne Unterschied. Außerdem haben sie den Vorrang der Ehre, weil sie ausschließlich Instrumente des Hl. Stuhles zur Unterstützung der Missionen sind. Wir sind diesen so dankbar für die freigebige Unterstützung der uns anvertrauten Missionen. Darum wünsche ich dringend, daß unsere Beziehungen zu den PMW immer den Zug der Dankbarkeit und Bescheidenheit haben.“ — Über die Arbeit und Werbung für die eigenen Missionsgebiete wird dann folgendes gesagt: „Wir können nicht erwarten, daß die PMW alle Sorgen um die Missionsgebiete tragen. Sie geben nur Beihilfen, übernehmen aber nicht die Verantwortung für die materiellen Notwendigkeiten. Diese Verantwortung tragen wir selbst. Wir müssen für sie Menschen und Mittel herbeischaffen, sonst können wir unseren Auftrag nicht erfüllen. Darum haben wir nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, geldliche Mittel zu suchen. Sonst können wir nicht einmal unseren Nachwuchs heranbilden. Darum müssen wir von edelmütigen Gläubigen unterstützt werden. Wir gehorchen damit dem Willen des Hl. Vaters, der uns die Missionsgebiete anvertraut hat. Diese Propaganda ist erlaubt und notwendig und bewegt sich nicht außerhalb der gegebenen Normen. Sie wird auch von den PMW vorausgesetzt und gewünscht. Dabei müssen wir aber mit Klugheit vorgehen, wir müssen jede Konfusion mit der universelleren Aktion der PMW vermeiden. Wir müssen dabei beachten, was die Sacra Congregatio de Propaganda Fide, die einzelnen Bischöfe und der CIC (621—624) bestimmt haben.“

III. DIE REGELUNG IN DER NACHKRIEGSZEIT IN DEUTSCHLAND

Der Ordnungsplan, den der Apostolische Stuhl aufgestellt hat, mag noch so gut sein; er lebt davon und gedeiht nur in dem Maße zu einem friedlichen und starken Gesamtunternehmen, als die beiden Partner, die darin angesprochen sind, sich gegenseitig gelten lassen und alles tun, das Vertrauen des anderen zu erwerben und zu sichern. Dieses Vertrauen wird um so mehr Festigkeit besitzen, wenn in den Vereinbarungen unangenehme Belastungen vermieden werden und die gegenseitigen Dienste es nähren. Das gilt für alle Länder und für alle Zeiten, bei uns namentlich

auch für die Zeit nach dem Zweiten Kriege. Seit 1949 erlebe ich mehr oder weniger eng das Verhältnis mit. Von den ersten Jahren habe ich nicht die Erinnerung, daß sie ohne Spannungen und ohne einen gewissen oppositionellen Zug verliefen. Ich weiß nicht mehr, an welchen Personen und welchen Fragen das lag. Wohl aber erinnere ich mich noch sehr lebhaft, daß es nicht die Atmosphäre war, die nötig ist, um ein Schreiben wie das der Propagandakongregation von 1952 gelassen hinzunehmen (Dissertation 106). Die Spannungen waren in ihren seelischen und ethischen Untergründen vor allem zu spüren in der Zeit, in der damit begonnen wurde, das gemeinsame Werk der „MISSIO“ zu planen und dafür die beiden Seiten gerecht werdenden Formen der Zusammenarbeit im MISSIONSRAT zu schaffen. Sie wurden eben dadurch dann aber auch abgelöst durch eine Vertrauensatmosphäre, in der das Arbeiten miteinander möglich, wünschenswert und selbstverständlich wurde. Die MISSIO wurde, wenn mein Eindruck nicht trügt, geradezu zu einer Wende im Verhältnis der Partner. Ich möchte allen denen auf beiden Seiten danken, die das zuwege gebracht haben. Es wurde eine kameradschaftliche, freundschaftliche Atmosphäre, genau so, wie man sie sich für den Aufbau des großen Missionswerkes der Kirche wünschen muß. Hochschätzung, Wohlwollen für den anderen, Solidarität im Erwarten und Geben von Hilfe. Diese Züge kennzeichnen diese Periode. Ihren besonderen Niederschlag fand die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre in einigen Fragen, die eigens genannt seien:

1. Beim Veranstellen von Missionstagen, die periodisch in allen Seelsorgsbezirken gehalten werden: Die Pöpstlichen Werke tragen Sorge, daß Gelegenheiten für solche Missionstage vorhanden sind, die missionierenden Orden stellen Prediger. Die mitwirkenden Orden erhalten für ihre Mithilfe von dem Ertrag immer zwei Drittel für die eigene Mission; soviel ich aus der erwöhlnten Dissertation entnehmen kann, mehr und selbstverständlicher, als es außerhalb Deutschlands geschieht (S. 107 Anmerkung 2).
2. In öhnlicher Weise ist es mit der Vergütung für Patres, die auf Wunsch des Pöpstlichen Missionswerkes der Kinder den Werbedienst in den Schulen übernehmen, in Volksschulen und in höheren Schulen.
3. Es wird dankbar empfunden, daß der KATHOLISCHE MISSIONSRAT bei jedem Missionar, der ausgesandt wird und ausreist, einen Beitrag von 1 000,— DM zuschießt.
4. Eine notwendige Hilfe und wertvolle Anregungen wurden die Zusammenkünfte, die für die Redaktionen der Missionszeitschriften veranstaltet wurden.
5. Sehr hoffnungsvoll sind schließlich auch die Kurse für Entwicklungs- und Missionshelfer und -helferinnen.

Es könnten noch andere Gemeinsamkeiten genannt werden, aus denen

zu entnehmen ist, daß man den Weg zueinander gefunden hat und daß man bereit ist, die Zusammenarbeit zu sichern und zu entfalten. Es hat sich für alle Beteiligten überdies auch als nützlicher und segensreicher erwiesen.

IV. WEITERE WÜNSCHE AN DIE ZUSAMMENARBEIT

Ich bin noch nicht lange genug wieder im Amt, um schon jetzt sagen zu können, wie und in welcher Richtung die Zusammenarbeit noch ausgeweitet, intensiviert und verbessert werden könnte.

1. Auf ein erstes Anliegen bin ich durch die Tatsache gestoßen, daß in diesem Jahre bei uns Franziskanern sechs Missionare nach Nordbrasilien auszusenden und für die Arbeit in Nordbrasilien auszurüsten sind. Ich habe bei meinem Besuch in Brasilien zu Anfang dieses Jahres erfahren, daß es drüben ein Institut gibt, das vor einem Jahre in Goiás begonnen wurde, jetzt aber nach Petropolis verlegt wurde; ein Institut, das es sich zur Aufgabe gesetzt hat, Missionare nicht bloß in die portugiesische Sprache, sondern auch in die Fragen der Akkulturation einzuführen. Es ist also etwas Ähnliches wie die Sprachschule in anderen Missionsgebieten, aber zugleich mehr. Man hat also drüben eine gute Hilfe zu erwarten, aber es wird auch diesseits noch einiges zu geschehen haben. Wir haben uns bei den jetzt ausreisenden Missionaren damit geholfen, daß wir sie außer dem Erste-Hilfe-Kursus ein Caritaspraktikum haben machen und sie in die Genossenschaftsfragen und -formen haben einführen lassen. Es befriedigt uns durchaus noch nicht, aber wir meinen uns zufrieden geben zu dürfen, weil die Patres an dem Pastoraljahr unserer dortigen Provinzen teilnehmen werden. Seitens der Brüder drüben wurde von fast allen der Wunsch ausgesprochen, man möchte doch die sprachliche Ausbildung bereits hier gründlicher vorsehen.
2. Von einer zweiten Frage hätte man in früheren Zeiten überhaupt nicht sprechen dürfen, weil sie zuviel Erregung ausgelöst hätte: die Frage, ob sich ein Weg finden ließe, das Aufgebot von Missionszeitschriften zu vereinfachen und zu verbessern und den hilfsbereiten Teil des gläubigen Volkes von einem Überangebot zu entlasten. Wir Orden würden uns gewiß nicht weigern, wenn bei Vorschlägen in dieser Richtung gesichert würde, daß auch wir dem Volke nahebleiben, daß wir persönlich werben können um Berufe und um Mittel, daß wir auch materiell mit der Sorge für die eigene Mission nicht in Bedrängnis geraten.

Damit schließe ich. In der Übersicht über unsere gemeinsame Lage können wir auf Seiten der missionierenden Orden und Genossenschaften sagen, daß wir allen Grund haben, ein großes Vertrauen zur anderen Seite zu nähren. Wir hoffen, daß unsere Partner die Überzeugung hegen, ebenso viel Vertrauen schenken zu dürfen.

Zum Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. 5. 1962

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Der Wortlaut des Urteils des VI. Senats des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 ist inzwischen bekannt (s. Ordenskorrespondenz 3 1961 213—220). Wer in unseren klösterlichen Verbänden mit der Frage der Lohnsteuer von amtswegen zu tun hat, wird sich damit vertraut gemacht haben. Wir haben uns daher nur der Analyse dieses Urteils, seiner Bedeutung und Konsequenz zuzuwenden.

I.

ANALYSE DES URTEILS

1. Die Lohnsteuerpflicht der Ordensleute ist ein Problem, das deswegen in den vergangenen Jahren niemals zur Ruhe gekommen ist, weil kirchliches und staatliches Recht sich bislang diesbezüglich diametral gegenüberstanden: während es nach kirchlichem Recht keine Einkünfte von Ordensleuten gibt, behandelt das staatliche Recht Ordensleute nicht anders als alle Lohnempfänger, in der selbstverständlichen Annahme, die Ordensperson trete bei ihrem Tätigwerden im außerklösterlichen Bereich als Arbeitnehmer in Beziehung zu einem Arbeitgeber. Daß letzteres unrichtig ist, mußte auf Grund einer eingehenden Analyse der Rechtsstellung von Ordensleuten nachgewiesen werden.

Wenn mit dem Urteil des BFH vom 11. 5. 1962 unseren Bemühungen nunmehr ein beachtlicher Erfolg beschieden war, dann mag ein kurzer Rückblick gestattet sein. Der um die juristische Beratung von Ordensleuten hochverdiente verstorbene Paderborner Rechtsanwalt Dr. Fritz Erhard hat in seinem vielfältigen Bemühen, ordensrechtlichen Gegebenheiten auch im Bereich des bürgerlichen Rechts Geltung zu verschaffen, viele Kräfte mobil gemacht, darunter auch diejenigen des Kanonistischen Instituts der Universität München. Auf seine Initiative sind die auch in der Lohnsteuerfrage einschlägigen Studien des Senatspräsidenten beim Bundesarbeitsgericht Dr. Gerhard Müller „Zum Recht des Ordensvertrags“ und des Professors Dr. Alfons Fehring SAC „Klöster in nichteigenen Anstalten“ (beide 1956 bei Schöningh-Paderborn erschienen) entstanden. Wir selbst haben in der Ordenskorrespondenz eine Reihe der einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen publiziert (s. 2 1961 104—115; 246—250) und unser zusammenfassendes Gutachten (s. Ordenskorrespondenz 2 1961 140—167, erweitert in Archiv für kath. Kirchenrecht 130 1961 325—354) war bemüht, zur Klärung der Sachverhalte beizutragen.

2. Nun wäre es allerdings unrichtig, den Unterschied zu verkennen, der zwischen unserer, im Gutachten vorgetragenen Auffassung und der

neuerdings vom BFH im Urteil vom 11. 5. 1962 bekundeten Stellungnahme besteht. Dieser Unterschied ist sehr bedeutend. Wir sind auf Grund des heutigen Verhältnisses von Kirche und Staat der Auffassung, daß der Staat in all seinen Behörden und Gerichten die von der Kirche, näherhin vom Ordensrecht, getroffene Ordnung als vorgegeben hinzunehmen und daraus die Rechtsverhältnisse zu beurteilen hat; diesbezüglich wird verwiesen auf unsere Darlegung in der Ordenskorrespondenz 2 1961 160 ff. Das Urteil des BFH hingegen steht auf dem Standpunkt, nicht das vorgegebene kirchenrechtliche Verhältnis sei für die Steuerbehörden verbindlich, sondern die unter Mitwirkung der Orden getroffene Gestaltung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes.

Vereinfacht heißt das also: nicht die Grundsätze des Ordensrechtes und der besonderen Konstitutionen sind maßgeblich, sondern die jeweils abgeschlossenen Verträge. Des Dilemmas Lösung heißt also: Verträge abschließen, welche den Grundsätzen des Ordensrechtes Geltung verschaffen!

Warum ist der BFH unserer Auffassung nicht beigetreten? Wir vermögen das nicht zu sagen, wollen aber ausdrücklich in Abrede stellen, daß von seiten des Gerichtshofs irgendwelche unfreundlichen Absichten mitgewirkt hätten. Wir glauben vielmehr, daß es nicht Sache des Obersten Finanzgerichtes ist, eine Frage zu entscheiden, die eigentlich eine Verfassungsfrage ist. Ein höchstes Verfassungsgericht müßte es entscheiden, ob und inwieweit nach dem heutigen Stand des Verhältnisses von Kirche und Staat die kirchenrechtliche Lebensordnung auch vom Staat als bestehend und bürgerlich-rechtlich wirksam anzunehmen ist. Der Anlässe gibt es genug, daß in absehbarer Zeit schließlich doch noch einmal diese Grundsatzfrage, die eine Verfassungsfrage ist, entschieden werde. Wir wissen, wie diese Frage sowohl im Steuerrecht wie im Sozialversicherungsrecht nach einer Entscheidung verlangt. Wir können aber auch begreifen, daß weder die Finanz- noch die Sozialgerichte sich dafür zuständig erachten.

3. Die Analyse des Urteils kann jedoch auch nicht übersehen, daß der zugrunde liegende Tatbestand eigentlich noch gar nicht der typische Tatbestand ist, wie er in den meisten Fällen besteht, in denen Ordensleute außerhalb ihres Verbandes tätig sind. Im vorliegenden Fall wurde ein ausgesprochener Werkvertrag, durch das höchstrichterliche Urteil im Gegensatz zu demjenigen des Finanzgerichtes Nürnberg (s. Ordenskorrespondenz 3 1962 221—231) nun auch als solcher anerkannt, geschlossen: das Provinzialat hat die Ableistung von 29 Wochenstunden durch seine Patres übernommen, ohne einen bestimmten Pater dafür zur Verfügung zu stellen und ohne auch das den arbeitenden Patres auf Grund ihres Dienstalters gemäß der Tarifordnung zustehende Gehalt zu beanspruchen. Dieser Werkvertrag entspricht dem Ordensrecht in idealer Weise. Ähn-

liche Verträge werden auch in den „Mutterhausverträgen“ und „Schwesterntestellungsverträgen“ abgeschlossen. Lohnsteuerlich aber sind letztere Verträge ohne Bedeutung, weil die Mutterhausbeiträge nicht als Arbeitsentgelt zu betrachten sind und, falls man sie als Arbeitsentgelt betrachten wollte, weit unter der Lohnsteuerfreigrenze verblieben.

Sehr häufig aber sind die anderen Fälle, wo einzelne Ordenspersonen für bestimmte Aufgaben, z. B. als Pfarrer, Religionslehrer, Diözesanbeauftragter, Pfarr- oder Gemeindeschwester, zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sind zwar auch diese Fälle nicht anders geartet. Wir haben in unserem Gutachten (s. Ordenskorrespondenz 2 1961 151) schon dargelegt, daß vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus die außerklösterliche Dienstleistung auch dadurch keine andere wird, daß eine Ordensperson namentlich für ein außerklösterliches Amt bestimmt wird und daher nicht mehr in gleicher Weise als „auswechselbar“ gelten kann wie bei den oben genannten Werkverträgen. In der Vorstellung der Finanzbehörden aber besteht die Neigung, hier ein andersartiges Dienstverhältnis zu sehen. Aus diesem Grunde meinen wir, daß das Urteil des BFH noch keinen typischen Fall behandelt.

Ein solcher typischer Fall ist vielmehr jetzt erst im Urteil des Finanzgerichtes Karlsruhe vom 26. 9. 1962 (abgedruckt in diesem Heft der Ordenskorrespondenz 3 1962 ³²²) behandelt worden. Hier war zu beurteilen, ob ein zur Forschungsarbeit an einer wissenschaftlichen Akademie abgestellter Ordenspriester zu dieser Akademie in ein Arbeitsverhältnis getreten und demgemäß lohnsteuerpflichtig sei. Das ist die gleiche Frage wie etwa diejenige, ob ein Ordenspfarrer zu einer Diözese, ein Ordenskatechet zu einer Gemeinde in ein Arbeitsverhältnis getreten sei. Das Finanzgericht Karlsruhe hat unter Bezugnahme auf das Urteil des BFH vom 11. 5. 1962 erklärt, das Dienstverhältnis und demgemäß die Lohnsteuerpflicht entfalle, weil der Ordenspriester persönlich keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen habe, das Vertragsverhältnis vielmehr zwischen Akademie und Ordensprovinz bestehe. Dieser entscheidende Gesichtspunkt wird auch dadurch nicht verändert, daß man für die Mitarbeit in der wissenschaftlichen Akademie nicht irgendwelche Ordenspriester, sondern nur einen besonders qualifizierten und daher auch namentlich zu bezeichnenden zur Verfügung stellen kann. „Die Benennung eines bestimmten Ordensmitglieds kann ... durch den Aufgabenbereich sachlich notwendig sein, ohne daß dadurch die Art des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags berührt wird.“

Wenn man sieht, wie hier ein Untergericht bereits die Konsequenz aus dem BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 zieht, dann ist es kein Nachteil, daß das BFH-Urteil noch nicht einen typischen Fall behandelt. Es muß sich aber erst zeigen, ob das Karlsruher Finanzgerichts-Urteil von Bestand bleibt. Wir wiederholen: vom Standpunkt des Kirchenrechts aus muß es von Be-

stand bleiben; man kann jedoch nie sagen, welche neue Erwägungen, vor allem von der Typentheorie her, möglicherweise von den Finanzbehörden in die Diskussion gebracht werden.

4. Die Bedeutung des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 liegt in seiner grundsätzlichen Konzeption, welche der des BFH-Urteils vom 9. 2. 1951 (Ordenskorrespondenz 2 1961 106—112) entgegengesetzt ist und wieder auf diejenige des RFH-Urteils vom 23. 12. 1940 (Ordenskorrespondenz 2 1961 104—106) zurückgreift, die man einmal mit der Bezeichnung „Familientheorie“ gekennzeichnet hat und von der wir sagen müssen, daß sie allein dem kirchlichen Ordensrecht gerecht wird. Dies wenigstens im Effekt; denn man darf den bedeutsamen Unterschied der beiden Urteile von 1962 und 1940 nicht übersehen: 1940 wurde (allerdings aus ganz anderen Motiven als denen der Sachgerechtigkeit) einfach die kirchenrechtliche Ordnung als vorgegeben in die steuerrechtliche Beurteilung übernommen; 1962 aber wurde die kirchliche Ordnung nur deswegen zur Kenntnis genommen, weil sie in einem besonderen bürgerlich-rechtlichen Vertrag für den staatlichen Bereich existent geworden ist.

5. Die entscheidende Bedeutung des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 sehen wir darin, daß sie ein Schritt auf dem Wege ist, der, wie es scheint, noch zu Ende gegangen werden muß: der Weg zur sachgerechten Beurteilung und Behandlung der Klöster im Bereich des heutigen Staates. Immer wieder ist festzustellen, daß nicht nur die Klöster in den verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechts jeweils so argumentieren, wie es ihren Interessen förderlich ist, sondern auch andererseits die staatlichen Behörden Klöster und Klosterangehörige durchaus wechselnd beurteilen, je nachdem es dem fiskalen Interesse nützt. So sagen z. B. die Steuerbehörden auf der einen Seite, daß Ordensleute für sie völlig den anderen Staatsbürgern gleichgestellt seien und ihr Arbeitsentgelt deshalb, auch wenn sie gar nicht erwerbsfähig sind, lohnsteuerpflichtig sei; auf der anderen Seite aber bestreiten sie den Ordensleuten die Möglichkeit zu Sparprämienverträgen, weil diese auf Grund ihrer Profeß erwerbsunfähig seien. Wir glauben hingegen, daß sowohl die Klöster aus einem einheitlichen Selbstverständnis der Welt begegnen und sich im Rechtsverkehr bewegen müssen, als auch der Staat Klöster und Ordensangehörige in dem Rechtsstatus, und nur in diesem, sehen darf, in welchen diese durch Recht und Ordnung der Katholischen Kirche versetzt worden sind. Für die Klöster selbst geht es also um die ehrliche und wahrhaftige Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse im staatlichen Bereich gemäß den Erfordernissen des allgemeinen und besonderen Ordensrechtes.

Nicht irgendwelcher steuerlicher oder sonstiger finanzieller Vorteile wegen haben wir uns gutachtlich seit Jahren mit diesem Problem beschäftigt, sondern primär aus der Überzeugung, daß den von den Schemata und Schablonen des staatlichen Rechts bislang nur schwer erfaßbaren Klö-

stern und Ordensleuten in diesem Bereich eine sachgerechte Beurteilung zuteil werden kann. Es muß endlich sowohl in den Klöstern wie im Staat mit den Konstruktionen und Fiktionen aufgeräumt werden, deren Gebrauch nach dem Gesetz der Logik letzten Endes zum Nachteil der Klöster werden muß und diese jedenfalls in einen Dunst einnebelt, der ihnen nicht gut tut. Hier, wo es letzten Endes um die Wahrhaftigkeit geht, dürfen Erwägungen, was finanziell von Vorteil oder Nachteil ist, nicht mit-sprechen, — wobei freilich anzumerken ist, daß uns die Wahrheit auch profitabel erscheint.

II.

KONSEQUENZ DES URTEILS

1. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß das Urteil für einen konkreten Fall die Freistellung von der Lohnsteuer erklärt und damit gesagt hat, daß die Einkünfte, welche der klösterliche Verband auf Grund seiner Gestellung eines Ordensangehörigen empfängt, nicht dem Ordenspriester, sondern dem klösterlichen Verband zuzurechnen seien. Damit ist zugleich auf den gelegentlichen Einwand erwidert, die Freistellung des Ordensmannes von der Lohnsteuer verstoße gegen die verfassungsmäßig geforderte Gleichheit aller vor dem Gesetz. Es ist ja nicht gesagt, daß derartige Einkünfte steuerfrei seien; vielmehr sagt das Urteil nur, daß derartige Einkünfte nicht dem Ordensangehörigen zuzurechnen seien. Das Urteil sagt, „daß mit der Freistellung des Beschwerdeführers von der Lohnsteuer nicht entschieden ist, ob und wie der Orden die ihm auf Grund des Werkvertrages ... zugeflossenen Entgelte zu versteuern hat“. Der klösterliche Verband also wird für diese Einkünfte steuerpflichtig. Es steht auf einem anderen Blatt, ob der klösterliche Verband, der im Dienste gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steht, steuerfrei ist. Grundsätzlich aber besteht für ihn Steuerpflicht, so daß mit Körperschaftssteuer und etwa auch anderen Abgaben zu rechnen ist.

2. Wenn das Urteil, wie oben unter I, 2 dargelegt ist, nicht die ordensrechtliche Regelung, sondern die vertragliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses als erheblich erachtet, dann ergibt sich aus dem Urteil die äußerst wichtige Konsequenz, daß unsere klösterlichen Verbände nun eben bei Gestellung von Ordensangehörigen Verträge abzuschließen haben, in welchen das vorgegebene ordensrechtliche Verhältnis durch die neue vertragliche Gestaltung für den Bereich des Steuerrechts erheblich gemacht wird.

Es kann nicht eindringlich genug — trotz mancher Verständnislosigkeit für die unbezweifelbaren kirchlichen Normen auf Seiten der Klosterleute selber — eingeschärft werden, daß keinem Ordensangehörigen verstattet werden kann, persönlich einen Arbeitsvertrag einzugehen oder sonst-

wie durch persönliche Unterschrift Verpflichtungen Außenstehenden gegenüber einzugehen. Das gibt es in keinem Falle, auch nicht wenn vorgegeben wird, daß die Unterschrift bloß pro forma zu leisten sei. Das ist z. B. auch nicht bei Verlagsverträgen zulässig, welche für gewöhnlich die Autoren eines Druckwerkes mit dem Verleger abschließen, welche bei Ordensleuten aber immer und in jedem Falle von den zuständigen Ordensobern abzuschließen sind. Es dürfte in einer schwebenden Steuersache, in der ein Ordensmann für Einkünfte aus Schriftstellerei zu Einkommen- und Umsatzsteuer herangezogen werden soll, von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß der Partner des Verlagsvertrags nicht dieser Autor, sondern seine Ordensprovinz ist. Das zuständige Finanzgericht hat in seinem Urteil (welches allerdings noch nicht rechtskräftig ist) den Ordensmann freigestellt und erklärt (FG München I 282—286/61, I 11/62 und I 2—7/62 Urteil vom 23. 1. 1962):

„Der Beschwerdeführer hat sich schon durch den Eintritt in den Orden verpflichtet, ihm mit seiner Schaffenskraft zu dienen. Er ist, unabhängig von seinen Dienstleistungen, durch sein Alimentationsrecht der Sorge um den Lebensunterhalt enthoben. Deshalb konnte und mußte er die ihm aufgetragene Arbeit verrichten, ohne daß ihm hieraus ein eigener Anspruch auf die Erträge aus dieser Arbeit erwachsen wäre. Mit der Fertigstellung des Werkes, seien es jeweils auch nur druckfertige Teilabschnitte, hat der Orden tatsächlich die Verfügungsmacht und das Verwertungsrecht erlangt. Er hat das Werk auch verwertet und den Verlagsvertrag abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Verlag und dem Orden. Nur ihm stand der Anspruch auf Zahlung der „Autorhonorare“ zu; an ihn wurde auch tatsächlich geleistet. Dem Beschwerdeführer selbst sind dagegen aus seiner Tätigkeit keine Ansprüche auf Autorhonorare erwachsen; er hat auch nichts empfangen, was irgendwie Entgeltcharakter haben könnte.“

Als vor zwei Jahren im Anschluß an das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. 9. 1960 (s. Ordenskorrespondenz 2 1961 52—56) in den Tageszeitungen die Schlagzeilen zu lesen waren „Klosterfrauen arbeitslosenversicherungspflichtig“, da ging das zurück auf den unzulässigen Vorgang, daß klösterliche Lehrerinnen sich in Einzeldienstverträgen einer Gemeinde für den Schuldienst verpflichtet hatten (s. Ordenskorrespondenz 1 1960 182—186): Das Bundessozialgericht hat damals ausgeführt:

„Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig. Sie sind diesem gegenüber zu Arbeitsleistungen verpflichtet und haben gegen ihn Anspruch auf entsprechende Vergütung. Im Gegensatz zu den vom Reichsversiche-

rungsamt (RVA.) entschiedenen Fällen (vgl. AN. 1905 S. 436 und Herschel, Der Ordensvertrag, BArbBl. 1957 S. 754) handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergleichen mit dem Orden einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge, wobei die Vergütung nach der TO.A festgelegt wurde. Diese Vergütung steht auch an sich den Schwestern zu ...“

Es gibt nur ganz außergewöhnliche und wahrhaft seltene Fälle, wo es mit einer besonderen Ermächtigung seitens des höheren Ordensoberen als erlaubt betrachtet werden kann, daß ein Ordensangehöriger zum Abschluß eines Dienstvertrages ermächtigt werden könnte. Wir denken z. B. an den Fall, wo ein Ordensangehöriger in Deutschland staatlicherseits zum Universitätsprofessor berufen werden soll: hier ist so eindeutig das Können eines einzelnen Mannes, unabhängig von seiner Eigenschaft als Ordenperson, vom Staat in Anspruch genommen, daß man nicht gut mit der Überlegung operieren kann, der Orden übernehme eine Leistung und erbringe sie durch, gegebenenfalls auswechselbare, Ordensmitglieder. Dies aber ist ein durchaus exceptioneller Fall, der im Rahmen dieser Darlegung nicht zu berücksichtigen ist, zu dem einzig folgendes zu sagen ist: wenn ein klösterlicher Verband einer derartigen Inanspruchnahme eines Mitglieds zustimmt, dann muß er eben auch in Kauf nehmen, daß dieses Ordensmitglied vom Staat nicht anders als andere Staatsdiener betrachtet und demgemäß mit der Lohnsteuer belegt wird — wiewohl auch in diesem Falle die kirchenrechtliche Regelung des can. 580 § 2 Platz greift, daß dieser Ordensmann, was er erwirbt, nicht für sich, sondern für seinen Verband erwirbt und also persönliche Einkünfte nicht hat. Wir hätten also keinen Anlaß, den letztgenannten Sonderfall aus der allgemeinen Regelung auszuklammern, müssen dies aber tun, nachdem das BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 es nicht auf die ordensrechtlichen Verhältnisse, sondern auf den abgeschlossenen Vertrag abstellt, — ein derartiger Gestellungsvertrag aber im Sonderfall des Universitätsprofessors bei keiner deutschen Unterrichtsverwaltung praktikabel sein dürfte.

Die Ordensleitungen müssen also künftighin entsprechende Verträge abschließen. Im Anhang zu unserem Artikel bieten wir einige Muster solcher Vorgänge, bei deren Formulierung wir dankbar der Bemühung unseres Mitarbeiters, des H. H. Dr. P. Bernward Hegemann OP, Köln, gedenken. Aus steuerrechtlichen Gründen wird es geboten sein, auch bei schon längst bestehenden derartigen Ar-

beitsverhältnissen nun nachträglich Verträge nach Art jener, wie sie in anliegenden Mustern enthalten sind, zu schließen.

3. Als weitere wichtige Konsequenz ergibt sich die Frage, ob die außerklösterlichen Arbeitgeber nunmehr zu veranlassen seien, bei Ordensleuten vom Lohnsteuerabzug abzusehen. Wir waren über das Ungestüm mancher Ordensökonominnen und Steuerberater, mit dem sie bald nach Urteilserlaß derartige Anträge stellten, etwas verwundert, — nicht nur weil wir die Aussage des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 keineswegs so weitgehend verstehen konnten, als hier angenommen war, sondern auch weil wir, die wir jahrelang ohne Unterstützung von seiten der meisten Ordensökonominnen diesen Kampf gekämpft haben, das Vertrauen beanspruchen möchten, daß wir uns auch um die weiteren Konsequenzen dieses Urteils bemühen werden. Es hat ja doch keinen Wert, wenn nun der eine oder andere „Arbeitgeber“ veranlaßt wird, vom Lohnsteuerabzug abzusehen, während im übrigen die alte Praxis weitergeführt wird. Wir sind bemüht, eine allgemeine Regelung durch das Bundesfinanzministerium zu veranlassen und wir sind auch davon in Kenntnis gesetzt, daß die Lohnsteuerreferenten sämtlicher deutscher Länder gelegentlich einer Konferenz im Oktober 1962 sich mit dieser Frage befaßt und eine generelle Regelung in einem durchaus günstigen Sinn ins Auge gefaßt haben. Es ist ja so, daß die staatliche Finanzverwaltung von sich aus bereits die Konsequenzen aus Urteilen des Bundesfinanzhofs zieht. Im Augenblick also ist von der Stellung von Einzelanträgen abzusehen. Grundsätzlich — und man muß das auch vom Standpunkt des Kirchenrechts aus sagen — ist die vorliegende Gerichtsentscheidung nur für den behandelten Fall anwendbar. Ob und welche Konsequenzen von der staatlichen Finanzverwaltung daraus gezogen werden, muß im Augenblick, fünf Monate nach dem Urteil, aus Fairneß unsererseits abgewartet werden, zumal versichert werden kann, daß etwas geschieht.

4. Es kann uns natürlich nicht entgehen, daß unsere Ökonomen ganz mit Recht die Frage stellen, wie es denn, wenn die vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus selbstverständliche Konsequenz aus dem BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 gezogen wird, mit der Rückerstattung zu viel bezahlter Lohnsteuer stehe. Gemäß § 152 Abs. 3 AO erlischt der Rückerstattungsanspruch für zu viel bezahlte Lohnsteuer, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird. Der bis zum 31. 12. 1962 geltendgemachte Erstattungsanspruch kann also nicht nur für die Lohnsteuer 1962, sondern auch für die Lohnsteuer des Jahres 1961 gestellt werden. Ob für die früheren Jahre Erstattungen in Frage kommen, ist erst noch zu untersuchen. Für den Augenblick jedenfalls raten wir: falls nicht noch inzwischen eine entsprechende Regelung von seiten der staatlichen Finanzverwaltung erfolgt, soll vorsorglich unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 vor

dem 31. 12. 1962 Rückerstattungsantrag gestellt werden. Derartige Anträge sind natürlich nicht bei den Arbeitgebern, sondern bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen, und zwar von der juristischen klösterlichen Persönlichkeit (bzw. deren Rechtsvertreter, wie Provinzial oder Ökonom), welcher Partner des mündlichen oder schriftlichen Gestellungsvertrages ist.

Auf Grund des Wortlautes des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 muß allerdings damit gerechnet werden, daß die staatliche Finanzverwaltung eine Rückerstattung ablehnt für die Zeit, in der kein schriftlicher Vertrag bestanden hat. Daraus ergibt sich: einerseits erscheint es dringlich, baldigst derartige Verträge zu schließen, von denen gemäß der Auffassung des BFH allein die Lohnsteuerfreiheit bewirkt wird; andererseits müßte bezüglich der bisher bestandenen faktischen, vielleicht aber nicht vertraglich geregelten Gestellungsverhältnisse, falls die Finanzverwaltung dafür die Lohnsteuerfreiheit verneint, erneut der Rechtsweg beschritten werden, um eine klärende richterliche Entscheidung herbeizuführen. Dazu allerdings zu ermuntern, sehen wir im Augenblick keine Veranlassung, wir verweisen im Gegenteil auf das große Risiko eines solchen Rechtsmittelgebrauchs.

Im Anhang bieten wir einige Muster von Verträgen, wie sie notwendig erscheinen, um dem Ordensrecht auch im steuerlichen Bereich Geltung zu verschaffen. Die Begegnung der Klöster mit der Welt ist angesichts der heutigen Gesetzesperfektion schwieriger geworden. Bei uns in Deutschland bestehen manche Gestellungsverhältnisse im klösterlichen Bereich länger als ein Jahrhundert; sie haben funktioniert, bestens funktioniert, trotzdem man vielfach vergeblich nach einer vertraglichen Grundlage sucht. Das waren gute Zeiten! Es ist aber zwecklos, diesen nachzutrauern. Das Leben in der heutigen Massenwelt macht nun eben auch eine größere Verrechtlichung und eine differenziertere papierene Fixierung notwendig. Das muß man hinnehmen. Und man darf dabei, über den konkreten Anlaß hinaus, übrigens nicht übersehen, daß vertragliche Regelungen auch dem Frieden dienen. Es geht ja bei diesen Verträgen nicht nur um jene Klarstellung der Rechtsverhältnisse, welche den sog. „Einkünften“ der Ordensleute die richtige Beurteilung sichert. In den Verträgen ist noch mehr zu regeln, was den Beteiligten sonst unklar wäre. Man braucht über viele Dinge nicht zu streiten, wenn sie vertraglich geregelt sind. Über viele Dinge aber wird gestritten, weil man keine oder höchstens Verträge mit mangelnder Umsicht geschlossen hat. Man denke daher nicht gering von Verträgen, die wohlüberlegt formuliert und abgeschlossen worden sind. Für sie gilt: *Opus iustitiae pax!* Auf deutsch: schließt gute Verträge, dann habt ihr weniger zu streiten.

Muster von Verträgen

Wir bieten im folgenden einige Muster von Verträgen, in denen der steuerrechtlichen Situation, wie sie durch das BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 gegeben ist, Rechnung getragen wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Muster nur einen gewissen Rahmen abgeben. Beim einzelnen Vertragsabschluß können noch weitere Bestimmungen aufgenommen oder manche Bestimmungen auch fallengelassen werden. Die in der Erzdiözese Köln bei Übertragung von Klosterpfarreien in Gebrauch befindlichen Verträge, veröffentlicht und interpretiert von Prof. Dr. Heinrich Flatten, in: Festschrift Kardinal Frings „Die Kirche und ihre Ämter und Stände“ (Köln 1960) S. 140—160, erscheinen uns einerseits zu umfänglich, insofern es nicht nötig ist, Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechts in solche Verträge aufzunehmen, andererseits in einigen Formulierungen wegen des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 änderungsbedürftig, — wobei freilich alle Priesterorden auf diese sehr instruktiven Ausführungen über „Klosterpfarreien im Erzbistum Köln“ hingewiesen werden.

I.

MUSTER EINES VERTRAGES ZWISCHEN BISTUM UND ORDEN

Zwischen dem Bistum vertreten durch
(im folgenden kurz „Bistum“ geheißen)
und dem Provinzialat der in vertreten durch
(im folgenden kurz „Ordensgesellschaft“ geheißen)
wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1

Die Ordensgesellschaft stellt dem Bistum einen Ordenspriester für den Pfarrdienst in ... zur Verfügung.

In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleibt der Ordenspriester seinem Ordensobern unterstellt. Er kann daher von seinem Ordensoberen abberufen und durch einen anderen Ordenspriester ersetzt werden (can. 454 § 5).

Jedoch soll bei einem Abruf seitens der Ordensgesellschaft auf die seelsorglichen Belange die gebührende Rücksicht genommen werden, eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Bistum erfolgen und eine angemessene Frist, in der Regel nicht unter zwei Monaten, eingehalten werden.

§ 2

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Pfarr- und des Ordensrechts, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten. Die Ordensgesellschaft verpflichtet den jeweiligen bereitgestellten Ordenspriester, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius und, falls der Ordenspriester nicht mit der Leitung einer selbständigen Seelsorgstelle beauftragt

ist, nach den Weisungen des Leiters der Seelsorgsstelle als unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten zu verrichten.

§ 3

Das Bistum stellt direkt oder über die Kirchengemeinde, in welcher der Ordenspriester Dienst tut, der Ordensgesellschaft für den abgestellten Ordenspriester eine Wohnung. Für den Fall, daß die Ordensgesellschaft diese Wohnung in einem ordenseigenen Gebäude zur Verfügung stellt, wird hierfür eine Vergütung gezahlt, die zur Zeit des Vertragsabschlusses auf ... DM pro Monat festgesetzt wird.

Die Ordensgesellschaft, der die Sorge für den Unterhalt des Ordenspriesters in gesunden wie in alten und kranken Tagen verbleibt, erhält vom Bistum einen festen Betrag, der sowohl für den Unterhalt des Ordenspriesters als auch als sog. Ordensabgabe bestimmt ist. Dieser Betrag wird zur Zeit des Vertragsabschlusses auf monatlich ... DM festgesetzt; eine etwaige Erhöhung oder Kürzung folgt der jeweiligen Veränderung in den Gehältern der Seelsorger. Dieser Betrag wird monatlich an die Ordensgenossenschaft auf ein von ihr zu benennendes Konto überwiesen.

Für den Fall, daß der Unterhalt direkt vom Bistum oder über eine Kirchengemeinde oder eine kirchliche Einrichtung gewährt wird, wird die oben vereinbarte monatliche Leistung des Bistums um den diözesanüblichen Satz für freie Station, zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich ... DM, gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird jener Stelle ausbezahlt, welche die freie Station gewährt.

§ 4

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einverständnis, daß der Ordenspriester

1. alljährlich für die geistlichen Übungen und die Erholung insgesamt ... Wochen vom Pfarrdienst freigestellt wird; die zeitliche Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem kirchlichen Dienstvorgesetzten und der kirchlichen Aufsichtsbehörde;
2. im Falle seiner Erkrankung noch für längstens zwei Monate als abgeordnet betrachtet wird.

In beiden Fällen wird innerhalb dieser Zeit die Vergütung an die Ordensgesellschaft weiterbezahlt.

Im Falle der Erkrankung des Ordenspriesters wird die Ordensgesellschaft nach Möglichkeit eine Vertretung besorgen; für die Bereitstellung des Vertreters gelten die Bestimmungen der §§ 1—3 entsprechend.

§ 5

Im besonderen wird vereinbart:

Entweder in diesem Paragraphen oder aber auch in einer Anlage sollen die besonderen Verhältnisse und Aufgaben geregelt werden.

Insbesondere wird, wenn eine Kirche Kloster- und Pfarrkirche zugleich ist, erforderlich, die Kloster- und die Pfarrgottesdienste sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten des Hausoberen und des Pfarrers festzulegen; auch die Vermögensverwaltung ist zu regeln, zumal bezüglich der Pfarrkirchenstiftung vielfach landesrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

Es wird ausdrücklich erwähnt, daß der Akt der Übertragung oder Anvertrauung einer Pfarrei an ein Kloster nicht in vorstehendem Vertrag zu regeln ist, da es sich hier um den die Personen betreffenden Gestellungsvertrag handelt. Es braucht daher bei diesem Vertragsabschluß auch nicht berücksichtigt zu werden, daß die Übertragung oder Anvertrauung einer Pfarrei an ein Kloster der Genehmigung der obersten Ordensleitung und des Heiligen Stuhls bedarf.

§ 6

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern zum 30. 6. oder zum 31. 12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Falls dieser Vertrag als nachträgliche Regelung einer bereits bestehenden Gestellung geschlossen wird:

Dieser vorliegende Vertrag übernimmt und regelt die bisher bereits bestehende Rechtsbeziehung zwischen Bistum und Ordensgesellschaft in Hinsicht auf die Seelsorgsstelle in ...

§ 7

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner. Eine Vertragsabschrift erhält die Kirchengemeinde, in der der Ordenspriester tätig ist.

Es folgen

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragspartner.

II.

MUSTER EINES VERTRAGS ZWISCHEN EINEM PRIESTERORDEN UND EINEM SCHWESTERN-MUTTERHAUS

Zwischen dem Provinzialat der Kongregation der vertreten durch
(im folgenden kurz „Schwesternschaft“ geheißen)

und dem Provinzialat des ordens in vertreten durch
(im folgenden kurz „Ordensprovinzialat“ geheißen)

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1

Das Ordensprovinzialat stellt der Schwesternschaft als Hausgeistlichen in deren Kloster zu ... einen Ordenspriester zur Verfügung.

In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleibt dieser Ordenspriester seinen Ordensoberen unterstellt. Er kann daher von seinen Ordensoberen abberufen und durch einen anderen Priester ersetzt werden. Das Ordensprovinzialat wird auf die seelsorglichen Belange der Schwesternschaft gebührende Rücksicht nehmen und bei einem Wechsel des Hausgeistlichen um rechtzeitige Abstimmung der beiderseitigen Interessen bemüht sein.

§ 2

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und werden von beiden Vertragspartnern eingehalten. Das Ordensprovinzialat verpflichtet den jeweils bereitgestellten Pater, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften, seien sie allgemeinrechtlicher oder diözesaner Natur, zu verrichten.

§ 3

Dem Hausgeistlichen obliegen folgende Aufgaben:

Es folgt Aufzählung der täglichen, wöchentlichen, monatlichen und alljährlichen Dienste gewöhnlicher oder außergewöhnlicher Art.

§ 4

Das Ordensprovinzialat, dem die Sorge für den Unterhalt des Priesters in gesunden wie in alten und kranken Tagen verbleibt, erhält durch die Schwesternschaft einen festen Betrag, der sowohl für den Unterhalt des Paters und auch als sog. Ordensabgabe bestimmt ist. Dieser Betrag wird zur Zeit des Vertragsabschlusses auf monatlich ... DM festgesetzt; eine etwaige Erhöhung oder Kürzung folgt der jeweiligen Veränderung in den Gehältern der Seelsorger. Dieser Betrag ist auf ein von dem Ordensprovinzialat zu bezeichnendes Konto jeweils im laufenden Monat zu überweisen.

Dem Ordenspriester wird von der Schwesternschaft im genannten Kloster bei freier Station eine Wohnung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einverständnis, daß der Ordenspriester

1. alljährlich für die geistlichen Übungen und die Erholung insgesamt ... Wochen von seiner Dienstleistung freigestellt wird; die zeitliche Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Hausoberin;
2. im Falle seiner Erkrankung noch für längstens 2 Monate als abgeordnet betrachtet wird.

In beiden Fällen wird innerhalb dieser Zeit die Vergütung an das Ordensprovinzialat weiterbezahlt.

Dieses wird im Falle der Erkrankung des Ordenspriesters nach Möglichkeit eine Vertretung besorgen. Für die Bereitstellung des Vertreters gelten die Bestimmungen §§ 1—4 entsprechend.

§ 6

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern zum 30. 6. oder zum 31. 12. eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Falls dieser Vertrag als nachträgliche Regelung einer bereits bestehenden Gestellung geschlossen wird:

Dieser vorliegende Vertrag übernimmt und regelt die bisher bereits bestehende Rechtsbeziehung zwischen Schwesternschaft und Ordensprovinzialat in Hinsicht auf die Hausgeistlichenstelle in ...

§ 7

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner. Vertragsabschriften werden dem Kloster und dem Hausgeistlichen ausgehändigt.

Es folgen

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragspartner.

III.

MUSTER EINES VERTRAGS ZWISCHEN EINER STAATLICHEN BEHÖRDE ODER EINER GEMEINDE UND EINEM KLOSTERLICHEN VERBAND

Zwischen der Unterrichtsverwaltung (oder: Justizverwaltung) des Landes.....
vertreten durch ... ,

zwischen der Stadt , vertreten durch..... ,
(im folgenden kurz „...“ geheißen)

und dem Provinzialat des ordens in vertreten durch
(im folgenden kurz „Provinzialat“ geheißen),

wird unter Bezugnahme auf (Gesetz, Verordnung oder sonstige einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Landesrechts) folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1

Das Provinzialat verpflichtet sich, vom ... ab folgende Leistungen zu erbringen:

*Es folgt die nähere Bezeichnung der Aufgabe, wie z. B.: Abhaltung von 24 Religionsstunden in der Verbandsberufsschule zu ... ,
seelsorgliche Betreuung der katholischen Gefangenen der Haftanstalt zu ... ,
Übernahme der Krankenpflege im Krankenhaus zu ... ,
Seelsorge bei Polizei, Heil- und Pflgeanstalt usw.*

§ 2

Zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben stellt das Provinzialat ein Mitglied (... Mitglieder) seiner Provinz zur Verfügung, welches nach den einschlägigen Bestimmungen zur Dienstleistung geeignet ist; der Eignungsnachweis wird durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen erbracht. Das zur Dienstleistung abgestellte Ordensmitglied tritt in kein Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ...

§ 3

Der Aufgabenkreis dieses Geistlichen ergibt sich aus ...

Hier sind anzugeben die entsprechenden Stellen der Schulordnung, der Strafvollzugsordnung usw. oder es ist an dieser Stelle auf eine als Anlage beigefügte Dienstanweisung Bezug zu nehmen.

§ 4

Leistungspflichtig ist das Provinzialat, verantwortlich vertreten durch den (die) jeweiligen Provinzial (-oberin). Für die Erbringung der Dienstleistung durch das

Ordensmitglied erhält das Provinzialat als Vergütung den Betrag, den eine 45-jährige Ordensperson erhalten würde, wenn sie unter Einstufung in die Vergütungsgruppe ... des BAT (oder der TOA) in einem Dienstverhältnis stünde, zuzüglich eines Aufschlags von 10 % zur Abgeltung der Alters-, Krankheitsversorgungs- lasten und der sonstigen Kosten, für die das Provinzialat aufzukommen hat. Die übrigen Bestimmungen des BAT (oder der TOA) finden keine Anwendung. Die Sozialversicherungspflicht entfällt gemäß AnVNG § 2 n. 7, §172 n. 4 ROV. Die Vergütung wird vierteljährlich zur Quartalsmitte bezahlt.

§ 5

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einverständnis, daß das Ordensmitglied

1. alljährlich für seine Erholung und die Erfüllung von Ordensverpflichtungen insgesamt ... Wochen freigestellt wird; die zeitliche Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit ... (Schulleiter, sonstige Dienstvorgesetzte);
2. im Falle seiner Erkrankung noch für längstens 6 Wochen als abgeordnet betrachtet wird.

In beiden Fällen wird innerhalb dieser Zeit die Vergütung an das Provinzialat weiterbezahlt.

§ 6

Das Provinzialat verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Ordensmitglied zur Einhaltung der für die Dienstleistung einschlägigen Vorschriften anzuhalten; es wird Dienstpflichtverletzungen auf Antrag ahnden und nötigenfalls das beauftragte Ordensmitglied auswechseln.

§ 7

Das Provinzialat kann das abgestellte Ordensmitglied zurückrufen und durch ein anderes ersetzen. Zur Sicherung der Kontinuität der Dienstleistung wird das nur aus entsprechenden Gründen geschehen; der Vertragspartner wird hiervon einen Monat vorher informiert werden, falls nicht in beiderseitigem Einvernehmen ein schnelleres Vorgehen gerechtfertigt erscheint.

§ 8

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und tritt am ... in Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Falls dieser Vertrag als nachträgliche Regelung einer bereits bestehenden Gestellung geschlossen wird:

Dieser vorliegende Vertrag übernimmt und regelt die bisher bereits bestehende Rechtsbeziehung zwischen der ... verwaltung und dem Provinzialat in Hinsicht auf die oben bezeichnete Dienstleistung.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner; Vertragsabschriften erhalten ...

Es folgen

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragspartner.

Rechtsprechung

ORDENSGESTELLUNGSVERTRÄGE SIND AUCH DANN ALS WERKVERTRÄGE ZU BEURTEILEN, WENN EIN BESTIMMTES ORDENSMITGLIED ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD. EIN LOHNSTEUERPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNISS WIRD DURCH EINEN SOLCHEN VERTRAG NICHT BEGRÜNDET.

Urteil der I. Kammer des Finanzgerichts Karlsruhe vom 26. 9. 1962

Aktenzeichen: I 231/61

IM NAMEN DES VOLKES

In der Lohnsteuererstattungssache der Ordensprovinz T. hat auf die Sprungberufung der Genannten gegen den Ablehnungsbescheid des Finanzamts Heidelberg vom 22. August 1961 die

I. Kammer des Finanzgerichts Karlsruhe in der Sitzung vom 26. September 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Boeker als Vorsitzender,
 2. Finanzgerichtsrat Scholl als ständiges Mitglied,
 3. Heinz Fendel, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
 4. Josef Gärtner, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
 5. Walter Gartner, Karlsruhe, als ehrenamtliches Mitglied,
- für Recht erkannt:

Der Ablehnungsbescheid vom 22. August 1961 wird aufgehoben. Dem Berufungsführer sind 1 080,— DM Lohnsteuer und 108,— DM römisch-katholische Kirchenlohnsteuer zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1 000,— DM festgestellt.

GRÜNDE

Auf Grund einer zwischen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Cusanus-Kommission) und dem Berufungsführer (Bf) am 8. Januar 1961 getroffenen Vereinbarung stellt der Bf den Ordensangehörigen Pater Dr. E. der Heidelberger Akademie für die Edition der Opera omnia des Nikolaus von Kues gegen eine Vergütung im Anschluß an die Sätze der TOA III zur Verfügung. Die Heidelberger Akademie hat von den Vergütungen nach der ihr vom Finanzamt (FA) gegebenen Auskunft Lohnsteuer einbehalten und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1961 aus insgesamt 6 198,— DM die Lohnsteuer mit 1 080,— DM und die Kirchenlohnsteuer mit 108,— DM an die Finanzkasse des Finanzamts abgeführt.

Das FA hat den Antrag auf Erstattung der Lohnsteuer, den der Bf zugleich auch im Namen des Paters Dr. E. gestellt hatte, mit der Begründung abgelehnt, daß nach bisheriger Rechtsprechung Bezüge, die an einen Orden für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen außerhalb des Ordens gezahlt werden, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen und dem Steuerabzug zu unterwerfen seien.

Hiergegen richtete sich die Sprungberufung. Sie wird unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. Mai 1962 VI 55/61 (Bundessteuerblatt — BStBl. — III S. 310) im wesentlichen damit begründet, daß ein Gestellungsvertrag vorliege, wodurch weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Arbeitsverhältnis zur Akademie begründet worden sei. Deshalb sei keine Lohnsteuer abzuführen.

Das FA beantragte, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Es führt aus, daß nach dem erwähnten BFH-Urteil die Lohnsteuerfreiheit zunächst nur auf die Fälle beschränkt sei, in denen ein katholischer Orden den abzustellenden Ordensangehörigen selbst bestimmen könne. Nach dem hier abgeschlossenen Vertrag sei dagegen ein bestimmter Ordensangehöriger zu genau festgelegten Bedingungen abzustellen.

Der Bf hat mündliche Verhandlungen vor der Kammer beantragt. Er wurde dahin belehrt, daß das Finanzgericht den Antrag durch Beschluß in der Sitzung zurückweisen kann, wenn es die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Mit Schreiben vom 22. August 1962 wurde ihm Gelegenheit zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Berufung ist begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob zwischen der Heidelberger-Akademie und dem Pater Dr. E. ein Arbeitsverhältnis bestand, ob also die Akademie als Arbeitgeber und Pater Dr. E. als Arbeitnehmer zueinander in Rechtsbeziehungen getreten waren und infolgedessen die von der Heidelberger Akademie gezahlten Beträge als Arbeitslohn des Paters im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes (§ 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) zu behandeln sind. Dies trifft jedoch nicht zu.

Unstreitig ist, daß der maßgebende Vertrag zwischen der Heidelberger Akademie und dem Bf abgeschlossen worden ist und daß Pater Dr. E. selbst keinen besonderen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Insoweit decken sich der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt mit dem vom BFH im Urteil vom 11. Mai 1962 (a. a. O.) entschiedenen Fall. Der BFH hatte in seiner Entscheidung ein Arbeitsverhältnis und damit die Lohnsteuerpflicht vor allem deshalb verneint, weil die von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen auch für die einkommensteuerliche Seite maßgebend bleibt. Grundsätzlich hat, wie der BFH weiter ausführt, die steuerrechtliche Beurteilung an die von den Beteiligten ernsthaft gewollten und tatsächlich geschaffenen bürgerlich-rechtlichen Formen anzuknüpfen, da dem bürgerlichen Recht im Interesse der Rechtssicherheit — im Sinne der Vorausberechenbarkeit der Folgen von Rechtshandlungen — eine maßgebende Ordnungsfunktion für die gesamte Rechtsordnung einschließlich des Steuerrechts zukommt.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn der am 8. Januar 1961 getroffenen Vereinbarung ist der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag als Arbeitergestellungsvertrag (Werkvertrag) zu beurteilen. Der Bf ist danach verpflichtet, für die Bearbeitung der Opera omnia des Nikolaus von Kues den hierfür geeigneten Ordensangehörigen Pater Dr. E. freizustellen. Die Heidelberger Akademie hat dafür die vereinbarte Vergütung an den Bf zu zahlen. Der Bf hat demnach — darin liegt der Unterschied zu dem vom BFH entschiedenen Fall — einen bestimmten Ordensan-

gehörigen zur Verfügung zu stellen. Dem FA kann jedoch nicht zugestimmt werden, wenn es daraus folgert, daß die Lohnsteuerfreiheit nur auf die Fälle beschränkt sei, in denen ein katholischer Orden die abzustellenden Ordensangehörigen selbst bestimmen könne.

Die Benennung eines bestimmten Ordensmitglieds kann, wie der Bf zutreffend ausführt, durch den Aufgabenbereich sachlich notwendig sein, ohne daß dadurch die Art des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags berührt wird. Dem Bf kann nicht widerlegt werden, daß Pater Dr. E. nach dem übereinstimmenden, aus dem Wortlaut der Vereinbarung sich ergebenden Willen der Vertragsschließenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zur Heidelberger Akademie treten sollte und wollte. Daß für die Mitarbeit hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsmethode eine gewisse Einordnung des Ordensangehörigen erforderlich wurde (vgl. Ziff. 4 des Vertrags), ist sachbedingt und rechtfertigt nicht die Annahme, daß Pater Dr. E. Arbeitnehmer geworden ist. Im übrigen besagt der im BStBl. Teil III veröffentlichte Leitsatz nur, daß jedenfalls dann kein Arbeitsverhältnis vorliegt, wenn der Orden die abzustellenden Mitglieder selbst bestimmen kann. Daß eine andere Rechtsansicht Platz greifen muß, wenn, wie im Streitfall, ein bestimmter Ordensangehöriger abgestellt wird, ist damit nicht gesagt. Auf diesen Fall einzugehen hatte der BFH keinen Anlaß. Die Entscheidung des FA war deshalb aufzuheben.

Der Antrag des Bf auf mündliche Verhandlung wurde durch einstimmigen Gerichtsbeschluß gemäß § 272 der Reichsabgabenordnung (AO) zurückgewiesen. Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer erschien, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde, den Umständen nach nicht erforderlich, da eine weitgehende Klärung des Sachverhalts sowie neue rechtliche Gesichtspunkte für die Entscheidung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, der Wert des Streitgegenstandes auf § 320 AO.

Kirchliche Erlasse

NEUFASSUNG DER PRIVILEGIEN FÜR MITGLIEDER DES PRIESTER-MISSIONSBUNDES

Die Hl. Poenitentiarie hat eine Neufassung der Privilegien herausgegeben. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Vollmacht, Andachtsgegenstände zu segnen (Weihe von Rosenkränzen, Kreuzen, Medaillen und Verleihung der päpstlichen Ablässe, insbesondere des Sterbeablasses usw.), nur jene Priester auf Grund ihrer Mitgliedschaft beim Priestermissionsbund haben, welche bereits vor dem 1. April 1933 Mitglied waren. Wer erst nach dem 1. April 1933 Mitglied geworden ist, besitzt diese Vollmacht zur Ablassverleihung auf Andachtsgegenstände nicht, sondern muß sie eigens von der Hl. Poenitentiarie erholen, die sie für gewöhnlich auf die Dauer von sieben Jahren gewährt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß natürlich jeder Priester Andachtsgegenstände mit den im Rituale vorgesehenen Weihen versehen kann. Einer besonderen Vollmacht aber bedarf es, daß mit dem Gebrauch solcher Andachtsgegenstände päpstliche Ablässe gewonnen werden können (Kirchl. Amtsbl. der Diözese Fulda 1962 S. 18).

